

KRIMINOLOGISCHE ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

W. GLEISPACH

VORSTEHER DES INSTITUTES FÜR DIE GESAMTE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT UND
KRIMINALISTIK DER UNIVERSITÄT IN WIEN

HEFT 8

GEWERBS- UND BERUFSVERBRECHERTUM IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

VON

DR. ROLAND GRASSBERGER

PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN

MIT 34 TEXTABBILDUNGEN



VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN · 1933

KRIMINOLOGISCHE ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

W. GLEISPACH

VORSTEHER DES INSTITUTES FÜR DIE GESAMTE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT UND
KRIMINALISTIK DER UNIVERSITÄT IN WIEN

HEFT 8

GEWERBS- UND BERUFSVERBRECHERTUM IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

VON

DR. ROLAND GRASSBERGER

PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN

MIT 34 TEXTABBILDUNGEN



WIEN

VERLAG VON JULIUS SPRINGER

1933

ISBN 978-3-7091-5959-0 ISBN 978-3-7091-5993-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-5993-4
Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten
Copyright 1933 by Julius Springer in Vienna

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis von Studien, die ich durch Unterstützung der Rockefeller Foundation in der Zeit von Oktober 1931 bis Juni 1932 in den Vereinigten Staaten anzustellen in der Lage war. Das Buch führt den Titel „Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten von Amerika“. Die Hinweglassung des bestimmten Artikels im Titel soll zum Ausdruck bringen, daß die Veröffentlichung nicht vorgibt, eine vollständige Darstellung des Gegenstandes zu bringen, sondern sich mit der Schilderung der wichtigsten Interessengebiete begnügt.

Wäre mir nicht in den Vereinigten Staaten von den verschiedensten Seiten mit geradezu bewunderungswürdiger echt amerikanischer Bereitwilligkeit und Offenheit das erforderliche Beobachtungsmaterial zugänglich gemacht worden, so wäre ich nie in die Lage gekommen, in so kurzer Zeit den verarbeiteten Untersuchungsstoff zusammenzutragen. Vor allem habe ich hier in Dankbarkeit aller jener zu gedenken, die mich auf die verschiedenen Erkenntnisquellen aufmerksam machten und mir bei der Auswahl des Beobachtungsmaterials ihre reichen Erfahrungen und ihren tatkräftigen Einfluß zur Verfügung stellten.

Vom Abdruck eines Literaturverzeichnisses habe ich abgesehen, da sich eine umfassende Darstellung und Verarbeitung der gesamten kriminalistischen Literatur der Vereinigten Staaten in den Berichten der „National Commission on Law Enforcement and Law Observance“, der sogenannten Wickersham Commission befindet. Inwieweit ich diese und verschiedene andere Werke bei meinen Forschungen herangezogen habe, ist aus dem Text der Arbeit zu entnehmen. Im übrigen baut die Untersuchung vorwiegend auf eigenen unmittelbaren Beobachtungen auf.

In erster Linie gebührt mein Dank der Rockefeller Foundation und deren Vertretern Mr. JOHN V. VAN SICKLE und Mr. TRACY B. KITREDGE für die tatkräftige und verständnisvolle Förderung meiner Studien. Zu besonderem Dank bis ich weiters verpflichtet dem Herrn U. S. Attorney General WILLIAM D. MITCHELL und den

Beamten des Justizministeriums in Washington D. C., sowie Herrn Secretary of the Treasury Odgen L. MILLS, dem Comissioner of Narcotics Mr. H. J. ANSLINGER und den anderen Beamten des Treasury Departments, die mir bei meinen Studien in liebenswürdigster Weise an die Hand gingen. Von großem Werte war für mich die freundliche Unterstützung, die ich von Seiten des Herrn Chief Post Office Inspector MILLIGAM und seines Assistenten Mr. WILLIAMS, erhalten habe. Ferner danke ich allen Beamten des Police Department New York City, vor allem den Herrn Comissioner EDWARD P. MULROONEY, Chief Inspector JOSEPH J. DONOVAN und Chief Inspector JOHN J. O'CONNELL, Captain VALENTINE CORRELL und Detective BERNHARD LESTER. Weitgehende Unterstützung fand ich bei den Herren der statistischen Abteilung der Polizeidirektion von Chicago Ill.

Den Herren Universitätsprofessoren GEHLKE, SUTHERLAND, DUNHAM und SELLIN gebührt für ihre zahlreichen Freundschaftsbezeugungen und kollegialen Unterstützungen mein herzlichster Dank.

Nicht zuletzt sei der österreichischen Außenbehörden gedacht, die mir die Wege in U. S. A. ebneten. Es waren dies vor allem weiland Altbundeskanzler Dr. JOHANN SCHOBER, S. Exzellenz der österreichische Gesandte in Washington, Herr EDGAR PROCHNIK, Herr Legationsrat Baron HAUENSCHILD, Generalkonsul FISCHERAUER und Konsul SCHMIDT.

Meinem Chef Prof. GLEISPACH danke ich für die stets aufmunternde Förderung meiner Studien und für die Beistellung der Institutsbehelfe bei der Aufarbeitung des Materials. Fräulein cand. jur. ILSE LUKAS war mir bei der Herstellung zahlreicher Statistiken in liebenswürdiger Weise behilflich.

Wien, im Januar 1933.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil: Die methodologischen Grundlagen	1
Zweiter Teil: Übersicht über die Organisation der Strafverfolgungs- behörden, die Gerichtsverfassung und das Prozeßrecht in den Ver- einigten Staaten von Amerika	5
I. Behörden und andere Einrichtungen zur Untersuchung in Strafsachen	6
II. Gerichtsverfassung und Prozeßrecht	20
Dritter Teil: Die Sammlung des Untersuchungsmateriales	26
Vierter Teil: Untersuchung über Umfang und Intensität der im all- gemeinen von Berufsverbrechern begangenen Straftaten	37
Fünfter Teil: Die Erscheinungsformen des berufs- und gewerbsmäßig begangenen Verbrechens und der Aufbau des Berufs- und Gewerbs- verbrechertums	44
I. Typus des vorwiegend mit Gewalt begangenen Verbrechens	48
A. Verbrechen, bei denen die Gewalt gegen die Person gerichtet ist	49
1. Der Raub	49
a) Der Raub außerhalb von Gebäuden	51
b) Der Raub innerhalb von Gebäuden	62
c) Die kriminelle Entwicklung des Räubers	74
2. Die Erpressung und verwandte Deliktsformen	79
a) Die vorwiegend nicht bandenmäßig begangene Erpressung	80
a) Die Erscheinungsformen	80
β) Die kriminelle Entwicklung des Erpressers	87
b) Die vorwiegend bandenmäßig begangenen Erpressungen	89
a) Das Kidnapping	89
β) Das Racketeering	97
3. Andere Formen gewerbsmäßigen Verbrechens, bei deren Be- gehung vorwiegend gegen Personen gerichtete Gewaltakte ge- setzt werden	108
a) Die Zuhälterei und der Mädchenhandel mit besonderer Be- rücksichtigung der Prostitution	109
b) Der verbotene Rauschgifthandel	125
c) Die Prohibitions-Kriminalität	142

	Seite
B. Verbrechen, bei denen die Gewalt gegen die Sache gerichtet ist	197
1. Der Einbruchsdiebstahl	197
a) Der Einbruchsdiebstahl in Behausungen und der Safe- einbruch	204
α) Die Erscheinungsformen	204
β) Die kriminelle Entwicklung des Einbrechers in Be- hausungen und des Safe-Einbrechers	216
b) Der Einbruchsdiebstahl in Behältnisse, ausgenommen der Safe-Einbruch	220
α) Der Automateneinbruch	220
β) Der Opferstockdiebstahl	221
γ) Der Einbruch in Hausbriefkasten	221
δ) Der Frachtwageneinbruch und Frachtdiebstahl	222
2. Der Diebstahl durch Entreißen einer Sache ohne Gewalt- anwendung gegen eine Person	226
II. Typus des vorwiegend bloß mit Geschicklichkeit begangenen Ver- brechens	228
A. Die Erscheinungsformen	228
1. Der Taschendiebstahl an wachen Personen	229
2. Der Diebstahl an schlafenden Personen	231
3. Der Diebstahl in den öffentlichen Klosettanlagen	232
4. Das Seat-Tipping	233
B. Die kriminelle Laufbahn des Taschendiebes	234
III. Typus des vorwiegend bloß mit Täuschung begangenen Verbrechens	238
1. Die Erscheinungsformen	238
a) Verbrechen mit unmittelbarer Täuschung des Geschädigten	240
α) Täuschung des Geschädigten vorwiegend durch Irreführung bei der Beobachtung	240
β) Täuschung des Geschädigten vorwiegend durch Irreführung bei der Beurteilung	252
A. Die fehlerhafte Beurteilung beruht ausschließlich auf dem Vorbringen von Unwahrheiten ohne Ausnützen einer unterdurchschnittlichen Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten	252
1. Der vorgetäuschte Auftrag und die ihm verwandten Betrugsformen	252
2. Die vorgetäuschten Lebensverhältnisse	253
B. Die fehlerhafte Beurteilung beruht auf dem Vorbringen von Unwahrheiten und dem Ausnützen einer unter- durchschnittlichen Beurteilungsfähigkeit des Ge- täuschten	260
1. Die unterdurchschnittliche Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten entstand ohne Zutun des Täters	260
2. Die unterdurchschnittliche Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten wurde durch den Täter veranlaßt	260

	VII
	Seite
b) Verbrechen mit mittelbarer Täuschung des Geschädigten ..	275
α) Die Banknoten- und Aktienfälschung	275
β) Der Betrug durch fingierte Telegramme	276
γ) Der spanische Schatzschwindel	277
δ) Der Annoncenbetrug	278
2. Die kriminelle Laufbahn der vorwiegend mit Täuschung arbeitenden Verbrecher	282
a) Die Confidence men poor	283
b) Die Confidence men rich	285
c) Die Scheckfälscher und Scheckbetrüger	288
IV. Typus des durch ärztlichen Eingriff begangenen Verbrechens	290
V. Typus des Verbrechens, das vorwiegend ohne besondere Hilfsmittel begangen wird	291
1. Der Diebstahl von Personenkraftwagen	291
2. Der Diebstahl von Lastkraftwagen	293
3. Der Diebstahl von Gegenständen aus parkenden Automobilen.	294
4. Der Einmietdiebstahl	295
5. Der Ladendiebstahl	295
6. Der Sneakdiebstahl	298
Sechster Teil. Schlußbemerkungen	298
Sachverzeichnis	300

Quellennachweis zu den Abbildungen.

- Nach Aufnahmen des U. S. Department of Justice: Abb. 10 bis 19.
 Nach Aufnahmen des U. S. Bureau of Narcotics: Abb. 9.
 Nach Aufnahmen der Polizeidirektion von New York C.: Abb. 21 a und b.
 Nach Aufnahmen der Polizeidirektion Chicago, Ill.: Abb. 7 und 8.
 Nach Aufnahmen des österr. Lichtbild- und Filmdienstes: Abb. 3.
 Nach Aufnahmen des Verfassers: Abb. 1, 2, 20, 22, 23 und 25.

Die methodologischen Grundlagen.

In der vorliegenden Arbeit soll dem mit den amerikanischen Verhältnissen nicht vertrauten Leser ein Bild vom Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten von Amerika entworfen werden.

Das Kennzeichen der gewerbsmäßigen Begehung eines Verbrechens liegt darin, daß die einzelne verbrecherische Handlung sich als Einzelakt einer auf Dauer gerichteten Erwerbstätigkeit darstellt. In der Praxis bietet vor allem das Erfassen des normativen Begriffes der „Dauer“ erhebliche Schwierigkeiten. Im allgemeinen kann bereits dann von einer auf Dauer gerichteten Erwerbstätigkeit gesprochen werden, wenn die Begehung des Deliktes als Ausfluß einer beim Täter obwaltenden Gesinnung anzusehen ist, sich in einer ähnlichen Bedürfnislage auf gleiche Weise Befriedigung zu verschaffen. Das Kennzeichen der Berufsmäßigkeit liegt darin, daß das Begehen von Verbrechen in der Erwerbstätigkeit des Täters die führende Rolle spielt.

Zur Beurteilung dafür, ob das einzelne Verbrechen gewerbs- oder berufsmäßig begangen wurde, gibt es in der Regel zwei Erkenntnismöglichkeiten. Die eine Erkenntnismöglichkeit liegt in der Untersuchung der Täterpersönlichkeit auf das Vorhandensein der Merkmale der Gewerbs- und Berufsmäßigkeit, die andere liegt in der Überprüfung der Begehungsart des Verbrechens. Ergibt die Untersuchung des Deliktes, daß seine Begehung eine besondere verbrecherische Fertigkeit erfordert, die in der Regel erst nach eingehenden Studien und Übungen in der Vornahme solcher Verbrechen erlangt werden kann, dann ist im allgemeinen die Annahme gerechtfertigt, daß das Delikt gewerbs- oder berufsmäßig begangen wurde.

Es mag vielleicht von mancher Seite die Frage aufgeworfen werden, ob ein Europäer, der sich nur vorübergehend in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, der berufene Bearbeiter dieses schwierigen Gebietes ist und ob es nicht richtiger wäre, über alle diese Fragen den Amerikaner zu hören. Zweifellos gewinnt der

Amerikaner, der ständig im Lande lebt, einen tieferen Einblick in viele Verhältnisse als der Europäer während einer Studienreise. Die Kriminalität eines Landes ist aufs innigste mit der allgemeinen Lebensführung und den verschiedenen sozialen Strömungen in diesem Lande verbunden, so daß ihr nur der ein richtiges Verständnis entgegenbringen kann, der über die mit ihr im Zusammenhange stehenden sozialen Erscheinungen unterrichtet ist. Nun weicht kaum ein zweiter Kulturstaat der Erde in der allgemeinen Lebensführung und seinen sozialen Kräften so weitgehend von den Vereinigten Staaten ab, wie die Staaten des europäischen Kontinents. Soll dem Europäer die amerikanische Kriminalität geschildert werden, dann muß ihm auch ein Bild von den mit der besprochenen Kriminalität in Beziehung stehenden und von Europa abweichenden amerikanischen Lebensgewohnheiten entworfen werden. Der Amerikaner aber wird nie in dem gleichen Maße wie der Europäer erfassen können, welche Lebensgewohnheiten und sozialen Strömungen seines Landes dem europäischen Leser fremd sind oder doch von ihm als fremdartig empfunden werden und daher für ihn erklärungsbedürftig sind.

Aus dieser Erkenntnis leite ich die Berechtigung ab, meine Untersuchungen über die amerikanische Kriminalität der Öffentlichkeit zu übergeben, bei dieser Sachlage aber erachte ich es als meine besondere Pflicht, eine genaue Übersicht der Quellen zu bieten, die mir bei meinen Studien zur Verfügung standen und der Methoden, nach denen ich diese Erkenntnisquellen verarbeitet habe.

In der amerikanischen Literatur über Kriminologie werden im allgemeinen zwei Untersuchungsmethoden als gegensätzliche Erkenntniswege besprochen, die jede für sich allein betrieben zu keinem richtigen Ergebnisse führen können. Die eine Methode nennt man die der Case-Study. Nach Ansicht derer, die in dieser Methode den richtigen Erkenntnisweg sehen, hat sich die Forschung vor allem darauf zu konzentrieren, eine größere Zahl von Einzelfällen genau zu beschreiben und bis ins letzte Detail psychologisch zu erklären. Mit der Veröffentlichung dieser Einzelstudie und der Ableitung von allgemeingültigen Gesetzen aus dem Einzelfall hat diese Untersuchung ihren Abschluß gefunden. Die andere Methode, die der statistischen Untersuchung, beschränkt sich auf das Verarbeiten von großen Beobachtungsmassen, wobei aber der einzelne, der Beobachtung zugrunde liegende Fall von dem, der die Untersuchung führt, nicht mehr bearbeitet, sondern bloß verarbeitet wird.

Diese scharfe Zweiteilung der Untersuchungsmethoden führt vielfach zu zwei Hindernissen einer objektiven Wahrheitsfindung.

Beschäftigt sich eine Person ausschließlich mit der Untersuchung von Einzelfällen, dann verliert sie allzuleicht das Urteil für die Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, des Typischen vom Atypischen. So kommt es dann, daß vom massentheoretischen Standpunkte als zufällige Varianten anzusprechende Besonderheiten in diesen Einzeluntersuchungen eine übermäßig breite Behandlung erfahren und dann beim Leser aber auch beim Bearbeiter den Eindruck erwecken, als wären sie allgemein gültige Grundbedingungen für das Zustandekommen aller Verbrechen der gleichen Kategorie. Diese Schule will nahezu alle Kriminalitätserscheinungen rein psychologisch, meist individualpsychologisch oder psychoanalytisch erklärt wissen. Demjenigen, der mit den amerikanischen Verhältnissen nicht vertraut ist, sei beispielsweise angeführt, daß ein bekannter Vertreter dieser Case-Study-Schule mir in seinem Archiv mit Stolz die 4000 Maschinschriftseiten umfassende Bearbeitung eines einzigen Verbrecherlebenslaufes zeigte. Bei der anderen Methode, der rein statistischen Untersuchung, liegt der Nachteil darin, daß der Bearbeiter des Materials nicht über den inneren Wert der einzelnen Beobachtungsdaten unterrichtet ist.

Die großen Erfolge, die die exakten Naturwissenschaften im letzten Jahrhundert zu verzeichnen hatten, beruhten in erster Linie auf dem zielbewußten Ausbau von Beobachtung und Experiment. Der Soziologe befindet sich nicht in der glücklichen Lage, gefundene oder geahnte Kausalzusammenhänge durch im Experiment willkürlich angeordnete Bedingungsverhältnisse überprüfen zu können. Das besagt aber keineswegs, daß ihm die Möglichkeit fehlt, Kausalzusammenhänge exakt zu überprüfen.

Die Natur selbst macht in der Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungen zahlreiche Experimente und läßt beim Zustandekommen von Einzelercheinungen oft die eine oder die andere Bedingungsgruppe ausfallen oder in den Vordergrund treten. Findet der Soziologe bei der Untersuchung des Einzelfalles, der Case-Study, Umstände, die er für das Zustandekommen des Endergebnisses verantwortlich macht, dann kann er diesen vermuteten Kausalzusammenhang auf sein Bestehen nicht durch willkürlich angeordnete Experimente überprüfen. Er kann aber aus der Großzahl aller Naturerscheinungen willkürlich alle jene Fälle herausgreifen, in denen die als Ursachenkomplexe angesprochenen Umstände nicht oder in einer abweichenden Art gegeben waren und kann so aus dem Ausbleiben oder Nichtausbleiben des Enderfolges ablesen, ob er durch diese Umstände bedingt war oder nicht. Die besondere Schwierigkeit soziologischer Untersuchungen liegt darin, daß soziale Erscheinungen in aller Regel nicht eindeutig bedingt sind, sondern das

Zusammenwirken einer Reihe von Ursachenkomplexen zur Voraussetzung haben, so daß der Untersuchende nicht mit einfachen funktionalen Abhängigkeiten, sondern mit disjunktiven Bedingungsverhältnissen zu arbeiten hat, die nur durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung exakt erfaßt werden können.

Aus der Wahrscheinlichkeitstheorie ist denn auch eine weitere soziologische Forschungserkenntnis abzuleiten, die sich in dem Satze zusammenfassen läßt: Je homogener die Untersuchungsmasse ist, desto zuverlässigere Beobachtungsergebnisse liefert sie. Homogenität kann nur dann erzielt werden, wenn die Beobachtungsmasse weitgehend gegliedert wurde. Dies erfordert aber eine besonders sachverständige Arbeit, die vielfach nur dann erreicht werden kann, wenn der Statistiker die zu verarbeitenden Einzelfälle selbst bearbeitet hat.

So habe ich denn meine Untersuchungen über das Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten nach den folgenden Grundprinzipien aufgebaut:

1. Es sollte eine beschränkte Zahl von Einzelfällen eingehend untersucht werden, um die verschiedenen Erscheinungsformen der zu untersuchenden Kriminalität kennen zu lernen und Anhaltspunkte über etwaige Kausalbeziehungen zu erhalten.

2. Es sollte eine Vielheit von Einzelfällen auf einige wenige Merkmale untersucht werden, um sie nach diesen Merkmalen statistisch zu verarbeiten und so die kausale Bedeutung dieser Merkmale zu erfassen.

3. Es sollte erhoben werden, nach welchen Grundsätzen das in verschiedenen Statistiken veröffentlichte Material gesammelt wurde, um eine richtige Wertung der in diesen Untersuchungen ausgewiesenen Zahlen zu ermöglichen.

All diesen Untersuchungen lag schließlich das Bestreben zugrunde, zu erforschen, nach welchen Grundsätzen das gewerbs- und berufsmäßig begangene Verbrechen und das zugehörige Verbrechertum in möglichst homogene Teilgruppen aufzuspalten ist, damit so die Voraussetzungen zu einem tieferen Eindringen in den Untersuchungsgegenstand geschaffen werden.

Zu einem richtigen Verständnis meines Vorgehens bei der Sammlung des Untersuchungsmaterials sei eine kurze Übersicht über die Hauptgrundsätze der Organisation der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechtes in den Vereinigten Staaten gebracht.

Zweiter Teil.

Übersicht über die Organisation der Strafverfolgungsbehörden, die Gerichtsverfassung und das Prozeßrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.¹⁾

Die folgende Zusammenstellung will keineswegs erschöpfend sein, sie soll nur die tatsächlichen Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten der Strafrechtspflege soweit darstellen, als es zum Verständnis der späteren Ausführungen notwendig erscheint.

Die Vereinigten Staaten sind eine Union von 49 Einzelstaaten, die sich einer relativ weitgehenden Selbständigkeit erfreuen. Nach der Bundesverfassung ist der Kompetenz des Einzelstaates alles vorbehalten, was nicht ausdrücklich als Bundesangelegenheit erklärt wurde.

Strafrecht, Strafverfolgung und Strafvollzug fallen grundsätzlich nicht in die federale sondern in die einzelstaatliche Kompetenz. Die verschiedenen federalen Strafgesetze sind nur in geringem Umfange kodifiziert; sie finden sich in weitaus größerem Ausmaße im Anhang anderer federaler Gesetze vor. So ist z. B. die Einwanderung ohne Erlaubnis ein strafrechtlich zu ahndendes Delikt. Das gleiche gilt von der Hinterziehung federaler Steuern, die mit Kerkerstrafen bis zu 10 Jahren geahndet werden kann. Es kann nicht in den Rahmen dieser Untersuchung fallen, eine Übersicht der verschiedenen federalen Strafgesetze zu geben, doch sollen in die folgende Zusammenstellung die wichtigsten, durch federale Strafgesetze geahndeten Verbrechen aufgenommen werden, die häufig gewerbs- und berufsmäßig verletzt werden. Diese federalen Delikte sind:

1. Der „interstate“ Autodiebstahl, d. i. das Bringen eines gestohlenen Kraftwagens von einem Staate in den anderen.
2. Die Verletzung der Bestimmungen zur Hintanhaltung des Mädchenhandels.
3. Verbotener Handel und Mißbrauch von Rauschgiften.
4. Betrug zum Nachteil der federalen Verwaltung.
5. Betrügerische Anmaßung des Charakters eines federalen Beamten.
6. Bestechung federaler Beamter.
7. Fälschung federaler Wertpapiere.

¹ Vgl. hierzu die verschiedenen amerikanischen Lehrbücher über Criminology und Police Science sowie Band 146 der Annals of the American Academy of Political and Social Science und die dort angeführte Literatur. Eine kurze Zusammenstellung des hier behandelten Stoffes bietet in jüngster Zeit insbesondere HARRY BEST in Crime and the Criminal Law in the United States, New York, Macmillan 1930.

8. Verletzung der Strafbestimmungen des Postgesetzes, d. i. insbesondere:
- a) Delikte gegen das Posteigentum und die der Post zur Beförderung übergebenen Gegenstände, wie: Beraubung eines Posttransportes, Einbruch in ein Postamt, Diebstahl von Postsendungen, auch dann, wenn sie bereits im Hausbriefkasten hinterlegt waren, Veruntreuung oder boshafte Beschädigung von Posteigentum oder der Post zur Beförderung übergebenen Gegenstände, u. a. m.
 - b) Begehung eines Betruges unter Verwendung der Posteinrichtungen oder zum Nachteil der Postverwaltung, z. B. Versendung betrügerischer Offerten und Heiratsversprechen oder betrügerisches Herauslocken von Geldsendungen.
 - c) Fälschung von Postanweisungen und Postschecks.
 - d) Beförderung von unsittlichen Schriften oder Abbildungen auch dann, wenn sie nicht mechanisch vervielfältigt wurden.
 - e) Beförderung von Giften, Explosivstoffen oder von der Beförderung namentlich ausgeschlossenen Gegenständen durch die Post.
9. Verletzungen der Prohibitions Gesetze.
10. Der Schmuggel.

Die Verfolgung aller dieser Straftaten fällt in die bundesstaatliche (federale) Kompetenz. Es gibt daher zur Pflege des Bundesstrafrechtes federale Polizeibehörden, federale Staatsanwaltschaften, federale Gerichte und federale Strafvollzugsbehörden.

I. Behörden und andere Einrichtungen zur Untersuchung in Strafsachen.

Die federalen Polizeibehörden sind nicht in einem einheitlichen Körper zusammengefaßt, sondern nach der ihnen zugewiesenen Aufgabe gegliedert und zwar so, daß die einzelnen federalen Polizeibehörden selbständig nebeneinander bestehen. Der Instanzenzug bei den einzelnen Polizeibehörden führt jeweils bis zum Ministerium, dem Department. Die wichtigsten federalen Polizeibehörden sind:

1. Die Polizeibehörden des Justizministeriums (Department of Justice):
 - a) Das Bureau of Investigation. Dieses führt hinsichtlich der oben angeführten Delikte die Untersuchungen über Anzeigen von interstate Autodiebstahl, Mädchenhandel, Betrug zum Nachteil der federalen Verwaltung und Bestechung der Beamten des Justizministeriums. Außer diesen Untersuchungen obliegt dem erwähnten Amte neben anderen wichtigen Aufgaben noch die Führung eines federalen Strafregisters, einer federalen Kriminalstatistik und eines Fahndungsamtes hinsichtlich federaler Verbrecher.
 - b) Das Bureau of Prohibition, dessen Aufgabe die Verfolgung von Verletzungen des Prohibitions Gesetzes ist.

2. Die Polizeibehörden des Finanzministeriums (The Treasury):
 - a) Die Rauschgiftstelle zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und Rauschgiftmißbrauches.
 - b) Der Secret Service zur Untersuchung bei Fälschung federaler Wertpapiere, insbesondere Banknoten.
 - c) Die Küstenwache zur Bekämpfung des Schmuggels.
 - d) Die Zollwache zur Bekämpfung des Schmuggels.
 - e) Die Intelligence Unit, die neben der Untersuchung von Steuerhinterziehung und andren Aufgaben zur Strafverfolgung bei Anzeigen gegen Beamte des Finanzministeriums zuständig ist.
3. Die Polizeibehörde des Postministeriums zur Verfolgung von Verletzungen des Poststrafrechtes.

Neben den erwähnten federalen Polizeibehörden gibt es noch eine Reihe anderer federaler Polizeibehörden zur Verfolgung anderer federaler Delikte, deren Erörterung ich jedoch eingangs ausgeschlossen habe.

Alle federalen Polizeibehörden sind präsidial organisiert. Von den einzelnen Polizeibehörden wurde das Gebiet der Union in eine Reihe von Verwaltungsbezirken aufgeteilt. Für jeden dieser Verwaltungsbezirke wurde ein besonderer Polizeibeamter bestellt, dem eine Reihe von Hilfsorganen beigegeben ist. Dieser Beamte ist für alle in seinem Bezirke vorzunehmenden polizeilichen Amtshandlungen seines Ressorts zuständig (Special Agent in Charge, Inspector in Charge). Die Verwaltungsbezirke der einzelnen federalen Polizeibehörden decken sich vielfach nicht; so ist z. B. das Netz der Postpolizei enger als das der Rauschgiftpolizei usw. Eine Anzahl von unteren Verwaltungsbezirken ist in aller Regel zu größeren territorialen Verwaltungseinheiten ressortmäßig zusammengefaßt und diese einzelnen Gruppen von Verwaltungsbezirken unterstehen dann erst wieder der am Sitze des Ministeriums errichteten Zentralstelle des betreffenden Polizeizweiges.

Der Beamte der untersten Polizeistelle hat über jede bei ihm anfallende Untersuchung einen Bericht an die vorgesetzte Bezirksstelle und an die Zentralstelle am Ministerium zu senden. Alle Aktenstücke über die von ihm geleiteten Untersuchungen werden in mehrfachem Durchschlag angefertigt. Je ein Durchschlag wird an die übergeordneten Untersuchungsinstanzen gesandt, so daß dort jeweils ein vollständiger Akt über jede vom einzelnen Beamten des Ressorts geführte Untersuchung erliegt.

Fällt eine Anzeige bei der untersten Polizeistelle an, dann führt der Chef dieser Polizeistelle die nötigen Amtshandlungen selbst durch, oder er betraut damit einen seiner Beamten, der über die von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen zu berichten hat.

Andererseits kann der Chef der untersten Polizeistelle wieder Weisungen von der vorgesetzten Behörde erhalten. Bei diesem System besteht eine strenge Kontrolle über alle innerhalb des Polizeiressorts eingeleiteten Untersuchungen und vorgenommenen Amtshandlungen und es kommt praktisch nicht vor, daß eine Untersuchungshandlung durchgeführt wird, ohne daß alle mit der Aufsicht über diese Untersuchungshandlung betrauten Instanzen darüber unterrichtet wären. Bei den großen Entfernungen, die in den Vereinigten Staaten vielfach zu überwinden sind, würde die Übersendung von Akten an die Zentralstelle oder das Einholen von Berichten erheblichen Zeitaufwand erfordern. Die einzelnen Erhebungsorgane sind daher angewiesen, ihre Aufzeichnungen im Akte möglichst umfassend zu erstellen, damit die vorgesetzte Behörde aus dem ihr übersandten Durchschlag des Untersuchungsaktes jeweils alle erforderlichen Feststellungen machen kann. Es geben daher die Akten der federalen Untersuchungsbehörden, in denen alle Aussagen der vom Untersuchungsorgan vernommenen Personen wiedergegeben sind, ein in weitem Maße vollständiges Bild vom ganzen Straffall.

Jeder Federalbeamte ist verfassungsmäßig berechtigt, im ganzen Bereich der Union rechtswirksame Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Bei der Größe des Verwaltungsgebietes besteht auch die Möglichkeit, den Dienstort des einzelnen Polizeiorganes zu wechseln. Ein solcher Wechsel erfolgt grundsätzlich nach Ablauf erheblicher Zeitabstände, wodurch verhindert wird, daß die einzelnen Polizeiorgane durch längeren Aufenthalt in einem kleinen Gebiete infolge Anbahnens gesellschaftlicher Beziehungen oder sonstwie in Abhängigkeit von den örtlichen Machtgruppen gelangen, was regelmäßig einer objektiven Wahrheitsfindung nicht zuträglich ist. So gehören denn auch Korruptionsfälle unter den federalen Polizei-behörden zu den Ausnahmen, Korruptionsfälle, die schon an und für sich bei dem erwähnten umfassenden Kontrollmechanismus wesentlich erschwert sind.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die bei den federalen Polizei-behörden erliegenden Akten über strafgerichtliche Untersuchungen weitgehend mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen und daher ein besonders geeignetes Material für kriminologische Studien abgeben.

Die Aburteilung der federalen Straftaten obliegt den federalen Gerichten, die Anklage wird dort von den federalen Staatsanwaltschaften erhoben.

Neben dem federalen Strafrecht gibt es ein einzelstaatliches. Das Strafrecht ist in den meisten Einzelstaaten in einem Gesetzbuch zusammengefaßt, doch gibt es auch eine Reihe von Staaten, in denen

die strafrechtlichen Bestimmungen in den verschiedensten Staatsgesetzen enthalten sind. Subsidiär gilt im allgemeinen Gewohnheitsrecht. Alle Strafgesetze, auch die Gesetzbücher, zeichnen sich durch eine weitgehende Kasuistik aus, so daß Strafgesetze mit über 1000 Paragraphen keineswegs zu den Ausnahmen gehören.

Wenn der gleiche Sachverhalt sowohl den Tatbestand eines federalen als auch eines staatlichen Strafgesetzes erfüllt, dann sind zur Verfolgung und Aburteilung sowohl die federalen als auch die staatlichen Behörden zuständig. Die Zuständigkeit der Strafvollzugsbehörde ist durch die Zuständigkeit der Urteilsinstanz vorbestimmt. Die Untersuchung wird in solchen Fällen vielfach doppelgleisig geführt. Der Schutz des Verfolgten gegen eine zweifache Bestrafung liegt in dem Verfassungsgesetze, daß niemand wegen des gleichen Deliktes zweimal in „Jeopardy“ kommen kann. „Jeopardy“, zu deutsch: auf dem Spiele stehen, kennzeichnet den Augenblick, in dem sich die Urteilsjury zur Beratung der Schuldfrage zurückzieht.

Die einzelnen Staaten der Union sind grundsätzlich in größere Verwaltungsbezirke, die Countys, eingeteilt. Unabhängig von dieser Einteilung in Countys ist die Territorialgliederung der Städte. So liegt Chicago z. B. in der Cooks County, während die Stadt New York in 5 Grafschaften zerfällt.

Zum Verfolgen der Verletzungen des einzelstaatlichen Strafrechtes sind verschiedene Behörden zuständig. Innerhalb des ganzen Staatsgebietes zuständig sind die Statetroopers, die dem Gouverneur unterstehen. Neben dieser staatlichen Polizei besteht die County-polizei. An der Spitze jeder Countypolizei steht der Sheriff mit seinem Beamtenstab. Unabhängig von diesen Polizeinstitutionen sind die Munizipalpolizeien. Während die Statetroopers im ganzen Staate direkte Amtshandlungen vornehmen können, müssen die Countypolizisten, falls sich die Notwendigkeit einer Amtshandlung außerhalb der Grafschaft ergibt, sich an den dort zuständigen Sheriff um Rechtshilfe wenden. Ähnlich ist der Angehörige der Munizipalpolizei nur zu direkten Amtshandlungen im Stadtgebiete zuständig. Diese Beschränkung der Zuständigkeit hat viele Nachteile zur Folge. Sie erschwert nicht nur eine rasche Verfolgung des flüchtigen Verbrechers oder eine rasche Durchführung von Erhebungen außerhalb des Amtsbereiches, sondern züchtet insofern Korruption, als praktisch die Durchführung der Rechtshilfe sich derart vollzieht, daß der territorial unzuständige Beamte sozusagen als Bote des rechtshilfesuchenden Amtes sich zum zuständigen Beamten begibt, um dort rechtmäßigerweise in Gegenwart des zuständigen Beamten die erforderlichen Untersuchungshandlungen durchzuführen oder deren Vornahme durch den zuständigen Beamten zu veranlassen. In praxi

aber bleibt es nicht bei dieser streng rechtlichen Durchführung. Der territorial zuständige Beamte erteilt vielmehr dem Rechtshilfeboten die Erlaubnis, die Amtshandlungen im Eigenen, aber unter Verantwortung des ersuchten Beamten vorzunehmen. Da aber aktenmäßig alle Untersuchungshandlungen des „Boten“ in Gegenwart des ersuchten Beamten erfolgten, verrechnet vielfach der ersuchte Beamte die Reiseauslagen, die ihm erwachsen wären, wenn er den „Boten“ begleitet hätte.

Tatsächlich werden in den Städten die meisten Untersuchungen von der lokalen Polizeibehörde geführt, auf dem flachen Lande hingegen ist der Wirkungsbereich der Statetroopers ein weiterer. Zur Illustration des Gesagten seien z. B. die New-Yorker Verhältnisse herangezogen. Im Staate New York wohnten nach der staatlichen Volkszählung vom Jahre 1925 11,162.000 Einwohner, von diesen entfielen 5,873.000 oder 52,6% auf die Stadt New York und 2,632.000 oder 23,6% auf andere Städte, der Rest auf das flache Land. Der Sicherheitsdienst wurde im Staate New York von 615 Statetroopers, 1276 Grafschaftsbeamten und 23.238 munizipalen Polizeibeamten versehen. In New York City obliegen dem Sheriff keine polizeilichen Untersuchungshandlungen, während ungefähr 70 Statetroopers im Stadtgebiete stationiert sind.

Die Organisation der staatlichen Polizeibehörden lehnt sich in vieler Hinsicht an das federale Prinzip an. Bei der geringeren Ausdehnung des Gebietes sind die einzelnen Polizeiorgane in einem stärkeren Maße von den lokalen Machthabern abhängig als bei den Bundesbehörden. Die Statetroopers sind in erster Linie eine Sicherheitsbehörde, so daß ihre kriminalpolizeiliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Organisation der lokalen Polizeibehörden ist nicht nur weitgehend verschieden nach der numerischen Stärke des einzelnen Polizeikorps, sondern auch in den verschiedenen Teilen des Landes eine andere.

Das Amt des Countysheriffs besteht am flachen Lande in der Regel nur aus einigen wenigen Beamten, die entweder gewählt sind oder von den obersten Verwaltungsorganen der County auf deren Funktionsdauer angestellt werden. Da die obersten Grafschaftsbeamten vielfach wählbar sind, sind der Countysheriff und seine Angestellten in aller Regel weitgehend von den lokalen politischen Machthabern abhängig. So kommt es, daß meist nur ein in der Grafschaft Ansässiger das Amt eines Sheriffs oder des Gehilfen eines Sheriffs erhält, der so zu einer Großzahl von Insassen der Grafschaft in Beziehungen steht, die durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder aus geschäftlichen Unternehmungen

begründet werden, oder der von diesen Personen abhängig ist. Es blüht daher unter diesen Countysheriffs und deren Gehilfen vielfach die Korruption, wie dies noch eine Reihe von Einzelschilderungen zeigen wird.

Die Polizeiorganisation der mittelgroßen Städte an der Ostküste dürfte sich kaum von der New Yorks oder Philadelphias wesentlich unterscheiden. Ähnlich sind auch die Organisationsprinzipien der Polizei von Chicago. Den folgenden Schilderungen lege ich daher die Polizeieinrichtungen dieser Städte zugrunde. Auch in diesem Zusammenhange beabsichtige ich keineswegs eine Darstellung der Organisation städtischer Polizeibehörden zu bringen, sondern will nur einige, wenige markante Punkte herausgreifen, deren Erörterung zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlich scheint.

Die Polizeibehörden unterstehen der Stadtverwaltung, deren obersten Organe vom Volk gewählt sind. Diese Organe bestellen den Chef des Polizeidepartements in aller Regel aus dem Kreise ihrer politischen Anhänger. So kommt es, daß der Chef der Polizei zumeist nach jeder öffentlichen Wahl wechselt und vielfach nicht aus dem Beamtenstab der Polizei selbst hervorgegangen ist, sondern ohne sachliche Vorbildung zu seinem Amte berufen wurde.

Die einzelne Polizeibehörde ist im allgemeinen nach sachlichen Grundsätzen in verschiedene Abteilungen untergeteilt, deren Vorstände in der Regel vom Chef der Polizeibehörde aus dem vorhandenen Beamtenstab ausgewählt und dann zuweilen von ihm, zuweilen von der Stadtverwaltung ernannt werden. Bei dem großen Einfluß des Polizeichefs auf das Avancement seiner Beamten spielen politische Quertreibereien und persönliche Freundschaftsbeziehungen nur allzuleicht eine ausschlaggebende Rolle. Um gegen diese Gefahren ein Gegengewicht zu schaffen, trachtete man durch ein System von Punktebewertungen das Leistungsprinzip auszubauen, ohne damit aber einen wesentlichen Erfolg zu erzielen. Die Punktebewertung erfolgt doch wieder zum Großteile nur auf Grund eines Vorschlages der Vorgesetzten des Auszuzeichnenden und der Untergebenen des Auszeichnenden. So trachtet einerseits der Untergebene seinen Vorgesetzten durch persönliche Gefälligkeit zu veranlassen, ihn für eine Punktebewertung einzugeben, der Vorgesetzte auszuzeichnender Personen trachtet wieder, sich bei seinem Vorgesetzten beliebt zu machen, indem er dessen Schützlinge für eine Auszeichnung eingibt. Andererseits aber wird durch das System der Punktebewertung der Ehrgeiz des einzelnen Beamten unter Umständen irregeleitet, worunter die Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeikräfte leidet. Letzten Endes kann dies dazu führen, daß ein Beamter in einer

Strafuntersuchung erhobene Beweismstände dem Rivalen vor-enthält, in der Hoffnung, er werde die vom Rivalen gefundenen Beweismstände in Erfahrung bringen und sich so einen Gutpunkt sichern. Steht aber der Rivale auf dem gleichen Standpunkte, so sind die Ergebnisse des Verfahrens schwer gefährdet.

Im allgemeinen sind die öffentlichen Polizeikräfte in den Vereinigten Staaten schwächer als in Europa, wie es die folgende Zusammenstellung zeigt.

Stadt	Einwohnerzahl	Leitende Beamte	Nichtleitende Beamte	Summe	Auf einen Polizeiangehörigen entfallende Einw.
New York C. (1931) ¹ ..	5,873.000	1883	17.422	19.305	304
Chicago (1930)	3,425.181	1214	5.505	6.719	510
Los Angeles (1931) . . .	1,231.830	413	2.276	2.699	456
Denver Colo. (1930) . .	320.000	37	360	397	806
Rochester NY (1930) ² .	328.000	41	333	374	877
Berlin (1932)	4,276.359	658	18.788	19.446	220
Wien (1932)	1,865.700	390	8.960	9.350	200
Graz (1932)	152.706	33	780	813	188

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten kann uns nur die Organisation derjenigen Polizeizweige interessieren, die mit den kriminalpolizeilichen Erhebungen betraut sind.

Grundsätzlich ist das Gebiet jeder größeren Polizeibehörde in eine Reihe von Sprengeln eingeteilt, in denen je eine kriminalpolizeiliche Station ihren Sitz hat. All diesen Unterstationen ist dann eine am Sitz der Polizeidirektion wirkende kriminalpolizeiliche Zentralstation übergeordnet. In größeren Städten, z. B. New York, sind verschiedene Unterstationen noch zu Aufsichtsgruppen zusammengefaßt.

Aufgabe der am Sitz der Polizeidirektion errichteten kriminalpolizeilichen Zentralstation ist nicht bloß die Überwachung der einzelnen Unterstellen, sondern vor allem auch der Betrieb von Einrichtungen, die diese Unterstellen bei ihren Arbeiten zu unterstützen haben. Die wichtigsten hier zu nennenden Ämter sind:

1. Das Erkennungsamt mit seinen Abteilungen, und zwar:
 - Sammlung der Fingerabdrücke und anderer Identifizierungsmerkmale.
 - Lichtbildersammlung.
 - Modus operandi Sammlung.
 - Archiv aller Erhebungsakten, Korrespondenzbureau.

¹ Nach New York City kommen aus der Umgebung täglich rund 2,000.000 Personen.

² Ist ein Vorort von New York.

Generalindex für alle im Stadtgebiet angezeigten strafbaren Handlungen, Anzeiger dieser Handlungen, der von Verbrechen geschädigten und wegen Verbrechens angezeigten Personen.

Abteilung zur Kontrolle der gefundenen, verlorenen und in Pfandleihanstalten oder bei Pfandleihern verkauften bzw. belehnten Gegenstände. Diese Abteilungen findet man fast in jeder größeren Polizeidirektion, daneben haben manche Erkennungsämter noch ein eigenes Bureau für ballistische Untersuchungen.

2. Spezielle Untersuchungsabteilungen. Aufgabe dieser Abteilungen ist es, in den Fällen die Untersuchung zu übernehmen, in denen die Kriminalbeamten der lokal zuständigen Abteilung durch die Erhebungen zu sehr in Anspruch genommen würden, so daß die Erfüllung ihrer laufenden Obliegenheiten darunter leiden würde, und dort einzugreifen, wo besondere Sachkenntnis oder besondere technische Ausrüstung erforderlich wird. In New York City sind folgende Spezialabteilungen ausgebaut:
 - a) Mordabteilung;
 - b) Abteilung zur Untersuchung von tödlichen Verkehrsunfällen;
 - c) Abteilung zur Untersuchung in Fällen von Autodiebstahl;
 - d) Rauschgiftabteilung;
 - e) Abteilung für Abgängigkeitsanzeigen;
 - f) Abteilung zur Fahndung nach ausländischen Verbrechern und Überwachung verdächtiger Ausländer;
 - g) Abteilung zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten und Überwachung von gefährlichen Gewalttätern;
 - h) Abteilung zur Untersuchung in Fällen von Diebstahl oder Raub von Juwelen;
 - i) Abteilung zur Untersuchung von Kasseneinbruch und Einbruchsdiebstählen in Geschäfts- und Bureaulokalen oder Werkstätten;
 - k) Abteilung zur Untersuchung von Fälschungen;
 - l) Abteilung zur Ausforschung von Taschendieben.

Diese Spezialabteilungen sind im allgemeinen präsidial organisiert, der einzelne Beamte wird jeweils vom Abteilungsleiter mit bestimmten Aufgaben betraut.

Die Großzahl aller kriminalpolizeilichen Erhebungen werden jedoch von den Beamten der unteren kriminalpolizeilichen Stationen geführt und es bleibt vielfach auch diesen Beamten überlassen, ob sie die Hilfe einer der Spezialabteilungen der Zentralstation in Anspruch nehmen. Nur in allen Fällen einer schuldhaften Tötung ist die zuständige Spezialabteilung zu verständigen.

Die Organisationen der untersten kriminalpolizeilichen Stationen ist vielfach mangelhaft. Es haben z. B. in New York C. in der einzelnen Station jeden Tag zwei oder mehr Beamte Journaldienst. Alle Anzeigen, die während des Journaldienstes anfallen, sind von diesen zwei Beamten zu bearbeiten. Am Tage des Journal-

dienstes begnügen sich die Erhebungsbeamten in aller Regel mit der bloßen Aufnahme der Anzeige, während sie an den journaldienstfreien Tagen, sofern sie nicht einer anderen Dienstleistung zugeteilt sind, die ergänzenden Erhebungen zu führen haben. Nun haben die Kriminalbeamten neben dem Journaldienst und den Erhebungen auch noch andere Obliegenheiten, sie müssen z. B. nahezu jede Woche einen ganzen Tag auf der Straße in Zivil Dienst machen, von Zeit zu Zeit sind sie beauftragt Autopatrouillen zu fahren, wieder andere Tage müssen sie vor Gericht erscheinen. Dies hat zur Folge, daß die Kriminalbeamten ihre Zeiteinteilung nicht den jeweiligen Bedürfnissen der Erhebung anpassen können; so kommen auf 12 Stunden Journaldienst selten mehr als zweimal 8 Stunden Erhebungsdienst. In ihrem Erhebungsdienste sind die Beamten nicht kontrolliert, da ihnen die einzelnen Erhebungshandlungen nicht zugewiesen werden und sie über ihre Tätigkeit keinen umfassenden Bericht vorzulegen haben.

Die meisten Anzeigen laufen über den Fernsprecher oder mündlich ein. Es gibt keine unabhängige Stelle, die diese Anzeigen bucht; die journaldiensthabenden Beamten nehmen vielmehr die Anzeige selbst auf. Die Anzeige wird nicht in ein Buch eingetragen, sondern jeweils auf einem eigenen Standblatt vermerkt. Auf diesem Standblatte ist auch ein kurzer Erhebungsbericht einzutragen, der meist aber nur ganz allgemein lautet, wie etwa: „Ich begab mich zum Anzeiger, vernahm ihn über die Anzeige, suchte vergeblich nach Fingerabdrücken und stellte durch Umfrage fest, daß niemand zur kritischen Zeit eine verdächtige Person gesehen hatte.“ Manchmal besteht die Meldung in dem lakonischen Ausdrucke: „Ich befragte den oberwähnten Anzeiger, der den Diebstahl der umseits erwähnten Gegenstände meldete.“

Am Tage des Journaldienstes findet der Kriminalbeamte meist nicht Zeit, die Anzeige in das vorgeschriebene Formular einzutragen, sondern die Eintragung erfolgt in der Regel erst an einem der folgenden Tage. Bei der absoluten Unkontrollierbarkeit der Tätigkeit der Journalbeamten besteht keine Gewißheit darüber, ob alle erstatteten Anzeigen in der vorgeschriebenen Weise in den Polizeiakten vermerkt werden.

Das Ausfüllen der Anzeigeformulare und der zugehörigen Indexkarten erfordert erheblichen Zeitaufwand. Auch die meisten städtischen Polizeibehörden verlangen, daß jede vorgesetzte Instanz eine Abschrift der Anzeige und des Erhebungsberichtes samt den zugehörigen Indexkarten erhält. Da aber bei den geringen Entfernungen innerhalb des Stadtgebietes, eine ergänzende mündliche Berichterstattung keine erheblichen Schwierigkeiten bietet, gestatten

sie, die Anzeigen und Erhebungsberichte besonders kurz zu fassen. Den Kriminalbeamten stehen im allgemeinen keine Kanzleikräfte zur Verfügung, sondern sie haben alles selbst auf der Maschine zu schreiben.

Alle diese Umstände führen dazu, daß jeweils eine ganz erhebliche Verleitung besteht, Anzeigen wegen kleinerer Delikte dann, wenn die Erhebungen kein Resultat versprechen und eine nochmalige Intervention des Anzeigers nicht zu erwarten ist, nicht in der vorgeschriebenen Weise zu melden, sondern zu unterschlagen. Wird nachträglich der Täter gefunden, dann ist meist noch Zeit, im Zusammenhange mit seinem Arrest, die Meldung von der Anzeige zu erstatten.

Ein in der Statistik nicht ausgewiesener Großteil aller Täter wird am Tatorte oder auf der Flucht vom Tatorte verhaftet, was in innigem Zusammenhange mit der vorbildlichen Ausgestaltung des polizeilichen Melderwesens in allen Großstädten der Union steht. Es gibt nicht nur zahlreiche Polizeimelder, sondern die Polizei verfügt auch über verschiedene Einrichtungen, die es ihr ermöglichen, ohne besonderen Zeitverlust ihre Beamten an einen bestimmten Ort zu dirigieren. Jede größere Stadt hat einen Polizeisender für drahtlose Telefonie. Tag und Nacht versehen verschiedene, mit Lautsprechern ausgerüstete Polizeikraftwagen in den Straßen der Stadt den Dienst. In New York C. gab es im Jahre 1932 270 derartige Wagen. Diesen Patrouillenwagen wird im Bedarfsfalle mittels Lautsprecher der Auftrag zugestellt, sich unmittelbar an den gefährdeten Ort zu begeben. So gelingt es vielfach auch im Auto fliehenden Tätern ein Entkommen zu vereiteln.

Schlecht ausgebildet sind hingegen alle Einrichtungen, die dazu dienen, zu einer Tat einen unbekanntem Täter zu suchen oder den unbekanntem Aufenthaltsort eines bekannten Täters zu ermitteln. Ein Fahndungswesen in unserem Sinne gibt es nicht. Personenbeschreibungen werden in aller Regel durch den Fernschreiber unmittelbar nach Einlangen der Anzeige an alle Polizeistationen des Distriktes und der Umgebung übermittelt. Eine Abschrift dieser Fahndungen erhält der einzelne Kriminalbeamte nicht, sie verbleiben vielmehr in Urschrift auf der Polizeistation und sind regelmäßig wenige Stunden nach dem Einlangen vergessen. Neben diesen Fahndungen mittels Fernschreiber gibt es gedruckte, mit einem Lichtbild versehene Steckbriefe, die in New York C. z. B. monatlich einmal in der Form eines nur wenige Seiten umfassenden Heftchens erscheinen.

Bei der großen Verkehrsdichte, dem Mangel eines Meldewesens, sowie dem regen Fluktuieren der Bevölkerung in U. S. A. ist die Fahndung wesentlich erschwert, so daß eigentlich bis jetzt noch

keine Behörde den Mut gefunden hat, ein eigenes Fahndungswesen auszubauen. Anfänge hiezu sind vom federalen Bureau of Investigation gemacht.

Die Ausforschung unbekannter Verbrecher erfolgt nur in sehr beschränktem Maße nach den am Tatorte zurückgelassenen Spuren. Monodaktyloskopische Sammlungen gibt es in den Großstädten nicht. Vorzüglich ausgebaut ist hingegen der ballistische Identifizierungsapparat, der infolge der häufigen Verwendung von Schusswaffen bei der Verbrechensbegehung erhebliche Dienste leistet.

Erst in den Anfängen begriffen ist das System zur Identifizierung nach dem *modus operandi* des Täters.

Die wichtigsten Methoden zur Ausforschung des Täters sind neben den bereits genannten Maßnahmen eines raschen Eingreifens der Polizei, um den Täter am Tatort oder auf der Flucht von ihm zu verhaften, die folgenden:

1. Besondere Bewachung aller jener Orte, an denen sich aller Wahrscheinlichkeit nach ein weiteres Verbrechen des gleichen Täters abspielen dürfte. Diese Methode wird dann angewandt, wenn die Wiederholung gleichartiger Verbrechen unter gleichen Tatumständen einen Rückschluß auf gleiche Urheberkreise gestattet und außerdem auch Anhaltspunkte für die weitere Tätigkeit der oder des Verbrechensurhebers liefert.

2. Genaue Überwachung der Personen, die im Verdachte stehen, ein Verbrechen begangen zu haben, um sie allenfalls bei Begehung oder Vorbereitung eines weiteren Verbrechens zu verhaften.

3. Ausforschung der Täter durch Konfidenten.

4. Agnoszierung der Täter durch Personen, die sie bei Begehung oder Vorbereitung der Tat, oder auf der Flucht vom Tatorte gesehen haben. Diese Agnoszierung erfolgt entweder primär nach dem Lichtbild der polizeilichen Lichtbildersammlung und dann sekundär durch Gegenüberstellung des verhafteten Verbrechers oder es werden die Agnoszierungszeugen in die Lokale gebracht, in denen sich die Verbrecher der in Betracht kommenden Kategorie in aller Regel aufzuhalten pflegen.

Besonders ausgebildet ist bei den meisten Polizeibehörden die Evidenthaltung aller verpfändeten oder bei Trödlern und Antiquitätenhändlern verkauften Gegenstände. Pfandleihanstalten und Altwarenhandlungen sind an eine Lizenz gebunden und verpflichtet, täglich eine kurze Beschreibung jedes bei ihnen verpfändeten oder verkauften Gegenstandes an die Polizei zu senden. Diese vorzügliche Einrichtung führt in einer erheblichen Zahl von Fällen zu einer Sicherstellung von Diebsgut. Ihre Bedeutung für die Ausforschung der Täter ist gering.

Im allgemeinen ist die Korruption bei den munizipalen Polizeibehörden eine erhebliche. Dies beruht einerseits auf der politischen Durchsetzung des ganzen Polizeiapparates infolge der politischen Abhängigkeit der Polizeioberen, anderseits auf der Beschränkung auf ein Gebiet von territorial geringem Umfange, was zu einer ausgedehnten Abhängigkeit des einzelnen Beamten infolge persönlicher Freundschafts- und Feindschaftsverhältnisse führt. In erster Linie handelt es sich hier um freundschaftliche Beziehungen zu den Leitern und dem Personale der im Polizeirayon gelegenen Handelsunternehmen. Die Geschenkkannahme in Amtssachen erfreut sich allgemeiner Verbreitung. Hier besteht das Geschenk in einer Tasse Kaffee, dort in einem Glase Wein, an einem dritten Platze in einem Paket Zigaretten und wo anders wieder in einem erheblichen Preisnachlasse bei Warenbezug. Die Gegenleistung, die von Beamten dafür erwartet wird, ist „Protection“. Die „Protection“ kann darin bestehen, daß der Beamte im Straßendienste diesem Unternehmen eine besondere Aufmerksamkeit widmet und so dort die Gefahr von Verlusten infolge Einbruchs oder Raubes mindert, sie kann darin bestehen, daß er kleine Verwaltungsübertretungen der Angehörigen dieses Unternehmens „übersieht“, und sie kann schließlich darin bestehen, daß er gewisse strafbare Handlungen des Unternehmers oder seiner Angestellten, wenn sie ihm angezeigt werden, nicht verfolgt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhange die Prohibitionsübertretungen, die Diebstahlteilnehmung, das Halten von verbotenen Glückspielapparaten und die Übertretungen der Verkehrsvorschriften.

Verschiedene alte New Yorker Polizeiakten, auf die ich gelegentlich meiner Untersuchungen stieß, ergaben, daß im Jahre 1906 in New York C. der Taschendiebstahl lizenziert war, sozwar, daß die zuständige Polizeibehörde bestimmten Personen, die Ausübung des Taschendiebstahles in einem umgrenzten Gebiet gestattete. Die solcherart lizenzierten Taschendiebe hatten, wenn es die Polizei verlangte, in besonderen Fällen das gestohlene Gut auszufolgen, zahlten außerdem bestimmte Bestechungssummen und überstellten an die Polizei jeden von ihnen aufgegriffenen nicht lizenzierten Taschendieb. Diese Zustände sind heute in New York C. undenkbar, doch findet man in anderen Städten zuweilen ähnliche Verhältnisse noch heute. In diesen Fällen bringt man regelmäßig die korrupten Zustände in Zusammenhang mit der Prohibition. Das ist aber eine tendenziöse Erklärung. Das Beispiel aus dem Jahre 1906 weist vielmehr darauf hin, daß solche Zustände in einer mangelhaften Polizeiorganisation selbst begründet sind.

Soviel über die munizipale Polizei. Eine Eigentümlichkeit der

Polizeiorganisationen in vielen amerikanischen Städten liegt weiters darin, daß zuweilen die strafgerichtliche Untersuchung nach Bränden nicht von der Polizei, sondern von einer eigenen Abteilung der Feuerwehr geführt wird, was gewiß im Interesse einer objektiven Wahrheitsfindung gelegen ist.

Neben den öffentlichen Polizeiorganisationen spielen in den Vereinigten Staaten die privaten Polizeieinrichtungen eine erhebliche Rolle. So waren nach der Volkszählung vom Jahre 1920 115.553 Personen im privaten Wachgewerbe beschäftigt. Diese Zahl dürfte seither zugenommen haben. Viele private Wachorganisationen sind betriebsmäßig organisiert. So gibt es z. B. eine eigene Bankguard der Bankers Association, eine Guard der New Yorker Untergrundbahnen, eine Guard für jede Eisenbahngesellschaft, eine Guard für jeden größeren Wolkenkratzer usw. Diese privaten Polizeieinrichtungen sind nicht bloß Sicherheitspolizeien, sondern vielfach auch kriminalpolizeiliche Erhebungsinstitutionen. Sie stehen im allgemeinen auf einer hohen Stufe und gehen bei Auswahl ihrer Kräfte rigoros vor. Sie leiden nicht unter den schweren Schädigungen, denen die öffentlichen Polizeikräfte durch politische Korruption und Protektionismus ausgesetzt sind. Dort, wo es sich um ausgedehnte Polizeieinrichtungen handelt, sind die Polizeikräfte nach dem Präsidialprinzip ähnlich den federalen Behörden organisiert. Es muß wohl nicht besonders erwähnt werden, daß die Beamten der privaten Polizeieinrichtungen keine staatlichen Hoheitsrechte genießen, also zu keinen Hausdurchsuchungen berechtigt sind und keinen Eid entgegennehmen dürfen, daß sie aber, wie jeder Bürger das Recht haben, eine des Verbrechens verdächtige Person, der Polizeibehörde unmittelbar zu überstellen.

Neben den bisher besprochenen Polizeieinrichtungen gibt es noch besondere Untersuchungsorgane bei der Staatsanwaltschaft und dem Amt des Coroners.

In der zahlenmäßigen Stärke ihrer Organe sind die hier zu besprechenden Untersuchungseinrichtungen nicht von großer Bedeutung und es besteht auch vielfach das Bestreben, sie noch weiter abzubauen oder gar aufzulösen.

Die Staatsanwaltschaft ist eine Verwaltungsbehörde und untersteht als solche den obersten Verwaltungsorganen, d. h. im Einzelstaate dem Gouverneur, in der Union letzten Endes dem Präsidenten. Sie empfängt ihre Weisungen von diesen Organen. Ihre Aufgabe ist es, vor den Strafgerichten die Anklage zu erheben, wo sie auch das Anklagemonopol besitzt.

Die Erhebungsorgane der Staatsanwaltschaft schreiten in aller Regel dort ein, wo es angezeigt erscheint, wegen Korruption der

zuständigen Polizeibehörde diese mit den Erhebungen nicht zu betrauen und dort, wo es sich um besonders schwierige oder sensationelle Fälle handelt. Wegen der Beschränkung der staatsanwaltschaftlichen Erhebungsorgane auf den lokal umgrenzten Sprengel dieser Behörde sind auch diese Organe vielfach von den politischen Machthabern abhängig und einer großen Korruptionsgefahr ausgesetzt.

Das Amt des Coroners ist sehr alt und stammt aus jener Zeit, in der den Selbstmördern ein Begräbnis auf geweihtem Boden von Staats wegen verweigert wurde. Es war daher Aufgabe eines besonderen Beamten, des Coroners, in jedem plötzlichen Todesfalle festzustellen, ob der Tod aus einer natürlichen Ursache, infolge Selbstmordes oder durch fremdes Verschulden eingetreten war. Der Coroner selbst hatte nur die zur Klärung der Sachlage erforderlichen Beweisumstände zu erheben und hierauf einer besonderen Jury zu unterbreiten, die dann einen Wahrspruch über die Todesursache fällte. Diese Organisation wurde im Grundprinzip bis auf heute beibehalten.

Da nach der amerikanischen Rechtsauffassung ein Strafverfahren ohne persönliches Erscheinen des Geschädigten vor Gericht nicht durchgeführt werden kann, mußte man eine besondere Einrichtung schaffen, die im Falle eines Mordes den Ermordeten vertritt. Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Mordes ist daher der Wahrspruch der Coroners Jury über die gewaltsame Tötung des Gestorbenen Voraussetzung. Die Coroners Jury kann nur angesichts der Leiche zusammentreten, was zur Folge hat, daß ein Mordverfahren nicht durchgeführt werden kann, wenn es nicht gelingt, die Leiche oder zumindestens Leichenteile des Ermordeten zur Stelle zu bringen.

Zum Bewältigen aller dieser umfassenden Aufgaben steht dem Coroner ein eigener Stab von Erhebungsbeamten zur Verfügung. Diese Organe führen ihre Erhebungen von Gesetzes wegen unabhängig von den polizeilichen Erhebungen und allfälligen Erhebungen des zuständigen Staatsanwaltes. In der Regel wird die hauptsächliche Untersuchungsarbeit von der Polizei geleistet, während das Einschreiten der Untersuchungsorgane des Coroners mehr formale Bedeutung hat. Unter Umständen, insbesondere in Sensationsfällen, die bei erfolgreicher Beendigung der Untersuchung dem Beamten oder der Behörde, deren Tätigkeit der Erfolg zugeschrieben wird, eine besondere Popularität verschaffen, kommt es vor, daß sämtliche für die Untersuchung zuständigen Instanzen eingreifen und vielfach die von ihnen sichergestellten Beweismittel sich gegenseitig verheimlichen, um nicht den Erfolg aus der Hand zu geben.

Soviel über die Behörden und anderen Einrichtungen zur Untersuchung in Straffällen. Nun zu den Grundprinzipien der Gerichtsverfassung.

II. Gerichtsverfassung und Prozeßrecht.

Die federalen Delikte werden von den federalen Gerichten, die einzelstaatlichen Delikte von den einzelstaatlichen Gerichten abgeurteilt. Die Organisation der federalen Gerichte und der staatlichen Gerichte sind nicht völlig gleichartig, insbesondere ergeben sich aus der Gesetzgebung der Einzelstaaten innerhalb der staatlichen Gerichte zahlreiche Besonderheiten und Abweichungen. Im großen und ganzen läßt sich jedoch sagen, daß überall die unterste Instanz im gerichtlichen Verfahren eine Art richterlicher Beamte, der Magistrat, ist. Vor ihm wird grundsätzlich jedes Verfahren eingeleitet. Hat das gerichtliche Verfahren mit einem Haftbefehl begonnen, dann wurde dieser von dem erwähnten Magistrat erlassen. In diesem wie in jedem anderen Falle ist zunächst der Beschuldigte vor den Magistrat zu bringen, wozu zu bemerken ist, daß mit ganz wenigen Ausnahmen ein Verfahren mit Erlassung des Haftbefehles oder der Anhaltung des Beschuldigten durch die Polizei beginnt und daß die Polizei grundsätzlich nicht das Recht hat, eine formal verhaftete Person aus eigenem zu entlassen.

Sobald die verhaftete Person vor dem Magistrat erscheint, hat der vorführende Beamte den Strafvorwurf, die Charge, zu erheben und mitzuteilen, welche Beweise er in der Hauptverhandlung gegen diese Person ins Treffen führen kann. Auf Grund dieses Vorbringens erklärt der Magistrat, ob ein gerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten durchgeführt werden kann oder ob er den Strafvorwurf zurückweist. Der Strafvorwurf wird dann zurückgewiesen, wenn eine Handlung vorgeworfen wird, die nicht in die strafgerichtliche Kompetenz fällt oder wenn wohl eine strafbare Handlung vorgeworfen wird, aber keine Beweise vorhanden sind, die die Einleitung des Verfahrens rechtfertigen würden. Das Zurückweisen des Strafverfahrens nennt man „to discharge“.

Erkennt der Magistrat auf Einleitung des Verfahrens, dann hat er über die Haftfrage zu entscheiden. Ist die Straftat, derentwegen das Strafverfahren eingeleitet wird, eine solche, die obligatorische Haft verlangt, dann hat er dies auszusprechen. Es gibt nur wenige Delikte mit obligatorischer Haft. Ist hingegen das Delikt ein solches, bei dem eine Haft nicht zwingend vorgeschrieben ist, dann hat der Verhaftete das Recht, gegen eine angemessene Sicherstellung auf freien Fuß gesetzt zu werden. Die Sicherstellung gilt

nur für sein Wiedererscheinen vor Gericht zu dem angesetzten Termin. Die Haftgründe der Verabredungs- oder Wiederholungsgefahr sind der amerikanischen Gesetzgebung unbekannt. Zahlenmäßig unbedeutend sind die Fälle, in denen der Verhaftete die Einleitung eines sogenannten Habe corpus-Verfahrens wegen ungerechtfertigter Haft verlangt.

Gegen die Entscheidung des Magistrates auf Zurückweisung des Strafvorwurfes kann die Staatsanwaltschaft Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet eine „Jury“, die auf Versetzung in den Anklagestand — Erlassung einer „bill of indictment“ — oder Abweisung des Antrages auf Versetzung in den Anklagestand — „no bill of indictment“ — erkennt. Diese Entscheidung der Jury ist inappellabel.

Den Strafvorwurf vor dem Magistrat erhebt der Polizeibeamte, der den Beschuldigten verhaftet hat. Hat der Magistrat auf Einleitung des Verfahrens erkannt, dann steht dem Staatsanwalt trotzdem noch das Recht zu, die Anzeige zu überprüfen. Er kann die Verfolgung des Beschuldigten ablehnen und den Beschuldigten entlassen (dismiss).

Wegen der gleichen strafbaren Handlung kann gegen eine Person, bezüglich der vom Magistrat oder von der erwähnten Jury, der sogenannten „grand jury“, der Strafvorwurf zurückgewiesen worden war, oder die der Staatsanwalt dismissed hatte, grundsätzlich ein neues Verfahren ohne weitere Vorbereitungen dann eingeleitet werden, wenn neue Beweisumstände bei Gericht vorgebracht werden können.

Hat das Verfahren zur Versetzung in den Anklagestand zur Anklage des Beschuldigten geführt, dann kommt es zum sogenannten ersten Verhör, „preliminary hearing“. Bei diesem ersten Verhör erklärt der Angeklagte, ob er sich schuldig bekennt, die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben oder ob er den Strafvorwurf zurückweist und Durchführung eines Beweisverfahrens fordert (plea of guilty oder plea of trial).

Im Falle eines „plea of guilty“ kommt es zu keinem Wahrspruch der Geschworenen, sondern lediglich zur Festsetzung der Strafe durch den Einzelrichter. Im Falle eines „plea of trial“ muß eine Hauptverhandlung vor den Geschworenen durchgeführt werden. In allen gerichtlich abzuurteilenden Strafsachen sind Geschworenengerichte zuständig.

Das Verfahren in der Hauptverhandlung ist auf einer strengen Durchführung des Parteiengrundsatzes aufgebaut. Der Richter, ein Einzelrichter, hat bloß darüber zu wachen, daß die Grundsätze des Verfahrens nicht verletzt werden, er entscheidet insbesondere

über Abweisung und Zulassung von Beweisanträgen. Die Jury besteht aus zwölf Geschworenen, deren Urteil grundsätzlich einstimmig sein soll. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, dann kann der Obmann der Geschworenen das Abstimmungsverfahren abbrechen und das Gericht von der Uneinigkeit der Geschworenen in Kenntnis setzen. Auf Grund dieser Meldung kann das Beweisverfahren wieder eröffnet werden oder man kann die Jury anweisen, neuerlich die Beratung aufzunehmen. Wird dann Einstimmigkeit nicht erzielt, dann ist der Angeklagte freizusprechen.

Gegen ein freisprechendes Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Fällten die Geschworenen einen Schuldspruch, dann hat der Richter auf Strafe zu erkennen. Sowohl gegen Schuldspruch als auch Straferkenntnis kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Der Rechtszug gegen Entscheidungen erster Instanz geht durchwegs an ein Obergericht und in manchen Fällen von dort auch an ein drittes Gericht. Im Rechtsmittelverfahren können neue Beweisumstände vorgebracht werden. Hingegen ist eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens auch zugunsten des Verurteilten nach Rechtskraft des schuldsprechenden Urteils ausgeschlossen. Zeigt sich in einem solchen Falle nachträglich die Unschuld des Angeklagten, so ist er auf Gnade angewiesen.

Soviel über die Gerichtsorganisation. Zum Verständnis der späteren Ausführungen erscheint es erforderlich, noch einige Grundsätze des Prozeßrechtes zu besprechen, soweit sie nicht schon im vorhergehenden erörtert wurden. Erklärungsbedürftig sind insbesondere die Rechtsvorschriften über die Verhaftung und des Beweisverfahrens.

Die Verhaftung erfolgt entweder auf Grund eines Haftbefehles oder ohne Haftbefehl. Der Haftbefehl wird auf Grund eidlicher Aussagen vor dem Magistrate erlassen. Ihm gleichgestellt ist eine Bill of indictment. Ohne Haftbefehl kann von einem öffentlichen Polizeiorgane verhaftet werden: 1. wer in Gegenwart des Beamten eine strafbare Handlung vornimmt, ausgenommen die Fälle, in denen bloß ein Befehl zum Erscheinen vor dem Magistrat, eine „Summons“ erlassen werden soll; 2. wer in Abwesenheit des Beamten eine „Felony“, ein Verbrechen im engeren Sinne, begangen hat; 3. wer im Verdachte steht, eine Handlung begangen zu haben, von der erwiesen ist, daß sie eine „Felony“ war. Darüber hinaus hat jeder Staatsbürger das Recht, die Unterstützung der Polizei in Anspruch zu nehmen, wenn er eine Person dem Gericht überstellen will, die in seiner Gegenwart eine Übertretung oder ein Verbrechen begangen hat.

An Stelle einer Verhaftung hat sich der Polizeibeamte damit zu

begnügen, gegen den Übeltäter eine „Summons“, den Befehl zum Erscheinen vor dem Magistrat, zu erlassen, wenn die Identität des Angehaltenen außer Zweifel steht und es sich um geringfügige Verwaltungsübertretungen handelt.

Von dem Grundsatz, daß die Enthaftung gegen Sicherstellung nur durch den Magistrat erfolgen kann und die Polizei jeden, den sie verhaftet hat, vor den Magistrat bringen muß, gibt es vielfach Ausnahmen zugunsten der Personen, die wegen einer Übertretung „Misdemeanor“ angehalten werden. So hat in New York jeder leitende Polizeibeamte von einer Person, die zwischen 11 Uhr vormittags des einen und 8 Uhr morgens des anderen Tages verhaftet wird, dann, wenn sie es ihm anbietet, eine Sicherheitsleistung für das Erscheinen vor dem Magistrate am anderen Morgen entgegenzunehmen und sie gegen Erlag dieser Sicherstellung aus der Haft zu entlassen.

Das umständliche Enthaftungsverfahren hat zur Folge, daß sich vielfach die Notwendigkeit ergibt, Nachtgerichte zu eröffnen, um unbillige Härten dieses Systems zu vermeiden, das mit Ausnahme der unbedeutenden „Summons“-Fälle eine Anzeige des Täters auf freiem Fuße nicht kennt. Die Nachtgerichte sind lediglich vom Magistrate besetzt, der nur in Verwaltungsübertretungen eine Jurisdiktion hat, sonst aber hauptsächlich im Haftverfahren tätig ist.

Eine Besonderheit des amerikanischen Beweisverfahrens liegt darin, daß in strenger Konsequenz des Parteiengrundsatzes die Stellung des Beschuldigten gleich der des Zeugen ist und es als eines seiner Grundrechte gilt, sich unter Eid vernehmen zu lassen. Sagt er als Beschuldigter unter Eid falsch aus, dann wird er gleich den meineidigen Zeugen straffällig, doch sind die Fälle, in denen ein Beschuldigter wegen eines solchen Meineides verfolgt wird, wegen ihrer Seltenheit praktisch unbedeutend.

Eine weitere Folge des Parteiengrundsatzes ist das Kreuzverhör, das wohl als eines der untauglichsten Mittel zur Wahrheitsfindung angesehen werden muß, da der Zeuge so schon zu Beginn seiner Aussage den suggestiven Einflüssen einer parteilichen Fragestellung ausgesetzt ist.

Aufs strengste durchgeführt ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit. Das Verlesen einer anderen Orts oder zu einer anderen Zeit abgegebenen Zeugenaussage ist unzulässig. Jeder Zeuge hat persönlich vor Gericht zu erscheinen, und es ist das unentziehbare Recht des Angeklagten, an den Zeugen Fragen zu stellen.

Neben den persönlichen Beweismitteln können auch sachliche Beweismittel vor Gericht vorgebracht werden. Die sachlichen Beweismittel müssen jedoch rechtlich einwandfrei sichergestellt

worden sein. Würden von den Erhebungsorganen die Vorschriften über Hausdurchsuchung verletzt, dann können die bei dieser Hausdurchsuchung zutage gebrachten Beweismittel, weil sie mit einem Fehler behaftet sind, vor Gericht nicht verwendet werden.

Dies wären die wichtigsten zum Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlichen Eigentümlichkeiten der amerikanischen Gerichtsverfassung und des amerikanischen Prozeßrechtes. Ich konnte nur die grundsätzlich durchgehends verbreiteten Rechtsvorschriften besprechen, ohne mich auf einzelstaatliche Abweichungen einzulassen, die insbesondere in den, den französischen Rechtseinflüssen unterworfenen Südstaaten zahlreich sind.

Die geschilderten Eigenheiten des amerikanischen Prozeßrechtes und der Gerichtsverfassung bergen einige wesentliche Gefahren für die objektive Wahrheitsfindung in sich. Soweit diese Gefahren nicht bereits besprochen sind, seien sie im folgenden kurz ausgeführt.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit im Schwurgerichtsverfahren, und alle strafgerichtlichen Übertretungen sind Schwurgerichtsdelikte, erhöht ganz außerordentlich die Freispruchswahrscheinlichkeit, es erleichtert insbesondere das Bestechen der Geschworenenbank oder die Erpressung von Freisprüchen, da sich das Geschenkangebot oder die Drohung nur gegen eine einzelne Person richten muß. In Alkoholprozessen oder anderen Strafverfahren, in denen große Geldsummen auf dem Spiele stehen, werden oft hohe Bestechungssummen von mehreren Tausend Dollars angeboten, doch kam mir auch ein Fall unter, in dem ein Geschworener mit bloß dreihundert Dollar bestochen worden war.

Während die federalen Richter vom Präsidenten auf Lebenszeit ernannt werden, sind die staatlichen Richter vielfach wählbar und von den lokalen politischen Machthabern meist abhängig.

Das Recht des Polizeibeamten in untergeordneten Übertretungen Haftkautionen entgegenzunehmen, bietet eine starke Verleitung zum Unterschlagen dieser Kautionen bzw. deren Umwandlung in Bestechungsgelder.

Das ausgebreitete System von Haftkautionen führt zur Ausbildung besonderer wirtschaftlicher Organisationen, die gewerbsmäßig Haftkautionen stellen. Diese wirtschaftlichen Unternehmer, die „Bonds-men“ oder „Bonds-bureaus“, leisten gegen Zahlung einer entsprechenden Einlage die regelmäßig ein Vielfaches dieser Einlage betragende Kautionssumme und arbeiten nach versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen. Ein derartiger Betrieb ist natürlich nur dann möglich, wenn der einzelne „Bondsman“ über Garantien für das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht verfügt. Diese Garantien verschafft er sich in erster Linie durch Bürgschafts-

erklärungen der Verwandten und persönlichen Freunde des Verpflichteten. Auf diese Weise werden die dem Verpflichteten nahestehenden Personen an dessen Erscheinen vor Gericht wirtschaftlich interessiert und setzen so im Falle einer Flucht des Verpflichteten alles daran, ihn stellig zu machen, es wäre denn, daß sie vom Beschuldigten schadlos gehalten wurden. Der Verrat des Aufenthaltsortes eines Flüchtligen, der seine bürgenden Freunde durch Sachfälligkeit wirtschaftlich schädigte, wird in Verbrecherkreisen nicht als unzulässig erachtet und zieht keine Rache nach sich. Darüber hinaus haben die Bondsbureaus in der Regel noch eigene Privatdetektive beschäftigt, um die erforderlichen Erhebungen nach den Flüchtigen zu pflegen. Endlich gibt es erhebliche Preisausschreiben der Bondsbureaus für das Stelligmachen von Kautionsbrechern. Eine Besonderheit der amerikanischen Haftkautions liegt darin, daß die Kautionssumme durch die Sachfälligkeit des Verbrechers nicht endgültig verfällt, sondern in dem Augenblicke wieder frei wird, in dem der flüchtige Verbrecher vor Gericht erscheint.

Der Grundsatz, daß jeder Verbrecher, abgesehen von Fällen nicht kautionsfähiger Delikte, ein Recht auf Enthaltung hat und in aller Regel auch enthaftet wird, führt in mannigfacher Hinsicht zu schwerer Schädigung der Rechtspflege infolge Beeinflussung von Zeugen. Die Bestechung und die Nötigung von Zeugen spielt in den Vereinigten Staaten eine ganz bedeutende Rolle. Nur in den seltensten Fällen von Zeugenbeeinflussung kommt es zu einer Ahndung der Täter. Da es kein Verfahren vor dem Untersuchungsrichter gibt und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung unmittelbar erfolgt, ist die Aussage des belastenden Zeugen in der Hauptverhandlung der Angelpunkt der Anklage. Die Beeinflussung des Zeugen ist damit für den Angeklagten besonders erfolgversprechend.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit des Verfahrens hat endlich auch zur Folge, daß in allen den Fällen, in denen der flüchtige Täter anderen Orts aufgegriffen wird, oder die Zeugen sich nur vorübergehend am Orte der Deliktsbegehung und des zuständigen Gerichtes aufgehalten haben, bedeutende Spesen aus der Überstellung des Beschuldigten oder der Ladung der Zeugen vor Gericht erwachsen. Aus wirtschaftlichen Erwägungen verzichtet die Staatsanwaltschaft daher in allen Fällen, in denen die Kosten der Überstellung des Angeklagten oder das Stelligmachen der Zeugen in einem Mißverhältnis zum Verbrechensschaden stehen, auf die Durchführung des Strafverfahrens. Endlich sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß jedes einzelstaatliche Gericht nur innerhalb des Einzelstaates verbindliche Ladungen an Zeugen senden

und den geflohenen Täter an einen anderen Ort überstellen kann. Wohnen die Zeugen in einem anderen Staate, dann ist zu ihrer verbindlichen Ladung ein Rechtshilfeakt des anderen Einzelstaates erforderlich, ist der Beschuldigte in einen anderen Staat geflohen, dann muß ein Auslieferungsverfahren eingeleitet werden. Die federalen Gerichte sind im ganzen Bundesgebiete zuständig.

Schwere Schädigungen der Strafrechtspflege ergeben sich endlich aus der Möglichkeit des Angeklagten für ein „plea of guilty“. Um die Kosten eines Verfahrens herabzumindern oder die Durchführung eines anstrengenden Beweisverfahrens zu vermeiden, gehen die öffentlichen Ankläger vielfach auf die Vorschläge des Angeklagten oder seines Verteidigers ein, über ein Plea of guilty zu verhandeln. Das Endergebnis dieser Unterhandlungen, während der vielfach noch mit dem Richter hinsichtlich des Strafausmaßes Fühlung genommen wird, ist dann regelmäßig die Verurteilung wegen einer Tat, auf die eine geringere Strafe gesetzt ist, als auf die, die sich der Angeklagte hatte zu Schulden kommen lassen. In neuerer Zeit ist gegen dieses Vorgehen vor allem innerhalb der federalen Justizverwaltung erfolgreich Stellung genommen worden. Sehr verbreitet ist in allen Fällen einer Anklage wegen eines Eigentumsdeliktes ein Plea of guilty wegen Hehlerei.

Dritter Teil.

Die Sammlung des Untersuchungsmateriales.

Die amerikanische Wissenschaft beschäftigt sich nur in untergeordnetem Maße mit den verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens. Da die amerikanischen Kriminologen meist entweder eine psychologische oder eine soziologische, in aller Regel aber keine kriminaltechnische Vorbildung haben, sind aus der Literatur nur wenige Angaben über die Morphologie des Verbrechens zu entnehmen. Ich war mir bei meinem Studium von allem Anfange darüber klar, daß ich das zur Abgrenzung homogener Deliktgruppen erforderliche Material selbständig werde sammeln müssen.

Im weiteren Verlaufe meiner Untersuchungen ergab sich die Frage, wie ich die zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit erforderlichen Kenntnisse zu erwerben hätte. Studien in dieser Richtung werden in den Vereinigten Staaten im allgemeinen an Strafgefangenen vorgenommen. Ich hatte schwere Bedenken, den gleichen Weg zu gehen, da einerseits die Gefängnisinsassen bereits eine ausgewählte Verbrechermasse sind, andererseits der Verbrecher in der Haft sich

anders gibt als in der Freiheit oder dann, wenn er sich vor der Strafverfolgungsbehörde gegen den Verbrechensvorwurf zu verteidigen hat. Endlich ist zur Beurteilung der Verbrecherpsyche auch die Kenntnis des Angriffsobjektes, insbesondere die psychophysische Struktur der vom Verbrecher geschädigten Personen notwendig.

Schließlich hatte ich mich auch zu entscheiden, welches bereits verarbeitete statistische Material ich für meine Untersuchungen heranziehen sollte, da ich ja rechtzeitig daran gehen mußte, die Erhebungsquellen dieses Materiales zu überprüfen. Bei der beschränkten Zeit, die mir für meine Untersuchungen zur Verfügung stand, konnte ich nicht daran denken, diese Untersuchung für die drei großen Gruppen von Erhebungsquellen, die Polizeistatistik, die Verurteiltenstatistik und die Strafvollzugsstatistik vorzunehmen.

Alle im Zusammenhange mit diesen Fragenkomplexen angestellten Erwägungen ließen es angezeigt erscheinen, meine Bemühungen nach Materialsammlung auf die untersten Instanzen der Strafverfolgung, die Polizeibehörden, zu konzentrieren. Maßgebend für diesen Entschluß war vor allem:

1. Die Polizeibehörde hat mannigfache Gelegenheit, den Verbrecher in der Freiheit zu beobachten. Sie muß vor allem über seine Arbeitsmethoden unterrichtet sein, denn sie trachtet ja vielfach, ihn bei der Begehung seiner Verbrechen zu überraschen.

2. Bei Zusammenarbeit mit der Polizei ergibt sich am ehesten die Möglichkeit, den Verbrecher in der Freiheit zu beobachten und seine unverfälschte Persönlichkeit aus der Art und Weise zu erkennen, mit der er sich gegen die wider ihn ins Treffen geführten Beweisumstände verteidigt. Endlich hat der Verbrecher im polizeilichen Verfahren sich noch nicht an die Haft gewöhnt und reagiert daher auf äußere Reize ähnlich, wie wenige Stunden zuvor, als er noch in Freiheit war. Der Sträfling hingegen ist grundsätzlich den Haftgewohnheiten unterworfen.

3. In Zusammenarbeit mit der Polizei ergibt sich die Möglichkeit, die Schauplätze von Verbrechen zu besichtigen und aus den Tatortspuren Rückschlüsse auf die psychophysische Beschaffenheit des Täters zu ziehen.

4. Die Tätigkeit bei der Polizei ermöglicht den Kontakt mit Personen, die es nicht wagen, in öffentlicher Hauptverhandlung ihre Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorzubringen. Bei der Polizei werden endlich auch die ersten und daher noch am wenigsten verfälschten Aussagen des Geschädigten abgelegt, wie auch Zeuge und Beschuldigter unter vier Augen mehr aus sich herausgehen als in der öffentlichen Hauptverhandlung.

5. Die Tätigkeit bei der Polizei ermöglicht die Kenntnisnahme von Verbrechen, die von Tätern begangen werden, die sich infolge besonders ausgeprägter persönlicher Fähigkeiten einer gerichtlichen Strafverfolgung zu entziehen wissen, sie bietet weiters vielfach auch die Möglichkeit, zu erkennen, welche Eigenschaften es sind, die diese Verbrecher vor einer gerichtlichen Verfolgung wirksam schützen.

6. In den Polizeistatistiken ist das verarbeitete Material noch am wenigsten von der ursprünglichen Wahrheit entfernt, während es im weiteren Verlaufe des Strafverfahrens infolge der im vorherigen Abschnitte erwähnten Umstände noch weitgehenden Verfälschungen unterliegt.

7. Die Tätigkeit bei der Polizei ermöglicht einen Einblick in die Fehlerquellen der Polizeistatistik.

Auf Grund der oben gekennzeichneten Erwägungen ging ich bald nach meinem Eintreffen in den Vereinigten Staaten daran, bei den federalen und verschiedenen munizipalen Polizeibehörden das für meine Untersuchungen erforderliche Material zu sammeln. Die Kenntnis der Verbrechensformen wollte ich mir insbesondere verschaffen durch das Studium von Erhebungsakten, durch die Besichtigung von Verbrechenstatorten, die Unterredung mit verhafteten Verbrechern und die Beobachtung von Verbrechern in der Freiheit, insbesondere an den Orten, wo sie sich gewöhnlich tagsüber und in den ersten Nachtstunden aufzuhalten pflegen. Die Kenntnis der Untersuchungspraktiken der Polizeibehörden wollte ich mir durch das Studium von Erhebungsakten, die Unterredung mit Angehörigen der Polizeibehörden und durch die Beobachtung der Organe dieser Untersuchungsbehörden bei der Arbeit erwerben.

Bei all diesen Bestrebungen kamen mir sowohl die federalen als auch die munizipalen Polizeibehörden, insbesondere die Polizeidirektion von New York C. und verschiedene private Polizeieinrichtungen in wahrhaft bewunderungswürdiger Weise entgegen.

Ich nahm mein Studium in Washington D. C. bei den federalen Polizeibehörden auf, wo ich mich zunächst jeweils für ein oder zwei Tage in der Einlaufstelle der betreffenden Polizeibehörde einteilen ließ, um ein Urteil über die bei diesen Behörden anfallenden Untersuchungen zu bekommen. Dieser Vorgang war insbesondere bei der Postpolizei von besonderem Vorteile. Aus den bereits oben erwähnten Gründen sind die Akten der federalen Polizeibehörden besonders vollständig, so daß ich den weitaus größten Teil der zu meiner Untersuchung erforderlichen Wahrnehmungen bei diesen Behörden im Aktenstudium machen konnte. Aus den einzelnen von mir durchgearbeiteten Erhebungsakten fertigte ich in besonders typischen Fällen kurze Auszüge an, die zum Teile in den folgenden Aus-

führungen wiedergegeben werden. Die Gesamtzahl der bei den federalen Polizeibehörden angefertigten Aktenauszüge beträgt 180 und umfaßt insgesamt rund 1300 an den Strafsachen beteiligte Täter.

Die ergänzenden Untersuchungen nahm ich bei den untersten Polizeistationen durch praktische Anschauung und aktives Zusammenarbeiten mit den Erhebungsorganen vor. In dieser Beziehung waren besonders wertvoll verschiedene Anleitungen über die von den Rauschgifthändlern gehandhabten Methoden zur Überprüfung der gebräuchlichsten Rauschgifte, da diese Kenntnis mir später in New York C. ermöglichte, mit Rauschgiftsüchtigen rascher in Kontakt zu kommen. Durch direkte Anschauung erwarb ich mir auch die Kenntnis der im wesentlichen von gewerbsmäßigen Schmugglern im Hafen von New York geübten Schmuggelmethoden.

Für die Untersuchung der Eisenbahnkriminalität standen mir zwei Erkenntnisquellen zur Verfügung. Durch besonderes Entgegenkommen der Pennsylvania Railroad Gesellschaft wurden mir die Akten der östlichen Sektion der Polizeibehörde dieser Eisenbahn vorübergehend überlassen. Die östliche Sektion umfaßt Linien von New York C. nach dem Süden bis Washington D. C. einschließlich der Abzweigungen von der Hauptstrecke an der Ostküste. Aus dem mir zur Verfügung gestellten Material fertigte ich zunächst eine Zusammenstellung der von dieser Polizeiabteilung in der Zeit vom 15. 1. 1931 bis 15. 1. 1932 vorgenommenen Verhaftungen an, die im folgenden wiedergegeben ist.

Diebstahl	584 Fälle	44,9%
Hehlerei	34 „	2,6%
Boshafte Sachbeschädigung	253 „	19,6%
Vagabundage	179 „	13,9%
Schwarzfahren	107 „	8,3%
Trunkenheit und Störung der Ordnung	88 „	6,8%
Alle anderen Delikte	50 „	3,9%
	<hr/>	
	1295 Fälle	100,0%

Hiezu ist zu bemerken, daß eine Unterscheidung zwischen Diebstahl aus einem offenen Frachtwagen und Einbruch in einen geschlossenen Frachtwagen aus dem Aktenmateriale nicht möglich war. Die boshafte Sachbeschädigung spielt sich hauptsächlich in der Umgebung von Städten ab und wird meistens von Jugendlichen, die vielfach noch im schulpflichtigen Alter stehen, unternommen. Überhaupt bieten die Eisenbahnen einen großen Anreiz für Jugendliche, die dort nicht nur zahlreiche kleine Diebstähle von Obst unternehmen, sondern gerne auch ihre Geschicklichkeit im Werfen von Steinen gegen fahrende Eisenbahnzüge erproben oder sich im Turnen

über Frachtenwagen üben (Abb. 1). Unter Vagabundage wurden die Fälle zusammengefaßt, in denen ein Bahn-Fremder auf dem Bahnkörper außerhalb der öffentlichen Stationsanlagen angehalten wurde, ohne daß der Nachweis erbracht worden wäre, daß er die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahn widerrechtlich benützt habe. Die Schwarzfahrer sind zum größten Teile Personen, die widerrechtlich in Lastzügen mitfahren.

Aus den Erhebungsakten der erwähnten Polizeibehörde bei der Pennsylvania R. R. fertigte ich 33 Auszüge an, die Aufschluß über die verschiedenen Formen der Eisenbahnkriminalität geben.

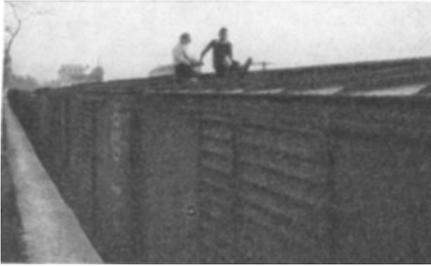


Abb. 1. Spielende Knaben auf den Dächern eines Frachtzuges in einem Rangierbahnhof von New York C.

Eine weitere Quelle zur Untersuchung der Eisenbahnkriminalität waren schließlich die mir von der Protective Section der American Railroad Association zur Verfügung gestellten Rundschreiben eines Halbjahres, in denen alle neueren Begehungsformen von Delikten zum Nachteile amerikanischer Eisenbahnen und alle

ungewöhnlichen Eisenbahnverbrechen samt den zugehörigen Fahndungsbehelfen laufend mitgeteilt werden.

Die Untersuchungen der von den munizipalen Polizeibehörden verfolgten Kriminalität und der Einrichtungen dieser Behörden habe ich in erster Linie in der Stadt New York vorgenommen. Verschiedene ergänzende Erhebungen führte ich in Philadelphia Pa. und Chicago Ill. durch. Maßgebend für diesen Entschluß war vor allem, daß New York C. mit seiner Riesenbevölkerung und dem regen Durchzugsverkehre nahezu sämtliche Deliktsformen kennt und außerdem im Rufe steht, von den Großstädten an der Ostküste und des Mittelwestens über die besten Polizeieinrichtungen zu verfügen. Ich begann meine Studien an der Polizeidirektion von New York C. zunächst mit der Durchsicht von rund 3000 Erhebungsakten über im Jahre 1931 erstattete Strafanzeigen. Wie bereits erwähnt, sind die Erhebungsakten bei den munizipalen Polizeibehörden wegen der geringen Schwierigkeiten, die sich einem Einholen von Ergänzungsberichten entgegenstellen, meist unvollständig. Nach Abschluß dieses mehrwöchigen Aktenstudiums verfügte ich über 350 aus den Akten angefertigten Auszüge, die über Strafuntersuchungen Aufschluß gaben, die Verbrechen behandelten, die auf den verschiedensten Gebieten der Kriminalität um des Er-

werbes willen begangen worden waren. Eine genaue Durchsicht dieses Materials zeigte, daß es in vieler Hinsicht ergänzungsbedürftig war und daß insbesondere die gewöhnlichen und häufigsten Verbrechen nicht in der erforderlichen Genauigkeit behandelt werden konnten. Um diese Lücken auszufüllen, ersuchte ich um Zuteilung zu einer Erhebungsstation, wo sich mir Gelegenheit böte, direkte Wahrnehmungen zu machen. Mit diesem Ansuchen stieß ich auf volles Verständnis und so wurde ich zunächst für jeweils einige Tage den verschiedenen auf S. 13 genannten besonderen Untersuchungsabteilungen der Polizeidirektion von New York City und dann für 1 Monat einer im Geschäftsviertel gelegenen Kriminalbeamtenstation zugewiesen. Das Gebiet dieser zuletzt genannten Polizeiabteilung erstreckte sich östlich der 5. Avenue bis zum East River von der 42. bis 59. Straße. In diesem Viertel liegt eine große Eisenbahnstation, der Grand Central Terminal, eine der vornehmsten Wohnstraßen New Yorks, die Park-Avenue, und schließlich befinden sich darin zahlreiche Büro- und Geschäftshäuser im Gebiete des Grand Centrals und an der 5. Avenue, sowie verschiedene große Hotels, wie das Waldorf Astoria, das Shelton u. a. In der 1., 2. und 3. Avenue hingegen wohnt die minderbemittelte und arme Bevölkerung. Die ansässige Wohnbevölkerung in diesem Gebiete beträgt rund 170.000, die in den Arbeitsstunden anwesende Bevölkerung beläuft sich an Wochentagen auf rund 1,800.000, der Durchzugsverkehr erreicht insbesondere infolge der Umsteigstation der Untergrundbahn im Grand Central die Höhe von mehreren Millionen Passanten im Tage.

Während der Tätigkeit in der erwähnten Polizeiabteilung und bei den zentralen Untersuchungsstationen für besondere Verbrechenarten hatte ich mannigfach Gelegenheit, die Schauplätze von Verbrechen zu besichtigen, mit verhafteten Tätern zu sprechen, Orte aufzusuchen, an denen bestimmte Verbrechenarten am häufigsten begangen werden, sowie auch die Anzeigen der von Verbrechen geschädigten Personen entgegenzunehmen bzw. bei deren Entgegennahme anwesend zu sein. Da außerdem die Polizei auch die Lokale zu überwachen hat, in denen die Verbrecher zusammenkommen oder sich die Prostitution abspielt, konnte ich auch auf diesem Gebiete die erforderlichen Wahrnehmungen machen und insbesondere auch vielfach mit den in Freiheit befindlichen Verbrechern in Kontakt kommen. Die wichtigsten Versammlungsorte der Asozialen in New York C. sind vor allem die Pool rooms.

In den Pool rooms sind Billardtische aufgestellt mit sechs Löchern in der Tischplatte. Im übrigen wird das Spiel als Gesellschaftsspiel genau so wie das europäische Poule gespielt. Die Stunde

kostet pro Spieler in der Regel 40 Cents oder es wird der Tisch pro game und Spieler zu 15 Cents vermietet. In den Spielerkreisen, die in diesen Lokalen verkehren, ist im allgemeinen der Einsatz 15 Cents für das Point. Die verlierende Partei hat außerdem die Tischmiete zu zahlen.

Diese Lokale werden ausschließlich von der minderbemittelten Bevölkerung besucht. Die Ausstattung der Spielplätze ist dürftig. Die Lokale stehen mit Restaurationsbetrieben nicht in Zusammenhang, doch werden vielfach billige Erfrischungsgetränke verabreicht. In manchen Spielplätzen werden auch Prostituierte vermittelt. Die Spielplätze öffnen im allgemeinen zwischen 10 und 11 Uhr vormittags und schließen gegen Mitternacht. Sie sind insbesondere in den Wintermonaten der hauptsächlichste Aufenthaltsort der Arbeitslosen und Müßiggänger. Nur in den Abendstunden werden sie auch von tagsüber Beschäftigten aufgesucht, die meist aus den Kreisen der Schwerarbeiter, insbesondere der Hafendarbeiter stammen. Die Besucher der Pool rooms stehen zum weitaus überwiegenden Teile im Alter von 18 bis 25 Jahren.

Ein beliebter Zusammenkunftsort für Asoziale sind auch die Alkoholschenken (speak easies) für Minderbemittelte. Diese Lokale liegen in den Wohnvierteln der Minderbemittelten und sind für die Zusammenkünfte von Verbrechern insbesondere deshalb günstig, weil infolge der Prohibition Konsumenten und Unternehmer ein Interesse an weitgehender Geheimhaltung dieser Zusammenkunftsorte haben.

Von Verbrechern stark besucht sind auch alle öffentlich zugänglichen Lokale, die im Winter geheizt sind und einen Eintrittspreis nicht einheben, also insbesondere die Gerichtssäle und in New York C. z. B. das Aquarium. In den warmen Jahreszeiten halten sich die Verbrecher weniger in den erwähnten Lokalen als in deren Umgebung auf, und zwar meist in der diesen Lokalen am nächsten gelegenen Parkanlage.

Endlich sind noch die Tummelplätze der verwahrlosten Kinder und Jugendlichen zu erwähnen. Diese Plätze sind meist die Stätten abgebrochener Häuser oder anderer Bauwerke, an denen es noch Holzabfälle gibt, die das Anzünden eines kleinen Feuers und das Braten von meist gestohlenen Kartoffeln ermöglichen oder die sonst Anlaß zu romantischen Räuber- und Indianerspielen geben. Neben diesen Spielplätzen kommen allfällige Fluß- oder Strandpartien in Betracht und ganz besonders beliebt sind endlich unverbaute Plätze in der Nähe von Eisenbahnen.

Während meiner Tätigkeit bei den verschiedenen Erhebungsabteilungen der Polizeidirektion New York konnte ich wiederholt

die Wahrnehmung machen, daß die Lichtbildersammlung am Erkennungsamte einerseits die Bilder von offenbaren Augenblicksverbrechern nicht enthält, daß anderseits ein Großteil aller gewerbs- und berufsmäßigen Verbrecher in sie aufgenommen wurde. Ich beschloß daher, das in dieser Lichtbildersammlung niedergelegte Material einer weiteren Bearbeitung zu unterziehen. In die Lichtbildersammlung nicht aufgenommen werden Personen von unter 16 Jahren.

Gemäß diesem Entschlusse ging ich zunächst daran, an Hand der in dieser Sammlung aufgenommenen rund 10.000 Verbrecherbilder das von diesen Verbrechern vor Aufnahme des Lichtbildes zuletzt begangene Delikt zu klassifizieren und das zugehörige Begehungsalter zu erheben, soweit die Photographie nach dem Jahre 1925 aufgenommen war. So gelang es, zunächst den Altersaufbau für die verschiedenen Verbrechensgruppen zu erfassen. Die bei dieser Beobachtung gefundenen Werte unterscheiden sich von den in den Polizeistatistiken ausgewiesenen und liegen durchwegs höher als in den amtlichen Berichten. Dies beruht einerseits darauf, daß in der Polizeistatistik auch die Augenblicksverbrecher gezählt werden und insbesondere Verbrecher bei einer erstmaligen Verhaftung eher zu den Augenblicks- als zu den Gewerbs- und Berufsverbrechern gerechnet werden. Ein anderer Grund für die Spannung der gefundenen Werte liegt darin, daß die Polizeistatistik das Alter nach den Verhaftungen ausweist, während meiner Berechnung das Alter der Täter zugrundeliegt, unabhängig davon, wie oft sie wegen dieses Deliktes verhaftet wurden. In den unteren Altersklassen ist die Freispruchswahrscheinlichkeit höher als in den oberen Altersklassen, in den unteren Altersklassen werden im Falle einer Verurteilung kürzere Strafen verhängt als in den höheren Altersklassen, wo man es in aller Regel mit Vorbestraften zu tun hat. Zählt man nun das Alter der in der Lichtbildersammlung aufgenommenen Personen, dann bleiben die Fälle unberücksichtigt, in denen eine Person innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wegen des gleichen Deliktes öfter verhaftet wird als die andere, es bleiben die kurzen Rückfallsintervalle der Jugendlichen unbeachtet.

Aus der in der Lichtbildersammlung aufgenommenen Verbrechermasse wählte ich endlich rein zufällig 1000 Personen aus, und zwar nicht in allen Verbrechensgruppen gleichmäßig. Ich nahm z. B. jeden 47. Straßenräuber, da es über 1000 Straßenräuber in der Lichtbildersammlung gibt, und nahm hingegen jeden Kidnapper, da es in dieser Sammlung überhaupt nur 37 Kidnapper gibt. Von diesen 1000 Verbrechern schied ich zunächst die Fälle aus, in denen der Täter nur ein einziges Mal von der Polizei verhaftet worden war,

und die Fälle, in denen verschiedene Anzeichen dafür sprachen, daß das Vorstrafenverzeichnis unvollständig geführt wurde. So bekam ich endlich eine Masse von 820 männlichen Verbrechern der weißen Rasse und 35 weiblichen Ladendieben der weißen Rasse. Von dieser gesamten Masse erhob ich die bei der Polizeidirektion New York bekannten Anhaltungen und trachtete festzustellen, wegen welchen Deliktes diese Anhaltungen stattgefunden hatten. Da die Polizeidirektion von New York C. in enger Zusammenarbeit mit dem federalen Strafregisteramt steht, enthalten diese Verzeichnisse auch den Großteil aller Verhaftungen der gleichen Personen an anderen Orten. Das Ergebnis dieser Untersuchungen über den kriminellen Lebenslauf dieser einzelnen Personen wurde statistisch verarbeitet und ist im fünften Teile der vorliegenden Untersuchung ausgewiesen.

Um die einzelnen Arretierungsverzeichnisse beliebig miteinander kombinieren zu können, mußten zunächst alle auf den gleichen Auswahlkoeffizienten gebracht werden. Unter den 820 verarbeiteten Verzeichnissen von Verhaftungen befanden sich z. B. 267 Verzeichnisse, in denen Verhaftungen wegen Raubes aufschienen. Diese 267 Verzeichnisse waren nun aus verschiedenen Teilmassen gewonnen. Sie stammten in 22 Fällen aus der Masse der Personen, deren Lichtbild in der Gruppe Straßenräuber eingereiht war, in 40 Fällen von Personen, deren Lichtbild zu der Gruppe der Räuber innerhalb von Gebäuden gehörte, in 30 Fällen von solchen, die zur Gruppe der Einbrecher gerechnet worden waren usw. Nun hatte ich aber alle diese Teilmassen durch Aufteilung der Gesamtmasse der in der Lichtbildersammlung enthaltenen Verbrecher in homogene Gruppen erhalten. Bei der Auswahl der Verhaftungsverzeichnisse war ich in den einzelnen Gruppen, wie erwähnt, nicht gleichmäßig vorgegangen. Die 22 Straßenräuber entsprechen daher einer Masse von 1048 Fällen, während die 37 Kidnapper nur 37 Kidnappern entsprechen. Unter diesen 37 Kidnappern gab es z. B. 26, die in ihrer kriminellen Laufbahn auch Verhaftungen wegen Raubes aufzuweisen hatten. Würde ich nun diese 26 Fälle ohne vorherige Umrechnung neben die anderen Fälle stellen, in denen im Verzeichnisse Verhaftungen wegen Raubes aufschienen, dann käme ich zum fehlerhaften Ergebnisse, daß sich unter 267 Räufern 26, also fast 10% Kidnapper befinden. Es war daher notwendig, zunächst die aus den verschiedenen Teilmassen ausgewählten Verzeichnisse mit dem Gewichte dieser Teilmasse zu versehen. Da ich von den Straßenräubern nur jeden 47. Fall genommen hatte, ist das Gewicht in dieser Gruppe 47, bei den Kidnappern, wie erwähnt, 1. Erst nach diesem Umrechnungsvorgange konnte ich darangehen, die aus den verschiedenen Teilmassen gewonnenen Verzeichnisse zu mischen. In den im 5. Teile aus-

gewiesenen Zusammenstellungen wurde der Umfang der Beobachtungsmasse nach der absoluten Zahl der verarbeiteten Fälle charakterisiert. In diesen Zusammenstellungen nicht gezählt wurden die Anhaltungen wegen „Violation of Parole“, d. i. die Nichteinhaltung der besonderen Verhaltensvorschriften durch die bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen während der Bewährungsfrist. Eine Zählung dieser Anhaltungen erschien unzweckmäßig, da es sich hier vielfach um reine Formalarreste handelt. Eine Person, die während der Bewährungsfrist wegen irgend eines Deliktes verhaftet wurde, wird nämlich dann während Bestehens dieser Haft außerdem noch durch den Parole officer verhaftet, damit sie im Falle eines Freispruches gleich dem Parole officer zur Amtshandlung überstellt werde.

Im übrigen habe ich in den erwähnten Zusammenstellungen die einzelnen Verbrechen in folgende Gruppen zusammengezogen:

- A Autodiebstahl. (Nur bei Einbrechern und Räubern ausgewiesen.)
- B Betrug, ausgenommen die Formen des Confidencegame und Scheckwindels.
- C Confidence game, und zwar
 - Cp Heiratsschwindel zum Nachteile von Frauen, Juwelen-switch, Betrug mit falschen Juwelen, Taschentuch-switch, Münzwerfen, Betrug beim Geldwechseln, Betrug durch Geldmachmaschinen;
 - Cr Falschspiel, Liegenschaftsbetrug, Wire tapping, Aktien- und Gründungsschwindel, Betrug durch falsche Telegramme.
- D Diebstahl, ausgenommen Auto- (s. o.), Taschen- und Einbruchdiebstahl, aber einschließlich Opferstockdiebstahl und Automateinbruch.
- E Einbruchdiebstahl.
- e Erpressung.
- F Fälschung von Urkunden und Betrug mit gefälschten Urkunden.
- J Jugenddelikte (z. B. Schulstürzen, Entweichen aus der elterlichen Obhut, jugendliche Verwahrlosung).
- K Körperverletzungen, Mord und Totschlag.
- L Larceny, siehe unten.
- N Narkotikmißbrauch (im allgemeinen nicht besonders ausgewiesen).
- R Raub.
- T Taschendiebstahl.
- V Vagabundage, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.
- W Verletzungen der Vorschriften über das Waffentragen und den Waffenhandel.
 - a Alle anderen Delikte, insbesondere Sexualverbrechen, fahrlässige Tötung u. dgl.

Wurde eine Person zugleich wegen verschiedener Delikte verhaftet, dann wurde bei Zusammentreffen von im Verhältnis der Spezialität zueinanderstehenden Delikten nur das Hauptdelikt, in

anderen Fällen wurden beide Delikte gezählt; z. B.: R.KW. würde heißen, daß der Räuber die angegriffene Person mit einer verbotenen Waffe verletzt hat. Dieser Fall wird bloß als Raub gezählt. KE. hingegen wird als Körperverletzung und Einbruchsdiebstahl gezählt.

Nach dem amerikanischen Recht gibt es einen zusammenfassenden Begriff für die Großzahl aller Vermögensdelikte, den Begriff „Larceny“. Wo es möglich war, habe ich erhoben, welches Delikt im Einzelfalle einer Verhaftung wegen Larceny dem Täter vorgeworfen war und dann die Verhaftung in der Gruppe der Verhaftungen wegen Diebstahles, Betrug oder Veruntreuung usw. aufgenommen. Larceny wird in den verschiedenen Gesetzen nicht gleich definiert. Im allgemeinen versteht man unter Larceny das rechtswidrige Entziehen von eines anderen Eigentumsobjekten in der Absicht, ihn dieser Objekte zu berauben oder sie selbst zu nutzen oder einem anderen nutzbar zu machen, soferne dieses Delikt nicht als Raub zu qualifizieren ist.¹ Das rechtswidrige Entziehen kann in einem bloßen Gewahrsamsbruche, einem Diebstahle liegen, es kann durch Irreführung des Geschädigten, als Betrug erfolgen, es kann in einem Aneignen einer anvertrauten Sache, also einer Veruntreuung bestehen, es kann Fundverheimlichung oder bedenklicher Ankauf sein und nach manchen Strafgesetzen fallen sogar boshafte Sachbeschädigungen unter dem Begriff „Larceny“.

Nach amerikanischem Rechte besteht der Einbruch in einem gewaltsamen Eindringen in abgeschlossene Räume mit der Absicht, dort ein Verbrechen zu begehen. Dieses Verbrechen kann eine Larceny sein, es kann eine Notzucht sein, es kann ein Raub sein u. a. m. In der obigen Zusammenstellung habe ich mich jedoch von dieser Begriffsbestimmung durchwegs losgelöst und unter Einbruch nur den Einbruchsdiebstahl eingereiht. Nach den bei den amerikanischen Polizeibehörden geübten Gewohnheiten ist es mit höchster Wahrscheinlichkeit auszuschließen, daß sich unter den unqualifizierbaren Larceny-Fällen eine wesentliche Zahl von Einbruchsdiebstählen befindet.

In Abweichung von dem europäischen Brauche habe ich nicht die Verurteilungen, sondern die Verhaftungen gezählt. Maßgebend dafür war vor allem, daß bei einem Zählen nach den Verurteilungen die Fälle eines offensichtlich unberechtigten Plea of guilty nicht ausgeschieden werden können und daß andererseits die Wahrscheinlichkeit eines ungerechtfertigten Freispruches oder einer ungerechtfertigten Einstellung des Verfahrens höher ist als die, daß eine Person wegen eines Deliktes verhaftet wurde, das sie in der Zeit vor der Verhaftung nicht oder auch nicht in gleichartiger Weise

¹ Definition nach § 217 Uniform crime reporting.

begangen hat. Dies hängt mit den amerikanischen Polizeimethoden zusammen. Unzweifelhaft sind die Fälle, in denen die Verhaftung am Tatorte oder auf der Flucht vom Tatorte erfolgte. Ein Großteil der übrigen Verhaftungen erfolgt an den Versammlungsstätten der Verbrecher und unwahrscheinlich ist es, daß sich in der Gesellschaft von Einbrechern eine Person aufhält, die nicht Einbrüche begeht. So glaube ich, daß auch dann, wenn der Beschuldigte die einzelne ihm zur Last gelegte Straftat, derentwegen er verhaftet wird, nicht begangen hat, dennoch in der Großzahl aller Fälle innerhalb eines beschränkten Zeitraumes ein ähnliches Verbrechen verübt hat. Der Fehler, der daher durch das Zählen nach Verhaftungen begangen wird, ist geringer als der, der bei Zählung nach Verurteilungen sich ergeben würde.

Das restliche zu meinen Untersuchungen benötigte Material — es handelt sich hier nur um geringfügige Teile — habe ich bei verschiedenen Berufsorganisationen und privaten Gesellschaften gesammelt, die sich mit Problemen der Kriminalität befassen.

Vierter Teil.

Untersuchung über Umfang und Intensität der im allgemeinen von Berufsverbrechern begangenen Straftaten.

Die vorhandenen statistischen Quellen geben nicht die Möglichkeit, die Verbrechen, die von Angehörigen des Gewerbs- und Berufsverbrechertums begangen werden, von denen zu scheiden, die sich als die Taten von Augenblicksverbrechern darstellen. Möglich ist es hingegen, aus der Gesamtmasse der Verbrechen eine Reihe von Deliktsformen auszuscheiden, die erfahrungsgemäß zum weitaus überwiegenden Teile nur gewerbs- und berufsmäßig begangen werden. Zu diesen Delikten gehören vor allem die in den drei ersten Abschnitten des fünften Teiles behandelten Delikte, also insbesondere Raub, Diebstahl, Erpressung, die Bandendelikte auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Ausbeutung, der Taschendiebstahl und ein großer Teil aller Betrugsverbrechen. Ein gewisses Urteil über die Tätigkeit der Berufsverbrecher ließe sich nun dadurch gewinnen, daß man die absolute Zahl der auf diesen Verbrechensgebieten begangenen Straftaten zählt und dann bei den einzelnen Gruppen erwägt, wie groß wohl der Anteil der Augenblicksverbrecher an der Gesamtheit der Straftaten sein dürfte.

Eine solche Untersuchung hat nur dann Berechtigung, wenn verlässliche Zahlen über die angezeigten strafbaren Handlungen vor-

liegen. Nahezu alle amerikanischen Polizeibehörden weisen in ihren Jahresberichten die Zahl der bei ihnen erstatteten Verbrechensanzeigen aus, gegliedert nach Hauptdeliktgruppen. Diese Zahlen können nicht kritiklos verarbeitet werden. Die Gründe hiefür liegen vor allem in folgenden Umständen: 1. Bei der allgemeinen Rechtsunsicherheit, dem umständlichen Gerichtsverfahren und der Erfahrung, die jeder selbst oder im Bekanntenkreise über die häufige Erfolglosigkeit eingeleiteter Polizeierhebungen machen kann, gibt es eine Großzahl von Personen, die selbst in schweren Verbrechensfällen eine Anzeige nicht erstatten. So konnte ich z. B. durch Umfrage feststellen, daß die Mehrheit von Personen, mit denen ich in Berührung kam, kleinere Raubüberfälle, deren Opfer sie gewesen waren, bei der Polizei nicht zur Anzeige gebracht hatten. Desgleichen nicht zur Anzeige gebracht werden die meisten von den Racketeers ausgeübten Erpressungen. Nicht angezeigt wird weiters ein Großteil aller Betrügereien, da das Opfer sich vielfach schämt, seine eigene Leichtgläubigkeit und Einfältigkeit offen zu bekennen. 2. Bei der geringen Kontrolle der untersten Polizeiorgane besteht keine Gewähr dafür, daß sämtliche angezeigten Fälle in den Polizeistatistiken ausgewiesen werden. Zu dem kommt noch, daß die Sensationslust der Presse und die Eifersüchteleien zwischen den verschiedenen Polizeibehörden bei den einzelnen Polizeistationen das Bestreben zeitigen, möglichst gute Erhebungserfolge auszuweisen. Da die Zahl der verhafteten Personen nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte gezählt wird, ist es nicht möglich, diese Zahl willkürlich zu verändern. Bei den geringen technischen Hilfsmitteln, die dem amerikanischen Kriminalbeamten in der Regel zur Verfügung stehen, kann ein besonders günstiger Erhebungserfolg durch willkürliche Korrektur der Tatsachen nur dann ausgewiesen werden, wenn die Zahl der erstatteten Anzeigen nicht vollständig angeführt wird.

So weist z. B. die Polizeidirektion New York C. bei einer Einwohnerzahl von 5,873.000 für das Jahr 1931 folgende Anzeigen wegen Verbrechens und Übertretungen aus:

Mord und Totschlag	498
Verbrechen der Körperverletzung	2.214
Einbruchsdiebstahl	2.678
Raub	1.434
Autodiebstahl	12.153
Taschendiebstahl	16
Andere Fälle von Diebstahl	5.908
Andere Verbrechen	3.705
Übertretungen (misdemeanors)	10.045
<hr/>	
Gesamtsumme	38.651

Alle diese Zahlen dürften mit Ausnahme der Gruppen Mord und Totschlag, Körperverletzung und Autodiebstahl weitgehend von der Zahl der vorgefallenen Verbrechen abweichen. Für das Delikt des Taschendiebstahles z. B. ergibt dies schon die im gleichen Jahresberichte ausgewiesene Zahl von 532 verhafteten Taschendieben. Richtig dürfte die Zahl der Anzeigen wegen Autodiebstahles sein, da jedermann einen zu seinem Nachteile verübten Autodiebstahl anzeigt, damit ihm der Wagen, der meist von den Dieben nach vorübergehendem Gebrauche anderwärts stehen gelassen wird, durch die Polizei zurückgestellt werde. Schwere Bedenken lösen die Zahlen über die angezeigten Fälle von Raub und Einbruch aus, da sie im Widerspruche zu den allgemeinen Sicherheitsverhältnissen stehen.

In diesem Zusammenhange sei darauf verwiesen, daß es ein federales Amt am Bureau of Investigation in Washington gibt, das auf Grund der ihm von verschiedenen Polizeidirektionen übersandten Meldungen für das Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten die Verbrechensanzeigen zu zählen bestrebt ist. Dieses Amt arbeitet vorwiegend nur mit städtischen Polizeibehörden zusammen, die Ende 1931 eine Gesamtbevölkerung von 49,368.000 Personen repräsentierten, während die Bevölkerung der Vereinigten Staaten im Jahre 1929 132,112.000 betrug. In den erwähnten Berichten dieses federalen Amtes werden die Statistiken der Polizeidirektion von New York C. nicht verarbeitet. Besonders aufschlußreich ist eine dem Berichte Nr. 2 des Jahres 1932 entnommene Zusammenstellung über die im ersten Halbjahre 1932 von diesem Amte in dessen oben gekennzeichnetem Erhebungsbereich gezählten Verbrechensanzeigen.

Im ersten Halbjahre 1932 angezeigte Verbrechen nach den Ausweisen des Bureau of Investigation.

Auf je 100.000 der Bevölkerung kamen Anzeigen wegen nebenstehender Delikte	Mord und Totschlag	Raub	Schwere Körperverletzung	Einbruchsdiebstahl	Autodiebstahl	Anderer Diebstahl
In Städten mit über 250.000 Einwohnern . . .	4,0	83,0	24,5	215,8	246,4	354,6
In Städten mit 100.000 bis 250.000 Einwohnern . . .	3,8	41,0	22,7	217,1	199,9	217,1
In Städten mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern . . .	2,7	40,0	27,2	179,1	156,9	359,0
In Städten mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern	2,0	28,6	16,8	166,2	133,3	325,1
In Städten mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern	2,7	21,0	16,7	137,0	87,9	268,4
In Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern	2,6	20,9	14,2	138,4	63,3	138,4

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Verbrechen des Raubes, des Einbruchsdiebstahles, des Autodiebstahles und des übrigen Diebstahles im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Stadt mit deren Größe steigen.

Die Kriminalität des Jahres 1931 liegt in den Vereinigten Staaten höher als im Jahre 1930. Hingegen ist nach der federalen Statistik die Kriminalität in den ersten sechs Monaten 1932 niedriger als im ersten Halbjahre 1931. Wenn man daher die für das erste Halbjahr 1932 ausgewiesenen Zahlen auf das Jahr umrechnet und diese Zahlen denen des Jahres 1931 gegenüberstellt, so besteht kein Grund für die Annahme, daß diese Zahlen höher liegen würden als die im Jahre 1931 beobachteten. Nimmt man weiters die oben ausgewiesenen Verhältniszahlen für Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern und setzt man sie in Beziehung zur Einwohnerzahl von New York C., so würde sich folgendes ergeben: Wahrscheinliche Anzeigen in New York C. wegen

Mord und Totschlag	470
Verbrechen der Körperverletzung	2.878
Einbruchsdiebstahl	25.478
Raub	9,749
Autodiebstahl	28.942
Alle übrigen Fälle des Diebstahls	41.651

Diese Gegenüberstellung zeigt eine verhältnismäßig gute Übereinstimmung in der Gruppe Mord und Totschlag, sowie Körperverletzung, während in den anderen Gruppen weitgehende Verschiedenheiten sich ergeben. Daß die Zahl der Autodiebstähle, die in der New Yorker Statistik ausgewiesen wird, von der oben errechneten Zahl weitgehend abweicht, ist zwanglos aus der engeren Verbauung Manhattans zu erklären, die in weiten Teilen der Stadt das Parken von Automobilen ausschließt, so daß in New York der Untergrundbahnverkehr die Hauptrolle spielt. Zu schweren Bedenken Anlaß geben jedoch die großen Unterschiede in der Gruppe des Einbruchsdiebstahles und des Raubes.

Einigen Aufschluß über die Ausdehnung der Kriminalität bietet die Polizeistatistik von Chicago. Chicago steht im Rufe, die Stadt der schwersten Kriminalität und der größten Unsicherheit zu sein, dürfte aber in dieser Beziehung kaum die übrigen amerikanischen Großstädte übertreffen. Sein Ruf ist in erster Linie wohl durch die in Chicago führende Sensationspresse bedingt. Wie dem auch sei, der neue Bürgermeister von Chicago sah sich veranlaßt, ein eigenes Komitee einzusetzen, dessen Aufgabe es war, alle Mängel der Polizeiverwaltung zu erheben und Vorschläge zu deren Behebung zu erstatten. In dieses Komitee wurden vor allem auf dem Gebiete der

Polizeiorganisation Sachverständige berufen. Das Ergebnis der Vorarbeiten dieses Komitees war eine im zweiten Halbjahre 1930 durchgeführte Reorganisation der Polizei von Chicago mit vielen durchgreifenden Änderungen. Wie mir von verschiedenen Mitgliedern dieses Komitees mitgeteilt wurde, fand es bei seinen ersten Erhebungen vor allem zahlreiche Mißstände bei der Aufnahme, dem Weiterleiten, Zählen und Ausweisen der erstatteten Verbrechensanzeigen. Unter dem neuen Regime wurde mit diesen Mißständen angeblich gründlich aufgeräumt. Die erwähnten Gewährsmänner erklärten mir, daß im Jahre 1931 das Unterschlagen von Verbrechensanzeigen durch die Erhebungsorgane nur mehr selten vorkomme. Der Jahresbericht der Polizeidirektion Chicago über das Jahr 1931 weist bei einer Bevölkerung von 3,425.000 Einwohnern folgende Zahl angezeigter Verbrechen aus:

Mord und Totschlag	344
Verbrechen der Körperverletzung	1.662
Einbruchsdiebstahl	18.670
Raub	14.432
Autodiebstahl	29.158
Alle übrigen Fälle des Diebstahls	16.126

Bereits diese wenigen Zahlen rechtfertigen den Schluß, daß die Tätigkeit des Berufsverbrechertums in den Vereinigten Staaten weit umfassender ist als in Europa.

Es wäre in mancher Beziehung möglich, nach besonderen Rechenmethoden die wahrscheinliche Zahl der begangenen Delikte wenigstens für bestimmte Verbrechenstypen rechnerisch zu erfassen. Hiefür kämen vor allem zwei Methoden in Betracht: Die Errechnung nach den Verhaftetenziffern und die Errechnung nach den Schadensbeträgen.

Die Möglichkeiten einer Berechnung nach den Verhaftetenziffern sei an folgendem Beispiele gezeigt: Der durchschnittliche New Yorker Taschendieb arbeitet nicht täglich, sondern meist nur an zwei Halbtagen in der Woche. Er rechnet mit einem wöchentlichen Einkommen von 40 Dollar. Nach verschiedenen Angaben, die mir New Yorker Taschendiebe und Kriminalbeamte gemacht haben, sind zum Stehlen von 20 Dollar im allgemeinen drei Taschendiebstähle erforderlich. Aus 134 in New York C. beobachteten Fällen errechnete ich, daß bei Taschendieben zwischen einer Verhaftung wegen Taschendiebstahles und einer darauffolgenden Verhaftung ein Durchschnittsintervall von 19,76 Monaten liegt. Die Beobachtung von 138 Fällen ergab, daß in 21 Fällen der Verhaftete nicht verurteilt wurde, in 3 Fällen eine Geldstrafe verhängt worden war und in 115 Fällen insgesamt Freiheitsstrafen von 866 Monaten ver-

büßt wurden. Auf eine Verhaftung kommt daher höchstwahrscheinlich eine durchschnittliche Freiheitsstrafe von 6,23 Monaten. Das würde besagen, daß grundsätzlich auf 19,76 Monate 6,23 Monate Strafhafte entfallen. Auf das Jahr umgerechnet würde dies ergeben, daß auf 250 Tage Freiheit 115 Tage Haft entfallen. Nimmt man an, daß von den in New York im Jahre 1931 wegen Taschendiebstahles verhafteten 499 Personen männlichen Geschlechtes 90% berufsmäßige Taschendiebe waren und daß bei einem berufsmäßigen Taschendiebe 6 Taschendiebstähle auf den Zeitraum von einer Woche Freiheit entfallen, dann ergäbe dies für das Jahr 1931 eine wahrscheinliche Zahl von $[(250 : 7) \text{ mal } 6] \cdot \frac{90 \cdot 499}{100} = 96.107$ Taschendiebstählen oder 263 Taschendiebstählen pro Tag. Nimmt man weiters an, daß sich in New York C. täglich 7,900.000 Personen aufhalten, so ergäbe dies, daß von den Personen im Alter von über 15 Jahren jeder 64ste einmal im Jahre das Opfer eines Taschendiebstahles wird, eine Zahl, die keineswegs außergewöhnlich hoch erscheint.

Die Zahl von 96.107 jährlichen Taschendiebstählen erscheint insbesondere auch dann nicht unglaubwürdig, wenn man berücksichtigt, daß zwei auf der Untergrundbahn diensthabende Kriminalbeamte wöchentlich 2 bis 3 Taschendiebe anhalten. Diese Beamten können nur eine Station überwachen. Nun gibt es aber in New York C. rund 600 Untergrund- und Hochbahnstationen. Nimmt man an, daß die Kriminalbeamten zu ihrem Tätigkeitsgebiete Untergrundbahnstationen auswählen, an denen sich nahezu der dritte Teil des Ein-, Aus- und Umsteigerverkehres abwickelt, dann ergibt dies für die Untergrundbahn und Hochbahnen allein rund 50.000 Taschendiebstähle, vorausgesetzt, daß diesen Kriminalbeamten in ihrem Überwachungsbereiche kein einziger Taschendiebstahl entgangen ist. Nun wird aber keineswegs nur auf der Untergrund- und Hochbahn gestohlen.

Die Berechnung nach der Zahl der Verhaftungen würde nur dann die erforderliche Sicherheit liefern, wenn man alle Umstände über Intensität der Verbrechensbetätigung und Risiko der Verhaftung genauer erfassen könnte, als dies im obigen Beispiele der Fall war. Eine zielbewußte Forschung auf diesem Gebiete wäre aber höchstwahrscheinlich in der Lage, gut verwertbare Ergebnisse zu liefern.

Eine andere Möglichkeit, die Ausdehnung der Kriminalität rechnerisch zu erfassen, bietet bei einzelnen Delikten die Schadensstatistik. Delikte mit schweren Vermögensschädigungen werden im allgemeinen nur selten nicht angezeigt, während Delikte mit

geringen Vermögensschädigungen häufiger nicht zur Anzeige gelangen. Wurde ein Delikt mit bedeutender Vermögensschädigung angezeigt, dann kann mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Anzeige ordnungsgemäß weitergeleitet und gezählt wird, da in diesen bedeutenderen Fällen die Presse von der Anzeige Kenntnis erlangt und so eine öffentliche Kontrolle gegeben ist. Gelingt es nun, für ein beschränktes Gebiet sämtliche vorgefallenen Verbrechen zu erfassen, dann besteht die Möglichkeit, zu beobachten, nach welchem Gesetze sich die Häufigkeitswerte innerhalb der einzelnen Schadensklassen verteilen. Ist es gelungen, nach diesem Grundsatz die Häufigkeitsverteilung zu finden, dann kann aus den Beobachtungen eines anderen Gebietes mit gleicher Wahrscheinlichkeit der Schadensverteilung die Gesamtzahl der vorgefallenen Verbrechen auch dann errechnet werden, wenn nur in einigen wenigen Schadensklassen die Meldungen vollständig vorliegen. Es ist mir nicht gelungen, nach diesem Prinzip in den Vereinigten Staaten besondere Untersuchungen vorzunehmen, doch war es mir möglich, in Chicago einen vorbereitenden Teilversuch zu wagen.

Die Polizeidirektion von Chicago stellte mir die Lochkarten hinsichtlich aller im Monate April des Jahres 1932 bei ihr gemeldeten Raubüberfälle zur Verfügung. Diese Raubüberfälle habe ich nach Schadensklassen gegliedert. Leider war es nicht möglich, den gewählten Maßstab in der Schadensgruppe von über 200 Dollar beizubehalten. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in der folgenden Tabelle ausgewiesen.

Schadensklasse	Raub auf der Straße			Raub innerhalb von Gebäuden		
	Anzahl der Fälle	Gesamt-schaden	Schaden per Fall	Anzahl der Fälle	Gesamt-schaden	Schaden per Fall
0 \$ bis 25 \$	285	2.687 \$	9,43 \$	239	3.542 \$	14,74 \$
26 „ „ 50 „	72	2.656 „	36,89 „	133	5.162 „	38,81 „
51 „ „ 100 „	60	4.129 „	68,82 „	87	6.421 „	73,80 „
101 „ „ 200 „	33	4.878 „	147,83 „	77	11.498 „	149,32 „
über 200 \$	51	36.807 „	721,71 „	118	84.851 „	719,08 „
Alle Fälle	501	51.157 \$	102,11 \$	654	111.474 \$	170,04 \$

Über die Häufigkeit der Betrugsdelikte liegen für das Gebiet der Vereinigten Staaten Beobachtungszahlen nicht vor. Das federale Bureau of Investigation schätzt (Uniform Crime Reporting), daß von den Verbrechen und Übertretungen des Betrugers höchstens 15% zur Kenntnis der Behörden gelangen. Die Polizeidirektion New

York verhaftete im Jahre 1931 rund 2000 Personen wegen Betrug. Nimmt man beim Betrug an, daß 80% der Anzeigen mit Verhaftung des Täters enden, so würden die 2000 Verhafteten 2500 Anzeigen und nach den Schätzungen des Bureau of Investigation mindestens 16.666 Betrugsfällen entsprechen. Auch diese Berechnung hat natürlich nur geringen Beweiswert.

Im übrigen fehlen Anhaltspunkte für die Erfassung der absoluten Zahl der von Berufs- oder Gewerbsverbrechern vorwiegend begangenen Straftaten. Von den Berichten der Wickersham Commission befaßt sich ein ganzer Band mit der Errechnung der in den Vereinigten Staaten durch Verbrechen verursachten Kosten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: Die versicherten Schäden, die durch Einbruch, Raub und Diebstahl verursacht sind, überschreiten im allgemeinen die Summe von 47,000.000 Dollar im Jahre. Jährlich werden mehr als 106,000.000 Dollar zur Versicherung gegen verbrecherische Schädigung ausgegeben. Nach den Berichten des Post Office Departments wird durch Betrug unter Verwendung der Einrichtungen der Post alljährlich ein Schaden von durchschnittlich 6,800.000 Dollar verursacht.

Alles in allem ergeben die oben angeführten Zahlen zumindest eindeutig, daß die allgemeine Sicherheit des Eigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika geringer ist als in den Kulturstaaten Europas.

Fünfter Teil.

Die Erscheinungsformen des berufs- und gewerbsmäßig begangenen Verbrechens und der Aufbau des Berufs- und Gewerbsverbrechertums.

Als ich an die Ausarbeitung des vorliegenden Abschnittes der Arbeit schritt, ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten aus dem Mangel eines bestehenden allgemein anerkannten kriminologischen Einteilungssystems der verschiedenen Verbrechensformen. Ich mußte daher wenigstens für den Rahmen der Erwerbskriminalität ein solches System in den Grundzügen aufbauen. Bei diesen Bemühungen ließ ich mich zunächst von der Erfahrung leiten, daß jeder Tat in aller Regel ein bestimmter Verbrechertypus entspricht, eine Erscheinung, die vor allem in der Verbrechensperseveranz und dem gleichartigen Rückfalle ihren sinnfälligen Ausdruck findet. Aus dieser Erfahrungstatsache glaube ich den Schluß ableiten zu sollen,

daß nur ein solches Einteilungsprinzip der Verbrechenformen befriedigen kann, in dem neben der Tat die Tät ereigenschaften weitgehend berücksichtigt werden.

Das Bindeglied zwischen dem verbrecherischen Enderfolg und der asozialen Einstellung des Täters liegt in der Durchführung der einzelnen verbrecherischen Handlung. So kam ich zu dem Schlusse, daß ein brauchbares Einteilungsprinzip für die Kriminalität aus den Hilfsmitteln zu gewinnen sein müsse, die der Täter zur Erzielung des verbrecherischen Enderfolges einsetzt. Das Wort Hilfsmittel wird hier im weitesten Sinne seiner Bedeutung genommen und umfaßt nicht bloß die bei Begehung der Tat verwendeten Werkzeuge, sondern auch die zur Begehung der Tat besonders eingesetzten persönlichen Fähigkeiten des Täters. Eine weitere Einteilungsmöglichkeit ergibt sich aus der Art, in der dieses Hilfsmittel eingesetzt wird, insbesondere in welcher Richtung der Täter es wirken läßt.

Zu Schwierigkeiten führt vor allem der Umstand, daß verschiedene Verbrechen unter Einsetzen einer Vielheit von Hilfsmitteln begangen werden und es so oft schwer wird, das dominierende Hilfsmittel zu finden und an die Spitze des Einteilungsprinzips zu stellen. Personen, die die Fähigkeit besitzen, diese Vielheit von Hilfsmitteln bei der Begehung eines Deliktes einzusetzen, die werden dann in der Regel auch in der Lage sein, die Delikte zu begehen, die bereits mit einem Teile dieser Hilfsmittel vollführt werden können. Diese Erwägung gestattet es oft, einen scheinbar ungleichartigen Rückfall aus dem Heranziehen homogener Teilkomponenten zu erklären und so auf einen gleichartigen Teilrückfall zurückzuführen. Endlich gibt es Delikte, die ohne Einsetzen besonderer Hilfsmittel begangen werden, denen dann keine scharf umrissene Täterpersönlichkeit entspricht, sondern bloß eine allgemeine soziale Minderwertigkeit des Täters. Freilich gibt es bei all diesen Gruppen zahlreiche Abstufungen und allmähliche Übergänge, wie bei allen disjunktiven Bedingtheiten von Naturvorgängen. Dies hindert uns aber nicht, dem Einteilungsprinzip die hinter den natürlichen Erscheinungsformen und deren Variabilität liegenden konstant wirkenden Kräfte in der Reinheit ihrer platonischen Idee zugrunde zu legen und dann das kriminelle Werden des Täters und seine kriminelle Entwicklung nach der Tat in ein Wahrscheinlichkeitsproblem aufzulösen.

Dies wäre in wenigen Worten die Idee, die hinter den Ausführungen dieses Hauptteiles meiner Arbeit steht. Wenn sie im einzelnen auch nur verzerrt wiedergegeben ist, dann liegt dies nicht an ihrer Unvollkommenheit, sondern an meinen mangelnden Fähig-

keiten und den großen Hindernissen, die sich meinen Forschungen entgegenstellten, Hindernisse, deren Ursprung in den vorherigen Teilen der Arbeit dargestellt wurden.

Nach den angeführten Grundprinzipien kam ich zu folgender Hauptgliederung des berufs- und gewerbsmäßig begangenen Verbrechens in den Vereinigten Staaten.

I. Typus des vorwiegend mit Gewalt begangenen Verbrechens.

A. Die Gewalt richtet sich gegen die Person.

1. Der Raub.
2. Die Erpressung und verwandte Deliktsformen.
3. Andere Formen des gewerbsmäßigen Verbrechens, bei deren Begehung vorwiegend gegen Personen gerichtete Gewaltakte gesetzt werden.
 - a) Der Mädchenhandel und die Zuhälterei.
 - b) Der Rauschgifthandel.
 - c) Der gewerbsmäßige Schmuggel.
 - d) Die Prohibitions kriminalität.

B. Die Gewalt richtet sich gegen die Sache.

1. Der Einbruchsdiebstahl.
2. Der Diebstahl durch gewaltsames Entreißen.

II. Typus des vorwiegend bloß mit Geschicklichkeit begangenen Verbrechens.

III. Typus des vorwiegend mit Täuschung begangenen Verbrechens.

A. Verbrechen mit unmittelbarer Täuschung des Geschädigten.

1. Täuschung des Geschädigten vorwiegend durch Irreführung bei der Beobachtung.
2. Täuschung des Geschädigten vorwiegend durch Irreführung bei der Beurteilung.

B. Verbrechen mit mittelbarer Täuschung des Geschädigten.

IV. Typus des durch ärztlichen Eingriff begangenen Verbrechens.

V. Typus des Verbrechens, das vorwiegend ohne besondere Hilfsmittel begangen wird.

Bevor mit der Schilderung der einzelnen Deliktsformen und Verbrechertypen begonnen wird, erscheint es zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen angezeigt, auf einige Besonderheiten der amerikanischen Lebensweise zu verweisen, die von Einfluß auf die Gestaltung der Erwerbskriminalität sind.

Ein Großteil der heute wohlhabenden Personen in den Vereinigten Staaten gelangte erst selbst zu Wohlstand oder er gehört erst seit wenigen Generationen wohlhabenden Kreisen an. So hat sich der Sinn für ein besonderes Familieneigentum nicht heraus-

gebildet. Die den Amerikaner kennzeichnende Standardisierung auf allen Gebieten des Lebens hat außerdem dazu geführt, daß auch die meisten Wertobjekte unschwer nachgeschafft werden können und so legt eine Person nur ganz selten einem Gegenstande eine Wertschätzung bei, die dessen Verkehrswert oder Anschaffungspreis übersteigt. Hat sich der Amerikaner gegen den aus einem Verluste oder der Beschädigung seines Eigentumsobjektes entstehenden Schaden durch Versicherung gedeckt, dann hat er im allgemeinen kein Interesse, dieses Eigentumsobjekt gegen einen Angriff zu verteidigen oder sich persönlich um dessen Wiedererlangen oder Wiederherstellung zu bemühen. Das Eigentum ist eben für ihn in einem weit höherem Maße vertretbar als für den Durchschnittseuropäer. Die große Bedeutung, die in den Vereinigten Staaten die Versicherung gegen verbrecherische Vermögensschädigung hat, zeigt vor allem die oben ausgewiesene Zahl der jährlichen Prämienzahlungen, nach der auf den Kopf der Bevölkerung eine Jahresprämie von 0,80 Dollar entfällt.

Von besonderem Einflusse auf die Formen der amerikanischen Vermögenskriminalität ist weiters die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehres in den Vereinigten Staaten. Die Zahlungen des täglichen Lebens erfolgen selbst im kleinen vorwiegend im Scheckverkehr. Der amerikanische Scheck ist indossabel, was seine Zirkulationsfähigkeit wesentlich erhöht. Bei einer Stammeinlage von meist 100 oder 200 Dollar führt die Bank alle Scheckgeschäfte kostenlos durch. Dies hat zur Folge, daß dem Inhaber eines Kontos bei der erwähnten Stammeinlage aus dem Einreichen eines Schecks Lasten nicht erwachsen und man von ihm die Honorierung eines Schecks nicht als Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen braucht, sondern dann, wenn man seine Kreditfähigkeit erwiesen hat, nach den herrschenden Geschäftsbräuchen in Anspruch nehmen darf. Bei dieser Sachlage ist es meist nicht nötig, größere Geldbeträge bei sich zu tragen. Im allgemeinen führt der Amerikaner selten mehr als 5 bis 10 Dollar mit sich, um sich nicht der Gefahr eines empfindlichen Vermögensverlustes durch Raub und Diebstahl auszusetzen. Eine andere verbreitete Vorsichtsmaßregel ist das Tragen von minderwertigen Taschen- und Armbanduhren und von falschem Schmuck.

Ein besonderes Charakteristikum der amerikanischen Lebensverhältnisse ist endlich der Kraftwagen. Im Jahre 1929 standen nach den offiziellen Ausweisen 26,501.000 Personenkraftwagen in Gebrauch. Der Kraftwagen gehört in den Vereinigten Staaten nicht zum Luxus. Um den Monatsgehalt einer weiblichen Bureauschreibkraft kann man im allgemeinen schon ein ganz gut erhaltenes,

gebrauchtes Personenauto erwerben, das imstande ist, ohne wesentliche Störungen den Weg New York—San Francisco in beiden Richtungen zurückzulegen.

Kennzeichnend für Amerika ist auch die weitgehende Standardisierung der täglichen Lebensgewohnheiten. Mit einer geringfügigen Übertreibung läßt sich sagen: Alle Bureaus öffnen zu gleicher Zeit, alle schließen zur gleichen Zeit, alle Einwohner nehmen zu nahezu denselben Tageszeiten die Mahlzeit ein, alle Personen der gleichen Einkommens- und Vermögensklasse gehen den gleichen Unterhaltungen nach und betreiben denselben Sport. usw. Diese Standardisierung erleichtert jedes verbrecherische Unternehmen, da so die Gefahr einer Dazwischenkunft fremder Hindernisse für den Täter in weitem Maße eine erfaßbare Größe ist.

In diesem Zusammenhange will ich mich auf diese wenigen allgemeinen Bemerkungen beschränken. Bei der Besprechung der einzelnen Deliktsformen wird sich noch mannigfach die Gelegenheit ergeben, auf besondere Eigentümlichkeiten der amerikanischen Lebensformen hinzuweisen.

I. Typus des vorwiegend mit Gewalt begangenen Verbrechens.

Die in diesem Abschnitte behandelten Verbrechen zeichnen sich alle dadurch aus, daß sie mehr oder minder mit Gewalt begangen werden wobei es dahingestellt bleibt, ob die Gewalt in einer besonderen Muskelleistung oder einem Anwenden von Waffen oder anderen Gewaltmitteln besteht. Dieser Gemeinsamkeit auf der Tatseite steht auf der Täterseite eine Gemeinsamkeit in der gewalttätigen Gesinnung gegenüber. In ihrer Reinheit besteht die gewalttätige Gesinnung darin, daß der Täter offen das Hindernis angreift, das sich seiner verbrecherischen Bedürfnisbefriedigung entgegenstellt und entschlossen ist, wenn nötig, dieses Hindernis zu brechen. In dieser ausgeprägten Form findet man die gewalttätige Gesinnung beim Verbrechen des Raubes, dem Verbrechen des gewaltsamen Diebstahles durch Entreißen einer Sache und in der überwiegenden Mehrzahl aller Einbruchsfälle. Eine Mischform stellt bereits die Erpressung dar, bei der der Täter das Verbrechensobjekt vielfach nicht offen angreift und auch häufig ein Entschlossensein zu gewaltsamem Vorgehen bloß vortäuscht. Wenn ich dennoch die Erpressung in diesem Abschnitte behandelt habe, so war vor allem die Erfahrung maßgebend, daß der amerikanische Erpresser, dann, wenn seine Drohung mißachtet wird, in der Mehrzahl der Fälle das angedrohte Übel auch zufügt.

A. Verbrechen, bei denen die Gewalt gegen die Person gerichtet ist.

1. Der Raub.

Über die zahlenmäßige Bedeutung der Beraubungskriminalität in den amerikanischen Großstädten wurde bereits auf Seite 36ff. gesprochen. Erwähnt wurde auch, daß die Kriminalitätsziffern bei diesem Delikte offenbar in direkter Abhängigkeit von der Größe der städtischen Siedlung stehen. Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, daß am flachen Lande die Zahl der Raubüberfälle im Verhältnis zur Bevölkerung noch geringer ist, als in den städtischen Siedlungen. Dies dürfte vor allem damit zusammenhängen, daß in kleineren Siedlungseinheiten der ortsansässige Täter mit der Gefahr des Erkanntwerdens in besonderem Maße zu rechnen hat und daher in dem Maße als diese Gefahr steigt, aus der Zahl der verfügbaren Täter ausscheidet.

Die angeführten Mängel in den Polizeistatistiken erlauben es nicht, verwertbare Schlüsse über die Entwicklung der Beraubungskriminalität in den letzten Jahrzehnten zu ziehen. Auch in den Verbrecherkreisen herrscht Uneinigkeit über die Entwicklung, die dieses Delikt genommen hat. Die einen verweisen darauf, daß die Wirtschaftskrise mit ihrer Absatzstockung zu einem starken Drücken der Preise in Hehlerkreisen geführt habe, so daß Personen, die früher stehlen gingen, sich veranlaßt sehen, im Raube Bargeld zu erwerben. Die Gegenpartei führt an, daß die Bevölkerung im Finden von Abwehrmitteln gegen Raubüberfälle Fortschritte gemacht hätte und so die Begehung dieses Deliktes erschwere. Beide Ansichten dürften wohl richtig sein. Raubüberfälle mit großen Schadensbeträgen dürften heute seltener sein als in früheren Jahren, die anderen haben wahrscheinlich zugenommen.

Wesentlich verschieden sind die Begehungsformen des Raubes je nachdem, ob das Delikt auf der Straße oder innerhalb eines Gebäudes begangen wird. Im allgemeinen stellt der Straßenraub an die Verwegenheit, Körperkräfte und Geschicklichkeit des Täters geringere Anforderungen als der Raub innerhalb von Gebäuden. Aus der auf Seite 43 angeführten Statistik von Chicago ergibt sich, daß dort 43,4% aller Fälle auf Straßenraub und 56,6% auf Raub innerhalb von Gebäuden entfallen. Der Durchschnittsschaden ist beim Straßenraub in aller Regel niedriger als beim Raub innerhalb von Gebäuden. Die Straßenräuber sind im allgemeinen jünger als die Räuber innerhalb von Gebäuden und bei diesen findet man wieder unter den Post-, Bank- und Juwelenräubern die höchsten Durchschnittsalter. Die von mir in New York C. aus dem Material

der Lichtbildersammlung für die Jahre 1927 bis 1932 berechneten Durchschnittszahlen ergeben bei der weißen Rasse für den Straßenräuber ein Durchschnittsalter von 24,4 Jahren, für den Räuber innerhalb von Gebäuden 28,5 Jahre, für den Post- und Bankräuber 31,0 Jahre. Das Durchschnittsalter der räuberischen Neger ist nach der gleichen Quelle 26,2 Jahre, wobei es sich in erster Linie bloß um Straßenräuber handelt. Verschieden von dieser Zählung des Alters der Räuber ist die Zählung des Alters nach der Häufigkeit der Arreste, die aus den oben angeführten Gründen niedrigere Durchschnittswerte ergeben muß. Die in der New Yorker Statistik ausgewiesenen Zahlen ergeben für Raub ohne Unterschied der Rasse im Jahre 1930 ein mittleres Alter von 24,9 Jahren, im Jahre 1931 ein solches von 24,4 Jahren.

Wegen der Verschiedenheit in der Begehungsform werden im folgenden der Raub außerhalb von Gebäuden getrennt von dem in Gebäuden behandelt.

Von Räufern angegriffen werden vorwiegend bloß Männer. Nur in der Gruppe der Raubüberfälle innerhalb von Wohnungen ist das Opfer des Überfalles in aller Regel eine Frau. Bei der zahlenmäßig geringen Bedeutung dieser Beraubungsart dürfte in mehr als neun Zehntel aller Beraubungsfälle das Opfer männlichen Geschlechtes sein. Statistisch zu erfassen waren diese Umstände nicht.

Verlässliche Zahlen über das Verhältnis der Häufigkeit von bewaffneten Raubüberfällen zu solchen, die ohne Verwenden von Schußwaffen erfolgten, waren nicht zu erlangen. Im allgemeinen werden bei einem Raubüberfall innerhalb von Gebäuden Schußwaffen eingesetzt, während bei den einfachen Formen des Straßenraubes die oder der Täter vielfach ohne Schußwaffen vorgehen und zuweilen durch einen Gegenstand oder durch den in der Rocktasche vorgestreckten Zeigefinger der rechten Hand eine Schußwaffe markieren.

Der Amerikaner leistet dem Räuber in der Regel der Fälle keinen Widerstand. Das Risiko, von einem Räuber im Falle des Leistens von Widerstand erschossen zu werden, ist schon wegen der unbekanntenen Zahl der begangenen Raubüberfälle nicht erfaßbar. Überdies weisen die Polizeiberichte nur die Fälle aus, in denen der Mord oder Totschlag zur Verübung eines Verbrechens begangen worden war. Praktisch spielt hier neben dem Räuber und Raubmörder nur der schießende Einbrecher eine Rolle. Alle diese Arten von Tötung beliefen sich im Jahre 1931 in New York C. auf 54, in Chicago auf 56 und in Los Angeles auf 3 Fälle.

In diesem Zusammenhange seien kurz die amerikanischen Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit Schußwaffen besprochen.

Die Regelung des Verkehres mit Schußwaffen und des Tragens von Waffen sind der einzelstaatlichen Kompetenz vorbehalten. Vor dem Kriege bestanden in den meisten Einzelstaaten keinerlei Beschränkungen auf diesem Gebiete. Auch gegenwärtig gibt es noch immer Staaten, in denen zum Tragen und Kaufen von Schußwaffen eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Im Staate New York z. B. wird zum Tragen von Schußwaffen eine besondere alljährlich neu einzuholende Bewilligung der lokalen Polizeibehörde gefordert. Diese Bewilligung wird grundsätzlich nur an unbescholtene Personen erteilt, die einen berücksichtigungswürdigen Grund für ihre Bewaffnung nachzuweisen vermögen. In praxi ist in New York C. das legale Tragen von Schußwaffen auf solche Personen beschränkt, die im Zusammenhange mit ihrem Berufe größere Bargeldsummen oder Wertobjekte transportieren müssen oder in Verwahrung halten. In Texas hingegen ist z. B. der Waffenverkehr frei. Soweit der legale Waffenbesitz.

Der illegale Waffenbesitz ist zahlenmäßig nicht zu erfassen, doch zweifelsohne von erheblicher Bedeutung. Dem illegalen Erwerb von Waffen stehen praktisch keine Hindernisse entgegen. In den Staaten, in denen der Verkehr mit Schußwaffen freigegeben ist, werden diese Waffen in großem Umfange im Versandgeschäfte den Käufern in Staaten mit Verkaufsrestriktionen zum Preise von meist 6 bis 10 Dollar geliefert. Die Anzeigen dieser Verkaufsunternehmungen erscheinen in allen größeren Tageszeitungen und Wochenschriften. Den Nachnahmeversand besorgen die privaten Expresßkompagnien. Im übrigen gibt es auch in Verbrecherkreisen einen ausgedehnten Handel und Tauschverkehr in Schußwaffen und so kann man in New York C. z. B. am Bowary schon um 3 bis 5 Dollar einen brauchbaren Revolver unter der Hand erwerben. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Problems hat die Polizeidirektion New York im Jahre 1931 dem illegalen Waffenbesitz eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Als Erfolg ihrer Bemühungen ist die Beschlagnahme von 5069 Schußwaffen während eines Jahres anzusehen.

Nun zu den verschiedenen Beraubungsformen. Innerhalb der zwei Hauptgruppen des Raubes innerhalb und außerhalb von Gebäuden wurden die verschiedenen Verbrechensarten nach der Verwegenheit der Täter, den Vorbereitungen der Tat und den verwendeten Mitteln abgestuft, also nach den aus der Tat erkennbaren Tät ereigenschaften.

a) Der Raub außerhalb von Gebäuden.

Die einfachste und vielleicht auch häufigste Form des Straßenraubes ist der unvorbereitete Hold-Up. Die Bezeichnung kommt

davon, daß der Täter das Opfer mit der Drohung anruft: „Hold up your hands!“

Die Täter stammen in diesen Fällen meist aus den untersten Bevölkerungsschichten, dem „Rand“ und sind vielfach verwahrloste Jugendliche und Landstreicher. Bei dieser Raubart ist der Anteil der Neger an der Kriminalität ein erheblicher, und dürfte ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechen. Die Täter arbeiten in diesen Fällen meist zu zweit, doch hat auch der Raubüberfall durch Einzelpersonen hier eine große Bedeutung.

Das Opfer dieser primitivsten Form des Straßenraubes wird in der Regel nicht besonders ausgesucht. Die Täter begnügen sich meist damit, in einer einsamen Straße oder Parkanlage einen alleingehenden Passanten anzuhalten und seiner Barschaft zu berauben, die selten mehr als 5 bis 10 Dollar beträgt. Vereinzelt werden derartige Raubüberfälle auch in den Einstiegen zu den Untergrundbahnhöfen begangen. Diese Raubart erfolgt regelmäßig in den späten Nacht- oder ersten Morgenstunden. Der Täter nähert sich dem Opfer häufig unter dem Vorwande, um ein Almosen zu bitten, vielfach, insbesondere dann, wenn das Verbrechen von mehreren Tätern begangen wird, erfolgt der Überfall ohne besondere Einleitung. Die Täter dieser Raubüberfälle verfügen nur in den seltensten Fällen über eine nennenswerte Verbrechensroutine und wechseln vielfach nicht das lokale Gebiet ihrer Tätigkeit. Ihre Ausforschung gelingt daher wiederholt durch unauffälliges Überwachen der gefährdeten Straßen- oder Parkteile und Festnahme der Täter bei Vollführen eines neuen Anschlages.

Ein etwas gewinnbringenderer Raub, der aber schon von besser geschulten oder intelligenteren Verbrechern vorgenommen wird, ist die Beraubung von solchen Personen, die bis in die späten Abendstunden in einem Verkaufslokale tätig sind und dann zu einer Zeit, in der nur mehr ein schwacher Straßenverkehr herrscht, mit der Tageslosung den Heimweg antreten. Die erfolgreiche Vornahme derartiger Raubüberfälle erfordert einerseits ein genaues Auskundschaften des Zeitpunktes, in dem das Opfer gewöhnlich das Geschäftslokal verläßt und falls in dem Nachtbetriebe mehrere Personen beschäftigt sind, Erhebungen darüber, welche dieser Personen die Tageslosung mit sich führt.

Dieser Raub wird nur in seltenen Fällen von einem Alleintäter vorgenommen, meist ist es das Delikt einer Verbrecherbande. Die Mehrheit von Verbrechern ist vor allem deshalb gegeben, da dem Opfer nicht plump aufgelauert werden kann. Ein gewöhnliches Auflauern würde die Aufmerksamkeit der nächtlichen Polizeistreifen erwecken. Die Täter verteilen sich vielmehr unauffällig

in der Nähe des in Aussicht genommenen Tatortes und passieren diesen innerhalb kurzer Abstände unauffällig, so zwar, daß ein Bandenmitglied das andere ablöst, oder die Täter treffen sich wie rein zufällig an einer Straßenecke und gehen dann gemeinsam vor. Dieser vorbereitete Straßenraub zur Nachtzeit wird nur in seltenen Fällen von Negeren begangen, wie überhaupt die unten geschilderten Fälle von Raubüberfällen außerhalb von Gebäuden nahezu ausschließlich Angehörige der weißen Rasse zu Tätern haben. Bei dieser Art des Straßenraubes fallen den Tätern in der Regel Beträge zwischen 20 und 200 Dollar in die Hände, da Unternehmungen, die höhere Beträge bei Geschäftsschluß abzuführen haben, entweder über Kassenschränke im Geschäftslokale verfügen oder sich des unten geschilderten Armored Car Service's bedienen.

In der Häufigkeit diesen Formen des Straßenraubes am nächsten stehend sind der Taxiraub und der Raub an Herrenfahrern.

Die Vorbereitungen zum Taxiraub bestehen darin, daß die regelmäßig zu zweit oder zu dritt und zuweilen auch zu viert arbeitenden Täter ein Autotaxi mieten und dem Fahrer ein Ziel bekanntgeben, zu dem der Weg über unbelebte Straßenzüge führt, oder das selbst in solch einem Straßenzuge liegt. Während der Fahrt, bzw. am Ziele angelangt, zwingen sie den Chauffeur, seine Barschaft herauszugeben. Von den Tätern hat in der Regel mindestens einer eine Schußwaffe mit sich, durch die er den zu beraubenden Fahrer gefügig macht. Sind jedoch sämtliche Mitglieder der Bande unbewaffnet, dann ist der Überfall meist mit körperlichen Verletzungen des Opfers verbunden. In diesen Fällen wird der Raub in der Regel damit eingeleitet, daß man den Chauffeur durch einen Schlag über den Kopf außerstande setzt, Widerstand zu leisten. Nach der Tat setzen die Täter das Opfer meist auf der Straße ab und benützen das Taxi zur Flucht.

Diese Art von Raubüberfällen wird durchwegs zur Nachtzeit oder in den frühen Morgenstunden begangen. Sie soll infolge besonderer Vorkehrungen der Autotaxiunternehmungen in den letzten Jahren abgenommen haben. Die erwähnten Vorbeugungsmaßnahmen der Lohnfuhrwerksunternehmungen bestehen vor allem in einem besonderen Inkassodienst, der das Ansammeln erheblicher Bargeldbeträge beim Chauffeur verhindert, so daß das Delikt bei der Aussicht einer geringen Beute von bloß 5 bis 15 Dollar an Anreiz einbüßt.

Anders vollzieht sich die Beraubung von Herrenfahrern. Die für Amerika eigentümliche Städtebauweise, die meist bloß geradlinige, vielfach rechtwinkelig zueinander verlaufende Straßenzüge kennt, die große Ausdehnung städtischer Siedlungen und die be-

deutende Verkehrsdichte zeitigen den Wunsch nach raschen Fahrzeiten, die nur bei hochorganisierter Verkehrsregelung möglich sind. In allen größeren Städten sind daher die Straßenkreuzungen durch Verkehrslichter gesichtet. Die einzelnen Verkehrslichter sind meist derart gekoppelt, daß ein Wagen bei normaler Geschwindigkeit von 35 bis 50 Stundenkilometern jeweils vier bis fünf Häuserblocks



Abb. 2. Die Michigan Avenue Ecke Madison Street in Chicago um 9 Uhr früh. Obwohl in der Gegenrichtung ein Verkehr nicht stattfindet, müssen die Kraftwagen vor dem Verkehrslichte halten.

weit fahren kann, ohne an ein Haltezeichen zu kommen. Das einzelne Verkehrszeichen gibt in der Regel die Fahrbahn in Intervallen von 2 bis 3 Minuten nach der einen oder der anderen Richtung frei. Es ist ausnahmslos verboten, ein rotes Licht zu passieren. Diese Verkehrsregelung hat nun zur Folge, daß in den verkehrsschwachen Stunden oft Fahrzeuge an Straßenkreuzungen halten müssen, ohne daß in der Umgebung ein zweites Fahrzeug sichtbar wäre (vgl. hiezu Abb. 2).

Dieser Umstand wird von verschiedenen Verbrechern dazu ausgenützt, einen solcherart zur Nachtzeit an unbelebten Straßenkreuzungen haltenden Wagen, in dem sich der Herrnfahrer allein befindet, durch den Eingang in den Wagenfond zu besteigen. Im gleichen Augenblicke setzt dann auch schon

der Verbrecher dem Fahrer einen Revolver gegen den Rücken oder den Kopf mit der Weisung, bei sonstiger Todesgefahr seine Barschaft herauszugeben. Zuweilen besteht auch der Befehl darin, an einen näher genannten Ort zu fahren, an dem dann der Bedrohte von den Genossen des Bedrohers ausgeraubt wird.

Besonders verwegene Räuber beschränken sich nicht darauf, einen solchen Raub an unbelebten Straßenkreuzungen auszuführen, ja es ist schon vorgekommen, daß der Räuber unmittelbar vor einem das Haltezeichen gebenden Verkehrsbeamten den Wagen des Opfers bestiegen hat.

Diese Art des Raubes wird ausschließlich zur Nachtzeit begangen,

da bei Tage die Schußwaffe des Täters von Straßenpassanten leicht gesehen werden könnte oder sonst der Täter durch sein Gehaben oder das Gehaben des Bedrohten auffallen könnte. Ein recht wirksamer Schutz gegen derartige Raubüberfälle ist das Verriegeln der Wagentüren von innen.

In diesem Zusammenhange seien auch noch die Fälle von Straßenraub erwähnt, in denen das Opfer von einem mit den Räubern zusammenarbeitenden Mädchen angelockt wird. Diese Fälle werden der Behörde in der Regel nicht angezeigt, da es mancher mit seinem Stolz für unvereinbar hält, öffentlich zu bekennen, daß er sich von einer Apachin hatte betören lassen. Im allgemeinen dürfte diese Beraubungsart, von der der folgende Fall ein anschauliches Bild liefert, sich nicht allzu häufig ereignen, in einer Stadt wie New York etwa kaum wesentlich öfter als zehn- bis hundertmal im Jahre. Die Täter sind in diesen Fällen ausnahmslos Weiße. Bedeutend häufiger hingegen sind die unten zu besprechenden Fälle, in denen das Opfer in ein Haus gelockt und dann also innerhalb eines Gebäudes beraubt wird.

Der im Jahre 1905 geborene Beschuldigte war schon in seiner Kindheit ein Tunichtgut und wurde in seinem 12. Lebensjahre in die Besserungsanstalt gebracht, aus der er im Jahre 1921 entwich. In der Folgezeit wurde er bis zum Jahre 1928 zweimal wegen Einbruchsdiebstahles, einmal wegen Diebstahles eines Kraftwagens und einmal wegen Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit einem Mädchen von unter 16 Jahren verhaftet. Im Jahre 1928 beging er in Gemeinschaft mit einem ungefähr gleichaltrigen Genossen und zwei Mädchen im Alter von 18 und 23 Jahren verschiedene Raubüberfälle nach dem Muster des folgenden Falles:

Das jüngere der beiden Mädchen, eine hübsche Brünette, verstand es, die Aufmerksamkeit eines ungefähr 50jährigen Mannes zu erwecken, der einen Chrysler-Wagen lenkte. Der Mann lud das Mädchen ein, in seinem Wagen Platz zu nehmen, welcher Einladung die Angesprochene nachkam. Sobald sie im Wagen Platz genommen hatte, fragte sie den Kavalier, ob sie selber seinen Wagen lenken dürfe, was ihr bereitwilligst zugestanden wurde. Das Mädchen fuhr den Wagen, es war gegen 9 Uhr abends eines Novembertages, nach einer wenig belebten Gegend Brooklyns. An einer unbelebten Straße hielt sie unvermittelt an. In diesem Augenblicke war der Beschuldigte mit seinem Freunde und der 23jährigen Genossin in seinem Auto herangekommen und neben dem Wagen des Opfers stehen geblieben. Der Beschuldigte und sein Genosse beraubten rasch den fassungslosen Insassen des Chrysler-Wagens. Im letzten Augenblicke sprang dann die Brünette, deren Einverständnis mit den Räubern das Opfer erst jetzt erkannte, in den Wagen des Beschuldigten, worauf die Räubergesellschaft mit Vollgas das Weite suchte. Der gekränkte Kavalier erstattete bei der Polizei die Anzeige, erkannte in der Lichtbildersammlung den Beschuldigten und die Brünette, die Polizei forschte alle

vier Beschuldigten aus, wobei es sich zeigte, daß die beiden Mädchen der Prostitution nachgingen und mit ihren männlichen Genossen dem Opiumlaster fröhnten. Als der Geschädigte vor Gericht in öffentlicher Verhandlung gegen die Verhafteten seine Beschuldigungen vorbringen sollte, hielt es dies mit seiner persönlichen Würde für unvereinbar, so daß das Gericht mit einem Freispruche vorgehen mußte.

Eine weitere Form des Straßenraubes ist die sogenannte Truckrobbery. Unter Truck versteht man jeden Geschäftswagen und jedes Lastauto. Der Beraubung sind in besonderem Maße nur die Kraftwagen ausgesetzt, von denen es sich erwarten läßt, daß sie mit hochwertigen Waren beladen sind. In erster Linie sind unter diesen Transporten wieder die gefährdet, die in den späten Abendstunden oder zur Nachtzeit unterwegs sind. Die scharfe Konkurrenz zwischen Auto und Eisenbahn hat zur Folge, daß auch erhebliche Überlandtransporte mit dem Auto bewerkstelligt werden. Am meisten gefährdet sind die Transporte der verschiedenen Expreßkompagnien, die sich mit Paketzustellung befassen, die Transporte von Tabaksorten und von Seide. Die letzteren zwei Warengattungen sind nicht nur wegen ihres hohen relativen Wertes, sondern vor allem wegen ihrer großen Verkehrsfähigkeit gesuchte Raubobjekte.

Im einzelnen vollzieht sich der Raub gewöhnlich derart, daß die regelmäßig in Mehrzahl arbeitenden Täter dem zu beraubenden Transporte in einem Privatkraftwagen folgen. Sobald sich der zu beraubende Wagen außerhalb der städtischen Siedlungen auf der Landstraße befindet, fährt das mit den Räubern besetzte Automobil an ihn heran. Wird eine Kurve sichtbar, dann gibt sich das Auto den Anschein, als wollte es vorfahren, begleitet aber den Lastkraftwagen in einem Abstände von kaum 1 Meter neben ihm fahrend, bis beide Wagen an der Kurve angelangt sind. In diesem Augenblicke geben die Verbrecher dem Personal des zu beraubenden Wagens ein Zeichen, daß sie einen Raub beabsichtigen, und zwingen den zu beraubenden Wagen an den Straßengraben. Mit gezogenem Revolver werden dann Lenker und etwaiger Begleitmann des zu beraubenden Transportes genötigt, ihren Wagen zu verlassen. Ein oder zwei der Täter besteigen den geraubten Wagen und bringen ihn zum Versteck der Räuber, wo die Ware abgeladen wird. Der leere Wagen wird nach dem entgegengesetzten Stadtteile gebracht und dort in einer Straße geparkt. Inzwischen hält die andere Gruppe der Täter die Bedienungsmannschaft des geraubten Transportes gefangen. Da ein längeres Verweilen auf der Landstraße Verdacht erwecken würde, werden die gefangenen Personen regelmäßig gezwungen, in dem Kraftwagen der Räuber Platz zu nehmen. In aller Regel begnügen sich die Täter damit, die so gefangen ge-

haltenen Personen während der erforderlichen Zeit von etwa 2 Stunden in ihrem Wagen herumzuführen und dann auf einsamer Landstraße abzusetzen. Das zu diesen Überfällen verwendete Personenautomobil ist in der Regel ein gestohlener Kraftwagen oder es ist zumindest mit gestohlenen Nummerntafeln versehen, um eine nachträgliche Verfolgung der Täter nach der Beschreibung des verwendeten Wagens auszuschließen. War der Wagen gestohlen, dann parken ihn die Täter regelmäßig, nachdem sie ihre Gefangenen abgesetzt haben, in der nächsten Stadt in einer Straße und lassen ihn dort stehen, während sie mit der Bahn die Heimreise antreten.

Ein wirksamer Schutz gegen derartige Raubüberfälle ist nur durch eine gutgeschulte Begleitmannschaft des Transportes zu erzielen. Die den geschilderten Raubüberfällen am stärksten ausgesetzten Unternehmungen verwenden durchwegs Wagen mit kugelsicheren Windschutzscheiben und mindestens einem bewaffneten Transportbegleiter. Trotz alledem kommen Beraubungen derartig geschützter Transporte noch immer vor. Der wirksamste Schutz gegen solche Raubüberfälle findet im Kreise der Verbrecher selbst statt.

Die großen Alkoholhändler und -schmuggler sind jeweils der Gefahr ausgesetzt, von den Gegenunternehmern wirtschaftlich durch Sachbeschädigung oder Raub durch sogenanntes Hijacking geschädigt zu werden. Diese Beraubungsart und die von den Alkoholhändlern dagegen ergriffenen Schutzmaßnahmen werden in dem Abschnitt über die Prohibitions kriminalität eingehend besprochen.

Besonders verwegene Täter begnügen sich nicht mit der Gefangennahme der Begleiter des zu beraubenden Transportes, sondern gehen mit Mord und Totschlag vor. Die Täter der Truck robbery gehören durchwegs der weißen Rasse an.

Einer Beraubungsgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind die Werttransporte der Postverwaltung. Angriffe auf diese Transporte werden nur von besonders hochorganisierten Verbrecherbanden vorgenommen. Besser als alle abstrakten Erörterungen ist die Wiedergabe eines Falles aus der Praxis.

Am 14. Oktober 1926 fuhr um 9 Uhr 20 Min. morgens ein Postwagen durch die Straßen von St. Elizabeth in New-Jersey. St. Elizabeth gehört zur nächsten Umgebung von New York und kann füglich als Vorort bezeichnet werden. Die Bevölkerung ist dort vorwiegend in der Industrie beschäftigt. Das Postauto war von einem neben dem Chauffeur sitzenden bewaffneten Postangestellten begleitet. Außerdem folgte hinter dem Wagen ein Polizist auf einem Motorrad. Als der Wagen von der 6. Straße in die Elizabeth-Avenue einbog, fuhr aus der 6. Straße ein Tourenwagen heraus, dessen Insassen aus Handmaschinengewehren ein Feuer auf den

Postwagen und dessen Begleitmannschaft eröffneten. Der Führer des Postwagens wurde sogleich durch einen Schuß in die Stirne getötet. Sein Begleitmann erwiderte das Feuer, wurde aber in die rechte Handwurzel getroffen, verlor die Waffe und stürzte anscheinend leblos zu Boden. Mittlerweile war ein zweiter Tourenwagen von der entgegengesetzten Seite gekommen und fuhr über den Begleitmann, wodurch dieser einen mehrfachen Bruch des rechten Beines und drei Rippenbrüche erlitt. Inzwischen hatte die Mannschaft des ersten Tourenwagens auch noch den Polizisten, ehe dieser von der Schußwaffe Gebrauch machen konnte, vom Rade geschossen und dann noch mit dem Wagen überfahren.

Nach diesen Vorbereitungen wurden mittels dreifachen Maschinengewehrfeuers von den Banditen sämtliche zum Tatorte führende Straßen abgesperrt, auf denen damals ziemlich lebhafter Verkehr herrschte. Eine andere Gruppe von Verbrechern erbrach den Postwagen und entnahm ihm Postsäcke mit versicherten Sendungen und Geldsäcke im Gesamtwerte von 150.000 Dollar. Die Beute wurde rasch auf die Tourenwagen aufgeladen, die Täter sprangen unter Zurücklassung eines Maschinengewehres in ihre Wagen, vertrieben sämtliche Verfolger durch Maschinengewehrfeuer und entkamen ungehindert.

Die Täter gehörten einer besonders verwegenen Bande an, die sich ausschließlich mit Raubüberfällen in New York und Umgebung, Detroit, Cleveland und Chicago befaßte. Die vier Führer der Bande zerstritten sich noch im Laufe des Monats Oktober 1926, einer von ihnen tötete zwei der Mittäter und einen Kriminalbeamten, der ihn wegen dieser Tat verhaften wollte, wurde aber schließlich von dem Begleitmanne dieses erschossenen Kriminalbeamten hingestreckt. Der vierte überlebende Haupträuber wurde im Dezember 1927 ausgeforscht und kurz darauf gehängt. Bis Ende Juni 1929 gelang es, noch die restlichen vier Teilnehmer am Raubüberfalle zu verhaften und langjährigen Freiheitsstrafen zuzuführen.

Eine besonders gefährliche Gruppe von Straßenräubern ist schließlich auch die, die sich mit der Beraubung von Bankboten und Inkassanten befaßt. Da Bankboten und Inkassanten nur während des Tages die Botengänge besorgen und sich außerdem regelmäßig in Gebieten großer Verkehrsdichte aufhalten, erfordert dieser Raub nicht nur weitgehende Vorbereitungen, sondern auch bedeutende Verwegenheit, welche Umstände alle dazu führen, daß er nur von gemeinsam arbeitenden und gut organisierten Tätern ausgeführt wird, die in der Regel auch bereits in einer höheren Altersklasse stehen. Da heute sich nicht nur die Banken, sondern auch andere Geschäftsunternehmungen, wie Restaurants und Detailgeschäfte, des Armored Car Services bedienen, ist diese Beraubungsart angeblich gegenüber den Jahren 1925 bis 1928 erheblich zurückgegangen. Es wurden in New York im Jahre 1925 100, im Jahre 1926 38, im Jahre

1927 77, im Jahre 1928 107 Raubüberfälle mit einem Schaden von über 1000 Dollar angezeigt. In den späteren Jahren wurden im Sicherheitsberichte die Raubüberfälle mit einem Schadensbetrage von über 1000 Dollar nicht mehr besonders ausgewiesen. Die im einzelnen bei Beraubung von Bankboten seitens der Verbrecher beobachtete Technik wird am besten durch folgenden Fall dargelegt.

Am 16. September 1931 verließen gegen 14 Uhr 15 Min. die 27- und 34jährigen Angestellten Jack und John eines Ecke Fultonstreet und Fischmarkt gelegenen Bankhauses den Kassenraum. Sie trugen 1251 Dollar in barem und Schecks über 9419 Dollar mit sich. Geld und Schecks verwahrten sie in getrennten Umschlägen in ihren Brusttaschen, so zwar, daß jeder von ihnen ein Paket mit sich trug. Die beiden Beamten waren noch nicht weit gekommen, als Ecke Fulton- und Pearlstreet zwei unbekannte Männer sie scheinbar freundlich unterfaßten und sagten: „Wir haben euch bewacht, macht keinen Lärm und kein Aufsehen, es folgen euch zwei von uns in eurem Rücken und wachen auf alle eure Bewegungen.“ Die beiden Räuber führten die Kassenboten auf dieser belebten Straße bis zu einem etwa 15 m entfernten Hauseingange, wo sie von einem weiteren Komplizen der Räuber erwartet wurden. Die erstgenannten Räuber brachten die Kassenboten über die Stiege bis in den 3. Stock, während der dritte Mann den Hauseingang bewachte. Die Stiege war wie in allen Häusern mit Lift grundsätzlich unbenützt. Am Treppenabsatz des dritten Stockes angelangt, steckten die Räuber ihren Opfern zunächst als Knebel deren Taschentücher in den Mund, dann banden sie ihnen mit Riemen die Hände und fesselten schließlich mit den Shawlen der Kassenboten deren Füße. Als einer der Kassenboten während dieser Prozedur einen Blick hinter sich werfen wollte, wurde er von den Räufern mit den Worten angeschrien: „Benimm dich anständig, dann geschieht dir nichts, du brauchst uns gar nicht zu sehen, wir beobachten dich seit drei Wochen und wissen ganz genau, was wir tun.“ Nachdem die Personen wie beschrieben gefesselt waren, nahmen ihnen die Räuber die Briefumschläge mit dem Geld und die Schecks aus der Tasche und liefen davon. Ehe die Geschädigten Lärm schlagen konnten, fehlte von den Tätern jede Spur.

Wie bereits erwähnt, sind derartige Raubüberfälle infolge des Armored Car Services heute gegenüber den früheren Jahren zurückgegangen. Der Armored Car Service besteht darin, daß verschiedene Transportunternehmungen Wagen in den Dienst stellen, die allseits mit kugelsicheren Panzern und Gläsern versehen sind, mehrere drehbare Schießscharten aufweisen und eine hohe Geschwindigkeit entwickeln. Diese Wagen sind dazu bestimmt, von den Kontrahenten der Einrichtung Geldbeträge zu bestimmten Deponenten zu bringen. Die normale Besatzung eines Wagens besteht aus dem Chauffeur, dem neben ihm sitzenden Begleitmanne, einem Begleitmanne, der regelmäßig im Wagen bleibt, und zwei Männern, die von Kunden

das Geld oder die Wertobjekte zu holen haben bzw. den Träger der Wertobjekte bewachen. Sämtliche Begleitmänner des Wagens sind mit hochwertigen Schußwaffen ausgerüstet, die sie offen in einem Gürtel tragen. Jeder Kontrahent des Dienstes erhält eine Siegelzange mit einem besonderen Kennzeichen, füllt die abzuführenden Beträge oder Wertobjekte in ein von der Kompagnie beigestelltes Geldsäckchen oder massives Behältnis und siegelt dies unter Verwendung der ihm gehörigen Zange.

Im einzelnen ist dieser Dienst derart eingerichtet, daß je nach dem Umsatze des Kontrahenten die Wagen des Armored Car Services ein- oder mehrmals des Tages erscheinen, damit sich niemals größere Bargeldbestände in den Kassen des Kontrahenten ansammeln, wodurch auch die Gefahr einer Schädigung durch Raub innerhalb der Betriebs- und Geschäftsräume herabgesetzt wird. Von besonderer Bedeutung ist der Dienst auch deshalb, weil die meisten Unternehmungen während der Nachtzeit Bargeld im Geschäfte nicht zurücklassen. Raubüberfälle auf die Transporte des Armored Car-Dienstes sind mir nicht bekannt geworden.

Die verwegenste Gruppe von Räubern, die außerhalb von Gebäuden arbeiten, sind endlich die Eisenbahnräuber. Raubüberfälle auf Eisenbahnzüge ereignen sich alljährlich einige Male, dürften aber im Gesamtgebiete der Vereinigten Staaten im Jahresdurchschnitt die Zahl 10 nicht übersteigen. Beraubungen von Eisenbahnzügen kommen in der Regel nur in den spärlich besiedelten und bewaldeten Gegenden der Mountain Section und des äußersten Westens vor.

Die Täter gehören regelmäßig der weißen Rasse an, stehen meist in einem Alter von über 20 Jahren, sind meist besonders hoch organisiert und greifen nicht wahllos Eisenbahnzüge an. Bei diesen Raubüberfällen ist es den Tätern nicht um die von den Passagieren mitgeführten Wertobjekte zu tun, das Ziel des Raubüberfalles ist regelmäßig der Postwagen.

Sie erheben zunächst, mit welchem Zuge bedeutendere Geldsendungen verschickt werden. Diese Erhebungen erfordern in aller Regel keine besondere Geschicklichkeit, man braucht etwa nur unter dem Namen einer bekannten Firma bei einem größeren Bankinstitut anzufragen, bis zu welchem Zeitpunkte man eine Geldsendung in Auftrag zu geben hat, damit sie mit dem allgemeinen Geldtransporte nach dieser oder jener Stadt geführt werde. Die Raubüberfälle ereignen sich daher regelmäßig an den den Lohnauszahlungsterminen unmittelbar vorausgehenden Tagen, die Beute besteht meist in Bargeld in der Höhe von 10.000 bis 100.000 Dollar.

Zur Charakteristik dieser Raubüberfälle sei zunächst das folgende Beispiel gebracht.

Als der Pacific Railroad-Express Nr. 37 am 7. Oktober 1930 seine Westfahrt unternahm, tauchte um 7 Uhr 15 Min. morgens in der Nähe von San Francisco auf dem Tender plötzlich ein Mann mit weißer Maske auf, der in der Hand eine automatische Pistole hielt. Dieser Mann verständigte den Lokomotivführer und den Heizer, daß sie dort anzuhalten hätten, wo er es ihnen befehlen werde, ansonsten würden sie niedergeschossen. 2½ Meilen von Berkeley in Kalifornien, einer Vorstadt San Franciscos entfernt, hieß er den Zug anhalten und zwang die Bedienungsmannschaft der Maschine, sich vor dem Zuge aufzustellen, wo sie bereits von einem gleichfalls maskierten Banditen mit gezogenem Revolver erwartet worden waren.

In der Nähe der Stelle, an der der Zug zum Anhalten gebracht worden war, stand auf der Straße ein Tourenwagen, von dem nun anscheinend der Leiter der Bande mit zwei Begleitern kam, während der Chauffeur zurückblieb. Diese ankommenden drei Männer, die gleichfalls maskiert waren, erstiegen nun den Postwagen und raubten dort, ohne besonderen Widerstand von seiten des mit dem Erschießen bedrohten Postmeisters zu finden, verschiedene Pakete mit Banknoten und Silbergeld im Gesamtbetrage von über 54.000 Dollar. Nach Beendigung des Raubes wurde die Bedienungsmannschaft wieder auf den Zug beordert und beauftragt, sogleich weiterzufahren. Der ganze Vorfall war in knapp 10 Minuten erledigt. Die 5 maskierten Banditen fuhren in ihrem Wagen davon.

Das zum Raube verwendete Automobil war am gleichen Morgen aus einer Garage geraubt worden, dessen Wärter die Räuber mit gezogenem Revolver zur Herausgabe des Wagens gezwungen hatten. Von den 150 Passagieren des Zuges unternahm niemand einen Angriff auf die Räuber.

Sämtliche Täter wurden von der Postpolizei ausgeforscht, der Lenker des Kraftwagens war eine verkleidete Frau. Einer der Verbrecher wurde, ehe er verhaftet werden konnte, von einem Rivalen erschossen. Die Verbrecherbande hatte ihren Sitz in San Francisco.

Diese unblutige Art von Eisenbahnraub ist die normale Verbrechensform. Daß aber auch blutige Raubüberfälle vorkommen, zeigt der folgende Fall.

Am 11. Oktober 1923 blieb der Zug Nr. 13, der Pacific Railroad im Siskiyou-Tunnel unvermittelt stehen. Als einige Zeit darauf eine heftige Detonation erfolgte, bemächtigte sich der im Zuge anwesenden 110 Passagiere eine lebhafte Unruhe, die sich besonders steigerte, als man Brandgeruch wahrnahm. Die von der Bedienungsmannschaft sogleich vorgenommene Nachschau ergab, daß die Maschine kurz vor dem Ausgange des Tunnels stehen geblieben war. Dort wurden neben dem Geleise liegend die Leichen des Maschinisten und Heizers gefunden. Auch lag dort der schwer verletzte Gepäckmeister, der nach wenigen Augenblicken verschied. Alle drei Leichen zeigten mehrfache Schußverletzungen. Im Inneren des Postwagens war ein Feuer ausgebrochen, von dem sich später zeigte, daß es durch einen Sprengkörper verursacht worden war, der an der Außenseite des Postwagens angebracht und elektrisch ausgelöst

worden war. Nachdem der Brand gelöscht war, fand man im Postwagen unter verschiedenen Postsäcken begraben, mehrere Teile des zerrissenen Körpers des Postmeisters.

Einer bewundernswerten Ausforschungsarbeit der Postpolizei und der Polizeiabteilung der zuständigen Eisenbahn gelang es, nach 3 Jahren die Täter dieses Verbrechens, drei Brüder, festzunehmen. Nach deren Schilderung spielte sich das Verbrechen in folgender Weise ab:

Kurz vor der Einfahrt in den Tunnel sprangen zwei Täter auf die dort langsam fahrende Maschine und zwangen den Maschinisten und Heizer mit vorgehaltenem Revolver, den Zug am anderen Ende des Tunnels an einer von ihnen zu bezeichnenden Stelle zum Halten zu bringen. An dieser Stelle wartete der dritte Genosse mit der Auslösevorrichtung für die Höllenmaschine. Die erstgenannten Täter zwangen Maschinisten und Heizer, nachdem der Zug, wie befohlen, gehalten hatte, die Maschine zu verlassen und sich zum Ausgange des Tunnels zu begeben, wo sie der dritte Genosse in Schach hielt. Inzwischen wurde die Höllenmaschine am Postwagen befestigt. Der Postmeister öffnete, durch das lange Anhalten des Zuges beunruhigt, die Türe des Wagens, wurde aber sogleich mit Revolverschüssen empfangen, ohne durch diese verletzt zu werden. Er zog sich daher in den Wagen zurück. Als die Höllenmaschine befestigt war, befahl man dem Postmeister, auszusteigen, doch weigerte er sich, dies zu tun.

Nun kam der Gepäckmeister aus seinem Abteil und von diesem verlangten die Täter, daß er die Maschine samt dem Postwagen abkuppel und vor den Tunnel bringe. Der Gepäckmeister erklärte, diese Arbeit nicht zu verstehen. Es wurden daher Heizer und Maschinist zur Lokomotive gebracht und beauftragt, dies zu tun. Der Maschinist weigerte sich, diesem Befehle nachzukommen. Auf das hin schossen die drei Räuber Maschinisten, Heizer und Gepäckmeister nieder. Um keine Zeit zu verlieren, setzten sie auch die Höllenmaschine in Gang, wodurch der Postmeister getötet wurde. Die Explosion hatte den Gasbehälter des Postwagens beschädigt und so einen Brand verursacht. Der hiedurch entstehende Qualm hinderte die Banditen an einem Vordringen und so flüchteten sie, ohne mehr ausgerichtet zu haben, als einen vierfachen Mord.

Die Sprengmittel hatten die Täter, die früher in einem Holzfäller-Camp gearbeitet hatten, dort entwendet. Psychologisch interessant ist, daß, obwohl die mit Lichtbildern versehenen Steckbriefe an über 100.000 Stellen angeschlagen waren, und die Täter sich im Gebiete dieser Anschläge aufgehalten hatten, sie erst nach drei Jahren erkannt wurden.

Der Eisenbahnraub stellt die höchste Form des Raubes außerhalb von Gebäuden dar, denn er stellt an Organisation, Verwegenheit und Gewaltmittel der Täter die größten Anforderungen.

b) Der Raub innerhalb von Gebäuden.

Die einfachste und häufigste Form des Raubes innerhalb von Gebäuden ist der Raubüberfall auf Geschäftsunternehmungen und

Betriebe, die in den verkehrsschwachen, insbesondere in den Nachtstunden geöffnet sind. Diese Art des Raubes wird vielfach von Jugendlichen begangen. Auch der Anteil der Neger an dieser Art der Kriminalität ist ein erheblicher. Er dürfte ihrem Anteile an der Gesamtbevölkerung entsprechen. Die Täter arbeiten in diesen Fällen nahezu ausnahmslos zu zweit oder doch in der Mehrzahl.

In erster Linie sind diesen Raubüberfällen die Drug und Cigar Stores ausgesetzt. Nach dem Polizeiberichte von New York C. erfolgten im Jahre 1931 111 Raubüberfälle auf Drug Stores. Ob diese Zahl einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, ist mir nicht bekannt. Die Drug Stores sind eine typisch amerikanische Einrichtung. Man bekommt in ihnen alle im Haushalte verwendeten Chemikalien u. dgl., sie führen außerdem die wichtigsten Arzneimittel, alle kleinen Gegenstände des Haushaltes und des täglichen Lebens, wie Bleistifte, billige Taschenuhren, Tabakfabrikate, Besen, Bodenbürsten, Bügeleisen, Toaströster usw. Weiters werden in den Drug Stores Bücher und Zeitschriften verkauft. Das Wesentliche an ihnen ist die Sodafountain, ein Schanktisch für Limonaden, Kaffee, Tee, Kakao und andere Erfrischungsgetränke. Diese Geschäfte sind im allgemeinen bis Mitternacht, zuweilen sogar bis 3 Uhr morgens geöffnet. In den Cigar Stores erhält man nicht bloß Tabakfabrikate, sondern nahezu alle Dinge, die auch in den Drug Stores aufliegen, nur fehlt in ihnen im allgemeinen die Sodafountain. Auch die Cigar Stores sind vielfach bis Mitternacht geöffnet.

Andere Unternehmungen, die im besonderen Maße derartigen Raubüberfällen während der verkehrsschwachen Nachtstunden ausgesetzt sind, sind kleine Restaurants, kleine Lebensmittelhandlungen, Garagen und Gasolin-(Benzin-)stationen, sowie Eisenbahnstationen auf dem flachen Lande.

Der Raubüberfall wird in diesen Lokalen meist derart bewerkstelligt, daß zwei oder mehr der Täter unter dem Anscheine, Kunden zu sein, das zu beraubende Lokal betreten, dann unvermittelt die Revolver ziehen und alle Anwesenden unter Todesdrohung auffordern, nach den von der Eingangstüre entlegenen Teilen des Ladens zu gehen. Einer der Täter bleibt bei der Eingangstüre zurück, während der Genosse oder die Genossen den zu beraubenden Personen die Taschen ausräumen, oder falls die Räuber zahlenmäßig in der Minderheit sind, verlangen, daß die Bedrohten den Inhalt ihrer Rock- und Hosentaschen auf einen Tisch legen. Nach vollbrachter Tat ziehen sich die Täter bis zur Eingangstüre allmählich zurück und verlassen dann fluchtartig das Lokal. Ehe die Beraubten auf die Straße kommen, um Hilfe herbeizurufen, fehlt von den Tätern meist jede Spur.

In dieser niedersten Gruppe des Raubes verwenden die Täter nur in den seltensten Fällen ein Automobil zur Flucht. Es ist daher zuweilen möglich, sie bei einer unmittelbar nach der Tat in der Umgebung des Tatortes vorgenommenen Streife aufzugreifen. Das Delikt wird vielfach bandenmäßig begangen. Ähnlich wie bei den einfacheren Formen des Straßenraubes sind diese Verbrecherbanden nicht straff organisiert. Die einzelnen Mitglieder, meist Personen im Alter von unter 25 Jahren, treffen sich in aller Regel gegen Abend ohne Vereinbarung, sozusagen am „Stammtisch“ in einem Poolroom, einem Kino oder einem Drug Store, streifen dann nach dem Besuche dieses Lokales in den ersten Nachtstunden wahllos durch die Straßen der Stadt und machen sich eine bei diesem Umherstreifen wahrgenommene Beraubungsgelegenheit grundsätzlich ohne besondere Vorbereitung sogleich zunutzen. Es besteht innerhalb der Bande, die oft 15 bis 20 Köpfe zählt, ein meist reger Wechsel hinsichtlich der am einzelnen Raube beteiligten Personen, was aus dem mehr zufälligen Zusammentreffen in den Abend- und Nachtstunden zu erklären ist.

Grundsätzlich verschieden von diesen Raubüberfällen, die alle unter dem Schutze der Nacht erfolgen und an Verwegenheit, Tatkraft und Entschlossenheit des Räubers nur verhältnismäßig geringe Anforderungen stellen, sind die Raubüberfälle, die untertags in Büros und Verkaufsläden vorgenommen werden. Diese nunmehr zu besprechenden Raubüberfälle werden grundsätzlich erst nach eingehender Vorbereitung unternommen, die Täter gehören nahezu ausnahmslos der weißen Rasse an. Stoßen sie auf Widerstand, so lassen sie sich durch ihn meist nicht entmutigen, sondern sind entschlossen, ihn zu brechen. Es ist daher nicht ratsam, diesen Tätern unvorbereitet und als Laie Widerstand zu leisten. Die Täter stehen in dieser Deliktsgruppe meist in einem höheren Alter als beim Straßenraub und dem einfachen Raub innerhalb von Gebäuden.

Wesentlich verschieden sind in der hier zu besprechenden Verbrechensgruppe Deliktsformen und Täterpersönlichkeit, je nachdem, ob der Raubüberfall sich gegen einen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb richtet oder gegen ein Unternehmen mit besonderen Abwehr- einrichtungen gegen Raubüberfälle.

In der Begehungsform unterscheiden sich die während der Tagesstunden ausgeübten Raubüberfälle auf nicht besonders gesicherte Betriebe nicht wesentlich von den bereits besprochenen Angriffen auf Betriebe, die in den verkehrsschwachen Tagesstunden geöffnet sind. Auch hier arbeiten die Täter in der Mehrzahl. Der Raubüberfall wird aber nicht unvorbereitet begangen, die Täter treffen sich zu den einzelnen Raubunternehmungen nicht zufällig, sondern

im Bewußtsein ihres bestimmten räuberischen Vorhabens. Die Organisation ist straffer. Da regelmäßig nur die gleichen Täter meist in der gleichen Form der Arbeitsteilung zusammenwirken, zählt die einzelne Räuberbande gewöhnlich nur eine beschränkte Anzahl von Köpfen. Ein Wechseln in den Bandenmitgliedern findet nur in geringem Umfange statt. Wie erwähnt, werden diese Raubüberfälle nur nach Vorbereitung unternommen. Die Vorbereitung besteht bei diesen einfacheren Fällen in der Regel bloß in einem Auskundschaften der Verhältnisse in dem zu beraubenden Lokale und dessen unmittelbarer Umgebung. Vor allem ist zu einem erfolgreichen Begehen des Raubüberfalles zu erheben, wieviel Personen sich in dem zu beraubenden Lokale ständig aufhalten, welche Möglichkeiten bestehen, Hilfe herbeizurufen, wie die Fluchtmöglichkeiten liegen usw. Da diese Raubüberfälle in den Tagesstunden begangen werden, besteht die Flucht entweder in einem Untertauchen unter die Straßenschanten oder, falls die Flucht im Kraftwagen erfolgte, in einem Verschwinden des zur Flucht benötigten Kraftwagens im allgemeinen Straßenverkehr. Es werden daher zu diesen Raubüberfällen vielfach die besonders verkehrsstarken Tagesstunden gewählt. Eine günstige Zeit für derartige Raubüberfälle ist die Zeit der Geschäftseröffnung am Morgen, da zu dieser Zeit oft noch nicht das ganze Geschäftspersonal versammelt ist, außerdem auch der Kundenbesuch noch nicht begonnen hat, der Straßenverkehr aber ein besonders reger ist.

Die höchsten Organisationsformen zeigt der Raubüberfall auf besonders gesicherte Betriebe, nämlich auf größere Postämter, Banklokale und Juwelenladen. Nahezu alle diese Betriebe sind mit besonderen Alarmanlagen ausgerüstet, die über eine am Hauseingange angebrachte Sirene und vielfach auch noch über einen besonderen Anschluß an den nächsten Polizeimelder verfügen. Außerdem sind in nahezu allen diesen Betrieben Personen beschäftigt, die mit Schußwaffen ausgerüstet sind und auch die zur Abwehr eines stümperhaft ausgeführten Raubüberfalles erforderlichen Eigenschaften und Kräfte besitzen.

Raubüberfälle auf Juwelenladen werden nahezu ausnahmslos von mehreren gemeinsam vorgehenden Tätern verübt. Es handelt sich hier meistens um hoch organisierte Verbrecher, die stets bewaffnet sind und als sehr gefährlich gelten können, da sie grundsätzlich das Feuer eröffnen, wenn sie Widerstand finden. Im einzelnen vollzieht sich der Juwelenraub wohl derart, daß zwei oder drei der Täter in den zu beraubenden Laden oder das zu beraubende Geschäft treten, während ihr Komplize in einem Kraftwagen in unmittelbarer Nähe des Tatortes wartet, jedoch in aller

Regel nicht unmittelbar vor dem zu beraubenden Laden, sondern vielfach erst an der nächsten Straßenkreuzung. Die Täter, die den eigentlichen Raub ausüben, treten zumeist nicht gleichzeitig in den Laden ein, sondern es läßt sich zuerst einer von ihnen unter dem Anscheine, als wollte er etwas kaufen, Ware zeigen. Erst dann tritt der zweite ein, der sich vielfach auch noch Ware zeigen läßt. Kommt dann der dritte, oder waren es mehr als drei, kommt der letzte, dann ziehen alle anwesenden Verbrecher gleichzeitig ihre Revolver,



Abb. 3. Der Straßenverkehr werktags am Broadway in Manhattan.

bedrohen die Angestellten und etwaige Kunden mit dem Erschießen und veranlassen sie, so rasch als möglich nach den rückwärtigen Partien des Ladens zu gehen. Vielfach ist an den eigentlichen Verkaufs- oder Lieferraum noch ein Büro oder ein Waschraum angeschlossen und dorthin werden dann die Bedrohten abgedrängt. Einer der Täter bleibt regelmäßig an der Einganstüre stehen, um allfällig eintretende Kunden sofort in Empfang zu nehmen und daran zu hindern, den Raum zu verlassen und Lärm zu schlagen. Sind alle den Räubern etwa gefährlich werdende Personen abgedrängt, dann geht einer von ihnen zur Geldlade oder zur Kasse oder er nimmt die frei aufliegenden Juwelen an sich. Auf ein gegebenes Zeichen zieht sich der Mann oder ziehen sich die Männer, die die abgedrängten Personen bewachten, mit vorgehaltener Schußwaffe allmählich bis zum Eingange zurück und verlassen dann gleichzeitig den Raum. Bis der Alarm in Gang gesetzt wird, haben die Täter

in der Regel schon ihr Auto erreicht oder sie sind im Strome der Straßenpassanten oder der im Gebäude anwesenden Kunden und Besucher untergetaucht, was bei der großen Dichte des amerikanischen Großstadtverkehrs stets leicht möglich ist (Abb. 3).

Aus zweierlei Gründen betreten die Täter nicht gleichzeitig den Raum. Sie wollen erstens hiedurch das allmähliche Ansammeln der Räuberbande unauffällig gestalten und außerdem dadurch, daß sich jeder von ihnen Ware vorlegen läßt, die Verkäufer veranlassen, Safes, in denen etwa besonders wertvolle Gegenstände verwahrt sind, zu öffnen und viel Ware auf den Ladentisch auszulegen, damit dann der Raub umso rascher vor sich gehen kann.

Im einzelnen ist jeder, auch der kleinste Juwelier mit einer Schußwaffe ausgerüstet, die er jeweils im Laden so hinterlegt hat, daß er sie mit einem Griffe gebrauchsfertig in die Hand bekommen kann. Die meisten Juweliere verwenden außerdem sogenannte Tränengaspistolen, die vielfach das Aussehen einer bloßen Füllfeder haben und um den Preis von 3,75 Dollar erhältlich sind. Ist der Juwelenladen mit einer Alarmanlage ausgestattet, dann sind die Taster dieser Anlage so angebracht, daß der Alarm von den verschiedensten Stellen des Ladens aus durch Betätigung mit der Hand oder dem Fuße in Gang gesetzt werden kann.

Ein Raubüberfall in einem Juwelenladen ist nur dann mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen, wenn die Täter über alle Abwehreinrichtungen des Ladens unterrichtet sind. Es ist daher vor Begehung des Raubes zu erheben, aus wieviel Personen das Personal des Unternehmens besteht, wo die Schußwaffen aufbewahrt sind und wo sich die Taster der Alarmanlage befinden. Das Auskundschaften wird von Mitgliedern der Bande besorgt, die sich entweder als Gelegenheitsarbeiter, insbesondere zum Fensterputzen anwerben lassen und dann bei dieser Gelegenheit, oder die unter dem Scheine, etwas kaufen zu wollen, die erforderlichen Wahrnehmungen machen. In dem ersteren Falle stehen die Auskundschafter meist im Alter von unter 35 Jahren, im anderen Falle sind die Auskundschafter meist ältere, behäbige Herren mit weißem Bart, die sich „vom Geschäfte zurückgezogen haben und daher über die nötige Zeit verfügen, um ein Geschenk mit Muße auszuwählen oder zusammenzustellen“.

Ähnlich sind die Sicherungen bei den größeren Postämtern und den Banken. In den Großstädten machen in allen dem Publikumsverkehre bestimmten Bankräumen besondere private Wachebeamte Dienst, die mit Revolvern bewaffnet sind, die sie offen im Gürtel tragen. Sind die Parteienräume größer, dann versehen dort zwei und mehr Wachebeamte den Dienst. Die Kassenbeamten sitzen

hinter vergitterten Schalterfenstern. Der Zugang zu dem hinter dem Schalterfenster arbeitenden Beamten ist nur durch einen besonderen Eingang möglich, der sich regelmäßig an der dem Haupteingange des Parteienraumes gegenüberliegenden Wand befindet und von außen nur mittels Schlüssels zu öffnen ist.

Die Alarmanlagen der Banken sind auf demselben Prinzip aufgebaut wie die der Juweliers. Bei ganz moderner Einrichtung ist die Alarmanlage noch mit besonderen Vorrichtungen verbunden, die alle zur Aufbewahrung von Geld und Wertpapieren bestimmten Laden und Schränke bei Betätigung der Alarmanlage schließen. Da sich gezeigt hat, daß Bankräuber das Öffnen von solcherart geschlossenen Laden von den Beamten mit vorgehaltenem Revolver erzwingen, ist man neuerdings daran gegangen, die gesicherten Schubladen und Kassen mit Zeitschlössern zu versehen. Diese Zeitschlösser arbeiten derart, daß sie, wenn einmal geschlossen, von außen nicht geöffnet werden können. Erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit, die bei diesen Anlagen zwischen 15 Minuten und 2 Stunden bemessen wird, öffnen sich die Schlösser selbsttätig wieder. Die Erfahrung lehrt, daß in der Mehrzahl aller Bankberaubungen die Alarmanlagen nicht in Gang gesetzt werden, da die Täter durch genaues Ausspionieren sich zunächst Gewißheit darüber verschaffen, von welchen Stellen aus die Alarmanlage bedient werden kann und bei einem Überfalle diese Stellen besonders sichern.

Die Raubüberfälle auf Banken sind in den Vereinigten Staaten in ständiger Zunahme begriffen. Ein dem Bericht der Wickerhamkommission entnommener Ausweis der American Bankers Association, der Standesvertretung der amerikanischen Banken, zeigt folgendes Bild.

Jahr	Anzahl der Raubüberfälle	Gesamtschadenssumme
1921	136	937.000 Dollar
1922	145	906.000 „
1923	129	460.000 „
1924	236	1,074.000 „
1925	225	1,676.000 „
1926	203	1,345.000 „
1927	227	2,011.000 „
1928	292	1,763.000 „
1929	327	1,539.000 „
1930	402	2,004.000 „

Kleinere Raubüberfälle vollziehen sich allerdings nur selten derart, daß der oder die Räuber unter dem Anscheine, als wären sie Bankkunden an den Kassenschalter treten. Dort legt dann mindestens einer der Räuber eine Pistole gegen den Beamten so an, daß dies von den übrigen Bankangestellten oder allfälligen Kunden

nicht wahrgenommen wird. Hierbei macht ihm der Komplize regelmäßig die Mauer. Der Räuber sagt dann mit verhaltener Stimme seine Drohung und verlangt das Ausfolgen von den in der Kassa am Schalter verwahrten Beträgen. Diese Art des Raubes ist nur dann möglich, wenn die Umstände für eine Flucht besonders günstig liegen und der Kassenbeamte besonders furchtsam ist. In allen anderen Fällen wird der Raubüberfall ähnlich dem in einem Juwelierladen begangen, nur ist meist noch bessere Vorbereitung und noch größere Verwegenheit bei der Durchführung erforderlich. Das Delikt wird ausnahmslos von straff organisierten Banden begangen. Eines der Bandenmitglieder war in aller Regel ehemals in einer Bank angestellt und bringt von dort die erforderlichen Spezialkenntnisse des Bankbetriebes mit.

Für die verschiedenen Begehungsformen des Bankraubes und zur Erkenntnis der Gefährlichkeit der Bankräuber seien zwei Fälle etwas ausführlicher beschrieben. Der erste Fall zeigt den Bankraub in einer kleinen Provinzstadt und einem Bankgebäude, in dem sich keine besonderen Wachorgane befanden, der andere Fall zeigt die Arbeitsmethode einer im Osten tätigen Bande.

Am 23. Mai 1928 erschienen in der Bank von L. in Colorado vier Männer, die in einem Kraftwagen vorgefahren waren, und forderten mit gezogenen Pistolen alle Anwesenden auf, das in der Bank erliegende Geld herauszugeben. Der Präsident der Bank und sein Sohn eröffneten auf das hin ein Revolverfeuer auf die Räuber, von denen einer an der Wange verwundet wurde. Die Banditen hatten inzwischen das Feuer erwidert und erschossen die beiden Männer, die ihnen Widerstand geleistet hatten, dann raubten sie alles in der Bank erliegende Geld, insgesamt 20.000 Dollar Banknoten und 200.000 Dollar in Wertpapieren und zwangen zwei Bankangestellte, ihnen ins Auto zu folgen, um sich gegen allfällige Verfolger als Schild verwenden zu lassen. Die Räuber entkamen der ihnen folgenden Ortspolizei und setzten einen der entführten Bankbeamten auf der Landstraße ab, während sie den anderen mit auf eine unbewohnte Ranch nahmen, wo sie zunächst die Wunde des angeschossenen Banditen pflegten. Da die Verletzung gefährlich erschien, holten die Banditen aus dem nächsten Orte den Arzt, dem sie erklärten, er solle rasch einem Farmer zu Hilfe eilen, der sich an einem Motortraktor verletzt habe. Als der Arzt auf die Ranch kam, erkannte er den Ursprung der Verletzung. Da so die Gefahr bestand, daß der Arzt die Räuber verraten könnte, wurde er auf der Ranch gewaltsam zurückgehalten. Am anderen Tage erklärte man ihm, daß er nach Hause gehen könne, doch wolle man ihn mit verbundenen Augen abtransportieren. Man brachte den Arzt mit verbundenen Augen an einen kleinen Fluß abseits von der Landstraße und ließ ihn dort aussteigen. Kaum hatte der Arzt das Auto verlassen, so wurde er von rückwärts durch den Kopf geschossen, so daß seine Leiche in das Flußbett kollerte.

Auf die Ranch zurückgekehrt, beschlossen die Banditen, den festgehaltenen Bankangestellten zu beseitigen. Man band ihm die Hände, steckte ihn in einen Sack und schoß ihn in diesem Sack tot. Den Sack mit der Leiche brachte man nach einer anderen unbewohnten Ranch, wo er später von der Behörde gefunden wurde. Da der verletzte Räuber schwach bei Kräften war und so seinen Genossen bei der Flucht gefährlich werden konnte, entschied der Bandenführer, daß er getötet werden müsse. Da erklärte aber der Freund des zu ermordenden Räubers, daß er, ehe das geschehe, alle anderen niederschieße. Auf das hin entschied das Bandenhaupt, daß der verwundete Räuber und sein Freund mit dem Anteil an dem geraubten Bargeld abzufinden seien und entließ die beiden. Das Bandenhaupt und der bei ihm verbleibende Genosse zogen nach California, wo sie nach und nach die geraubten Wertpapiere absetzten. Im Oktober 1928 unternahmen diese zwei Räuber einen Überfall auf ein Postamt in California, bei dem sie 27.000 Dollar erbeuteten und im Juni 1929 beraubten sie einen Eisenbahnzug bei einer Beute von 16.000 Dollar. Im Anschlusse an die wegen des Eisenbahnraubes geführten Erhebungen fand der erwähnte Bankraub seine Aufklärung.

War es bei diesem Falle besonders blutig zugegangen, so liegt das Gegenstück im folgenden Falle, bei dem die Täter nicht minder erfolgreich waren. Im allgemeinen sind die unblutigen Raubüberfälle auf Banken weitaus in der Mehrheit, nicht weil die Täter etwa minder gewaltsam wären, sondern weil die Bedrohten meist einen Widerstand nicht leisten.

Im Mai 1931 gelang es der Polizeidirektion von New York C. nach einer sinnvollen Ausforschungsarbeit, die fünf führenden Mitglieder einer Bande von Bankräubern festzunehmen, die innerhalb eines Jahres im Osten der Vereinigten Staaten folgende Bankberaubungen mit der Gesamtschadenssumme von 188.000 Dollar vorgenommen hatten:

9. II. 1930 Newark, N. J.	11.000	Dollar
11. VI. 1930 Newark, N. J.	13.500	„
14. IX. 1930 Paterson, N. J.	18.000	„
16. XI. 1930 Hadthone, N. J.	27.000	„
11. XII. 1930 Pittsburg, Pa.	50.000	„
20. XII. 1930 New York, City	31.500	„
20. III. 1931 Philadelphia, Pa.	37.000	„

Führer der Bande war der 35jährige „Colonel“, der erstmalig im Jahre 1925 wegen Diebstahles in Philadelphia verhaftet worden war und in der Folge wegen Alkoholschmuggels und Raubes noch zweimal angehalten wurde, ohne daß es jemals zu seiner Verurteilung gekommen wäre. „Colonel“ selbst erschien bei Raubüberfällen niemals auf der Verbrechensszene. Sein wichtigster Helfer war ein 41jähriger Zivilingenieur, der zwar ein dunkles Vorleben hatte, von dem jedoch Vorstrafen nicht bekannt wurden. Dieser Helfer hatte die Aufgabe, die Situation in den zu beraubenden Bankräumen genauest auszukundschaften, insbesondere

zu erheben, wieviel Angestellte sich in jedem Raume befanden, wo sie sich jeweils aufhielten, wo sie ihre Schußwaffen hinterlegt hatten und wo die Taster für die Alarmanlage angebracht waren. Zu diesem Zwecke hatte der Zivilingenieur jeden für Raubüberfälle in Aussicht genommenen Bankraum wiederholt zu besichtigen. In kleineren Bankgeschäften eröffnete er, um alle seine Beobachtungen unauffällig machen zu können, jeweils kleinere Scheckdepots und hob dort häufig stets unbedeutende Beträge ab. In größeren Bankräumen glaubte er, ohne Aufsehen zu erregen, seine Beobachtungen auch dann machen zu können, wenn er sich unbetätigt in dem Raume aufhielt. Auf Grund aller seiner Beobachtungen fertigte er Situationspläne an und brachte diese zum Colonel. Colonel arbeitete an Hand der ihm zur Verfügung gestellten Skizzen genaue Operationspläne für die einzelnen Raubüberfälle aus, besprach dann mit den Mitgliedern der Bande alle Einzelheiten, insbesondere wie die verschiedenen Bandenmitglieder vorzugehen hätten, und sandte seine Leute jeweils unauffällig auch an den künftigen Tatort, damit sie so mit den lokalen Verhältnissen noch besser vertraut würden. Schließlich wurden in der Wohnung des Colonel einige Proben abgehalten. Bei ihren Raubüberfällen verwendeten die Bandenmitglieder regelmäßig Handmaschinengewehre, die sie dann jeweils am Tatorte zurückließen und führen vor dem zu beraubenden Lokale mit zwei oder drei Kraftwagen vor, von denen jeweils mindestens einer gestohlen war oder eine gestohlene Nummern-tafel trug, um so eine Identifizierung an Hand des Fahrzeuges auszuschießen. Die Bankwache wurde regelmäßig dadurch aktionsunfähig gemacht, daß ein Bandenmitglied sie unauffällig um eine Auskunft fragte, dann aber, als der Mann nach dem betreffenden Schalterfenster wies, ihm einen Revolver an die Brust setzte. Dies war dann regelmäßig das Zeichen für die anderen, zu handeln.

Bei dem Raubüberfalle in Philadelphia waren z. B. elf Personen beschäftigt, die einen städtischen Polizisten und eine Bankwache ent-waffneten und zehn Angestellte und Kunden in einen Safe sperrten. Die Täter waren in drei Automobilen vorgefahren, verteilten sich unauffällig unter die Kunden, so zwar, daß jeder von ihnen einen Beamten in Schach halten konnte. Einer von ihnen stellte sich bei der Eingangstüre auf. Nachdem die Bankangestellten und Kunden durch die anderen Räuber in Schach gehalten und in den Saferaum abgedrängt worden waren, war es Aufgabe des bei der Türe wartenden Räubers, etwa eintretenden Personen die Türe zu öffnen, als wäre er ein Bankangestellter, sie aber dann sofort einem Komplizen zu übergeben, der sie zu den anderen Gefangenen zu bringen hatte. In einem der auf der Straße wartenden Wagen hatten die Täter ein Maschinengewehr verwahrt, um im Notfalle ihre Flucht decken zu können.

Die Täter wurden niemals bei Begehung eines Raubes ergriffen, ihre Ausforschung gelang vielmehr nur dadurch, daß die New Yorker Polizei richtig vermutete, es müsse sich um eine Bande handeln, die jeweils genaue Informationen über den Tatort vorher einzog. Sie vermutete weiters, dieser Auskundschafter würde sich besonders dadurch auffällig machen,

daß er sich in der Bank länger aufhielt, als es zur Erledigung seiner Geschäfte nötig wäre oder daß er in der Bank überhaupt untätig weile. So wurde die New Yorker Polizei zunächst auf den Ingenieur aufmerksam, lernte durch dessen genaue Überwachung sämtliche Mitglieder der Bande kennen und schritt zu deren Verhaftung, als sie gefunden hatte, daß die Täter für den gleichen Tag einen neuerlichen Raubüberfall in Aussicht genommen hatten. Sämtliche Täter wurden gleichzeitig an verschiedenen Stellen der Stadt verhaftet.

Völlig verschieden von den bisher behandelten Raubüberfällen innerhalb von Gebäuden sind die im folgenden zu beschreibenden Raubüberfälle in Wohnungen und Hotels und die Hallwayrobbery.

Raubüberfälle in Wohnungen und Hotels werden grundsätzlich bloß von weißen Tätern begangen, das Opfer ist nahezu ausnahmslos eine Frau. Raubüberfälle in Wohnungen werden nahezu ausschließlich zur Tageszeit, und zwar vielfach am Vormittage begangen, wenn der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß die männlichen Wohnungsinsassen außer Haus auf Arbeit sind.

Raubüberfälle in Wohnungen werden weniger von verwegenen Personen als in erster Linie von solchen begangen, denen es bei einem ausgeprägten Willen zu rauben an dem nötigen Mute und der zur Begehung gewinnbringender Raubüberfälle erforderlichen Entschlossenheit fehlt. Ein nicht unerheblicher Teil der Täter ist geistig minderwertig, viele von ihnen sind wegen Notzucht verurteilt. Die Täter stehen im allgemeinen in einem für das Delikt des Raubes verhältnismäßig hohen Alter von 25 bis 40 Jahren. Im einzelnen vollzieht sich der Raubüberfall in der Regel derart, daß der Räuber in die für den Raubüberfall in Aussicht genommene Wohnung unter irgendeiner falschen Vorspiegelung eindringt, etwa unter der Angabe, ein Kontrollorgan der Gas- oder Elektrizitätsgesellschaft zu sein, oder von einer Firma gesandt zu sein, die vor einiger Zeit in die Wohnung einen besonderen Gegenstand, etwa einen Radioapparat oder einen Eiskasten geliefert hatte, der nun zu überprüfen sei. Hat sich der Täter nach seinem Eindringen davon überzeugt, daß die Frau allein zu Hause ist, dann begeht er meist unter Revolverdrohung den Raubüberfall. Die Beute ist gewöhnlich Bargeld im geringen Ausmaße von meist unter 100 Dollar und Schmuck. Diese Art von Raubüberfällen wird hauptsächlich von Alleintätern begangen.

Die Opfer von Raubüberfällen in Hotels sind gleichfalls in der Mehrzahl Frauen. Raubüberfälle in Hotelzimmern kommen im allgemeinen nur äußerst selten vor, so daß es mir nicht möglich war, das zu eingehenderen Studien erforderliche Material hinsichtlich Begehungsweise und Täterpersönlichkeit zu sammeln. In New York

waren vor Jahren Raubüberfälle auf Hotelgäste unter Verwendung von Chloroform vorgekommen, von denen der folgende Fall ein Bild gibt.

Der 22jährige Beschuldigte hielt sich in der Nähe eines New Yorker Hotels auf der Straße auf. Dort wurde er von einer 25jährigen Dame, der Geschädigten, angesprochen, die aus West Virginia kommend ihn nach einer Adresse fragte. Der Beschuldigte behielt die Dame im Auge und sprach sie einige Tage später am Times Square an. Die Geschädigte erkannte ihn wieder und wechselte mit ihm einige freundliche Worte. Schließlich gab der Beschuldigte der Hoffnung Ausdruck, die Geschädigte noch öfter zu sehen, da er ja im gleichen Hotel wie sie wohne. Die Geschädigte gab ihm hierauf keine abweisende Antwort und so mietete sich der Beschuldigte anderen Tages im Hotel ein. Er rief am Abend die Geschädigte in ihrem Hotelzimmer an und erzählte ihr, daß die Gattin eines seiner Freunde aus dem Süden gekommen wäre und er sich verpflichtet fühle, dieser Dame Gesellschaft zu leisten. Endlich meinte er, es wäre angezeigt, wenn er mit dieser Dame nicht allein ausginge und er frage deshalb an, ob die Dame ihm und seiner Bekannten am Abend Gesellschaft leisten wolle. Die Geschädigte sagte zu und versprach, den Beschuldigten und dessen Bekannte am Abend aus deren Hotelzimmer abzuholen. Der Beschuldigte gab der Geschädigten seine Zimmernummer an. Als die Geschädigte zur vereinbarten Zeit das angegebene Zimmer betrat, sah sie auf dem Bette ein Damenkleid liegen und hörte jemanden im anstoßenden Waschraume. Kaum hatte sie das Zimmer betreten, so sprang der Beschuldigte, der sich hinter der Türe verborgen hatte, auf sie zu und hielt ihr ein mit Chloroform getränktes Taschentuch an den Mund. Die Geschädigte wurde sogleich bewußtlos. Der Beschuldigte raubte nun zusammen mit seinem 17jährigen Helfer, der sich im Badezimmer aufgehalten hatte, den Schmuck, den die Dame mit sich trug und ihre Handtasche, in der sich Bargeld befand. Die Beute hatte einen Gesamtwert von rund 1500 Dollar. Ehe die Geschädigte das Bewußtsein wieder erlangt hatte, waren die Beschuldigten geflohen.

Die letzte Beraubungsart, die noch besprochen werden soll, ist die Hallwayrobbery. Unter Hallway versteht man das Stiegenhaus oder in Häusern ohne Stiegenhaus das Vestibül. Die Hallwayrobbery wird aber nicht bloß an diesen Orten begangen, doch hat sie von ihnen den Namen, da die Hallway in der Mehrzahl der Fälle der Tatort ist. Der Raub wird dadurch eingeleitet, daß eine Person sich zunächst den Anschein gibt, Prostituierte zu sein und so Männer auf der Straße anlockt. Hat sie das Opfer angelockt, dann bringt sie es in das Stiegenhaus oder auf das flache Dach, angeblich um dort den Geschlechtsverkehr auszuüben. Ist das Opfer in das Haus gekommen, dann wird es dort ausgeraubt.

Diese Art des Raubes wird mit wenigen Ausnahmen lediglich von Negern begangen, die Opfer sind meist Weiße. Da es nach den

amerikanischen Auffassungen eine Perversität des weißen Mannes ist, zu einer Negerprostituierten zu gehen, werden diese Fälle von Beraubungen nur sehr selten bei der Polizei angezeigt. Zu einer Verurteilung des Täters kommt es fast niemals, da der Geschädigte sich weigert, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen. Die Geschädigten stammen vielfach aus den untersten Bevölkerungsschichten. Die Beute bei dem einzelnen Raubüberfall ist meist gering und beträgt nur in den allerseltensten Fällen mehr als 10 bis 15 Dollar. Die Täter sind vielfach Jugendliche. Eine Besonderheit dieser Raubüberfälle liegt endlich darin, daß die Person, die das Opfer unter dem Scheine anlockt, eine Prostituierte zu sein, vielfach männlichen Geschlechtes ist und sich nur zu dem Zwecke des Raubes verkleidet hat. Diese Vorgangsweise wird durch die tiefe Alt- oder sogar auch Baßstimme bevorzugt, die oft junge Negerfrauen haben.

Die Hallwayrobbery gehört keineswegs zu den seltensten Delikten. Da Anzeigen grundsätzlich nicht erstattet werden, ist man auf Rückschlüsse angewiesen. Diese lassen sich aus der Zahl der von der Polizei aufgegriffenen, als Frauen verkleideten männlichen Neger ziehen. Allwöchentlich werden in New York 1 bis 2 solcher „Negerinnen“ von der Polizei festgenommen, so daß die Zahl derartiger Raubüberfälle vermutlich zwischen 200 und 1000 im Jahre liegen dürfte.

c) Die kriminelle Entwicklung des Räubers.

Das vorhandene Material gestattet es nicht, die Untersuchung der kriminellen Entwicklung des Räubers getrennt für die einzelnen Beraubungsarten durchzuführen.

Für meine Untersuchung stand mir in der Lichtbildersammlung von New York C. ein Material von 2992 Räubern zur Verfügung. Von diesen 2992 Räubern entfielen 15,37% auf Neger, der Rest auf Angehörige der weißen Rasse. Da die Beraubungskriminalität der Neger auf die einfachsten Beraubungsarten beschränkt ist, habe ich die Masse der Neger nicht näher untersucht. Nach den auf Seite 33f. besprochenen Grundsätzen wählte ich die Verzeichnisse der polizeilichen Anhaltungen hinsichtlich 267 weißen Männern aus, die bei mindestens zwei Anhaltungen wenigstens einen Arrest wegen Raubes aufwiesen. Dieses Material habe ich dann nach den bereits erwähnten Grundsätzen ausgezählt. In Abb. 4 ist nun ausgewiesen, wegen welchen Deliktes die erste, zweite, dritte usw. Anhaltung dieser Personen erfolgte. Wie Abb. 4 zeigt, war nur bei 16% der Beobachtungsmasse die erste Anhaltung wegen Raubes erfolgt. Bei der zweiten Anhaltung steigt der Anteil der Anhaltungen wegen Raubes auf 22%. Diese 22% setzen sich aus 21% erstmalig wegen Raubes

verhafteten Personen und aus 1% rückfälligen Räufern zusammen. Bei der dritten Anhaltung ist der Anteil des Raubes auf 42% gestiegen bei 26% erstmalig wegen Raubes verhafteten Personen. In den höheren Arreststufen liegt der Anteil des Raubes im allgemeinen bei 30%. Der Raub ist demnach kein typisches Delikt für die Erstlingskriminalität.

Zählt man alle Anhaltungen wegen der mit Gewalt begangenen Delikte, also Raub, Einbruch, Körperverletzung und die Anhaltungen wegen Verletzung der Vorschriften über das Waffentragen zusammen, so ergibt sich, daß gleichgültig innerhalb welcher Arreststufe jeweils 50 bis 60% der Anhaltungen auf diese Delikte entfallen. 20 bis 30% entfallen auf Diebstahl, der Rest von 10 bis 30% auf die anderen Delikte. Unter diesen anderen Delikten nimmt in den höheren Arreststufen die Vagabundage einen erheblichen Platz ein. In der Zusammenstellung der Abb. 4 sind Diebstahl, Betrug und Confidencegame zusammengezogen. Das Confidencegame spielt nur in den höheren Arreststufen eine Rolle, übersteigt aber auch dort nie den Wert von 2%. Ähnliches gilt für den Betrug.

In Abb. 5 ist ausgewiesen, wegen welcher Delikte diese 267 mindestens einmal wegen Raubes verhafteten Personen im ersten, zweiten, dritten usw. Arreste vor dem ersten wegen Raubes erfolgten Arreste angehalten worden waren. Die für die einzelnen Arreste beobachteten Werte sind auf die Gesamtzahl der ersten Anhaltungen wegen Raubes bezogen. Auf 100 erste Anhaltungen wegen Raubes entfallen 235 vorausgehende Arreste. Neben dem Einbruche spielt im kriminellen

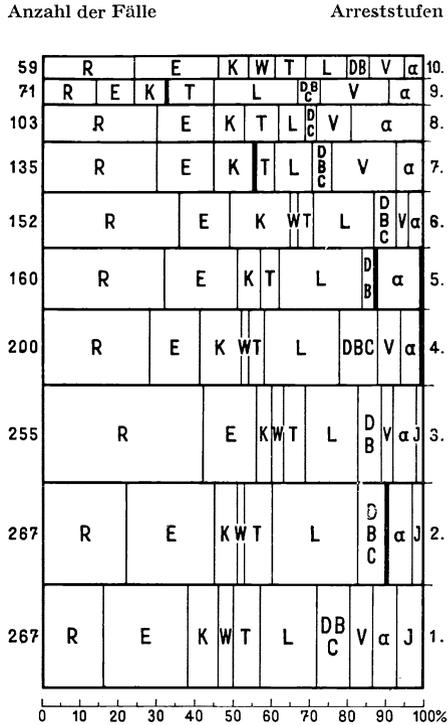


Abb. 4. Die kriminelle Laufbahn von 267 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Raubes angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den einzelnen Arreststufen die Anhaltung erfolgte. Zeichenklärung siehe Seite 35.¹

¹ Die vollschwarzen Rechtecke entsprechen Deliktgruppen mit einem Anteil von weniger als 1,5%.

Vorleben der Räuber der Diebstahl¹ eine erhebliche Rolle. Von allen Anhaltungen vor dem ersten Arreste wegen Raubes entfallen auf Einbruch 28%, auf Körperverletzung 7%, Übertretung der Waffenvorschriften 4%, Autodiebstahl 4%, Taschendiebstahl 7%, andere Formen des Diebstahls 2%, Larceny unqualifiziert 23%, Betrug, Fälschung und Confidencegame insgesamt 2%, Vagabundage 6%, Jugenddelikte 6% und andere Straftaten 9%. Da den

Stufen der Vorarreste

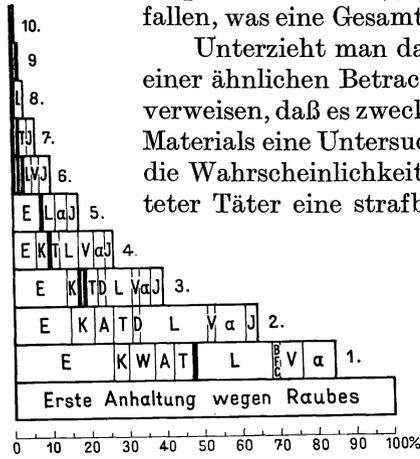


Abb. 5. Die kriminelle Laufbahn von 267 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Raubes, verhafteten Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den verschiedenen Arreststufen vor der ersten Anhaltung wegen Raubes die Verhaftung erfolgte. Zeichenerklärung auf Seite 35.

wurde, nach der ersten Anhaltung wegen Raubes verhaftet worden ist. Die der ersten Anhaltung wegen Raubes folgenden Arreste erfolgten in 28% wegen Raubes, in 13% wegen Einbruchs, in 11% wegen Körperverletzung, in 2% wegen Übertretung der Waffenvorschriften, in 7% wegen Taschendiebstahls, in 5% wegen anderer Formen des Diebstahls und wegen Betrugs, in 1% wegen Confidencegame, in 17% wegen Larceny unqualifizierbar, in 7% wegen Vagabundage und in 9% wegen anderer Delikte.

Eine Gegenüberstellung der für das Verhalten vor und nach

¹ Zur Vereinfachung wird in den Besprechungen der kriminellen Laufbahn der Verbrecher mit Diebstahl der nicht als Einbruch zu qualifizierende Diebstahl bezeichnet.

Betrugsformen mit 2% die Diebstahlsformen mit 13% gegenüberstehen, kann man annehmen, daß von den unqualifizierten 23% Larcenyfällen 20 auf Diebstahl entfallen, was eine Gesamtsumme von 36% Diebstahl ergäbe.

Unterzieht man das Verhalten der Täter nach der Tat einer ähnlichen Betrachtung, dann ist zunächst darauf zu verweisen, daß es zwecklos wäre, an Hand des vorliegenden Materials eine Untersuchung darüber anzustellen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß ein wegen Raubes verhafteter Täter eine strafbare Handlung nicht mehr begeht.

Eine derartige Untersuchung ist ausgeschlossen, da einerseits ein Großteil der untersuchten Personen noch nicht gestorben ist, sich daher noch in einem rückfallsfähigen Zustande befindet, andererseits bei den geringen Ausforschungswahrscheinlichkeiten eines Täters rückfällige Personen vielfach als verhaftet nicht aufscheinen. Aufschlußreich kann aber eine Untersuchung darüber sein, weswegen eine Person, die einmal wegen Raubes verhaftet

der ersten Anhaltung wegen Raubes gefundenen Zahlen zeigt, daß auf die mit Gewalt begangenen Delikte einschließlich die Verletzungen der Waffenvorschriften vor der ersten Anhaltung wegen Raubes 39%, nach der ersten Anhaltung wegen Raubes hingegen 54% entfallen.

Die hier gefundenen Zahlen stehen mit der Erfahrung des täglichen Lebens im Einklange. Die Räuber stammen zum weitaus überwiegenden Teile aus den untersten Bevölkerungsschichten, ihre Kriminalität ist vorwiegend das Ergebnis schlechter Erbanlagen und Verwahrlosung in der Jugend. In ihrer Kindheit waren dies vielfach Knaben, die die Schule stürzten und sich auf den in Seite 32 beschriebenen Tummelplätzen der verwahrlosten Jugend herumtrieben. Schon in jungen Jahren haben sie meist von dort aus kleinere Beutezüge nach den Frachtenbahnhöfen unternommen oder sie stahlen in kleineren Mengen Lebensmittel, die vor einem Geschäfte ausgelegt waren, meist ohne daß sie deswegen verhaftet oder gar gerichtlich bestraft worden wären. Im Pubertätsalter beginnen sie mit kleinen Einbrüchen. Später tritt der Autodiebstahl in den Vordergrund. Sie erhalten dann vielfach die erste Strafe, ohne durch sie aus dem Kreise ihrer verwahrlosten Genossen dauernd entfernt zu werden. Die erste Anhaltung erfolgte bei den untersuchten 267 Räubern im Durchschnittsalter von 19,3 Jahren, ihr erster Arrest wegen Raubes im mittleren Alter von 23,9 Jahren. Würde man bloß das Material der letzten Jahre zu dieser Untersuchung heranziehen, dann erhielte man wahrscheinlich Durchschnittswerte, die um 1 bis 2 Jahre niedriger liegen. Das in den Vordergrundtreten der Jugendkriminalität während der letzten Jahre ist daraus zu erklären, daß infolge der Wirtschaftskrise ein Großteil der Jugendlichen nach Abschluß der Schulzeit eine Anstellung nicht findet und daher den Gefahren des Müßigganges in erhöhtem Maße ausgesetzt ist.

Nach Abschluß der Pubertätsperiode und Ende der Schulpflicht, die in New York z. B. bis zum 17. Lebensjahre besteht, streichen die verwahrlosten Jugendlichen weniger auf der Gasse umher, sondern finden mehr Gefallen am Spiel und Treiben im Poolroom. Das hiezu nötige Geld wird zusammengebettelt oder im Taschendiebstahle erworben. Das erwachte Sexualbewußtsein und der Aufenthalt im Poolroom enthüllen die Reize nächtlichen Umherschweifens, der eine oder der andere von ihnen erwirbt eine Schußwaffe und mit 17 oder 18 Jahren kommt es dann schon oft zum ersten Raubüberfall auf einen Straßenpassanten oder einen in den verkehrsschwachen Nachtstunden geöffneten Betrieb. Die Spielkameraden von einst sind zu Mitgliedern der Verbrecherbande geworden.

Die Verbrecherbande heißt Gang, das einzelne Mitglied Gangster. Ich hatte während meiner Tätigkeit an der Polizeidirektion von New York C. Gelegenheit, mehrere hundert Mitglieder der verschiedensten Verbrecherbanden zu sehen, zu sprechen und zuweilen auch in der Freiheit zu beobachten. Ich hatte nie Wahrnehmungen gemacht, die auf das Bestehen eines besonderen Bandenritus der berüchtigten „Gangsterzeremonien“ schließen ließen. Nur bei den Jugendlichen im vorkriminellen Alter gibt es eine gewisse Vorliebe für geheimnisvolle Zeremonien und Zeichen.

Im höheren Alter und bei technisch höherstehenden Delikten ist die Organisation straffer, das wirtschaftliche Element, Prestige und persönliche Eitelkeit führen zu einem engeren Zusammenschluß der einzelnen Verbrecherbanden und ihrer Verfeindung mit den Konkurrenten. Ein weiteres vereinigendes Moment ist in Amerika das Nationalitätenbewußtsein, das vielfach zu einem Zusammenschluß der national gleichgesinnten Verbrecher führt, der sich meist in Vereinsform vollzieht und in Vereinsfesten seinen Ausdruck findet. Diese Verbrechervereine sind aber mehr ein loses Gefüge, sie sind mehr Vereinigung der Gleichgesinnten als Organisation zum Verbrechen. Nur bei den unten zu besprechenden Formen der wirtschaftlichen Erpressung, dem Racket, finden wir territoriale Verbrecherherrschaften, reine Kampf- und Verbrechensorganisationen.

Der Großteil der jugendlichen Räuber bleibt nicht bei den einfachen Formen des Raubes, sondern arbeitet sich zu den höheren Deliktsformen auf. Einige wenden sich dem Einbrüche zu, es kommt zu einer Spezialisierung. So führt denn eine allmähliche Entwicklungslinie vom unvorbereiteten Straßenraub und dem Raubüberfall auf die in den verkehrsschwachen Nachtstunden geöffneten Betriebe zum vorbereiteten Straßenraub und dem Raubüberfall auf nicht besonders gesicherte Betriebe während der Tageszeit. Allmählich erfolgt der Aufstieg zur Truckrobbery, der Beraubung von Bankboten, den Raubüberfällen auf Juweliere, Postämter, Banken und Eisenbahnzüge.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die wirksamste Unterdrückung der gefährlichen Raubformen in einem Unterdrücken der einfachen Fälle liegt, um die Verwegenheit der Täter in ihrer Entwicklung zu hemmen. Das Abwehren eines unvorbereiteten Straßenraubes kann man einem kräftigen Manne in der Großzahl der Fälle zumuten, während man von keinem Zivilisten verlangen kann, daß er sich der Gefahr aussetzt, bei höheren Angriffsformen vom Räuber verletzt oder getötet zu werden. Aus der Leichtfertigkeit, mit der der Durchschnittsamerikaner einen kleinen Raubüberfall sich ge-

fallen läßt, ist zum Teile das Überhandnehmen der Beraubungskriminalität in den Vereinigten Staaten zu erklären.

Wie groß die Gefahr ist, nach einem Raubüberfalle ausgeforscht oder bei ihm verhaftet zu werden, läßt sich nicht sagen. Die Polizeidirektion New Yorks erklärt, im Jahre 1931 von den bei ihr angezeigten 1434 Fällen 74,7% durch Verhaftung der Täter geklärt zu haben, das würde also 1071 geklärten Fällen entsprechen. Bei 10.000 bis 30.000 wahrscheinlichen Raubüberfällen in New York würde also jeder zehnte bis dreißigste Fall zu einer Verhaftung des Täters führen.

Nach meiner eigenen aus dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung gewonnenen Statistik ist von 478 Fällen in 86,2% das Ende des Haftverfahrens bekannt. Es entfallen auf 100 Verhaftungen hinsichtlich der das Ende des Verfahrens bekannt ist, 39,8 Verurteilungen, 2,2 Freisprüche, 58,0 Einstellungen (discharged, dismissed und no bill of indictment). Von den untersuchten 267 Räubern waren 73,8% niemals außerhalb von New York C. verhaftet worden, 10,3% waren außer in New York C. auch in dessen nächster, nicht mehr als zwei Schnellzugsstunden entfernten Umgebung angehalten worden, während 15,9% der Verhafteten Anhaltungen an Orten aufweisen, die von New York C. weiter entfernt sind. In den Gruppen der einfacheren Raubüberfälle begeht der einzelne Verbrecher in der Woche vielfach 2 bis 3 Überfälle, bei den schwereren Raubformen liegen zwischen den einzelnen Straftaten längere, bei Bankräubern vielfach ein Monat übersteigende Zeiträume.

2. Die Erpressung und verwandte Deliktsformen.

Die zahlenmäßige Bedeutung der Erpressungskriminalität ist in den Vereinigten Staaten nicht erfaßbar. Einerseits werden statistische Ausweise über dieses Delikt vielfach überhaupt nicht geführt, andererseits gelangt es in der Großzahl aller Fälle nicht zur Anzeige. Bei der Erpressung haben wir zwei große Gruppen der Erscheinungsformen zu unterscheiden. Die eine Gruppe stellt die Erpressung dar, die vorwiegend nicht bandenmäßig begangen wird und sich gegen bestimmte Einzelpersonen richtet. Die andere Gruppe der Erpressungsfälle sind die bandenmäßig begangenen. Innerhalb dieser Gruppe gibt es zwei Unterabteilungen, das Kidnapping, eine Art Menschenraub, und das Racketeering, der wirtschaftliche Terror, ein Delikt, das sich grundsätzlich gegen eine Personenmehrheit richtet.

Wegen dieser weitgehenden Verschiedenheit in den Verbrechensformen werden diese drei Deliktgruppen getrennt behandelt.

a) Die vorwiegend nicht bandenmäßig begangene Erpressung.

a) Die Erscheinungsformen.

Die Häufigkeit der Erpressungsfälle ist bei den verschiedenen Begehungsweisen dieses Deliktes jeweils weitgehend anders, weshalb sie im Zusammenhang mit der Deliktschilderung besprochen wird. Das Verbrechen wird nahezu ausschließlich von Tätern begangen, die der weißen Rasse angehören, ihr Durchschnittsalter liegt nach der aus der New Yorker Lichtbildsammlung gewonnenen Statistik bei 32,1 Jahren. Nach den Ausweisen der Polizeidirektion New Yorks ist das Durchschnittsalter der verhafteten Erpresser im Jahre 1930 32,9 Jahre, im Jahre 1931 31,1 Jahre gewesen.

Im Einzelnen werden folgende Formen von Erpressung unterschieden: die Erpressung unter Drohung mit übler Nachrede oder polizeilicher Anzeige, die Erpressung unter Drohung mit einem körperlichen Leiden oder Mord, die Erpressung unter Drohung mit wirtschaftlicher Schädigung, das Badgergame und die Erpressung durch einen falschen Polizeibeamten unter Drohung mit Verhaftung oder strafgerichtlicher Verfolgung.

Während in den früheren Jahren der Erpresser vielfach seine Drohung brieflich dem Opfer mitteilte, das sogenannte Black-mailing, im Vordergrund stand, ist heute diese Form der Deliktsbegehung zum großen Teil aus dem Bilde der Kriminalität verschwunden, an ihre Stelle trat die Übermittlung durch das Telefon, soweit nicht der Täter seinem Opfer unmittelbar persönlich gegenübertritt. Eine kurze Zusammenstellung von 63 Fällen, die aus dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung stammen, zeigt, daß der amerikanische Erpresser hauptsächlich durch Verwegenheit und Täuschungsfähigkeit gekennzeichnet ist. Umgekehrt läßt sich sagen, daß ein Asozialer, der über diese beiden Eigenschaften

	Personen, die einmal wegen eines auf Täuschung beruhenden Deliktes angehalten wurden	Personen, die niemals wegen eines auf Täuschung beruhenden Deliktes angehalten wurden	Summe
Personen, die einmal wegen eines auf Gewalt beruhenden Deliktes (Raub, Einbruch, Körperverletzung) angehalten wurden	30	13	43
Personen, die niemals wegen eines auf Gewalt beruhenden Deliktes angehalten wurden	19	1	20
Summe	49	14	63

verfügt, sich mit höchster Wahrscheinlichkeit dem Delikte der Erpressung zuwenden wird.

Die Erpressung durch üble Nachrede oder Drohung mit polizeilicher Anzeige gelangt grundsätzlich nicht zur Kenntnis der Behörden. Sie dürfte jedoch ziemlich häufig vorkommen. Die hauptsächlichsten Formen der üblen Nachrede sind die Drohungen, einen begangenen Ehebruch dem interessierten Gatten zu verraten. Wenn auch kaum anzunehmen ist, daß die Reinheit der Ehe in den Vereinigten Staaten in bedeutend höherem Ausmaß gewahrt wird als in Europa, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Durchschnittsamerikaner in seinen Gesprächen und einem unbestimmten Personenkreis erkennbaren Handlungen auf dem Gebiete der Ehemoral eine viel strengere Auffassung nach außenhin zeigt, als dies bei den Durchschnittseuropäern, der Fall wäre. Zu dem kommt noch, daß eine Lösung des Ehebandes wegen Ehebruches für den schuldigen Gatten regelmäßig schwere materielle Nachteile zur Folge hat. Erpressungen spielen in diesem Zusammenhange eine Rolle insoweit, als sie sich gegen besonders wohlhabende Personen richten. Gerade unter den wohlhabenden Kreisen herrschen in den Vereinigten Staaten auf dem Gebiete des ehelichen Zusammenlebens vielfach außerordentliche Zustände.

Der Ehegatte ist tagsüber anstrengend mit dem Gelderwerb beschäftigt. Seine soziale Achtung richtet sich vielfach nach seinem Lebensaufwand. Da die amerikanischen Verkehrsverhältnisse und Lebensgewohnheiten es dem berufstätigen Gatten grundsätzlich nicht gestatten, in den Mittagsstunden nach Hause zu kommen und er den Lunch daher regelmäßig in seinem Klub einnimmt, hat er unter Tags wenig Gelegenheit, einen besonderen Aufwand zu entfalten. Die Gattin hingegen ist von den Morgenstunden bis zum Abend sich selbst überlassen. Da der Gatte zu Mittag nicht nach Hause kommt, entfallen unter Tags alle Rücksichtnahmen auf ihn. Die Frau ist es daher, die im besonderen Maße dazu geeignet ist, einen hohen Luxus zu entfalten und sie muß ihn auch entfalten, soll der Gatte in seinen Kreisen die seinem Einkommen gebührende Achtung genießen. Dies hat nun zur Folge, daß in den Abendstunden nicht nur der Ehemann, sondern auch seine Frau sich in einem müden und abgehetzten Zustand treffen. Vielfach sind dann noch gesellschaftliche Pflichten zu erledigen, die sich sozusagen als eine Fortsetzung des Tagewerkes darstellen. Alle diese Umstände haben zur Folge, daß die Ehegatten durch ihre Übermüdung in erhöhtem Maße reizbar sind, kleinere Gegensätze in ihren Anschauungen oder Lebensgewohnheiten nicht mehr auf eine gemeinsame Linie zu bringen vermögen, und so die Gefahr einer allmählichen Ent-

fremdung besonders groß ist. Man findet daher in den Kreisen der Hochfinanz und reichen Industriellen vielfach Eheverhältnisse, die nicht viel weiter gehen als das rein äußerliche Zusammenleben der Gatten. So ist es nur zu erklärlich, daß die von einem solchen Schicksal betroffenen Ehegatten häufig auf außerehelichem Gebiete einen Ausgleich suchen und finden.

Hinsichtlich einer Drohung mit polizeilicher Anzeige steht der amerikanische Erpresser vielfach bedeutend günstigeren Verhältnissen gegenüber als der Europäer, da es in Amerika eine Reihe von gesetzlichen Tatbeständen gibt, die ein Verhalten unter Strafdrohung stellen, das sich keiner allgemeinen moralischen Mißbilligung erfreut. Die meisten Drohungen mit polizeilicher Anzeige betreffen solche Formaldelikte. Besonders häufig sind daher Erpressungen, bei denen mit einer Anzeige wegen Verletzung der Prohibitions-gesetze, der Einwanderungsvorschriften und des Gesetzes über Mädchenhandel, sowie des Prostitutionsverbotes gedroht wird. Da über alle diese Gesetze in späteren Abschnitten eingehend gesprochen wird, erübrigt es sich, sie hier näher zu erklären.

Erpressungen unter Drohung mit körperlichen Leiden oder dem Tode kommen vorwiegend bloß im Zusammenhange mit den bandenmäßig betriebenen Erpressungsformen vor. Soweit das Delikt von Einzelpersonen begangen wird, spielen diese Drohungsarten in der Erwerbskriminalität kaum oder höchstens als sekundäres Delikt, wie z. B. beim Badgergame, eine Rolle, wohl aber bei Nötigungen im Zusammenhange mit Liebeshändeln.

Erpressungen unter Drohung mit wirtschaftlicher Schädigung, insbesondere mit Sachbeschädigung, sind auch nur im Zusammenhange mit den bandenmäßig begangenen Formen dieses Deliktes von zahlenmäßiger Bedeutung, so daß ihre Erörterung an dieser Stelle füglich unterbleiben kann.

Unter Badgergame versteht man eine Erpressung, die von einer Frau gemeinsam mit einem Manne auf die im folgenden geschilderte Weise begangen wird: Die Erpresserin knüpft mit einem Manne meist auf der Straße oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel ein Gespräch an und trachtet, bei diesem Manne besonderes Gefallen zu erregen. Geht der Angesprochene aus seiner Reserve heraus und macht der Erpresserin seinerseits Andeutungen, daß er gerne in nähere Beziehungen zu ihr treten würde, so zeigt sie sich nicht abgeneigt. Im weiteren Verlaufe der Unterhaltung stellt sich dann heraus, daß die Umstände für ein gelegentliches Zusammenkommen besonders günstig liegen, da der Ehegatte der Erpresserin, der sie übrigens stark vernachlässigt, sich auf einer längeren Geschäftsreise in entlegenen Teilen des Landes befindet. Es wird dann

regelmäßig eine Zusammenkunft in der Wohnung der Erpresserin vereinbart. Hat die Unterhaltung in der Wohnung der Erpresserin den gewünschten Verlauf genommen, dann erscheint im geeigneten Augenblicke plötzlich der „betrogene Ehegatte“ mit Koffern beladen ganz unerwartet von der Geschäftsreise. Auf das entspinnt sich zunächst zwischen den beiden Ehegatten eine entsprechende Szene, bei der es die Erpresserin versteht, alle Schuld auf den fremden Mann zu schieben, und dessen Verführungskünste in einem solchen Maße darzustellen, daß dieser selbst schließlich an seine Schuld glaubt. Dies ist dann der geeignete Augenblick, für den betrogenen Ehemann seiner Gattin großmütig zu verzeihen und sich an den „Verführer“ zu halten. Zunächst wird das Opfer durch Drohung mit körperlicher Mißhandlung eingeschüchtert und ist es dann genügend müde geworden, dann rückt der Erpresser allmählich damit heraus, daß er gegen Bezahlung einer bestimmten Summe das Opfer vor der verdienten Züchtigung bewahren wolle.

Bei dieser Sachlage ist es nur zu erklärlich, daß derartige Erpressungen in den seltensten Fällen zur Kenntnis der Behörden gelangen. Die Behörde erfährt meist nur dann von ihnen, wenn der „Verführer“ seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt und wieder Drohungen mit körperlicher Mißhandlung in den Vordergrund treten. Das Badgergame scheint in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in den an der Ostküste gelegenen Großstädten sehr verbreitet gewesen zu sein. Heute spielt es in diesen Städten keine wesentliche Rolle mehr. Das Delikt scheint sich jedoch noch insbesondere in den kleineren Städten des Südens und Mittelwestens erhalten zu haben und dort von Bedeutung zu sein.

Unter den nicht bandenmäßig begangenen Erpressungen spielt heute in den Vereinigten Staaten die Erpressung durch falsche Polizeibeamte die Hauptrolle. In allen diesen Fällen suchen die Erpresser, die sich den Anschein geben, Beamte der federalen oder munizipalen Polizeiverwaltung zu sein, das Opfer auf, teilen ihm dann mit, daß sie gegen das Opfer eine Amtshandlung wegen dieses oder jenen Deliktes zu führen hätten und erklären entweder, sie würden von der Verfolgung abstehen, wenn man ihnen eine bestimmte Summe zahle, oder sie lassen durchblicken, daß die Angelegenheit durch eine Bestechung außergerichtlich geordnet werden könne, und überlassen es dann in diesen Fällen dem Opfer, eine Bestechungssumme anzubieten. Diese Art der Erpressung ist vor allem deshalb möglich, da es in den Vereinigten Staaten, wie bereits geschildert, eine Großzahl von bestechlichen Polizeibeamten gibt, so daß das Angebot eines Polizeibeamten, eine Angelegenheit mit Geld zu regeln, an und für sich nichts Auffälliges ist und daher

kein Mißtrauen erweckt. Ein weiterer Umstand, der diese Erpressung begünstigt, liegt in dem amerikanischen Haftkautionsystem. Wie auf Seite 23 erwähnt, kann die Polizei in besonderen Fällen eine von ihr verhaftete Person gegen Erlag einer Kautionssumme auf freien Fuß setzen. Wenn auch zur Empfangnahme dieser Kaution nur höhere Polizeibeamte berechtigt sind, so genügt diese Tatsache, um bei dem Laien den Glauben zu erwecken, daß jeder Polizeibeamte berechtigter Empfänger einer Haftkaution sei. Es werden nun vielfach einem verhaftenden Polizeibeamten Gelder angeboten, wobei mit Absicht der Anbieter die Frage offen läßt, ob dieses Geld als Haftkaution oder als Bestechung anzusehen ist.

Nach der der einzelnen Erpressung zugrundeliegenden Drohung haben wir folgende Fälle zu unterscheiden: Der falsche Polizeibeamte greift wegen einer vom Bedrohten tatsächlich begangenen Verletzung einer Ordnungsvorschrift ein, oder wegen eines nicht diffamierenden Deliktes; der Polizeibeamte greift wegen eines vom Verletzten tatsächlich begangenen diffamierenden Deliktes ein; der Polizeibeamte greift wegen eines beim Verletzen vorliegenden Sachverhaltes ein, der einen rechtswidrigen Zustand nicht darstellt, dessen Rechtswidrigkeit aber der Bedrohte irrtümlich annimmt.

Die weitaus wichtigste Gruppe der hier zu behandelnden Erpressungsfälle sind die Erpressungen durch falsche Polizeibeamte wegen Verletzung der Prohibitions-gesetze. In vielen dieser Fälle verleiten die Helfershelfer der Erpresser den Bedrohten zur Vornahme der strafbaren Handlung. Ein gutes Bild dieser Erpressungsarten geben folgende Fälle:

Am 19. Februar 1932 kamen gegen 21 Uhr zwei Männer in den Drugstore des F. N. in Chicago und verlangten eine Flasche Whisky. F. N., der wiederholt in seinem Laden Whisky verkauft hatte, erklärte den ihm unbekanntem Kunden, daß er in seinem Laden Whisky nicht führe, worauf diese meinten, sein Leugnen wäre zwecklos, denn sie wären Kriminalbeamte der Prohibitions-Polizei. Die angeblichen Polizeibeamten forderten F. N. auf, zu ihnen in den Kraftwagen zu kommen, sie müßten ihn als Verhafteten auf das Amt bringen. Im Kraftwagen fragten sie nun F. N., ob er Geld bei sich habe, worauf dieser meinte, er hätte nur 12 Dollars in seiner Rocktasche. Auf das hin machte nun der eine der angeblichen Polizeibeamten den Vorschlag, F. N. solle ihnen das Geld geben, sie würden ihn dafür laufen lassen. F. N. ging auf den Vorschlag ein, erstattete aber bei der Polizei die Anzeige, die ergab, daß die angeblichen Polizeibeamten keine Mitglieder der Prohibitions-Polizei gewesen waren.

Dies die eine Type der Fälle. Die andere, die der Erstgeschilderten an Häufigkeit nicht nachsteht, mag durch folgendes Beispiel charakterisiert werden.

Die 53jährige Witwe L. F. bewohnte gemeinsam mit ihrer 26jährigen Tochter, einer öffentlichen Lehrerin, ein Appartement in New York und erzeugte in ihrer Wohnung in kleinen Mengen Wein, von dem sie zuweilen geringe Quantitäten an ihre Bekannten verkaufte. Mitte August 1931 kam ein Unbekannter in ihre Wohnung und erzählte, daß sie ihm von einem Freunde als Weinlieferantin empfohlen worden sei. L. F. verkaufte ihm hierauf eine Flasche Rotwein. Am anderen Tage kam der Mann abermals und begehrte neuerlich eine Flasche Wein, die ihm diesmal von der Tochter der L. F. ausgefolgt wurde. Kaum war der Käufer nach diesem zweiten Verkaufe weggegangen, so meldete sich an der Wohnungstür der L. F. ein Mann, den sie bereits mehrmals beim Gemischtwarenhändler gesehen hatte und fragte sie, seit wann ein Prohibitionsagent bei ihr in der Wohnung aus- und eingehe. Bestürzt erklärte L. F., daß sie diesem Manne soeben einen Wein verkauft hätte, worauf nun der Mann, der die Unglücksbotschaft überbracht hatte, meinte, man müsse einem seiner Bekannten, der ein Freund des Prohibitionsagenten sei, die Sache mitteilen, vielleicht könne dieser die Angelegenheit ordnen. Freundschaftlich meinte er noch, die Sache wäre ja in diesem Falle besonders peinlich, da die Lehrerin im Falle einer Verurteilung wegen Verletzung der Prohibitions-gesetze ihre öffentliche Anstellung verlieren würde. Die beiden Damen nahmen das Anerbieten des Unglücksboten an und dieser bestellte sie schon am nächsten Abend in einen Klub, wo sie den angeblichen Prohibitionsagenten treffen sollten. Kurz nachdem die Damen zur vereinbarten Zeit in den Klub gekommen waren, schritt der angebliche Prohibitionsagent in Begleitung eines anderen unbekanntes Mannes durch das Zimmer, ohne von den Damen Notiz zu nehmen. Bald darauf kam der Begleiter des Prohibitionsagenten zurück und wurde den Damen von dem „Unglücksboten“ als der Freund des Prohibitionsbeamten vorgestellt. Dieser „Freund“ erklärte nun, daß der Fall besonders schwierig sei, da der Prohibitionsagent bereits einen Haftbefehl gegen die Damen in der Tasche hätte und so auch auf seinem Vorgesetzten einwirken müsse, wenn der Fall niedergeschlagen werden sollte. Doch meinte er, die Angelegenheit sei immerhin mit 3000 Dollars zu regeln. Beide Damen erklärten, daß sie diese Summe unmöglich erlegen könnten und schließlich einigte man sich bei einer Bestechungssumme von 800 Dollars. Die Angelegenheit kam zur Kenntnis der Polizei, deren Untersuchung ergab, daß die beiden Damen Erpressern zum Opfer gefallen waren.

Wiederholt kommen ähnliche Erpressungen mit viel kleineren Schadenssummen vor. In diesen Fällen gibt sich der Täter als Health-Inspektor aus und beanstandet dann bei Fleischhauern das fehlerhafte Einlagern von Lebensmitteln oder bei Barbieren die Reinhaltung der Rasierpinsel usw., worauf er sich von dieser Person mit 2 bis 5 Dollar bestechen läßt.

Ziemlich verbreitet sind auch Erpressungen durch falsche Einwanderungsbeamte, die dem Opfer mit der Deportierung wegen Verletzung des Einwanderungsgesetzes drohen. Zuweilen kommt es

vor, daß der Geschädigte sich gar keine Verletzung des Einwanderungsgesetzes hatte zu Schulden kommen lassen. Im besonderen Masse solchen Erpressungen ausgesetzt sind Witwen oder unverheiratete Frauen mit unmündigen Kindern, deren Gatte bzw. Schwängerer ein Einwanderer gewesen ist. Die falschen Einwanderungsagenten erklären nun diesen Frauen, daß ihr Kind die amerikanische Staatsbürgerschaft nicht erworben hätte und daher deportiert werden müsse. Unter dieser Drohung werden dann Geldbeträge im allgemeinen zwischen 50 bis 200 Dollar erpreßt. Die Opfer gehören in diesen Fällen durchwegs den minderbemittelten Kreisen an.

Erpressungen, in denen mit Verfolgung wegen eines diffamierenden Deliktes gedroht wird, können der verschiedensten Art sein. Besonders häufig sind Drohungen gegen Altwarenhändler mit einem Strafverfahren wegen bedenklichen Ankaufes. Zuweilen kommt es vor, daß ein Dieb, der eine gestohlene Uhr verkauft, seinen Genossen zum Käufer sendet, um als Polizeibeamter diese gestohlene Uhr zu beschlagnahmen und womöglich noch eine Summe für das „Niederschlagen des Verfahrens“ zu erpressen.

Neben diesen Fällen spielen schließlich noch die Fälle des formalen Mädchenhandels und der Verletzung der Prostitutionsvorschriften eine gewisse Rolle.

Eine Gruppe für sich bilden die Erpressungen unter der Beschuldigung der Homosexualität. Diese Delikte werden regelmäßig von einer Mehrheit von Tätern begangen.

Die Homosexuellen verkehren im allgemeinen nur in bestimmten Teilen der Stadt. In New York C. z. B. kann man in der Umgebung der öffentlichen Klosettanlagen am Times-Square und des Pennsylvania-Bahnhofes zahlreiche Homosexuelle, insbesondere in den Abendstunden sehen. Steht ein Mann müßig an diesen Plätzen herum, dann werden sich ihm bald Homosexuelle nähern, die einen Partner suchen. Zuweilen kommt es auch vor, daß der Erpresser nicht darauf wartet, von einem Homosexuellen angesprochen zu werden, sondern selbst sich an Personen heranmacht, von denen er annimmt, daß sie eine Einladung zu homosexuellem Verkehr nicht unbedingt ablehnen. Hat der Kriminelle einen Partner gefunden, so begibt er sich in aller Regel in die Klosettanlage des nächsten Wolkenkratzers. Sind die beiden „Homosexuellen“ dort angekommen — es gibt in jedem Stockwerke der Wolkenkratzer allgemein zugängliche Klosettanlagen — und haben sie mit dem Verkehre begonnen oder ihn zumindest vorbereitet, dann erscheint unvermittelt der Verbündete des Erpressers als falscher Polizeibeamter und nimmt beide Personen wegen des Verbrechens der gleich-

geschlechtlichen Unzucht fest. Der falsche Polizeibeamte erklärt nun, daß er beide Personen zu Gericht bringen müsse und daß der Magistrat von jedem eine Haftkaution in einer bestimmten Höhe, etwa zwischen 100 und 500 Dollar verlangen würde. Nun meint der homosexuelle Komplize, daß er kein Geld für die Haftkaution hätte und überredet seinen Partner, auch für ihn die Haftkaution zu erlegen. Ist diese Angelegenheit geregelt, dann gestattet der falsche Kriminalbeamte den beiden „Verhafteten“, mit ihm zunächst auf die Bank zu gehen, um das nötige Geld zu beheben. Wurde die erforderliche Summe abgehoben, dann bringt der falsche Kriminalbeamte seine „Häftlinge“ zum Gerichtsgebäude und führt sie dort auf den Gang vor den Amtsräumen des Magistrates. Dort nimmt er ihnen die Haftkaution ab und erklärt, er würde die Kautions im Amte des Magistrates erlegen und ihnen bekannt geben, wann sie zum ersten Verhöre zu erscheinen hätten. Nach wenigen Minuten kommt er zurück, berichtet, daß der Magistrat die Haftkaution als zureichend befunden habe und das erste Verhör für diesen oder jenen Tag festgesetzt hätte. Mit dieser Erklärung verabschiedet er sich von den beiden Häftlingen, die sich auch bald trennen. Kommt der Partner des homosexuellen Erpressers zur angegebenen Zeit zu Gericht, dann erfährt er, daß eine Anzeige gegen ihn nie erstattet und eine Haftkaution auf seinem Namen nicht erlegt worden war.

War in diesem Falle ein tatsächliches Delikt vorgelegen, so kommen auch Erpressungen vor, bei denen sich das Opfer überhaupt keine strafbare Handlung hatte zu Schulden kommen lassen. In diesen Fällen hält sich einer der Erpresser in einem öffentlichen Pissoir auf und wartet, bis jemand dieses Pissoir betritt. In diesem Augenblick beginnt er zu onanieren. Auf das hin erscheint der falsche Polizeibeamte und verhaftet den Onanisten wegen öffentlicher Unsittlichkeit und den anderen, weil er sich eine unsittliche Schaustellung hätte bieten lassen.

β) Die kriminelle Entwicklung des Erpressers.

Für meine Untersuchung stand mir in der New Yorker Lichtbildersammlung ein Material von 209 Erpressern zur Verfügung, die sämtliche der weißen Rasse angehörten. Nach den auf S. 33f. besprochenen Grundsätzen wählte ich aus der Lichtbildersammlung 63 Personalakte, betreffend Personen aus, welche bei mindestens zwei polizeilichen Anhaltungen wenigstens einmal wegen Erpressung verhaftet worden waren. Die Untersuchung dieses Materials zeigte, daß nur in 18% der Fälle Erpressungen bei der ersten Anhaltung der Grund des Arrestes waren. Schon bei der zweiten An-

haltung ist der Anteil der Erpressung auf 26% gestiegen und schwankt dann in den höheren Arreststufen um 25%. Zählt man alle Anhaltungen der beobachteten 63 Fälle zusammen, dann ergibt sich, daß von 100 Anhaltungen 20,8 wegen Erpressung, 13,3 wegen Raubes, 12,4 wegen Einbruchs, 11,8 wegen Larceny, 3,1 wegen Taschendiebstahles, 2,2 wegen anderen Diebstahles, 11,8 wegen Täuschungsdelikten, 7,4 wegen Körperverletzung, 5,8 wegen Vagabundage und 11,4 wegen anderer Delikte erfolgten.

Zur Zeit des ersten Arrestes standen die Täter in einem Durchschnittsalter von 23,4 Jahren. 87,6% der Täter waren nie außerhalb von New York C. verhaftet worden, 1,4% war außer in New York C. auch in Städten verhaftet worden, die weniger als zwei Schnellzugstunden von New York C. entfernt sind, 11% der Täter wiesen Verhaftungen in weiter entfernten Orten auf.

Unter den Vorstrafen der Erpresser stehen der Raub mit 20%, der Einbruchsdiebstahl mit 15%, die Larceny mit 15%, die anderen Diebstahlsformen mit 5%, das Confidence-Game mit 7%, der Betrug und die Fälschung mit insgesamt 7%, die Körperverletzung mit 12% und die Vagabundage mit 5%. Die restlichen 14% entfallen auf andere Delikte.

Im allgemeinen finden wir, daß die Erpressung durch falsche Polizeiorgane hauptsächlich von Personen begangen wird, die bereits längere Vorstrafen verbüßt haben oder wiederholt verhaftet worden sind und daher die zum Begehen des Deliktes erforderliche Kenntnis des polizeilichen und gerichtlichen Strafverfolgungsapparates praktisch erworben haben. Im Rückfalle begehen diese Erpresser vielfach Delikte, die auf die der Erpressung zugrundeliegenden Eigenschaften zurückzuführen sind, also Raub, Einbruch, Körperverletzung einerseits, Betrug, Fälschung, Confidence-Game andererseits. Soweit aus dem mir vorliegenden Material von 63 Fällen ein Schluß gezogen werden kann, erfolgte die Anhaltung von Personen, die einmal wegen Erpressung verhaftet worden waren, nach dem ersten Erpressungsfalle in 29% wegen auf Gewalt beruhenden Delikten, in 15% wegen Täuschungsdelikten und in 11% wegen Erpressung, d. h. in 55% der Fälle beruhte das Rückfallsdelikt auf den gleichen verbrecherischen Anlagen.

Die Zahl der wegen der in diesem Absatz beschriebenen Erpressungsformen vorgenommenen Verhaftungen betraf in New York C. im Jahre 1930 164 Männer und 2 Frauen, im Jahre 1931 242 Männer und 6 Frauen, in Chicago im Jahre 1930 51 Fälle, in Los Angeles im Jahre 1931 23 Männer und 1 Frau. Alle diese Verhaftungen erfolgten vorwiegend wegen Erpressung durch falsche Polizeibeamte.

b) Die vorwiegend bandenmäßig begangenen Erpressungen.

a) *Das Kidnapping.*

Unter Kidnapping versteht man jedes gewaltsame Gefangenhalten oder Entführen einer Person zu unerlaubten Zwecken. Das Delikt fällt in die einzelstaatliche Kompetenz. Es sind Bestrebungen im Zuge, es der Federalgerichtsbarkeit zu unterstellen, doch haben diese Bestrebungen bisher zu einem Ergebnis nicht geführt. Nach der gegebenen Gesetzesdefinition werden mit Kidnapping die verschiedenartigsten Verbrechen bezeichnet, so z. B. die gewaltsame Entführung eines Kindes durch einen Elternteil aus der gesetzlichen Obhut des anderen geschiedenen Gatten, die gewaltsame Entführung einer Frauensperson, um sie zur Eheschließung oder zur Lebensgemeinschaft zu zwingen oder der Prostitution zuzuführen. Kidnapping nennt man endlich auch alle gewaltsamen Gefangenhaltungen und Entführungen von Personen, um durch dieses Mittel von deren Verwandten oder Freunden ein Lösegeld zu erpressen oder diese Personen im Zusammenhang mit dem Racketeering zur Abgabe einer Erklärung über ein künftiges Verhalten zu zwingen.

Im Zusammenhang mit dem berufs- und gewerbsmäßigen Verbrechenertum können uns nur die zuletzt genannten Formen des Kidnapping interessieren. Da jedoch in den statistischen Ausweisen die verschiedenen Formen des Kidnapping nicht unterschieden sind, liegen keine Zahlen vor, die Aufschluß über die Häufigkeit dieser Deliktsformen geben würden. Es mag jedoch zur Beurteilung der durch die Häufigkeit dieses Verbrechens gegebenen Einstellung der Bevölkerung und der allgemeinen Gefahrenlage der Hinweis darauf genügen, daß einerseits alle besonders wohlhabenden Bürger der Vereinigten Staaten ständig mit der Gefahr rechnen, einem Kidnapper in die Hände zu fallen und daher grundsätzlich private Polizeieinrichtungen mit ihrer Bewachung oder der Bewachung ihrer nächsten Anverwandten betrauen, und anderseits Personen, die im Wirtschaftskampfe von einem wirtschaftlichen Terroristen, einem Racketeer bedroht werden, gleichfalls die Möglichkeit in Rechnung ziehen, gekidnappt zu werden.

Obwohl von verschiedenen Tageszeitungen, insbesondere im Zusammenhange mit dem Lindbergh-Fall, Zusammenstellungen über die Häufigkeit des Kidnapping veröffentlicht wurden, glaube ich, mich auf die eben gemachte Feststellung beschränken zu sollen, da einerseits die verschiedenen Darstellungen voneinander weitgehend abweichen und es anderseits auch nicht möglich war, ihre Grundlagen zu überprüfen.

In der *New Yorker Lichtbildersammlung* stand mir ein Material von 39 Personen zur Verfügung, die Kidnapping als Erwerbsdelikt begangen hatten. Diese Personen standen in einem Alter von 20 bis 50 Jahren, am stärksten vertreten sind die Altersklassen zwischen 26 und 35 Jahren. Der Mittelwert liegt bei 32,6 Jahren.

Soweit Erwachsene die Opfer dieser Kidnapper sind, handelt es sich grundsätzlich um Personen männlichen Geschlechts. Auch unter geraubten Kindern findet man in erster Linie Knaben.

Die Erscheinungsformen. Die Begehungsformen des Kidnapping sind mannigfach. Da ich überdies die Gelegenheit hatte, nur 9 Kidnappingfälle aktenmäßig zu studieren, in denen das Motiv Erpressung von Lösegeld war und ich mich nicht auf die Verarbeitung von Zeitungsnachrichten einlassen wollte, glaube ich nicht das Recht zu haben, weitgehende allgemeine Schilderungen dieses Deliktes zu bringen, sondern halte es für richtiger, einige Fälle wiederzugeben, die mir als besonders typisch erschienen sind — zur Beurteilung dieser Frage konnten Zeitungsnachrichten herangezogen werden — und von denen mir von Seiten höherer Polizeibeamten gesagt wurde, daß sie einen guten Einblick in die allgemeinen Arbeitsmethoden der Kidnapper liefern.

Einen Übergang von der normalen Erpressung zum Kidnapping stellt etwa der folgende Fall dar.

Der wegen Raubes und Grand-Larceny wiederholt vorbestrafte 51jährige Jack und der 44jährige angeblich unbescholtene John suchten am 18. Oktober 1931 einen in den minder wohlhabenden Vierteln New Yorks etablierten Fleischhauer auf, dem gegenüber sie sich als Kriminalbeamte ausgaben. Die Beschuldigten erklärten dem Fleischhauer, sie hätten in Erfahrung gebracht, daß er vor 15 bis 20 Jahren dreimal wegen Larceny von der Polizei verhaftet worden war und hätten im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit mit ihm zu sprechen. Sie schlugen dem bestürzten Fleischhauer zur Vermeidung eines im Geschäftslokale wohl unliebsamen Aufsehens vor, zu ihnen in den Kraftwagen zu steigen und ein wenig auszufahren, bei welcher Gelegenheit man die Sache unauffällig besprechen könne. Der Fleischhauer war mit diesem Vorschlag einverstanden. Die Beschuldigten brachten ihn hierauf in ihre Wohnung, die sie mit zwei berufsmäßigen Taschendieben und mit einem dritten Berufsverbrecher teilten. Dort angelangt, eröffneten sie dem Fleischhauer, daß sie keine Kriminalbeamten seien, sondern ihn gekidnappt hätten und meinten, sie wollten ihn gegen ein Lösegeld von 50.000 Dollars freilassen. Der Gefangene schilderte hierauf seine schlechte Geschäftslage und die Sorge für die Familie und so kam es nach 3 Stunden zu einer Einigung, nach der die Beschuldigten versprachen, ihren Gefangenen freizulassen, wenn er ihnen 800 Dollars in barem zahle und seinen Kraftwagen überlasse. Dem Fleischhauer wurde außerdem bedeutet, daß er

in dem Augenblicke, in dem er wegen dieses Vorfalles eine Anzeige erstatte, „seine Leiche im Hudsonfluß suchen könne“. Noch am gleichen Tage wurde der Gefangene befreit und kam auch seinen Verpflichtungen nach, so daß es den Anschein hatte, als wäre das Verbrechen geglückt. Nach einigen Tagen erzählte der Fleischhauer diese Erlebnisse seiner Gattin und diese berichtete sie wieder einem bekannten Kriminalbeamten, der meinte, die Kidnapper wären so ungeschickt vorgegangen, daß man es nicht mit gefährlichen Verbrechern zu tun habe und man ihre Verfolgung unbesorgt aufnehmen könne. In der Tat handelte es sich nicht um erprobte Kidnapper, denn die Verbrecher hatten nach Begehung der Tat nicht einmal die Wohnung gewechselt.

Der folgende Fall kann als typisch für die gewaltsame Entführung einer erwachsenen Person angesehen werden, wobei die Täter keine besondere List anwandten und das Verbrechen vollführten, um von den Verwandten des Geraubten ein Lösegeld zu erpressen.

Der 62jährige Broker L. F. ging am 28. Jänner 1931 um 17,30 Uhr von seiner Wohnung in New Haven nach einem nahegelegenen Cigarstore und holte dort wie alltäglich seine Zeitung. Als er sich auf dem Rückweg ungefähr zwei Häuser weit von seiner Wohnung befand, hielt ein geschlossener Sedan in seiner nächsten Nähe am Straßenrande. Einer der Insassen öffnete den Wagenschlag und rief: „Hallo, Louis, wie gehts?“ Als der Broker hierauf näher zum Wagen trat, um bei der schlechten Straßenbeleuchtung zu sehen, wer ihn begrüßt hatte, wurde er plötzlich von den Insassen des Wagens erfaßt und in diesen gezerzt, worauf das Auto mit großer Geschwindigkeit davonfuhr. In dem Wagen befanden sich außer dem Lenker zwei Männer, die den Gefangenen sogleich fesselten, ihm einen Knebel in den Mund steckten und die Augen verbanden. Hierauf brachten sie ihn nach New York, wo sie ihn in einem Zimmer festhielten, dessen Vorhänge während der ganzen Zeit seiner Gefangenschaft herabgelassen blieben. Es wurde ihm bedeutet, daß jeder Versuch das Bett zu verlassen, ihm das Leben kosten würde. Zu seiner Bewachung weilten jeweils zwei Personen im Zimmer, deren eine stets bei seinem Bette saß.

Inzwischen schrieben die Kidnapper an den Bruder des Opfers einen Brief, in dem sie ein Lösegeld von 75.000 Dollars begehrten. Die anderen Unterhandlungen wurden von den Kidnappern telephonisch gepflogen. Am ersten Februar hatte man sich schließlich auf einer Basis von 25.000 Dollars geeinigt und es wurde nunmehr bloß wegen der Zahlungsmodalitäten verhandelt. Da wurden in New York zwei Mitglieder eines berüchtigten Räuber- und Kidnappergangs verhaftet, als sie von einem Telephonautomaten aus die Nummer des Bruders des Opfers anriefen, dann aber das Gespräch abbrachen, ehe sie noch mit dem Angerufenen mehr als die Begrüßungsformeln gewechselt hatten. Wenige Stunden nach dieser Verhaftung brachten die Kidnapper den gefangenen Broker, nachdem er ihnen das Versprechen gegeben hatte,

nach seiner Freilassung selbst 25.000 Dollars zu zahlen, nach New Jersey und setzten ihn auf der Landstraße ab.

Obgleich das Zusammenfallen von Verhaftung der erwähnten Verbrecher und Befreiung des Gefangenen gegen einen Zufall spricht, wurden die Verhafteten discharged, da ihre Beteiligung am Verbrechen nicht erwiesen erschien.

Die folgende Darstellung eines Kidnappings zum Zwecke der Erpressung von Lösegeld ist typisch für die Fälle, in denen der Geraubte unter Vermittlung einer als Lockvogel verwendeten Frauensperson in die Gewalt der Kidnapper gebracht wird und die Täter ihre Nachrichten brieflich übermitteln, die Antwort hingegen durch die Zeitung empfangen.

Der 23jährige Max stammt aus einer reichen Familie, von Beruf ist er Broker, doch lebt er keineswegs bloß von seinem Gehalte, sondern erhält von seiner verwitweten Mutter reichliche Zuschüsse. Er verkehrt viel in zweifelhafter Gesellschaft, insbesondere in seiner Damenbekanntschaft ist er nicht wählerisch. Am 11. August 1931 vormittags erhielt er in seiner Wohnung den telephonischen Anruf eines unbekanntes Mädchens, das sich als die Freundin eines seiner Bekannten vorstellte, mit dem er während der Urlaubszeit an einem Vergnügungsort viel beisammengewesen war. Das Mädchen vereinbarte für 5 Uhr nachmittags ein Stelldichein. Zur angegebenen Zeit traf er mit ihr zusammen und lernte in ihr eine 25jährige Italienerin von mindergefälligem Aussehen kennen. Wie sich später herausstellte, war dieses „Mädchen“ verheiratet und die Tochter eines in Amerika ansässigen italienischen Hoteliers, der in den Jahren 1910, 1913, 1915, 1916, 1920 und 1921 wegen Diebstahles und Raubes angehalten worden war.

Max nahm mit seiner neuen Bekannten gemeinsam das Abendessen ein. Nach dem Essen schlug ihm das Mädchen vor, zu ihrer Freundin zu fahren, die mit einigen Bekannten für den Abend eine Unterhaltungspartie vereinbart hätte. Max kam dieser Aufforderung nach, mietete ein Taxi und fuhr zur angegebenen Adresse, wo er gegen 21 Uhr ankam. Vor dem bezeichneten Hause wartete ein Privatkraftwagen mit drei männlichen Insassen, die das Mädchen als Bekannte begrüßte und denen sie Max vorstellte. Man lud Max mit seiner neuen Freundin ein, im Privatauto Platz zu nehmen und sein Taxi zu entlassen, welcher Aufforderung der junge Mann nachkam. Max nahm neben dem Führer Platz. Nachdem man einige Minuten auf die angebliche Freundin gewartet hatte, von der es hieß, daß sie die Braut des Mannes am Lenkrad sei, erklärte der Wagenführer, Max möge im Wagenfond Platz nehmen, damit der Führer neben seiner Braut sitzen könne. Kaum hatte Max im Wagenfond Platz genommen, als die beiden neben ihm sitzenden Männer ihm Revolver an die Brust setzten, und ihn unter der Drohung, ihn sonst zu erschießen, zwangen, auf dem Boden des Wagens Platz zu nehmen und sich dort völlig still zu verhalten. Während sich dieser Vorgang abspielte, setzte sich der Wagen in Bewegung, fuhr zunächst um einige Häuserblocks

in der Nähe des Tatortes und dann zu einem Apartmenthaus im oberen Manhattan, in dem die Kidnapper erst wenige Tage zuvor eine Wohnung gemietet hatten. In dieser Wohnung wurde Max vom 11. August 22 Uhr bis 28. August 4,30 Uhr angehalten.

Am 12. August 15,30 Uhr langte in der Kanzlei des Rechtsfreundes des geraubten Max die telephonische Nachricht eines Unbekannten ein, der mitteilte, daß Max in Schwierigkeiten geraten sei und den Anwalt bitte, im Sinne der brieflich erteilten Instruktionen zu handeln. Eine Stunde darauf überbrachte ein Bote der Western Union ein Schreiben in der Handschrift Maxens, das den Inhalt des Telefongespräches bestätigte und in dem er mitteilte, daß es ihm sonst gut gehe. Bis zum 19. August ließen die Kidnapper nichts von sich hören. An diesem Tage wurde mittels Expresßbriefes, der in Blockschrift geschrieben war, Maxens Anwalt mitgeteilt, daß Max Kidnappern in die Hände gefallen sei und diese ein Lösegeld von 100.000 Dollars begehren. Für den Fall der Annahme des Vorschlages wäre im Anzeigeteil der New Yorker Times einzuschalten „Frau hat es“. Maxens Mutter antwortete „Frau . . . hat einen Teil davon“. Am 20. August langte bei dem Rechtsanwalt die Anfrage der Kidnapper mittels Briefes ein, der folgenden Wortlaut trug: „Wieviel hat Frau . . .“. Die Antwort in der New York Times war: „Frau . . . ist außerstande, die ganze Summe aufzubringen, sie hat weniger als die Hälfte“. Am nächsten Tag erhielt Maxens Rechtsfreund von den Kidnappern einen Brief, in dem diese mitteilten, daß sie unter 50.000 Dollars nicht gehen könnten, wenn Frau . . . damit einverstanden sei, dann möge sie es in der New York Times mitteilen, worauf ihr Sohn schon am anderen Tage in Freiheit sein würde. Die nötigen Instruktionen wegen Übergabe des Lösegeldes würden dann sogleich erscheinen. Die Antwort auf dieses Schreiben lautete: „Frau . . . ist bereit; sie wünscht daß die erforderlichen Vereinbarungen sofort getroffen werden wegen sonstigen Bekanntwerdens des Falles.“ Am 23. August teilten die Kidnapper brieflich mit, daß das Geld in einer bestimmten Wohnung zu hinterlegen wäre. Frau . . . hatte von dem Vorgefallenen die Polizei verständigt, hinterlegte das Geld wie vorgeschrieben, während die Polizei das Haus bewachte. Das Geld wurde nicht abgeholt, die Inhaberin der gegenständlichen Wohnung erzählte, daß ein unbekannter Mann das Zimmer tagszuvor gemietet hätte und den Auftrag gegeben hätte, ein für ihn abgegebenes Paket in Verwahrung zu nehmen, er würde es am Nachmittag abholen. Der Mann kam aber nicht mehr in die Wohnung zurück. Am 25. August beklagten sich die Erpresser brieflich, daß das Geld nicht in der vorgeschriebenen Weise hinterlegt worden sei und verlangten Hinterlegung in einer Garage, und zwar hätte Maxens Anwalt selbst in einer braunen Aktentasche das Geld am 26. 8. morgens zu bringen. Das Geld wurde auch dort nicht behoben und die Erpresser beklagten sich schriftlich, daß entgegen den Weisungen die Garage von Polizeibeamten überwacht wurde, was tatsächlich auch der Fall war. Die Erpresser meinten, wenn Frau . . . das Leben ihres Sohnes lieb sei, dann dürfte es ihr auf 50.000 Dollars nicht ankommen. Zur Strafe wegen der wiederholten Verletzungen der erteilten Weisungen werde das

Lösegeld auf 150.000 Dollars erhöht; würde anderntags in der Zeitung die Antwort erscheinen: „...sagt ja“, dann wäre alles in Ordnung, würde jedoch die Antwort „nein“ erscheinen, dann würde Max noch am gleichen Tag umgebracht. Frau... antwortete: „...sagt, daß er ohne Falschheit gehandelt hat. Es ist ihm unmöglich, die Summe über 50 zu erhöhen. Er verspricht in der Angelegenheit vollkommen allein vorzugehen.“ Noch ehe das Morgenblatt diese Antwort brachte, erhielt Frau... einen Brief, in dem sie beauftragt wurde, am 27. August um 2 Uhr nachmittags jemanden mit dem Lösegeld in ein bestimmtes Hotel zu senden, dort hätte der Mann ein Zimmer im obersten Stockwerk zu mieten, sich unter einem bestimmten Namen im Hotel einzutragen und das Lösegeld in einem Handkoffer verwahrt auf das Zimmer zu bringen. Er hätte hierauf das Hotel zu verlassen und nach drei Stunden wiederzukommen. Bei dieser Rückkehr hätte er anzugeben, daß er plötzlich verreisen müsse und bitte, den Koffer in Verwahrung zu nehmen, er werde ihn später abholen lassen. Der Brief schloß mit der Drohung, die Polizei in diesem Falle nicht zu verständigen und dem Anwalt und dem Schwiegersohne zu bestellen, daß sie dann, wenn sie diesen Weisungen nicht nachkommen, die nächsten sein würden, auf die es die Kidnapper abgesehen hätten. Diesem Brief lag ein eigenhändiges Schreiben Maxens bei, in dem er gleichfalls seine Mutter bat, den Weisungen der Verbrecher zu folgen. Der Anwalt der Frau... kam dieser Weisung nach. Die Polizei hatte das Hotel überwacht, konnte aber einen Verdächtigen nicht wahrnehmen. Am nächsten Morgen wurde Max freigelassen.

Die Erhebungen ergaben, daß der Hotelbesitzer ein Mitglied der aus vier Männern und dem erwähnten Mädchen bestehenden Verbrecherbande war, aus dem hinterlegten Koffer jedoch die Summe von 25.000 Dollars entnahm und nur den Restbetrag von gleichfalls 25.000 Dollars hinterließ, worauf er in der Nacht die anderen Verbrechensgenossen in das Hotel bestellte, wo der Koffer in Gegenwart aller Banditen feierlich geöffnet wurde und man die Summe von 25.000 Dollars ehrlich teilte. Max hatte man inzwischen freigelassen. Auf das hin wurde erst in der Zeitung die ganze Kidnappingaffäre bekannt. Aus der Zeitung entnahmen nun die Mitglieder der Verbrecherbande, daß sie der Hotelier um 25.000 Dollars betrogen hatte. Sie kamen so in Streit miteinander. Das Lösegeld war in Banknoten à 1000 Dollars gezahlt worden. Ein Verzeichnis dieser Geldscheine wurde an sämtliche Banken gegeben. Als nun einer der Kidnapper einen solchen 1000 Dollarschein bei einer Bank einwechseln wollte, wurde er verhaftet und Max erkannte in ihm einen der Täter. Dieser Mann verriet nun den Hotelier aus Rache dafür, daß er ihn betrogen hatte. Der Hotelier gab nun die anderen Mitglieder der Bande aus Rache wegen dieses Verrates bekannt.

Die erfolgreiche Ausforschung der Täter in dem eben geschilderten Falle wurde von der Polizei in breitem Maße gefeiert. In sämtlichen Zeitungen erschienen alle Einzelheiten des polizeilichen Untersuchungsverfahrens beschrieben. Die Folge davon ist,

daß heute die Ausforschung von Kidnappern an Hand des Lösegeldes nicht mehr möglich ist, da die Kidnapper nunmehr regelmäßig die Bezahlung des Lösegeldes in kleineren Geldeinheiten, im Lindbergh-Fall z. B. in Banknoten von 10 und 20 Dollars, verlangen. Die Fälle, in denen ein Kind zwecks Erpressung von Lösegeld geraubt wird, unterscheiden sich von den eben geschilderten Fällen grundsätzlich nicht. Die Kinder werden gleichfalls entweder mit Gewalt oder durch List in den Machtbereich der Kidnapper gebracht, sie werden also entweder aus dem Kinderwagen gestohlen oder durch Süßigkeiten oder falsche Nachrichten, z. B. über einen Auftrag ihrer nächsten Verwandten, angelockt. Die Verhandlungen über das Lösegeld nehmen naturgemäß die gleichen Formen an. Grundsätzlich töten die Kidnapper ihr Opfer nicht, sondern halten es so lange fest, bis das Lösegeld in ihren Händen ist. Vorsätzliche Tötungen sind die Ausnahme. Im Falle von Kinderraub kommt es allerdings zuweilen dazu, daß das Kind entweder infolge unsachgemäßer Behandlung durch die Kidnapper oder bei der zum Zwecke der Rückstellung erforderlichen Aussetzung im Freien den Tod findet. Letztere Gefahr ist bei den Erwachsenen nicht gegeben, da diese naturgemäß selbständig nach Hause finden.

Es ist vielfach die irrige Ansicht verbreitet, daß das Kidnapping ein modernes Delikt sei, das erst im Zusammenhang mit der Prohibition aufkam. Richtig ist, daß im Zusammenhang mit dem Racketeering, das heute eine größere Bedeutung als früher hat, die Zahl der Kidnappingfälle gestiegen ist. Kidnapping zur Erpressung von Lösegeld hat es in den Vereinigten Staaten schon lange vor der Prohibition gegeben. Die ältesten, mir aus New York C. bekannten Fälle reichen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Ich selbst stieß bei der Durchsicht alter Polizeiakten New Yorks auf folgenden Fall:

Am 13. Mai 1914 wurde der 8jährige Sohn eines einigermaßen zu Wohlstand gelangten italienischen Einwanderers auf dem Heimwege von der Schule von einem 45jährigen Landsmann in seiner Muttersprache angeredet. Der Fremde meinte zum Knaben, daß er dessen Vater kenne und ob der Knabe nicht zu ihm in die Wohnung kommen wolle, er hätte dort Süßigkeiten für ihn. Der Knabe kam dieser Aufforderung ahnungslos nach und wurde dann in der Wohnung des Mannes 46 Tage lang festgehalten. Vom Kindesvater verlangte man zunächst ein Lösegeld von 5000 Dollars und erst als der Kindesvater in langwierigen Verhandlungen nachgewiesen hatte, daß er diese Summe nicht aufbringen könne, einigte man sich bei 700 Dollars. Die siebenköpfige Verbrecherbande wurde damals ausgeforscht und nun stellte sich heraus, daß die gleichen Täter am 29. März 1912 auf ähnliche Weise ein Kind geraubt hatten, das sie erst nach Bezahlung von 1000 Dollars freiließen.

Im Zusammenhang mit dem Racketeering kommt das Kidnapping nur als ein bestimmter Terrorakt gegen die dem Racket nicht gefügigen Personen vor. Da über das Racket später eingehend gesprochen wird, seien nur kurz die Umstände erwähnt, durch die diese Kidnappingfälle ausgezeichnet sind. Da sämtliche Racketeers

und die Personen, die ihnen Widerstand entgegenzusetzen, mit der Gefahr des Geraubtwerdens rechnen, sind sie meist mit einer persönlichen Leibgarde umgeben, so daß der einzelne Kidnappingakt vielfach in ein Feuergefecht ausartet. Die Entführung ist regelmäßig ein reiner Gewaltakt, bei dem List nur eine untergeordnete Rolle spielt. In diesen Verbrecherkreisen bedeutet das Leben des einzelnen nicht viel, es werden daher in der Mehrzahl der Fälle die gekidnappten Personen umgebracht. Mir sind nur zwei Fälle aus New York bekannt, in denen ein Alkoholracket einen Gegenunternehmer gefangennahm und dann gegen Bezahlung von 400.000 bzw. 25.000 Dollars freiließ.

Die kriminelle Entwicklung des Kidnappers. Bei den geschilderten Verhältnissen ist es nur zu leicht erklärlich, daß die Kidnapper nahezu ausnahmslos schwer vorbestrafte Personen sind. Unbescholtene Personen finden wir nur insoweit, als es sich um die von Kidnappern verwendeten

Arreststufen

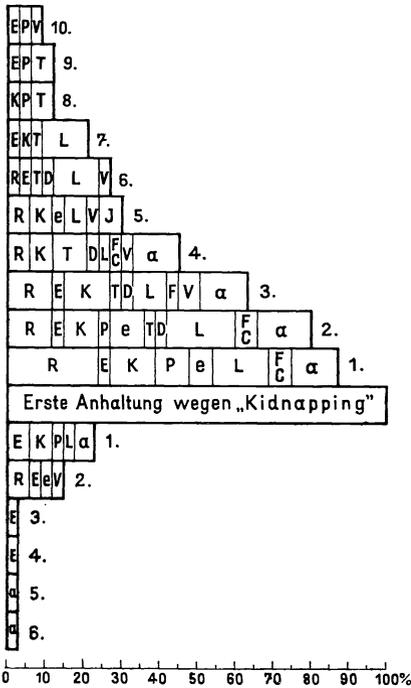


Abb. 6. Die kriminelle Laufbahn von 33 Kidnappern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den verschiedenen Arreststufen vor und nach der ersten und einzigen Anhaltung wegen Kidnappings die Verhaftung erfolgte. (Zeichenerklärung S. 35.)

Boten oder die Wohnungsinhaber handelt, mit deren Wissen das Opfer gefangengehalten wird. Bei der relativ geringen Zahl der ausforschten Kidnapper erscheint es mir richtig, das von mir gesammelte Material von 33 Fällen in Abb. 6 zu veröffentlichen.

Ein abschließendes Urteil über die kriminelle Laufbahn des Kidnappers kann an Hand dieser Zahlen naturgemäß nicht gewonnen werden, doch soll dadurch einem Dritten die Möglichkeit gegeben werden, andernorts gesammelte Beobachtungsergebnisse durch

mein Material zu ergänzen. Die von mir untersuchten Kidnapper hatten insgesamt 134 Anhaltungen vor der Verhaftung wegen Kidnapping aufzuweisen. Von diesen entfallen auf Raub 20, Einbruch 8, Körperverletzung 18, Erpressung 6 und Verletzung der Prohibitions-gesetze 8. Bei diesen Verletzungen der Prohibitions-gesetze handelt es sich nahezu ausschließlich um Anhaltungen wegen Gewalttaten, die im Zusammenhang mit Alkoholrackets begangen wurden. Wir können daher auch diese Fälle zu den Gewaltdelikten rechnen, wonach sich ergibt, daß 45% der Vorarreste wegen Gewalttaten erfolgten. Legen wir dieser Beobachtung alle Anhaltungen, also auch die wegen Kidnappings und die Verhaftungen nach dem ersten Kidnappingarrest zugrunde, dann ergibt sich, daß in 51,6% die Anhaltung wegen mit Gewalt begangener Delikte erfolgte.

β) Das Racketeering.

Die Erscheinungsformen. Unter Racketeering versteht man die durchwegs bandenmäßig begangenen Erpressungen an bestimmten Personengruppen, von denen durch die Drohung entweder eine dauernde Beitragsleistung, eine Art Steuer, erzwungen wird oder bei denen diese Personen gezwungen werden, sich in ihrer Erwerbstätigkeit bestimmten Weisungen der Erpresser zu unterwerfen. Die erste Form der Erpressung bedarf keiner Erklärung. Der zweiten Erpressungsform liegt grundsätzlich ein wirtschaftlicher Kampf um eine Monopolstellung zugrunde. Ein Handelsunternehmen fordert z. B., daß innerhalb eines bestimmten Bereiches nur seine Waren verkauft werden oder es fordert, daß gleichartige Erzeugnisse nur zu einem bestimmten Preise gehandelt werden. Andere Formen dieser wirtschaftlichen Rackets entstehen im Zusammenhange mit dem Lohnkampfe. Eine Unternehmergruppe fordert z. B., daß nur unter Einhaltung der von ihr festgesetzten Höchstlöhne Tarifverträge abgeschlossen werden, während auf der anderen Seite wieder eine Arbeitnehmergruppe, eine sogenannte Union, die Berücksichtigung bestimmter Mindestlöhne erzwingt. Vom normalen Wirtschaftskampf unterscheiden sich die Rackets durch das angewandte Mittel. Die Mittel sind hier regelmäßig strafbedrohte Gewaltakte, Mord, Freiheitsbeschränkung, Sprengstoffattentate, Brandlegung, gemeine Sachbeschädigung und Körperverletzung.

Die der Bedrohung ausgesetzte Personenmasse kann nach verschiedenerlei Grundsätzen gebildet werden; die wichtigsten Formen dieser Zusammenfassung sind die Zusammenfassung von Personen, die die gleichen wirtschaftlichen Interessen haben, also alle Metallarbeiter, alle Hutmacher, alle Klempner usw., und die Zusammen-

fassung aller Personen, die innerhalb eines örtlich begrenzten Bereiches eine bestimmte Tätigkeit ausüben, z. B. alle in einer Gasse wohnenden Haushaltungsvorstände, alle in einer bestimmten Straße befindlichen Geschäftsunternehmungen usw.

Im einzelnen vollzieht sich die Drohung etwa in folgender Weise: Der Angehörige des Erpressersyndikates begibt sich in die Wohnung des A und fragt diesen, ob er schon gehört habe, daß in der letzten Zeit in der Nachbarschaft dieser oder jener Einbruchsdiebstahl oder dieser oder jener Raubüberfall vorgefallen sei. Hierauf erklärt er dem A, daß er in der Lage wäre, ihn vor der Gefahr einer gleichen verbrecherischen Schädigung zu schützen, doch hätte ihm der A für diese Tätigkeit diesen oder jenen Preis zu zahlen. Lehnt A die Bezahlung ab, dann meint der Bote, er könne dann natürlich keine Sicherheiten dafür bieten, daß nicht ein Verbrecher die Fensterscheiben in der Wohnung des A zertrümmere oder dessen Automobil beschädige oder in der Straße einen Raubüberfall unternehme oder ihm oder einem seiner nächsten Anverwandten eine körperliche Verletzung zufüge usw. Diese Form der Übermittlung der Drohung ist typisch für die einen Tribut fordernden Rackets.

In den anderen Fällen des Rackets sind mündlich überbrachte Drohungen dort die Regel, wo sich die Drohung zunächst gegen einen Angestellten des Unternehmens sozusagen als dessen Boten richtet. Es wird z. B. der Milchführer einer Molkerei auf seiner Zustellfahrt an einer Straßenkreuzung von den Insassen eines Privatkraftwagens angehalten und es wird ihm zugerufen, daß er die Milch nicht vor einer bestimmten Tageszeit, in Chicago nicht vor 8 Uhr morgens, zustellen dürfe. Mündlich überbracht wird grundsätzlich die Drohung auch dann, wenn der Erpresser vom Bedrohten verlangt, daß er ausschließlich die Waren des Erpressers ankaufe, da in diesen Fällen durch die Warenlieferung für den Erpresser ohnehin die Notwendigkeit besteht, mit dem Opfer der Erpressung persönlich oder durch seinen Angestellten in Kontakt zu treten. Mündlich oder schriftlich übermittelt wird die Drohung in aller Regel in den Fällen eines Lohnkampfes. Für den Wortlaut eines Erpresserbriefes ist folgendes Beispiel typisch:

Der Brief war gerichtet an den Inhaber eines Kaufladens, der sich weigerte, die Waren zu dem vom Racket vorgeschriebenen Preis zu verkaufen, und lautete: „Mr. X. Wir haben einen Vertrag abgeschlossen, Sie innerhalb der nächsten 60 Tage zu erledigen (to knock you off). Wenn Sie glauben, daß es Ihnen hilft, die Polizei zu verständigen, dann fragen Sie Legs Diamond, er hat es getan und Ihr beide werdet euch bald treffen.“ Legs Diamond, ein berühmter New Yorker Racketeer und Alkohol-

händler, wurde im Winter 1931/32 von seinen Gegnern durch Maschinengewehrfeuer niedergestreckt, als er von einem Gelage kam, auf dem sein Freispruch von einer Kidnappingsanklage gefeiert worden war.

Es seien nun noch kurz die Erscheinungsformen der verschiedenen Terrorakte der Racketeer besprochen.

Die gelindeste Form dieser Terrorakte ist die einfache Sachbeschädigung. Der Angriff richtet sich hier gegen die Wohnungs- oder Geschäfts- und Bürofenster des Bedrohten. In zweiter Linie kommt dann dessen Auto in Betracht, das während des Parkens beschädigt wird. In einfachen Fällen begnügt sich der Täter, die Glasbestandteile des Automobils zu zerstören oder den Kühler zu beschädigen. Zuweilen wird auch das Auto als solches in Brand gesteckt. Typisch hierfür ist etwa folgender Fall:

Die chemische Putzerei X hatte mit einer Union Reibungen, da sie sich weigerte, deren Lohnsätze anzuerkennen. Als am 21. November 1931 gegen 15 Uhr ein Lieferwagen dieser Aktiengesellschaft in der X-Avenue Brooklyns kurze Zeit unbeaufsichtigt stand, da der Fahrer zwecks Abgabe der zuzustellenden Ware das Auto auf wenige Minuten verlassen hatte, fuhr ein Privatkraftwagen unmittelbar an das Lieferauto heran. Gleich darauf stieg der Lenker des Privatkraftwagens ab und schüttete aus einer mitgebrachten Kanne mehrere Liter Petroleum über den rückwärtigen Teil des Lieferwagens der Feinputzerei. Er stieg hierauf in seinen Wagen, warf eine Lunte auf den Lieferwagen und ergriff unmittelbar darauf die Flucht. Die Lunte hatte das Petroleum in Brand gesetzt, so daß der Lieferwagen vollständig vernichtet wurde.

Eine andere Form der Terrorakte, die insbesondere gegen Lohndrücker angewendet werden, sind leichte Körperverletzungen und Beschädigungen der Kleider. Zur Abwehr von solchen Angriffen auf ihre Angestellten mieten die Dienstgeber dieser gefährdeten Personen vielfach besondere Begleitmänner, die sie zumindest bis zur nächsten Untergrundbahnstation zu bringen bzw. von dort abzuholen haben.

Im Zusammenhange mit Lohnstreitigkeiten werden von Rackets vielfach auch Sabotageakte ausgeführt, die sich jedoch durch keinerlei Besonderheiten von normalen Sabotageakten unterscheiden.

Bedeutend schwerwiegender sind bereits die im Kampfe der Rackets vorgenommenen Sprengstoffattentate. Über die Häufigkeit dieser Fälle sind keine allgemeinen statistischen Zusammenstellungen vorhanden, doch bringt die Wickersham Commission in Band IV der Beilage über die Prohibition eine Zusammenstellung aus Chicago, derzufolge sich folgende Sprengstoffattentate innerhalb der Stadt zutragen.

1920	51
1921	60
1922	69
1923	55
1924	92
1925	113
1926	89
1927	108
1928	116

Die Bombenattentate werden teils dadurch verübt, daß aus einem Kraftwagen auf das zu zerstörende Geschäftslokal eine Bombe geschleudert wird, teils dadurch, daß ein mit Zeitzündung versehener Sprengkörper heimlich an den Tatort gebracht wird und sich dann selbsttätig auslöst. Endlich hat auch noch die Versendung in Postpaketen eine wesentliche Bedeutung. Diese Bomben explodieren, wenn das Paket geöffnet wird. In den zuletzt genannten Fällen handelt es sich weniger um Anschläge gegen das Vermögen des Bedrohten, als um Anschläge gegen das Leben des Empfängers der Sendung. Die verwendeten Bomben sind in aller Regel sachgemäß aus in hohle Metallzylinder eingeführten Dynamitpfropfen hergestellt.

Bloße Freiheitsbeschränkungen im Zusammenhang mit den von Rackets ausgeübten Erpressungen kommen nur bei geringfügigen Verfehlungen der Tributpflichtigen vor. Dort, wo meritorische Fragen zu entscheiden sind, ist die Freiheitsbeschränkung meist nur die Vorbereitung zum Mord. Anstatt einer weiteren Schilderung der zuerst erwähnten leichten Fälle sei folgendes Beispiel gebracht, das diese Art der Delikte geradezu in der Reinheit ihres Typus darstellt.

Louis war Inhaber einer New Yorker Alkoholschenke. Er zahlte an ein Alkoholracket wöchentlich 50 Dollars Tribut. Haupt dieses Rackets war der 40 jährige Jack, ein Gewalttäter, der wiederholt wegen Raubes oder Körperverletzung von der Polizei verhaftet worden war, aber nur einmal, im Jahre 1918, wegen Mordes eine Strafe erhielt. Von dieser 20jährigen Freiheitsstrafe hatte er aber nur einen geringen Teil abzubüßen. Als Louis im Jahre 1930 seinen Alkoholausschank aufgab, stellte er demgemäß auch die wöchentlichen Tributzahlungen ein. Jack verlangte dessen ungeachtet Weiterbezahlung von 50 Dollars wöchentlich. Als sich Louis weigerte, diese Summe an das Racket abzuführen, wurde er durch ihm unbekannte Mitglieder des Rackets in ein Restaurant in der 2. Avenue gelockt und dort von zwei Gewalttätern des Rackets (Gunmen), vorbestraften Räubern und Schmugglern, gefesselt und in ein bereitgestelltes Autotaxi befördert, das ihn in die Wohnung des Jack bringen sollte, wo bereits alles zu seiner Gefangenhaltung vorbereitet war. Zwei Kriminalbeamte hatten jedoch den Vorfall beobachtet, was zur Aufklärung des Verbrechens führte.

Wie erwähnt, gehören im Zusammenhang mit dem Racketeering Freiheitsbeschränkungen, die nicht zum Tode des Gefangenen führen, zu den Ausnahmen. In der Regel sind diese Freiheitsbeschränkungen die Vorbereitungen für ein sogenanntes „Taking for a ride“, zu deutsch „Mitnehmen auf eine Fahrt“. In allen diesen Fällen wird das Opfer vielfach auf der Straße plötzlich von den Mitgliedern des Racket überfallen, dann rasch in deren Auto gezerrt, worauf die Verbrecher mit ihrem Gefangenen die Flucht ergreifen. Diese Vorfälle ereignen sich zuweilen auf belebter Straße, vielfach



Abb. 7. Einer der ersten Fälle von „Taking for a ride“ in Chicago. Die Leiche des Ermordeten wurde außerhalb der Stadt in ein neben der Straße gelegenes Feld geworfen.¹

vor dem Wohnhause, dem Arbeitsplatze oder dem Klublokale des Opfers. Die Tat wird gewöhnlich zur Nachtzeit vorgenommen. Die Täter fahren dann mit ihrem Opfer in aller Regel nach irgend einer Landstraße außerhalb des Stadtgebietes; dort wird das Opfer erschossen und seine Leiche wird in den Straßengraben oder in ein Feld geworfen.

Der Mord ist nicht einmal das seltenste Terrormittel. Nach dem Jahresberichte der Polizeidirektion New York wurden im Zusammenhang mit den von Racketeers ausgeübten Verbrechen im Jahre 1928 48, i. J. 1929 56, i. J. 1930 65 und i. J. 1931 75 Mordtaten begangen. Nach dem Jahresbericht der Polizeidirektion Chicago belaufen sich diese Mordfälle im Jahre 1930 auf 38, im Jahre 1931 auf 32.

¹ Abb. 7 und 8 wurden mir von der Polizeidirektion Chicago freundlichst überlassen.

Abgesehen von den bereits besprochenen Methoden des Mordes durch das sogenannte Taking for a ride wird die Mehrzahl aller Racketmorde auf offener Straße durch Niederschießen begangen. Ähnlich wie in den Fällen des Taking for a ride fahren die Mörder in ihrem Kraftwagen unmittelbar an das auf dem Bürgersteig gehende Opfer heran und schießen es dann, zuweilen sogar mit

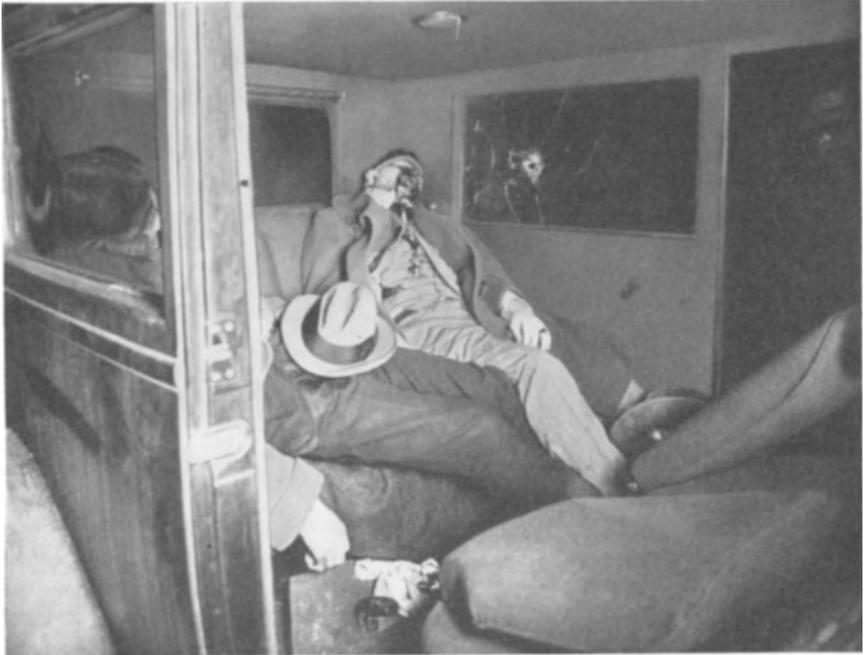


Abb. 8. Zwei Racketeers, die im fahrenden Automobil erschossen wurden.

Maschinengewehren, nieder. Vielfach kommt es vor, daß sie das Opfer, wenn sie mit den Kraftwagen herangefahren sind, durch scheinbar freundschaftliche Begrüßung veranlassen, zu dem Kraftwagen zu treten. Nach begangener Tat ergreifen sie in ihrem Wagen die Flucht. Endlich kommt es auch vor, daß die Täter das Opfer im fahrenden Auto erschießen.

Eine Ausforschung der Täter durch die Polizei findet in diesen Mordfällen höchst selten statt oder, wenn es der Polizei gelungen war, die Täter ausfindig zu machen, dann kommt es in aller Regel doch nicht zu deren Verurteilung, da sich sämtliche Zeugen vor Verfolgungen von seiten der Angehörigen und Genossen der angeklagten Verbrecher fürchten.

Dies wären im wesentlichen die verschiedenen von den Racketeers vorgenommenen Terrorakte. Nun zur Besprechung der Formen der Rackets. Da ich dem Rauschgifthandel, dem Mädchenhandel und der Prohibitions-Kriminalität je einen eigenen Abschnitt widme, glaube ich darauf verzichten zu sollen, die Rackets auf diesen Gebieten hier zu beschreiben.

Das reine Erpresser-Racket zum Einheben von Tribut und zur Monopolisierung in der Wirtschaft. Diese Verbrechensorganisationen sind meist territorial gegliedert. Innerhalb des Territoriums entscheidet über die Einbeziehung des Opfers in den Kreis der Tributpflichtigen vielfach seine wirtschaftliche Zugehörigkeit.

Die einfachsten Formen dieser Rackets sind die bloß territorial zusammengefaßten, bei denen von allen innerhalb eines bestimmten Gebietes ansässigen Personen ein Tribut für Protektion, d. i. Schutz gegen Verbrechen gefordert wird. So gibt es z. B. ein Broadway-Racket, das Tribut von sämtlichen Kaufleuten am Broadway einhebt, oder es gab z. B. im Jahre 1914 in New York den Schlachthausgang, der von allen Handelspersonen einen Tribut einhob, die im Schlachthausviertel ansässig waren. Derartige Rackets sind weitverbreitet. Es war nicht möglich, über sie besondere statistische Zusammenstellungen zu erhalten.

Eine bereits höhere Form der Rackets stellen die dar, die neben der territorialen Gliederung die Beitragspflichtigen nach deren Berufstätigkeit auswählen. In dieser Beziehung sind viele Zweige des Wirtschaftslebens von Rackets abhängig. Das wichtigste Racket auf diesem Gebiete ist heute das Prohibitions-Racket. Jeder Inhaber einer Alkoholschenke muß an das in seinem Territorium herrschende Racket eine Tributleistung abführen oder er muß den von diesem Unternehmen gehandelten Alkohol beziehen. In der Bedeutung diesen Rackets am nächsten stehend sind in den meisten Städten die sogenannten Building-Rackets. Bei diesen Rackets müssen die Unternehmer, die einen Bau aufführen, an das Racket Tribut leisten oder sie müssen die vom Racket gehandelten Baumaterialien beziehen oder es kommt endlich vor, daß Bauaufträge nur an Mitglieder dieses Rackets erteilt werden dürfen. Die bis jetzt besprochenen Rackets herrschen in nahezu allen Großstädten. Daneben gibt es Rackets, die nicht in jeder Großstadt anzutreffen sind, wie z. B. das Milch- und Molkerei-Racket in Chicago und das Fensterputzer-Racket in New York C.

In dieser höheren Form des Rackets ist es meist nicht mehr möglich, zu unterscheiden, ob es sich um ein Racket handelt, das bloß der Tributforderung dient, oder ob es dieses Racket auf Er-

langen einer wirtschaftlichen Monopolstellung im Warenverkauf oder Handel abgesehen hat. Im einzelnen ist es unmöglich, eine genaue Übersicht über die herrschenden Rackets anzuführen, doch möge eine kurze Zusammenstellung der mir bekannten New Yorker Rackets einen Einblick in die Bedeutung dieser großen Verbrecherorganisationen ermöglichen.

Im Jahre 1931 und 1932 war von Rackets in New York C. kontrolliert:

1. Der ganze Alkoholhandel. Das Stadtgebiet von New York zerfiel in drei große Interessensphären, um die zwischen den einzelnen Rackets jeweils ein heftiger Kampf geführt wurde. Das Haupt des Bier-Rackets in einem dieser Stadtteile war der 40jährige N. N. Dieser war zum ersten Male im Jahre 1910 wegen Einbruchsdiebstahles verhaftet, dann aber freigesprochen worden. Noch im gleichen Jahre erhielt er wegen desselben Deliktes eine bedingte Verurteilung. In den Jahren 1911 und 1912 wurde er je einmal wegen Verdachts des Mordes verhaftet, jedoch beide Male discharged. Im Jahre 1914 erhielt er wegen Einbruchsdiebstahles und Mordes eine Kerkerstrafe von 10 bis 20 Jahren. Diese mußte er nur teilweise verbüßen. Im Jahre 1923 und 1924 wurde er wegen Raubes verhaftet, aber gleichfalls beide Male discharged. Ähnlich erging es ihm im Jahre 1926. Seit dem Jahre 1926 war seine Stellung als Racketeer im großen und ganzen gefestigt und er wurde, obwohl er im Verdachte stand, zahlreiche Raubüberfälle auf Konkurrenten unternommen und manche Mordtaten veranlaßt zu haben, von der Polizei nicht mehr angehalten. Einer seiner wichtigsten Mitarbeiter stand im Alter von 32 Jahren und hatte im Jahre 1918 eine Strafe von 20 Jahren bis lebenslänglich erhalten, von der er nach 10 Jahren entlassen wurde. Ein anderer Mitarbeiter, der im Jahre 1931 einem Racketeermord zum Opfer fiel, war angeblich unbescholten. Der dritte Distriktskommandant war im Jahre 1931 39 Jahre alt. Dieser Mann war nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Im Jahre 1919 erhielt er eine bedingte Strafe, sonst wurde er aber regelmäßig discharged, obwohl er in der Zeit von 1914 bis 1925 wegen folgender Delikte verhaftet worden war: Safeinbruch in einem Juwelierladen unter Verwendung von Sprengstoff, Mord, Körperverletzung, Totschlag im Raufhandel, Ladeneinbruch, Raub, Einbruch, Postraub, Raub, Raub, Einbruch, Raub und Raub. Im Jahre 1931 wurde der Mann von einem Gegner-Racket gekidnapped und zahlte 25.000 Dollar Lösegeld. Die früheren Verhaftungen der restlichen Distriktskommandanten dieses Rackets erfolgten bei dem im Jahre 1931 30jährigen N. N. wegen Einbruchs, Grand-Larceny, Körperverletzung, Mordes, Raubes, Raubes, Körperverletzung, Körper-

verletzung durch Schußwaffen und Mordversuchs an einem Kriminalbeamten. Auch dieser Mann wurde mit Ausnahme der ersten Anhaltung durchwegs einer Strafe nicht zugeführt. Ähnlich erging es seinem Genossen, der wegen seiner ersten Straftat im Jahre 1920, einem Bankraube, zu 10 bis 15 Jahren verurteilt worden war, aus welcher Strafhaft er bereits im nächsten Jahre entlassen wurde. Im folgenden wurde der Mann wegen Notzucht, Einbruch, Raub, Mord, Raub und Raub verhaftet und jedesmal discharged.

2. Das Spielautomatenracket, kontrolliert alle Glückspielautomaten, die meist in kleinen Restaurants aufgestellt sind.

3. Das Waschen der Wirtschaftswäsche der Alkoholschenken wird von einem besonderen Racket kontrolliert.

4. Das Fensterputzergewerbe ist von Rackets kontrolliert. Kaufhäusern, die von racketfremden Personen ihre Auslagenfenster putzen lassen, wurden die Auslagenscheiben zerschlagen.

5. Die Bauunternehmen sind, wie erwähnt, von Rackets abhängig.

6. Der Ankauf von Transportautomobilen für Leichen darf nur bei den den Rackets angeschlossenen Erzeugern oder Händlern erfolgen.

7. Der Vertrieb von Pfefferfrüchten darf sich nur auf die vom Racket gelieferten Waren beschränken.

8. Der Verkauf von Eis darf nur zu den Preissätzen des Rackets erfolgen.

9. Der Ausschank von kohlenensäurehaltigen Getränken darf nur zu den Preisen des Rackets erfolgen. Das gleiche gilt

10. für den Verkauf von Sirup und

11. den Verkauf von Zierblumen.

Zweifellos gab es außer diesen mir bekannt gewordenen Rackets noch zahlreiche andere. Eine Einsicht in diesbezügliche Polizeiakten konnte ich nicht gewinnen. Nach den mir von zuständigen New Yorker Behörden erteilten Auskünften werden weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft die von den einzelnen Rackets begangenen Verbrechen im Zusammenhange gebucht. Nach den Ausweisen der Wickershamcommission Bd. 4, S. 330, Prohibitionsbeilage, wurden im Jahre 1930 in Chicago 60 Rackets gezählt.

Das Racketeering ist keineswegs, wie irrtümlich angenommen wird, ein modernes Delikt. Es war schon lange vor dem Kriege in Amerika bekannt, nur dem Zuge der Zeit entsprechend wurde die Organisation verbessert.

Zum Schlusse sei an Hand mir zur Verfügung gestellter Akten ein in der Vorkriegszeit wirkendes Racket geschildert, das bereits alle wesentlichen Merkmale des modernen Rackets aufweist. Ich

bringe diesen Fall einerseits, um zu beweisen, daß dieses Delikt auch früher bekannt war, anderseits, weil es die verschiedenen Kennzeichen des Rackets in einer besonders reinen Form darstellt.

Der im Jahre 1910 27jährige Beschuldigte war das Haupt des sogenannten Arsenic-Clubs, der unter der Firma „The ABC American Comp.“ zahlreiche Erpressungen ausübte. Anfangs Juni 1910 versandte dieses Racket unter der angegebenen Firmenbezeichnung an verschiedene New Yorker Grünwarenhändler Rundschreiben, in denen es darauf hinwies, daß es bereit sei, die Pferde dieser Grünwarenhändler anzukaufen und ihnen Pferde gegen ein näher festzusetzendes Taggeld zu vermieten. Ein bis zwei Tage nach dem Eintreffen dieses Briefes erschien dann bei dem Grünwarenhändler ein Agent, der fragte, ob auf das Angebot eingegangen werde. Alle Händler lehnten dieses Anerbieten ab, da die geforderten Taggelder erhöhte Auslagen bedeutet hätten. Nun wurden die Grünwarenhändler dahin verständigt, daß ihre Pferde vergiftet würden, wenn sie nicht das Kaufangebot annehmen wollten. Die Grünwarenhändler ließen sich durch diese Drohung vielfach nicht einschüchtern. Der Beschuldigte vergiftete zunächst aus dem Stall eines der größten Grünwarenhändler, der über 20 Pferde verfügte, zwei Pferde, indem er diesen mit Arsen vergiftetes Brot zu essen gab, als sie untermittags ausgefahren waren. Nach diesem Vorfalle bot der Beschuldigte dem Händler neuerlich einen Preis von 500 Dollars per Pferd an, der gleichfalls abgewiesen wurde. Im Verlaufe von wenigen Wochen wurden dem Bedrohten sechs Pferde aus dem Stalle vergiftet, so daß er sich dem Erpresser unterwerfen wollte, der ihm aber jetzt für jedes Pferd 150 Dollars bot. Als der Bedrohte daraufhin trachtete, seine Pferde anderwärts zum Marktpreise von 600 Dollars abzusetzen, wurden die Kauflustigen verständigt, daß im Falle eines Kaufes man die Pferde bei ihnen töten würde. So sah sich der Bedrohte genötigt, dem Beschuldigten seine restlichen 14 Pferde zum Preise von insgesamt 2100 Dollars zu verkaufen und dann wieder gegen ein Taggeld von insgesamt 40 Dollars „zurückzumieten“, wobei die Pferde in seinem Stalle verblieben und von ihm gepflegt werden mußten. In ähnlicher Art war der Beschuldigte, dem sich einige Helfershelfer zugesellt hatten, gegen andere Grünwarenhändler vorgegangen und kontrollierte schließlich im Oktober 1912 nahezu alle Grünwarenhändler von New York C, die Pferde in ihrem Betriebe verwendeten. Dieser Erfolg war erst nach Vergiftung von 120 Pferden und der Ermordung eines Hufschmiedes erreicht, der einen der Täter beim Vergiften eines Pferdes angehalten hatte. Erst nach 15monatigem Wirken dieses Rackets wurden die 7 Täter von der Polizei verhaftet und der Beschuldigte erhielt als Haupt der Bande wegen Sachbeschädigung und Erpressung eine fünfjährige Kerkerstrafe. Der Mord war nicht nachgewiesen worden.

Das Racket im Lohnkampfe. Lohnkämpfe werden in den Vereinigten Staaten vielfach mit Gewaltakten ausgefochten. Es kommt häufig vor, daß jede der beiden Streitparteien zum Durchsetzen ihrer Forderungen die Hilfe organisierter Verbrecherbanden,

der sogenannten Labor-Rackets, in Anspruch nimmt. Der Unternehmer z. B. mietet Gewalttäter zum Streikbrechen, die Arbeiter mieten Gewalttäter zum Angriff auf diese Streikbrecher. Außerdem werden diese Rackets gemietet, um die Einigung auf einer bestimmten Lohnhöhe zu erzwingen, entweder durch Setzen von Terrorakten gegen die Unternehmer oder gegen die Arbeiter. Soviel mir bekannt ist, traten diese Formen des Rackets um die Jahrhundertwende zum ersten Male bei einem in Pennsylvania geführten Industriestreik in Erscheinung.

Es ist selbstverständlich für den Ausländer ungeheuer schwierig, in diese Verhältnisse einen näheren Einblick zu bekommen, doch gelang es mir in einem Falle, authentische Mitteilungen zu erhalten. Der im Jahre 1929 32jährige Beschuldigte war das Haupt eines Rackets, das hauptsächlich von streikenden Arbeitern der verschiedensten Industriezweige gemietet wurde. Dieses Racket bestand neben dem Beschuldigten aus acht Gewalttätern im Alter von 25, 27, 29, 29, 34, 35, 36 und 48 Jahren. Das Racket erhielt in einem Falle von der gemieteten Arbeiter-Union für die Beilegung des Streikes in derem Sinne den Betrag von 50.000 Dollar. Als weiteres Beispiel sei der folgende Fall angeführt, der den Typus aller im Zusammenhang mit Labor-Rackets begangenen Mordtaten darstellt.

Am 22. Jänner 1932 wurde um 18 Uhr 21 Min. der 50jährige N. N. von drei Personen, die in einem Auto an ihm herangefahren waren, durch fünf Revolverschüsse getötet, als er am Bürgersteig ging. Die Erhebungen ergaben, daß der Ermordete Geschäftsführer der Maccaroni-Union war, der ungefähr 80% aller Arbeiter dieser Industrie im Lokal-District angehörten. Zu den Obliegenheiten des Ermordeten gehörte es, die verschiedenen Erzeuger von Maccaroni und Spaghetti aufzusuchen und dort zu erheben, welche Arbeiter Mitglieder der Union waren, und dann, wenn in der Fabrik nicht organisierte Arbeiter beschäftigt waren, dies dem Vorstände der Union zu melden, und über dessen Auftrag, wenn nötig mit Gewalt die Entlassung der nichtorganisierten Arbeiter vom Unternehmer zu erzwingen.

Die kriminelle Laufbahn des Racketeers. Die Untersuchung von 75 in der New Yorker Lichtbildersammlung aufgenommenen Racketeers ergab ein Durchschnittsalter von 30,4 Jahren. Eine statistische Verarbeitung der kriminellen Laufbahn dieser Personen an Hand der Verzeichnisse ihrer Verhaftungen schien nicht angezeigt. Wie die bereits oben angeführten Beispiele gezeigt haben, führt der von den Racketeers ausgeübte Terror in der Regel zunächst dazu, daß diese wegen der einzelnen von ihnen begangenen Gewalttaten nicht verurteilt werden, da Zeugen gegen sie nicht auszusagen

wagen. Im weiteren Verlaufe wird die Polizei durch die wiederholten Freisprüche und Einstellungen des Verfahrens entmutigt und schreitet überhaupt nicht mehr zur Anhaltung eines Racketeers wegen des von ihm begangenen Deliktes. Sie überläßt es im großen und ganzen diesen Schwerverbrechern selbst, sich im gegenseitigen Kampfe das Leben abzukürzen.

Jedes Racket ist straff organisiert. Es gibt ein Bandenhaupt mit einigen ihm unterstellten Abteilungsleitern, den Lieutenants, und dann die große Schar der Soldaten, der sogenannten Gun-men. Der einzelne Racketeer beginnt in der Regel zuerst als Gun-man mit der Begehung von Gewalttaten, wie sie bereits geschildert wurden und rückt dann je nach seinen Fähigkeiten und Erfolgen allmählich in eine höhere Position auf oder er versteht es, die erworbene Machtstellung gegen seinen Vorgesetzten auszuspielen und so die Aufnahme in eine höhere Stellung, z. B. als Lieutenant zu erzwingen. Vor seinem Eintritt als Gun-man hat er meist kleinere Raubüberfälle verübt und daher den Lebenslauf eines Räubers gehabt. Der stete Kampf der Rackets untereinander reißt fortgesetzt Lücken in die Organisation, so daß dann für den einzelnen oft die Möglichkeit gegeben ist, die verwaiste Stelle eines Bandenführers zu usurpieren. So beginnen denn alle Racketeers in der Regel mit kleineren Gewalttaten oder sie kommen vom Einbruch, ehe sie als Gun-men eine Stellung erhalten. Weitere Aufschlüsse sind den Abschnitten über Mädchenhandel, Rauschgifthandel und die Prohibitions kriminalität zu entnehmen.

3. Andere Formen des gewerbsmäßigen Verbrechen, bei deren Begehen vorwiegend gegen Personen gerichtete Gewaltakte gesetzt werden.

Die hier zu behandelnden Verbrechenformen sind die Zuhälterei, der Mädchenhandel, der Rauschgifthandel und die Prohibitions kriminalität. Im wesentlichen wäre innerhalb dieser Gruppe auch noch der gewerbsmäßige Schmuggel zu beschreiben. Bei der Schilderung des Rauschgift- und Alkoholschmuggels ergab sich aber mannigfaltig Gelegenheit, die Formen des gewerbsmäßigen Schmuggels zu besprechen, so daß es sich erübrigt, dem Schmuggel einen eigenen Abschnitt zu widmen. Bei der Eigenart der hier zu schildernden Delikte war es vielfach nötig, über den unmittelbaren Kreis der behandelten Straftaten hinauszuschreiten und Verhältnisse zu schildern, die mit der Kriminalität im allgemeinen und der mit Gewalt begangenen Kriminalitäten im besonderen oft nur wenig zu tun haben, sollte nicht das Verständnis des Geschilderten darunter leiden.

a) Die Zuhälterei und der Mädchenhandel mit besonderer Berücksichtigung der Prostitution.

Es erscheint ausgeschlossen, über Zuhältertum und Mädchenhandel zu sprechen, ohne das Substrat dieser Delikte, die Prostitution, zu erklären. Gerade auf diesem Gebiete weicht nun Amerika von den europäischen Verhältnissen in vieler Hinsicht ab.

Nach der amerikanischen Bundesverfassung fällt die gesetzliche Regelung der Prostitution in die Kompetenz der Einzelstaaten. Es sind daher in den verschiedenen Teilen der Union die maßgebenden Bestimmungen keineswegs einheitlich. Im großen und ganzen läßt sich jedoch sagen, daß vor dem Kriege die Prostitution nahezu in allen Staaten erlaubt war. Bevorzugt wurde das Kasernierungssystem oder es waren wenigstens die Prostituierten angewiesen, nur in einigen bestimmt gekennzeichneten Straßenzügen zu wohnen und der Prostitution nachzugehen. Ein amerikanischer Autor schätzt im Jahre 1912 die Zahl der in den Vereinigten Staaten der Prostitution verfallenen Frauenspersonen auf 500.000. Diese Zahl wurde vielfach als zu hoch bezeichnet, doch auch WOOLSTON kommt in seiner eingehenden Studie zu dem Ergebnisse, daß im Jahre 1917 mehrere hunderttausend Prostituierte in den Vereinigten Staaten lebten.

Eine wesentliche Änderung brachte der Krieg mit sich. Damals wurde ein Bundesgesetz erlassen, das die Prostitution für alle Orte verbot, in denen militärische Kräfte stationiert waren. Seit jener Zeit setzte in den Vereinigten Staaten eine Bewegung ein, die das Problem durch ein generelles Verbot jeglicher Prostitution lösen wollte. Dieser echt amerikanische Gedanke fand überall Anklang und heute ist durch einzelstaatliche Gesetze mit Ausnahme von Nevada in allen Staaten der Union die Prostitution, das Halten von Bordellen und die Gelegenheitsmacherei überhaupt strafrechtlich geahndet. Auszurotten war damit dieses Übel nicht. Die Prostitution spielt sich seither im Verborgenen ab, die ihr verfallenen Frauenspersonen sind der Ausbeutung durch Zuhälter noch mehr ausgesetzt als zuvor, denn ein Hilferuf an die Polizei führt zunächst zu ihrer Bestrafung wegen Ausübens der Prostitution. Und nicht selten kommt es vor, daß sich die Strafe des Mädchens nicht wesentlich von der des Zuhälters unterscheidet.

Über die heutige Ausdehnung der Prostitution ein exaktes Urteil abzugeben oder auch nur eine beiläufige Schätzungszahl zu nennen, ist unmöglich. Es wäre auch sinnlos, hier irgend welche staatliche oder städtische Statistiken anzuführen, da es ausgeschlossen ist, ein festes Verhältnis zwischen den Zahlen der aufgefundenen und denen der praktizierenden Dirnen zu finden. Es

mag vielleicht genügen, darauf hinzuweisen, daß es in jeder Stadt zahlreiche Bordelle und andere Möglichkeiten gibt, sich zu prostituieren, und daß in Amerika niemand in Verlegenheit kommen wird, wenn er eine Dirne aufsuchen will.

Die oben gekennzeichnete Einstellung der amerikanischen Gesetzgebung und eine dem Amerikaner überhaupt eigene Prüderie führte dazu, daß sich die Prostitution vielfach in anderen Formen abspielt als in Mittel- und Westeuropa.

Die wenigsten Prostituierten gehen auf die Straße, um dort ihre Kunden zu suchen. Dort ist die Gefahr, von der Polizei aufgegriffen zu werden, besonders groß. Auf der Straße finden wir im allgemeinen nur solche Dirnen, die schon seit einer größeren Anzahl von Jahren ihrem Gewerbe nachgehen und daher über die Erfahrungen verfügen, die notwendig sind, um der Polizei auszuweichen. Aber auch dann, wenn die Dirne ihrem Gewerbe auf der Straße nachgeht, spricht sie nur in den seltensten Fällen den Mann an. Sie hält sich vielmehr in der Umgebung von Vergnügungsstätten, wie Kinos, Theatern, Varietes, auch feineren Restaurants auf und wartet darauf, dort von einem Herrn angesprochen zu werden. Dieser lädt sie dann in der Regel zunächst in das betreffende Vergnügungslokal ein und erst nach Besuch des Kinos, Theaters u. dgl. geht er mit ihr auf ihr Zimmer und dort findet dann der Geschlechtsverkehr statt. Die bessere und jüngere Prostituierte dieser Kategorie empfängt auf diese Weise in einer Nacht selten mehr als einen, höchstens zwei Herrenbesuche und verlangt dann für den Besuch 4 bis 5 Dollar. Schon aus diesem Grunde spielt diese Art der Prostitution eine nur höchst untergeordnete Rolle. Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß, je mehr man nach dem Süden und Westen kommt, desto stärker der Anteil an der Straßenprostitution wird.

Der Straßenprostitution gehen endlich noch die Prostituierten mindester Sorte, die Negerinnen und weißen Prostituierten im Alter von über 40 Jahren nach. Der Verkehr findet dann, wie bereits auf Seite 73 beschrieben, in der „Hallway“, auf dem Treppensatz oder auf dem flachen Dache statt und kostet 50 Cents bis 1 Dollar.

Eine hervorragende Bedeutung in der amerikanischen Prostitution kommt einer bestimmten Gruppe von Apartment-Häusern zu. Es handelt sich hier vielfach um Miethäuser mit kleinen Einzelwohnungen aus einem oder zwei Zimmern, in denen es bloß eine Gaskochgelegenheit gibt. Das Mietobjekt wird vielfach möbliert abgegeben. Diese Häuser sind im erheblichen Ausmaße auch von Personen bewohnt, die sich nur zu vorübergehendem Aufenthalte in der Stadt befinden, sich aber doch zu lange aufhalten, um die Kosten eines

Hotelaufenthaltes zu tragen. Nahezu in jedem dieser billigen Apartment-Häuser sind Frauen eingemietet, die teils berufsmäßig, teils gelegentlich aus der Prostitution einen Nutzen ziehen. Der Portier dieser Häuser ist über eine derartige Einstellung seiner Mieterinnen in der Regel unterrichtet und wenn ein Gast kommt, der nach einer Prostituierten fragt, so weist er ihn an eines dieser Mädchen. Der einzelne Verkehr kostet hier in der Regel 2 Dollar bis höchstens 3 Dollar und das Mädchen empfängt in der Nacht im allgemeinen 5 bis 9 Besucher.

Eine große Bedeutung, insbesondere im Westen und Mittelwesten haben die Bordelle (Houses of Prostitution oder of ill fame, Sportinghouses). Sie beziehen ihr Mädchenmaterial nahezu ausschließlich durch Zuhälter und den Mädchenhandel. Abgesehen von den Fällen gewaltsamen Festhaltens im Bordell bekommt dort das Mädchen stets die Hälfte seiner Einkünfte, während die andere Hälfte an die Unternehmer abgegeben wird. In diesen Häusern herrscht in der Regel Großbetrieb. Der einzelne Besucher hat 1 bis 2 Dollar zu zahlen. Besser als allgemeine Erörterungen ist wohl die Wiedergabe der Aussage eines Mädchens in einem Strafprozesse.

Die 15jährige Jenny, die bisher Kellnerin war und einen guten Ruf genoß, wurde von Mädchenhändlern nach einer Stadt Illinois in ein Bordell gebracht und gibt hierüber folgende Beschreibung: „Madame, die Bordellinhaberin, begrüßte mich sehr freundlich und erklärte, daß sie sich besonders freue, mich bekommen zu haben. Sie machte mich mit den anderen vier bei ihr arbeitenden Mädchen bekannt, die alle im Alter von 18 bis 22 Jahren standen und meinte, es würde mir sicher bei ihr gefallen, die anderen wären auch sehr zufrieden. Auf die finanzielle Frage eingehend erklärte sie, daß ich für einen Geschlechtsverkehr in voller Kleidung und bei einem Gesamtzeitaufwande von höchstens 10 Minuten 1 Dollar, in entkleidetem Zustande für 15 Minuten 2 Dollar zu verlangen habe. Von meinen Einnahmen einschließlich Trinkgeldern hätte ich die Hälfte an sie abzuführen. Hierauf beauftragte sie Rose, die älteste von uns, ein 21jähriges Mädchen, mir die nötigen Aufklärungen zu geben, da ich ja vollkommener Neuling war. Rose unterrichtete mich über die gebräuchlichen Perversitäten und die Vorbeugungen gegen eine Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. In der ersten Nacht verkehrte ich mit 19 Männern, von denen jeder 1 Dollar zahlte. In der zweiten Nacht hatte ich 23 Besucher, darunter zwei à 2 Dollar. Ich blieb bei Madame ungefähr 2 Wochen und hatte in jeder Nacht einen Umsatz von 20 bis 26 Dollar.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Prostituierte im Bordell ungefähr 20 Dollars pro Nacht einnimmt. Diese Summe ist unabhängig von dem Preise des Einzelbesuches, da eben in den besseren Bordellen das Mädchen weniger stark frequentiert wird.

An Bedeutung dem Bordell und Apartment-House gleichkommend ist endlich das Hotel. Die Prostitution spielt sich dort derart ab, daß sich das Mädchen zunächst als Gast einmietet und dann den Bellboy beauftragt, ihr Herren zuzuführen. Diese Art der Prostitution wird besonders in Hotels betrieben, die Negerboys beschäftigen und ist daher besonders im Westen und Süden der Vereinigten Staaten verbreitet. Oft mietet sich das Mädchen zusammen mit dem Zuhälter ein. Der Dirnenbesucher beauftragt dann wieder den Boy, ihm ein Mädchen zuzuführen. Der Verkehr findet regelmäßig auf dem Zimmer des männlichen Gastes statt. Die Sätze sind hier verschieden und schwanken je nach der Güte des Hotels zwischen 2 und 5 Dollar, sie sind daher im allgemeinen höher als im Bordell und vielfach auch höher als im Apartment-House.

Der Bellboy bekommt für seine Vermittlung eine Entlohnung, die sich vielfach nach der Höhe des vermittelten Verdienstes derart richtet, daß mit der Güte des Geschäftes sein Anteil nicht nur absolut, sondern auch relativ wächst, wie etwa folgendes Beispiel zeigt.

Die 16jährige Mary hatte mit dem Negerboy eines Hotels in Illinois einen genauen Tarif vereinbart. Bei einem Umsatze von 3 Dollars in der Nacht bekommt er 1 Dollar, bei 5 Dollars ist sein Anteil 2 Dollars, nimmt sie 10 Dollars ein, dann bekommt er 4 Dollars, verschafft er ihr jedoch eine Einnahme von 15 Dollars, dann bekommt er 7 Dollars und zeigt er sich noch tüchtiger, dann ist er am Unternehmen mit 50% beteiligt.

Endlich spielt sich ein Teil der Prostitution wie bei uns im Massagesalon ab. Es scheint so, als ob diese Art des Betriebes mehr in Orten mit überwiegendem Fremdenverkehr oder in Kurorten, insbesondere in Florida gebräuchlich wäre. Maßgebend dürfte hier wohl sein, daß an diesen Orten sich die elegante Welt trifft und daher ein größerer Luxus verlangt wird, außerdem aber bei dem großen Fremdenverkehr nur ein solches Haus den erforderlichen Zuspruch findet, das der Einzelne leicht findet. Dafür ist der „Massagesalon“ ein gutes Aushängeschild. Immerhin ist die Zahl dieser Betriebsstätten keine besonders erhebliche.

Waren dies die Hauptstätten der Prostitution, so kommt jedoch auch den im folgenden zu besprechenden Erscheinungsformen eine wesentliche Bedeutung zu. Eine Brutstätte der Prostitution sind die Alkoholschenken der Minderbemittelten und die verschiedenen Plätze, an denen Hasard gespielt wird. Diese Plätze sind zum Teile kleine Restaurants, zum Teile sind es die Poolrooms.

Bei der großen Bedeutung, die das Automobil im Leben des Amerikaners hat, spielt sich ein erheblicher Teil der Prostitution, wie auch des Liebeslebens überhaupt, im Automobile ab. Der junge

Mann, der mit seinem Mädchen verkehren will und in der Regel über einen eigenen Wagen verfügt, lädt das Mädchen gewöhnlich in den Abendstunden zu einer gemeinsamen Autofahrt ein und an unbeleuchteten Parkplätzen findet dann im geschlossenen Wagen der Geschlechtsverkehr statt. Als solche Parkplätze besonders beliebt sind die Straßen, die entlang einem Flußufer führen und bereits von dem Zentrum der Stadt so weit entfernt sind, daß es eine Straßenbeleuchtung dort nicht mehr gibt. Dort kann man in der wärmeren Jahreszeit während der Abendstunden oft Hunderte von parkenden Automobilen sehen, die in der Regel nur von Pärchen besetzt sind.

Für die Prostitution kommt nicht der Privatkraftwagen, sondern das Autotaxi in Betracht. Der Chauffeur wirkt in diesen Fällen nicht nur als Unterstandsgeber, sondern in der Regel auch als Zuhälter. Er führt den Gast zur Dirne und dann auf den Parkplatz. Viele dieser Taxichauffeure stehen in Geschäftsverbindung mit den Prostituierten eines Apartment-Houses oder einer Alkoholschenke, einem „Speak easy“.

Ein Teil der Prostituierten ist auch in den öffentlichen Tanzlokalen anzutreffen. Eine besondere amerikanische Eigentümlichkeit liegt bei diesen Tanzlokalen darin, daß sie nur männlichen Besuchern offen stehen, während die Tänzerin eine Angestellte des Unternehmens ist. Bei dem Eintritt in das Lokal löst man eine Karte. Auf dieser Karte vermerkt die Tänzerin jeden Tanz, den man mit ihr hatte. Der Tanz kostet 5 bis 10 Cents. Verläßt man das Lokal, dann muß man an der Kasse die ausgewiesene Zahl der Tänze bezahlen. Die dort verkehrenden Tänzerinnen gehen vielfach im Nebenerwerbe der Prostitution nach. Auch in diesen Fällen ist es der Mann, der an das Mädchen regelmäßig zuerst den Antrag stellt. Der Geschlechtsverkehr findet dann im Auto, in der Wohnung des Mädchens oder im Hotel statt.

Eine Eigentümlichkeit der amerikanischen Prostitution liegt endlich auch darin, daß der Mann, der eine Prostituierte sucht, einfach an den Portier eines der erwähnten Apartment-Häuser telephoniert und ihn beauftragt, ihm ein Mädchen in dieser und jener Größe, dick oder mager, mit schwarzen oder mit blonden Haaren zu senden, das auch für diese oder jene Perversität zu haben sei. Der Portier entsendet dann entweder eine der Bewohnerinnen des Apartment-Hauses oder er ruft ein Mädchen an, das bei ihm die Telephonnummer zu diesem Zwecke hinterlegt hat. Im letzteren Falle handelt es sich in der Regel um Mädchen, die einem geordneten Berufe nachgehen und auf diese Weise nur ein Nebeneinkommen erzielen.

Das Gegenstück hierzu ist der folgende Fall, der sich in New York abspielte und von zwei 17jährigen Mädchen berichtet wird, die einer griechischen Zuhälterbande in die Hände gefallen waren.

Xenophulos trennte sich im März von uns und überließ uns dem Konstantinos, mit dem wir in einem Hotel wohnten. Vor seiner Abreise verkaufte Xenophulos an Konstantinos eine Liste um 15 Dollars. In dieser Liste waren die Adressen von Männern angegeben, die mit Dirnen verkehren wollten. So fuhr uns denn Xenophulos tagtäglich zu mehreren der angegebenen Adressen, es waren zumeist Appartmenthäuser, und wartete dann im Wagen oder in einem benachbarten Cafeteria auf uns. Für einen Besuch erhielten wir in der Regel 2, zuweilen auch 3 Dollars. Hatte eine von uns die Periode, dann hatte die andere an einem Abend oft bis zu 15 Herren abzufertigen.

Ganz eigenartige Verhältnisse bringt die ungleiche Besiedlung des Landes mit sich. In vielen Teilen der Union sind die Männer oft monatelang von zu Hause weg und irgendwo beim Holzfällen oder einer anderen Beschäftigung. Besser als durch die folgenden zwei Fälle können diese Verhältnisse kaum beleuchtet werden.

Der 55jährige Wilfred war ursprünglich Eisenbahner. Seit zwei Jahren ging er einer regelmäßigen Beschäftigung nicht mehr nach, sondern zwang vielmehr seine 46jährige Frau und später dann seine 17jährige Tochter, sich zu prostituieren. Er fuhr in seinem Wagen mit den beiden Frauen zu Holzfällercamps oder Streckenarbeitersektionen an den großen Eisenbahnlinien und traf dann mit den Arbeitern die nötigen Engagements. Für einen Verkehr mit der Frau oder Tochter verlangte er 1 Dollar. Das Mädchen fand natürlich mehr Zuspruch als die Mutter und hatte in der Nacht oft bis zu 20 Männer zu befriedigen. Waren Mutter oder Tochter nicht willig, so drohte Wilfred mit seiner Pistole. Das Mädchen war verheiratet und von ihrem Vater dem Gatten unter Todesdrohung entführt worden.

Die 21jährige Esther besuchte die Mittelschule (Highschool) im letzten Jahre. Während der Sommermonate arbeitete sie in einer Konservenfabrik in Ohio, in der Erdbeeren verarbeitet wurden. Dort lernte sie die 52jährige Etta kennen, eine alte Prostituierte, von deren Vergangenheit sie jedoch keine Ahnung hatte. So nahm sie denn auch Ettas Einladung, mit ihr nach Beendigung der Saison nach Californien zu fahren, gerne an. Auf dem Wege dahin erklärte Etta, daß sie gerne in der Umgebung von San Francisco ein kleines Bordell eröffnen möchte, man könne da von jedem Herrn 2,50 Dollar bekommen. Bei dieser Äußerung stiegen Esther erstmalig Bedenken gegen ihre Begleiterin auf, doch war sie nun mehr oder minder gezwungen, mit ihr die Autoreise fortzusetzen. In den folgenden Tagen sprach Etta immer mehr von ihren Plänen, so daß diese Gedankengänge bei Esther allmählich an Fremdheit verloren, obwohl das Mädchen bis dahin noch Jungfrau war. Als nun die beiden Frauen in San Francisco anlangten, hielt Etta vor einem Barbierladen

und kam dann bald mit dem Geschäftsinhaber zurück. Die drei Personen fuhren nun mit dem Wagen einige Meilen auf die Landstraße zurück, dann wurde Halt gemacht und Etta verkehrte in Gegenwart Esthers mit dem Barbier, der ihr sogleich 2,50 Dollar einhändigte. Esther blieb trotz dieses Vorfalles noch die erste Nacht mit Etta in einer Privatwohnung beisammen. Am nächsten Nachmittag kam der Barbier und lud diesmal Esther allein ein, mit ihm eine kleine Rundfahrt in seinem Wagen zu machen. Esther sagte zu. Während der Fahrt gab er ihr wiederholt Wein zu trinken, doch war das Mädchen keineswegs angeheitert, als er sie gegen Abend bat, mit ihm zu verkehren. Esther blieb die ersten Stunden standhaft, als aber der Barbier meinte, er gebe ihr 5 Dollar, ließ sie ihn doch zu. Von nun an gab sie sich regelmäßig der Prostitution hin und wohnte gemeinsam mit Etta, in deren Wohnung die beiden Frauen ihre Herrenbesuche empfangen. Nach einiger Zeit kam der Besitzer einer in der Nähe gelegenen Ranch, verkehrte mit Esther und verpflichtete sie dann gegen einmaligen Erlag von 10 Dollar, allwöchentlich einmal auf seine Ranch zu kommen, wo er ihr für den Besuch die normale Gebühr von 2,50 Dollar bezahlen werde. Wenn nun Esther auf die Ranch kam, dann hatte sie dort meist mit mehreren Männern Verkehr und bald verpflichtete sie auch der Besitzer der Nachbar-Ranch gegen jedesmaligen Erlag von 5 Dollar, zu ihm zu kommen.

Dies wären die Hauptformen der amerikanischen Prostitution. Eine nähere Untersuchung von 46 Fällen zeigte, daß das Einkommen, das der professionellen Prostituierten, die noch in der Vollkraft ihrer Jahre steht, nach Entlohnung des Hotelboy oder nach Abzug des Anteiles der Bordellunternehmer verbleibt, im allgemeinen sich in den Grenzen von 50 bis 100 Dollar pro Woche hält. Diesen Stand sucht jede zu erreichen, und wenn sie ihn erreicht hat, dann wieder nützt sie weitere Verdienstmöglichkeiten nicht aus.

Unter den gegebenen Verhältnissen war es ungemein schwierig, nähere Daten über die persönlichen Verhältnisse der Prostituierten zu erhalten, zumal sich zeigte, daß die heute einer statistischen Beobachtung zugeführten Personen keineswegs als Repräsentanten der Gesamtmasse aufgefaßt werden können. Über die Vorkriegszeit liegen eingehende Studien von WOOLSTON und KNEELAND vor. Beide Untersuchungen fußen vorwiegend auf New Yorker Material. WOOLSTON untersuchte im ersten Halbjahre 1917 über 1000 Straßendirnen und fand bei ihnen ein Durchschnittsalter von 24,79 Jahren. Damals zeigte sich auch, daß die Mädchen in einem Durchschnittsalter von 18,73 Jahren der Prostitution verfallen waren. Der große Unterschied der beiden Mittelwerte ist nicht bloß daraus zu erklären, daß das Durchschnittsalter der praktizierenden Straßendirnen durch die Personen hinaufgerückt wird, die sich schon seit Jahren der Straßenprostitution hingeben, sondern bereits damals war fest-

zustellen, daß die Prostituierte nicht sogleich, sondern erst nach mehreren Jahren auf die Straße geht. Von den aufgegriffenen Straßendirnen war nur 1% im Alter von unter 19 Jahren, während 56% von ihnen bereits vor Erreichung des 19. Lebensjahres der Prostitution verfallen waren. Den ersten Geschlechtsverkehr hatten diese Mädchen im Durchschnittsalter von 17,79 Jahren.

Auch heute läßt sich sagen, daß die meisten Prostituierten im Alter von 17 bis 19 Jahren der Prostitution verfallen und ihre Jungfräulichkeit 1 bis 2 Jahre früher eingebüßt haben. Die Statistiken der Strafanstalten können zur Beurteilung des Alters der Prostituierten nicht herangezogen werden, wie bereits der Hinweis darauf zeigt, daß von den im Jahre 1923 dem Strafvollzuge zugeführten Prostituierten nur 18,7% im Alter von unter 21 Jahren standen und im Alter von unter 24 Jahren 39,3% waren.

Soweit es möglich ist, aus den von mir untersuchten Lebensläufen von ca. 50 Dirnen, die in den verschiedensten Teilen der Union aufgegriffen worden waren, überhaupt ein Urteil zu bekommen, sind die meisten Dirnen, soferne sie nicht vor Eintritt in die Prostitution unbeschäftigt waren, als Kellnerinnen in Cafeterias oder kleinen Restaurants oder als Verkäuferinnen in 5-, 10- und 25-Cents-Geschäften angestellt gewesen. Dort kamen sie in schlechte Gesellschaft, lernten das bei Tag bequeme Leben der Dirnen kennen, sahen die bedeutenden Geldmittel, über die diese verfügten, und wurden entweder so zur Prostitution verleitet, oder sie machten die Bekanntschaft eines Zuhälters, der diese Lokale schon in der Absicht aufsucht, dort ein Mädchen für seine Zwecke zu bekommen. Aber auch im ersteren Falle ist der unmittelbare Anlaß, sich der Prostitution hinzugeben, meist die Verleitung von dritter Seite. Eine große Rolle spielen endlich die Verhältnisse, die zunächst auf Liebe oder Heirat aufgebaut waren, in denen aber später der Mann das Mädchen zur Prostitution verleitete oder zwang. Im folgenden seien einige Fälle beschrieben, in denen das Mädchen wohl vorwiegend infolge schlechter häuslicher Verhältnisse und moralischer Verkommenheit der Prostitution verfiel.

Jenny und Jipsie, zwei Mädchen im Alter von 17 und 18 Jahren, lebten in einer Stadt West-Virginias. Wenn sie auch nicht geradezu der Prostitution nachgingen, so wechselten sie doch rasch ihre Freunde und genossen deshalb einen schlechten Leumund. Jenny lernte in ihrer Heimatstadt Bob und Jack, zwei New Yorker Verbrecher im Alter von 30 Jahren kennen, und diese meinten, daß sie für Jenny in New York ein recht einträgliches Geschäft wüßten. Auch meinten sie, es wäre gut, wenn sie noch ein zweites Mädchen mitnehmen würde, damit jeder von ihnen zu seinem Teile komme. Jenny nannte ihre Freundin Jipsie und so fuhren

sie denn gleich zu deren Wohnung, wo sich Jipsie rasch entschloß, „mitzumachen“. Zunächst wohnten die beiden Paare in einem Hotel, dann meinten Bob und Jack nach ungefähr einer Woche, die beiden Mädchen sollten sich prostituieren. Als man ihnen die außerordentlichen Verdienstmöglichkeiten vorhielt, willigten sie ein.

Helene war 16 Jahre alt und besuchte die Mittelschule. Sie fühlte sich von zu Hause vernachlässigt und in der Schule war man mit ihren Leistungen nicht zufrieden. So beschloß sie, mit ihrem 25jährigen Freund, einem Taxichauffeur aus ihrer Heimatstadt in West-Virginia, durchzubrennen. Dieser brachte sie zu einem Freunde in Ohio. Dort bekam sie freie Wohnung, doch mußte sie sich dem Taxichauffeur und dessen Freund hingeben. Mit der Zeit fand sie aber auch hierin keine Befriedigung und so fuhr sie nach Washington D. C., wo sie in einem kleinen Cafeteria eine Anstellung erhielt. Hier lernte sie Billy kennen, der beim Theater beschäftigt war, und sie nach wenigen Wochen nach Georgia brachte. Dort verließ er sie aber bald und Helene gab sich seither der Prostitution hin. In der Folgezeit reiste sie durch Tennessee, Oklahoma und Texas, sich überall prostituierend, bis sie endlich in Los Angeles aufgegriffen wurde.

Im Anschlusse an den eben geschilderten Fall sei darauf verwiesen, daß in den Vereinigten Staaten die Prostituierte, die mit ihrem Freunde oder allein im eigenen Wagen durch das ganze Land streicht, eine alltägliche Erscheinung ist. Dies geht soweit, daß vielfach für Prostituierte der Ausdruck *Sportinggirl* gebraucht wird.

Die Zuhälter sind zum größten Teile Amerikaner fremder Herkunft und Nationalität. Unter ihnen stehen wohl an erster Stelle die Italiener. Nahezu jede Dirne, die nicht in einem Bordell der Prostitution nachgeht, hat ihren Zuhälter. Dies ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, in welchem Milieu sie verkehrt und welche brutale Formen das amerikanische Verbrechen zeigt; es ist um so mehr verständlich, wenn man die amerikanische Gesetzgebung ins Auge faßt, die durch das Bestrafen der Prostitution der Dirne im Falle der Ausbeutung den Weg zur Polizei verrammelt, die in erster Linie dazu berufen wäre, dem Schwachen beizustehen. So zeigt denn auch das Zuhältertum brutale Formen und es ist schwer, die Grenze zwischen ihm und dem zu ziehen, was wir in Europa Mädchenhandel nennen. In den folgenden Fällen wird man im allgemeinen noch Formen normalen Zuhältertums sehen können.

Emma verließ mit 18 Jahren ihr Elternhaus und übersiedelte nach einer Stadt im benachbarten Arizona, wo sie in einer Fabrik als Arbeiterin Unterkommen fand. Nach $2\frac{1}{2}$ Jahren wurde sie arbeitslos. Damals lernte sie den 33jährigen Willy kennen, der auf sie den Eindruck eines Gentleman machte. Sie ging mit ihm nach wenigen Wochen ein Verhältnis ein. Schon nach kurzer Zeit überredete sie der Beschuldigte, sich der

Prostitution hinzugeben, und nahm zu diesem Zwecke ein Zimmer in einem Appartmenthouse auf, wo sie sich als Ehepaar einmieteten.

Die 20jährige Isabella war in Utah Prostituierte und ging ihrem Geschäfte auf der Straße nach. Dort wurde sie eines Tages vom 30jährigen Neger Bill angesprochen, der sie im Hotel frug, ob sie nicht mit ihm zusammen arbeiten wolle, er wisse gute Plätze. Isabella willigte ein und kam zunächst im gleichen Orte in ein von einer Negerin geführtes Bordell, wo sie mit Mexikanern, Philippinen und Weißen gekuppelt wurde. Sie nahm dort innerhalb eines Monats 800 Dollar ein, von denen sie die Hälfte an die Bordellinhaberin abführen mußte, während ihr die andere Hälfte Bill abnahm. Bill ließ ihr nur das für Essen und Zigaretten nötige Geld, während er z. B. die Beschaffung ihrer Kleider bereits selbst besorgte. Inzwischen war Bill mit dem Negerzuhälter Clarence zusammengetroffen, der Isabellas Schwester Clara, die schon seit ihrem 14. Lebensjahre der Prostitution nachging, bei einem Tanze kennengelernt hatte, und nun ihr Zuhälter war. Der Vater der beiden Schwestern stammte aus der Ehe eines französischen Kanadiers mit einer Indianerin, ihre Mutter war die Tochter eines Franzosen und einer Irin. Die Mädchen wuchsen in schlechter Umgebung auf, der Vater trank und war kriminell.

Nur zu oft finden wir, daß der Zuhälter das Mädchen durch ein Heiratsversprechen in seine Abhängigkeit bringt. Dieses Heiratsversprechen wird vielfach eingelöst, auch wenn es bigamisch gegeben war. Überhaupt gehört die Bigamie in den Vereinigten Staaten keineswegs zu den seltensten Verbrechen. Der Grund hiefür liegt in der amerikanischen Ehe- und Personenstandsgesetzgebung, die den Einzelstaaten vorbehalten ist. Voraussetzung zur Eheschließung ist im allgemeinen eine von der für den Ort der Eheschließung zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellte Heiratsbewilligung. Diese Heiratsbewilligung erhalten die Ehewerber auf Grund eines vor dieser Behörde über ihren Personenstand, sowie über ihr Alter, Namen usw. abgelegten Eides. Nur einige wenige Staaten kennen eine Art Aufgebot und auch dann ist die Frist des Aufgebotes, soviel mir bekannt ist, in keinem Staate länger als 5 Tage. Bei der geringen Selbsthaftigkeit der amerikanischen Bevölkerung ist dies natürlich kein Schutz gegen bigamische Verhältnisse. Nahezu ebenso rasch wie das Heiraten geht das Scheiden. Hier unterscheiden sich zwar die einzelnen Staatsgesetze ganz bedeutend. Es gibt eine Reihe von Staaten, so z. B. New York, in denen Ehebruch der einzige Grund einer Trennung des Ehebandes ist. South Carolina kennt wieder überhaupt nur eine Scheidung von Tisch und Bett und keine Lösung des Ehebandes. Ganz eigenartig sind die Verhältnisse im Staate Nevada, der infolge der Entdeckung neuer Kohlenfelder im Nachbarstaate und Abwanderns der Industrie bei einer Einwohnerzahl von ca. 70.000 das Opfer einer schweren wirt-

schaftlichen Krise wurde. Dieser Staat hat sich auf den Fremdenverkehr umgestellt und ist dabei auf die eigenartige Idee verfallen, durch Änderung der Ehegesetze das scheidungslustige Publikum an sich zu ziehen. Die Zuständigkeit für Ehetrennungsgerichte wird in Nevada bereits bei sechswöchiger Ansässigkeit erworben, die Trennung des Ehebandes ist schon bei unüberwindlicher Abneigung möglich.

Bevor die amerikanische Form des Mädchenhandels besprochen wird, erscheint es unerlässlich, zunächst die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen anzuführen.

Der Mädchenhandel (White slave traffic) ist ein Bundesdelikt, seit dem im Jahre 1910 beschlossenen Mann's Act. Nach diesem Gesetze begeht ein Verbrechen, wer eine Frauensperson innerhalb der Union in einen anderen Staat oder im Verkehre mit dem Auslande nach den Vereinigten Staaten oder aus ihnen nach einem fremden Staate bringt oder zu bringen hilft, um sie der Prostitution, der sexuellen Ausschweifung oder einem anderen unmoralischen Lebenswandel zuzuführen oder ihr einen solchen Lebenswandel zu ermöglichen. Das gleiche Verbrechen begeht, wer eine Frauensperson überredet, zwingt oder sonst wissentlich veranlaßt, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, um in einem anderen Staate der Union oder im Auslande sich der Prostitution, der sexuellen Ausschweifung oder einem anderen unmoralischen Lebenswandel hinzugeben, oder wer zur sicheren Vollführung der Tat Hilfe leistet. Die Höchststrafe wegen Mädchenhandels ist Freiheitsentziehung bis zu 10 Jahren und Geldstrafe bis zu 10.000 Dollar. Beide Strafarten können auch nebeneinander verhängt werden.

Es ist zwecklos, eine Statistik über die Anhaltungen wegen Mädchenhandels im Sinne des Gesetzes zu bringen, da infolge der Abstellung auf den unmoralischen Lebenswandel als Mädchenhandel Verhaltensweisen bezeichnet werden, die eine Kriminalität im soziologischen Sinne nicht darstellen. Bei den angeführten Gesetzesbestimmungen wird ja auch wegen Mädchenhandels sachfällig zum Beispiel der Student, der mit seiner Freundin von New York C. über die Washington Bridge nach New Jersey fährt und dort mit ihr geschlechtlich verkehrt, denn auch er bringt sie in einen anderen Staat und verfolgt dabei unmoralische Zwecke, nämlich einen außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Im folgenden werden nur die Verbrechensrichtungen besprochen, die man bei uns in Europa unter Mädchenhandel versteht, d. i. also ein durch List oder Gewalt begründetes Entfernen einer Frauensperson aus ihrem häuslichen oder örtlichen Schutzbereiche, um sie der Prostitution zuzuführen oder aus ihrem Geschlechtsverkehre mit anderen Personen einen materiellen Vorteil zu ziehen.

Der Mädchenhandel im oben gekennzeichneten europäischen Sinne wird in der Regel von Verbrecherbanden betrieben, den sogenannten Mädchenhändlerringen. Ein Verbrecher, manchmal ist es auch eine kleine Mehrheit von ihnen, bilden das Haupt des Ringes, sie sind eigentlich die Personen, die in der Tat den Handel betreiben. Eine andere Gruppe sind die Bordellinhaber, die ihnen die Ware abnehmen. Zahlenmäßig am bedeutendsten ist schließlich die Gruppe der Zutreiber, die ihnen die Mädchen liefern. In der Regel betreibt das Bandenhaupt auch in Eigenregie ein Bordell und es kommt nicht selten vor, daß es auch selbständig Mädchen anwirbt. Dafür, daß der Händler das Mädchen dauernd an ein Bordell verkauft, habe ich keine Beispiele gefunden, es ist anscheinend vielmehr die Regel, daß er es jeweils für ein paar Wochen in einem der seinem Ringe angeschlossenen Bordelle arbeiten läßt, dann aber wieder in ein anderes Bordell überstellt, wo es auch wieder nur einige Wochen bleibt, so daß hier ein steter Wechsel herrscht. Der Grund hiefür dürfte teils in dem Bestreben liegen, der Behörde oder den Angehörigen des Mädchens ein Nachforschen nach ihrem Aufenthaltsorte zu erschweren, teils dürfte die Erwägung maßgebend sein, daß bei kurzzeitigem Aufenthalt das Mädchen nur schwer Gelegenheit findet, einen Zuhälter zu erwerben und so der Einflußsphäre des Mädchenhändlers zu entgehen. Ein zwangsmäßiges Festhalten des Mädchens kommt nur verhältnismäßig selten vor und meist nur bei sehr jugendlichen Opfern. Es trachtet vielmehr der Händler, das Mädchen in eine solche Lage zu versetzen, in der es in ihm seinen Beschützer und den Vertreter seiner Interessen sieht. Da in allen Bordellen das Mädchen die eine Hälfte seines Lohnes an die Bordellinhaber abführen muß, unterscheiden sich die Bordelle nach den Interessen der Dirne nur in der Zahl der Besucher während einer Nacht und im Grundlohn. Im Eindollarbordell hat sie natürlich bedeutend mehr zu arbeiten als im Dreidollar-Massagesalon. Es kommt daher vielfach vor, daß die Prostituierte sich freiwillig einem Mädchenhändler ausliefert, der sie dann gegen eine von ihr zu leistende Zahlung in ein Bordell bringt, wo sie die Arbeit findet, die ihr zusagt. Für diese Vermittlung erhält der Händler vom Mädchen im allgemeinen 30 Dollar. Nach dem Transporte erlöschen zwischen ihr und dem Händler alle geschäftlichen Beziehungen. Was der Bordellinhaber an den Händler zahlt, war nicht sicher zu erheben, doch sprechen verschiedene Anzeichen dafür, daß er für das Mädchen wöchentlich 30 bis 40 Dollar erhält. Der Transport erfolgt jeweils im Auto.

Die Art und Weise, wie das einzelne Mädchen in die Hände des Händlers fällt, ist verschieden. Im allgemeinen läßt sich jedoch

sagen, daß der Händler, sei er nun Haupt der Bande oder Zutreiber, auf seinen Reisen Bordelle aufsucht, in Appartmenthäuser geht und sich im Hotel verkuppeln läßt. Auf diese Weise lernt er zunächst eine große Zahl von Prostituierten kennen. Bei seiner reichen Erfahrung erkennt er die Anfängerin und weiß bald, wer ein geeignetes Opfer ist. War das Mädchen noch nie in einem Bordell, und in der Regel beginnen die Prostituierten mit ihrem Gewerbe im Appartmenthouse oder Hotel, dann schildert er ihm die großen Vorzüge des Bordells, verweist insbesondere auf die hohen Einnahmen, die dort zu erzielen sind und erwähnt, was entschieden noch mehr zieht, daß das Mädchen so der Sorge enthoben ist, für Zuspruch selbst zu werben, denn dieses Werben ist ja stets mit der Gefahr verbunden, der Polizei in die Hände zu fallen. So gelingt es ihm bereits eine ganz bedeutende Anzahl von Dirnen in seine Abhängigkeit zu bringen.

Doch der Mädchenhändler beschränkt sich nicht bloß auf den Erwerb von Personen, die bereits der Prostitution verfallen sind, sondern er führt ihr auch bisher unbescholtene Mädchen zu. Hier befolgte er in der Regel die gleichen Praktiken wie der Zuhälter. Der beste Einblick in die hier angewandte Arbeitsweise wird wohl durch die Schilderung zweier Fälle aus der Praxis übermittelt.

Genevine war ein 15jähriges Mädchen von auffallender Schönheit. Sie stammte aus guter Familie und war noch unverdorben. Eines Tages wurde sie in einem Restaurant, in dem sie als Kellnerin angestellt war, von einem 28jährigen Gaste angesprochen, der sich nach ihrem Lohne und ihrer Arbeitszeit erkundigte. Gesprächsweise meinte er, sie sei ungeschickt, denn sie könne sich bei ihrer außerordentlichen Schönheit leicht mit weniger Arbeit viel mehr verdienen. So redete er ihr denn zu, sich der Prostitution hinzugeben und meinte, er wisse einen Freund, der sie in einem Hause unterbringen könne, wo es ihr sicherlich sehr gut gehen werde. Nach einigen Tagen kam er mit seinem Freunde und dieser bestätigte seine Angaben. So gelang es dem Beschuldigten, das Mädchen im Verlaufe von knapp 2 Wochen dazu zu bringen, die Einwilligung zum Transporte in ein Bordell zu geben.

Etwas dramatischer ist der folgende Fall.

Rose, ein 19jähriges Mädchen von italienischer Abkunft hatte genau vor einer Woche geheiratet und ging eines Nachmittags durch die Straßen ihrer Heimatstadt in Ohio spazieren. Da fuhr gerade der 23jährige Mario, ein Landsmann, vorüber, den sie bei ihrem Manne kennengelernt hatte, und lud sie ein, in seinem Wagen ein wenig spazieren zu fahren. So bestieg denn Rose sein Auto und Mario brachte sie nach einigen Kreuz- und Querfahrten zu seinem Freunde Al, der ein kleines Restaurant betrieb. Al gab dem Paare zu essen und ließ dann so nebenhin die Bemerkung fallen, daß Rose ein außerordentlich hübsches Mädchen sei. Beim Weggehen

meinte er zu ihr gewendet, daß er für sie einen guten Verdienst mit ca. 40 Dollar im Tage wisse, sie solle, wenn sie sich dafür interessiere, morgen zu ihm kommen, aber niemandem etwas sagen. Rosa kam am nächsten Tage und Al fuhr mit ihr sogleich nach Michigan zum „Einarmigen Jack“, einem bekannten Kuppler und Mädchenhändler des Mittelwestens. Der „Einarmige“ fand das Mädchen für geeignet und stellte es sogleich in seinem Bordell in Michigan ein. Da sie von der Prostitution nichts wußte, ließ er sie durch die bei ihm beschäftigte 23jährige Ungarin Ilonka in ihr Metier einführen. Rosa empfing in der ersten Nacht 8 Männer, deren jeder 2 bis 3 Dollar zahlte.

Häufig schleicht sich der Mädchenhändler durch das Versprechen der Stellenvermittlung oder durch angebliche Hilfsbereitschaft in das Vertrauen des Mädchens ein und lockt sie so in seine Netze. Im folgenden sei ein Beispiel der Arbeitsmethoden des 27jährigen Joe gebracht, der das Haupt eines Mädchenhändleringes war, der vorzüglich in Ohio, Michigan und Pennsylvania arbeitete.

Ruth lebte bis zu ihrem 19. Lebensjahre bei ihrem Vater, der in Ohio eine Schreibmaschin-Reparaturanstalt betrieb. Später fand sie in der Nachbarschaft als Kellnerin eine Stellung. Dort lernte sie durch eine Freundin den 27jährigen Joe kennen, der über bedeutende Geldmittel verfügte, von denen sie annahm, daß er sie ehrlich erworben hatte. Als Ruth nach einigen Monaten arbeitslos wurde, wandte sie sich an Joe, der sie hilfsbereit sogleich in einem Hotel einmietete und versprach, sich inzwischen nach einer Arbeit für sie umzusehen. Ruth opferte ihm bald darauf aus Dankbarkeit für seine Bemühungen ihre Jungfräulichkeit, denn Joe hatte ihr schon für eine ganze Anzahl von Tagen das Hotel bezahlt und konnte anscheinend trotz aller Bemühungen für sie eine Arbeit nicht finden. Nach 10 Tagen meinte er endlich, er sehe nur einen Ausweg und der wäre die Prostitution. Ruth lehnte diesen Plan ab, als sich aber dann auch in den nächsten Tagen nichts fand, entschloß sie sich doch, diesen letzten Weg zu gehen. Joe ließ sie dann sogleich durch zwei Italiener nach einem Bordell in New York bringen. Nach 1½ Monaten holte er sie ab und brachte sie in einem anderen Bordell der Riesenstadt unter. Ruth ging es sehr schlecht, sie mußte die eine Hälfte ihrer Einkünfte an die Bordellinhaber und die andere an einen Beauftragten Joes abführen, der ihr nur das zum Lebensunterhalte nötige Geld beließ.

Wegen dieser Formen des Mädchenhandels, also wegen Mädchenhandels in europäischem Sinne, werden in den Vereinigten Staaten alljährlich 20 bis 30 Verfahren durchgeführt. Im Osten und Mittelwesten der Vereinigten Staaten sind stets mehrere große Mädchenhändleringe am Werke, die freilich durch die rastlos arbeitende Behörde oft schwere Einbußen erleiden, aber trotz aller oft vorbildlichen Bemühungen der öffentlichen Organe bisher nicht auszurotten waren. Zum Schlusse sei noch die Arbeitsweise eines mächtigen Mädchenhändleringes geschildert.

Im August 1931 gelang es den Agenten des Bureau of Investigation, den sogenannten „Little Buffalo“ zu verhaften und so einem der gefürchtetsten Mädchenhändler des Mittelwestens das Handwerk zu legen. „Little Buffalo“ versorgte nicht nur seine eigenen Bordelle in Michigan mit Mädchen, sondern lieferte auch bis nach Canada. Zur Zeit seiner Festnahme war er 31 Jahre alt. Die einzige größere Vorstrafe, die bekannt ist, stammt aus dem Jahre 1924. Damals erhielt er wegen Diebstahls 2 bis 5 Jahre. Nach Verbüßung dieser Strafe im Jahre 1926 ging er nicht mehr einer ordentlichen Beschäftigung nach — er war gelernter Elektrotechniker — sondern lebte ausschließlich von Verbrechen. Gemeinsam mit seiner Frau betrieb er zu A. und B. in Michigan Bordelle, in denen er zeitweise je 8 Mädchen angestellt hatte. Insbesondere A. diente ihm als Stützpunkt für den Handel nach den fremden Bordellen. Die Mädchen, die er benötigte, erwarb er je nach deren Alter und Einsichtsvermögen durch Raub, Kauf von Ehegatten oder durch Vertrag. Er verkehrte als Gast in allen größeren Freudenhäusern seines Bereiches. Fand er ein hübsches Mädchen, dann suchte er es zu überreden, sich durch ihn nach einem Bordell bringen zu lassen, wo es mehr verdienen könne. Aus der großen Zahl der Schilderungen seiner Opfer seien nur einige typische Beispiele herausgegriffen, die am besten über Umfang und Art seines Gewerbes Aufschluß geben.

Virginia war zur Zeit, als sie Little Buffalo kennen lernte, 18 Jahre. Sie war bis zu ihrem 15. Lebensjahre zu Hause bei den Eltern in Ohio, in den folgenden 3 Jahren bekleidete sie verschiedene kurzfristige Stellen als Geschirrwäscherin, Krankenpflegerin und Kindermädchen in Ohio und West-Virginia. Im Februar 1930 kam sie nach C. in Ohio, wo sie in einem Cafeteria als Kellnerin angestellt wurde. Dort traf sie zum erstenmal mit Little Buffalo zusammen, der ihr sagte, sie könne sich bei ihren körperlichen Vorzügen das Geld leichter und reichlicher verdienen als in diesem kleinen Cafeteria. So brachte er sie dazu, in ein Bordell einzutreten und sich ihm nahezu vollständig auszuliefern. Im April und Mai brachte er sie in drei verschiedenen Bordellen der Stadt unter, wo sie jedoch nie länger als zwei bis drei Wochen blieb. Im Juni fuhr er mit ihr und zwei anderen Mädchen nach A., wo sie zunächst in seinem Bordell auftrat. Damals waren zugleich mit ihr noch vier andere Mädchen anwesend, die jedoch so wie sie schon nach wenigen Tagen in anderen Bordellen untergebracht wurden. Virginia wurde mit zwei Neuankömmlingen auf eine Woche nach Canada geschickt, wo es ihr gelang, der Befehlsgewalt des Little Buffalo zu entkommen.

Aus dem Umstände, daß sie in Canada nur einen Wochenlohn von 30 Dollar ausgezahlt erhielt, während bei Teilung zur Hälfte 100 Dollar auf sie entfallen wären, läßt sich in gewissen Grenzen erschließen, welche Vorteile Little Buffalo aus dem Mädchenhandel zog.

Einen großen Teil der Mädchen hatte Little Buffalo durch Vertrag in der bereits geschilderten Weise erworben und erhielt von ihnen für den Transport in ein Bordell in aller Regel 30 Dollar.

Aber nicht immer spielte sich sein Handel in diesen verhältnismäßig

geordneten Bahnen ab. Besonders charakteristisch für seine Brutalität ist folgender Fall, der leider nicht vereinzelt dasteht.

Billie war ein hübsches Mädchen im Alter von 15 Jahren, das Kind guter Eltern und unverdorben. Als sie eines Nachmittags durch die Straßen ihrer Heimatstadt ging, fuhr Little Buffalo in einem eleganten Wagen an sie heran und sagte, daß ihr Bruder an der nächsten Straßenecke verunglückt sei und nach ihr verlangt habe, sie solle rasch in seinen Wagen steigen, er werde sie an die Unfallstelle bringen. Das Mädchen stieg ohne Bedenken ein und nun ging es in raschem Tempo durch die Straßen der Stadt, und ehe sie sich fassen konnte, war sie schon auf der Landstraße. Auf ihre ängstliche Frage, wohin es denn gehe, erhielt sie eine barsche Antwort. Endlich hielt er in einer fremden Stadt vor einem Hotel (der Hotelier gehörte seiner Bande an), hieß das Mädchen aussteigen und erzwang im Hotelzimmer von ihr einen Geschlechtsverkehr, nachdem er sie, als sie sich weigerte, mit dem Erschießen bedroht hatte. Da das Mädchen noch Jungfrau war und Little Buffalo herausgefunden hatte, daß sie von der Prostitution nichts verstand, brachte er sie schon am nächsten Morgen zu seiner Gattin nach A., damit diese sie in den diversen Perversitäten und der Vorbeugung gegen Geschlechtskrankheiten unterrichtete, mit einem Worte, sie zur vollwertigen Prostituierten ausbilde. Schon in der ersten Nacht mußte sie voll arbeiten. Dort blieb sie einen Monat und erhielt von der Frau die Hälfte ihrer Einkünfte ausgezahlt. Aber auch dieser Anteil blieb ihr nicht, er wurde ihr vielmehr von Little Buffalo abgenommen, der ihn jeden Samstag holte. Später brachte sie Buffalo in ein anderes Bordell, wo sie 75 Dollar in der Woche Reineinkommen hatte, das sie gleichfalls an ihn abführen mußte. Sie durfte keines der Bordelle allein verlassen und war dort die ganze Zeit strenge beaufsichtigt und gewaltsam festgehalten.

Das mir zur Verfügung stehende Material erlaubte es nicht, Untersuchungen über die kriminelle Laufbahn der Zuhälter und Mädchenhändler in einem solchen Ausmaße anzustellen, daß die Ergebnisse einen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben könnten. Ich sehe daher von der Wiedergabe zahlenmäßiger Zusammenstellungen ab. Im allgemeinen findet man, daß die Zuhälter der Gruppe der Gewalttäter angehören und in ihrer Jugend grundsätzlich die Entwicklung des Räubers aufweisen. Ähnlich ist auch die Entwicklung des eigentlichen Mädchenhändlers. Die Bordelle werden in der Regel von Frauenspersonen geführt, die vielfach mit Zuhältern und Mädchenhändlern verheiratet sind, und ursprünglich selbst der Prostitution nachgegangen waren. Mädchenhändler und Zuhälter gehören nahezu ausnahmslos der weißen Rasse an. Die Objekte des Mädchenhandels sind durchwegs weiße Mädchen. Bei dem großen Rassenhaß, der in den Vereinigten Staaten zwischen der weißen und der farbigen Bevölkerung besteht, würde ein Neger, der mit weißen Mädchen handelt, im Falle des

Aufgegriffenwerdens in aller Regel der Lynchjustiz zum Opfer fallen.

Das Hauptarbeitsgebiet der Mädchenhändler liegt in den großen Hafenstädten, und zwar an der Ostküste in New York, Philadelphia und Baltimore, an der Südküste in New Orleans, im Westen in Los Angeles, San Francisco und Seattle und an den großen Seen in Chicago und Cleveland. Von Bedeutung für den Durchzugsverkehr ist insbesondere St. Louis Miss.

b) Der verbotene Rauschgifthandel.

Der Rauschgiftschmuggel und der verbotene Handel mit Alkaloiden wird zum überwiegenden Teile von Gewalttätern besorgt. Der Einheitlichkeit halber habe ich in diesem Abschnitte aber auch die Formen des verbotenen Rauschgifthandels besprochen, die nicht die Merkmale der Gewalt zeigen. Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen ist es unerlässlich, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung des Rauschgiftverkehrs und einige allgemeine Bemerkungen über die Herkunft des legitimen Rauschgiftes voranzuschicken.

In den Vereinigten Staaten ist durch eine Reihe von Bundesgesetzen Erzeugung, Handel und Vertrieb von Rauschgiften eingehend geregelt. Durch ein Bundesgesetz vom 14. Juni 1930 wurden alle mit der Überwachung des Rauschgiftverkehrs betrauten Behörden im Bureau of Narcotics zusammengefaßt, das zu einer selbständigen Abteilung des Treasury Departments ausgebaut wurde. Das Bureau of Narcotics untersteht einem eigenen Kommissär, dessen Aufgabe es nicht nur ist, die nötigen Ein- und Ausfuhr-, sowie Erzeugungserlaubnisse zu erteilen, sondern auch den gesamten illegalen Rauschgifthandel zu überwachen und zu bekämpfen. Zu diesem Behufe steht ihm ein eigener Stab von Kriminalbeamten zur Verfügung, die über das ganze Gebiet der Union verteilt sind.

Da in den Vereinigten Staaten weder Opium noch Kokablätter gewonnen werden, wird alles Rohmaterial aus dem Auslande bezogen. Zur Verarbeitung von Rohopium und Kokablättern sind 9 Fabriken zugelassen, so daß eine Kontrolle des legalen Rauschgiftgroßhandels leicht möglich ist. Ein- und Ausfuhr von Rauchopium ist nicht gestattet. Andere Rauschgifte und rauschgiftenthaltende medizinische Präparate dürfen nur nach solchen Staaten exportiert werden, die die Genfer Rauschgiftkonvention vom Jahre 1925 mit unterzeichnet haben und sie dürfen nur in einer Weise ausgeführt werden, die einen Mißbrauch der Exportprodukte zu anderen als Heilzwecken ausschließt. Die bestehenden Gesetze werden streng gehandhabt und so hat das Bureau of Narcotics den Erfolg zu ver-

zeichnen, daß in den letzten Jahren in Canada im verbotenen Verkehre niemals Rauschgifte amerikanischer Erzeuger aufgegriffen wurden.

Nach den Schätzungen des federalen Bureaus of Narcotics gibt es in den Vereinigten Staaten gegenwärtig 100.000 habituelle Rauschgiftsüchtige. Weit ungenauer als diese Schätzung ist die Vermutung, daß von diesen 100.000 Personen 20.000 bis 30.000 Opiumraucher sind, 10.000 Heroin schnupfen und der Rest Kokain und Morphinium gebraucht. Es war mir nicht möglich, verlässliche Auskünfte über den durchschnittlichen Tagesbedarf eines Rauschgiftsüchtigen zu erhalten, doch findet man, daß die Personen, die Heroin und Kokain also inhalationsfähige Rauschgifte zu sich nehmen, im allgemeinen pro Tag 3 bis 15 Grains, also etwa 0,2 bis 1,0 g verwenden. Die normale Dosis eines Opiumrauchers liegt gleichfalls zwischen 3 und 15 Grains und auch beim Morphinisten scheinen gleiche Rauschgiftmengen verbraucht zu werden. Nimmt man schätzungsweise die durchschnittliche Tagesdosis eines Rauschgiftsüchtigen mit 0,3 g an, eine Zahl, die ungefähr einem Mindestdurchschnittswerte entsprechen dürfte, so ergäbe dies für die Vereinigten Staaten einen alljährlichen illegal zu befriedigenden Mindestbedarf an Rauschgift von rund 2700 kg Rauchopium, 1080 kg Heroin und 7080 kg Kokain und Morphinium. Dies entspricht einem Großhandelspreis von insgesamt 12 bis 18 Millionen Dollar oder 33 bis 49 Cents Großhandelspreis pro Tag und Rauschgiftsüchtigen. Es sei ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß es sich hier um ganz rohe Schätzungen handelt und die tatsächliche Zahl der verbrauchten Mengen unter Umständen auch das Fünffache betragen kann.

Opium wird in allen Teilen des Landes geraucht. Die Verbraucher sind zum großen Teile Farbige. Von der weißen Bevölkerung stellen die Prostituierten zur Masse der Opiumraucher einen wesentlichen Anteil. Man findet sehr häufig, daß die Prostituierten, wenn sie nach durchwachter Nacht heimkommen, sozusagen als Schlafmittel eine Opiumpfeife rauchen. Heroin und Kokain werden vorwiegend bloß in New York C. und dessen unmittelbarer Umgebung gebraucht, dringen aber allmählich westwärts nach dem Inneren des Landes vor, so daß es heute in Chicago eine wesentliche Anzahl von Heroin- und Kokainschnupfern gibt. In dem übrigen Teil der Union ist Morphinium das bevorzugte Rauschgift. In neuerer Zeit taucht von Westen vordringend Canibas Indica vielfach auf.

Im allgemeinen wird der Rauschgiftgenuß nicht als gesellschaftliches Laster betrieben, wenn sich auch meist mehrere Süchtige enger zusammenschließen. Dieses Zusammenschließen dürfte vor-

wiegend darauf zurückzuführen sein, daß der Süchtige im Bewußtsein seiner Minderwertigkeit die Gesellschaft eines Gleichgesinnten aufsucht, ja vielfach sogar seine Nächsten zum Rauschgiftmißbrauch zu verleiten strebt, da er sich so über das Abnorme seines Verhaltens eher hinwegzutäuschen vermag.

Wenn auch Verbrecher und Prostituierte ein großes Kontingent der Rauschgiftsüchtigen stellen, so läßt sich doch keineswegs sagen, daß das Laster auf diese Gesellschaftskreise beschränkt wäre, ja es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit behaupten, daß sie den größten Teil aller Süchtigen bilden. Insbesondere New York mit seinem rastlos pulsierenden Leben hat eine bedeutende Zahl von Kokain- und Heroinschnupfern auch in höheren Gesellschaftskreisen.

Im allgemeinen lassen sich unter den Rauschgiftsüchtigen zwei verschiedenartige Gruppen unterscheiden. Die einen verfallen dem Laster im Anschluß an eine Krankheit. Hier spielen Geschlechtskrankheiten und Frauenleiden eine bedeutende Rolle. In welchem Alter diese Personen zum Rauschgifte greifen, hängt in diesen Fällen von den rein persönlichen Umständen der Erkrankung ab. Eine andere Gruppe bilden die Süchtigen, die weniger wegen körperlicher Leiden als infolge Mangels an psychischer Widerstandskraft oder infolge von Verleitung dem Rauschgifte verfallen. Diese Gruppe, die die sozial minderwertigere ist, beginnt mit dem Mißbrauch der Narcotica im allgemeinen frühzeitig vorwiegend im Alter von 20 bis 30 Jahren. Eine Untersuchung des Alters von 159 Personen männlichen Geschlechtes, die in New York C. wegen Rauschgiftkaufes auf der Straße angehalten worden waren, ergab, daß diese Personen im Alter von 20 bis 60 Jahren bei einem Durchschnittswerte von 34,0 Jahren standen. Bei dieser Masse von Rauschgiftsüchtigen handelt es sich ausschließlich um kriminelle Rauschgiftsüchtige und Vagabunden oder doch um Personen, die sozial völlig heruntergekommen sind und dem „Rand“ angehören.

Der Rauschgiftbedarf des einzelnen Süchtigen wird in der überwiegenden Zahl der Fälle bei den Straßenhändlern, den Streetpedlars eingedeckt. In jeder Großstadt gibt es gewisse Viertel oder zumindest Straßenzüge, in denen sich die sogenannten „Streetpedlars“ aufhalten. Aber auch der Straßenverkäufer trägt in aller Regel die Ware nicht bei sich, sondern holt sie erst, wenn ihn ein Kauflustiger anspricht, aus der nahegelegenen Wohnung oder einem Speakeasy u. dgl. Zum Unterschiede von den Großhändlern sind die Straßenverkäufer in aller Regel selbst Rauschgiftsüchtige. Als solche haben sie einen Blick dafür, wer dem Laster verfallen ist und wer nicht, und so bedarf der Käufer bei ihnen in der Regel keiner besonderen Einführung. Scheint er nicht rauschgiftsüchtig

zu sein, dann wird sein Kaufangebot mit einem einfachen Bedauern beantwortet. Die Überführung solcher Personen gelingt daher in der Regel nur durch rauschgiftsüchtige Konfidenten.

In beschränktem Ausmaße spielt die Versorgung durch Mißbrauch von zu Heilzwecken bestimmten Rauschgiften eine Rolle. Nahezu in allen größeren Städten gibt es Ärzte, die ihrer verkümmerten Praxis durch gesetzwidriges Verordnen von Rauschgiften wieder auf die Beine helfen. Für das Ausstellen eines Rezeptes wird der Betrag von 2 Dollar eingehoben. Daß dieses Unternehmen sehr einträglich sein kann, zeigt der Fall des 67jährigen Dr. L. in Arizona, der innerhalb von 8 Monaten über 10.000 Grains Morphium verordnet und täglich durchschnittlich 35 Rezepte geschrieben hatte. Der Beschuldigte, der durch Jahre hindurch Mitglied der obersten staatlichen Sanitätsbehörde war, genoß als ehemaliger Kanzler einer Universität in seiner Heimatstadt ein hohes Ansehen. Die Rezepte wurden jeweils ohne ärztliche Untersuchung ausgestellt und als Indikation hat dieser Arzt, wie es in solchen Fällen vielfach Brauch ist, bei Frauen irgend ein Ovarialleiden und bei Männern Asthma angegeben. Wohl mit der Privatorganisation der amerikanischen Universitäten in Zusammenhang stehen dürfte, daß die folgenden zwei „Ärzte“ überhaupt jemals die Heilberechtigung erlangen konnten.

Der 27jährige Beschuldigte ist Arzt in Indiana. Seine Gattin geht zeitweilig der Prostitution nach und auch er genießt wegen Alkoholschmuggels einen schlechten Leumund. Im übrigen stand er im Verdachte, im letzten Jahre sein Auto in betrügerischer Absicht angezündet zu haben, doch endete das Verfahren mit seinem Freispruch. In der letzten Zeit lebte er vom Verkauf unerlaubter Morphiumrezepte.

Sein 50jähriger Kollege in Iowa verkaufte gleichfalls um 2 Dollars Morphiumrezepte und nahm an Zahlungsstatt auch Wäsche entgegen. Bevorzugt wurden seidene Damenunterwäsche und Seidenkleider überhaupt. Dem Agent provocateur, der sich ihm gegenüber als Ladendieb ausgab, nahm er Damenunterhosen ab, von denen er glaubte, daß sie gestohlen waren.

Großes Aufsehen erregte seinerzeit der Fall des Dr. N. in Tennessee, der mit einer Verurteilung des Arztes zu einer fünfjährigen Kerkerstrafe endete.

Der Beschuldigte lebte in den letzten 3 Jahren nur vom Verabreichen von Morphium an Rauschgiftsüchtige. Aus besonderer Vorsicht hat er nie Morphium verkauft, sondern nur in seinen Ordinationsräumen injiziert. Für die Visite verlangte er 3 Dollars. Besonders erschwerend war, daß er einen Patienten mit einem Hämorrhoidalleiden ohne dessen Wissen morphiumsüchtig machte und ihm dann in einem Monat für die erforderlichen Visiten 400 Dollars abnahm.

In beschränktem Maße bringen auch Apotheker Rauschgifte auf verbotene Weise in den Verkehr. Da sie aber über den Vertrieb von Narcotica genaue Aufschreibungen führen müssen und im übrigen regelmäßig kontrolliert werden, ist die Menge der auf diese Art verbotenen Zwecken zugeführten Rauschgifte gleichfalls nicht von besonderer Bedeutung.

Neben diesen Fällen der Versorgung im Einzelhandel hat für den Mißbrauch des Opiums schließlich noch das Rauchen einer Opiumpfeife in einer sogenannten Opiumhöhle eine gewisse Bedeutung. In den billigsten Opiumhöhlen kostet das Rauchen einer Pfeife 50 Cents bis 1 Dollar, doch gibt es auch solche, wo der Preis 5 und mehr Dollar beträgt. Die billigen Rauchlokale finden sich meistens im Anschlusse an einen kleinen chinesischen Laden. Es gibt zahlreiche kleine Geschäfte, in denen chinesische Gebrauchsgegenstände, insbesondere Porzellan und die zum Zubereiten der chinesischen Speisen erforderlichen Lebens- und Genußmittel, wie Gewürze, Bohnenmehl, Bohnennudel usw., von Chinesen verkauft werden. Hinter dem Verkaufspult liegt der Eingang in den anschließenden Raum, in dem sich gewöhnlich keine besonderen Einrichtungsgegenstände befinden, sondern nur ein paar Tische, angeblich zum Teetrinken, und chinesische Zeitungen. In der Tat trinken dort die wenigsten Leute Tee, sondern der Raum hat lediglich den Zweck, das Betreten der hinter dem Laden gelegenen Räume durch Kunden der Behörde gegenüber zu legitimieren. Von diesem „Teeraum“ führt eine Tür zum Wohnraum des Kaufmannes und von dort geht es weiter in die Rauchstube. Die Einrichtung dieser Stuben ist sehr einfach. Da Opium nur dann geraucht werden kann, wenn die Pfeife über die Öllampe gehalten wird, benötigt man keine Tische, die Raucher liegen vielmehr auf Pfühlen am Boden.

In den eleganteren Opiumhöhlen findet man meist eine kostbare Einrichtung, an den Wänden hängen vielfach Pornographien oder Lichtbilder weiblicher Akte. Häufig findet man auf den Ruhebetten Puppen aus Stoff in Phantasiekostümen. Zuweilen werden größere Orgien gefeiert, die mit sexuellen Ausschweifungen einhergehen. Ein gutes Bild für diese Verhältnisse bildet der folgende Fall, der auf diesem Gebiete ein Extrem darstellt.

Der 47jährige Lee, Vater dreier Kinder, ist in San Francisco geboren und lebt schon seit mehreren Jahren getrennt von seiner Gattin. Er geht einem geregelten Erwerbe nicht nach, sondern verdient seinen Unterhalt im Rauschgifthandel. Neben einem ausgedehnten Umsatz in Heroin und Kokain, betreibt er eine Opiumhöhle. Heroin und Kokain verkauft er nahezu ausschließlich an Frauenspersonen. Eine seiner Haupthelferinnen ist die 25jährige Joe, eine geschiedene kinderlose

Frau mit stark männlichen Charakterzügen. Sie bringt ihm weiße Mädchen zu, die er zum Heroinschnupfen verleitet. Hierbei ist ihm auch eine 27jährige italienische Tänzerin behilflich, der er gleich Joe versprochen hat, das für ihren eigenen Gebrauch nötige Rauschgift kostenlos beizustellen, solange als sie ihm neue weiße Mädchen zubringt. Den Mädchen gibt er, wenn sie noch nicht süchtig sind, in der ersten Zeit das Rauschgift kostenlos. Wenn sie süchtig geworden sind, dann verlangt er für die Tagesration 1 bis 2 Dollar. Diese Kundenwerbung liegt nicht bloß im Interesse des Rauschgifthandels, sondern Lee braucht die Mädchen für seine Opiumhöhle. So ist er denn auch bestrebt, bei ihnen eine allenfalls noch vorhandene Sexualmoral zu vernichten. Dies besorgt er auf verschiedene Weise. Zuerst veranlaßt er sie, sich nackt fotografieren zu lassen, wofür er ihnen eine Tagesration Heroin gratis ausfolgt. Mit der Zeit müssen sie dann bei den Aktaufnahmen Stellungen von gesteigertem erotischen Reize einnehmen. Endlich verlangt er von ihnen, daß sie sich ihm hingeben und vermag sie so durch das Zahlen hoher Summen, bis zu 20 Dollar für die Nacht, gefügig zu machen. Dann hört er plötzlich mit seiner Freigiebigkeit auf und wenn das Mädchen nicht das nötige Geld zum Heroinankauf hat, verleitet er es zur Prostitution. Auf diese Weise gelingt es ihm, stets eine größere Anzahl von Frauenspersonen im Alter von 19 bis 35 Jahren in Abhängigkeit zu halten, die für sexuelle Ausschweifungen zu haben sind. Wenn eine Opiumorgie gefeiert werden soll, dann werden alle diese Mädchen bis zu 30 an der Zahl in seine Wohnung eingeladen, wo sich auch die Opiumraucher versammeln. Die Mädchen bekommen zunächst ein gutes chinesisches Essen, dessen einzelne Gerichte mit zerriebenen spanischen Fliegen (*cantharis vesicatoria*) versetzt sind, die das Sexualzentrum reizen. Nach dem Essen, bei dem auch Alkohol getrunken wird, müssen die Mädchen, sobald sich bei ihnen das unter die Speisen gemengte Gift bemerkbar macht, in entkleidetem Zustand erotische Tänze vor den Männern aufführen, die nun bereits ihre Opiumpfeifen rauchen. Der ganze Abend endet mit Orgien, bei denen sich die Mädchen prostituieren.

Im Zusammenhange mit diesem Falle sei darauf verwiesen, daß die in einigen Tageszeitungen gemeldeten Fälle der Verführung von Schulkindern zum Rauschgiftmißbrauch jedenfalls zu den außerordentlichen Seltenheiten gehören, wenn sie nicht überhaupt Erfindungen einer sensationslüsternen Presse sind.

Infolge der strengen Kontrolle der Erzeugung von Rauschgiften in den Vereinigten Staaten und des Vertriebes der im Inlande gewonnenen Produkte stammen die im Schleichhandel erhältlichen Rauschgifte nahezu ausschließlich aus dem Auslande.

So kommt es denn, daß die großen amerikanischen Hafenstädte New York und San Francisco die wichtigsten Einfuhrgebiete für den Rauschgiftschmuggel sind.

Die Haupteinfallsporte für die verbotenen Rauschgifte ist

New York. Dies zeigt zunächst eine Zusammenstellung der von den Zollbehörden vorgenommenen Beschlagnahmen. Diese betragen im Jahre 1931 insgesamt 1890 kg Rauschgifte. Hievon entfallen 78,3% auf New York, 12,2% auf San Francisco, 5,6% auf Honolulu und bloß 3,9% auf die übrigen Grenzstellen. Außerdem zeigt es auch eine dem Berichte des Commissioner of Narcotics für das Jahr 1930 entnommene Zusammenstellung über die durchschnittlich im Schleichhandel bezahlten Rauschgiftpreise, die grundsätzlich mit der Entfernung von New York steigen. Eine Ausnahme stellt nur San Francisco dar, das auch als Einfuhrhafen in Betracht kommt. In der ersten Kolonne der folgenden Zusammenstellung sind die Großhandelspreise per Unze, d. i. 28,35 g und per Pfund, d. i. 453,6 g ausgewiesen. Die zweite Kolonne zeigt die Kleinhandelspreise per Grain, d. i. 65,19 Milligramm. Diese Zusammenstellung hat Anspruch auf Verlässlichkeit und setzt sich aus Mittelwerten zusammen, die aus den Preisen gewonnen sind, die die Beamten der Rauschgiftabteilungen als Agents provocateurs für die von ihnen bezogenen Giftmengen bezahlten. Die Preise sind in Dollars ausgewiesen.

Neben der Einfuhr auf dem Seewege spielt auch der Schmuggel über die mexikanische Festlandsgrenze eine gewisse Rolle, während aus Kanada, soweit bekannt, Rauschgifte nach den Vereinigten Staaten nicht gebracht werden, da in Kanada selbst eine strenge Kontrolle des Rauschgiftverkehrs herrscht. In Mexiko hingegen erschweren die innerpolitischen

Die im Jahre 1931 im Schleichhandel bezahlten Rauschgiftpreise in Dollars.

	Morphium		Heroin		Cocain		Opium	
	Unze	Grain	Unze	Grain	Unze	Grain	Pfund	Grain
New York C.	45—50	0,40—0,50	25—45	0,40—0,50	50—60	0,50	45—75	0,17
Philadelphia Pa.	42—90	1,00	40—60	0,50—1,00	60	0,50—1,00	85—100	0,17
Jacksonville Fla.	100—200	1,00—2,50	?	?	?	?	200	0,25
New Orleans La.	55—90	0,75—1,00	55—90	0,75—1,00	55—90	0,75—1,00	90—135	?
San Antonio, New Mexiko ..	80—140	1,00—1,50	80—100	1,00—1,25	60—75	0,75—1,00	?	?
San Francisco Cal.	80	1,00	?	?	?	1,00	?	0,35
Detroit, Mich.	55—85	0,80—1,00	60	2,00	45—85	0,50—0,75	?	0,05—0,15
Chicago Ill.	55—80	0,20—1,10	?	?	85	0,30—1,00	?	0,15—0,85

*e

Verhältnisse ein tatkräftiges Unterdrücken des Rauschgifthandels durch die zuständige Behörde, so daß dort jeweils erhebliche Rauschgiftmengen für den Export nach der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehen.

Vor Inkrafttreten der Genfer Opium Konvention vom 9. Februar 1925 waren die Hauptherkunftsländer für die in die Vereinigten Staaten eingeführten Rauschgifte Deutschland, Frankreich und die Schweiz. Seither ist eine bedeutende Verschiebung eingetreten und



Abb. 9. Eine beliebte Methode zum Schmuggel von kleinen Gegenständen, in diesem Falle von zwei Paketen Rohopium unter der Kleidung. Das über der Leibbinde getragene Sakko spannt sich nicht, sondern fällt glatt herab.

seit dem Jahre 1929 steht unter den Herkunftsländern die Türkei an der Spitze, die nicht Mitglied der Genfer Rauschgiftkonvention geworden ist. Für die Einfuhr von Opium kommt auch der ferne Osten, China und Japan in Betracht. Doch auch diese Einfuhr erfolgt in der Regel über New York auf Schiffen, die mit chinesischer Mannschaft versehen sind und durch den Panama-Kanal verkehren. Die Herkunftsquellen des Rauschgiftes sind vielfach aus der Zubereitungsart oder dem Fabrikstempel erkennbar. Rauchopium wird meist in Blechbüchsen versandt, die besondere Qualitätsmarken aufweisen. Das aus der

Türkei stammende Morphinum ist Morphinum sulfuricum, das aus Zentral- und Westeuropa herrührende hingegen Morphinum hydrochloricum.

Die Einfuhr von Rauschgiften erfolgt ausschließlich durch Großunternehmen. Dies schon deshalb, weil der kleine Schmuggler nicht die zum Schmuggel erforderlichen erheblichen Geldmittel aufbringen kann, erzielt doch bereits z. B. 1 kg Morphinum einen Großhandelspreis von 1400 Dollar oder 5600 R.M. Da bei dem einzelnen Geschäfte jeweils erhebliche Geldbeträge auf dem Spiele stehen, ist es nur zu erklärlich, daß der Rauschgift Händler sich durch besondere Maßnahmen gegen einen mit dem Verluste des Rauschgiftes verbundenen Vermögensschaden schützt. Es wird daher der Rauschgiftgroßhandel ausschließlich von Gewalttätern betrieben, die in der Form eines Rackets zusammengeschlossen sind und dann bei der Durchführung ihrer verbotenen Geschäfte alle zum Aufrechterhalten des Unternehmens erforderlichen Gewalttaten begehen. Manche von diesen Rackets streben Monopolstellung an.

Nun zu den verschiedenen Formen des Rauschgiftschmuggels. Im geringen Umfange wird der Rauschgiftschmuggel von den einzelnen Mannschaftspersonen des Schiffes in Eigenregie betrieben. Es handelt sich dann hiebei meist um unbedeutende Mengen und in aller Regel bloß um den Schmuggel von Opium, das der Schmuggler entweder unter seiner Kleidung (siehe Abb. 9) verborgen an Land bringt oder in seinem Handgepäck versteckt hat. Beliebte Verstecke für einen derartigen Schmuggel sind ausgehöhlte Rasierpinselstiele, falsche Bücher, und für Morphium, Heroin oder Cocain, die sogenannten weißen Gifte, Füllfedern und Füllbleistifte, aus denen die Schreibwerkzeuge entfernt wurden. In ganz kleinen Mengen wird Opium an der Kleidung derart geschmuggelt, daß es zu kleinen Kügelchen gedreht, vom Schmuggler in die für den Zwirn bestimmten Löcher und Einhöhungen des Hosenknopfes gepreßt wird.

In den Vereinigten Staaten gibt es keine Freihandelsgebiete. Es wird daher jedes einlaufende Schiff sofort nach Einfahrt in den Hafen von den Beamten der Zollbehörde betreten und in allen seinen Teilen einer Durchsuchung unterzogen. Bei dieser Durchsuchung wird ein besonderes Augenmerk allen jenen Räumlichkeiten zugewendet, an denen in der Regel die schmuggelnden Mannschaftspersonen die Gegenstände hinterlegen, die sie dann in der bereits beschriebenen Weise an Land zu bringen trachten. Besonders beliebt sind insbesondere Verstecke in den zur Aufnahme von Seilen, Ketten und Tauen bestimmten Behältnissen und in den zahlreichen Hohlräumen, die sich dadurch ergeben, daß der Schiffskörper an der Innenseite grundsätzlich mit Holz ausgekleidet wird. Die Schmuggler gehen hier vielfach in ganz besonders raffinierter Weise zu Werke, indem sie hinter Spiegeln, Wandkasten, Stellagen u. dgl. die Holzverschalung ablösen und dann nach Hinterlegen des Schmuggelgutes wieder anbringen und vielfach die Spuren ihrer Arbeit durch einen neuen Anstrich mit einer rasch trocknenden Lackfarbe verwischen. Der routinierte Zollbeamte erkennt derartige Schmuggelstellen vielfach an dem Widerhall eines mit der Faust gegen die Wandverkleidung geführten Schlagens. Endlich kommen noch als Verstecke die Verspreizungen in den Ventilations-schächten und Rauchfängen sowie Schoten und Tanks in Betracht.

Die solcherart durchgeführte Untersuchung des Schiffes schließt natürlich einen Schmuggel nicht völlig aus, insbesondere, wenn man bedenkt, daß z. B. ein 30.000-Tonnen-Dampfer von 10 bis 12 Beamten innerhalb von 6 bis 7 Stunden durchsucht wird.

Der Großhändler trachtet, den Zwischengewinn dieser kleinen Schmuggler auszuschalten und leitet dann das ganze Importgeschäft

selbständig. Durch seine Mittelsmänner kauft er die Rauschgifte in den Herkunftsländern an und sendet sie unter falscher Deklaration nach den Vereinigten Staaten. Dort, wo es ihm gelingt, die zuständigen Zollbehörden in seine Abhängigkeit zu bringen, erfolgt diese Versendung ohne besondere Vorsichtsmaßregel. Von jeder größeren im Hafen einlangenden Sendung gleichartiger Gegenstände werden nach der Praxis der Zollbehörden nur einige Stücke, meist jedes 5. bis 10. Stück genau durchsucht. Der bestochene Zollbeamte hat dann bloß dafür zu sorgen, daß zu dieser Kontrolluntersuchung nicht die verfänglichen Stücke ausgewählt werden. Ein solcher Schmuggel kommt in der Regel nur durch Verrat auf. Ganz sicher müssen sich die Verbrecher in einem Falle gefühlt haben, indem sie eine Ladung von 496 kg Morphium hydrochloricum in gewöhnlichen Kisten unter der Angabe „Pelze“ versendet hatten.

Im allgemeinen gehen die Schmuggler vorsichtiger zu Werke. Die Rauschgifte werden in unverfängliche Hüllen verpackt, die dann selbst als Ware gelten und der Verzollung unterliegen. Es wird z. B. in einem Ölbarrel ein kleiner Behälter eingebaut, in dem die Rauschgifte untergebracht sind. Bei dem hohen Werte, den das Rauschgift besitzt, ist ein wirtschaftlicher Schmuggel schon dann möglich, wenn in einem solchen Ölbarrel Mengen von 1 kg und darunter untergebracht sind. In einem anderen Falle war Morphium in großen Käseläuben eingeschlossen, die die Schmuggler aus besonderer Vorsicht von Europa direkt nach einer Stadt in dem Inneren des Landes adressiert hatten. Diese Gegenstände werden dann in der Regel an ein größeres Lagerhaus geschickt oder zuweilen betreibt ein Angehöriger des Rauschgifthändlerkonsortiums formal einen Handel mit diesen Waren wie Öl, Käse und dergleichen, wodurch auch ein sonst bei ihm auffälliger Geldbesitz eine harmlose Erklärung findet.

Größere Mengen von Opium werden öfters auch in wasserdichten Behältern über Bord geworfen. Der Behälter hängt in diesen Fällen an einem Seil, an dessen freies Ende ein Holzklötz zusammen mit einem Sack Salz gebunden wird. Das Salz drückt das Holz zu Boden. Nach einigen Stunden aber hat es sich aufgelöst und der Holzklötz erscheint auf der Oberfläche. Wurde die Zeit richtig gewählt, dann kann nach Abschluß der Zollrevision und nachdem die Beamten außer Sichtweite sind, der Schmuggelbehälter geborgen werden.

Eine nicht unbedeutende Menge von Rauschgiften wird endlich durch Reisende in ihrem Handgepäck geschmuggelt. Durch vorbildliches Zusammenarbeiten der französischen, englischen und amerikanischen Behörden gelang es im Jahre 1930, einen Rauschgifthändler festzunehmen und einer 8jährigen Kerkerstrafe zuzu-

führen, der auf zwei europäischen Expresdampfern im Laufe eines Monates in drei Reisekoffern 44 kg Heroin und 77 kg Morphium ins Land zu bringen versucht hatte. Die Art, in der solch ein Schmuggel besorgt wird, zeigt am besten folgender Fall.

Im September 1930 fuhr ein Passagier vom Bremer Hafen nach Southampton und übergab einem Steward des Dampfers ein kleines Handkofferchen mit dem Auftrage, es nach der Landung in Brooklyn einem bestimmten Gepäckmeister auszufolgen. Dieser klebte dann auf den Koffer eine Zollmarke, die er angeblich gefunden hatte, und wollte so das Pier verlassen, wurde aber hiebei festgenommen. Der Handkoffer enthielt 5,30 kg Heroin und Morphium.

Entlang der mexikanischen Grenze vollzieht sich der Schmuggel teils im Auto, teils auf Fußpfaden und über den Fluß. Auch wenn der Transport im Auto erfolgt, werden die Hauptverkehrsstraßen von den Schmugglern gemieden. Der Schmuggler bringt meist auf den erwähnten Wegen das Rauschgift zu einem nahe an der Grenze gelegenen Farmer. Von dort wird dann in der Nacht der Gegenstand über die Grenze gebracht und gleichfalls auf einer einsamen Farm hinterlegt. Die Schmuggler holen dann von dieser Farm die Ware ab. Wird ein solcherart geschmuggeltes Rauschgift aufgegriffen, dann erscheint es in der Statistik als im innerstaatlichen Handel beschlagnahmt. Von den federalen Beamten wurden im Jahre 1930 bei der Einfuhr 220,6 kg Opium, 675,8 kg Morphium, 49,4 kg Heroin und 0,1 kg Cocain und im innerstaatlichen Handel 181,2 kg Opium, 75,3 kg Morphium, 27,0 kg Heroin und 1,7 kg Cocain beschlagnahmt.

Die über die Staatsgrenzen geschmuggelten Rauschgifte kommen nahezu ausschließlich in die Hände von Großhändlern. Der Hauptsitz aller Rauschgift Händler ist in New York C. gelegen. Im Inneren des Landes sind in allen größeren Städten Rauschgift Händlerringe, die zu den New Yorker Lieferanten Beziehungen unterhalten und mit ihnen nicht nur in einem regelmäßigen Telephonverkehre stehen, sondern auch die zum Transport der Rauschgifte erforderlichen Reisen besorgen. Innerhalb des Landes werden die Rauschgifte nahezu ausschließlich im Handgepäck verpackt und dann per Bahn oder mit dem Auto versendet. Die großen Häupter der New Yorker Rauschgift ringe sind zum überwiegenden Teile Angehörige der südlichen europäischen Nationen, vor allem Italiener, Griechen und Türken oder sie sind Juden.

Die Rauschgift großhändler sind, wie erwähnt, durchwegs im Racket organisiert. Bei dieser Sachlage sind freiwillige Zeugen gegen sie regelmäßig nicht zu finden, so daß die federalen Behörden sich im Kampfe gegen die Rauschgift Händler vorwiegend auf Agents provocateurs stützen. Nahezu alle größeren Fälle innerstaatlichen

Rauschgifthandels kommen durch Agents provocateurs auf. Der einzelne Kriminalbeamte lebt da oft monatelang unter den Verbrechen, schließt mit ihnen zahlreiche verbotene Geschäfte ab, um dann oft erst, nachdem er Tausende von Dollars zum Ankauf von Rauschgiften ausgegeben hat, zur Verhaftung der Täter zu schreiten. So geben denn die Erhebungsberichte dieser Kriminalbeamten ein zuverlässiges Bild der Gewohnheiten und Lebensweisen der Rauschgifthändler.

Aus der Zahl der Rauschgiftgroßhändler lassen sich gewisse Typen herausheben, wobei dann die Einzelfälle als mehr oder minder starke Abweichungen von diesen Normaltypen aufgefaßt werden können. Zahlenmäßig am bedeutendsten sind die griechisch-türkisch-italienischen Rauschgifthändler, die den Großteil ihrer Geschäfte in Winkelrestaurants einleiten und dann in der Wohnung oder einem Speakeasy abschließen. Alle diese Personen halten sich tagsüber und auch während eines Teiles der Nacht in kleinen Restaurants, Cafeterias oder im Speakeasy ihrer Landsleute auf. Dort wird Karten gespielt oder man lungert sonst herum und lernt Gleichgesinnte kennen. In diesen Lokalen verkehren auch Leute, die den Rauschgifthandel nach dem Hinterlande oder den Detailverschleiß besorgen. Erst nachdem man sich schon einige Wochen kennt, läßt man sich in ein Geschäft ein. Da bei diesen Geschäften in der Regel Barzahlung und Barlieferung verlangt wird und es sich regelmäßig um bedeutende Geldsummen handelt, erscheinen Käufer und Verkäufer stets in Begleitung von einem oder zwei Freunden. Niemals ist zur Zeit des mündlichen Vertragsabschlusses das Rauschgift an Ort und Stelle. Hat man sich über den Preis geeinigt, dann wird der Lieferungsort festgesetzt. Da der Großhändler, ehe er die Ware kauft, sie auch prüft, findet die Lieferung regelmäßig nicht auf der Straße statt, sondern man kommt zu diesem Zwecke entweder wieder im erwähnten Restaurant oder in der Wohnung des Verkäufers, oder wenn der Käufer gut bekannt ist, in dessen Wohnung zusammen. Während Übergabe und Prüfung der Ware stehen auf der Straße Aufpasser. Diese haben das Herannahen von verdächtigen Personen (Polizeiorganen) in der Regel durch ein unauffälliges optisches Zeichen an den nächsten Posten weiterzuleiten. Im Gefahrenmomente wird die Ware rasch versteckt, im schlimmsten Falle ins Klosett geworfen oder zum Fenster hinausgeschleudert. Da aber auf der Gasse im Falle einer ernstlichen Razzia polizeiliche Beobachtungsposten stehen, ist das Hinauswerfen zum Fenster nur mehr ein sehr verzweifelter Ausweg.

Zwischen Festsetzung des Lieferungsortes und Übergabe der Ware liegt in aller Regel nur ein kurzer Zeitraum von wenigen Minu-

ten oder Viertelstunden. Dies hängt damit zusammen, daß in der Regel, sofern nicht an einem anderen Orte geliefert werden soll, zugleich mit der Festsetzung des Lieferungsortes der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis einhändigt. Der Verkäufer gibt dann an seinen Begleiter das Geld oder einen Teil des Geldes weiter und dieser holt hierauf die bereits in die Nähe gebrachte Ware. Wird Lieferung an einem anderen Orte vereinbart, dann kommt man zunächst dort zusammen und es wird in der beschriebenen Weise der Kaufpreis übergeben, worauf sich der eben geschilderte Vorgang wiederholt. Diesem Vorgange dürfte die Erwägung zugrunde liegen, daß der Verkäufer in dem Augenblicke, in dem ihm das Geld übergeben wird, Haftungsobjekt ist und in der Regel haftet er mit dem Leben. Als Haftungsobjekt kann er sich nicht mehr aus dem Machtbereiche des Gläubigers entfernen und entsendet daher seinen Freund mit dem Gelde. Den Freund muß er kennen, nur er hatte ja die Möglichkeit, seine Verlässlichkeit zu erproben. Bringt der Freund die Ware, dann erlischt die Haftung des Verkäufers. Dies ist der Regelfall der solcherart abgewickelten Geschäfte. Die wichtigste Abweichung, die in diesen Kreisen vorkommt, ist Übergabe des Geldes vor Empfang der Ware.

Wurde die Ware an den Lieferungsort gebracht, dann wird sie zunächst noch auf ihre Echtheit untersucht. Da Morphium, Heroin und Cocain, die „weißen Stoffe“, im Großhandel ausschließlich in ungelöstem Zustande geliefert werden, sind die wichtigsten Fälschungsmethoden Zusatz von Trockenmilch, Magnesia, Zucker oder Mehl. Wenn gefälscht wird, so ist es üblich, auf einen Teil Rauschgift zwei Teile Fälschungssubstanzen zuzusetzen. Bei primitiven Fälschungsmethoden genügt zur Untersuchung die sogenannte Wasserprobe. In einen Löffel wird Wasser gegossen und dann eine kleine Messerspitze Rauschgift zugesetzt. Nun erwärmt man den Löffel mit einem brennenden Zündholz und verfolgt das Auflösen der Substanz. Ist sie echt, dann muß sie eine wasserhelle Flüssigkeit ergeben und darf sich nicht so wie Zucker sofort lösen. Ist trotzdem noch ein Verdacht gegeben, dann macht sich im Notfalle der Rauschgifthändler, der vielfach nicht süchtig ist, eine kleine Injektion und wartet die Wirkung des Giftes ab, will er nicht die Säureprobe vornehmen. Bei diesen Proben werden zunächst die zu untersuchenden Stoffe mit Salpetersäure behandelt. Unter der Einwirkung von Salpetersäure verfärbt sich reines Morphium braun, reines Cocain bleibt in der Farbe unverändert und reines Heroin ergibt eine Verfärbung nach zitronengelb. Ein Zusatz organischer Substanzen verrät sich durch seine Verbrennung zu Kohle, die sich in einer Schwarzfärbung äußert. Endlich gibt

es eine Überprüfung mittels Schwefelsäure zur Untersuchung von echtem Cocain, das unter deren Einwirkung aufschäumt, ohne sich in der Farbe zu ändern. Neben der Wasser- und Säureprobe gibt es noch die Überprüfung durch den Griff. Magnesia verrät sich durch eine kreibige Beschaffenheit, die sich zeigt, sobald man das verunreinigte Rauschgift zwischen den Fingern zerreibt. Morphinum wird vielfach in Würfelform gehandelt und verschmiert sich in pulverisiertem Zustande nicht, doch läßt es sich leicht zerreiben. Cocain wird meist in Kristallen gehandelt, die sich trocken angreifen und von ziemlich fester Konsistenz sind. Heroin unterscheidet sich im Griff nicht wesentlich vom feinen Mehl. Opium wird entweder als Rohopium in Ziegeln oder als Rauchopium in Blechkannen gehandelt. Die Überprüfung erfolgt durch Verbrennen von Opium über einem Zündholz, wobei ein charakteristischer Geruch entsteht.

Im folgenden wird an Hand der Berichte des die Untersuchung leitenden Kriminalbeamten ein Rauschgiftgeschäft geschildert, das sich als einzelne Verkaufshandlung einer Bande von 34 griechisch-türkischen Händlern darstellt, die in einem Alter von 30 bis 40 Jahren standen und in New York C. ansässig waren. Ich bringe diese Darstellung etwas ausführlicher, da sie verschiedene Einblicke in die Psychologie der Händler gewährt.

Der Kriminalbeamte Bill kauft wiederholt von New Yorker Straßenhändlern kleine Mengen Heroin und gewinnt so deren Vertrauen. Endlich meint er zu dem einen seiner Lieferanten, daß er ein größeres Quantum „weißen Stoffes“ benötige, ob er ihm nicht eine Bezugsquelle nennen könne. Nach einigen Wochen engen Kontaktes mit diesem Manne erhält Bill die Nachricht, er könne mit einem Händler zusammenkommen. Bill sagt zu und darauf spielt sich zwischen seinem „Freunde“ Jack und dem Rauschgift Händler Bob etwa folgendes Telefongespräch ab: „Hallo, Bob, ich habe hier den Mann, von dem ich zu dir unlängst sprach, er will Stoff haben.“ — „Kennst du ihn aber auch gut, Jack?“ — „Oh, du kannst ohne Sorge sein, Bob, er hält dicht, ich habe ihm schon wiederholt verkauft und es ist immer glatt gegangen.“ — „Allright so. Bring ihn zu Louis in die zweite Avenue“ (Winkelcafeteria). — „O. K.“ — Dort angelangt, wird Bill zunächst von Bob in ein langes Gespräch über Rauschgift handel gezogen, nach den Preisen gefragt und den Orten, nach denen er liefert, und sobald Bob sieht, daß er wirklich in diesen Dingen genau beschlagen ist, sagt er unvermittelt: „Nun, wieviel willst du haben?“ — Darauf Bill: „50 Unzen wären mir recht.“ — „Soviel habe ich nicht, mein Lieber. Bist du mit 29 zufrieden?“ — „Gut so, gib mir diese. Was ist der Preis?“ — „19 Dollar die Unze.“ — „Das ist aber viel“, meint Bill, „und ist der Stoff auch rein? Jack sprach zu mir von 18 Dollar.“ — „19 Dollar, billiger kann ich ihn dir nicht geben, dafür ist er aber vollkommen rein und du kannst aus einer Unze drei machen. Nun, wann soll ich liefern?“ — „Ich habe das Geld bei mir.“ — „Gut so, ich

werde Ordre geben und inzwischen wollen wir Karten spielen. Hallo, Jimmy, bring für mich und die beiden Gentlemen eine Flasche Ozon nach rückwärts.“ — (Ozon ist griechischer Likör.) Wenige Minuten darauf kam Bob, der inzwischen ein Telephongespräch abgefertigt hatte, mit einem Begleiter, den er als Peter vorstellte, zu den beiden Männern, die ihn bereits in der Hinterstube erwarteten. Dort spielte nun Bill mit den drei Griechen Rummy, bis nach 2½ Stunden Bob zum Telephon gerufen wurde. Als er zurückkam, sagte er: „That' s allright, Jungens, nun rückt mit dem elenden Mammon heraus.“ — Hierauf zog er seine Füllfeder und rechnete auf der Rückseite eines Briefkuverts. Dann sagte er: „Das macht 551 Dollar.“ Bill zählte das Geld dem Bob zu und dieser gab alles an Peter weiter. Peter verließ hierauf das Lokal. Nach etwa 5 Minuten kam er in Begleitung eines etwa 35jährigen Griechen, der ein großes Paket in braunem Packpapier unter dem Arme trug. — „Nanu, Tonny, was soll das heißen?“ wendet sich gleich Bob an den Eintretenden. — „Ach, du meinst das Packpapier. Das trag ich für das Gesetz herum, denn wenn das Gesetz Verdacht schöpft und an meiner werten Person herumschnüffelt, dann stürzt es sich sofort auf dieses Paket. Sobald es dann sieht, daß es nur eine Kollektion von schmutzigen Socken mit prima Duft enthält, läßt es mich laufen, obwohl ich 2 Pfund weißes Pulver um den Bauch herum trage. Weißt du, das ist so mein System.“ — Nun geht alles zurück in die Küche und dort wird die Wasserprobe gemacht. Da diese zur Zufriedenheit ausfällt, entfernen sich die Käufer und Bill entlohnt noch Jack mit 3 Fünfdollarnoten.

Der eben geschilderte Fall kann wohl als Normalfall für den kleineren Engroshändler angesehen werden, der die Ware direkt vom Schiff bezieht und bei dem Einzelgeschäfte in der Regel nicht mehr als 1000 Dollar umsetzt.

Der Großhändler, der mit höheren Umsätzen rechnet, handelt nicht im Restaurant und Speakeasy, sondern im Hotel. Dorthin werden ihm durch seine Mittelsmänner die Käufer gebracht und dort spielt sich dann alles ab, was sich beim kleineren Händler im Restaurant ereignet. Da es sich hier um bedeutende Geldbeträge handelt, ist der Kauf in aller Regel reiner Barkauf. Die großen Händler sind nahezu durchwegs gefährliche Racketeers mit Monopolstellung. Anstatt allgemeiner Schilderungen seien zwei Fälle aus der Praxis gebracht.

Der 31jährige Richard war einer der gefürchtetsten Racketeers von New York. Schon in seiner Jugend wurde er wegen Diebstahles und Raubes bestraft und später war er eine Zeitlang als Kasseneinbrecher tätig. In den letzten Jahren lebte er vom verbotenen Alkohol- und Rauschgifthandel. Durch einen Konfidenten gelang es einem Agenten des Bureau of Narcotics in Philadelphia, zu Richard in Beziehungen zu kommen. Auf Grund einiger durch Vermittlung des Konfidenten abgeschlossener Geschäfte gewann Richard zum Agenten Vertrauen und

es wurden die nötigen Vereinbarungen wegen Lieferung einer größeren Menge Morphiums getroffen. So entsandte Richard eines Tages seinen Schwager Eduard und einen Russen, den er als Sekretär verwendete, nach Philadelphia. Diese zogen dort Erkundigungen über die Person des Agenten ein und erfuhren in Verbrecherkreisen, daß er ein gutes Geschäft haben müsse, da er in den letzten Zeiten große Käufe getätigt habe, bei denen es nie irgendwelche Schwierigkeiten gegeben hatte. So fuhren denn der Agent mit dem Konfidenten und den zwei Abgesandten Richards im Auto nach New York, wo sie in einem erstklassigen Hotel abstiegen. Inzwischen telephonierte der Russe an Richard, daß die Käufer mit dem Preise von 35 Dollar einverstanden seien und auch das zum Ankaufe von 100 Unzen erforderliche Geld bei sich hätten. Richard traf darauf im Hotel ein, um sich persönlich von der Vertrauenswürdigkeit der Leute zu überzeugen und wollte sie veranlassen, mit ihm nach dem Hafen zu fahren. Dies wurde mit Hinweis auf die bedeutende Geldsumme, die die Käufer sonst quer durch New York schleppen müßten, abgelehnt und so erklärte Richard, daß er den Stoff zunächst in seine Wohnung schaffen wolle, wohin er dann die Käufer bringen werde. Nach einer halben Stunde schon holte Richard die Käufer ab und brachte sie in seine vornehm eingerichtete Fünzimmerwohnung. Dort wurde das Morphium zunächst geprüft und dann übergab der Agent den Kaufpreis von 3500 Dollar in Form von 52 Banknoten, die mit einem Gummiband zusammengehalten waren. Richard meinte nun, er würde ihm auch den zum Transport der 100 Unzen erforderlichen Koffer um 20 Dollar überlassen, und der Agent, der sich damit einverstanden erklärte, griff nach dem Gelde in die Tasche und zog seine Pistole. Im gleichen Augenblicke drangen andere Kriminalbeamte ein und Richard wurde mit seinen Komplizen verhaftet.

Ähnlich ist der Fall des Black Tonys, der einer der gefürchtetsten Racketeers von San Francisco war.

Black Tony war seit 20 Jahren „König der Racketeers“ an der Westküste und hatte in den letzten 10 Jahren um ungefähr 1 Million Dollar in Rauschgiften gehandelt. Die Organisation seiner Bande erstreckte sich bis nach New York, von wo er die Rauschgifte bezog. Die im Telephonate gepflogenen Erhebungen ergaben, daß Black Tony und sein Mitarbeiter Jew Willie nahezu täglich mit New York wegen Lieferung von Rauschgiften Unterredungen hatten, und daß sie mit ihrer Ware die ganze Westküste versorgten. Es gelang endlich, sie durch einen Agent provocateur zu überweisen, dem sie 10 Unzen Morphium und eine Unze Opium verkauften. Nach mehrfachen telephonischen Unterhandlungen wurde der Agent als Händler von Seattle durch einen Konfidenten eingeführt. Black Tony erkundigte sich bei dieser ersten Unterredung, die in einem Hotel San Franciscos stattfand, genau nach den Geschäften des angeblichen Käufers und sah bald, daß dieser schon längere Zeit in Rauschgiften gehandelt haben mußte, da er nicht nur die wichtigsten Verkäufer kannte, sondern auch in den Handelspreisen und Praktiken voll unterrichtet war. Er versprach ihm daher nach seiner Rückkehr von der nächsten

Geschäftsreise nach New York zu beliefern. 14 Tage später berief Black Tony den Käufer ins Hotel, wo die nötigen Vereinbarungen wegen des Kaufpreises stattfanden. Kurz vor Mitternacht verließen beide Teile getrennt das Haus und trafen dann in der Nähe wie zufällig auf der Straße zusammen. Black Tony, der sich in Begleitung Jew Willies befand, lud den Agenten und dessen Begleiter, den Konfidenten ein, in seinen Wagen zu steigen. Nun wurde das Auto mehrmals um einen Häuserblock geführt, bis ein anderes Auto mit der Frau Black Tonys erschien. Hierauf blieben beide Wagen einen Moment lang nebeneinander stehen, Black Tonys Frau übergab das Morphium und Opium, der Agent zahlte den Kaufpreis und die beiden Autos setzten sich wieder in Bewegung. Einige Straßen weiter wurde der Agent mit seinem Begleiter abgesetzt. Während all dieser Vorgänge hielt Jew Willie eine Pistole schußbereit in der Hand, um bei den ersten Anzeichen einer Verräterei die Käufer niederzuschießen.

Zur Beurteilung der kriminellen Laufbahn der Rauschgift-händler stand mir das zum Herausarbeiten abschließender Ergebnisse erforderliche Material nicht zur Verfügung. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Engroshändler durchwegs gewalttätig und in der Großzahl aller Fälle im Racket organisiert sind. Diese Händler und ihre unmittelbaren Mitarbeiter haben daher die kriminelle Laufbahn des Racketeers. Sie stehen durchwegs in einem höheren Alter von meist über 27 bis 30 Jahren. Zu Beginn des Rauschgift-handels sind sie nicht rauschgiftsüchtig, doch verfallen sie im Laufe der Jahre ihrer Händlertätigkeit vielfach dem Laster.

Die Streetpedlars hingegen sind vorwiegend Angehörige der kleinen Kriminalität. Es handelt sich bei ihnen um Personen, die primär rauschgiftsüchtig wurden und sich dann erst, als sie dem Laster verfallen waren, dem Detailhandel zuwendeten, um in ihm das zum Lebensunterhalt erforderliche Geld zu verdienen, nachdem sie zum Leisten einer regelmäßigen Arbeit nicht mehr die erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte hatten. Diese Personen waren in ihren früheren Jahren vielfach Landstreicher, insbesondere Tramps. Sie führten ein unregelmäßiges Leben, begingen häufig kleinere Einbrüche und Taschendiebstähle. Später wendeten sie sich einfacheren Diebstahlsformen, insbesondere dem Ladendiebstahl zu. Die erste Form, in der sie das Rauschgift zu sich nahmen, war meist die Opiumpfeife. Sie rauchten zunächst ein Knöllchen à 3 Grains, etwa 0,2 Gramm, und stiegen dann bis zu einer Tagesdosis von 5 Knöllchen auf.

Außer dem Opium werden von Opiumrauchern die aus dem Pfeifenkopf herausgeschabten trockenen Destillationsprodukte geraucht. Der dann verbleibende Rückstand wird vielfach noch in Wasser aufgelöst getrunken. In der Regel beschränkt sich der Opiumraucher in der ersten Zeit auf das Rauchen von frischem

Opium. Erst dann, wenn er infolge des Rauschgiftgenusses soweit geschädigt ist, daß er einem ordentlichen Lebenserwerbe nicht mehr nachgehen kann, beginnt er mit dem Rauchen und Trinken dieser Destillationsprodukte des Yen schie. Dies ist dann meist schon der Übergang zum Gebrauche der weißen Gifte Morphium, Heroin und Cocain. Eine andere Gruppe begann wieder mit dem Schnupfen von Heroin und in neuester Zeit mit dem Rauchen von indischem Hopfen, einem vorwiegend erotischen Stimulans.

War Verführung durch Freunde und nicht Kennenlernen der Rauschgifte anlässlich einer medizinischen Behandlung der Ausgangspunkt der Rauschgiftsucht, dann findet man im allgemeinen bei dem beginnenden Rauschgiftsüchtigen eine gewisse Scheu vor dem mit körperlicher Verletzung verbundenen Gebrauch der Injektionspritze, was den inhalierbaren Rauschgiften den Vorzug verschafft.

c) Die Prohibitions-Kriminalität.¹

Sollen die verschiedenen Formen der gewerbsmäßigen Verletzung des amerikanischen Alkoholverbotes im Zusammenhange besprochen werden, dann erscheint es systematisch richtig, diese Kriminalität in dem Abschnitte der mit Gewalt begangenen Verbrechen zu bringen, da gewerbsmäßiger Schmuggel, gewerbsmäßige Erzeugung und gewerbsmäßiger Transport und Handel von Alkohol vielfach zur Bildung des Rackets drängen und so in der Mannigfaltigkeit aller Erscheinungen häufig die Merkmale der Gewalt aufweisen. Diese Kriminalitätsrichtung kann aber unmöglich losgelöst von einer Betrachtung der auf diesem Gebiete herrschenden allgemeinen amerikanischen Anschauungen geschildert werden, so daß ich mich genötigt sah, ihr in meiner Darstellung einen breiteren Raum zu widmen.

Wenn der europäische Kriminalist sich mit der Prohibitions-kriminalität beschäftigt, so wird sein Interesse nicht durch die Verletzung des Prohibitionsgesetzes an und für sich erweckt, sondern er schenkt der Prohibition nur deshalb und insoweit Beachtung, als im Zusammenhange mit deren Übertretung auch Kriminalität in europäischem Sinne gezeigt wird. Ein ungünstiges Beeinflussen der allgemeinen Kriminalität durch ein solches Gesetz ist vor allem dann gegeben, wenn der Einzelne tagtäglich die Wahrnehmung macht, daß das Gesetz unzählige Male ungestraft übertreten wird und so in dem Glauben an die staatliche Befehlsgewalt und den

¹ Vgl. hiezu die vorzügliche Arbeit von GÜNTER SCHNÖLDERS: „Die Prohibition in den Vereinigten Staaten. Hirschfeld, Leipzig 1930 und Band 163 der Annals of the American Academy of Political and Social Science.

faktischen Zwang der Gesetze überhaupt erschüttert wird. Darüber hinaus kann aber die allgemeine Kriminalität durch ein solches Gesetz insoweit beeinflußt werden, als seine Übertreter bei den auf Verletzung dieses Gesetzes abzielenden Unternehmungen Mittel einsetzen, die sich gegen Güter richten, die herkömmlicherweise durch das Strafrecht geschützt werden.

In beiden Richtungen hat sich die Prohibitions-kriminalität ausgewirkt, doch liegt bei der vom Europäer verschiedenen Rechtsauffassung des Amerikaners der Schwerpunkt aller Schäden in der zuletzt genannten Erscheinung. Zu einem klaren Verständnis aller im Zusammenhange mit der Prohibition auftretenden Fragen erscheint es notwendig, zunächst in groben Umrissen die Entwicklung der ganzen Bewegung zu schildern.

Schon vor dem Weltkriege gab es in einer Reihe von Einzelstaaten der nordamerikanischen Union Prohibitions-gesetze. Deren Wirksamkeit war anfänglich mehr als fraglich, da nach einer Entscheidung des Supreme Court kein Staat die Einfuhr von alkoholischen Getränken aus einem anderen Staate der Union verbieten konnte, und auch nicht die Macht hatte, den Verkauf solcherart eingeführter Getränke zu untersagen, sofern sie in der Originalpackung belassen wurden. Hier griff jedoch der Kongreß ein und verbot durch ein Gesetz vom Jahre 1913 nach den trockenen Staaten zur Umgehung der dort bestehenden Prohibitions-gesetze alkoholische Getränke zu transportieren. Zu dieser Zeit kannten bereits 26 Staaten mit 60% der Gesamtbevölkerung der Union Prohibitions-gesetze.

Als die Vereinigten Staaten im April 1917 in den Weltkrieg eintraten, durchzog das ganze Land eine nationale Bewegung, die ein Erstarken des Zusammengehörigkeitsgefühles zur Folge hatte und so die psychische Grundlage für das Schaffen von Bundes-gesetzen abgab, deren Ziel es war, durch weitgehende Eingriffe in die Lebenssphäre des Einzelnen oder der Rechte der Gliedstaaten gegen eine Reihe sozialer Übel anzukämpfen. Wenn auch viele von diesen Gesetzen ursprünglich nur für die Kriegsdauer berechnet waren, so führten sie dennoch vielfach zu einer dauernden Beeinflussung der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Am nachhaltigsten war in dieser Beziehung die Prohibitionsbewegung.

Schon im Mai 1917 verbot der Kongreß den Verkauf von alkoholischen Getränken an Militärpersonen. Ein Gesetz vom September des gleichen Jahres untersagte und stellte unter Strafe die Einfuhr und Erzeugung von hochgradig alkoholischen Getränken (*distilled liquor for beverage purposes*) und ermächtigte den Präsidenten, für Bier und Wein eine Höchstgrenze des Alkoholgehaltes festzusetzen,

sowie Maßnahmen zu treffen, die geeignet wären, die Erzeugung dieser Getränke einzuschränken. Mit Gesetz vom 21. November 1918 wurde endlich ganz allgemein verboten, Bier und Wein nach dem 1. Mai 1919 zu erzeugen und alkoholische Getränke überhaupt nach dem 30. Juni 1919 zu verkaufen. Die Gültigkeit der ursprünglich nur für die Kriegszeit berechneten Gesetze wurde zunächst auf die Dauer der Demobilisierung ausgedehnt.

Inzwischen hatte der Kongreß im Dezember 1917 eine Resolution gefaßt, derzufolge in die Bundesverfassung folgender Zusatz aufzunehmen sei:

Art. 1. Ein Jahr nach Ratifizierung dieses Artikels ist es verboten, innerhalb der Vereinigten Staaten und der ihrer Gesetzgebung unterworfenen Länder und Territorien berauschende Flüssigkeiten zu Getränkszwecken zu erzeugen, zu verkaufen oder zu transportieren, nach diesen Gebieten zu bringen oder aus ihnen auszuführen.

Art. 2. Der Kongress und die Einzelstaaten haben das gleiche Recht, die zur Durchführung dieses Artikels notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Jänner 1919 verkündete der Staatssekretär, daß 36 Staaten, also die erforderliche Mehrheit diesen Artikel ratifiziert hätten und er somit als achtzehntes Ammendment zur Konstitution am 16. Jänner 1920 in Kraft trete. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen des Bundes wurden vom Kongreß im Oktober 1919 im National Prohibition Act erlassen und verboten, über den strikten Wortlaut der Konstitution hinaus auch den Besitz von zum Kaufe bestimmten berauschenden Getränken. Neben zahlreichen Bestimmungen über Denaturierung und die staatliche Kontrolle schränkte das Gesetz den Begriff der „berauschenden Flüssigkeit“ auf solche mit mehr als $\frac{1}{2}\%$ Alkoholgehalt ein.

Was waren nun die Grundlagen dieser scharfen Antialkoholbewegung? Vor allem ist hier darauf hinzuweisen, daß um die Jahrhundertwende mit der Umstellung der gesamten Wirtschaftsformen auf den Großbetrieb, sich insbesondere auf dem Gebiete der Biererzeugung eine umfassende Konzentration vollzog. Während ursprünglich der Bedarf jeweils durch lokale Kleinbrauer gedeckt worden war, kam es jetzt zur Ausbildung weniger großer Konzerne, hinter denen bedeutende Kapitalien standen. Diese Konzerne arbeiteten nicht mehr in einem ausschließlich von ihnen versorgten Absatzgebiet, sondern waren Konkurrenzunternehmen, die im gleichen Gebiete um Kunden warben. In dem Bestreben, einen möglichst hohen Absatz zu erzielen, wurde von den einzelnen Unternehmen der Alkoholkonsum künstlich gesteigert. In der Nähe von Fabriken und größeren Ansammlungen von Arbeitern wurden

zahlreiche Schankstätten errichtet, die oft nebeneinander lagen und durch die verschiedenartigsten Anpreisungen und Einladungen bestrebt waren, den Absatz der Erzeugnisse ihres Konzerns zu heben.

Bierverbrauch per Kopf der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten
(aus Band 1, Enforcement of the Prohibition Laws. 71 st Congress, 3 d Sess.).

1880—1884	37,76 Liter
1885—1889	45,74 „
1890—1894	56,56 „
1895—1899	58,48 „
1900—1904	64,00 „
1905—1909	73,56 „
1910—1914	77,64 „

So stieg denn der Bierverbrauch seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in erschreckendem Ausmaße. Um die volle Bedeutung dieser Zahlen zu ermessen, muß man berücksichtigen, daß gegen Ende des in obiger Zusammenstellung behandelnden Zeitraumes bereits einige Staaten zur Prohibition übergegangen waren und sich der Verbrauch der ausgewiesenen Biermengen demzufolge in einem engeren Gebiete vollzog. Dabei sind während dieser Zeit Wein- und Branntweinverbrauch nicht etwa zurückgegangen, sondern sind im allgemeinen auf gleicher Höhe geblieben oder waren leicht im Ansteigen.

Die große Vermehrung der Schankstätten führte dazu, daß sich dort auch viele sozial Minderwertige einfanden. Hier trafen sich Dirnen, Zuhälter, Spieler sowie kriminelle Müßiggänger überhaupt und so ist es nicht zu verwundern, daß das moderne Berufsverbrechertum dort seine Hauptquartiere aufschlug. Außerdem wurden von diesen Lokalen die Sperrstunden vielfach überschritten, was in der Regel erst nach erfolgter Bestechung der zuständigen Polizeiorgane möglich war. So setzte denn eine unter dem Namen „Antisaloon“-Bewegung bekannte Propaganda gegen diese Schankstätten ein. In Verkennung von Symptom und Ursache entstand daraus der Kampf gegen den Alkohol als solchen. In der Tat meldeten auch die Gesundheitsstatistiken erschreckende Zahlen über die Bedeutung des Alkohols als Todesursache und alsbald wurde der Kampf auf breitester Linie geführt. Auf der Gegenseite waren in der Alkoholindustrie bedeutende Kapitalien von rund einer Milliarde Dollar investiert waren, die große politische Kräfte mobilisierten. Die taktische Einheit in diesen politischen Kämpfen waren wieder die einzelnen Schankstätten und deren Anhang. Bei der Wählbarkeit aller höheren Beamten und der politischen Durchsetzung der öffentlichen Verwaltung spielten diese Kampfeinheiten in Personenfragen oft eine entscheidende Rolle. Damit nahm aber auch die

Korruption in der öffentlichen, insbesondere der Polizeiverwaltung zu. Mit dem raschen Aufblühen der Großstädte im letzten halben Jahrhundert hatte sich dort ein großes Proletariat angesammelt, das insbesondere in den Hafenstädten an der Ostküste und an den großen Seen sich bemerkbar machte. Da als Treffpunkt des Proletariats die Schankstätten eine hervorragende Rolle spielten, wurden der Antisaloonbewegung neue Kräfte zugeführt. Als Amerika in den Krieg eintrat, wurden die Stimmen, die nach Gesundung der öffentlichen Verhältnisse riefen, besonders laut, und damals gelang es auch dieser Bewegung, ihre Ziele durchzusetzen.

So sehen wir, daß die ganze Prohibition auf einer völlig anderen Grundlage erwachsen ist, als der Europäer gemeinhin annimmt. Die psychischen Kräfte, die zum Werden dieser Gesetze führten, richteten sich gegen Verbrechen und Korruption. Das Mittel aber, das man zum Kampfe erwählte, führte gerade diesen beiden Übeln neue Kräfte zu. Es war zu erwarten, daß bei der gegebenen politischen und staatsrechtlichen Struktur und den geographischen Verhältnissen die Behörde nie die Macht haben werde, den Alkoholverkehr völlig zu unterdrücken und daß bei der großen Schätzung, deren sich die alkoholischen Getränke in weiten Kreisen erfreuen, die Nachfrage nach ihnen ganz bedeutende Kräfte mobilisieren würde, hatten doch von denen, die für das Gesetz stimmten, die wenigsten es aus Abneigung gegen den Alkohol getan. Die Nachfrage wurde nun in erster Linie von solchen Personen befriedigt, die an und für sich den gesetzlichen Vorschriften wenig Beachtung schenkten, das aber waren in erster Linie die Verbrecher, denen sich so neue bisher ungeahnte Erwerbsmöglichkeiten eröffneten.

Welche Bedeutung der ungesetzliche Alkoholverkehr heute hat, mag aus folgender Zusammenstellung ersehen werden. Das federale

Herkunftsquellen	Reduziert auf Liter reinen Alkohols
Kornzucker	86,751.000
Rohr- und Rübenzucker	18,900.000
Kornmeal, andere Getreide und Molassen	7,560.000
Industriealkohol	18,766.000
Inländische Weine	53,668.000
Inländisches Bier	87,783.000
Geschmuggelte Branntweine und hochgradig alkoholische Getränke	5,379.000
Kanadisches Bier	184.000
Kanadische Weine	89.000
Summe . . .	279,080.000

Bureau of Prohibition hat auf Grund verlässlicher Quellen und einwandfreier Methoden errechnet, welche Mengen alkoholischer Getränke im Jahre 1930 dem amerikanischen Konsum zur Verfügung standen und kam hiebei zu dem in nebenstehender Tabelle ausgewiesenen Ergebnis.

Die wichtigsten Quellen des verbotenen Alkoholverbrauches sind demnach: Einfuhr, Verwendung und Entzug von Industriealkohol, Erzeugung von Branntwein, Bier und Wein. Alle diese verbotenen Geschäfte werden heute zum überwiegenden Teile von Kriminellen betrieben. Darüber hinaus hat aber die Prohibitions-kriminalität vor allem eine ganz besondere Bedeutung im Zusammenhange mit dem Transport und Absatz der alkoholischen Getränke. Im folgenden soll getrachtet werden, zu zeigen, wie sich der ganze Alkoholverkehr von den Herkunftsquellen bis zum Verbraucher abspielt und welche Beziehungen hier zwischen Verbrechen und Alkoholhandel bestehen.

Durch verbotene Einfuhr wurden im Jahre 1930 56.500 hl reinen Alkohols in Form alkoholischer Getränke dem amerikanischen Markte zugeführt, was rund 2% des Gesamtverbrauches an reinem Alkohol entspricht. Die Gesamtmenge der alljährlich ins Land geschmuggelten Getränke, nicht reduziert auf reinen Alkohol, beträgt rund 185.000 hl, von denen 135.000 hl auf Whiskey und andere hochgradig alkoholische Getränke, 43.000 hl auf Bier und die restlichen 7000 hl auf Wein entfallen. Der Wein ist vorwiegend sogenannter Kanadischer Champagner und als Schaumwein von sehr minderer Qualität. Nahezu alle eingeführten alkoholischen Getränke sind kanadischen Ursprungs. Nur bei Rum spielen die Erzeugnisse aus Westindien eine wesentliche Rolle. Geringe Mengen hochgradig alkoholischer Getränke kommen aus Westeuropa. Es lassen sich im großen und ganzen drei Haupteinfuhrgebiete für den Schmuggel unterscheiden, die sich in der Menge der importierten Güter ziemlich gleichkommen. Ein Großteil des Alkohols kommt über die großen Seen im Mittelwesten, ein weiterer Großteil wird an der Ostküste, vor allem in der Umgebung von New York und Philadelphia an Land gebracht und das dritte Haupteinfuhrgebiet liegt in Florida und Georgia an der Südküste. Kleinere Mengen werden entlang der Westküste an Land gebracht, doch spielen diese im Gesamtverkehr eine nur unwesentliche Rolle. Der Schmuggel vollzieht sich nahezu ausschließlich auf dem Wasserwege. Die Einfuhr über die Festlandsgrenze ist von untergeordneter Bedeutung, eine kleine Rolle spielt der Import mittels Flugzeugen.

Die Einfuhr ist besonders gewinnbringend. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß das Geschäft dann noch aktiv ist, wenn von 5 Ladungen eine an Land gebracht werden kann. Das Risiko

ist jedoch keineswegs derart ungünstig und im allgemeinen liegt die Verlustquote zwischen 10 bis höchstens 50%.

Zunächst der Schmuggel über die Seen im Mittelwesten. Kanadischer Stützpunkt ist Ontario. Die Hauptzentren auf der amerikanischen Seite sind Chicago und Detroit. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die von Kanada gebrachten Waren direkt in diesen beiden Städten gelandet werden, sondern dort befinden sich nur die Leitungen der einzelnen Importsyndikate. Die Landungsplätze liegen meist außerhalb dieser Städte.

Der Schmuggel wird nahezu ausschließlich von größeren Unternehmungen betrieben, die über erhebliche Kapitalkräfte verfügen. Das einzelne Syndikat hat in aller Regel ein oder zwei seiner Leiter in Kanada, um den Einkauf zu besorgen und die Verladung der Ware auf die Schmuggelboote zu überwachen. Zum Schmuggel selbst werden in aller Regel kleinere Boote mit höchstens 10 bis 15 Bruttoregistertonnen verwendet, die mit besonders leistungsfähigen Motoren ausgerüstet sind. Nicht selten verfügen selbst kleinere Schiffe über zwei oder gar drei Schrauben. Die Besatzung der Boote besteht nur selten aus mehr als zwei bis drei Personen. Da stets die Gefahr besteht, daß die Schiffe von einem anderen Schmuggelsyndikat beraubt werden, ist die Schiffsmannschaft in aller Regel mit guten Waffen ausgerüstet. Die Leiter des Unternehmens selbst fahren nie mit den Booten, sondern mieten stets fremde Mannschaft, die für jede einzelne Fahrt entlohnt wird und in aller Regel nach der Anzahl der transportierten Alkoholisten Bezahlung erhält. Im allgemeinen bekommt der einzelne Matrose 150 bis 300 Dollar für die Fahrt. Die Schiffsmannschaft wird meist an den Treffpunkten der Unterwelt angeworben und besteht nahezu ausschließlich aus verwegenen Gewalttätern, die im Kampfe mit Hijackern ihren Mann zu stellen wissen. Die zur wirtschaftlichen Schädigung einer Alkoholbande von der Gegenbande unternommenen Raubüberfälle und Sachbeschädigungen heißen Hijacking, die Täter Hijacker.

Auf das einzelne Boot werden im allgemeinen 400 bis höchstens 800 Kisten verladen, was einer Gesamtmenge von rund 4500 bis 9000 Litern entspricht. Die Boote verlassen die kanadische Küste am späten Nachmittag und landen an der amerikanischen Seite gegen Mitternacht an.

Die Landungsplätze werden von den Syndikatshäuptern selbst ausgewählt, da die Auswahl des Landungsplatzes stets finanzielle Unterhandlungen mit dem Inhaber des Landungsplatzes erfordert und außerdem auch gute Personenkenntnis nötig macht. Gewöhnlich liegt der Landungsplatz an einer Farm, in einer kleinen Fischerei

oder in der Nähe von Städten in einem Hausgarten. Die Miete beträgt pro Nacht im allgemeinen 50 bis 100 Dollar. Der Landungsplatz muß endlich so gelegen sein, daß die den Transport besorgenden Fahrzeuge nicht nur leicht hingelangen können, sondern auch eine unauffällige Zufahrt vom Lande haben. Außerdem muß der Landungsplatz das Ansammeln einer größeren Zahl von Landungsgehilfen ermöglichen. In aller Regel erfordert eine Schiffsladung 8 bis 12 Landungsgehilfen, die nicht nur eine Abwehrtruppe gegen allfällige Hijacker darstellen, sondern vor allem deshalb benötigt werden, weil die Ladung in ein bis zwei Stunden gelöscht sein muß, was oft auf große Schwierigkeiten stößt, da ja die Boote meist ohne Landungsbrücke am Ufer anlegen müssen. Vielfach wird der Landungsplatz so gewählt, daß auch ein Teil des Chargos in der nächsten Umgebung bei Farmern oder Fischern eingelagert werden kann. In diesen Fällen ist dann das Anwerben einer besonderen Landungsmannschaft nicht erforderlich, da Chauffeure und Lagerplatzverwalter eine genügend große Kraft stellen. Meist wird die technische Leitung des Landungsplatzes und aller Landungsmanöver von den Syndikatsleitern einem eigenen Angestellten übertragen, der auch an die Seeboote die nötigen Weisungen zu erteilen hat. Häufig werden die Boote vom Leiter des Landungsplatzes durch Licht- oder Radiosignale dahin verständigt, daß sie sofort umzukehren hätten, da die Küstenwache in der Nähe sei. Diese Boote fahren dann nach Kanada zurück und wiederholen das Landungsmanöver in der folgenden Nacht. Treffen die Boote mit Schiffen der Küstenwache oder mit Zollbooten zusammen, dann suchen sie höchstens durch Einsetzen aller ihrer Motoren zu entkommen. Angriffe auf die Wachtschiffe mit der Feuerwaffe ereignen sich selten.

Ist die Ladung an Land gebracht, so wird sie mittels Lastkraftwagens noch während der Nacht in die Hauptlagerräume des Syndikats übersendet. Der Fahrer erhält hier für jede transportierte Kiste in der Regel 2 Dollar, was ungefähr 240 Dollar pro Nacht entspricht. Nur dann, wenn die Fahrt besonders kurz ist, etwa weniger als 10 Meilen beträgt, werden Frachtlöhne von 1 Dollar bis 75 Cents gezahlt. Der Fahrpark steht nahezu ausschließlich unter einem eigenen technischen Leiter, der gegen festes Gehalt angestellt ist. Zuweilen sind die verwendeten Fahrzeuge nicht im Eigentum des Unternehmens, sondern werden von den Fahrern zur Verfügung gestellt, die oft wieder einem eigenen Transportsyndikat angehören. Die eigenen Lagerräume des Syndikats werden von besonderen Angestellten des Unternehmens betraut, die ihre Weisungen in aller Regel von dem Syndikatshaupt erhalten, das jeweils die Lieferung

innerhalb des zum Lager gehörigen geschlossenen Absatzgebietes leitet. Alle diese niederen Angestellten des Syndikats bekommen einen Wochenlohn von im allgemeinen 40 bis 50 Dollar. Die Zugänge zu den Lagerräumen sind oft besonders gesichert. Siehe Abb. 10, 11 und 12.

Aus dem Gesagten ergibt sich die wesentliche Struktur eines gewöhnlichen Importsyndikats im Mittelwesten. Die Syndikatschefs stellen das zum Betriebe erforderliche Kapital zur Ver-



Abb. 10.

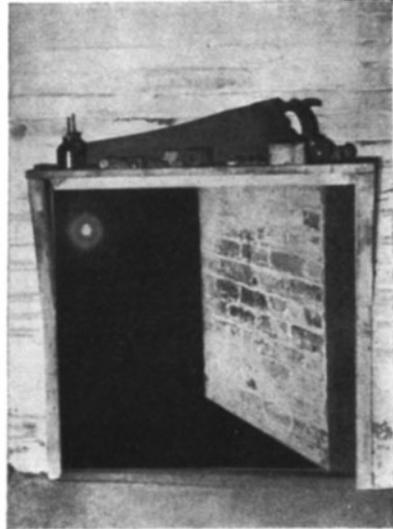


Abb. 11.

fügung und führen die kommerzielle Leitung. In dieser Eigenschaft besorgen sie in aller Regel persönlich den Ankauf der alkoholischen Getränke, den Ankauf der Schiffe, die Unterhandlungen mit dem Inhaber des in Aussicht genommenen Landungsplatzes, den Inhabern der erforderlichen Lagerräume und endlich führen sie die Aufsicht über den Absatz der Ware. Als ständige Angestellte stehen in ihrem Solde der Leiter des Landungsplatzes, der Leiter des Auto-parkes, die Geschäftsführer in den Lagerhäusern und das Kanzlei-personal. Alle anderen Angestellten, so insbesondere auch der Bootsführer, werden für die einzelne Fahrt angeworben. Das Anwerben dieser Personen erfolgt in aller Regel nicht durch die Syndikatshäupter selbst, sondern durch die entsprechenden oben genannten ständigen Angestellten. Der Verkehr zwischen dem Syndikat und seinen Kunden spielt sich, um das Schaffen von Be-

weisgegenständen zu vermeiden, ausschließlich mündlich und in aller Regel telephonisch ab.

Neben den oben geschilderten leitenden Funktionen liegt die Bedeutung der Syndikatshäupter vor allem darin, daß sie als Repräsentanten einer Machtgruppe der Unterwelt eine gewisse Sicherheit gegen Hijacker geben. Zwischen den einzelnen Alkoholhändlern besteht vielfach ein reger Wettbewerb, der nicht mit kommerziellen Mitteln, sondern nach den Methoden des Rackets vor allem mit Gewalt ausgetragen wird. So kann nur der mit dem



Abb. 12. Alkohollager eines Schmuggelsyndikates. Die Wein- und Brantweinflaschen sind für den Schmuggel unter Verwendung geeigneter Strohüllen in Säcken verpackt. Zu dem Alkohollager der Abb. 12 gelangt man durch die in einem Keller eingebaute Türe der Abb. 11. Diese Türe besteht aus in einem Eisenrahmen eingelegten Ziegeln der gleichen Beschaffenheit wie die sie umgebende Wand. Die Fugen zwischen diesem eisernen Rahmen und dem gleichfalls eisernen Türstock sind durch ein Werkzeugbrett und dessen Stützen verdeckt. Die Türe ist nur durch Bedienung eines Seiles zu öffnen, dessen Endgriff in ein Safe (Abb. 10) mündet, das in einem Lagerraum des darüber gelegenen Stockwerkes aufgestellt wurde.

Alkoholgeschäfte beginnen, der die Möglichkeit hat, dieser Gewalt zu begegnen und darauf ist es vor allem zurückzuführen, daß alle Häupter des Alkoholgangs Verbrecher in europäischem Sinne sind, für die Raub, Diebstahl und Mord nicht zu den Angelegenheiten gehören, die Anlaß zu moralischen Erwägungen geben könnten.

Bei der geschilderten Struktur eines solchen Importsyndikats kommen die Leiter in ihren geschäftlichen Unternehmungen nur mit Personen zusammen, die selber die Prohibitions Gesetze gewerbsmäßig übertreten und auch hier ist es nur ein beschränkter Personenkreis, der mit ihnen zu tun hat. So kommt es, daß Beweismittel gegen sie nur von Mitbeschuldigten erlangt werden können, was der

Verfolgung bedeutende, vielfach unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellt.

Auch der an der Ostküste ans Land gebrachte Alkohol ist nahezu ausschließlich kanadischer Herkunft. Einen Stützpunkt für diesen Handel bieten die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon in der Nähe Neufundlands, die französische Besitzungen sind. Rund 400.000 hl Whiskey und andere hochgradig alkoholische Getränke werden alljährlich von Kanada dorthin gebracht, um dann von diesen Inseln aus nach den Vereinigten Staaten geschmuggelt zu werden. Die Haupteinfallstore für diesen Schmuggel sind die Küstenstriche in der nächsten Umgebung von New York City und von dort südwärts bis nach Philadelphia, während der Schmuggel nach New England nur von geringer Bedeutung ist.



Abb. 13. Ein Außenboot moderner Type mit geringem Aufbau.

Im Gegensatz zu den Schmuggelunternehmungen an den Seen des Mittelwestens sind hier nur ganz große Unternehmungen am Werke, die vielfach zu mächtigen Ringen zusammengeschlossen sind. Für den Schmuggel werden zunächst größere Schiffe von 50 bis 100 Brutto-

registertonnen und darüber verwendet, die die Ware nach einem Punkt auf hoher See außerhalb des Küstenbereiches bringen. Die Position dieser Schiffe, der sogenannten Außenboote, wird dann mittels Radio an die Landstation des Syndikats übermittelt. Als Orientierungspunkte dienen regelmäßig die Leuchfeuer. Ist nun das Außenboot an dem erwähnten Punkte auf hoher See angelangt, dann laufen vom Festlande kleine schnelle Motorboote ab, die die Ladung der Außenboote löschen und dann an Land bringen. Diese Manöver finden nur während der Nacht statt. Um das Risiko nicht allzu groß zu gestalten, werden diese Verbindungsboote in der Regel nur mit 200 bis 300 Kisten beladen. Bei ihrer geringen Größe sind sie besonders geeignet, der Küstenwache zu entgehen. Die Außenboote werden regelmäßig in kanadischen Häfen registriert, um die rechtlichen Voraussetzungen ihrer Beschlagnahme einzuschränken. Als Inhaber wird stets ein Strohhalm vorgeschoben. Die Verbindungsboote selbst sind nicht mit Radiogeräten ausgerüstet, doch erhalten sie ihre Weisungen stets von den mit dem Festlande in Funkverbindung stehenden Außenbooten.

Bei der großen wirtschaftlichen Macht, die diese Syndikate darstellen, gelingt es ihnen in der Regel, einen Angehörigen der Küstenwache zu bestechen, sei er auch nur ein Matrose, und so zu erfahren, wo sich die verschiedenen Wachschniffe jeweils aufhalten.

Die Organisation dieser Syndikate ist bereits komplizierter. Die Ganghäupter beschränken sich auch hier lediglich auf die Leitung. Sie erteilen an die Führer der Außenboote ihre Weisungen direkt. Da bei Seeschiffen der Kapitän in den Schiffsregistern ein-



Abb. 14. Typischer Landungsplatz in der Umgebung New Yorks. Ansicht von der Seeseite. Im Hafen liegen die Verbindungsboote.

getragen sein muß, sind die Führer der Außenboote ständige Angestellte des Unternehmens und erhalten Löhne bis zu 600 Dollar pro Fahrt. Die Besatzung eines solchen Schiffes besteht aus 8 bis 12 Personen. Der Radiooperateur am Festlande erhält seine Weisungen von der Leitung des Schmuggelsyndikats direkt. Die übrigen Zweige des Unternehmens unterstehen jeweils eigenen Leitern und sind in aller Regel in folgende Abteilungen zusammengefaßt: Verbindungsboote, Kommando am Landungsplatz, Auto-park, Leitung der Lagerräume, Kanzlei und Verkaufsabteilung. Endlich haben diese Syndikate, wie alle größeren Alkoholgangs, stets ihre eigenen „Fixer“, das sind Angestellte, die bei irgend einem „Zwischenfalle“, d. h. bei Anhalten eines Transportes durch das Organ einer Behörde, zunächst trachten müssen, die Angelegenheit durch Bestechung zu regeln. Als solche Fixer werden vor allem ausgediente öffentliche Beamte, wie Polizisten und Staatsanwälte verwendet, da von ihnen anzunehmen ist, daß sich noch Kollegen

aus ihrer Dienstzeit im Amte befinden, an die sie dann leichter herankommen können.

Die Verständigung durch das Radio erfolgt stets unter Verwendung von Sigeln für alle wichtigen Ausdrücke, so daß das Dechiffrieren aufgefangener Radiogramme auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. In den Radiogrammen erhalten die Außenboote genaue Weisungen, wohin sie sich zu begeben haben. Sobald sie an ihrem Bestimmungsort eingelangt sind, haben sie dies der



Abb. 15. Typischer Landungsplatz in der Umgebung New Yorks. Ansicht von der Landseite.

Landstation zu melden, die nun entscheidet, ob die Verbindungsboote auslaufen können. Bis zum Eintreffen der Verbindungsboote haben die Seeboote die Lichter abzublenden. Sobald die Motoren der Verbindungsboote hörbar werden, ziehen die Seeboote Lichter auf, die nach Anlegen der Verbindungsboote wieder abgeblendet werden. Inzwischen bekommt das Seeboot die Weisung, wieviel Alkohol auf jedes der Verbindungsboote zu verladen sei. Die Boote dürfen nicht früher wegfahren, als bis vom Lande der ausdrückliche Befehl hiezu einlangt, in dem auch angeordnet wird, an welcher Stelle die Verbindungsboote zu landen hätten. Die Seeboote haben außerdem über alle Wahrnehmungen hinsichtlich Tätigkeit der Küstenwache Meldung zu erstatten. Es ist also ein sehr umfassender Nachrichtendienst, der auf diese Weise bewältigt werden muß. Wie bei allen größeren Banden, zahlen auch hier die Gangleiter im Falle der Verhaftung eines ihrer Angestellten die erforderliche Haftkaution. Der Verhaftete hat dann einen falschen Namen anzugeben

und verschwindet, sobald er in Freiheit gekommen ist, von der Bildfläche. Da es sich hier stets um offenkundig vermögenslose Personen handelt, ist die Kautionssumme immer recht niedrig und selten über 2000 Dollar, so daß der Verfall dieser Summe für das große Schmuggelunternehmen zu keinem ausschlaggebenden Verluste führt.

Als Landungsplätze werden stets Orte gewählt, in denen die Polizeikräfte durch Bestechung gefügig gemacht wurden. Ist es ein Landbezirk mit einem Sheriff und nur zwei oder drei Deputy-Sheriffs, dann bekommt jeder dieser Beamten monatlich bis zu 1000 Dollar bzw. 500 Dollar. In städtischen Siedlungen beschränkt man sich im allgemeinen darauf, den Distriktskommandanten der Polizei mit einer ähnlichen Summe zu bestechen. Dieser hat dann dafür zu sorgen, daß zur kritischen Zeit die Luft in der Umgebung des Landungsplatzes „rein“ ist. Kommt es dennoch zu einem Zwischenfalle, dann tritt der „Fixer“ in Aktion.

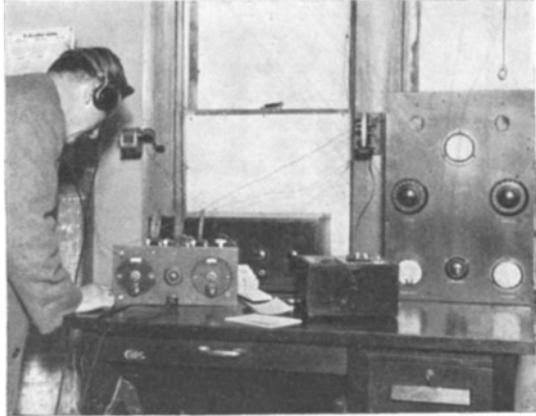


Abb. 16. Die Festlandsendestation eines Schmuggelsyndikates.

Ein gutes Bild von der Tätigkeit solcher Schmuggelsyndikate bietet vielleicht die Schilderung eines Falles aus New York und Umgebung.

Im März 1929 schlossen sich acht bis dahin selbständig an der Ostküste arbeitende Alkoholschmuggler zu einem Syndikat zusammen, dessen Eröffnungskapital 125.000 Dollar betrug. Zunächst war der Sitz dieses Syndikats in einem Hotel, das im Eigentum eines dieser Gangster stand, doch wurde sogleich weit außerhalb der Stadt eine Villa gebaut, in der nicht nur die erforderlichen Büroräume untergebracht wurden, sondern auch eine Radiostation eingerichtet werden konnte und Raum für ausgedehnte Lager zur Verfügung stand.

Das Syndikat kaufte sogleich nach der Gründung zwei Frachtdampfer um 30.000 und 37.000 Dollar, die den Alkohol von Kanada nach Punkten auf hoher See in der Nähe New Yorks zu bringen hatten. Weiters wurden 10 Verbindungsboote um den Gesamtpreis von 85.000 Dollar erworben. Der Landungsplatz der Verbindungsboote befand sich

auf Long Island, von wo die Ware mittels Lastautomobilen, deren das Syndikat zehn besaß, nach den sechs Hauptlagern gebracht wurde, die alle in New York C. und Umgebung lagen.

Im Monate wurden acht bis zehn Alkoholsendungen mit durchschnittlich 2000 bis 3000 hl Alkohol an Land gebracht. Das Syndikat hatte im ersten Halbjahre seines Bestehens einen Reingewinn von über 1 Million Dollar zu verzeichnen. Die kommerzielle Leitung lag in Händen von zwei Teilnehmern, die nur zur Entscheidung wichtiger Fragen alle Mitglieder zu Beratungen einzuberufen hatten. Diese beiden Oberleiter besorgten auch persönlich den Einkauf des Alkohols in Kanada, wo sie in Montreal mit einigen anderen New Yorker Alkoholhändlern zusammen ein eigenes Büro unterhielten. Einer von diesen Oberleitern war wegen Ermordung eines Racketeers der Gegenpartei polizeilich gefahndet.

Ein drittes Bandenhaupt führte das Kommando am Landungsplatz, wo ihm 6 bis 8 Gehilfen zur Verfügung standen, die auch als Lastwagenchauffeure oder Bedienungsmannschaft der Verbindungsboote verwendet werden konnten.

Die Garage des Unternehmens unterstand einem vom Syndikate ständig bezahlten Techniker, dem 6 ständige Chauffeure zur Verfügung standen, während er weitere Fahrer jeweils vom Hauptbüro anzusprechen hatte.

Die Bedienungsmannschaft der Verbindungsboote betrug mehr als 20 Personen. Zur Instandhaltung der Schiffsmotoren waren zwei Techniker mit einem Monatsgehalt von 250 bis 300 Dollar angestellt, die auch die technische Oberaufsicht über die Bootsmannschaft führten. Die zum Durchführen des Schmuggels erforderlichen Kommanden ergingen jeweils vom Hauptbüro.

Das Hauptlager war am Sitze des Hauptbüros und unterstand einem eigenen Inspektor, der über 3 Gehilfen verfügte, mit denen er auch die Nebenlager ständig überprüfte.

Im Hauptbüro waren neben 5 Vorstandsmitgliedern 10 Beamte beschäftigt. Außerdem unterstanden diesem Büro 2 Mann, die als Chauffeure, Bootsfahrer, Lagergehilfen und überhaupt in allen Zweigen des Unternehmens aushilfsweise verwendet werden konnten. Über sämtliche einlangende und abgehende Sendungen wurde genau Buch geführt. Die einzelnen Lager durften nur auf Grund der Lieferscheine des Hauptbüros Gegenstände ausfolgen oder übernehmen. Auch Verluste durch Bruch und Konfiskation wurden vorgemerkt. Endlich stand mit dem Hauptbüro die Radiostation in Verbindung.

In der Wohnung des einen Hauptleiters war ein kleines Nebenbüro eingerichtet, in dem auch ein Reserve-Radiosender untergebracht war. Außerdem beschäftigte das Syndikat noch einen Fixer und hatte einige öffentliche Beamte in seinem Solde.

Gehandelt wurde hauptsächlich mit reinem Alkohol. Der Hauptverschleiß in New York C. wurde von einem Konsortium von 3 Racketeers betrieben, die im Halbjahr eine Bruttoeinnahme von 850.000 Dollar zu verzeichnen hatten. Die Expositur in Philadelphia hatte einen Halb-

jahresumsatz von 500.000 Dollar und vier kleinere Verschleißstellen hatten einen Umsatz von je 100.000 Dollar im Halbjahre.

Die Landungsmanöver fanden jeweils in der Nacht zwischen 10 und 2 Uhr statt.

In anderen Formen vollzieht sich der Schmuggel an der Südküste. Stützpunkte für diesen Handel sind vor allem die Inseln Bahama und Bimini, von denen alljährlich rund 350.000 hl Alkohol nach den Vereinigten Staaten gebracht werden. Bimini ist ein kleines britisches Eiland von kaum 26 qkm in der Nähe Bahamas und hat überhaupt erst durch den Alkoholhandel eine Bedeutung bekommen. Der Import von den übrigen westindischen Inseln, vor allem aus Bermuda und Britisch Honduras, beträgt im Jahre rund 75.000 hl. Soweit es sich hier nicht um Rumimporte handelt, die jedoch auch keine führende Rolle spielen, wird kanadischer Whisky auf diesem Wege eingeführt.

Der Import wird in aller Regel von kleinen Unternehmungen betrieben, die mit Motorbooten die 36- bis 48stündige Fahrt bewältigen. Größere Importsyndikate sind hier nicht am Werke, doch stehen viele der lokalen Alkoholschmuggler in Verbindung mit den großen Alkoholringen des Nordens, deren ständige Lieferanten sie vielfach sind.

Die kleinen Motorboote landen in aller Regel in irgend einem der vielen Kanäle oder Flüssen, die an der Westküste von Florida oder in Georgia ins Meer münden. Die für den Norden bestimmten Waren werden vielfach nicht mittels Lastautomobilen, sondern in Eisenbahnfrachtwagen versendet, wo sie dann als Reis-, Konserven-, vor allem aber als Holzfrachten deklariert werden.

Ein Großteil der hier arbeitenden Alkoholschmuggler sind Neger. Hijacking kommt nur selten vor und so kam es hier auch weniger zu einer Ausbildung von Rackets, die im Süden nur in den größeren Städten und Vergnügungsorten ihr Unwesen treiben.

In mancher Beziehung aufschlußreich ist der folgende Fall:

Das X-Syndikat in Chicago schmuggelte nicht nur über die nördlichen Seen Alkohol ins Land, sondern bezog seine Ware auch von inländischen Brennereien und kaufte seit Jänner 1931 auch größere Mengen Alkohols in Florida. Anfangs Juni 1931 hielt sich der Leiter des Syndikats in Florida auf, um neue Lieferungsverträge abzuschließen. Auf Grund dieser Verhandlungen beschlossen zwei Bewohner von St. Augustine, ein Schmuggelunternehmen zu begründen. In Ausführung ihrer Beschlüsse begaben sie sich zunächst nach dem benachbarten Georgia und unterhandelten dort mit einem ihnen bekannten County-Sheriff wegen Unterstützung ihres Unternehmens durch ihn. Der Sheriff erklärte sich bereit, ihnen bei Aufsuchen eines geeigneten Landungsplatzes behilflich zu sein

und ihre Landungsmanöver jeweils zu überwachen, wofür ihm ein Entgelt von 1 Dollar für jede an Land gebrachte Kiste (11,4 l) versprochen wurde. Noch am selben Tage fuhr der Sheriff in seinem Wagen seine Freunde durch die Gegend und wählte mit ihnen einen Landungsplatz aus, der an den Ufern eines kleinen Flusses einige Meilen oberhalb der Küste lag. Der Sheriff übernahm es, die mit dem Grundeigentümer erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

3 Tage nach diesen Verhandlungen flog einer der Unternehmer nach Westend in Bahama und kaufte dort 350 Kisten Alkohol, die auf ein Krabbenboot verladen wurden, das zwei Neger nach dem Festlande steuerten, während der Einkäufer den Rückweg wieder durch die Luft nahm. Als das Boot nach 48stündiger Fahrt gegen 9 Uhr morgens in Georgia ankam, wurde es tagsüber in einer einsamen Bucht verborgen und erst nach Einbruch der Dunkelheit den Fluß hinauf zum Landungsplatze gebracht. Der Sheriff erhielt die vereinbarte Summe von 350 Dollar und dem Grundeigentümer wurden 100 Dollar gezahlt. Die Ware wurde zum größten Teil unter Bewachung eines Negers im Walde eingelagert und dann nach wenigen Tagen von den Beauftragten des Chicagoer Syndikats mittels Lastkraftwagens abtransportiert. Auch diese Transporte fanden während der Nacht statt. Einmal wurden nun durch den Lärm der Lastwagen einige Fischer herbeigelockt, die sogleich den Sheriff von ihren Wahrnehmungen verständigten. Um sich keinem Verdacht auszusetzen, mußte er nun mit den Fischern an die Verfolgung des Transportes schreiten, doch hoffte er, daß die Automoble inzwischen seine County verlassen hätten. Um möglichst viel Zeit zu verlieren, holte er noch den Deputy-Sheriff aus dem Bette und dann nahm er unter Führung der Fischer die Verfolgung der Alkoholtransporte auf. Zu seinem Leidwesen hatte einer der beiden Lastwagen eine Panne erlitten und so fand er wider Erwarten beide Wagen auf offener Landstraße. Er verhaftete die Fahrer und ordnete nun an, daß der Deputy-Sheriff den zurückgelassenen Wagen zu bewachen hätte, während die beiden Fischer den zweiten Lastwagen lenken mußten und auf diesem Wagen auch die beiden Gefangenen zu eskortieren hätten, die weder gefesselt noch sonst in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert waren. Der Sheriff selbst endlich fuhr im eigenen Wagen heim. An einer Kurve nun sprangen die beiden Gefangenen, wie ihnen der Sheriff geraten hatte, ab und verschwanden im Dunkel. Nun galt es noch, die beschlagnahmten Automobile freizubekommen. Beide Lastwagen wurden im Laufe des Tages in den Hof des Gerichtes gebracht. Der Sheriff teilte seinen Leuten mit, daß er eine geringere Ladung als der tatsächlichen ausweisen werde, und so rund die Hälfte zurückstellen könne. Inzwischen erfuhren aber die federalen Prohibitionsbeamten von der Beschlagnahme und vernichteten noch, bevor der Sheriff irgend etwas unternehmen konnte, die ganze Alkoholsendung. Das einzige, was der Sheriff noch machen konnte, war eine Falschbeurkundung, der zufolge die Lastwagen dem Verfall entgingen.

Keine wesentlichen Besonderheiten zeigt der Alkoholschmuggel

an der Westküste. Es sind hier meist kleinere Syndikate an der Arbeit, die aber in aller Regel mit größeren Schiffen von 50 bis 60 Bruttoregistertonnen arbeiten, da die Fahrt von Mexiko nach California 6 bis 7 Tage in Anspruch nimmt. Die Ware wird dann an der Küste in der Nähe von irgend einer Ranch an Land gebracht und von dort in Lastkraftwagen nach Los Angeles oder San Francisco überführt.

Besonders während der Wintermonate, wenn die großen Seen im Mittelwesten zugefroren sind, oder zumindest die Ufer Eisbarrieren tragen, spielt der Schmuggel mit dem Flugzeuge eine gewisse Rolle. Die einzelnen Aeroplane steigen in der Regel mit 18 bis 22 Kisten (200 bis 250 Liter) in Ontario auf und landen dann auf irgend einer Farm in Ohio oder Michigan. Manchmal wird auch der Alkohol gleich bis zu entfernteren Punkten der Vereinigten Staaten gebracht. Vielfach unternimmt der einzelne Pilot im Tage zwei Flüge. Da ein Flugzeug bereits um 3200 bis 3500 Dollar zu haben ist, kann auch dieser Transport noch recht gewinnbringend sein. Ein auf diese Weise arbeitendes Syndikat im Mittelwesten verfügte über drei eigene Flugzeuge und verwendete außerdem noch bis zu vier gemietete Apparate. Der Tagesimport belief sich auf über 150 Kisten mit rund 1700 Liter Whisky. Dem Piloten wurden für jede Kiste 2 Dollar bezahlt. Entsprechend dem Leiter des Auto-parkes wird in diesen Fällen ein Flugzeugmechaniker als Kommandant der Luftkräfte angestellt. Diesem Manne obliegt außerdem auch die Auswahl geeigneter Landungsplätze, von denen dann die Ware mit Kraftwagen abgeholt wird.

Nach der oben wiedergegebenen Statistik des Bureaus of Prohibition stammt der zu Getränkzwecken verwendete Alkohol zu 6,9% aus der widerrechtlichen Verwendung von sogenanntem „Industriealkohol“. Auch diese Zahl ist berechnet auf Grund des Gehaltes der Getränke an reinem Alkohol. Unter Industriealkohol werden Äthylalkohol und Weingeist verstanden, die bestimmungsgemäß nicht für Getränkzwecke Verwendung finden sollen. Bevor diese Produkte dem freien Handel übergeben werden, erhalten sie Zusätze, die nicht nur ihren internen Gebrauch ausschließen, sondern vor allem auch nur äußerst schwer sich durch Destillation oder chemisch ausscheiden lassen. Wenn es auch keine Mittel gibt, die eine Renaturierung absolut ausschließen, so ist doch im großen und ganzen heute in den Vereinigten Staaten diese Methode der Gewinnung von Alkohol für Getränkzwecke unwirtschaftlich und daher nicht in Übung. Freilich kommt es immer wieder vor, daß denaturiert belassener Alkohol zur Bereitung von Getränken verwendet wird, was beim ausgedehnten Gebrauch von Methylalkohol

als Denaturierungsmittel vielfach zu schweren Vergiftungen mit oft dauernden Gesundheitsschäden führt.

Der dem Getränkehandel zugeführte Industrialkohol findet vielmehr vor der Denaturierung den Weg zur verbotenen Verwendung. Nach den bestehenden Vorschriften müssen Erzeugungsstätte des Alkohols und Denaturierungsanstalt nicht an dem gleichen Orte liegen. Wird der naturbelassene Alkohol nicht sogleich an die Denaturierungsanstalt überführt, dann muß er in einem sogenannten Bondslagerhaus eingestellt werden. Diese Bondslagerhäuser sind Privatunternehmungen, die lediglich unter der Kontrolle von Federalbeamten stehen. Desgleichen stehen unter Kontrolle von Federalbeamten die Alkoholerzeugungsstätten und die Denaturierungsanstalten. Der Versand des naturbelassenen Alkohols hat in Behältnissen zu erfolgen, die von der Kontrollbehörde versiegelt werden.

Da bei Versendung von naturbelassenem Alkohol die an der Versandstelle mit der Kontrolle betrauten Beamten Vormerkungen über den Empfänger führen, die dann wieder mit den Meldungen der Beamten an der Empfangsstation übereinstimmen müssen, werden in der Praxis nie Alkoholmengen an den Zwischenstationen, das ist Frachtwagen und Bondslagerhaus entzogen, da hier eine doppelte Kontrolle gegeben ist, die bei ungesetzlichem Vorgehen das Zusammenarbeiten zweier Stellen notwendig machen würde. Der naturbelassene Alkohol wird vielmehr nur an den beiden Endstationen des Denaturierungsprozesses in Verkehr gebracht. Wird er von der Erzeugungsstätte direkt dem Handel zugeführt, dann ist es bloß notwendig, zu verhindern, daß er in die Ausweise über die erzeugten Alkoholmengen eingetragen werde. Dennoch wird nur ein geringer Teil von Alkohol auf diese Weise in Verkehr gebracht. Das mag wohl damit zusammenhängen, daß die einzelnen Erzeugungsstätten in aller Regel Großunternehmungen sind, wo die Kontrolle meist von einer größeren Anzahl von Beamten ausgeübt wird, deren laufende Bestechung mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Außerdem findet hier öfter ein Wechsel der Kontrollbeamten statt und schließlich ist bei der größeren Zahl von Beamten die Gefahr gegeben, daß doch der eine oder der andere in der Kette unbestechlich bleibt. Der Aufbau der Erzeugungsstätten als Großunternehmen hat endlich auch zur Folge, daß mit unerlaubten Manipulationen an diesen Stätten stets zu große Kapitalien auf das Spiel gesetzt würden, ist doch die erste Folge der Entdeckung von Unregelmäßigkeiten die Schließung der beteiligten Betriebe und bei Verurteilung der Erzeuger der Verfall der Fabrikseinrichtungen. Auf alle diese Umstände ist es nun zurückzuführen, daß der Entzug von Industrialkohol nahezu aus-

schließlich in den Denaturierungsanstalten erfolgt. Dort ist lediglich die Bestechung des Beamten erforderlich, der die Vornahme der Denaturierung bestätigt. Da die Denaturierungsanstalt keinerlei kostspielige Anlagen erfordert, ist die Sperre eines solchen Betriebes kein wesentlicher Verlust und außerdem ist bei der Einfachheit des Denaturierungsvorganges in aller Regel nur die Anwesenheit eines Beamten gegeben. Meist werden die Denaturierungsanstalten von den gleichen Unternehmern betrieben wie die Erzeugungsstätten, nur unter anderem Namen. Da diese Art der Gewinnung von alkoholischen Getränken besonders einträglich ist, können auch hohe Bestechungssummen gezahlt werden. Der Beamte erhält im allgemeinen pro Gallone 10 Cents Bestechungsgelder. Unter Annahme besonders ungünstiger Verhältnisse wären insgesamt maximal 25 Cents per Gallone an Bestechungen zu zahlen. Eine Gallone Industrialkohol kostet 55 Cents. Aus einer Gallone Industrialkohol lassen sich etwa 3 Gallonen alkoholische Getränke erzeugen, die im Großhandel mindestens 2 Dollar per Gallone erzielen. Nimmt man an, daß Zucker, Fracht und Manipulation ein Dollar per Gallone kosten, was sehr hoch gegriffen ist, so kostet die Herstellung eines Liters Getränke rund 15 Cents bei einem Engrosverkaufspreis von 37 Cents per Liter. Bei einem Tagesumsatze von 10.000 Litern, der für solche Denaturierungsanstalten keineswegs abnorm ist, erzielt das Unternehmen einen Wochenreingewinn von über 14.000 Dollar. Nehmen wir an, daß die Denaturierungsanstalt nur jeden dritten Tag in dieser Weise arbeiten kann, so ergibt das einen Jahresreingewinn von etwa 240.000 Dollar. Bei diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß in einem gegen eine solche Gesellschaft geführten Prozeß die Geschworenenbank mit 25.000 Dollar und verschiedene Zeugen mit je 5000 und 10.000 Dollar bestochen wurden.

Zu einem solchen Industrialkoholring gehören aber noch unverdächtige Abnehmer, wie Schellackfabriken, chemische Unternehmungen und andere Betriebe, die Alkohol verarbeiten. Es werden daher in der Regel von den gleichen Unternehmern vielfach unter fingiertem Namen derartige Gesellschaften gegründet und in das Handelsregister eingetragen, deren Substrat manchmal ein kleines Büro, vielfach aber auch nur ein Postfach ist. Die solcherart gegründeten Büros finden oft in der Organisation des Detailhandels Verwendung.

Die an diesen verbotenen Geschäften beteiligten Personen sind, soweit es sich nicht um Beamte handelt, meist politisch einflußreiche Persönlichkeiten und keine Gewalttäter. Ihren politischen Einfluß haben sie vor allem den reichen Geldmitteln zu verdanken, über die sie infolge ihrer Geschäfte verfügen.

Über 1,130.000 hl reiner Alkohol in Form alkoholischer Getränke oder 40% des dem Getränkekonsum überhaupt zur Verfügung stehenden Alkohols werden nach den Berechnungen des Bureaus of Prohibition alljährlich in den geheimen Brennereien der Vereinigten Staaten erzeugt. Der Anteil, den hieran die Hausbrennereien haben, die nur für den Bedarf der Familie und allenfalls auch einiger Freunde arbeiten, ist kein wesentlicher, so daß der Großteil dieses Alkohols gewerbsmäßig hergestellt wird. Die einzelne Brennerei hat dann jeweils eine Tagesleistung von 150 bis 750 Liter Branntwein, doch gibt es eine Reihe von Unternehmungen, die mehrere derartige Brennereien betreiben. Eine Steigerung der Leistung wird nicht durch den Ausbau bestehender Brennereien erzielt, sondern man schreitet vielmehr zur Errichtung neuer Destillieren an einem anderen Platze. Maßgebend hiefür ist insbesondere, daß der Betrieb großer Brennereien auch einen starken Lastautoverkehr erfordert, müssen doch vor allem die Brennmittel und der Zucker herbeigeschafft werden. Hiemit steigt natürlich die Gefahr einer Entdeckung der Destillerie durch die Behörde. Außerdem ist bei einer größeren Zahl von Betriebsstätten das Unternehmen wesentlich weniger übersichtlich und es ist somit die Möglichkeit gegeben, daß bei einer allfälligen strafgerichtlichen Untersuchung wenigstens vereinzelte Brennereien unentdeckt bleiben und so der Beschlagnahme entgehen.

Die verschiedenen Betriebe sind keineswegs gleichartig aufgebaut. Eine Gruppe für sich bilden die Brennereien, die sich in Gebieten befinden, wo schon seit jeher Alkohol auf diese Weise erzeugt wurde, so insbesondere in einer Reihe von Gebirgsgegenden, wie z. B. in den nördlichen Teilen von Georgia. Hier wird einfach der Betrieb aus der Vorprohibitionszeit fortgeführt und die Brenner sind die gleichen Typen, wie sie es dort schon seit 100 und mehr Jahren gewesen sind. Bei der dünnen Besiedlung dieser Landstriche hat die Behörde im allgemeinen nicht die Möglichkeit, durchgreifende Maßnahmen zu treffen, weshalb das Risiko einer Beschlagnahme in jenen Bergsiedlungen gering ist. Zwischen den ansässigen Brennern besteht kein Konkurrenzkampf, jeder erzeugt so viel als er kann und arbeitet für sich allein. Fremde Alkoholerzeuger lassen sich in diesen Gegenden nicht nieder und so ist der einzelne Brenner Hijackern regelmäßig nicht ausgesetzt. Damit fehlt aber auch schon das treibende Moment zu einer Bandenbildung und im allgemeinen gibt es auch hier keine Prohibitions kriminalität im eigentlichen Sinne.

Ganz anders ist das Bild, das uns jene Brennereien bieten, die die großen Märkte an der Ostküste und im Mittelwesten unmittelbar zu beliefern haben. Hier handelt es sich in der Regel um dichter

besiedelte Gebiete oder es sorgt zumindest ein ausgebautes Straßennetz dafür, daß der einzelne Brenner nicht ein Dasein für sich allein führen kann. Alles drängt hier zur Bildung von Großbetrieben. Die dichtere Besiedlung des Landes macht es vielfach schwer, unbemerkt zu arbeiten. So ergibt sich häufig die Notwendigkeit, zumindest die lokalen Behörden durch Bestechung in Abhängigkeit zu bringen oder wo dies nicht möglich ist, sie durch gewaltsame Mittel, insbesondere durch Drohungen lahmzulegen. Außerdem ist bei den besseren Verkehrsmitteln den Hijackern eine leichtere Arbeitsmöglichkeit gegeben und so auch diese Gefahr recht bedeutend. Auch hiegegen bietet die große Organisation einen gewissen Schutz. Es finden sich also hier die Anfänge zur Ausbildung der gefährlichen Rackets. Der Schmuggler hat vielfach die Möglichkeit, seinen Widersachern auszuweichen, denn er kann einmal da und einmal dort landen, der Brenner hingegen ist ortsgebunden, er kann höchstens seine Betriebsstätte mit Verteidigungsmitteln versehen. Hier also zeigt sich schon in bedeutend höherem Maße die Notwendigkeit zu einem bewaffneten Schutze. Kein Wunder ist es, daß dort, wo die großen Verbrauchszentren liegen, die größten Banden und Rackets zur Ausbildung gelangten. Der Mann, der den Alkohol zu den einzelnen Schankstätten bringt und der diese Lokale betreibt, hat in aller Regel nicht die Möglichkeit, überall dort, wo er der Gefahr eines Hijackings ausgesetzt ist, mit großen Kräften entgegenzutreten, denn er kann schließlich nicht im Panzerwagen durch die Stadt fahren. Den erforderlichen Schutz muß ihm das Racket bieten, das im Falle seiner Verletzung als Rächer auftritt und so durch die Furcht vor seiner Macht dort Sicherheit erzeugt, wo es infolge Versagens der Staatsgewalt keine Rechtssicherheit mehr gibt.

Die geschilderten Verhältnisse bringen es mit sich, daß grundsätzlich Schmuggel, Erzeugung und Vertrieb des Alkohols von verschiedenen Personenkreisen besorgt werden. Freilich besteht vielfach ein enges Zusammenarbeiten in vertikaler Richtung und oft ist der Leiter der einen Bande Teilhaber an anderen. In horizontaler Richtung bildet die Bande aber eine streng geschlossene Einheit. Da die Mitgliederschaft vielfach keine freiwillige ist, sondern durch Drohung mit Hijacking oder Mord erzwungen wurde, ist die Organisation im allgemeinen sehr straff. Die Inhaber der einzelnen Erzeugungsstätten haben in aller Regel in der Leitung des Rackets nichts zu reden. Sie haben entweder der Bandenleitung ihre Erzeugnisse zu einem bestimmten Preise abzuliefern, oder sie haben das Recht freien Verkaufes zu den vom Racket festgesetzten Preisen und müssen nur einen Beitrag an die Leitung abführen. Dieser Beitrag wird entweder auf Grund der erzeugten Alkohol-

mengen berechnet oder es wird die Maische besteuert. Außerdem besorgt in der Regel das Racket auch die Zuckerbelieferung und erhebt dann sowohl vom Zuckerlieferanten als auch vom Käufer für jeden gelieferten Sack eine kleine Abgabe. Die Bandenhäupter selbst und einige von ihnen hiez zu angestellte Personen bilden endlich stets eine bewaffnete Macht, die vielfach mit Maschinengewehren ausgerüstet ist und im Falle eines Hijackings mittels Kraftwagens



Abb. 17. Eine in einem Wohnzimmer untergebrachte Brennerei.

sogleich an den Kampfplatz eilt. Endlich trifft die Bandenleitung, die zum Ausschalten der Verfolgebühörden erforderlichen Maßnahmen, wie Bestechung und, wenn nötig, Terror. Diese von der Bandenleitung zugunsten ihrer Mitglieder ausgeübte Tätigkeit wird allgemein „Protection“ und die dafür zu zahlende Steuer „Protectionmoney“ genannt. Mord an Anzeigern und Personen, die sich sonst schwer gegen die Interessen des Rackets verstoßen, oder sich beharrlich weigern, Steuer zu zahlen, kommen bereits in diesen Organisationsstufen vor.

Die einzelnen Betriebsstätten liegen in der Mehrzahl der Fälle in ländlichen Gebieten. Meist sind es wirtschaftlich heruntergekommene Farmer, die auf diese Weise ihren Unterhalt fristen. Dies ist im großen und ganzen die ausschließliche Betriebsform organisierter Brennereien. Bei den großen unbesiedelten Gebieten, die es noch immer meist sogar in unmittelbarer Nähe von Städten gibt, werden vielfach auch dort im Freien Destillieren errichtet, die dann von unabhängigen Unternehmern betrieben werden. Die Errichtung einer solchen Destilliererei ist denkbar billig und erfordert nur das Aufstellen der Kupferkessel, Maischebottiche und Alkoholbehältnisse sowie das Niederschlagen einiger Bäume, die dann als Brennmittel Verwendung finden.

Der Verkehr zwischen den Alkoholerzeugern und den Häuptern

des Rackets spielt sich nur mündlich ab. Gewöhnlich erscheint ein Abgesandter des Rackets und überbringt dessen Forderungen, die meist ultimativ gestellt sind. Zu diesen Botengängen wird vielfach auch einer von den sogenannten Gunnmännern verwendet, worunter man die von der Bande bezahlten und ausgerüsteten Schützen versteht, die alle erforderlichen Gewalttätigkeiten durchzuführen haben. Unterwirft sich der Mann der Kontrolle, so ist die Sache sogleich geordnet, andernfalls muß er mit Zerstörung seiner Habe durch Hijacker, ja vielfach sogar mit Ermordung und Bombenangriff rechnen, sofern er nicht die Protektion eines anderen Rackets findet.

Das Hijacking der auf einer Farm untergebrachten Brennereien spielt sich ungefähr in folgender Weise ab. Es fährt, vielfach sogar bei Tag, ein Personenkraftwagen mit drei oder meist vier Insassen vor, die sich das Gehaben harmloser Touristen geben. Diese Personen dringen nun unter irgendeinem Vorwande, meist ist es die Frage nach einem Farmer in der Umgebung, in die Wohnung ein. Mitten unter dem Gespräche ziehen sie ihre Pistolen und legen auf die einzelnen Personen an. Manchmal kommt es auch vor, daß nur ein Teil der Banditen sich in die Farmhäuser begibt und die anderen mit ihren Handmaschinengewehren beim Auto warten, um dann erst auf ein verabredetes Zeichen oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit einzudringen. Erfolgt der Überfall gegen Abend, dann wird wohl gleich der ersten Person, die die Türe öffnet, der Revolver an die Brust gesetzt. Nach diesen Vorbereitungen wird sogleich nach der Brennerei gefragt und wenn diese nicht gutwillig hergezeigt oder eine Nachschau freiwillig gestattet wird, dann wird jeder, der Widerstand erhebt, ohne Umstände niedergeschossen. Hier kommt es aber nur in den seltensten Fällen zu Widerstand. Wurden Destillator und Alkohollager aufgefunden, so beschränken sich die Hijacker in der Regel darauf, in die Kessel und Fässer Löcher zu schießen. Zuweilen kommt es zu einem Kampf, und zwar meist dann, wenn die Farm aus mehreren Wirtschaftsgebäuden besteht und mit einem Überfalle durch Hijacker gerechnet worden war, in welchen Fällen die Personen, die die Destillationsapparate betrauen, mit Waffen ausgerüstet sind und sobald man sich dem Gebäude nähert, in dem die Apparate aufgestellt sind, das Feuer eröffnen. Zu einem Feuergefecht kommt es aber auch dann, wenn man sich anscheinend widerstandslos ergeben hatte, während in Wirklichkeit ein Teil der Bewohner unbemerkt entkommen konnte. Diese Leute stellen sich dann am Wege, den die Hijacker bei der Rückfahrt nehmen müssen, im Hinterhalte auf und feuern auf den abfahrenden Wagen, aus dem blindlings zurückgeschossen wird. Der Vorteil

der Angreifer wird hier meist dadurch wettgemacht, daß die Autoschützen über Maschinengewehre verfügen.

Einen guten Einblick in die hier herrschenden Verhältnisse dürfte wohl die Schilderung der folgenden im Mittelwesten herrschenden Bande gewähren.

Im April 1928 kam der 34jährige Jack aus Sing Sing, wo er eine Strafe wegen Mordes zu verbüßen hatte. Mit anderen Freunden, die gleichfalls wegen Raubes oder Mordes vorbestraft waren, beschloß er, in einer kleinen Stadt ein Alkoholracket zu organisieren. Der Gang bestand aus 8 Teilnehmern, die durch Drohung mit Mord zunächst die drei lokalen Alkoholhändler zwangen, ihren Bedarf beim Gang zu decken, der zu einigen Alkoholhändlern Chicagos gute Beziehungen unterhielt. Zum Alkoholtransporte wurden drei Chauffeure angestellt, die mittels Lastkraftwagens den Alkohol von den Großlieferanten holten. Mit diesem Notbehelf arbeitete man jedoch nur so lange, als es zum Erwerbe eines größeren Betriebskapitals erforderlich war. Schon nach wenigen Wochen konnte der Gang eine Farm ankaufen und dort eine Brennerei einrichten, die jedoch im August 1928 von Hijackern zerstört wurde, bei welchem Anlasse auch zwei Mitglieder des Gangs Schußverletzungen erlitten. Nach diesem Vorfalle war auf der Farm eine ständige Wache von 5 Mann aufgestellt, die mit Maschinengewehren ausgerüstet wurde. Mitte September wurde eine größere Farm erworben, auf der eine Tagesleistung von 150 l Branntwein zu erzielen war und die Brennerei übersiedelte dorthin. Das Personal bestand aus 3 Sudgehilfen, 2 bewaffneten Wächtern, zwei Zuckertransporteuren und 6 Alkoholführern. Gegen Erlag von 600 Dollar monatlich gab der County-Sheriff die Zusicherung, die Farm vor einer Beschlagnahme zu bewahren. Im August 1929 schritt jedoch die Federalbehörde ein und beschlagnahmte die ganze Farm. Der ehemalige Eigentümer dieser Farm machte den Prohibitionsbeamten gegenüber eine Reihe von Angaben, aus denen sich einwandfrei ergab, daß die Leiter des Gangs an den verbotenen Alkoholgeschäften beteiligt waren. Einen Tag vor der gerichtlichen Einvernahme des Mannes wurde er auf offener Straße von zwei Männern niedergeschossen, die im Auto an ihn herangefahren waren und nach der Schießerei sofort entkamen.

Der Gang gab nach all diesen Vorfällen seine Tätigkeit im bisherigen Arbeitsgebiete auf und übersiedelte in eine andere County des Staates. Dort wurden als Vertreter der lokalen Bootleggermächte drei Hauptpersonen aufgenommen. Der neu organisierte Gang verfügte nun über eine bewaffnete Macht von 7 Mann, die mit 4 Maschinengewehren ausgerüstet waren und unter dem persönlichen Kommando des verwegentsten Mitgliedes des Gangs standen. Außer dem Mord an dem erwähnten Zeugen werden diesem Gang noch zwei weitere Morde zur Last gelegt, die gleichfalls ungesühnt blieben. Dem nun so ausgebildeten Gang gelang es binnen weniger Tage alle Brennereien der County, 39 an der Zahl, in seine Abhängigkeit zu bringen. Pro Barrel Maische war eine Steuer von 1,50 Dollar zu entrichten. Mit der Kontrolle dieser Steuer war ein eigenes Amt

betrault, das von einem Ganghaupt geleitet wurde, dem 4 Kontrolloren unterstanden. Diese Kontrolloren hatten täglich die während der laufenden 24 Stunden verarbeitete Maische zu buchen und dem Brenner darüber eine Bestätigung auszustellen. Auf Grund dieser Bestätigungen war dann jeden Samstag die Steuer im Hauptbüro abzuführen. Außerdem besorgte der Gang die Zuckerlieferungen und hob für jeden Sack Zucker, d. i. für 45 kg, 25 Cents ein. Die große Bedeutung des Zuckerbüros, das gleichfalls von einem Ganghaupt geleitet wurde, mag der Umstand erhellen, daß es zur Durchführung der nötigen Transporte 6 Lastwagenchauffeure benötigte.

Zucker- und Maischesteuern warfen in der Woche 13.000 Dollar ab. Ein Drittel dieses Betrages wurde an die lokalen Polizeibehörden als Bestechungsgeld zu Händen des Polizeichefs erlegt, das zweite Drittel diente zur Bezahlung der Angestellten der Gangleitung, zur Bestreitung des Sachaufwandes und zu gelegentlichen Bestechungen bei besonderen Zwischenfällen. Das letzte Drittel endlich wurde unter die Ganghäupter verteilt, die so wöchentlich 200 bis 300 Dollar erhielten.

Hatte diese Bande nur im kleineren Umfange gearbeitet, so sei im folgenden eines der größten Alkoholrackets des Mittelwestens geschildert, dessen Machtsphäre vom Michigansee bis zum Mississippi reichte und darüber hinaus, in mancher Beziehung sogar noch bis Minnesota und Süd-Dacota.

Das Syndikat war stark zentralistisch organisiert und stand unter dem Kommando eines einzigen Machthabers, der eine Landstraße vom Michigansee bis an die Ufer des Mississippi mit Ausnahme einer einzigen County aufgekauft hatte, was heißt, daß er mit Ausnahme dieser einzigen County sämtliche Polizeigewalten der Staaten, durch die diese Straße führte, in seine Abhängigkeit gebracht hatte. Über den Fluß selbst brachte er seine Ware nicht, vielmehr hatte er in dessen Nähe in einer Reihe von Farmen große Warenlager errichtet, aus denen dann die Kunden von jenseits des Flusses den Alkohol holten und über den Fluß brachten. Zur Versorgung der einzelnen Alkohollager und zum Ausgleich des Bedarfes zwischen den verschiedenen Haupterzeugungsstätten wurden besonders gebaute Buick-Schnellwagen verwendet, die nicht nur mit Radioempfangsgeräten ausgerüstet waren, sondern auch mit eingebauten Tanks versehen waren, in denen jeder Wagen 1000 Gallonen (3785 l) mit sich führen konnte.

Das Syndikat war zur Zeit seiner größten Ausdehnung in 4 Hauptgruppen gegliedert. Die erste Gruppe befaßte sich mit der Erzeugung von Getränken. Sie verfügte über eine Anzahl von Destillieren und kaufte zuweilen auch minderwertigen Alkohol, den sie in ihren Anstalten hoch destillierte. Die Monatserzeugung dieser Gruppe betrug 190.000 bis 380.000 l Whisky, der an 24 Großabnehmer geliefert wurde.

In einer County gelang es dem Syndikat, auch das Handelsmonopol zu erwerben und hier wurde eine eigene Organisation, die Gruppe II, geschaffen, die sich nur mit dem Absatze befaßte und von Gruppe I monatlich mit 11.000 bis 22.000 l beliefert wurde.

Die Gruppe III stand unter der unmittelbaren Leitung des Gangshauptes selbst und entstand durch Zusammenfassung von ursprünglich drei selbständig arbeitenden Gruppen. Sie belieferte vor allem die bereits erwähnten Farmen am Mississippi, die als Stützpunkte für den Handel nach Minnesota und Süd-Dacota dienten. In dieser Gruppe spielte auch ein ehemaliger Staatsanwalt eine bedeutende Rolle, der vom Syndikat als Fixer angestellt worden war und bei seinen mannigfachen Verbindungen zu den Behörden besonders geeignet erschien, die erforderlichen Bestechungen zu erledigen. Die Tagesleistung dieser Gruppe betrug 2200 bis 3000 l 188 proof Alkohol.

Die Gruppe IV befaßte sich ausschließlich mit der Erzeugung und verfügte über eine 1000-Gallonen-Destilliererei mit 750 l Tagesleistung.

Der vom Syndikat erzeugte Whisky wurde zum Einheitspreis von 3,25 Dollar per Gallone verkauft. Die als Lagerräume verwendeten Farmen hatten auf Preisbildung und Absatz keinen Einfluß, sondern wurden durch feste Monatsbeträge entschädigt. Außerdem betrieb das Syndikat in kleinem Umfange eigene Speakeasies und hatte mit einem Zuckerlieferanten einen ständigen Vertrag. Das Vermögen des Rackets wurde auf 750.000 Dollar geschätzt.

Neben den bisher geschilderten Formen des Großbetriebes in der Branntweinerzeugung gibt es noch in den Gegenden, die nicht von Rackets beherrscht werden, vor allem auf dem flachen Lande im Westen einen Großbetrieb, der nicht auf Zwang begründet wurde, sondern bloß auf das wirtschaftliche Aufblühen einer ursprünglich kleinen Unternehmung zurückzuführen ist. Diese Großbetriebe entstanden dann in der Regel durch Aufkaufen verschiedener kleiner Destillierereien oder durch Erwerb heruntergekommener Farmen, in denen Destillierereien errichtet wurden. Alle diese Brennereien werden in der Regel von den Personen betrieben, die ursprünglich Eigentümer der Farm gewesen sind. Die Tätigkeit der Unternehmer beschränkt sich dann auf die Kontrolle der einzelnen Brennereien, deren Versorgung mit Zucker und Brennmaterial und den Absatz der Erzeugnisse. Da die Leiter des Unternehmens die einzelne Brennerei nur dann besuchen, wenn sie nicht in Betrieb ist, gelingt es nie, sie in flagranti zu ertappen und bei ihrer wirtschaftlichen Macht sind nur in den seltensten Fällen Tatzeugen zur Abgabe verlässlicher Aussagen zu bewegen. So werden auch in diesen Fällen nur ganz ausnahmsweise die Hauptschuldigen einer Verurteilung zugeführt. Typisch für die eben geschilderte Art von Großbetrieben ist etwa der folgende Fall, der sich im Nordwesten der Vereinigten Staaten zugetragen hatte.

Die Familie G. begann im Jahre 1927 auf ihrer Farm Alkohol zu erzeugen. Die Hauptarbeit wurde von den Eltern G. und von deren Schwiegersohn geleistet, während die Tochter nur ausnahmsweise ein-

sprang. Zunächst wurde auf der eigenen Farm ein Destillator aufgestellt und als einziger nicht der Familie angehöriger Teilnehmer wurde ein Sudgehilfe geworben. Schon nach wenigen Monaten war es notwendig, wegen Zunahme des Geschäftsumfanges zwei Fahrer anzustellen, die teils Zucker zuzuführen, teils den Alkohol an die Kunden zu liefern hatten. Bis zum Jahre 1930 wuchs das Unternehmen so weit an, daß es damals mit 60 Angestellten 7 Brennereien mit einer Gesamttagesleistung von über 2450 l betrieb.

Zu dieser Zeit besorgte das Ehepaar G, nur mehr die oberste Leitung und bestimmte insbesondere, was jede Brennerei zu leisten habe, während die Leitung der Produktion ganz in den Händen des Schwiegersohnes lag, der die Seele des Unternehmens war. Er stellte die verschiedenen Arbeitskräfte an, machte Plätze ausfindig, wo Brennereien errichtet werden konnten und hatte einen eigenen Beamten mit der Leitung des Absatzes betraut. Da bei dem großen Geschäftsumfange die einzelnen Angestellten öfter mit der Behörde in Konflikt kamen, wurde ein eigener Rechtsanwalt gegen ein festes Jahresgehalt mit der Verteidigung aller etwa angehaltenen Angestellten betraut.

Über 25 Millionen Hektoliter Bier wurden nach den Berechnungen des Bureau of Prohibition im Fiskaljahre 1930 in den Vereinigten Staaten widerrechtlich in Verkehr gebracht. Zurückgeführt auf reinen Alkohol ergibt dies über 31% von der Gesamtmenge des für Getränkzwecke zur Verfügung gestellten reinen Alkohols.

Die Erzeugung dieses verbotenen Bieres spielte sich in zwei verschiedenen Formen ab. Nach dem National-Prohibitionsakt ist der Verkauf von Getränken mit weniger als $\frac{1}{2}$ Volumsprozent Alkoholgehalt nicht verboten. Dieses sogenannte Nearbeer, „Beinahebeer“ darf von hiez zu besonders ermächtigten Brauereien erzeugt werden, die das Recht haben, zunächst Vollbier herzustellen, jedoch verpflichtet sind, dieses noch vor dem Verkaufe bis zur vorgeschriebenen Grenze zu desalkoholisieren. Die Hauptmenge des in den Handel kommenden Vollbieres stammt aus diesen Brauereien. Die zweite Form der Erzeugung verbotenen Bieres vollzieht sich in den sogenannten Wildcat Brauereien, worunter man geheime Brauereien versteht, die nicht einmal das Recht zur Erzeugung von „Beinahebeer“ haben.

Um die Hintergründe der unerlaubten Biererzeugung in den sogenannten Nearbrauereien zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, daß infolge des Prohibitionsgesetzes die Brauereien mit einem Schlage nahezu stillgelegt wurden, denn das Nearbier mit $\frac{1}{2}$ % Alkoholgehalt fand und findet begreiflicherweise nur wenig Anhänger und noch weniger Absatz. Hinter den Brauereien standen aber, wie schon ausgeführt, sehr bedeutende Kapitalsmächte, die vielfach einen starken politischen Einfluß hatten. Die Erlaubnis zur Erzeu-

zung von Nearbier wird von der Verwaltungsbehörde erteilt, bei der sich politische Einflüsse im allgemeinen leicht durchzusetzen vermögen. So suchten zunächst viele dieser Brauereien um die Bewilligung zur Erzeugung von Nearbier an, die ihnen nahezu ausnahmslos erteilt wurde. Die Verwaltungsbehörde hat zwar das Recht, die Erzeugung ständig zu überwachen, aber bei der großen Zahl der Erzeugungsstätten würde eine durchgreifende Kontrolle



Abb. 18. Typischer Eingang einer Vollbier verzapfenden Nearbierbrauerei. Der Wachposten meldet das verdächtige Gehaben des Photographen. Es blieb jedoch der Stuhl zurück, auf dem der Aufpasser sonst zu sitzen pflegte.

ganz bedeutende Kräfte erfordern, die auch erhebliche Kosten verursachen würden. Diese letzte Konsequenz scheute man sich zu ziehen und so entschloß man sich zu periodischer Überwachung der einzelnen Betriebe. Dazu kommt noch, daß die Kontrolle mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Da jede Brauerei das Recht hat, Vollbier zu erzeugen und dieses nur nachträglich zu desalkoholisieren braucht, sind in der Brauerei laufend größere Mengen von Vollbier vorhanden, die nur zu leicht unbemerkt in Verkehr gesetzt werden können. Bei periodischer Überwachung wird in den überwachungsfreien Zeiten in die gleichen Fässer und durch die gleichen Füllmaschinen Vollbier ver-

zapft, in die zu anderen Zeiten Schwachbier läuft. Brauereien, die auf diese primitive Art arbeiten, haben stets Angestellte in der Umgebung der Fabrik, oder zumindest bei deren äußeren Eingängen aufgestellt, die das Herannahen eines jeden Mannes melden, der ein Prohibitionsbeamter sein könnte.

In aller Regel aber begnügt man sich nicht mit diesen einfachen Sicherungsbehelfen, sondern es wird meist von den Vollbierbehältern weg eine geheime Abzweigung in ein Nachbarhaus geführt, in dem dann die entsprechenden Füllmaschinen aufgestellt sind. Auf diese Weise kann es vorkommen, daß trotz Anwesenheit der Kontrollorgane laufend Vollbier in Verkehr gebracht wird. Das Führen der Abzweigung in ein anderes Haus, ja bei einem großen Unternehmen ging es sogar in einen anderen Häuserblock, hat für den Brauer den bedeutenden Vorteil, daß der Untersuchungsbeamte in aller Regel nicht mit einem Hausdurchsuchungsbefehl für dieses

Nebenobjekt ausgerüstet ist. Bei den starken Kapitalkräften, die hinter diesen Brauereien stehen, fehlt es dann nicht an einem Rechtsanwalte, der gegen die wichtigsten Beweisgründe ins Treffen führt, daß sie illegal erlangt worden seien und durch geschickte Verteidigung erreicht, daß entweder im Prozesse nahezu keine Beweismittel vorgeführt werden oder daß der Staatsanwalt es nicht wagt, mit seinen Beweisen vor Gericht zu gehen. Die großen politischen Einflüsse, die alle diese Brauereien haben, führen endlich dazu, daß sie von seiten der lokalen Polizeibehörden nichts zu fürchten brauchen. Bei ihren reichen Geldmitteln ist es ihnen wieder leicht möglich, bedeutende Bestechungssummen zu bezahlen. Im übrigen sei auf die folgenden Fälle verwiesen, die vielleicht am besten geeignet sind, das Bild abzurunden.

Die Brüder N. hatten schon vor der Prohibition in einer Stadt an der Ostküste eine Brauerei betrieben und gehörten wegen ihres großen Reichtums zu den einflußreichsten Bürgern der County. Im Jahre 1922 erhielten sie die Erlaubnis, Schwachbier zu erzeugen und vertrieben wohl schon seit dieser Zeit hauptsächlich Vollbier. Da sie bei den Wahlen in die öffentlichen Vertretungskörper den jeweils aussichtsreichen Kandidaten bedeutende Geldmittel zur Verfügung gestellt hatten, konnten sie ihre Geschäfte unbehelligt von den Lokalbehörden betreiben.

Die Brauerei war nun derart eingerichtet, daß in einem großen Raum, der gegenüber dem Haupteingange lag, eine größere Menge von Schwachbier in Tanks eingelagert war und man dort auch einige Füllmaschinen aufgestellt hatte, die jederzeit in Betrieb gesetzt werden konnten. Von den Vollbiertanks führte eine Bierleitung nach einem zweiten Füllraum, der außerhalb des eigentlichen Fabriksgebäudes lag und eine besondere Zufahrt hatte. Zu diesem Füllraum gelangte man durch eine Falltüre, die in die Lagerräume eines Textilwarengeschäftes führte. Dieses Textilwarengeschäft wurde denn auch von den Unternehmern der Brauerei betrieben und hatte eigentlich bloß die Aufgabe, den im Füllraume beschäftigten Personen einen unauffälligen Zutritt zu verschaffen. Im geheimen Füllraum stand eine Füllmaschine für zwei Fässer. Die Zufahrt war mit einer aus starken Eichenbohlen gebauten Türe verschlossen, die von den mit einem Hausdurchsuchungsbefehle versehenen Prohibitionsbeamten erst nach halbstündiger Arbeit mittels Brechstangen geöffnet werden konnte. Auf der Straße machte ein eigener Aufpasser Dienst, der das Herannahen von „verdächtigen“ Personen zu melden hatte, worauf dann die Schwachbierfüllmaschine in Gang gesetzt wurde.

Die im Zusammenhange mit der Hausdurchsuchung geführten Erhebungen waren bereits im Oktober 1929 abgeschlossen. Bis zum November 1931 war es jedoch noch zu keiner Hauptverhandlung gekommen, da zwischen den Verfolgungsbehörden Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Zulässigkeit von Beweismitteln auftauchten,

aus denen sich die aktive Teilnahme der Brauereibesitzer an der verbotenen Erzeugung ergeben hätte.

In mancher Beziehung aufschlußreich ist auch der folgende Fall, der sich in einem Staate an der Ostküste zugetragen hat.

Die X-Brauerei war vor dem Kriege eine der größten Brauereien des Staates. Kurz vor dem Kriege starb ihr bisheriger Eigentümer und das Unternehmen wurde nun von seiner ältesten Tochter geleitet, unter deren Führung es bald in Verfall kam, so daß es schon wenige Jahre nach Inkrafttreten der Prohibition vor dem Zusammenbruche stand.

Im Jahre 1918 trat die Brauerei mit einem politischen Gelegenheitsmacher in Verbindung, der einmal die Wahl dieser und dann wieder jener Partei mit Geld und persönlichem Einflusse unterstützte. Dieser Mann erhielt endlich das alleinige Verkaufsrecht über die Erzeugnisse der Brauerei. Im Sommer 1921 erklärte er, daß die Brauerei zur Erzeugung von Vollbier überzugehen hätte, andernfalls er sie boykottieren würde. Daraufhin übergab ihm die Eigentümerin der Brauerei die gesamte Führung des Betriebes. Der neue Leiter begann sogleich mit der Erzeugung und dem Verkauf von Vollbier. Im ersten Jahre wurden 49.000 Faß Vollbier erzeugt und zu einem Verkaufspreise von 30 bis 40 Dollar per Faß abgesetzt. Von jedem Faß erhielt 7 Dollar die Eigentümerin der Brauerei, 12 Dollar behielt sich der Manager und der Rest diente zur Deckung der Betriebsunkosten. Die Brauerei arbeitete mit wiederholten Unterbrechungen, wenn neue Federalbeamte in die Nähe kamen oder ein Wechseln in der Governmentsverwaltung eingetreten war und man noch nicht die Gewohnheiten der neuen Beamten kannte.

Außerdem wurde eine Großzahl von Beamten bestochen. Ein leitender Staatsanwalt wurde mit einer Tochter des erwähnten Managers verheiratet und zum Präsidenten einer Brauerei seines Schwiegervaters gemacht, in der gleichfalls Vollbier hergestellt wurde. Die politische Macht des Managers wuchs von Tag zu Tag, zugleich mit seinem Vermögen, das im Jahre 1928 bereits 2 Millionen Dollar betrug. Als damals gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde, bekam er von den vorbereitenden Erhebungen Nachricht, worauf sogleich ein Pressesturm einsetzte, der alle Belastungszeugen zum Schweigen brachte, so daß die Untersuchung eingestellt werden mußte.

Die sogenannten Wildcat Brauereien sind entweder stillgelegte Brauereien aus der Vorprohibitionszeit, die keine Erlaubnis zur Erzeugung von Nearbier haben und daher völlig im geheimen arbeiten, oder sie sind kleine Brauereien, die in irgend einem geräumigen Gebäude vielfach in Garagen oder im dünnbesiedelten Gebiete errichtet werden.

Die erste Gruppe der Brauereien kann im allgemeinen nur arbeiten, wenn sie von den lokalen Polizeibehörden nicht verfolgt wird. Diese Brauereien werden in aller Regel von Banden betrieben, die nach den gleichen Methoden arbeiten wie die Destillierengangs,

also mit Bestechung und Terror. Die hauptsächlichsten Betriebsstunden liegen hier in der Nacht, und im frühen Morgengrauen verlassen dann gewöhnlich die mit Bier beladenen Automobile das Gebäude. Die Fenster werden an diesen Gebäuden nicht geputzt, die Fronteingänge bleiben stets verschlossen, so daß sich davor der Staub und Straßenschmutz ansammelt und bei Tag der Uneingeweihte nicht ahnen kann, was hier in der Nacht vor sich geht. Wohl ist die rückwärtige Zufahrt benützt, doch meist arbeitet dort bei Tag ein Fuhrwerksunternehmen, so daß auch in dieser Richtung kein Verdacht entstehen kann (Abb. 19). So ist es den Federalbeamten oft unmöglich, ohne Unterstützung durch die lokalen Polizeibehörden überhaupt Verdacht zu schöpfen und Anhaltspunkte für eine Untersuchung zu gewinnen, denn nur der den Straßendienst ver sehende Polizeibeamte kann allenfalls in den frühen Morgenstunden die abrollenden Biertransporte wahrnehmen.

Typisch für diese Verhältnisse ist etwa der folgende Fall aus der Umgebung von New York City:

Die Brauerei hatte ursprünglich die Erlaubnis zur Erzeugung von Schwachbier, doch wurde sie behördlich geschlossen, als sich gezeigt hatte, daß sie auch Vollbier in großen Mengen verkaufte.

Im Frühjahr 1918 begann sie, im geheimen Bier zu erzeugen. Jeden Morgen verließen 10 Lastkraftwagen, die mit Vollbier beladen waren, das Fabriksgebäude. Als eines Morgens einer dieser Wagen in dem Augenblick angehalten wurde, in dem er die Brauerei verließ, drangen fünf Prohibitionsbeamte in das Fabriksgebäude ein und fanden im Hofe sieben mit Bier beladene Lastkraftwagen vor. Die Beamten beschlagnahmten die vorgefundenen Wagen samt Ladung und verhafteten alle in der Brauerei anwesenden Personen, die durchwegs vorbestrafte Verbrecher waren oder zumindest diesen Kreisen nahestanden. Auf diese Nachricht hin sammelte sich im Hofe des Fabriksgebäudes eine Menge von ungefähr 300 Menschen an, die den Prohibitionsbeamten die Häftlinge gewaltsam entführten und mit dem Abtransport der beschlagnahmten Automobile begannen. Noch ehe Polizeiverstärkung ankam, waren sechs Kraftwagen entfernt worden.



Abb. 19.

Als Garage adjustierter Brauereieingang.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten wurde eingestellt, da das Gericht entschieden hatte, daß die Prohibitionsbeamten widerrechtlich eingedrungen waren, da in diesem Falle ein Hausdurchsuchungsbefehl notwendig gewesen wäre. Es durften daher alle im Zusammenhange mit dem Eindringen in die Brauerei gewonnenen Beweise nicht vorgeführt werden.

Was die zweite Form der sogenannten Wildcat Brauereien betrifft, so ist hier nur wenig zu sagen. In den Städten können diese Brauereien auch bei Tag arbeiten, da ja das Arbeiten im Fabriksgebäude als solchem keinen Verdacht erweckt, zumal es ja auch der lokalen Polizei vielfach unbekannt ist, was die Fabrik hinter dem Aushängeschild betreibt. Eine solche in einer „leer“ stehenden Fabrik eingerichtete Brauerei erzeugte wöchentlich 12.000 bis 15.000 Flaschen Bier, die zum Teile per Bahn in Kisten versendet wurden, die mit der Aufschrift „Tomatenkonserven“ oder „Aprikosenkonserven“ versehen waren.

Die Weinerzeugung ist nach den Berechnungen des Bureau of Prohibition in den Vereinigten Staaten recht erheblich und liefert zu der Gesamtmenge des in den Getränken enthaltenen Alkohols einen Beitrag von rund 20%. Dennoch spielt in dieser Gruppe die Prohibitions kriminalität keine Rolle, da der Wein vorwiegend im privaten Haushalte hergestellt wird. Es ist in den Vereinigten Staaten überall Traubensaft leicht erhältlich, und zwar gibt es eine Reihe von Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Fruchtsäften befassen, die kurz vor der Lieferung mit Hefepilzen geimpft werden und so beim Käufer zu alkoholischen Getränken gären. Ein gutes Bild über diese Verhältnisse gibt etwa die Beschreibung eines der größten derartigen Unternehmen, das 7000 Acres Weingärten in Kalifornien sein Eigentum nennt und über 1900 Angestellte beschäftigt.

Die zentrale Leitung des Unternehmens befindet sich in New York C., während der Verschleiß durch 18 Verkaufsbüros besorgt wird, die in den verschiedensten Teilen der Union liegen. Die großen Tanks mit den Fruchtsäften befinden sich teils in New York C., teils in California und von dort werden die Fruchtsäfte in Fäßchen mit 5, 10, 15, 20 und 30 Gallonen (rund 19, 38, 57, 76 und 114 Litern) zum Preise von 60 bis 70 Cents per Liter geliefert.

Die Verkäufer der Organisation kommen jeden Samstag nachmittags in den Verkaufsbüros zusammen, wo sie Unterweisungen in der Kundenwerbung erhalten und die in der letzten Woche getätigten Abschlüsse vorlegen. Der Verkäufer wird dahin belehrt, daß er den Kunden mitzuteilen habe, der Fruchtsaft sei nach Einlangen in einem Raume von 20 bis 30 Grad Celsius mit dem Spunde nach oben aufzustellen, es sei dann sogleich das Fäßchen zu öffnen, worauf der Traubenmost in

Gärung übergehe; nach rund 3 bis 4 Wochen sei die Gärung abgeschlossen und der Wein könne abgezogen werden; es sei vorteilhaft, den Wein vor Gebrauch einige Wochen in Flaschen liegen zu lassen. Über Wunsch wird das Abziehen von den Verkaufsagenten besorgt, die auch mit kleinen Fläschchen ausgerüstet sind, die ausgegorenen Wein enthalten, damit so der Kunde in der Lage ist, sich vom Endprodukte des Gärungsprozesses eine richtige Vorstellung zu machen. Geliefert werden 3 Gattungen von Traubensaft, solche, die einen Wein von 6 bis 8 Volumsperzent Alkohol ergeben und solche, bei denen der Alkoholgehalt 12 bis 16 oder 14 bis 18% beträgt.

In aller Regel können diese „Fruchtsaftunternehmungen“ unangefochten von der Behörde arbeiten. Da es sich hier um Betriebe mit streng kaufmännischer Gebarung handelt, die von Personen geführt werden, die in ihrem übrigen Verhalten ein vollkommen soziales Dasein führen, gibt es auch hier keine Prohibitionskriminalität im eigentlichen Sinne.

Wie bereits erwähnt, gehören die Personen oder Personen-gruppen, die die alkoholischen Getränke ins Land schmuggeln oder im Geheimen erzeugen, in der Regel ganz anderen Kreisen an, als die, die den Alkohol zur Schankstätte bringen oder direkt an den Verbraucher liefern. Maßgebend für diese scharfe Trennung ist vor allem die örtliche Verschiedenheit von Schmuggel- und Erzeugungsgelände einerseits und Markt andererseits. Bei der großen Gefahr eines Hijackings kann im Alkoholgeschäfte nur der arbeiten, der sich an irgend eine der bestehenden lokalen Machtgruppen anlehnen kann oder der selbst so eine Machtgruppe ins Leben ruft. Diese Notwendigkeit erfordert genaue Kenntnis der persönlichen und politischen Kräfte innerhalb des Arbeitsgebietes und die Pflege enger Beziehungen zu den maßgebenden Personen und ihrem Anhang. Das ist aber nur innerhalb eines beschränkten Gebietes möglich.

Zwischen Absatzgruppe einerseits und Erzeuger- und Schmugglergruppe andererseits schieben sich vielfach als Zwischenglied noch eigene Transportunternehmungen ein. Diese Transportsyndikate sind vor allem dort am Werke, wo zwischen Ursprung und Absatzgebiet weite Strecken liegen, die zum Beispiel mit dem Auto nicht während einer Nacht bewältigt werden können.

Im Norden, insbesondere an der Ostküste und im Mittelwesten verwenden die Transportunternehmungen hauptsächlich Lastkraftwagen. Sie sind nicht ganggebunden, sondern arbeiten heute für dieses Syndikat und morgen für jenes, ohne daß sie wegen dieser Vielseitigkeit Anfeindungen ausgesetzt wären. Ihr Makler heißt ganz offen „Gobetweeman“, was zum Ausdrucke bringt, daß er auch zwischen feindlichen Banden verkehren darf. In allen diesen

Fällen müssen die Transporte von gängegenen Schützen (Günmen) begleitet werden, da man vom Kraftwagenlenker nicht verlangen kann, daß er im Falle eines Hijackings vielleicht gegen seinen Auftraggeber von gestern oder morgen Stellung nimmt. Der Autoverkehr spielt sich nahezu ausschließlich während der Nacht ab. Auf den einzelnen Wagen werden in der Regel 120 bis 200 Kisten verladen, was einer Flüssigkeitsmenge von rund 1370 bis 2280 Liter entspricht, die in der Nähe des Absatzgebietes einen Verkaufswert von 6000 bis 20.000 Dollar und darüber haben. Im allgemeinen werden die Kisten offen auf den Wagen verladen und nur oberflächlich mit einer Plache überdeckt. Wird die Sendung angehalten, dann muß man trachten, sie durch Bestechung wieder frei zu bekommen. Bei dem hohen Verkaufswerte, den die Sendung hat und der bedeutenden Spannung zwischen den meist nur ein Zehntel betragenden Beschaffungskosten sind selbst hohe Bestechungen noch wirtschaftlich tragbar. Ein gutes Bild von den hier herrschenden Verhältnissen gibt etwa der folgende Fall:

Bei der Durchfahrt durch einen Staat im Mittelwesten wurde ein von Lake Huron kommender Lastkraftwagen mit einer Ladung von 140 Kisten Whisky vom Citymarshal angehalten, der sich in Begleitung seines Deputymarshals befand. Der Lenker und sein Begleiter wurden verhaftet und den Wagen brachte man zum Munizipalgericht. Die beiden Beamten rieten den Verhafteten, sich durch die Munizipalbehörde verurteilen zu lassen, weil dann die Angelegenheit rasch geordnet werden könne. Die Verhafteten gingen auf diesen Vorschlag zunächst nicht ein und wurden vom Munizipalgerichte freigesprochen, das aber unter einem ihre Überstellung an die federalen Prohibitionsbehörden anordnete. Nun aber baten die Verhafteten doch, gleich bei den Munizipalbehörden abgeurteilt zu werden, und über ihre Bitten wurde das erste Urteil kassiert und ein neues gefällt, in dem sie schuldig befunden, zu einer Geldstrafe von insgesamt 400 Dollar verurteilt wurden. Gegen Bezahlung von 1700 Dollar Bestechung gaben die Beamten den Wagen samt Ladung frei und begleiteten ihn bis an den Bestimmungsort.

Beide Beamten wurden zu je 2 Jahren verurteilt, doch kam der Citymarshal mit einer bedingten Verurteilung davon, weil er geständig war und durch seine Aussage zur Überführung der anderen Beschuldigten beigetragen hatte. Der Deputymarshal hatte gezeugnet.

Zuweilen werden zu diesen Transporten auch Kraftwagen verwendet, in die in einem doppelten Boden oder unter dem Boden besondere Tanks eingebaut wurden.

Bei langen Strecken erfolgt der Transport vielfach per Bahn und hier liegt dann die wesentliche Aufgabe der Transportsyndikate darin, für die falsch deklarierten Waren einen geeigneten Absender anzugeben, der ohne Verdacht zu erregen, Wagen mit der gegebenen

Inhaltsbezeichnung verfrachten kann. In den Industriegebieten an der Ostküste oder im Mittelwesten wird der Alkohol meist in Stahlfässern versandt und als Heizöl, Lack oder dergleichen deklariert, wozu also eine chemische Unternehmung als Absender erforderlich ist. Hier, wo der Alkoholhandel sehr umfassend getrieben wird, gründen oft, wie erwähnt, die einzelnen Erzeuger die nötigen Absendergesellschaften. Was von Florida kommt, wird vielfach als Reis oder Gemüse versendet. Hier muß man also einen Frächter finden, der nicht nur im allgemeinen mit diesen Produkten handelt, sondern es auch übernimmt, über die Alkoholsendung oberflächlich die deklarierten Güter zu lagern. Sehr beliebt ist auch das Versenden unter der Bezeichnung von Obst- und Gemüsekonserven. Da bei der unerhörten Bedeutung der amerikanischen Konservenindustrie täglich Tausende von Konservenfrachten abgefertigt werden, ist diese Versandart recht ungefährlich.

Bei der großen Ausdehnung der Holzindustrie in Georgia und den angrenzenden Teilen von Florida wird eine bedeutende Menge des von dort nach dem Norden versandten Alkohols als Schmittholz deklariert. Die Waggons werden mit besonders zugeschnittenen Hölzern beladen, so daß sich die Sendung äußerlich von einer normalen Holzfracht nicht unterscheidet, doch schließen die Balken oder Bretter einen Hohlraum ein, in den 400 bis 600 Kisten, das sind 4560 bis 6840 Liter Alkohol verladen werden können. Damit sich die Ladung nicht etwa durch den aus einer allenfalls gebrochenen Flasche ausrinnenden Alkohol verrät, werden die Kisten mit bedeutenden Mengen von Sägespänen überstreut, die mit Terpentin parfümiert wurden. Das Verladen der Waggons erfolgt auch hier in aller Regel während der Nacht und vielfach unter dem Schutze des bestochenen Sheriffs.

Bei Versendung durch die Bahn bekommt der Verfrächter pro Waggon in aller Regel 100 bis 200 Dollar, außerdem werden ihm die Auslagen ersetzt, die aus dem Überdecken der Ladung mit anderer Ware herrühren. Die Adresse des Empfängers ist regelmäßig und die des Absenders meist fingiert, damit sich bei allfälligem Aufgreifen der Sendung durch die Behörde eine eingeleitete Untersuchung in toten Geleisen verläuft. Der Gebrauch fingierter Empfangsadressen macht es notwendig, an der Lieferstation einen Beamten ins Vertrauen zu ziehen, damit er den richtigen Empfänger verständigt, wenn die Sendung mit der fingierten Adresse einlangt. Vielfach wird die Sendung auch zu Händen eines Lagerhauses adressiert, wo dann der Lagerverwalter die erforderliche Verständigung veranlaßt. Für ihre Mühewaltung bekommen diese Beamten in der Regel 50 Dollar, zuweilen auch 100 Dollar per Waggon.

Der Verkauf des vom Erzeuger oder Importeur bezogenen Alkohols an die einzelnen Schankstätten wird nahezu ausschließlich von großen Organisationen besorgt. Diese sogenannten Distributorsyndikate sind das Hauptarbeitsfeld der Alkoholrackets. Die Bedeutung des Hijackings für die Bandenbildung wurde bereits einmal gestreift, hier scheint es am Platze zu sein, sich mit dieser Frage eingehender zu befassen und vor allem zu erklären, wieso denn das Hijacking so eine bedeutende Rolle spielt. Die treibenden Kräfte sind kurz die folgenden.

Das gesamte Alkoholgeschäft ist ein verbotenes Geschäft. Widerfährt dem einzelnen Alkoholhändler in seinem Unternehmen eine Schädigung, so kann er nicht den Weg normalen Rechtes gehen, ohne damit gleichzeitig eine Strafanzeige gegen sich zu erstatten; er kann also nicht den zahlungsunwilligen Schuldner klagen oder den Dieb bei den Polizeibehörden anzeigen. So bildet sich innerhalb des Rechtsstaates zunächst eine große Gemeinde von Personen, die nicht nur selbst das Gesetz verletzen, sondern auch unfähig sind, überall dort die Gesetze für sich in Anspruch zu nehmen, wo ihnen Unrecht widerfährt. Die erste Folge davon ist, daß in diesen sozialen Gebilden die Gewalt herrscht. Jeder sucht sich auf seine Weise zu behaupten und nach Maßgabe seiner Kräfte zu erwerben. Wie im Abschnitt über den Rauschgifthandel gezeigt, führte das zunächst zur Ausbildung ganz primitiver Rechtsformen wie Barkauf und Personalhaftung. Beim Alkoholhandel sind jedoch große Warenmengen im Umlauf und die Bedürfnisse des Marktes erfordern ein rasches Handeln, außerdem beschränkt sich der Güterverkehr nicht auf kleine örtliche Kreise, sondern umspannt das ganze Land. Bei diesen Verhältnissen kann nicht mit schwerfälligen Quasirechts-einrichtungen das Auslangen gefunden werden. Hier gebietet der Handel die Anwendung moderner und modernster Wirtschaftsformen, vor allem ein ausgeprägtes Kreditwesen. Kredit erfordert Vertrauen, Vertrauen weniger auf die Person als auf die Leistung. Gerade hier, wo es sich um Unternehmer handelt, die grundsätzlich asozial denken, erfüllt einer sein Versprechen nicht aus moralischer Überzeugung, sondern nur vermöge des Waltens äußerer Kräfte. So muß denn der einzelne trachten, sich solchen äußeren Kräften anzuschließen, die geeignet sind, durch die Furcht, die von ihnen ausgeht, Vertrauen zu zeitigen. Dies ist nun das erste treibende Moment, das zur Bandenbildung und den Rackets führt, es wirkt von unten hinauf.

Wieso kommt es nun, daß sich der einzelne vor der Macht der Bande fürchtet und daher seine Verpflichtungen erfüllt? Den primitiven sozialen Gebilden, die die Rackets trotz aller Organi-

sation bleiben, stehen zur Aufrechterhaltung der „Ordnung“ nicht die Mittel eines modernen Rechtsstaates zur Verfügung. Sie haben letzten Endes nur zwei Zwangsmittel: Vernichtung des Lebens und Vernichtung des Eigentums, also Mord und Hijacking. Freilich kommt es vor, daß dem einen aufgetragen wird, eine Buße zu zahlen oder die Gegend zu verlassen, doch kommt er diesem Befehle nur darum nach, weil er weiß, daß er sonst Leben und Vermögen aufs Spiel setzt. Wie nun, wenn er sich weigert, die berechtigte Forderung des Gegners zu erfüllen und sich an eine andere Machtgruppe anlehnt, die ihn gegen Angriffe seiner Gegner schützt? Schließt er sich einer anderen Machtgruppe an, dann muß er sich vor allem ihr unterwerfen und Tribut zahlen. Sie nimmt ihn nur dann auf, wenn sie sich dem feindlichen Racket gegenüber stark genug fühlt und in ihm einen willkommenen Zuwachs an Einfluß sieht. So erweitert sich die Einflußsphäre dieses Gangs. Fühlt sich der Gegner kräftig genug, so kommt es zum Gangsterkrieg, der auch wieder nur aus Raub und Mord besteht, und sich in Form von Überfällen auf Gangmitglieder der Gegenpartei abspielt. Dies ist die eine Wurzel des Gangsterkrieges, sie wirkt gleichfalls von unten herauf.

Doch über all dem darf nicht vergessen werden, daß die Bande und das Racket auch eine wirtschaftliche Bedeutung haben. Die Häupter des Gangs leihen ihre Kräfte und die Furcht, die von ihrem Namen ausgeht, nur dem, der dafür eine Gegenleistung bietet. Diese Gegenleistung ist rein materieller Natur. Entweder es wird von ihm eine Art Steuer eingehoben, die sich nach dem Umsatze oder nach der Größe des Schanklokales richtet, oder, und das ist wohl die häufigere und ursprünglichere Form, der Schützling wird verpflichtet, nur mit dem Alkohol zu handeln, den der Gang vertreibt. In den Preis des Alkohols werden dann die erforderlichen Beitragsleistungen einkalkuliert. So wird das Gangleiten zum Geschäft. Damit aber ist auch schon der Zug zum Großunternehmen gegeben. Je mehr Beitragende, desto größer die wirtschaftliche Macht. Und nun sucht der Gang aus eigenem Mitglieder zu „werben“. Er droht mit Mord und Hijacking dem, der ihm nicht Tribut (Protectionmoney) zahlt oder nicht seinen Bedarf bei ihm eindeckt. Das ist die zweite Wurzel des Gangstertumes und hier wirken die Kräfte von oben herab. Auch hier gibt es einen Gangsterkrieg, der dann entsteht, wenn der Gang einem Angehörigen des Gegengangs die Steuervorschreibung schickt oder von ihm Unterwerfung unter sein Handelsmonopol fordert.

Diese Verhältnisse erklären es auch, warum gerade im Distributorsyndikat die mächtigsten Rackets zur Geltung kamen, bauen doch die Distributorsyndikate auf der breiten Masse der Schank-

stättenbesitzer und deren Anhang auf. Geld ist Macht, und wenn das Leiten eines Gangs mit bedeutenden Einkünften verbunden ist, dann wächst die Macht des Gangleiters über den unmittelbaren Kreis der Gangster hinaus, er gelangt zu politischer Geltung. Und so sehen wir, wie sich in vielen Städten die Leiter der Alkoholrackets Zutritt zu den höchsten Würden und den einflußreichsten Stellen zu verschaffen wußten. Damit aber sind der Korruption neue Wege eröffnet und das Übel, gegen das die Prohibition in erster Linie kämpfen wollte, machte sich in verstärktem Maße geltend.

Die Leitung eines großen Distributorsyndikates unterscheidet sich nicht wesentlich von den Formen, die wir bereits bei den großen Importsyndikaten an der Ostküste und im Mittelwesten getroffen haben. Leiter des Syndikats und Nutznießer an dessen Vermögen sind wieder nur einige wenige Personen, fast nie mehr als zwölf. Diese sind meist hervorgegangen aus ehemals kleinen Distributoren oder Schankstättenbesitzern, die neben einem Stück Verwegenheit und einigem Geschick im Gebrauch von Schußwaffen, vor allem das nötige Geld hatten, um mit einer einflußreichen Erzeuger- oder Schmugglergruppe einen Lieferungsvertrag abzuschließen, der es ihnen zunächst ermöglichte, irgendwo in einem schwach organisierten Markte einzubrechen. Wenn nur einmal feste Position gefaßt ist, dann finden sich stets Mittel und Wege, um den Machtbereich mit Gewalt zu erweitern. Typisch für das aufstrebende Alkoholracket ist etwa das folgende Bild:

Der N.-Gang bestand aus vier Mitgliedern, die sich ursprünglich nur mit kleinerem Straßenraub befaßten. Durch ihre Verwegenheit waren sie bald in einer County von Illinois recht gefürchtet, und mancher ungesühnte Mord dürfte auf ihr Konto zu buchen sein. Im Jahre 1930 begannen sie mit dem Alkoholgeschäfte. Sie führten die Ware aus Florida ein, da sie in der Nähe keinen Alkoholhändler hatten, der ihnen größere Mengen geliefert hätte. In ihrer Heimatstadt belieferten sie einige Schankstätten, nicht ohne den anderen lokalen Alkoholmächten durch ein auf dem Transportwagen verladen Maschinengewehr anzudeuten, daß sie gewillt seien, sich ihren Platz auf jeden Fall zu erobern. Als sie noch in den ersten Anfangsstadien waren, wurden sie von der Behörde verhaftet, die schon lange darauf gewartet hatte, ihnen wenigstens irgend eine strafbare Handlung nachzuweisen, wenn es schon nicht gelang, sie bei ihren Raubüberfällen zu überraschen.

Die folgende Schilderung eines der gefährlichsten New Yorker Gangs zeigt einen solchen nur auf Gewalt begründeten Gang am Ende seiner Entwicklung zum Racket.

Hells Kitchen war einst eines der gefährlichsten Verbrecherviertel von New York C. Dort hatte im Jahre 1930 der sogenannte Hells-Kitchen-

Ginger-Gang das Monopol für den Verkauf von Wacholderschnaps erworben. Der Gang befaßte sich auch mit Raub und Kidnapping. Seine führenden Mitglieder waren schon vor der Prohibition schwer vorbestraft. Ihre Macht hatten sie nur durch Gewalt begründet. Wagte es jemand, innerhalb ihres Herrschaftsbereiches an irgend einen Speakeasybesitzer Wacholderschnaps zu verkaufen oder im eigenen Speakeasy zu vertreiben, so erhielten die beteiligten Personen sogleich den Räumungsbefehl. Wurde dem Auftrage nicht Folge geleistet, so unternahm der Gang einen wohl vorbereiteten Überfall auf das Geschäftslokal, in dem fremder Wacholderschnaps verkauft wurde. Im Verlaufe dieser Überfälle kam es regelmäßig zu Feuertreffen, in denen wiederholt Personen niedergeschossen wurden.

Das Haupt des Gangs war mit einer Leibgarde von drei Mann umgeben und in der Vorkriegszeit wiederholt wegen Raub und Diebstahl verurteilt worden. In der Zeit von 1915 bis 1923 war wohl der Gangleiter achtmal wegen schwerer Verbrechen angeklagt worden, doch wurde er regelmäßig freigesprochen. Seit dem Jahre 1923 wagte man es nicht einmal mehr, eine Anklage zu erheben. Der Führer der Leibgarde war siebzehnmals wegen Raubes und Einbruches verurteilt worden und hatte in Sing Sing eine achtjährige Kerkerstrafe verbüßt. Im Jahre 1930 unternahm der Gang einen Postraub in New Jersey, bei dem ihm 1 Million Dollar in die Hände fielen. Auf dem Kampfplatze blieben die Leichen des Führers des Postkraftwagens, eines Polizeibeamten und eines Gangmitgliedes. Für das Gangmitglied wurde ein pompöses Begräbnis veranstaltet.

Der Alkoholhandel wurde von einem Hauptbüro aus geleitet. Dort liefen über 6 Telephonleitungen die Bestellungen ein. Am Morgen um $\frac{3}{4}$ Uhr hatten sich dort die Kraftwagenlenker des Syndikats einzufinden, um die Weisungen wegen Lieferung der Ware entgegenzunehmen. Das Syndikat verfügte über drei Warenlager und eine Brennerei in New York C. Die Lager wurden täglich um 8 Uhr abends gefüllt und tagsüber in aller Regel durch die bewerkstelligten Lieferungen nahezu völlig geleert. Der Autopark bestand aus 12 Wagen, über die ein Mechaniker die Aufsicht führte. Bei einem Flaschenpreise von 1 Dollar bis 1,25 Dollar für den Wacholderschnaps wurde ein Tagesumsatz von rund 50.000 Dollar und ein jährlicher Reingewinn von ca. 1 Million Dollar erzielt. Das Nebenbüro diente nur zur Zusammenkunft der drei Gangleiter im engeren Kreis mit ihren Hauptangestellten.

Kronzeugin im Prozesse war die verlassene Geliebte des einen der drei Ganghäupter. Die Behörden hatten große Mühe, das Mädchen vor der Verhandlung gegen Mordanschläge zu schützen und brachten es daher für diese Zeit an einen gesicherten Ort außerhalb von New York. Nach dem Prozesse aber, der mit einer Verurteilung der Haupttäter zu Freiheitsstrafen von 10 bis 16 Monaten endete, verloren sie das Interesse an der einstigen Kronzeugin. Ein halbes Jahr darauf wurde das Mädchen von unbekanntem Tätern ermordet, die seine Leiche mit Benzin übergossen und im Hafengebiet von New York anzündeten, so daß die ausgerückte Feuerwehr nur mehr einen halb verkohlten Klumpen Mensch vorfand.

Doch nicht immer erfolgt das Entstehen eines Rackets auf diese gewaltsame Weise, vielfach schließen sich die führenden Alkoholmächte eines Gebietes freiwillig zusammen und begründen ein Großunternehmen. Sind die auf Gewalt aufgebauten Syndikate mehr monarchisch organisiert, so herrscht hier die Gesellschaftsform vor. Aber auch hier gibt es in aller Regel nicht mehr als höchstens zwölf führende Gangmitglieder. Ein Beispiel für diese Art von Alkoholgangs ist das folgende Syndikat, das zu den größten Distributorrackets von Illinois gehörte und einen Tagesumsatz von 20.000 Dollar bis 30.000 Dollar erzielte.

Im Jänner 1926 schlossen sich die führenden zehn Alkoholhändler von X in Illinois zusammen und beschloßen, von nun an das Geschäft auf gemeinsame Rechnung zu betreiben. Ihr Unternehmen wurde unter dem Namen verschiedener Firmen betrieben, deren Büroräumlichkeiten jedoch nur zur Entgegennahme von Bestellungen dienten. Dem Syndikat waren verschiedene Brennereien, Brauereien und Einfuhrsyndikate wirtschaftlich angeschlossen, die für die erforderlichen Belieferungen sorgten. Der Verkauf wurde durch vier Agenten und sechs Saloons getätigt, außerdem lief ein Großteil der Bestellungen telephonisch in dem Hauptbüro ein. Die Verkaufspreise betragen pro Kiste (11,4 l) bei Bier 17,40 Dollar, Champagner 56,00 Dollar, Genuine Whisky 100 Dollar, Brandy 110 Dollar und Three Stars 140 Dollar.

In anderen Fällen wieder erfolgt die Gründung des Syndikats sozusagen auf halb freiwilliger Grundlage, wie es etwa der folgende Fall zeigt.

Im Frühjahr 1930 berief der politische Machthaber und Hauptteilhaber an einem einflußreichen Bankunternehmen einer Stadt im Mittelwesten eine Konferenz der führenden Alkoholhändler dieser Stadt ein. Dort teilte er den versammelten Gangstern mit, daß sie sich zusammenschließen, ihren Alkohol gemeinsam kaufen und Preise sowie Verkaufsbedingungen vereinheitlichen, und daß sie insbesondere jeden Konkurrenzkampf untereinander ausschließen müßten. Der Finanzmann teilte den versammelten Gangstern weiters mit, daß er und seine Genossen die Ausführung dieses Beschlusses mit bewaffneter Macht überwachen und gegen jeden, der sich ihnen widersetze, nach den unverfälschten Bräuchen der Racketeers verfahren würden. Endlich forderte er, daß sie ihm als Steuer und Tribut des Syndikats 20% des Bruttogewinnes abführen.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatten in der Stadt mehrere unabhängige Alkoholgangs bestanden und schon nach wenigen Wochen war das geforderte Syndikat gegründet. Ihm gehörten einschließlich dem erwähnten Finanzmann 12 Mitglieder an, die einen notorischen Mörder zu ihrem Führer erwählten. Zwei der Gangster waren gleichzeitig Angehörige eines New Yorker Importsyndikats und stellten so die Verbindung zu den Lieferanten her. Auf Grund des Syndikatsvertrages wurden in einem

Hotel und einem Apartmenthause Büroräume gemietet, dorthin Telephonleitungen gelegt, auch wurden Lastwagen angeschafft und eine Reihe von Personen als Gehilfen angestellt. In der Nähe der Stadt wurden zwei Farmen angekauft, die als Alkohollager dienen.

Der Präsident des Unternehmens kümmerte sich nur wenig um die Leitung, sondern war mehr wegen seines Rufes als Gunman äußerer Machtfaktor. Die eigentlichen Arbeiten leistete ein anderes Gangmitglied zusammen mit einem dritten Gangster. Die übrigen Mitglieder des Syndikates überbrachten wohl hie und da Bestellungen, aber sonst beschränkte sich ihre Tätigkeit darauf, alle Tage in die Büros zu schauen, um zu sehen, was es für Neuigkeiten gebe, und dann dort mit Gleichgesinnten Poker zu spielen.

Im Hauptbüro waren zwei Personen damit beschäftigt, die telephonisch einlangenden Bestellungen entgegenzunehmen. Drei weitere Angestellte betrauten die Lagerräume und überwachten die Zufuhr des Alkohols von der Bahn. 12 Provisionsagenten, 6 Kommissionäre und 11 Detailhändler sorgten für den Absatz.

Die Ware wurde waggonweise in Fässern geliefert, die unter fingierten Namen versendet wurden. Zur Abwicklung der Eisenbahngeschäfte dienten zwei bestochene Bahnangestellte, die pro Barrel (ca. 200 l) 5 Dollar erhielten. Das Syndikat zahlte für die Gallone loco New York 2,50 Dollar und verkaufte sie um 5 Dollar. Die Detailhändler, die bis in den Nachbarstaat lieferten, forderten 7 Dollar, 8 Dollar und 10 Dollar pro Gallone.

Bei der großen wirtschaftlichen Stärke der Alkoholgangs wächst, wie bereits erwähnt, auch ihre politische Macht. Die Wählbarkeit aller höheren Verwaltungsbeamten führt dazu, daß es oft ganze Gebiete mit völlig korrupter Verwaltung gibt. Auch hierfür seien einige Beispiele gebracht. In allen diesen Fällen unterläßt es die örtliche Polizeibehörde, gegen ihr bekannte Alkoholhändler einzuschreiten, wofür sie sich Bestechungssummen zahlen läßt. Auf Grund der Bundesverfassung haben ja auch die Einzelstaaten das Recht, Prohibitions Gesetze zu erlassen und die zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Da es nun in den meisten Staaten auch staatliche Prohibitions Gesetze gibt, ist dort die Verletzung dieser Gesetze nicht nur ein Federaldelikt, sondern auch ein Verbrechen nach den Staatsgesetzen. So haben in allen diesen Staaten auch die lokalen Polizeibehörden die Pflicht, Verletzungen der Prohibition zu verfolgen und die lokalen Gerichte haben diese Verletzungen zu ahnden.

In einer Stadt von über 350.000 Einwohnern wurden zahlreiche Alkoholschenken betrieben, die unter offener Begünstigung durch die Polizei arbeiteten. Die verschiedenen Polizeibeamten besuchten nicht nur häufig diese Schankstätten und ließen sich dort Freigetränke verabreichen, sondern hoben auch Protectionmoney ein. Meistens bildeten

zwei oder drei Beamte eine Gruppe, die den Rayonsdienst innerhalb des Sprengels versah und an jeden von diesen Beamten hatte der einzelne Speakeasybesitzer des Rayons wöchentlich 3 Dollar bis 5 Dollar abzuführen.

Die obersten Polizeibeamten begünstigten dieses Vorgehen und entließen oder versetzten Polizeibeamte, die gegen Speakeasybesitzer mit Anzeigen oder Verhaftungen vorgingen. Die gleichfalls korrupten Magistrate stellten gegen Alkoholhändler eingeleitete Strafverfahren unter den schwächsten Scheinbegründungen ein oder entließen die Verhafteten unter falschem Namen gegen wertlose Sicherstellungsschecks.

Eine führende Rolle in der ganzen Organisation spielte ein Anwalt, der am Munizipalgerichtshof eine große Praxis hatte und in einem ihm gehörigen Lokale durch Dritte ein Speakeasy betrieb. Dieser Anwalt zahlte selbst bedeutende Bestechungen, so z. B. einmal 25.000 Dollar für die Vornahme einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung bei einem seiner wirtschaftlichen Widersacher.

Die Polizei verständigte überdies die Speakeasybesitzer von jeder bevorstehenden Hausdurchsuchung oder Razzia der staatlichen oder federalen Prohibitionsbehörden und erteilte Ratschläge über günstige Alkoholbezugsquellen.

Wird ein solches sogenanntes Beamtenracket errichtet, dann gelingt es den Führern des Rackets, oft auch Erzeuger und Importeure in ihre Abhängigkeit zu bringen und von ihnen Beitragsleistungen einzuheben. Die Anfänge eines solchen Rackets zeigt etwa der folgende Fall:

In einer County im Petroleumgebiet der Vereinigten Staaten waren infolge von politischen Umtrieben zwei fragwürdige Elemente Countysheriff und Countystaatsanwalt geworden. Der Sheriff stellte einen bereits wiederholt wegen diffamierender Verbrechen abgestraften Mann als Deputysheriff an. Der neue Deputysheriff beschloß nun, mit einem Ortspolizisten ein kleines Racket zu begründen, das sich zunächst darauf beschränkte, von Spielern und Personen, die im Verdachte standen, Scheckschwindeleien begangen zu haben, kleinere Geldbeträge unter der Drohung mit sonstiger Strafverfolgung zu erpressen. Sie besprachen diese Angelegenheit mit dem Countystaatsanwalt, der seine Zustimmung erteilte, ohne an dem Ertrage des Rackets beteiligt zu sein. Schon nach wenigen Wochen beschlossen die beiden Begründer dieses sogenannten Hot-Chek-Rackets, auch den Alkoholhandel in ihren Tätigkeitsbereich einzubeziehen, und besprachen ihren Plan mit dem Sheriff und Countystaatsanwalt, die ihre Unterstützung zusagten, sofern der Ertrag des Rackets unter den vier Beteiligten gleichmäßig aufgeteilt würde.

Der Deputysheriff übernahm es, von den einzelnen Alkoholherzeugern und Verkäufern die Beitragsleistungen einzuheben, die sich im allgemeinen auf 50 Dollar wöchentlich beliefen. Als einer der Alkoholherzeugern von einem dem Racket nicht angehörigen Deputysheriff angezeigt wurde, schlug man den Fall gegen Erlag von 300 Dollar nieder. Da aber der

gleiche Deputysheriff neuerlich eine Hausdurchsuchung vornahm und eine Anzeige erstattete, wurde zwecks Vermeidung einer Beschwerde an den Gouverneur eine Mindeststrafe von einigen Dollars verhängt.

Gegen einen anderen Alkoholerzeuger liefen zahlreiche private Anzeigen ein. In diesem Falle verständigte man den Angezeigten von der bevorstehenden Hausdurchsuchung und nachdem er alles weggeräumt hatte, zog der Sheriff mit starker Polizeimacht unter möglichst großem Aufsehen vor der Farm des Angezeigten auf und fand bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges vor.

Da in der Folgezeit der Deputysheriff zu trinken begann und in einer Nachbarcounty wegen Trunkenheit verhaftet wurde, stieß man ihn aus dem Racket aus und stellte ihn lediglich als Alkoholfahrer an. Aber auch in dieser Eigenschaft trank er weiter und plauderte einmal im Rausche alles aus, so daß das Racket von den Federalbehörden aufgehoben wurde.

Schon bedeutend gefährlicher ist das folgende Racket, das in einer Stadt von rund 65.000 Einwohnern innerhalb eines Industrie- und Kohlengebietes sein Unwesen trieb.

Seit Beginn der Prohibition gab es in dieser Stadt im Südwesten der Vereinigten Staaten eine Reihe von Alkoholhändlern. Im Jahre 1925 begannen zuerst bloß einige Polizeibeamte von den innerhalb ihres Rayons liegenden Speakeasybesitzern Protectionmoney einzuheben. Jede Schankstätte hatte so in der Woche 20 bis 25 Dollar Bestechungsgeld abzuführen. Schon nach einigen Wochen beteiligten sich auch die leitenden Beamten an diesem System und sammelten nicht nur Geld ein, sondern ließen sich auch in den verschiedenen Lokalen freihalten oder aus ihnen gar Whisky in die Wohnung senden. Der Polizeichef gab an seine Untergebenen die Weisung, gegen Alkoholhändler nicht einzuschreiten und ging mit Entlassung oder Disziplinarstrafe vor, wenn ein Alkoholhändler ohne seine Weisung verhaftet wurde. Als ein Polizeibeamter die Inhaberin einer Schankstätte verhaftete, weil er sie beim Alkoholverkauf in flagranti ertappt hatte, trug der Polizeichef der Verhafteten auf, ein vorbereitetes Protokoll zu unterfertigen, in dem sie aussagte, daß der verhaftende Beamte sich an ihr vergangen hätte. Nach Unterzeichnung dieses Protokolles wurde die Verhaftete sogleich in Freiheit gesetzt, das Verfahren gegen sie wurde eingestellt und der Polizeibeamte wurde entlassen, wobei man ihm sagte, er könne froh sein, daß man die Angelegenheit nicht dem Gerichte übergebe.

Der Munizipalgerichtshof war völlig korrupt. Größere Geldstrafen wurden nie eingetrieben, sondern die Angezeigten wurden unter fingierten Namen verurteilt und zahlten dann an die Gerichtsbeamten Bestechungsgelder. Die bei unbeliebten Personen beschlagnahmten Alkoholmengen wurden auf den Polizeiämtern ausgetrunken. Die Polizei meldete nicht nur das Eintreffen von federalen Prohibitionsbeamten, sondern ging den einzelnen Schankstätten auch bei Beschaffung des Alkohols an die Hand.

Neben den Polizeibeamten hoben auch noch die Distrikts- und Countybeamten Bestechungsgelder ein.

Als im Jahre 1930 die federalen Prohibitionsbehörden eine eingehende Strafuntersuchung führten und den sogenannten König der Bootlegger als Zeugen für das Government gewannen, wurde dieser wenige Tage vor der Schwurgerichtsverhandlung, als er im Auto durch die Straßen fuhr, vom Chef des Detektivbüros und zwei Kriminalbeamten angeschossen, die in einem Wagen an ihn herangefahren waren. Die Verletzung war nicht lebensgefährlich und der Mann konnte dennoch aussagen. Ein Agent des Prohibitionsbüros, der einer der Hauptzeugen war, wurde durch eine Bombe erheblich verletzt.

Die Jury sprach unter dem Einflusse des Terrors sämtliche angeklagten Polizeibeamten frei und die Stadtverwaltung setzte sie wieder in ihren alten Wirkungsbereich ein. Darauf hin aber erhob sich in der Stadt eine Revolte und eine mehrhundertköpfige Menge stürmte das Rathaus, wo sie vom Bürgermeister die Zurücknahme dieser Verfügung erzwang.

Nur selten werden in einem Prozesse die politischen Hintergründe so klar, wie in dem folgenden Falle.

In einer Stadt des Baumwollgebietes kam es im Jahre 1928 zur Neuwahl der Stadtverwaltung. Damals waren dort drei Alkoholhändler die Beherrscher des Marktes. Drei Freunde bewarben sich um die höchsten Stellen in der Stadtverwaltung, hatten aber nicht genügend Geld, um die Wahlpropaganda finanzieren zu können. Sie wandten sich daher an die lokalen Alkoholmächte um Unterstützung und trafen mit ihnen die Vereinbarung, daß die Alkoholhändler zu ihrer Wahl 3000 Dollar beizusteuern hätten, wogegen dann sie als gewählte Stadthäupter die genannten Alkoholhändler unterstützen würden. Die Wahlpropaganda hatte vollen Erfolg und die drei Freunde wurden Bürgermeister, bzw. Citycommissioners.

Der vom zuständigen Commissioner angestellte Polizeichef verschonte die erwähnten Alkoholhändler vor Verfolgung bei Verletzung der Prohibition. Nach Ablauf eines halben Jahres hielten sich aber die Gewählten nicht mehr an ihre Verpflichtungen, sondern unternahmen in den geschützten Lokalen Razzien und beschlagnahmten Alkoholmengen. Die geprellten Alkoholhändler erhoben hiegegen Protest und es kam dann im Büro des Polizeipräsidenten zu einer neuen Vereinbarung, derzufolge der Polizeichef gegen Zahlung eines wöchentlichen Beitrages von 20 Dollar per Schankstätte nicht nur Unterstützung und Schutz zusagte, sondern auch versprach, das Eintreffen von Federalbeamten zu melden. Dieser Vereinbarung schlossen sich in der Folge alle Alkoholhändler der Stadt an. Unter Aufsicht der Polizei wurden nun allwöchentlich mehrere Autoladungen zu je 100 Gallonen (378,5 l) Whisky in die Stadt gebracht. Um den klaglosen Transport des Alkohols zu gewährleisten, wurde der Polizeichef regelmäßig vorher verständigt, durch welche Straßenzüge die Kraftwagen fahren würden, welche Nummern die Wagen hätten und wer ihr Lenker sei. So hatte er die Möglichkeit, die ihm nicht ergebenden Polizeibeamten von den bekanntgegebenen Straßen abzukommandieren

und im Falle einer Verhaftung sogleich die zur Freigabe des Transportes erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Der Sohn eines Citycommissioners betrieb ein Alkoholtransportunternehmen, von dessen Erträgen er wöchentlich 25 Dollar an den Polizeichef abzuführen hatte. Die untergeordneten Polizeibeamten bekamen von jedem in ihrem Sprengel liegenden Saloon 5 Dollar pro Woche. Im Polizeiarrest wurde Alkohol ausgeschenkt und das Dienstauto wurde dazu verwendet, Personen zu den Schankstätten zu bringen.

Die eigenartigen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Vereinigten Staaten führen auch heute noch dazu, daß sozusagen über Nacht Städte entstehen. Die Alkoholgänge dieser Städte tragen dann auch vielfach noch das Gepräge des Emporkömmlings an sich, wie dies z. B. im folgenden Falle zutage tritt.

Im Jahre 1926 wurden in einer County von X. Öfelder entdeckt, die zu einem raschen Aufblühen dieser Gegend führten. Der Hauptort dieser County lag im Zentrum der neuen Öfelder und zählte zu Beginn des Jahres 1926 nur einige hundert Einwohner. Im Februar 1927 war er bereits zu einer Stadt von über 10.000 Einwohnern angewachsen. Diese Bevölkerungszunahme hatte sich hauptsächlich in einem Zeitraum von 6 Monaten vollzogen.

Während der ganzen Entwicklung blieben die City- und Countybeamten die gleichen. Mit der großen Zuwanderung war nicht nur eine Steigerung der Nachfrage nach alkoholischen Getränken verbunden, sondern es nahm auch die allgemeine Kriminalität erschreckend zu. Der Bürgermeister nützte die gegebenen Verhältnisse aus und traf, als er im Dezember 1926 einen neuen Polizeichef anstellte, mit dem zuständigen Countysheriff, die nötigen Vereinbarungen, um ein Monopol im Alkoholhandel zu begründen. Binnen weniger Wochen bis Ende 1927 wurden in der Stadt 60 Schankstätten errichtet.

Zunächst wurden von dem unter Führung des Bürgermeisters stehenden Syndikat zwei Männer angestellt, die mittels Lastkraftwagens den erforderlichen Whisky aus den Nachbarcountys einzuführen hatten. Das Syndikat erwarb den Alkohol um 4 Dollar per Gallone und verkaufte ihn an die Detailhändler um 10 oder 12 Dollar per Gallone. Außerdem hatte jeder Schankstättenunternehmer eine wöchentliche Abgabe von 10 bis 50 Dollar zu entrichten. Countystaatsanwalt und Sheriff verpflichteten sich, die Schankstätten unbehelligt zu lassen, sofern ihnen das Syndikat von jeder verkauften Gallone eine Abgabe von 1 Dollar entrichtete. Noch im Februar 1927 verlangten diese beiden Countybeamten, daß sie auch einen Anteil von der Schankstättensteuer erhielten und setzten ihre Forderung durch, so daß diese Abgabe nunmehr gedrittelt wurde. Während diese Schankstättensteuer in den ersten Wochen nur einen Gesamtertrag von 180 Dollar abwarf, stieg diese Summe binnen weniger Monate auf 4000 Dollar in der Woche. Mit dem Inkasso sämtlicher Abgaben war der Polizeichef betraut, der es zum Teil selbst besorgte, zum Teil durch seine Beamten vornehmen ließ. Die Aufteilung der Be-

träge unter die drei Gruppen fand jeden Samstag im Büro des Polizeichefs statt.

Bürgermeister und Polizeichef besuchten alle Schenken, um sich davon zu überzeugen, ob auch wirklich nur der von ihnen vertriebene Alkohol ausgeschenkt werde. Als ein Schankstättenbesitzer eigenmächtig Alkohol bezog, den er wegen Wegfalls der Monopolgebühr um 6 Dollar pro Gallone billiger bekam, und daher auch billiger verkaufen konnte, erschien der Bürgermeister in Begleitung des Polizeichefs und dessen Stellvertreter bei dem Manne und forderte ihn auf, bis zu einem bestimmten Tage wieder zum Syndikat zurückzukehren, andernfalls würde er erschossen. Da der Alkoholhändler diesem Auftrage nicht nachkam, bestellte der Bürgermeister einen bekannten Gewalttäter in das Büro des Polizeipräsidenten und dort erklärten ihm die beiden Beamten, daß jener Alkoholhändler zu ermorden sei. Der Gewalttäter übernahm es, den Mann gegen einen Lohn von 500 Dollar niederzuschießen. Noch in der gleichen Nacht schoß der gedungene Mörder auf sein Opfer, das schwer verletzt zusammenbrach und zu einem Arzt gebracht wurde. Auf die Nachricht hievon eilten Bürgermeister und Polizeichef in die Wohnung des Arztes, der jedoch bereits über die Hintergründe der Tat unterrichtet war und den Beamten mit gezogener Pistole den Zutritt zum Kranken verwehrte. Der Verletzte wurde anderen Tags in das Spital einer Nachbar-county gebracht, wo er sich langsam von seinen Verletzungen erholte. Als er später vor den Geschworenen erscheinen sollte, um gegen Bürgermeister und Polizeichef auszusagen, wurde er von unbekanntem Tätern niedergeschossen.

Kurz nach jenen Vorfällen wurde der Polizeichef bei einem Bankraube überrascht und mußte vom Dienste enthoben werden. Der Bürgermeister stellte einen Verwandten seiner Frau als Polizeichef an. Der neue Polizeichef hatte eine dreimonatige Freiheitsstrafe wegen Rauschgifthandels abzubüßen und sollte so Gelegenheit bekommen, namhafte Geldmittel zu erwerben, die ein Niederschlagen des Strafvollzugsverfahrens ermöglichten.

Im Sommer 1927 wurden Abmachungen mit neuen Lieferanten getroffen. Außerdem fand im Polizeipräsidium eine Besprechung über die Regelung eines Biermonopols statt, das gegen eine Tagesleistung von 50 Dollar verpachtet wurde. Überdies wurde für das Einheben der Steuer in den rund 20 Neger-Speakeasies ein eigener Kollektor bestellt und endlich beschloß man, die staatlich verbotene Prostitution zuzulassen, wofür jede Prostituierte einen Wochenbetrag von 5 Dollar an den Bürgermeister abzuführen hatte. Mit der großen Zunahme der Schankstätten, die im Sommer 1928 schon über 100 waren, erschien es wesentlich einfacher, die Schankstättensteuer in den Monopolpreis einzukalkulieren. Der wegen Bankraubes angeklagte Polizeichef wurde freigesprochen, da der bestochene Staatsanwalt es unterließ, gegen ihn Beweismittel ins Treffen zu führen und so die Aussagen der überwiesenen Mitbeschuldigten als Gehässigkeiten hingestellt werden konnten.

Im Jahre 1929 wurde das Syndikat durch die Federalbeamten aus-

gehoben. Der Bürgermeister hatte während seiner dreijährigen Amtszeit ein Vermögen von 250.000 Dollar erworben, die Ersparnisse des Sheriffs beliefen sich auf 50.000 Dollar und die gleiche Summe hatte sich der neue Polizeichef während seiner 20monatigen Dienstzeit zurücklegen können. Dem Countystaatsanwalt endlich gelang es, aus den Erträgen des Syndikats ein Vermögen von 100.000 Dollar anzuhäufen.

Dies wären im großen und ganzen die Formen der Prohibitions-kriminalität. Im Anschlusse daran sei noch auf einen Umstand verwiesen, der mehr von soziologischem Interesse ist. Wie dann, wenn ein in sich geordnetes soziales Gebilde in Verfolgung gemeinnütziger Zwecke planmäßig die von einer höheren sozialen Einheit gegebenen Vorschriften verletzt? Kann man hier auch noch von Kriminalität sprechen? Solch merkwürdige soziale Strukturen sind nur bei der großen Selbständigkeit der Gliedstaaten der nordamerikanischen Union möglich. Hier kann der Einzelstaat mit seiner Gesetzgebung gerade die Verletzung der Ziele des Gesamtstaates erstreben. So ist es zum Beispiel in vieler Hinsicht in Nevada der Fall, dessen Bemühungen zur Hebung des Fremdenverkehrs bereits besprochen wurden. In diesen Mitteln war Nevada nicht wählerisch. Glücksspiel und Prostitution sind freigegeben. Der Staat kennt kein Prohibitions-gesetz und ist bemüht, die Durchführung des federalen Prohibitions-gesetzes nach Möglichkeit zu vereiteln. Dies geschieht keineswegs heimlich, sondern im Interesse des Fremdenverkehrs bemüht sich der Staat, den Ruf zu verbreiten, daß man auf seinem Gebiete all den Genüssen und Lastern fröhnen kann, die in den anderen Staaten verboten sind. Um den Staatsfinanzen aufzuhelfen, hat man endlich noch ein Gesetz mit Kautschukbestimmungen erlassen, nach dem sich der Alkoholausschank bestrafen läßt. Zweck dieses Gesetzes ist natürlich keineswegs die Unterdrückung des Alkoholhandels, denn schon die Anwendung zeigt das rein fiskalische Interesse. So wurden in einer Stadt Nevadas z. B., in der man die Schankstätten ganz offen betrieb, nach einem gewissen Turnus sämtliche Alkoholverkäufer vom Polizeichef in dessen Wagen zu Gericht gebracht. Dort erhielten sie eine Geldstrafe von 100 Dollar, die sogleich erlegt wurde, und dann ging es wieder im Polizeikraftwagen zurück zum Geschäfte. Das ganze Verfahren konnte in 10 Minuten erledigt sein.

Bei der Eigentümlichkeit des amerikanischen Prozeßrechtes, das nur eine Beweisführung durch direkte Zeugen (personal evidence) oder durch Sachen (documentary evidence) kennt, spielt sich der Verkehr zwischen dem Gang und dritten Personen aber auch den Gangmitgliedern untereinander grundsätzlich nur mündlich und in erster Linie telephonisch ab. Ultimative Forderungen

des Rackets an einen Alkoholverkäufer werden in aller Regel persönlich gestellt. In diesen Fällen begibt sich ein Gangleiter oder ein im Auftrage des Rackets gesandter Gunman zur Schankstätte und teilt dort dem Inhaber mit, daß das Racket von ihm diesen oder jenen Tribut fordere oder von ihm verlange, daß er nur racketeigenen Alkohol ausschenke. Alkoholbestellungen werden ausschließlich telephonisch übermittelt, wobei für das Getränk vielfach Sigelworte verwendet werden. Im folgenden seien zwei Telephongespräche wörtlich wiedergegeben. Im ersten Falle bestellt ein Speakeasy beim Distributorsyndikat, im zweiten Falle bestellt das Distributorsyndikat beim Erzeuger. Ein „Eisernes“ ist ein Barrel mit rund 200 Liter.

„Hallo? — Herrmann, hier ist Al. Ich möchte gerne zwölf haben.“
 — „Wir haben die Gattung nicht mehr bekommen, aber wir haben eine neue nette Packung ‚Chickencook‘ und ‚Knickerbocker‘, alles Kornstoff zum Umschmeißen; du verstehst doch.“ — „Ich fürchte nur, meine Leute werden ihn nicht wollen. Kann ich nicht den anderen vielleicht morgen um 9 Uhr bekommen.“ — „Nein, es ist überhaupt keiner in der Stadt.“ — „Hm, ist er in Blechkannen wie der frühere?“ — „Jawohl, eine sehr komfortable Packung, wie ich schon sagte.“ — „Also gut, sende mir halt zwölf von den neuen, aber gleich.“ — „Ich kann nicht sofort loskommen, doch will ich trachten, um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr draußen zu sein. Allerdings das ist es schon beinahe.“ — „Mir wäre es lieb, vor 5, denn meine Leute gehen dann weg und ich müßte sonst alles alleine versorgen.“ — „Ich werde tun, was in meinen Kräften steht. Wie ist die Nummer?“ — „Siebenundzwanzig siebenundzwanzig, zwei sieben, zwei sieben.“ — „Zwei sieben zwei sieben.“ — „O. K.“

„Fernamt bitte.“ — Fernamt. — „Hier Nummer 2139, bitte Chicago, 3748.“ — „Chicago, 3748, bitte bleiben Sie am Apparat.“ — „Hallo!“ — „Wie geht’s Kid?“ — „O, allright.“ — „Send’ mir zwölf Eiserne.“ — „Wer spricht denn eigentlich?“ — „Cracy.“ — „O, Cracy, wie geht’s? Jawohl, wird gemacht. Ich sende den Stoff morgen in der Frühe.“ — „Kannst du ihn nicht schon heute schicken, ich brauch’ ihn unbedingt am Samstag. Wenn ich ihn nicht am Samstag habe, sitz’ ich bis Montag im Trockenen. Schick’ sie auf dem gleichen Weg wie letzthin.“ — „Nun, ich werde trachten, sie noch rauszubekommen, und wenn nicht, so morgen zeitig in der Frühe.“ — „Allright, Kid.“

Zur Vollständigkeit sei noch eine kurze Schilderung der Schankstätten gegeben. Zahlenmäßig am häufigsten ist das sogenannte „Speakeasy“. Das sind Schankstätten, die vielfach in den rückwärtigen Räumen eines nach außen hin legalen Geschäfts betrieben werden. Meist sind es Drugstores und Cigarstores, die den Eingang zu einem Speakeasy bilden. Häufig sind Speakeasies auch in Einfamilienhäusern untergebracht.

Unter Joint versteht man ein Speakeasy, das nur von den untersten Volksschichten besucht wird, insbesondere von Negeren. Auch hier ist es meist äußerlich ein legales Geschäft und im rückwärtigen Raume wird dann Alkohol ausgeschenkt. Die Lokale sind oft sehr klein und werden von jedem, der etwas auf sich hält, gemieden.

Saloon ist ein Speakeasy, das das Geschäft mehr offen betreibt und vielfach sogar im Gassenlokal den Alkohol ausschenkt. Diese Schankstätten finden sich mehr im Innern des Landes und im Westen vor, wo die Prohibitionskontrolle weniger scharf gehandhabt wird.

Zuweilen wird der Alkohol auch in sogenannten Cafeterias ausgeschenkt, unter denen man sich aber nicht Kaffeehäuser vorstellen darf, vielmehr kommen diese Lokale unseren einfachen Restaurants noch am nächsten.

Eine Gruppe für sich bilden endlich in den großen Städten an der Ostküste die sogenannten Nachtclubs, in denen die „vornehme“ Welt verkehrt. Hier kann der Besucher vielfach nur in Begleitung einer Dame erscheinen. Eine hübsche Garderobiere nimmt ihm die Überkleider ab, für das Kuvert ist bereits eine ansehnliche Zahlung zu leisten, die Getränke sind unerhört teuer und Champagner wird bevorzugt. Dort ist auch Musik und Tanz und schließlich gibt es oft auch noch mit einem Vorhang verschließbare Lauben, in die sich Paare zurückziehen können. Das Treiben in diesen Nachtclubs nimmt mit vorgeschrittener Stunde oft recht zügellose Formen an. Ein Abendessen zu zweit kommt dort auf 15 bis 30 Dollar.

In allen diesen Schankstätten vom Joint bis zum Nachtclub hinauf verkehren Prostituierte und nahezu in allen diesen Lokalen gibt es Möglichkeiten, mit der Prostituierten zu verkehren, wenn auch die besseren Schankstätten trachten, es in ihren Räumen nur bei dem Schließen von Bekanntschaften bewenden zu lassen.

Zum Schlusse noch einige Worte über den Prohibitionsverbrecher. Schon die vorhergehenden Schilderungen haben ihn in all seinen Abarten gezeigt, und nun gilt es nur, das Bild ein wenig abzurunden. Die Prohibitionsverbrecher zerfallen in drei Hauptgruppen. Die eine Gruppe sind die organisierten Erzeuger, Schmuggler, Händler und Verkäufer, also das, was man im allgemeinen Alkoholgangster nennt. Nicht zu den Verbrechern kann man wohl die kleinen Schmuggler in Florida und die nichtorganisierten Brenner im Gebirge zählen. Von ihnen wird daher hier nicht gesprochen. Eine zweite Gruppe sind die Personen, die ihre Farm für Brennereien oder Warenlager zur Verfügung stellen oder in ihrem Betriebe Alkoholfrachten verladen. Eine dritte Gruppe sind endlich die

öffentlichen Beamten, die von den bezahlten Bestechungsgeldern leben und vielfach auch Terror ausüben. Nicht zu den Verbrechern zähle ich die Beamten von Lagerhäusern und Eisenbahnunternehmungen, die gegen ein gutes Trinkgeld das Versenden unter fingiertem Namen ermöglichen.

Was die erste Gruppe betrifft, so handelt es sich hier vorwiegend um gefährliche Verbrecher, die meist mit Raub und Diebstahl in ihrer Jugend begonnen haben, dann in einem Alter von 25 bis 30 Jahren zunächst als Beauftragte eines Gangs zum Alkoholgeschäfte gekommen sind. Die Stellung, die diese Leute zu dieser Zeit im Gang inne haben, sind der verschiedensten Natur, wie Schmuggelgehilfe, Lastwagenchauffeur, Gunman u. dgl. Mit 30 bis 40 Jahren erreichen diese Personen in der Regel eine selbständige Stellung. Waren sie innerhalb des Gangs tüchtig und haben sie es dort zu einem Leiter gewisser Zweige des Unternehmens gebracht, waren sie, wie der Amerikaner sagt, Lieutenant, dann gelingt es ihnen vielfach, bei Neugründung eines Gangs als Ganghaupt eine einflußreiche Stellung zu erwerben. Der einzelne Gang hat im allgemeinen kein sehr langes Leben. Wenn dieselben Personen 5 Jahre hindurch das Heft in der Hand behalten, ist es schon viel. Dieser rasche Wechsel entspringt der Natur des Rackets als einer Zwangsorganisation. Das gleiche Protectionmoney immer an den gleichen Gang zahlen, erzeugt Unzufriedenheit. Kommt dann zur rechten Zeit ein neuer Gang auf, der seine Protektion zu einem geringeren Tribut verspricht, dann kann oft die Macht eines großen Gangs über Nacht zusammenbrechen. Außerdem erfordert der Gangsterkrieg eine Reihe von Todesopfern und reißt so Lücken in die Organisation oder die Behörde verhaftet irgend einen einflußreichen Gangleiter und die erste Verwirrung wird vom Gegengang geschickt ausgenützt. Moralische Erwägungen im Gangsterkrieg gibt es nicht und man schießt den nieder, den man ungefährdet niederschießen kann. Großes Aufsehen erweckte das sogenannte Moranmassaker, eine der schärfsten Attacken im Gangsterkrieg. Um 10 Uhr 30 Minuten erschienen am 14. Februar 1929 in einer Garage in Chicago, die dem Morangang als Stützpunkt für den Alkoholhandel diente, Maschinengewehrschützen des Gegengangs und stellten die sieben anwesenden Mitglieder des gefürchteten Morangangs an die Wand, wo sie mit einer Gewehrsalve hingerichtet wurden.

Ein anderer Teil der ursprünglich nur gegen Bezahlung im Gang arbeitenden Personen wird im Alter von 30 bis 40 Jahren Speakeasybesitzer.

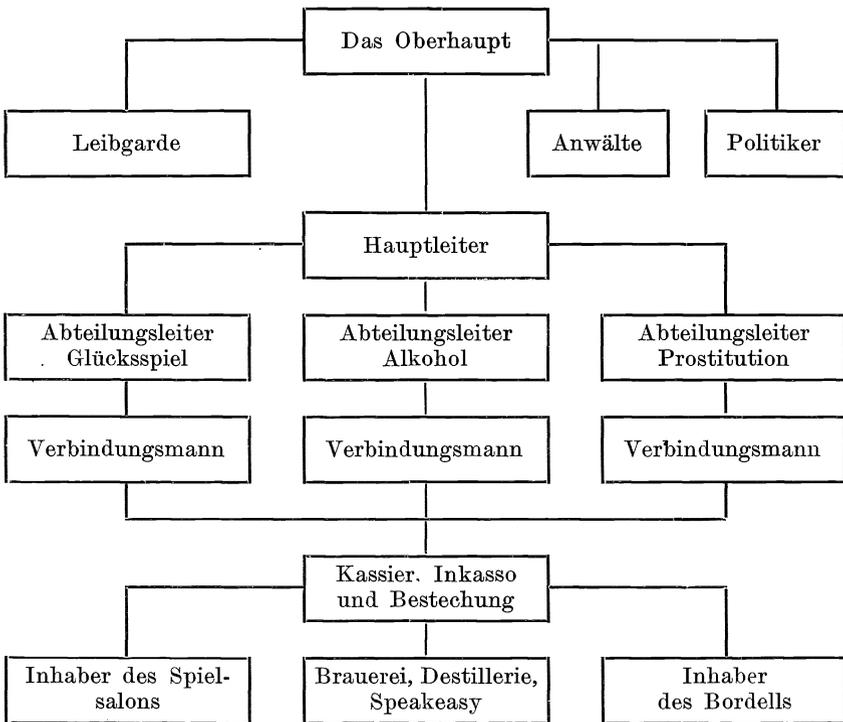
Unter den Alkoholverbrechern spielen die Personen fremder Nationalität eine führende Rolle. An erster Stelle stehen die

Italiener. Es war nicht möglich, zu ergründen, worauf dieses bedeutende Überwiegen der Italiener zurückzuführen ist. Eine gewisse Bedeutung darf hier wohl dem Umstande zugemessen werden, daß die Italiener schon seit jeher in den Vereinigten Staaten in dem Alkoholhandel und in der Weinerzeugung führten. Das zeitliche Zusammentreffen des Niederwerfens der süditalienischen Verbrecherbanden durch Mussolini mit dem Aufstiege der Alkoholrackets in den Vereinigten Staaten ließ an einen ursächlichen Zusammenhang dieser Erscheinungen denken. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht. Nahezu alle im Alkoholhandel tätigen Verbrecher sind vor dem Jahre 1923, ja sogar zum weitaus größten Teile vor dem Weltkriege eingewandert. Zur Erklärung der führenden Rolle der Italiener in der Prohibitions-kriminalität mag auch der Umstand herangezogen werden, daß die Italiener in früheren Zeiten vorwiegend als Erdarbeiter oder doch mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt waren und aus ihrer Lebensstellung durch die großen Fortschritte der Technik verdrängt wurden, werden doch heute in den Vereinigten Staaten nahezu alle Deichgräberarbeiten durch mechanische Werkzeuge ausgeführt.

Faßt man ins Auge, daß der Prohibitionsverbrecher, soweit er aktiv im Racket tätig ist, erst in einem höheren Alter von 25 bis 30 Jahren Eingang in diese Verbrechensrichtung findet, und stets vorher schon als Räuber, Einbrecher und Gewalttäter sich gegen die Strafgesetze vergangen hatte, dann kann man wohl sagen, die Prohibition hat hier nicht Kriminelle erzeugt, sonder bloß Kriminalität geschaffen.

Die besonderen Verdienstmöglichkeiten, die sie jedoch dem Kriminellen eröffnete, legten die Grundlage zu seiner umfassenden Organisation und vervielfachten so die Stoßkraft des Verbrechertums. Wie der elektrische Strom im Solenoid die Urmagneten ordnet und so im Weicheisenkern die magnetische Kraft erzeugt, so ordnet die Prohibition die einzelnen Verbrechen, die nun im Racket ihre asozialen Kräfte systematisch einordnen und so Höchstleistungen erzielen. Zweifellos hat es schon vor der Prohibition Rackets gegeben, doch keines von ihnen hatte den Umfang erreicht, den heute die Alkoholrackets haben und keines hat über die Geldmittel verfügt, die heute dem Prohibitionsracketeer zur Verfügung stehen. Und so findet man, daß dieselben Personen, die im Prohibitionsracket führend sind, ihre Organisation auf andere Gebiete des Verbrechens ausdehnen, die zunächst mit der Verletzung der Prohibition in einem engeren Zusammenhange stehen. Ich erinnere hier an das Racket, das die Reinigung der Tafelwäsche der Alkoholstätten besorgt, an das Racket, das die vielfach in solchen Lokalen

aufgestellten Spielautomaten kontrolliert, und an die Mädchenhändler und Zuhälterbanden, sowie Spielhöllenbesitzer, die in engster Weise mit den Prohibitionsverbrechern zusammenarbeiten. Was insbesondere das Zusammenarbeiten dieser drei zuletzt genannten Gruppen von Asozialen betrifft, so ist dieses wohl darauf zurückzuführen, daß alle drei Verbrechensrichtungen sich vielfach in den gleichen Lokalen abspielen. Wo man dem verbotenen Glücksspiel fröhnt, dort trinkt man Alkohol und wo man Alkohol trinkt, dort trifft man den Zuhälter und die Dirne. So gibt es denn auch schon heute umfassende Rackets, die von der Prohibition ihren Ausgang genommen haben und sich nach den Berichten der Wickersham-Kommission nach dem folgenden Schema gliedern.



Vielleicht ist es hier am Platze, einige Worte über den Al Capone-Gang zu verlieren, zumal man ja in Europa unter Al Capone den Inbegriff des amerikanischen Gangstertums sieht. Hier muß ich nun vor allem vorausschicken, daß die Bedeutung Al Capones von der Sensationspresse ganz ungeheuerlich übertrieben wurde. Immer wieder liest man in den Zeitungen von Rackets weit außer-

halb von Illinois, die dem Al Capone-Ring angeschlossen sein sollen. Die Machtsphäre Al Capones reichte bei weitem nicht so weit, ja er war nicht einmal Herrscher in Chicago, sondern kämpfte dort mit wechselndem Erfolge um die Erweiterung der Macht. Im großen und ganzen ist es ihm gelungen, innerhalb von Chicago die Herrschaftsgebiete von 6 bis 8 größeren Rackets an sich zu bringen und so war auch noch unmittelbar vor seiner Verurteilung im Jahre 1931 seine Bande in diese Zahl von Distrikten geteilt, an deren Spitze je ein Abteilungsleiter oder Lieutenant stand. Dem einzelnen Abteilungsleiter waren wieder ganz selbständig die Kraftfahrabteilungen, Gunmen, Speakeasies usw. untergeordnet, wie wir es früher schon bei den einzelnen Gangs kennen gelernt haben. Der einzige Unterschied des Al Capone-Gangs besteht darin, daß bei der großen Ausdehnung des Rackets der Gang auch den Alkoholimport und die Alkoholverzehrung betrieb, also eine starke vertikale Ausdehnung hatte. Sonst aber unterscheidet sich der Al Capone-Gang in keiner Hinsicht von dem Normalgang.

Was nun die oben erwähnte zweite Gruppe der Prohibitionsverbrecher, die Inhaber der Warenlager und Brennereien, betrifft, so handelt es sich hier vor allem um sozial minderwertige Personen. Nur der abgewirtschaftete Bauer, der vor dem Zusammenbruche stehende Geschäftsmann, läßt auf seinem Grund und Boden Alkoholbrennereien errichten oder Alkohol in Eisenbahnwagen verladen. Also auch hier kann man weniger davon sprechen, daß die Prohibition sozial vollwertige Personen dem Verbrechen zuführte.

Und nun endlich die bestochenen Beamten. Hier freilich zeitigte die Prohibition Korruption in großem Umfange. Dennoch muß man sich auch hier vor voreiligen Schlüssen hüten. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß nur dort der Unterbeamte bestechlich ist, wo es auch sein Vorgesetzter ist. Und nur dort ist der Vorgesetzte bestechlich, wo es die Politik ist. Hier liegen die Wurzeln des Übels. Ob aber die Prohibition allein dafür verantwortlich gemacht werden kann, ist sehr fraglich, wenn man die Geschichte der ganzen Bewegung sich vorführt. Das Hauptübel liegt eben darin, daß in diesem Lande, wo Vermögen und Einkommen die nahezu ausschließlichen Wertmaßstäbe in der Beurteilung eines Menschen sind, auch die Politik dieser Einstellung unterworfen sein muß und daher naturgemäß unter dem Einflusse der Kapitalismächte steht. Viel Schaden ist natürlich dadurch entstanden, daß die Prohibition bedeutende Kapitalien den erklärten Asozialen in die Hände spielte.

So ist man sich denn in den Vereinigten Staaten darüber im reinen, daß die Prohibition in vieler Hinsicht Schaden gestiftet hat. Ob all diese Schäden durch den Nutzen aufgewogen werden, den

sie mit sich bringt, vermag nur der zu beurteilen, der die Verhältnisse vorher kannte. Der Verfasser hält sich zu einem Urteile darüber nicht für berufen.

Wenn man unter dem Eindrucke der bitteren Erkenntnisse der Gegenwart zu einer Aufhebung oder Änderung der Prohibitions-gesetzgebung schreitet, dann muß man sich vor allem eine Reihe von Umständen vor Augen halten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich unter dem Einflusse der Prohibition die Trinksitten geändert haben. In den Preisen der Getränke spiegeln sich weniger die Erzeugungskosten als die Risiko-prämien wieder. So kam es, daß das Bier und die Getränke geringen Alkoholgehaltes im Vergleich zu den hochgradig alkoholischen Getränken jetzt weniger genossen werden als in der Vorprohibitionszeit. Folgende Gegenüberstellung ist den Berichten der Wickersham-Kommission entnommen und gibt einige Anhaltspunkte. (Die Zahlen weisen die Flüssigkeiten nicht reduziert auf reinen Alkohol aus.) Freilich sind die Zahlen auf verschiedener Grundlage gewonnen und daher nur mit Vorsicht zu vergleichen. Insbesondere der starke Unterschied im Weinverbrauch dürfte darauf zurückzuführen sein, daß im Jahre 1914 größere Mengen von Wein unversteuert den Weg zum Verbraucher fanden.

	im Jahre 1914 versteuert		für 1930 errechnet	
	Mill. Liter	in %	Mill. Liter	in %
Gebrannte alkoholische Getränke . . .	543	6,3	278	9,0
Bier	7.783	91,2	2.591	78,2
Wein	198	2,5	445	12,8

Bei einem Abbau der Prohibition müßte man daher trachten, zunächst die Nachfrage nach den hochgradig alkoholischen Getränken wieder herabzudrücken.

Wenn die unerquicklichen politischen Verhältnisse bei der Erzeugung und dem Verschleiß von Bier und der Wettbewerb der Brauereien untereinander mit Anlaß zum Werden der Prohibitionsbewegung waren, dann müßte man bei einem Abbau der Prohibitionsbewegung vor allem dafür sorgen, daß der nun mit neuer Macht auflebende Wettbewerb unter den Brauereien nicht zu ähnlichen Auswüchsen führt wie seinerzeit. Hier liegt eine der größten Gefahren des Abbaues der Prohibitionsbewegung, weil sozusagen über Nacht eine neue Industrie ins Leben gerufen wird.

Endlich hat man sich vor Augen zu halten, daß die Prohibition viele gefährliche Verbrecher um sich versammelt hat und daß der

Kampf gegen dieses gefährliche Verbrechen besondere Kräfte erfordert. Die erforderliche Schlagfertigkeit gegen das Berufsverbrechen kann nur eine Polizeikraft liefern, die in ihrer Zuständigkeit ebenso freizügig ist wie das Verbrechen. Das aber kann nur eine Bundespolizei sein, deren Machtbereich nicht an der Grenze der Gemeinde oder des Einzelstaates zu Ende ist. Ein Großteil der Aufgaben, die heute das Bureau of Prohibition in der eigentlichen Verbrechensbekämpfung leistet, würde dann wieder auf die lokalen Polizeikräfte zurückfallen, die natürlich machtlos wären. In dem Augenblicke, in dem man die Prohibition abbaut, entzieht man bedeutenden Verbrechermassen eine Einkommensquelle. Die in der Prohibition tätigen Banden organisierter Verbrecher werden diesen Einkommensverlust wettzumachen trachten, und zwar wieder auf Kosten der Gesellschaft. Die Alkoholschmuggler werden sich anderen Formen des gewerbsmäßigen Schmuggels zuwenden, die im Racket organisierten Verbrecher werden andere Wirtschaftszweige der Kontrolle ihrer Organisation unterwerfen, nur der Inhaber der Alkoholschenke, der Restaurateur, wird in seiner Tätigkeit wenig gestört. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die durch Aufhebung der Prohibition frei werdenden verbrecherischen Kräfte auf eine Polizeimacht stoßen, die sich in erhöhter Kampfbereitschaft befindet.

Diese wenigen Worte, die ich dem schwierigen Problem eines Abbaues oder einer Aufhebung der Prohibition gewidmet habe, konnten keineswegs alle Punkte behandeln, die eine Berücksichtigung verlangen. Nur die wichtigsten sollten herausgegriffen werden, um zu zeigen, vor welchen schweren Problemen hier die amerikanische Gesetzgebung steht und was alles ins Auge gefaßt werden muß, damit sich nicht der Unglücksspruch bewahrheitet: „Die ich rief die Geister, ich werd' sie nun nicht los.“

B. Verbrechen, bei denen die Gewalt gegen die Sache gerichtet ist.

1. Der Einbruchsdiebstahl.

Über die zahlenmäßige Bedeutung des Einbruchsdiebstahles wurde bereits im vierten Teile der Arbeit gesprochen. Es wurde auch dort erwähnt, daß die Häufigkeit von Einbruchsanzeigen mit der Bevölkerungszahl der Städte steigt, und wie bereits für den Raub festgestellt wurde, so dürfte auch bei dem Einbruche die Verbrechenshäufigkeit auf dem flachen Lande aus den bei der Besprechung des Raubes angeführten Gründen geringer sein als in den städtischen Siedlungen.

Dafür, daß der Einbruchsdiebstahl im allgemeinen während des letzten Jahrzehntes abgenommen hätte, finden sich keine zuverlässigen statistischen Belege. Unzweifelhaft ist bloß die Abnahme der Einbruchsdiebstähle in Banken, wie eine in den Berichten der Wickersham-Kommission ausgewiesene Zusammenstellung der American-Bankers Assoziation zeigt. Nach dieser betragen die Einbruchsschäden bei den dieser Vereinigung angeschlossenen Instituten in den letzten Jahren:

1921	220	Einbruchsfälle	288.000	Dollar	Gesamtschaden
1922	261	„	249.000	„	„
1923	150	„	177.000	„	„
1924	104	„	264.000	„	„
1925	98	„	245.000	„	„
1926	54	„	249.000	„	„
1927	92	„	186.000	„	„
1928	70	„	157.000	„	„
1929	52	„	135.000	„	„
1930	40	„	103.000	„	„

Da es sich jedoch bei diesen Einbruchsfällen regelmäßig um Safeinbrüche handelt und der Safeinbruch ein ganz spezielles Delikt ist, kann aus diesen Zahlen ein allgemeiner Rückschluß auf die Einbruchshäufigkeit nicht gezogen werden.

Bevor die einzelnen Einbruchsarten besprochen werden, erscheint es erforderlich, auf verschiedene Besonderheiten der amerikanischen Lebensführung hinzuweisen, die von Einfluß auf die Gestaltung der Einbruchskriminalität sind.

Einen der wichtigsten hier zu nennenden Umstände, der bereits erörtert wurde, und auf den daher an dieser Stelle lediglich anmerkungsweise zu verweisen ist, bildet die weitgehende Standardisierung der Tageseinteilung der amerikanischen Bevölkerung.

Bei der Einbruchskriminalität äußert sich diese Standardisierung vor allem in den Tageszeiten, zu denen bei der Polizei Anzeigen wegen Einbruchsdiebstahles einlangen. Am Morgen werden die Geschäfts- und Büroeinbrüche gemeldet, die regelmäßig in der Nachtzeit oder zwischen Samstag mittags und Montag früh begangen werden. Um 5 Uhr nachmittags beginnen die Meldungen von Wohnungseinbrüchen aus den Stadtvierteln einzulaufen, die von der minderbemittelten Bevölkerung bewohnt werden, da um diese Tageszeit die Inhaber dieser Wohnungen von der Tagesarbeit nach Hause kommen. Zwischen 6 Uhr abends und 10 Uhr nachts laufen in aller Regel Einbruchsanzeigen nicht ein. Zwischen 10 und 12 Uhr nachts werden aus den Stadtvierteln, die von der wohlhabenden Bevölkerung bewohnt werden, Einbrüche von den Personen gemeldet, die um diese Tageszeit aus dem Theater

oder von anderen Vergnügungsstätten nach Hause kommen. In der Nachtzeit, beginnend mit 10 Uhr abends, und dauernd bis 4 Uhr morgens, wird die Polizei von Personen alarmiert, bei denen jemand über die Feuerleiter einen Wohnungseinbruch verübte oder zu verüben suchte.

Der Standardisierung der Tageseinteilung an Bedeutung gleichkommend ist der ausgedehnte Gebrauch von Feuerleitern in den Großstädten. Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß die Erlassung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften in den Wirkungsbereich der einzelstaatlichen Gesetzgebung fällt. Ein vereinheitlichendes Moment von weitgehender Bedeutung ist jedoch durch die Feuerversicherung gegeben. Der die ganze Union umfassende Interessenverband der Feuerversicherungsanstalten war seit jeher bestrebt, die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Gesamtgebiete der Union zu vereinheitlichen und die Aufnahme von Bestimmungen in die einzelstaatlichen Gesetze zu erzielen,

die ein gewisses Mindestmaß bau- und feuerpolizeilicher Sicherheiten bieten. Der erwähnte Verband der Versicherungsinteressenten der sogenannten „National Board of Fire Underwriters“ hat neuerdings eine eigene Bauordnung herausgegeben, bei deren Einhaltung sämtliche einzelstaatlichen Gesetze berücksichtigt werden. Diese Bauordnung und die Großzahl aller einzelstaatlichen Gesetze schreiben zwingend das Anbringen von Feuerleitern oder Notausgängen an der Außenseite von Gebäuden vor, wenn diese Gebäude einerseits nicht feuersicher gebaut sind, andererseits mehr als zwei Geschosse über dem Erdboden aufweisen oder bestimmungsgemäß dem Aufhalte oder der Beschäftigung von mehr als 15 Personen dienen. Als feuersicher gilt ein Gebäude nur dann aufgeführt, wenn seine Konstruktionen aus Stein oder Eisenbeton bestehen und sämtliche Zwischenmauern aus einem Materiale hergestellt sind, das 4 Stunden einem Feuer Wider-



Abb. 20. Die Park Avenue in New York C.

stand leistet. Endlich wird noch verlangt, daß Türen, Fenster und deren Umrahmung aus unverbrennbarem oder feuerhemmendem Material hergestellt werden. In concreto entsprechen diesen Bedingungen nur die Wolkenkratzer, das sind Hochhäuser von über 10 bis 15 Stockwerken. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei darauf verwiesen, daß die in Abb. 20 sichtbaren Häuser an der rechten Seite der Park-Avenue sämtliche mit Feuerleitern versehen sind, die jeder einzelnen Wohnung einen Ausgang in den Hof ermöglichen,



Abb. 21 a. Feuerleitern in der 10. Straße von Manhattan.



Abb. 21 b. Feuerleitern am Warenhaus Wanamaker in New York C.¹

der von der Straße aus zugänglich ist. Die Feuerleiter mündet direkt auf die Straße (Abb. 21 a und b) oder in den Hof.

Die Feuerleitern sind in der Regel so konstruiert, daß sie von den Fenstern aus zu erreichen sind. Vor dem Fenster befindet sich ein aus Eisenstäben angefertigter Rost in der Breite von ca. 1 m, der nach der Außenseite hin mit einer Ballustrade umgeben ist. An dem einen Ende dieses sogenannten Balkons befindet sich ein dessen halbe Breite ausfüllende Einstiegöffnung, zu der nach dem nächsten Stocke führenden Eisenleiter. Im anderen Stockwerke mündet die Eisenleiter auf dem entgegengesetzten Ende des Balkons und neben ihr befindet sich die Einstiegöffnung für den folgenden Stock usw., so daß die Feuerleitern im Zickzack bis zum Erdboden führen. Bei moderneren Konstruktionen ist die Feuerleiter in der

¹ Abb. 21 a und b. Photo: Polizeidirektion New York City.

Stockwerksmitte geknickt. Im normalen Zustande ist der Abstieg vom letzten Stock zum Erdboden eingezogen, während alle übrigen Teile der Feuerleiter fix sein müssen. Die eingezogene Leiter muß entweder durch Lösen der Aufhängevorrichtung oder durch Betätigung eines über eine fixe Rolle laufenden einfachen Zuges herabgelassen werden können. Vielfach ist die Feuerleiter auch in eingezogenem Zustande so angebracht, daß sie leicht von einem am Erdboden stehenden Manne erreicht werden kann, wenn er von einer zweiten Person auch nur mäßig gehoben wird. In anderen Fällen kommt es wieder vor, daß die Leiter neben einem Hauseingange mündet und man dann von der Umfassungsmauer des Hauseinganges aus mühelos die Feuerleiter erreichen kann, wie es etwa Abb. 22 zeigt. Die Fenster sind nahezu durchwegs nicht Flügelfenster, sondern in vertikaler Richtung verschiebbar. Es sind zwar die meisten Fenster mit Riegeln versehen, die das Öffnen des Fensters durch bloßes Heben des einen oder Senken des anderen Teiles verhindern. Da aber das Fenster auch ohne Einhaken dieses Riegels gegen Zug schließt, werden diese Riegel in der Regel von niemandem geschlossen. Wurden sie dennoch geschlossen, dann läßt sich in den Raum leicht durch Eindringen des Glases eindringen.



Abb. 22. Feuerleiter auf die Straße mündend. Von der Umfassungsmauer der zum Erdgeschoß führenden Treppe kann die hochgezogene Feuerleiter leicht erreicht werden.

Von weitgehendem Einflusse auf die Gestaltung der amerikanischen Einbruchskriminalität sind endlich die von Europa verschiedenen Methoden der Einbruchssicherung. Die Zylinderschlösser haben in Amerika eine weit größere Verbreitung als in Europa. Ähnliches gilt auch für die schlüssellosen Kombinationsschlösser. Nahezu alle amerikanischen Schlösser sind eintourig, so daß der Riegelkopf aus dem Stulpen nur wenig herausragt und dann, wenn es sich nicht um ein besonders gesichertes und daher entsprechend teures Schloß handelt, durch Einführung eines Hebelwerkzeuges

zwischen Schloßkasten und Schlitzblech aus dem Schlitzbleche befreit werden kann. Schlösser, die diese Einbruchsmethode ermöglichen, bilden weitaus die Mehrzahl.

Eine Eigentümlichkeit der amerikanischen Schloßindustrie liegt endlich in der ausgedehnten Verwendung von Schlössern, die mit einem sogenannten Meisterschlüssel geöffnet werden können. Das Wesen des Meisterschlüssels besteht darin, daß der zum Schlosse gehörige Originalschlüssel wohl nur dieses Schloß öffnet, daß es aber noch einen zweiten Schlüssel gibt, der nicht nur dieses, sondern auch ein anderes und nach Belieben auch noch eine größere Zahl von Schlössern bedient. Die ausgedehnte Verwendung von Meisterschlüsseln steht im Zusammenhange mit der Bauweise der amerikanischen Bürohäuser und der für eine große Anzahl von Bewohnern bestimmten Apartmenthäuser mit kleinen Wohnungen und endlich der Hotels. In allen diesen Gebäuden wird die Reinhaltung des Mietgegenstandes nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter besorgt. Die mit der Reinhaltung betrauten Organe des Vermieters müssen daher die Möglichkeit haben, zu den Reinigungszeiten den Mietgegenstand zu betreten. Meist besorgt die Reinigung in solch einem Gebäude in jedem Stockwerke eine besondere Angestellte, deren Arbeitszeit in den Bürohäusern zwischen 6 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends, in den Wohnhäusern hingegen in den Vormittagsstunden liegt. Jede von diesen Reinigungsfrauen hat einen Meisterschlüssel, der sämtliche Eingänge in die von ihr zu reinigenden Räume öffnet. Ein Einbrecher, der sich einen solchen Meisterschlüssel zu verschaffen weiß, hat sich somit ein ausgedehntes Tätigkeitsfeld erschlossen.

Endlich sei noch darauf verwiesen, daß verschiedene einzelstaatliche Gesetze und die Bedingungen vieler Versicherungsgesellschaften vorschreiben, daß es jeweils möglich sein muß, die Eingänge in Räume, die bestimmungsgemäß von dort nicht beschäftigten oder sich nicht dauernd aufhaltenden Personen betreten werden, von innen ohne Schlüssel zu öffnen.

Versteht man unter Einbruch das Eindringen in ein Behältnis oder einen abgeschlossenen Raum unter Überwindung von Hindernissen, die ein Eindringen erschweren oder ausschließen, dann wären zweckmäßig die einzelnen Einbrucharten zunächst in solche Fälle zu scheiden, in denen der Täter die Hindernisse des Eindringens beseitigt, und in solche, in denen er sie umgeht. Das Beseitigen des Hindernisses kann durch eine gegen das Hindernis geübte Gewalt erfolgen oder ohne eine solche Gewalt. Die Gewalt kann unter Verwendung von Hilfsmitteln, z. B. Hebelwerkzeugen oder ohne Hilfsmittel, z. B. mit den bloßen

Körperkräften, etwa durch bloßes Eintreten der Türfüllung, erfolgen und sich danach unterscheiden, ob sie mit einer besonderen Sachkenntnis oder auch ohne besondere Sachkenntnis angewendet wurde. Die Fälle eines nicht gewaltsamen Entschlusses des Behältnisses oder Raumes, in den eingedrungen wird, wären in solche zu scheiden, bei denen ein Hilfsmittel zur Verwendung gelangt, das nicht zur ordnungsmäßigen Bedienung des Sicherungsmittels bestimmt ist und in solche, in denen ein Hilfsmittel zur Verwendung gelangt, das wohl zur ordnungsgemäßen Bedienung des Sicherungsmittels bestimmt ist, in dessen Verfügungsmacht der Eindringende jedoch nicht ordnungsgemäß gelangt ist. Als Beispiel für das Gesagte diene das Öffnen mit einem Dietrich und das Öffnen mit einem gestohlenen Schlüssel. Was endlich die Fälle des Eindringens unter Umgehung des Sicherungsmittels betrifft, so haben wir die Fälle zu unterscheiden, in denen der Täter ohne besondere Sachkenntnis und ohne besondere Hilfsmittel, also durch rein körperliche Kräfte und Geschicklichkeit (z. B. Fassadenklettern) oder mit Hilfsmitteln und ohne besondere Sachkenntnis, z. B. unter Verwendung einer mitgebrachten Leiter oder ohne Hilfsmittel aber mit besonderer Sachkenntnis, z. B. Eindringen durch den Kanal, und endlich mit Hilfsmitteln und mit besonderer Sachkenntnis den Einbruch verübte.

Eine derartige Einteilung des Einbruchsdiebstahles würde den Bedürfnissen nach dem Zusammenfassen homogener Verbrechens- und Tätergruppen in weitgehendem Maße gerecht werden und wäre im allgemeinen bei kriminologischen Untersuchungen der Einbruchskriminalität anstehenswert. Diese Zusammenfassung zeigt gleichzeitig auch, daß der Einbruch nur in bestimmten Erscheinungsformen zu den mit Gewalt begangenen Delikten gerechnet werden kann. In der Mehrzahl der Fälle wird der Einbruchsdiebstahl mit Gewalt begangen, weshalb ich ihn denn auch in der Gruppe der Gewaltdelikte behandelt habe. Die gegebene Einteilung des Einbruches nach den vom Täter eingesetzten Einbruchsmitteln entspricht auch dem zu Beginn der Arbeit aufgestellten Grundsatz, daß die verschiedenen Begehungsarten so abzugrenzen sind, daß ihnen bestimmte Täreigenschaften gegenüberstehen. Das mir zur Verfügung stehende Material erlaubt es mir jedoch nicht, diese Einteilung meinen Ausführungen über die Einbruchskriminalität zugrunde zu legen, da in den Erhebungsakten der Polizei nur in den seltensten Fällen die Einbruchsmethode geschildert ist. Andererseits wollte ich nicht darauf verzichten, die Gesamtmasse der Einbrecher, über die ich aus der Lichtbildersammlung persönliche Aufschlüsse

gewinnen konnte, in mehr oder minder homogene Teilmassen aufzuspalten. Ich mußte daher bei dieser Untersuchung der Einbrecherpersönlichkeit ein anderes Einteilungsprinzip zugrunde legen, das es auf sinnfällige Merkmale abstellt, die auch unvollständigen polizeilichen Erhebungsberichten entnommen werden konnten. Hier war es notwendig, sich bloß auf die Gliederung nach dem Einbruchsobjekte zu beschränken. Logisch einwandfrei wäre die Trennung in das Einbrechen in einen Raum und das Einbrechen in ein Behältnis. Bei dieser Einteilung würden aber psychologisch gleichartig zu behandelnde Fälle auseinandergerissen werden, es würde insbesondere der Kasseneinbruch vom Büro- oder Geschäftseinbruch getrennt, obwohl er sich praktisch als eine Fortsetzung dieses Einbruches darstellt. Ich habe daher bei der Gliederung des Einbruchsdiebstahles den Kasseneinbruch besonders aus der Gruppe der Einbrüche in Behältnisse herausgehoben.

a) Der Einbruchsdiebstahl in Behausungen und der Safeinbruch.

a) *Die Erscheinungsformen.*

Im allgemeinen dürften diese Einbruchsformen, ausgenommen den Kasseneinbruch, in den Vereinigten Staaten eine stärkere Verbreitung haben als in Europa, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß in den Vereinigten Staaten die Einbruchsmöglichkeiten im allgemeinen größer sind als in Europa. Dies zeigt sich auch darin, daß die amerikanischen Einbrecher im allgemeinen über keine ausgeprägten Einbruchsfähigkeiten verfügen, wie denn auch das Verbrechen vielfach von jugendlichen und ungeschulten Kräften begangen wird.

Einbruchsarten, die an die Geschicklichkeit und Intelligenz des Täters nur einigermaßen Anforderungen stellen, werden in der Regel bloß von Angehörigen der weißen Rasse begangen. Der Neger beschränkt sich vielmehr vorwiegend auf Einbrüche, zu deren Durchführung die bloßen Körperkräfte oder ein gewöhnliches Brecheisen hinreichen. Das mittlere Begehungsalter der der schwarzen Rasse angehörigen Einbrecher liegt nach dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung bei 27,7 Jahren, das mittlere Begehungsalter der der weißen Rasse angehörigen Einbrecher liegt bei 27,6 Jahren. Da sich die Neger, wie erwähnt, nur auf die einfachen Einbruchsformen beschränken, wurde bloß hinsichtlich der weißen Einbrecher das Gesamtmaterial in die folgenden Gruppen aufgespalten, für die das durchschnittliche Begehungsalter unter einem ausgewiesen wird.

Geschäfts- und Ladeneinbrecher	25,7	Jahre
Wohnungseinbrecher zur Nachtzeit	25,9	„
Wohnungseinbrecher zur Tageszeit	26,9	„
Schaufenstereinbrecher	27,4	„
Bureau- und Werkstätteneinbrecher	28,2	„
Kasseneinbrecher mit Schneidwerkzeugen	30,9	„
Kasseneinbrecher mit Sprengstoffen	34,7	„

Der Geschäfts- und Ladeneinbruch. Die Verkaufsläden sind in den Vereinigten Staaten, soweit es sich um Detailgeschäfte handelt, regelmäßig in den Geschoßen gelegen, die von der Straße aus einen direkten Zugang ermöglichen. Neben dem auf die Straße führenden Eingänge haben sie vielfach noch einen Ausgang oder zumindest ein Fenster nach dem Hofe und sind meist mit kleinen Lagerräumen verbunden, die gegen den Hof zu liegen. Die wichtigste Einbruchart für die kleinen Geschäfte, die meist mit minderwertigen Schlössern versehen sind, ist das Aufbrechen der Türe mittels eines Brecheisens, entweder durch Herauspressen des Riegelkopfes aus dem Schlitzblech oder durch Herausbrechen des Schloßes. Ein Öffnen mittels Nachschlüssels oder durch sachgemäßen Angriff auf das Schloß kommt bei Einbrüchen in Detailgeschäfte in der Regel nicht vor, da diese Einbrucharten bereits eine höhere Technik darstellen und Personen, die diese Einbruchart beherrschen, sich in der Regel den mehr lukrativen Formen des Büroeinbruches zuwenden. Die großen Kaufhäuser hingegen sind in der Regel durch besondere Wachposten gesichert und daher kein taugliches Angriffsobjekt für einen Einbruch.



Abb. 23. Im Hintergrunde ein noch ungedeckter Lichthof. Im Vordergrund der Rost eines gedeckten Lichthofes.

Ältere Häuser sind vielfach in englischem Baustile erbaut, bei dem entlang der Häuserfront an der Straßenseite ein etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 m breiter Graben verläuft, so daß die im Souterrain gelegenen Räume noch direktes Licht empfangen. In diesen Souterrainlokalen sind häufig kleinere Geschäfte und Werkstätten untergebracht. Bei der Zunahme des Straßenverkehrs und Verbreiterung der Fahrbahn war es dann vielfach nötig, diese Gräben dem Verkehre nutzbar zu

machen, sie wurden daher mit Gitterrosten bedeckt. Der Eingang in das Souterrainlokal wurde rückverlegt, so daß sich dann durch die baulichen Veränderungen in diesen Lichthöfen ein Winkelwerk ergab (siehe Abb. 23 und 24), das vielfach den Anreiz bietet, in den Höfen verschiedene minderwertige Materialien, insbesondere Holz und Kohle einzulagern. Der Zugang zu diesen Lagerräumen erfolgt regelmäßig über den von der Straße frei zugänglichen Treppenabsatz. Die Türe zum Vorraum ist meist nur mittels eines minderwertigen Vorhängschlosses gesichert. Es ist daher keinerlei wesentliche Schwierigkeit zu überwinden, wenn man in diesen Lichthof gelangen will. In aller Regel sind die vom Geschäftslokale zu diesem Lichthofe führenden Fenster nicht gesichert. Da der Hof außerdem von oben durch einen Gitterrost verdeckt ist, kann der Täter regelmäßig ohne Gefahr, von der Straße gesehen zu werden, das vom Lichthofe in das Geschäftslokale führende Fenster aufbrechen.

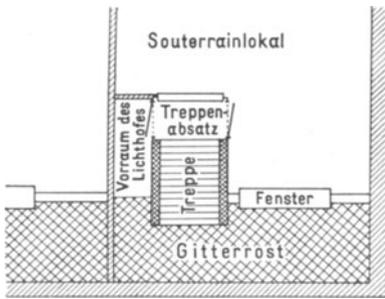


Abb. 24.
Grundriß eines in einem Souterrainlokale
gelegenen Geschäftes, dessen Fenster auf
einen gedeckten Lichthof mündet.

Verschiedentlich erfolgt der Einbruch auch durch das auf den Hofraum mündende Fenster. Diese Fenster sind zwar häufig durch Gitter geschützt, da jedoch viele Geschäftslokale in Gebäuden untergebracht werden, die gar nicht oder nur von einem Hauswart bewohnt sind, kann der Täter in der Regel bei seiner Einbruchsarbeit Lärm verursachen. Außerdem sind die Schutzgitter in den auf der Hofseite nahezu durchwegs im Rohziegelbau belassenen Außenwänden meist nur lose eingemauert und können mittels eines verhältnismäßig kurzen Hebelinstrumentes leicht aus ihrer Verankerung gerissen werden.

Diese niedrigen Formen des Geschäfts- und Ladeneinbruches werden vielfach auch von Negern begangen. Bei den im folgenden zu schildernden Einbruchsmethoden kommen als Täter nahezu ausschließlich Angehörige der weißen Rasse in Betracht.

Eine besondere Einbruchstechnik besteht im Zusammenhange mit der erwähnten Vorschrift, derzufolge unter anderem auch Ausgänge von Geschäftslokalen mit Schlössern zu versehen sind, die von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können. Hat ein derartiger Geschäftseingang, wie es die Regel ist, eine mit einer großen Glasscheibe versehene Türe, dann schneidet der Täter aus dem Glase der Eingangstüre ein etwa faustgroßes Loch, dringt durch

dieses mit der Hand ein und betätigt dann den Riegel von der Innenseite. Nach Ausschneiden des Loches hängt der Täter in der Regel an den Türgriff über das Loch eine Tafel mit der Aufschrift: „In besonders dringenden Fällen rufe Tel.-Nr. . . .“ Da es in den Vereinigten Staaten mit Ausnahme verschiedener Sonntagsgesetze keine vorgeschriebene Ladensperre gibt, kommt es häufig vor, daß der Kaufmann im Falle größerer Einkäufe auch für den Einzelkunden das Geschäft zu besonderen Zeiten offen hält. Um nun dem Kunden zu ermöglichen, den Geschäftsinhaber von seiner Kauflust zu verständigen, hängt der Kaufmann vielfach eine derartige Tafel an den Türgriff. Diese Gewohnheit macht sich der Einbrecher zunutze, um zu verhindern, daß er bei seiner Tätigkeit etwa von einem Polizisten oder Straßenpassanten gestört würde, der sonst dieses Loch im Türglase wahrnehmen würde.

Bei anderen höher entwickelten Einbruchsorten richtet sich der Angriff des Täters unmittelbar gegen das Schloß. In diesen Fällen hat man es weniger mit Personen zu tun, die mit bloßer Körperkraft arbeiten, sondern mehr mit solchen, die infolge besonderer Geschicklichkeit und Sachkenntnis zu einem Erfolge kommen. Da jedoch diese Einbruchmethoden im Verhältnis zu den einfachen Einbruchsorten keine Rolle spielen, ist die Gesamtmasse der hier behandelten Einbrechergruppe durch die Eigenschaften der Täter bestimmt, die sich bloß den einfachsten Einbruchformen zuwenden. Wir finden daher auch in dieser Gruppe das niedrigste Durchschnittsalter. Das häufigste Alter der weißen Laden- und Geschäftseinbrecher liegt in der Klasse von 20 und 21 Jahren.

Höhere Formen des Laden- und Geschäftseinbruches, insbesondere ein Eindringen vom Keller aus oder ein Durchbrechen von Mauern, wie wir es in unseren Gegenden vielfach finden, kommen in den Vereinigten Staaten nur äußerst selten und meist bloß im Zusammenhange mit dem Kasseneinbruch vor.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß die Geschäftseinbrecher in aller Regel sowohl geistig als auch körperlich unter dem Durchschnitte entwickelt sind, daß man unter ihnen nur selten Personen einer raschen Auffassungsgabe und von körperlicher Geschicklichkeit findet. Der Geschäftseinbrecher ist meist unbewaffnet. Das Risiko, bei einem Geschäftseinbruche oder nach ihm von der Polizei verhaftet zu werden, ist gering, da einerseits die Bewachung der von den Einbrechern gewählten Geschäftslokale keine derartige ist, daß die Gefahr, bei Begehung der Tat ertappt zu werden, eine wesentliche wäre, andererseits die amerikanische Polizeiorganisation meist keine Einrichtungen kennt, die es ihr ermöglichen würde, systematisch nach dem unbekanntem Täter eines Einbruches zu

fahnden. Das Verbrechen wird vielfach von Einzeltätern begangen.

Der Wohnungseinbruch zur Tageszeit. Auch der Wohnungseinbruch gehört, soweit er zur Tageszeit begangen wird, zu den primitiven Einbruchsarten. Das Delikt wird auch vielfach von Jugendlichen begangen, die Täter sind in aller Regel unbewaffnet und führen meist nur ein kurzes Brecheisen von etwa 20 bis 25 cm oder ein ganz gewöhnliches Stemmeisen zum Kisten öffnen mit sich. Unter den Tätern findet man eine erhebliche Zahl von Negern, die ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechen dürfte. Diese Art des Einbruches wird in der Regel nicht in den Häusern der wohlhabenden, sondern in denen der minderbemittelten Bevölkerung verübt, da in diesen Häusern meist sowohl der Mann als auch die Frau tagsüber in Arbeit sind, während sich die Kinder auf der Straße herumtreiben oder sich in einer Beschäftigungsanstalt befinden. Die Täter, die meist zu zweit arbeiten, begeben sich in diesen Häusern zunächst in das oberste Stockwerk, klopfen dort oder läuten an einer Wohnungstüre. Öffnet jemand, dann fragen sie, ob hier der Mr. Smith wohne, öffnet niemand, so gehen sie zu den anderen im gleichen Stockwerke befindlichen Wohnungstüren und untersuchen gleichfalls, ob dort jemand zu Hause ist. Wird ihnen an einer dieser anderen Türen geöffnet, dann fragen sie gewöhnlich, wann die Wohnungsinhaberin von der Tür Nr. soundsoviel wohl nach Hause kommen dürfte. Die hier in Betracht kommenden Wohnhäuser sind meistens ältere Bauten von nur 4 bis 6 Stockwerken mit jeweils zwei, höchstens vier Wohnungen in einem Stockwerke. Haben sich die Täter davon überzeugt, daß im obersten Stockwerke niemand zu Hause ist, dann brechen sie dort die Wohnungstüren auf und stehlen Bargeld und Schmuck. Die Wohnungstüren sind regelmäßig mit schlechten Schlössern versehen, vielfach durch Riegelschlösser mit einfacher Zuhaltung und dann überdies mit einem Vorhängeschlosse gesichert. Das erstere Schloß wird regelmäßig mit einem Nachschlüssel geöffnet oder mittels eines Brecheisens gesprengt, das Vorhängeschloß wird abgewürgt. Außerdem ist in den vielfach abbruchreifen Häusern der minderbemittelten Bevölkerung der Türstock häufig bereits vermorscht, so daß Schlösser, die sich mittels Nachschlüssels nicht öffnen lassen, leicht ausgebrochen werden können, oder es kann die Tür so weit zurückgeschoben werden, daß der Riegelkopf nicht mehr in das Schlitzblech eingreift. Die Beute bei einem solchen Einbruche ist in der Regel nicht mehr als 10 bis 20 Dollar, die zum größten Teile in Bargeld vorgefunden werden. Dieses Bargeld liegt selten an einem normalen Aufbewahrungsorte, sondern ist meist versteckt. Merkwürdigerweise findet man fast

regelmäßig die gleichen Verstecke, nämlich einen Porzellantigel in der Küchenkredenz, einen Spiegel oder ein Bild im Schlafzimmer.

Hat sich herausgestellt, daß in den Wohnungen des obersten Stockwerkes jemand zu Hause ist, dann unterlassen es die Täter nahezu ausnahmslos, auch in einem anderen Stockwerke dieses Hauses einen Einbruch zu verüben, da dann die doppelte Gefahr besteht, von einer Person, die von oben herunter kommt und einer, die von unten hinauf will, überrascht zu werden. Es kommt hingegen vor, daß die Täter nach begangenen Einbruche im obersten Stockwerke auch noch in das untere Stockwerk gehen usw.

Der Lofteinbruch. Unter Loft versteht man jeden zu Erwerbszwecken gewidmeten geschlossenen Raum, soferne er nicht dem Verkaufe dient. Hieher gehören vor allem alle Büroräume, die Ateliers der Zahnärzte, Photographen, Künstler, die nicht fabrikmäßig eingerichteten Werkstätten der Handwerker und die diesen Unternehmungen angeschlossenen Neben- und Lagerräume.

Alle unter der Bezeichnung Loft zusammengefaßten Geschäfts- und Betriebsräume sind überwiegend in Gebäuden untergebracht, die nicht bewohnt werden. Mit Ausnahme mechanischer Werkstätten handelt es sich hier nahezu ausschließlich um Lokale, die im Geschäftsviertel liegen, in den Großstädten vielfach um solche in den Wolkenkratzern.

Die im Geschäftsviertel liegenden Hochhäuser haben zumeist nur in dem an der Straße gelegenen Geschoße dem Detailhandel gewidmete Verkaufsräume. In den höheren Stockwerken gibt es nahezu ausschließlich nur mehr Büroräume oder Verkaufsniederlassungen der Großhändler und die erwähnten Ateliers von Ärzten, Photographen usw. Wohnungen findet man in diesen Häusern in den allerseltensten Fällen. Während der Nachtzeit und über den Sonntag sind diese Gebäude geschlossen und werden von besonderen Angestellten bewacht. Insbesondere besteht eine scharfe Kontrolle über die Personen, die später als eine Stunde nach Büroschluß und früher als eine Stunde vor Büroeröffnung das Haus betreten, und ihren Namen in ein beim Torwarte erliegendes Buch einzutragen haben, in dem auch die Dauer ihres Aufenthaltes vermerkt wird. Die Bürostunden dauern an normalen Wochentagen von 9 bis 5 Uhr, am Samstag von 9 bis 12 Uhr. Neben dem Torwarte ist in der Regel noch eine zweite Person zum Bewachen angestellt, die fortlaufend Rundgänge durch das ganze Gebäude macht. Bei der großen Zahl der Stockwerke, die diese Gebäude haben, hat das einzelne Wachorgan vielfach durch 20 bis 30 Stockwerke die Runde zu machen, so daß zwischen den einzelnen Rundgängen in jedem Stockwerke oft erhebliche Zeiträume liegen, die dem Täter ein un-

gestörtes Arbeiten ermöglichen, bei dem er in aller Regel auch einen Lärm ungefährdet verursachen kann.

Die Lofteinbrüche werden zum überwiegenden Teile mit Nachschlüsseln begangen, was bei der erwähnten Verbreitung von Meisterschlüsseln leicht erklärlich ist. Gelangt der Täter in den Besitz eines Stockwerkmeisterschlüssels, dann kann er alle Schlösser des gleichen Stockwerkes, gelangt er in den Besitz des sogenannten Großmeisterschlüssels, dann kann er alle Schlösser des Gebäudes öffnen. Im allgemeinen gibt es zwei Arten, um in den Besitz eines Meisterschlüssels zu kommen. Die eine Art besteht darin, daß der Täter von der Reinigungsfrau den Meisterschlüssel stiehlt oder sich von diesem Meisterschlüssel einen Abdruck macht, oder auch, was bei Zylinderschlössern nach einiger Übung leicht möglich ist, von diesem Meisterschlüssel einfach die Kombination der Zuhaltungen abliest. Die andere Möglichkeit besteht darin, daß der Täter, der entweder zur Vorbereitung in solch einem Gebäude einen Büroraum gemietet hat oder unter Ausnützen eines Angestelltenverhältnisses aus einer Türe des Gebäudes das Schloß herausschraubt und zerlegt, worauf er an Hand des zerlegten Schlosses die Kombination des Meisterschlüssels abliest. In allen diesen Fällen handelt es sich um Täter, die mehr mit besonderer Sachkenntnis als mit Gewalt arbeiten.

Diese Arten des Einbruches spielen die Hauptrolle. Daneben gibt es Einbruchsmethoden, die besonders dadurch erleichtert sind, daß sämtliche Schlösser in einem solchen Gebäude von gleichen Erzeugern sind und auf der gleichen Konstruktion beruhen. Der Täter kann daher an Hand eines gleichartigen Schlosses die konstruktiven Schwächen dieses Schlosses erheben und dann unter Ausnützung seiner so gefundenen Kenntnis zum Einbruch schreiten. In dieser Beziehung sind insbesondere zwei Einbruchsmethoden von Bedeutung. Viele von den in diesen Gebäuden angebrachten Schlössern sind einfache Vexierschlösser mit einer gewöhnlichen Falle. Durch Umstellen des Mechanismus, also sozusagen durch Zusperrern des Schlosses wird die Falle so eingestellt, daß sie von außen nicht mit der Schnalle, sondern bloß mit dem Schlüssel bedient werden kann. Bei vielen Schloßkonstruktionen ist die Falle in diesem gesperrten Zustande nicht fixiert und es gelingt daher, durch Einführen einer Zelluloidkarte zwischen Schloßstulpen und Schlitzblech die Falle zurückzudrücken. Die andere Einbruchsmethode hängt auch mit dem erwähnten Schloßmechanismus zusammen, sowie der bereits angeführten feuerpolizeilichen Bestimmung und wird bei den Schlössern angewandt, die von der Innenseite auch im gesperrten Zustande durch bloße Bedienung der Türschnalle geöffnet werden können. Da bei den modernen Hochhausbauten der

Abzug der Luft vielfach durch die Gänge erfolgt, sind über den Eingangstüren in die Büroräume in aller Regel Lüftungsklappen angebracht. Diese Umstände macht sich der Einbrecher nun dadurch zunutze, daß er durch die Lüftungsklappe einen Strick herabläßt, den er über die Türschnalle windet und so die Schnalle von innen bedient. Auch in diesen beiden zuletzt besprochenen Fällen wird der Einbruch vorwiegend mit Geschicklichkeit begangen.

In den Loftgebäuden, die nur wenige Stockwerke haben, spielt endlich auch der Einbruch über die Feuerleiter eine erhebliche Rolle.

Es werden denn auch alle diese Einbruchsarten durchwegs von intelligenten Verbrechern ausgeführt, die nahezu ausschließlich Angehörige der weißen Rasse sind und sich auf diese Verbrechensart spezialisiert haben. Alleintäter sind vorherrschend.

Wurden zunächst die primitiven Einbruchsformen besprochen, dann Einbruchsformen, bei denen die Geschicklichkeit und Sachkenntnis den Ausschlag gab, so werden im folgenden die Formen von Einbrüchen behandelt, die gewalttätig begangen werden, aber über die primitive Gewaltanwendung hinausgehen.

Der Wohnungseinbruch zur Nachtzeit. Der Wohnungseinbruch zur Nachtzeit wird im allgemeinen von ziemlich verwegenen und körperlich gewandten Tätern begangen, die nahezu ausnahmslos über die Feuerleiter eindringen. Sie tragen grundsätzlich eine Schußwaffe mit sich, da sie mit der Gefahr zu rechnen haben, bei ihrer Arbeit vom Wohnungsinsassen gestört zu werden. Die Täter, die im allgemeinen der weißen Rasse angehören, beginnen in der Regel mit dem Einbruch in einer höher gelegenen Wohnung und arbeiten sich, ähnlich dem Bettler, von oben nach unten durch, vielfach in einer Nacht in einem Hause mehrere Einbrüche begehend. Das Eindringen in den einzelnen Wohnraum erfolgt meist durch einen Alleintäter, zuweilen verwendet jedoch der Einbrecher einen Gehilfen, der auf der Straße den Aufpasser macht. Im folgenden seien zwei Fälle wiedergegeben, die ein Bild von den angewandten Einbruchsmethoden bieten.

Am 5. Dezember 1931 wurde in der Zeit von 8 Uhr abends bis Mitternacht ein Einbruch in der Wohnung des M. S. verübt. Die Täter waren über die Feuerleiter in die Küche eingedrungen, nachdem sie das zur Feuertreppe führende Küchenfenster eingedrückt hatten. Sie erbeuteten Pelze und andere Kleidungsstücke im Gesamtwerte von 2440 Dollar.

Am 10. März 1932 gewährte um 10 Uhr abends der Wohnungsinhaber eines Hauses in der 52. Straße einen Mann außen auf der Feuerleiter, als dieser Anstalten machte, in sein Zimmer einzudringen. Der Wohnungsinhaber verscheuchte jedoch den Täter und dieser trat über die Feuer-

leiter den Rückweg an. Als eine halbe Stunde später der in einer unterhalb dieser Wohnung lebende F. N. aus dem Bade in sein Schlafzimmer zurückkam, stellte er fest, daß die auf seinem Nachttisch gelegene Uhr gestohlen worden war. Verschiedene Fußspuren zeigten, daß der Täter über die Feuerleiter eingedrungen war.

Der Schaufenstereinbruch. Ein Schaufenstereinbruch, bei dem das Schaufenster mittels Nachschlüssels geöffnet wird, ist in den



Abb. 25. Eine an der Hochbahn gelegene Geschäftsstraße in Chicago.

Vereinigten Staaten so gut wie unbekannt. Der Schaufenstereinbruch ist dort ein höchst primitives Delikt und besteht in der Regel bloß darin, daß der Täter das Schaufenster zertrümmert und dann die in der Auslage befindliche Ware an sich nimmt. Dieser Einbruchsart sind in erster Linie die Juwelierladen und die Geschäfte ausgesetzt, die in ihren Auslagen Kleidungsstücke, vor allem auch Pelze ausgehängt haben.

Das Delikt wird regelmäßig zur Nachtzeit oder an Sonntagen in den vereinsamten Geschäftsvierteln begangen. Diese Art des Einbruches findet man vor allem in Geschäften, die an einer Straße liegen, durch die die Hochbahn fährt (Abb. 25). Die über die Eisengerüste fahrenden Hochbahnzüge verursachen regelmäßig einen bedeutenden Lärm, der das Klirren der herabfallenden Fensterscheiben übertönt. Soll ein Schaufenstereinbruch in einer Straße begangen

werden, die von einer Hochbahn nicht durchzogen wird, dann wartet der Täter das Herannahen eines schwer beladenen Lastautomobiles ab, um dann das Zertrümmern der Fensterscheibe unter dem Schutze des solcherart erhöhten Straßenlärms begehen zu können.

Der Schaufenstereinbrecher zeichnet sich weniger durch eine besondere Geschicklichkeit als vielmehr durch Gewalttätigkeit aus. Ein Großteil aller Schaufenstereinbrecher, soweit sich aus einem Material von 40 Fällen ein Schluß ziehen läßt, ungefähr die Hälfte aller Täter, weist im polizeilichen Leumund Verhaftungen wegen Raubüberfälle aus.

Der Hoteleinbruch. Auf den Hoteleinbruch sei hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen, wenngleich dieses Delikt keinen einheitlichen Verbrechenstypus darstellt. Ein Teil von den Fällen, die unter Hoteleinbruch zusammengefaßt wurden, sind Einbruchsdiebstähle, die von Hotelangestellten begangen wurden, in einem anderen Teile handelt es sich um Einmietdiebe. Endlich spielen auch die Diebstähle durch Schnallendrucker eine gewisse Rolle. Diese Personen begeben sich unter dem Vorwande in das Hotel, einem Hotelgaste ein Buch oder dergleichen bringen zu müssen und versuchen dann an allen Türen, ob einige von ihnen nicht unversperrt geblieben sind. Stoßen sie bei diesem Versuche auf einen im Zimmer anwesenden Bewohner oder einen Hotelangestellten, dann fragen sie rasch, ob dort der Mr. soundso von Tür Nr. soundso wohnt, wobei sich dann regelmäßig zeigt, daß sie in ein falsches Stockwerk geraten sind. Da der einzelne am Stockwerk angestellte Hotelbedienstete nur über die Gäste seines Stockwerkes unterrichtet ist, läuft bei dieser Vorgangsweise der Täter nie Gefahr, nach einer Person zu fragen, von der der Hotelangestellte weiß, daß sie nicht auf der von ihm angegebenen Zimmernummer wohnt. Eine letzte Gruppe unter den Hoteleinbrechern bilden endlich die zur Nachtzeit arbeitenden Einbrecher über die Feuerleiter, die sich von der gleichartigen Gruppe der Wohnungseinbrecher nicht unterscheiden.

Im allgemeinen scheint der Hoteleinbruch in den Vereinigten Staaten nur von untergeordneter Bedeutung zu sein. Mir gelang es nicht, ein ausreichend großes Material zu sammeln, um die Täterpersönlichkeiten für die verschiedenen Arten des Hoteleinbruches besonders zu untersuchen, weshalb Angaben über die Persönlichkeit der Hoteleinbrecher unterbleiben.

Der Safe-Einbruch. Die höchsten Formen der Einbruchstechnik werden im Kasseneinbruch entwickelt. Der Safe-Einbruch spielt in den Vereinigten Staaten eine verhältnismäßig geringe Rolle. So wurden bei der Polizeidirektion von New York im Jahre 1931 nur

64 Safe-Einbrüche angezeigt, wozu zu bemerken ist, daß diese Zahl der Zahl der tatsächlich vorgefallenen Safe-Einbrüche entsprechen dürfte.

Einer Einbruchsgefahr ausgesetzt sind grundsätzlich nur die Safes, in denen der Täter größere Bargeldbestände oder Juwelen vermuten kann. Der Safe-Einbrecher schreitet daher zu dem Delikte regelmäßig erst dann, wenn er sich durch sorgfältig geführte Erhebungen davon überzeugt hat, daß in dem Safe größere Bargeldmengen oder Juwelen während der Nacht oder über den Sonntag aufbewahrt werden. Da einerseits die meisten Handelsunternehmungen und Geschäfte nach Betriebsschluß ihre Bargeldbestände durch den Armoredcar-Service oder durch eigene Boten bei einer Bank hinterlegen lassen, andererseits die Bank-Safes gegen Einbruch hochwertig gesichert sind, beschränkt sich der Safe-Einbrecher vorwiegend auf Safes in Juwelenladen und in Unternehmungen, die bei der Eigenart ihres Betriebes noch zu Tageszeiten größere Beträge einkassieren, in denen ein Hinterlegen in Banken ausgeschlossen ist. Diese hier genannten Unternehmungen sind vor allem Theater, Kinos und andere Vergnügunglokale, sowie Eisenbahnen. Safe-Einbrüche in Hotels kommen nicht vor, weil im Hotel die ganze Nacht hindurch Betrieb herrscht und daher die Safes dort jederzeit bewacht sind.

Die Safe-Einbrecher stehen im allgemeinen in einem Alter von 20 bis zu 40 Jahren.

Sie verwenden ausnahmslos Helfer und Auskundschafter. Die Auskundschafter sind entweder Fensterputzer oder andere Gelegenheitsarbeiter, die sich in dem Betriebe, in dem ein Kasseneinbruch vorgenommen werden soll, vorübergehend verdingen lassen, oder die Auskundschafter sind ältere Männer, die unter der Maske eines würdevollen Aussehens und solider Geschäftsmanieren unauffällig, insbesondere bei Juwelieren oder in Banken vorsprechen und so ihre Beobachtungen machen können.

Die meisten Safe-Einbrüche erfolgen zwischen Samstag Nachmittag und Montag Früh, insbesondere in den ersten Stunden nach Mitternacht.

Leichtere Safes mit Kombinationsschlössern älterer Konstruktion lassen sich verhältnismäßig einfach dadurch öffnen, daß man mit einem schweren Hammer die Spindel des Kombinationsschlusses nach innen treibt. Die Kombinationsschlösser alter Konstruktion sind so gebaut, daß sich der eigentliche Schloßmechanismus in einem Kasten befindet, der an der Innenseite der Safetüre angebracht ist. Außerdem besteht die Spindel, die die einzelnen Räder des Schlosses bewegt, aus einem einheitlichen Stücke Eisen. Wird nun auf die

Spindel mit einem schweren Hammer geschlagen, dann zerreit sie zunchst die Rckwand des Schlokastens, wodurch die Rder des Schlosses aus ihren Lagern gelst werden und die Zuhaltung frei wird.

Die neueren Kombinationsschlsser sind keine Kastenschlsser, sondern Einstemmschlsser, auch ist das Schlogehuse aus widerstandsfhigem Material gebaut und endlich ist auch die Spindel des Schlosses in der Regel aus mehreren Teilen so zusammengesetzt, da ein auf den aus dem Safe herausragenden Spindelteile ausgebter Schlag sich nicht auf das Schloinnere fortpflanzt, so da die primitiven Einbruchmethoden ausgeschlossen sind.

Eine andere Methode zum Erbrechen auch neuerer Kombinationschlsser besteht in dem Anbohren. Wird das Schlogehuse an der Stelle angebohrt, an der die Zuhaltung in die Rder der Schlsser eingreift, dann kann man bei Beobachten durch dieses Loch feststellen, in welcher Position die einzelnen Rder stehen mssen, um das Schlo ffnen zu knnen. Man kann mit einem Worte die Kombination des Schlosses lesen. Bei der weitgehenden Standardisierung der amerikanischen Schloindustrie wei der Fachmann, an welcher Stelle er bei der entsprechenden Schlomarke das Loch zu bohren hat, um die Zuhaltung freizulegen.

Eine andere Art zum ffnen von Kombinationschlssern ist schlielich das Ausspionieren der Kombination durch Beobachten der Personen, denen sie bekannt ist. Die Tter sind in aller Regel untreue Angestellte. Das Delikt wird in dieser Art vorwiegend bei in Privatwohnungen aufgestellten Safes vom Dienstpersonal oder von dort beschftigten Gelegenheitsarbeitern begangen.

Verschiedenartig von den bis jetzt geschilderten Einbruchmethoden ist das Aufschneiden des Safes mit Instrumenten, die die Form eines Konservenffners haben. Diese Einbruchart unterscheidet sich in keiner Hinsicht von der in Europa gebruchlichen Technik, wenn man davon absieht, da der europische Einbrecher in der Regel die Vorderwand ffnet und die Schlsser blolegt, whrend es der Amerikaner vorzieht, mit seinen den europischen gleichartigen Instrumenten die Rck- oder Seitenwand aufzureien.

Von erheblicher Bedeutung ist endlich in den Vereinigten Staaten das Sprengen von Safes mittels Nitroglyzerin. Eigenartigerweise sind die nach dieser Methode arbeitenden Verbrecher in New York nahezu ausschlielich Irlnder. Fr diese Art des Einbruches gibt es zwei Techniken. Bei der einen Art wird das Kombinationsschlo herausgesprengt, bei der anderen die ganze Safetre.

Soll nur das Kombinationsschlo herausgesprengt werden, dann

wird zunächst durch Hieb mit einem schweren Hammer die Spindel des Kombinationsschlusses abgebrochen und das Ziffernblatt heruntergeschlagen. Durch das so frei werdende Loch in der äußeren Safewand wird mittels eines Ölkännchens Nitroglyzerin in das Schloßgehäuse eingeträufelt, dann wird der Zündmechanismus angebracht und allseits mit Seife abgedichtet. Der Zündmechanismus ist in aller Regel elektrisch zu betätigen und wird an die Lichtleitung angeschlossen. Durch die Explosion wird das Schloß nach dem Inneren des Safes getrieben und es können dann in der Regel die Riegel frei zurückgezogen werden.

Bei der anderen Methode werden zunächst die senkrechten Fugen und die horizontale Fuge an der Unterwand der Safetüre mit Seife abgedichtet, dann wird mittels eines Ölkännchens von außen her in diese Fugen hinter die Abdichtung Nitroglyzerin eingeträufelt. Endlich wird die obere Querfuge bis auf eine kurze Strecke gleichfalls abgedichtet und durch diese so belassene Öffnung auch in diese Fuge Nitroglyzerin eingetropt. Auf das hin wird der Zündmechanismus eingekittet und dann in der bereits beschriebenen Weise bedient.

Dieses Delikt wird in der Regel von einer Mehrheit von Personen begangen, von der meistens nur einer der Täter sprengsachverständig ist. Im Augenblicke, in dem das Schloß gesprengt wird, befinden sich die Täter stets im Nebenraume. Ließ sich der bezweckte Erfolg nicht auf einmal erreichen, dann werden neuerlich die Fugen abgedichtet und es wiederholt sich der Sprengvorgang ein weiteres Mal und öfter. Das zur Deliktsbegehung erforderliche Nitroglyzerin wird vom sprengsachverständigen Täter meist selbst hergestellt.

β) Die kriminelle Entwicklung des Einbrechers in Behausungen und des Safe-Einbrechers.

Das vorhandene Material gestattete es nicht, die kriminelle Entwicklung der Einbrecher getrennt für die einzelnen Einbrucharten zu untersuchen. Für meine Studien standen mir in der Lichtbildersammlung von New York C. 2410 Einbrecher zur Verfügung, von denen 27,2% Neger waren. Dieser hohe Prozentsatz der Neger entspricht ungefähr dem zweifachen ihres Anteiles an der Gesamtbevölkerung. Aus diesen Zahlen können jedoch keine endgültigen Schlüsse auf eine stärkere Beteiligung der Neger am Einbruchsdiebstahl gezogen werden, da die Ausforschungswahrscheinlichkeit hinsichtlich des Negers höher ist als hinsichtlich des Angehörigen der weißen Rasse. Da sich die Einbruchskriminalität der Neger auf die einfachsten Einbruchformen beschränkt, habe ich die Masse der Neger einer weiteren Bearbeitung nicht unterzogen.

Aus dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung habe

ich nach den bereits wiederholt besprochenen Prinzipien 367 Arrestverzeichnisse weißer Männer ausgewählt, die bei mindestens zwei polizeilichen Anhaltungen mindestens eine Verhaftung wegen Einbruchsdiebstahles aufwiesen. Dieses Material wurde der folgenden Betrachtung zugrundegelegt. In Abb. 26 ist ausgewiesen, wegen welchen Deliktes die erste, zweite, dritte usw. Anhaltung der in ihrem Leben mindestens einmal wegen Einbruches verhafteten Personen erfolgte.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, erfolgte bereits in 46% der Fälle die erste Anhaltung wegen Einbruchsdiebstahles. Dieser Prozentsatz nimmt allmählich ab. In dem Maße, als der Anteil des Einbruchsdiebstahles an den Anhaltungen abnimmt, steigt der Anteil des Raubes und der Körperverletzung. Wenn Gewalt das kennzeichnende Moment des Einbruchsdiebstahles ist, dann findet man, daß in einer höheren Arreststufe diese Gewalt von der einfachen Begehungsform, dem Angriff auf Sachen, sich nun gefährlicheren Angriffsobjekten, den lebenden Personen zuwendet. Zählt man sämtliche mit Gewalt begangenen Delikte zusammen, dann zeigt sich, daß von den Personen, die einmal in ihrem Leben wegen Einbruches angehalten worden waren, in 56% aller Fälle die Anhaltung wegen eines mit Gewalt begangenen Verbrechens erfolgte. Von den restlichen 44% entfallen 4 auf Autodiebstahl, 3 auf Taschendiebstahl und 2 auf andere Diebstahlsformen, während 2% alle Betrugsformen stellen. Es stehen somit 9% Diebstahl 2% Betrug

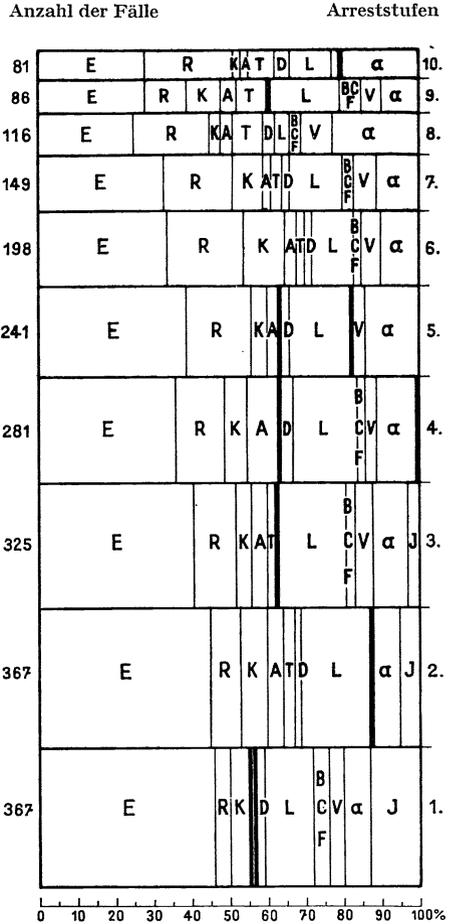


Abb. 26. Die kriminelle Laufbahn von 367 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Einbruchsdiebstahles, angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den einzelnen Arreststufen die Anhaltung erfolgte. Zeichenerklärung Seite 35.

gegenüber, so daß von den 15% unqualifizierbaren Larcenyfällen etwa 12 auf Diebstahl entfallen dürften, was eine Gesamtmasse von 21% Diebstahl ergeben würde. Zur Zeit ihrer ersten Anhaltung durch die Polizei standen die 367 untersuchten Personen in einem Durchschnittsalter von 19,6 Jahren. Das durchschnittliche Alter der ersten Anhaltung wegen Einbruchsdiebstahles liegt bei 22,9 Jahren.

Abb. 27 gibt Aufschluß über das kriminelle Vorleben der erstmalig wegen Einbruchsdiebstahles verurteilten Personen. Wie sich dort zeigt, fällt die Kurve in den höheren Arreststufen rasch ab, so daß der Einbruchsdiebstahl offenbar ein typisches Delikt der Erstlingskriminalität ist. Auf 100 erstmalig wegen Einbruchsdiebstahles verhaftete Personen entfallen insgesamt 120 vorausgehende Anhaltungen. Im kriminellen Vorleben der Einbrecher spielt der einfache Diebstahl die Hauptrolle. Von 100 der ersten Anhaltung vorausgehenden Arresten erfolgten 5 wegen Taschendiebstahles, 4 wegen Autodiebstahles, 5 wegen anderer Diebstähle, 31 wegen Larceny unqualifizierbar, 3 wegen Betrugsformen, 8 wegen Raubes, 8 wegen Körperverletzung, 8 wegen Vagabundage, 13 wegen anderer Delikte und 15 wegen Jugenddelikten. Da auf 14 Diebstahlsfälle 3 Betrugsfälle entfallen, dürften von den 31 Larcenyfällen 25,5 gleichfalls auf Diebstahl zurückzuführen sein, was einer Gesamtmasse von 39 1/2% Diebstahl entspricht.

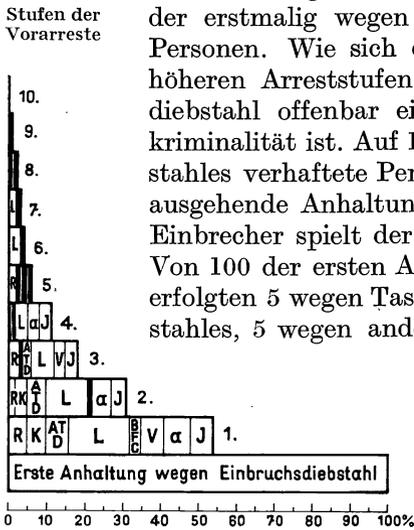


Abb. 27. Die kriminelle Laufbahn von 367 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Einbruchsdiebstahles, angehaltenen Verbrechen. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den verschiedenen Arreststufen vor der ersten Anhaltung wegen Einbruchsdiebstahles die Verhaftung erfolgte. Zeichenerklärung Seite 35.

Unterzieht man das Verhalten der Täter nach der ersten Anhaltung wegen Einbruchsdiebstahles einer ähnlichen Betrachtung, dann ist, wie bereits beim Raube erwähnt, zunächst darauf zu verweisen, daß es zwecklos wäre, an der Hand der vorliegenden Zahlen eine Untersuchung über die Wahrscheinlichkeit anzustellen, mit der ein Rückfälligwerden des Einbrechers zu erwarten ist. Aufschlußreich ist jedoch eine Untersuchung darüber, weswegen eine Person, die nach der ersten Anhaltung wegen Einbruches abermals angehalten wurde, angehalten worden ist. Von den der ersten Anhaltung wegen Einbruches folgenden Anhaltungen entfallen auf die folgenden Delikte die nachstehenden Prozente: Einbruch 36%, Raub 18%, Körperverletzung 7%, Taschendiebstahl 3%, Autodiebstahl 4%, andere Diebstahlsformen 2%, Betrugsformen 2%,

Unterzieht man das Verhalten der Täter nach der ersten Anhaltung wegen Einbruchsdiebstahles einer ähnlichen Betrachtung, dann ist, wie bereits beim Raube erwähnt, zunächst darauf zu verweisen, daß es zwecklos wäre, an der Hand der vorliegenden Zahlen eine Untersuchung über die Wahrscheinlichkeit anzustellen, mit der ein Rückfälligwerden des Einbrechers zu erwarten ist. Aufschlußreich ist jedoch eine Untersuchung darüber, weswegen eine Person, die nach der ersten Anhaltung wegen Einbruches abermals angehalten wurde, angehalten worden ist. Von den der ersten Anhaltung wegen Einbruches folgenden Anhaltungen entfallen auf die folgenden Delikte die nachstehenden Prozente: Einbruch 36%, Raub 18%, Körperverletzung 7%, Taschendiebstahl 3%, Autodiebstahl 4%, andere Diebstahlsformen 2%, Betrugsformen 2%,

Larceny 13%, Vagabundage 13%, andere Delikte 2%. Auffällig ist die starke Zunahme des Raubes gegenüber den Anhaltungen vor dem ersten Arreste wegen Einbruchsdiebstahles. Der Anteil des Raubes ist von 8% auf 18% gestiegen, was mit den bereits oben gemachten Feststellungen zusammenhängt, die zeigten, daß ein Teil der Einbrecher sich in einer späteren Zeit dem Raube zuwendet. Über die Entwicklung der jugendlichen Einbrecher wurde bereits oben gesprochen, so daß wir nur mehr den weiteren Lebensverlauf der Einbrecher zu verfolgen haben, soweit sie sich nicht dem Raube zuwenden.

Im allgemeinen findet man, daß die für die verschiedenen Einbrechergruppen gefundenen mittleren Alterswerte in zutreffendem Maße die kriminelle Laufbahn der Personen festhalten, die bei dem Verbrechen des Einbruchsdiebstahles bleiben. In aller Regel beginnt der jugendliche Einbrecher mit dem Geschäfts- und Ladeneinbrüche und dem Einbrüche in Wohnungen zur Tageszeit. Der Einbrecher, der mehr mit Geschicklichkeit als mit Gewalt arbeitet, wendet sich dann, nachdem er über eine größere praktische Erfahrung verfügt, vielfach dem einträglicheren Lofteinbrüche zu. Die mehr durch Verwegenheit ausgezeichneten Einbrecher finden ihr Tätigkeitsfeld zunächst bei dem Einbrüche in Wohnungen zur Nachtzeit. Auf einer höher entwickelten Stufe ihrer Einbruchstechnik wenden sie sich Einbrüchen in größere Geschäftslokale zu. Die höchste Stufe der Entwicklung ist schließlich bei dem Kasseneinbruch erreicht. Von dieser mehr gewalttätigen Einbrechergruppe wandert jedoch der Großteil zum Raube und zur Erpressung ab, so daß die niedrigen Formen des durch Verwegenheit ausgezeichneten Einbruches mehr als ein Durchzugsstadium verschiedener Verbrecherguppen anzusehen sind.

Im allgemeinen sind die untersuchten Einbrecher bloß in New York C. selbst tätig gewesen. Von allen einmal in ihrem Leben wegen Einbruchsdiebstahles verhafteten Personen waren nur 12,7% im Laufe ihrer kriminellen Laufbahn außerhalb der Stadt angehalten worden. 11% entfallen auf Anhaltungen an Orten, die mehr als zwei Schnellzugsstunden von New York C. entfernt sind. Wesentlich verschieden hievon sind die für die Safe-Einbrecher gefundenen Werte. Von allen Safe-Einbrechern hatten 46,6% in Orten, die mehr als zwei Schnellzugsstunden von New York C. entfernt sind und 3,5% in außerhalb von New York C. gelegenen weniger als zwei Schnellzugsstunden entfernten Orten Anhaltungen aufzuweisen.

Das mir zur Verfügung stehende Material erlaubte es nicht, festzustellen, welche Zeiträume zwischen den einzelnen Einbrüchen eines in Freiheit befindlichen Täters liegen. Die über die Art der

Erledigung eines eingeleiteten Verfahrens geführten Erhebungen in 896 Fällen ergaben, daß in 12,1% der Fälle aus den Akten das Ende des Verfahrens nicht zu entnehmen war. Von 100 bekannten Erledigungen entfallen auf Verurteilung 59,6, Freispruch 3,2 und Einstellung 37,2 Fälle.

b) Der Einbruchsdiebstahl in Behältnisse, ausgenommen der Safe-Einbruch.

Das gewaltsame Erbrechen von Behältnissen durch Berufs- und Gewerbsverbrecher beschränkt sich vorwiegend auf das Erbrechen von Automaten, die für Münzeinwurf bestimmt sind, den Opferstockdiebstahl, das Erbrechen von Hausbriefkasten und den Einbruch in Frachtwagen. Alle diese Delikte zeichnen sich nur durch wenige gemeinsame Merkmale aus. Es entspricht ihnen daher auch kein einheitlicher Tätertypus. Mit Ausnahme des Frachtwageneinbruches handelt es sich überdies um Verbrechen von zahlenmäßig geringer Bedeutung, so daß es mir nicht möglich war, das zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit erforderliche Material in einem ausreichenden Ausmaße zu beschaffen. Es werden daher im folgenden nur die verschiedenen Erscheinungsformen der erwähnten Verbrechen behandelt.

a) *Der Automateneinbruch.*

In den Vereinigten Staaten sind die für Münzeinwurf bestimmten Automaten in einem besonders großen Maße verbreitet. Es gibt nicht nur Automatenbüfets, Telephon-, Zigaretten- und Briefmarkenautomaten, sondern das Inkasso nahezu aller Untergrund- und Hochbahnen wird automatisch besorgt. Jede Person, die auf den Bahnsteig gelangen will, hat einen Engpaß zu durchschreiten, an dessen Ende ein Zählkreuz angebracht ist. Dieses Zählkreuz ist normalerweise gesperrt, wird jedoch durch Einwurf einer 5-Cent-Münze für eine Person freigegeben.

Der Automateneinbruch oder der Einbruch in eine Coinbox, wie der Amerikaner den Automaten nennt, beschränkt sich in New York nahezu ausschließlich auf den Einbruch in Telephonautomaten. Dies beruht auf dem besonderen Aufstellungsorte der Telephonautomaten. Während alle anderen Automaten an den verkehrsstarken Punkten aufgestellt werden, bemüht man sich, den Telephonautomaten an Orten anzubringen, die dem Straßen- und Eisenbahnlärm möglichst weit entrückt sind. Ein unbemerktes Aufbrechen des Geldbehältnisses ist daher im wesentlichen nur beim Telephonautomaten gegeben.

Das Aufbrechen von Telephonautomaten erfordert keine be-

sondere Geschicklichkeit. Die Geldbehältnisse sind meist aus schwachem Eisenblech hergestellt und gewöhnlich schon mit einem etwa 20 cm langen Brecheisen mühelos zu öffnen. Bei dieser Sachlage wird das Verbrechen vielfach von Jugendlichen ausgeführt, wenn es auch nur in den seltensten Fällen die erste Straftat des Verhafteten ist. Die Automateneinbrecher stehen im allgemeinen im Alter von 16 bis 40 Jahren, der Durchschnitt liegt bei 26,6 Jahren. Die Täter gehören in der Regel der weißen Rasse an. In ihrer verbrecherischen Betätigung zeigen sie wenig Initiative, sie sind in der Regel dem Typus des herumstrolchenden Tunichtguts einzureihen. Dies alles schließt natürlich nicht aus, daß der eine oder der andere von ihnen das Delikt berufsmäßig begeht. Der berufsmäßige Automatendieb arbeitet im großen Stile und kann zu einer wirtschaftlichen Gefahr für das betroffene Unternehmen werden, wie es z. B. der folgende Fall zeigt.

Der wegen Einbruchs, darunter auch Wohnungseinbruchs wiederholt vorbestrafte 34jährige Beschuldigte lebte nach seiner eigenen Aussage von 1929 bis 1932 ausschließlich vom Automatendiebstahl. Nach den Berechnungen der betroffenen Telephongesellschaft hat er dieser während der letzten drei seiner Verhaftung vorausgehenden Jahre einen Gesamtschaden von 50.000 Dollar zugefügt. Der Beschuldigte, der in New York C. tätig war, arbeitete regelmäßig zur Nachtzeit und ohne Helfer. Die Automaten erbrach er mit einem kleinen Brecheisen. Bei seiner Verhaftung fand man in seinen Rocktaschen 50 Dollar in Form von 5-Centstücken und eine Liste aller öffentlichen Telephonautomaten der Stadt.

β) Der Opferstockdiebstahl.

Diese Verbrechensform spielt in den Vereinigten Staaten nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die Täter sind meist Kirchendiebe, die nicht nur Opferstöcke erbrechen, sondern auch anderes Kircheninventar stehlen. Das Delikt wird regelmäßig mit bloßer Gewalt begangen. Ein Berauben des Opferstockes, ohne ihn zu erbrechen, etwa unter Verwendung von Leimruten, wurde mir nicht bekannt.

γ) Der Einbruch in Hausbriefkasten.

In den Vereinigten Staaten haben die Hausbriefkasten eine größere Bedeutung als in unseren Ländern. Maßgebend hierfür ist einerseits, daß infolge der Standardisierung der Tageseinteilung die Briefzustellung vielfach zu Zeiten erfolgt, in denen sich der Wohnungsinhaber nicht zu Hause befindet. Andererseits ist die ausgedehnte Verbreitung von Hausbriefkasten durch den Postzustelldienst auf dem Lande bedingt. Auf dem flachen Lande besorgt der Postbote die Briefzustellung mit dem Kraftwagen. Hätte der Post-

bote jedes einzelne Gebäude aufzusuchen, dann würde er hiedurch erheblich an Zeit verlieren. Es haben daher die einzelnen Wohnhäuser und Gehöfte an der Stelle, wo der Zugang zu ihnen von der Landstraße abzweigt, einen Briefkasten angebracht. Der Postbote, der in diesem Briefkasten Poststücke hinterlegt, zeigt dies dadurch an, daß er ein außen am Briefkasten angebrachtes Blechfähnchen aufstellt. Diese Briefkasten bestehen vielfach aus bloßen Blechröhren, so daß im Falle eines Diebstahles aus diesen Briefkasten von einem Einbruche nicht gesprochen werden kann. Dennoch sollen diese Diebstahlsfälle nicht gesondert von denen besprochen werden, die sich in den städtischen Siedlungen ereignen, wo geschlossene Briefkasten die Regel sind.

Berufsmäßig wird der Diebstahl von Postsendungen aus Hausbriefkasten durch Scheckfälscher begangen. Da die Bank den Schaden trägt, wenn sie den Scheck an den Unberechtigten auszahlt, und die Bank in der Regel bloß von den bei ihr eingeführten Kunden Schecks entgegennimmt, werden Überweisungs- und Zahlungsschecks durchwegs im nicht eingeschriebenen Brief übersandt. Fälscht der Scheckdieb auf der Rückseite die Unterschrift des Empfängers, so gelingt ihm unter Umständen ein Weitergeben des Schecks an dritte Personen, die dann zu Schaden kommen, wenn sie den Scheck bei der zuständigen Bank einreichen. Kleinere Geldbeträge bis zu 2 Dollar werden endlich auch vielfach in nicht eingeschriebenen Briefen in der Form von Banknoten versendet. Neben den Scheckdieben gibt es Personen, die die Briefpost berauben, um sich diese kleinen Geldbeträge anzueignen. Der Scheckdieb ist grundsätzlich ein Berufsverbrecher mit ausgeprägter Verbrechensspezialisierung. Kennzeichnend für ihn ist jedoch die Fälschung und nicht der Scheckdiebstahl. Er wird daher in diesem Zusammenhange nicht weiter behandelt. Auch der Gelddiebstahl wird vielfach gewerbsmäßig begangen. Die Täter zeichnen sich jedoch durch keine Verbrecheneseigenschaften aus, die sie zu diesem Delikt besonders befähigen würden. Es handelt sich vielmehr um sozial Minderwertige, die auch in krimineller Beziehung es zu keinen hochwertigen Leistungen bringen.

δ) *Der Frachtwageneinbruch und der Frachtdiebstahl.*

Der Frachtwageneinbruch und die Frachtdiebstähle überhaupt haben seit dem Jahre 1920 in den Vereinigten Staaten ständig abgenommen. Wenn auch die folgenden Zahlen, nur im Zusammenhange mit der Gesamtmenge des Frachtverkehrs verglichen, ein zuverlässiges Bild liefern würden, so ergeben sie, auch an sich betrachtet, daß der Frachtdiebstahl seit dem Jahre 1920 ständig ab-

genommen hat. Nach den Ausweisen der Wickersham-Kommission betrugen die Schäden der amerikanischen Eisenbahngesellschaften infolge Diebstahls und Raubes von Frachtgütern in den Jahren 1920 bis 1929 wie folgt:

1920	12,700.000	Dollar
1921	9,900.000	„
1922	4,800.000	„
1923	1,100.000	„
1924	2,300.000	„
1925	1,500.000	„
1926	1,300.000	„
1927	1,150.000	„
1928	900.000	„
1929	750.000	„

Dieser auffallende Rückgang der Schäden ist offenbar teils darauf zurückzuführen, daß die Eisenbahnpolizei wesentlich ausgebaut wurde, teils kann er darauf beruhen, daß in den Transportverhältnissen eine Verschiebung eingetreten ist. Inwieferne eine solche Verschiebung stattgefunden hat, konnte ich nicht erheben. Es wäre vor allem daran zu denken, ob nicht wertvolle Transporte, die in besonderem Maße Diebstählen ausgesetzt sind, heute in einem größeren Ausmaße durch Automobile besorgt werden, als seinerzeit. Auch bei dem Frachtdiebstahl ist es oft schwer möglich, die reinen Diebstahlsformen vom Einbruchsdiebstahl zu unterscheiden. Es werden daher beide Deliktsarten hier unter einem behandelt.

Dem Frachtdiebstahl ausgesetzt sind heute in erster Linie die Sammeltransporte von hochwertigen Frachtgütern, vor allem Tabakfabrikate, Pelze und andere leicht absetzbare Gegenstände. Daneben spielen auch Diebstähle von Lebensmitteln und gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen, wie Schuhe, Kleider u. dgl., eine gewisse Rolle. Wesentlich verschieden sind die Diebstahlsformen, je nachdem, ob der Diebstahl auf offener Strecke oder in einer Bahnstation erfolgt.

Die Mehrzahl aller Einbrüche in Frachtwagen erfolgt in den großen Rangierbahnhöfen, in denen die Frachtzüge vielfach über Nacht auf einem Verschubgeleise stehen. Die Frachtwagen sind in den seltensten Fällen mit Schlössern versehen und daher nach Abreißen der Plombe meist ohne Schwierigkeit zu öffnen. Der Diebstahl wird in der Regel von Personen begangen, die in der Nähe des Bahnhofes wohnen. Die Täter arbeiten ausschließlich zur Nachtzeit, warten die Runde des Wachorganes der Eisenbahngesellschaft ab, um nach dessen Weggang die einzelnen Frachtwagen zu öffnen, auf ihren Inhalt zu untersuchen und gegebenenfalls aus ihnen Ware zu stehlen. Das Delikt wird ausschließlich von mehreren zusammen-

wirkenden Personen begangen, was vor allem schon deshalb erfolgt, weil jeweils eine größere Zahl von Frachtwagen geöffnet werden muß, ehe geeignetes Diebsgut gefunden wird. Die Täter stehen vorwiegend in sehr jungem Alter, vielfach unter 20 Jahren. In den größeren Städten findet man häufig Diebsbanden von 14- bis 16jährigen Knaben, die von ihren Spielplätzen aus Beutezüge unternehmen. Aus den mir von der Pennsylvania Railroad zur Verfügung gestellten Akten konnte das Alter von 58 Personen erhoben werden, die derartige Frachtdiebstähle begangen hatten. Es ergab sich ein Mittelwert von 20,6 Jahren. Ein erheblicher Teil der Täter gehört der schwarzen Rasse an.

Während bei den 14- bis 15jährigen Tätern Obst und Südfrüchte das begehrte Diebsgut sind und diese Personen die gestohlenen Waren vorwiegend im Kreise ihrer Freunde verbrauchen, ist der Frachtdieb in einem höheren Alter meist auf den Verkauf der gestohlenen Güter eingestellt. Die höher organisierten Frachtdiebe verschaffen sich vielfach, bevor sie zum Diebstahle schreiten, Auskünfte über den Zeitpunkt, in dem hochwertige Waren versendet werden. Im allgemeinen sind die Erhebungen, mit welchem fahrplanmäßigen Frachtzuge z. B. die Erzeugnisse einer großen Tabakfabrik versandt werden, leicht durch Beobachtungen in den Versandstationen durchzuführen, oder es bestellt ein Mitglied der Diebsbande bei der Tabakfabrik eine geringe Warenmenge, die es zu einem späteren Zeitpunkte urgiert, bloß um zu erfahren, mit welchem Zuge sie versandt wurde, das heißt aber auch schon, zu welchem Zuge diese Firma ihre Waren überhaupt liefert.

Von diesen Frachtdiebstählen verschieden sind Einbrüche in Frachtwagen, die auf offener Strecke erfolgen. Diese Diebstähle werden vorwiegend von Tätern in einem höheren Alter zwischen 20 und 40 Jahren begangen. Die Täter fahren entweder von einer Bahnstation aus als sogenannte Tramps mit dem Frachtzuge, klettern dann während der Fahrt vom Dache, wo sie sich zuerst aufgehalten hatten, herab, und öffnen die einzelnen Frachtwagen. Geeignetes Diebsgut wird dann an einer Kurve, oder wo sonst der Zug langsam fährt, aus dem Wagen geschleudert. Das so ausgemusterte Diebsgut wird entweder von den Personen, die es aus dem Frachtwagen geworfen haben und die in der nächsten Station den Zug verlassen, eingesammelt, oder es wird diese Arbeit von Mitgliedern der Diebsbande besorgt, mit denen zuvor die Stelle vereinbart worden war, an der die gestohlenen Güter aus dem Zuge geschleudert wurden.

Eine andere Form des Frachtdiebstahles vom fahrenden Zuge besteht darin, daß die Täter nicht von einer Bahnstation aus mitgefahren sind, sondern den Zug an einer Stelle besteigen, wo er auf

offener Strecke entweder zur Wasserentnahme anhält oder wo er erfahrungsgemäß stehen bleibt, um schneller fahrende Züge vorzulassen. In diesen Fällen öffnen die Täter während des Anhaltens des Zuges eine Reihe von Frachtwagen, untersuchen diese auf allenfalls verwertbare Güter und fahren dann mit dem Zuge bis zum nächsten Anhalten mit. Im übrigen vollzieht sich der Diebstahl auf die bereits besprochene Weise.

Während in den zuerst geschilderten Fällen der Diebstahl meistens von Eisenbahnvagabunden begangen wird, sind in den letztgenannten Fällen die Täter in der Regel Personen, die in der Nähe der erwähnten Halteplätze ihren Wohnsitz haben und das Delikt dann vielfach unter Verwendung von Kraftwagen begehen. Diese beiden Formen des Frachtdiebstahles werden ausschließlich zur Nachtzeit begangen. Die Feststellung, wo der Zug beraubt wurde, erfolgt leicht an Hand des Fundortes der abgerissenen Türsiegel.

Im Zusammenhange mit den eben geschilderten Formen der Eisenbahnkriminalität sei anmerkungsweise auf die Eisenbahnvagabunden, die sogenannten Tramps verwiesen. Fast mit jedem größeren Frachtexpreß fahren Vagabunden, die dann außerhalb des Stationsbereiches auf den Waggondächern sichtbar werden. Wenn auch heute infolge der Verbilligung des Automobilverkehrs viele Vagabunden im eigenen Auto durch das Land streifen und die Eisenbahnvagabundage gegenüber den Zeiten um die Jahrhundertwende abgenommen hat, so spielt sie trotzdem noch immer eine erhebliche Rolle. Zwei Umstände sind es vor allem, die diese Form des Landstreichens wesentlich erleichtern, die Frachtexpreßzüge und die weiten Strecken dünn oder nicht besiedelten Landes. Der großzügige Ausbau der Approvisionierung der amerikanischen Großstädte führte dazu, daß man heute nahezu während des ganzen Jahres im ganzen Lande frisches Obst und Gemüse erhalten kann. Dies war erst dann möglich, als die großen Handelsunternehmungen besondere Kühlwagen in Betrieb setzten und die Eisenbahngesellschaften sich verpflichteten, diese Transporte im Expreßverkehre gleich den Personenexpreßzügen durch das Land zu leiten. Die großen Verkehrsknotenpunkte, so insbesondere Chicago, sind denn auch der Treffpunkt aller Vagabunden und reisenden Verbrecher.

Das mir zur Verfügung stehende Material erlaubte es nicht, Beiträge zur kriminellen Entwicklung des Einbrechers in Frachtwagen und des Frachtdiebes zu liefern. Im allgemeinen dürfte es sich jedoch bei dieser Verbrechergruppe um die gleichen Persönlichkeitstypen wie bei dem allgemeinen Einbruchsdiebstahle handeln. Es hat fast den Anschein, als wären rein äußerliche Verhältnisse, die Lage der

Behausung des Beschuldigten an einer Bahnstrecke bzw. an einem Bahnhofe und die damit verbundene Diebsgelegenheit maßgebend dafür, daß sich in diesem Falle die kriminell Gefährdeten dieser besonderen Verbrechensrichtung zuwenden. Einer anderen Gruppe gehören die im Schadenswerte minder bedeutenden Diebstähle durch Eisenbahnvagabunden an.

2. Der Diebstahl durch Entreißen einer Sache ohne Gewaltanwendung gegen eine Person.

Die hier zu erwähnenden Diebstahlsformen sind in Europa vorwiegend in der Erscheinungsform des Handtäschchenraubes bekannt. Vom Raube unterscheiden sich diese Deliktsformen dadurch, daß sich der Täter darauf beschränkt, die gestohlene Sache dem Bestohlenen mit Gewalt zu entreißen, ohne selbst gegen den Bestohlenen mit Gewalt vorzugehen. Der Amerikaner nennt diese Formen des Diebstahles Snatching und den Täter Snatcher. Die wichtigsten Formen, in denen dieses Delikt vorkommt, sind der Handtäschchenraub, das Snatching von Gegenständen aus dem fahrenden Automobil und der Pelzraub.

Das Delikt wird vielfach von Jugendlichen begangen, die oft noch in einem schulpflichtigen Alter stehen. Da in die Lichtbildersammlung Strafunmündige nicht aufgenommen werden, erscheint es zwecklos, aus diesem Material den Altersaufbau der Täter errechnen zu wollen. Da mir aber auch ein anderes Material nicht zur Verfügung stand, mußte in diesem Falle die Untersuchung des Alters der Täter unterbleiben.

Der Handtäschchenraub, unter dem ich nicht nur das Entreißen einer Damenhandtasche, sondern auch das Entreißen eines unter dem Arme getragenen Briefumschlages oder Paketes verstehe, wird zum Großteile auf der Straße vielfach an Straßenkreuzungen und vorwiegend nach Einbruch der Dunkelheit begangen. Eine andere Form des Handtäschchenraubes spielt sich in der Untergrund- und Hochbahn ab. Eine Eigentümlichkeit der amerikanischen Untergrund-, Hoch- und Straßenbahn liegt darin, daß die Eingänge in das Fahrzeug von einer zentralen Stelle aus geschlossen und geöffnet werden und der Fahrgast nur durch Betätigung von für den Notfall bestimmten Handgriffen die Eingangstüre selbständig öffnen kann. Bei den Untergrund- und Hochbahnzügen erfolgt das Schließen der Waggoneingänge in aller Regel für mehrere Waggons zugleich von einer Person. Besonders geschickte Handtäschchenräuber machen sich diese Eigenart dadurch zunutze, daß sie den Augenblick abwarten, in dem sich die Türen zu schließen beginnen, um dann unmittelbar vor dem Zufallen der Türe einer im Waggoninneren

stehenden Person die Handtasche, ein Paket oder ein Geldkuvert zu entreißen und mit der Beute rasch die Flucht zu ergreifen. Ehe die beraubte Person die Nothebel zum Öffnen der Türe in Bewegung gesetzt hat, was regelmäßig erst nach Einschlagen einer Glasscheibe möglich ist, ist der Täter verschwunden.

Einem Snatching aus dem fahrenden Automobil fallen in erster Linie die unbegleiteten Herrenfahrerinnen zum Opfer. Die Täter sind in diesen Fällen in aller Regel Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die auf das Trittbrett eines von einer alleinfahrenden Dame gelenkten Automobils an einer Straßenkreuzung oder an einer Kurve aufspringen, dann rasch durch das Fenster in das Wageninnere greifen und eine Handtasche oder sonst einen verwertbaren Gegenstand erfassen, den die Fahrerin neben sich liegen hat. Mit der Beute ergreifen die Jungen dann rasch die Flucht. Da diese Knaben leicht die Verkehrszeichen umgehen, sind sie bei der Flucht dem Automobil überlegen.

Der Pelzraub wird vorwiegend von weißen Männern im Alter von über 20 Jahren begangen und erfolgt in erster Linie gleichfalls auf der Untergrund- oder Hochbahn. Die Wagen dieser Verkehrseinrichtungen sind durchwegs so gebaut, daß der Wagenboden auf gleicher Höhe mit dem Bahnsteig liegt, so daß beim Ein- und Aussteigen eine Stufe nicht zu überwinden ist, wodurch erheblich an Zeit gespart wird. Dies hat zur Folge, daß eine am Bahnsteig stehende Person durch ein geöffnetes Waggonfenster mühelos nach dem Pelz langem kann, den eine im Wageninnern sitzende Dame um den Hals trägt. Der Pelzraub wird regelmäßig dann begangen, wenn sämtliche Türen bereits geschlossen wurden und sich der Zug im Anfahren befindet. Da sich in diesem Augenblicke in aller Regel am Bahnsteige keine Fahrgäste aufhalten und der anführende Zug nicht sofort zum Stehen gebracht werden kann, hat der Täter zumeist die Möglichkeit, mit dem geraubten Pelze zu entkommen, ehe seine Verfolgung aufgenommen wird. Das Delikt wird vorwiegend von zwei oder mehreren zusammenarbeitenden Tätern verübt, von denen einer den eigentlichen Diebstahl ausführt, während die anderen dafür sorgen, daß nicht eine dritte Person dazwischenkomme.

Wenn man auch im folgenden Falle weniger von einer gegen die Sache geführten Gewalt sprechen kann, so sei doch in diesem Zusammenhange auf die Fälle verwiesen, die der Amerikaner Juwelen-Snatching nennt. Die Eigentümlichkeit dieser Delikte besteht darin, daß der Täter einen Juwelierladen betritt, sich verschiedene Schmuckstücke vorlegen läßt und dann, wenn der Verkäufer oder Ladeninhaber damit beschäftigt ist, weitere Waren aus seinem Lager aus-

zusuchen, die auf dem Pulte liegenden Schmucksachen ergreift und mit ihnen flüchtet. Dieses Verbrechen wird nahezu ausschließlich zum Nachteile von kleinen Juwelieren verübt, die ihre Laden allein versorgen, und von Tätern begangen, die sich besonders hiefür spezialisieren.

II. Typus des vorwiegend bloß mit Geschicklichkeit begangenen Verbrechens.

A. Die Erscheinungsformen.

Die in diesem Abschnitte behandelten Verbrechen sind besonders dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht mit Gewalt begangen werden, daß auch eine Täuschung des Geschädigten nicht erfolgt oder bloß von untergeordneter Bedeutung ist, sondern der Verbrecher vorwiegend mit Geschicklichkeit arbeitet und es in der Regel versteht, der Aufmerksamkeit des Geschädigten zu entgehen. Im allgemeinen handelt es sich hier bloß um die verschiedenen Formen des Taschendiebstahles, zumal ich glaubte, bei den sogenannten Taschenspielereien das in erster Linie zur Begehung des Deliktes eingesetzte Mittel in der Täuschung des Geschädigten sehen zu sollen.

Über die zahlenmäßige Bedeutung des Taschendiebstahles wurde bereits im vierten Teile der Arbeit eingehend gesprochen. Im allgemeinen dürfte der Taschendiebstahl in den amerikanischen Großstädten häufiger sein als in den europäischen, was erklärlich ist, wenn man die großen Verkehrsschwierigkeiten ins Auge faßt, die in den Großstädten Nordamerikas zu überwinden sind. Das Tätigkeitsgebiet des Taschendiebes liegt überall dort, wo sich größere Menschenmengen ansammeln und wo ein starkes Gedränge herrscht. In dieser Beziehung hat wohl New York C. eine Ausnahmstellung mit seinen zahlreichen Hochhäusern, die den Automobilverkehr in den inneren Teilen der Stadt nahezu völlig ausschließen, so daß sich dort der gesamte Personenverkehr auf den Untergrund- und Hochbahnen abspielt.

Im einzelnen werden folgende Deliktsformen unterschieden:

1. Der Taschendiebstahl an wachen Personen, und zwar der Diebstahl aus der Manteltasche, der Rock- und Hosentasche, aus den Damenhandtäschchen und während des Beischlafes.
2. Der Diebstahl an schlafenden Personen.
3. Der Diebstahl in den öffentlichen Klosettanlagen.
4. Der Diebstahl vom Theater-, Kino- und Konzertklappstuhl, das sogenannte Seat-tipping.

1. Der Taschendiebstahl an wachen Personen.

Die einfachste Form des Taschendiebstahles ist der Diebstahl aus der Manteltasche. Mit diesem Delikte beginnen in erster Linie die jugendlichen Taschendiebe im Alter von 16 bis 20 Jahren. Die Opfer des jugendlichen Taschendiebes sind in der Regel Frauen, die Überkleider mit ein- oder aufgenähten Taschen tragen, in denen sie ihre Geldbörse verwahren. Erblickt der Taschendieb eine Frau mit solchen Überkleidern und ist aus der Form der Tasche zu schließen, daß darin Gegenstände verwahrt sind, dann macht er sich an sein Opfer heran. Der Diebstahl selbst wird nur dort begangen, wo ein reges Gedränge herrscht, insbesondere in den Untergrundbahnstationen und in großen Warenhäusern. Das Gedränge bietet dem Täter einen besonderen Schutz, da unter den zahlreichen Stößen, denen die im Gedränge befindlichen Personen ausgesetzt sind, die leise Berührung des Taschendiebes als solche nicht auffällt. Außerdem schützt sich der Täter gegen ein Gesehenwerden während des diebischen Zugriffes. Ist er im Gedränge an das Opfer herangekommen, dann hält er vielfach eine Zeitung, als würde er in ihr lesen oder in ihr etwas nachschlagen, derart, daß durch sie der Bestohlenen die Aussicht auf ihre Manteltasche benommen wird, während er mit seiner freien Hand die Geldbörse zieht.

Auch der alte Taschendieb beschränkt sich auf den Diebstahl aus Rocktaschen, wenn er bereits zu unsicher in seinen Bewegungen ist, um sich dem Diebstahl aus Rock- und Hosentaschen zuzuwenden. Die Opfer des alten Taschendiebes von über 50 bis 60 Jahren sind jedoch Männer. Der Amerikaner pflegt in der äußeren Manteltasche stets einige 5-Cent-Stücke zu tragen, wie man sie zum Einwurf in die meisten Automaten benötigt. Dieses „Kleingeld“ ist das Angriffsobjekt des alten Taschendiebes am Ende seiner Laufbahn. Das Delikt stellt keine besonderen Ansprüche an die Geschicklichkeit, da die äußeren Manteltaschen weit sind. Das Arbeitsfeld dieses Taschendiebes liegt in erster Linie an den großen Schaufenstern in den Geschäftsstraßen, vor denen sich eine größere Menge ansammelt. Die Beute ist selten über 50 Cents.

Die wichtigste Form des Taschendiebstahles, die sozusagen den Taschendiebstahl beherrscht, ist jedoch der Diebstahl aus den inneren Rock- und Hosentaschen der Männer. Diese Formen des Taschendiebstahles werden hauptsächlich auf der Untergrund- und Hochbahn während der verkehrsstarken Stunden begangen und wo überall sonst noch ein starkes Gedränge herrscht, so insbesondere an den Landungsplätzen der Schiffe, während großer Sportfeste und in den verschiedenen Vergnügungsorten. Nur dort, wo ganz

besonders großes Gedränge herrscht, arbeitet der Taschendieb allein. In der Regel begeht er den Diebstahl unter Mitwirkung von einem oder zwei Gehilfen. Einer dieser Gehilfen hat für eine Vermehrung des Gedränges zu sorgen, versetzt vielfach dem Bestohlenen unmittelbar, bevor sein Genosse den Diebstahl begeht, einen leichten Rippenstoß, um die Aufmerksamkeit von den durch den Dieb hervorgerufenen Berührungen abzulenken. Wurde eine dritte Person als Helfer mitgenommen, dann ist es deren Aufgabe, das gestohlene Gut zu übernehmen, damit sich nicht durch dessen Besitz der Taschendieb bei einer allfälligen Anhaltung verrate. Auch diese Taschendiebe arbeiten vielfach unter dem Schutze einer als Schild vorgehaltenen Zeitung, wie es bereits beschrieben wurde. Diese Form des Taschendiebstahles wird vielfach auch von Negern begangen. Der Anteil der Neger an der Taschendiebstahlskriminalität dürfte nicht wesentlich unter ihrem Anteil an der Bevölkerung liegen.

Die weißen Täter stehen im allgemeinen in einem Alter von 20 bis 54 Jahren, das Mittel liegt bei 32,8 Jahren. Die Neger-Taschendiebe stehen in einem Alter von 16 bis 45 Jahren bei einem Mittel von 29,7 Jahren.

Der Taschendiebstahl aus den Damenhandtaschen besteht darin, daß der Täter eine von einer Dame an einem Bügel getragene Handtasche öffnet und aus ihr dann die Geldbörse stiehlt. Da die heutige Damenmode in der Regel Damenhandtaschen, die an einem Bügel getragen werden, nicht kennt, ist diese Diebstahlsform im Aussterben begriffen. Der Diebstahl wird sowohl von Männern als auch von Frauen und sowohl von Angehörigen der weißen Rasse als auch von Negern begangen. Die wichtigsten Schauplätze des Verbrechens liegen in den Warenhäusern und den Zehn-Centgeschäften, sowie Theatern. Auch in diesen Fällen lenkt der Täter vielfach durch einen gegen das Opfer geführten Stoß dessen Aufmerksamkeit von der zu bestehlenden Handtasche ab. Arbeiten die Täter, was häufig vorkommt, zu zweit, dann verwendet der Dieb meist eine Zeitung als Schirm, um damit beim Stehlen seine Hand zu verdecken.

Wesentlich verschieden von den bisher behandelten Formen des Taschendiebstahles ist der Taschendiebstahl der Beischlafdiebin. Wie bereits erwähnt, spielt in den übel beleumundeten Vierteln von New York und anderen Großstädten eine Form der Prostitution eine gewisse Rolle, bei der die Prostituierte den Mann auf der Straße anspricht bzw. sich von ihm ansprechen läßt und dann mit ihm in eines der nächsten Miethäuser geht, wo der Verkehr entweder auf dem Dache oder im Keller auf dem letzten Treppenabsatze

stattfindet. In allen diesen Fällen verkehren die Paare stehend, wobei die Prostituierte vielfach die Gelegenheit hat, unbemerkt die rückwärtigen Hosentaschen ihres Partners auszuplündern. Da diese Form der Prostitution in erster Linie von Negerinnen ausgeübt wird, ist diese Art des Beischlafdiebstahles vorwiegend von Negerinnen begangen.

In diesem Zusammenhange sei auch auf den Beischlafdiebstahl der weißen Prostituierten verwiesen, der nur in den seltensten Fällen die Formen des Taschendiebstahles annimmt und im übrigen sich nicht von den in Europa bekannten Deliktsformen unterscheidet. Eine amerikanische Besonderheit hat sich lediglich im Zusammenhang mit der unglücklichen Fassung des Gesetzes zur Unterdrückung des Mädchenhandels herausgebildet. Auch derjenige, der auf der Straßenbahn oder in seinem Automobile oder im Taxi eine Prostituierte über die Grenze eines Einzelstaates bringt und dann jenseits dieser mit ihr den Beischlaf vollzieht, begeht das Verbrechen des Mädchenhandels. Nun gibt es insbesondere in New York, St. Louis und anderen Großstädten, die in der Nähe einer Staatsgrenze liegen, eine Reihe von Prostituierten, die vor allem erst vor kurzem eingewanderte Männer dazu bringen, mit ihnen ein Hotel jenseits der Staatsgrenze aufzusuchen. Dort bestehen sie dann ihr Opfer und ergreifen die Flucht. Wendet sich der Bestohlene an einen Hotelbeamten oder an die lokale Polizei, dann erfährt er von diesen Personen, daß er zum Beispiel dadurch, daß er die 5 Cents für die Fahrt der Prostituierten auf der Untergrundbahn bezahlt hat, sich des Verbrechens des Mädchenhandels schuldig gemacht habe, weshalb es für ihn das Beste sei, den Diebstahl, dem er zum Opfer gefallen ist, nicht weiter zu berichten, da sonst die federale Behörde etwas von den diesem Diebstahl vorausgehenden Verhältnissen erfahre und ihn wegen Mädchenhandels in Untersuchung ziehe.

2. Der Diebstahl an schlafenden Personen.

Der Diebstahl an schlafenden Personen wird hauptsächlich in den Zügen der Untergrund- und Hochbahn und in den Warteräumen von Eisenbahn- und Flußschiffahrtsunternehmen begangen, in denen vielfach während der Nachtstunden Fahrgäste schlafend angetroffen werden. Der Taschendieb arbeitet in diesen Fällen in der Regel mit einem Helfer und versetzt zunächst dem schlafenden Opfer, zu dessen Seiten er und sein Helfer Platz genommen haben, einen leichten Stoß, um festzustellen, ob das Opfer genügend tief schlafe, damit an ihm unbemerkt ein Taschendiebstahl begangen werden könne. Ist diese Untersuchung zur Zufriedenheit ausgefallen, dann stiehlt jeder der beiden Täter aus den ihm zunächst gelegenen

Rock- und Hosentaschen des Opfers die dort anzutreffenden verwertbaren Gegenstände. Beide Diebe verdecken hiebei die Hand, mit der sie den Diebstahl ausüben, durch eine vorgehaltene Zeitung, die sie scheinbar lesen. Diese Form des Taschendiebstahles spielt in den Städten, die einen durchgehenden Untergrund- und Hochbahnverkehr haben, eine große Rolle, in New York C. insbesondere auch deswegen, weil nach 12 Uhr nachts auf der Untergrundbahn Expreszüge nicht verkehren und beim Benützen eines Lokalzuges für längere Strecken sich oft erhebliche Fahrzeiten von mehr als einer Stunde ergeben.

Der Taschendieb, der den Schlafenden bestiehlt und im deutschen Polizeijargon „Leichenfledder“ genannt wird, heißt in Amerika „Lushworker“. Die Lushworker sind in aller Regel die gleichen Personen, die auch den Diebstahl aus den Rock- und Hosentaschen an wachen Personen unternehmen.

3. Der Diebstahl in den öffentlichen Klosettanlagen.

Auch bei diesen Formen des Diebstahles handelt es sich im wesentlichen um einen Taschendiebstahl, dessen Besonderheit jedoch darin liegt, daß das Angriffsobjekt des Diebstahles die vom Geschädigten abgelegten Kleider sind. Diese Formen des Diebstahles stehen mit der Bauweise der amerikanischen Klosettanlagen in wesentlichem Zusammenhange. In allen Klosettanlagen, die mehr als eine Kabine aufweisen, reichen die Zwischenwände und die Türen nicht bis an den Boden, sondern es befindet sich unter ihnen eine Lichtweite von ungefähr 30 bis 50 cm. Auch nach oben zu werden die Zwischenwände nicht sehr hoch geführt, in der Regel wohl nur bis 1,80 m über dem Fußboden, so daß man leicht über die Zwischenwand in das Nachbarabteil hinübergreifen kann. Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Amerikaner, wenn er sich auf das Klosett begibt, regelmäßig auch das Sakko ablegt und über den an der Türe angebrachten Kleiderhaken hängt. Alle diese Eigentümlichkeiten macht sich nun eine gewisse Gruppe von amerikanischen Taschendieben zunutze. Die Täter, der Diebstahl wird immer von mindestens zwei Personen begangen, begeben sich in die beiden Klosettabteile, die neben dem Abteil des in Aussicht genommenen Opfers liegen. Wurde von den Tätern festgestellt, daß das Opfer sein Sakko bereits ausgezogen hat, dann läßt einer der Taschendiebe eine Münze fallen und in das Abteil des zu Bestehenden so hinüberrollen, daß sie ganz bei der rückwärtigen Wand des Abteiles zu liegen kommt. Auf das wendet er sich an seinen Nachbar, den zu Bestehenden, und teilt ihm mit, daß ihm eine Münze in dessen Abteil hinübergekollert sei und er sie von seinem Abteil aus nicht

erreichen könne. Wendet sich nun die angerufene Person nach dieser Münze um, wobei regelmäßig der „Verlustträger“ der Münze behilflich ist, ihm den Lageort der Münze zu zeigen, dann benützt der Diebsgenosse aus dem anderen Abteil die Gelegenheit, um aus der Rocktasche des Opfers die Briefftasche zu ziehen. Besonders vorsichtige Täter arbeiten zu dritt, wobei es die Aufgabe des dritten Diebsgenossen ist, darüber zu wachen, daß der Diebstahl nicht etwa von einem anderen Mitbenützer der Klosettanlage wahrgenommen werde. Häufig übernimmt der dritte Täter das gestohlene Gut. Zu erwähnen ist noch, daß der Amerikaner meist eine Geldbörse nicht besitzt, sondern das Kleingeld in der Hosentasche trägt, so daß das Herausfallen von Münzen in einem Klosett an und für sich nichts Auffälliges ist. Im amerikanischen Polizeijargon nennt man dieses Delikt „Toiletworking“ oder „Coindropping“. Da „Toiletworking“ aber auch die auf Seite 86 beschriebene Erpressung an Homosexuellen genannt wird und es in einer Großzahl der Fälle nicht festzustellen war, welche Art von Toiletworking dem einzelnen unter dieser Bezeichnung ausgewiesenen Arreste zugrunde lag, mußte eine Bearbeitung der kriminellen Laufbahn der Coindropper unterbleiben.

4. Das Seat-Tipping.

Unter Seat-Tipping versteht man den Diebstahl von Gegenständen, die ein Kino-, Theater- oder Konzertbesucher auf einem neben ihm befindlichen unbesetzten Klappstuhl hinterlegt hatte. Der Seat-Tipper nimmt hinter dem solcherart belegten Klappstuhl Platz und drückt zunächst mit dem einen Fuße den Klappsitz herab, so daß dieser eine leicht schräg nach rückwärts geneigte Lage einnimmt. Hat er den Sitz in diese Lage gebracht, dann bringt er die daraufliegenden Sachen entweder durch ein leichtes Schwingen des Sitzes oder durch unauffälliges Klopfen langsam ins Gleiten und fängt gleichfalls mit dem Fuße die herabgleitenden Gegenstände, in der Regel Damenhandtaschen so auf, daß sie ein Geräusch nicht verursachen. Hat er so die zu stehlenden Gegenstände an sich gebracht, dann geht er in aller Regel zunächst scheinbar aufs Klosett und beobachtet, ob die Bestohlenen oder ein Kriminalbeamter den Diebstahl wahrgenommen haben und ihm folgen. Folgen ihm diese Personen, dann hält er den gestohlenen Gegenstand offen unter dem Arm, geht entweder direkt zur Kassa oder er begibt sich auf das Pissoir. Wird er dort vom Bestohlenen oder dem Kriminalbeamten angetroffen, so sagt er, daß er diese Gegenstände gefunden habe und gerade die Absicht hatte, sie bei der Kasse abzugeben, doch vorher noch auf das Pissoir gehen mußte. Ergeben die Beobachtungen des Diebes, daß niemand gegen ihn Verdacht geschöpft hatte, dann be-

gibt er sich in eine Klosettkabine, nimmt dort aus der gestohlenen Handtasche das Bargeld und allenfalls verwertbare Gegenstände heraus, während er die für ihn nicht verwertbaren Hüllen hinter die Klosettmuschel oder in den Abfallkorb wirft.

Dieser Art des Diebstahles sind in erster Linie Liebespaare ausgesetzt, die in den Nachmittagsstunden die erwähnten Vergnügungstätten aufsuchen und zu sehr mit sich selbst beschäftigt sind, um zu beobachten, was auf dem Sitze neben ihnen vorgeht. Daß diese Art des Diebstahles hauptsächlich in den Nachmittagsstunden und zum Nachteile von Liebespaaren begangen wird, beruht einerseits darauf, daß diese Liebespaare in dem Wunsche, möglichst ungestört zu sein, in Bankreihen Platz nehmen, die unbesetzt sind, so daß auch keine dritten Personen vorhanden sind, die etwa neben dem vom Dieb in Angriff genommenen Klappstuhl sitzen und die dortigen Vorgänge wahrnehmen würden, andererseits hat in der Regel nur während der schwach besuchten Nachmittagsvorstellungen der Dieb die Möglichkeit, hinter einem „vereinsamten“ Paare einen leeren Sitzplatz zu finden, an dem er nicht beobachtet wird. Dieser Diebstahl wird vielfach von Amerikanern fremder Nationalität, insbesondere von Italienern, Spaniern, Armeniern und Mexikanern begangen, die meist in einem Alter von über 18 Jahren stehen. Der Seat-Tipper begeht vielfach an einem Nachmittage mehrere gleichartige Diebstähle.

B. Die kriminelle Laufbahn des Taschendiebes.

Für meine Untersuchung stand mir in der New Yorker Lichtbildersammlung ein Material von 1119 männlichen und 72 weiblichen Taschendieben zur Verfügung. Von den männlichen Taschendieben waren 152 oder 13,6% Neger. Von den 976 weißen Taschendieben waren nach der besprochenen Klassifizierungsmethode 19,5% als Lushworker einzureihen. Bei den Negern beträgt der Anteil der Lushworker 20,4%. Unter den 72 weiblichen Taschendieben befanden sich 15 Negerinnen, die durchwegs den Taschendiebstahl während des Beischlafes begangen hatten.

Die kriminelle Laufbahn wurde nur für die weißen Taschendiebe erhoben. Während das durchschnittliche Alter der weißen Lushworker 29,1 Jahre ist, ist das Durchschnittsalter der weißen Taschendiebe an wachen Personen 32,8 Jahre. Da in der Regel die gleichen Personen diese beiden Deliktsformen begehen, ist der Altersunterschied daraus zu erklären, daß der Taschendieb am Beginne seiner Laufbahn häufiger zum Diebstahle an schlafenden Personen Zuflucht nehmen muß, um sich seinen Lebensunterhalt zu ver-

schaffen, während der ausgebildete Taschendieb fast immer die Möglichkeit hat, auch in schwierigen Situationen wache Opfer zu bestehlen. Im allgemeinen gehören die Personen, die in den öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen Warteräumen einschlafen, der minderbemittelten Bevölkerung an, weswegen das Lushworking wenig einträglich ist.

Aus der Gesamtmasse der Lichtbildersammlung wurden zum Zwecke einer weiteren Untersuchung nach den bekannten Grundsätzen 170 weiße Männer ausgewählt, die bei wenigstens zwei polizeilichen Anhaltungen mindestens einmal wegen Taschendiebstahles verhaftet worden waren. Abb. 28 zeigt, wegen welcher Delikte die Anhaltung innerhalb der einzelnen Arreststufen erfolgte.

In dieser Zusammenstellung scheint auch eine Gruppe von Anhaltungen auf, die mit „O“ bezeichnet wurde. In diesen Fällen war nach der Aktenlage die Anhaltung wegen „Disorderly Conduct“, also wegen ordnungswidrigen Verhaltens erfolgt. Bisher wurden diese Fälle in die Gruppe der Anhaltungen wegen Vagabundage eingereiht, da sie bei den anderen Delikten eine geringe Rolle spielten und dort meist der Grund der Anhaltung in einem ordnungswidrigen Verhalten, insbesondere beim Betteln bestand. Bei den Taschendieben spielten die Anhaltungen wegen Disorderly Conduct eine bedeutend größere Rolle als bei den bisher behandelten Tätergruppen und es ist auch in diesen Fällen der Grund der Anhaltung in der Regel keine bloße Störung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit, sondern ein Taschendiebstahl. Wie bereits ausgeführt, verlangt die strenge Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit im amerikanischen Prozeßrechte, daß der Bestohlene den Dieb vor Gericht persönlich beschuldigt. Eine Anhaltung wegen Taschen-

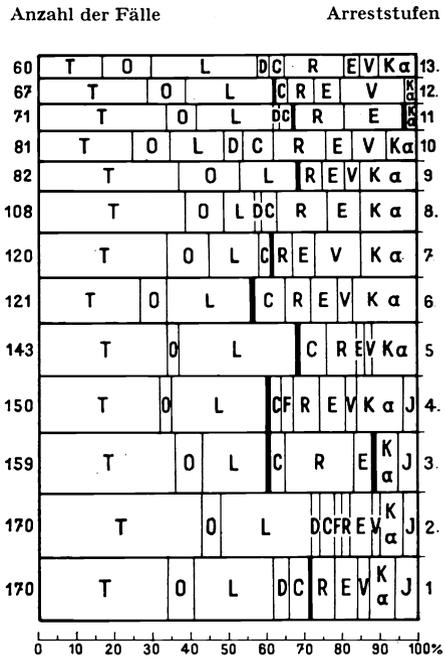


Abb. 28. Die kriminelle Laufbahn von 170 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Taschendiebstahles, angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den einzelnen Arreststufen die Anhaltung erfolgte. Zeichenerklärung siehe Seite 35.

diebstahles erfolgt in aller Regel bloß durch die auf den von Taschendieben besonders bevorzugten Plätzen diensthabenden Kriminalbeamten, da meist der Bestohlene den Angriff des Taschendiebes nicht wahrnimmt. Wird daher eine Person wegen Taschendiebstahles angehalten, dann erleidet das Angriffsobjekt des Taschendiebes grundsätzlich keinen Schaden, da infolge der Dazwischenkunft des Kriminalbeamten es entweder beim Versuche blieb oder der Taschendieb unmittelbar die gestohlenen Güter zurückstellt. In diesem Falle verliert der Bestohlene ein Interesse an der Verfolgung des Taschendiebes. Er weigert sich daher vielfach, vor Gericht zu erscheinen, da dies regelmäßig mit einem erheblichen Zeitverlust verbunden ist. Um nun dennoch den Beschuldigten einer Bestrafung zuzuführen, wird die Anhaltung nicht als Arrest wegen Taschendiebstahles, sondern als Verhaftung wegen ordnungswidrigen Benehmens gebucht. In diesem Falle ist der Verletzte die öffentliche Sittlichkeit, die nach den bestehenden Gesetzen vom Kriminalbeamten allein vertreten werden kann, so daß es nicht notwendig ist, den Bestohlenen als Zeugen zu führen. Der Kriminalbeamte braucht dann bloß vor Gericht auszuführen, daß er gesehen habe, wie der Verhaftete einer anderen Person unter die Kleider gegriffen oder sie abgetastet habe. Nach verschiedenen einzelstaatlichen Strafgesetzen ist diese gewaltsame Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit oder öffentlichen Unsittlichkeit nicht notwendig, da diese Gesetze eigene Tatbestände kennen, die diese Fälle besonders berücksichtigen. So begeht nach Absatz 6 des § 727 des Strafgesetzbuches von New York das Delikt der Ordnungswidrigkeit, wer eine Person durch unnötiges Stoßen oder mutwilliges Behindern in ihrer Fortbewegung in ein Gedränge bringt oder durch Führen seiner Hand in die Nähe von deren Kleider-, Brief- oder Handtasche belästigt. In allen Fällen, in denen die Anhaltung wegen der eben angeführten Gesetzesstelle erfolgte und vom Kriminalbeamten gleichzeitig angemerkt worden war, daß es sich im gegenständlichen Falle um einen Taschendiebstahl handelte, habe ich die Anhaltung in meiner Zusammenstellung als wegen Taschendiebstahles erfolgt gezählt. Dort, wo jedoch ein diesbezüglicher Vermerk des Kriminalbeamten fehlte, habe ich sie in die Gruppe O eingereiht. Da ich endlich die Fälle einer Anhaltung wegen Disorderly Conduct, denen nach der Aktenlage andere Ordnungswidrigkeiten als die des Absatz 6 von § 727 StG. zugrundelagen, in die Gruppe der Anhaltung wegen Vagabundage einreichte, ist nicht anzunehmen, daß sich in der Gruppe O meiner Zusammenstellung eine wesentliche Anzahl von Fällen befindet, denen ein Taschendiebstahl nicht zugrunde lag. Neben dem Taschendiebstahl spielen andere Diebstahls- und Be-

trugsformen nur eine untergeordnete Rolle, weshalb im allgemeinen anzunehmen ist, daß auch einem Großteil aller unqualifizierten Larcenyfälle Taschendiebstahl zugrundeliegt. Es zeigt sich somit, daß schon beginnend mit der ersten Anhaltung höchstwahrscheinlich mehr als 50% der Anhaltungen in jeder Arreststufe auf Taschendiebstahl zurückzuführen sind. Für die Gesamtsumme aller Anhaltungen von der 1. bis 15. ergibt sich, daß 32% der Anhaltungen als wegen Taschendiebstahles erfolgt ausgewiesen wurden, 8% fallen in die Gruppe O, 7% in die Gruppe der anderen Diebstahls- und Betrugsfälle, so daß 40% Taschendiebstahl und O einerseits, 7% anderen Diebstahls- und Betrugsfällen gegenüberstehen. Nach diesem Schlüssel hätte die Gesamtsumme von 21% Larcenyfällen, 17,9% Taschendiebstahlsfälle abzugeben, womit ein wahrscheinlicher Anteil des Taschendiebstahles von 57,9% anzunehmen ist. Von den verbleibenden 42,1% entfallen 3,1% auf Larceny, 1% auf Fälschung, 4% auf Betrug, 2% auf andere Diebstahlsformen, 8% auf Raub, 7% auf Einbruchsdiebstahl, 4% auf Vagabundage, 10% auf andere Straftaten, darunter auch Körperverletzung und 2% auf Jugenddelikte.

Eine Untersuchung über das kriminelle Vorleben der Taschendiebe vor ihrer ersten Anhaltung wegen Taschendiebstahls scheidet daran, daß die unqualifizierbaren Larcenyfälle hier eine zu große Rolle spielen und es daher in weitem Ausmaße nicht möglich ist, die erste Anhaltung festzustellen, die faktisch wegen Taschendiebstahles erfolgte. Sachlich gerechtfertigt ist eine Untersuchung des Verhaltens der Taschendiebe nach der ersten Anhaltung, die als Taschendiebstahl ausgewiesen war. Diese Untersuchung ergab, daß die der ersten als Arrest wegen Taschendiebstahles ausgewiesenen Anhaltung folgenden Verhaftungen bei einer Untersuchungsmasse von 1040 Anhaltungen in 34% wegen Taschendiebstahles, in 9% wegen der mit O bezeichneten Fälle von Disorderly Conduct, in 18% wegen Larceny unqualifizierbar, in je 1% wegen Diebstahles und Fälschung, in 6% wegen Confidence Game, in je 7% wegen Raubes und Einbruchsdiebstahles, in 5% wegen Vagabundage und in 12% wegen Körperverletzung und anderer Straftaten erfolgten. Setzt man den 34% Taschendiebstahl plus 9% Disorderly Conduct auf der einen Seite die anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüber und teilt man nach diesem Verhältnis die 18% Larceny auf, dann ergibt sich der wahrscheinliche Anteil des Taschendiebstahles mit 54,5%.

Das mir zur Verfügung stehende Material und meine Beobachtungen in New York erlaubten es mir nicht, nähere Untersuchungen über die Bevölkerungskreise und sozialen Schichten an-

zustellen, aus denen die jugendlichen Taschendiebe kommen. Festzuhalten war lediglich, daß das mittlere Alter der ersten polizeilichen Anhaltung überhaupt bei den Taschendieben mit 20,9 Jahren um mehr als 1 Jahr höher liegt als bei den Räufern (19,3) oder Einbrechern (19,6). Ein Großteil der New Yorker Taschendiebe beschränkt sich in seinem Tätigkeitsfeld nicht bloß auf New York C., sondern reist durch das Land. Von den untersuchten 170 Taschendieben hatten 45,5% Anhaltungen an Orten aufzuweisen, die von New York C. mehr als zwei Schnellzugsstunden entfernt sind, 4% waren auch außerhalb von New York C., aber an weniger weit entfernten Orten angehalten worden. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß die nach entfernteren Orten reisenden Taschendiebe in einem höheren Alter vielfach die verschiedenen Formen des Confidence Games begehen. Das mir zur Verfügung stehende Material erlaubte es nicht, in dieser Beziehung zu abschließenden Ergebnissen zu kommen.

Eine Untersuchung über das Ende von 578 wegen Taschendiebstahles eingeleiteten Verfahren ergab, daß in 11,9% der Fälle der Ausgang des Verfahrens unbekannt war. Auf 100 Fälle mit bekanntem Ausgang entfallen 73,7 Verurteilungen, 0,8 Freisprüche und 25,5 Einstellungen.

III. Typus des vorwiegend mit Täuschung begangenen Verbrechens.

1. Die Erscheinungsformen.

Bei den in der folgenden Gruppe behandelten Verbrechen liegt das wesentliche Kennzeichen der Straftat in einem Irreführen des Geschädigten durch den Täter, also in einem Betrüge. Die Irreführung kann in der mannigfaltigsten Weise erfolgen, so daß es notwendig erscheint, die verschiedenen Betrugsfälle nach irgendwelchen einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Zum Zwecke unserer Untersuchungen hielt ich ein solches Einteilungssystem in erster Linie für geeignet, das es auf die Art der Irreführung und der hiebei angewandten Mittel abstellt.

Die Erkenntnistheorie definiert den Irrtum als einen für wahr gehaltenen Gedanken, der der Wahrheit nicht entspricht. Psychologisch kommt ein Gedanke dadurch zustande, daß ein Sinnesindruck zum Gegenstande des Bewußtseins wird und dort eine Vorstellung erweckt, die in Beziehung zu unserem Erfahrungsinhalte gesetzt wird. Auf dem Wege von der Reizung unserer Sinnesorgane bis zur Verarbeitung der erweckten Vorstellung in unserem Bewußtsein kann nun der Irrtum erfolgen. Aus dem Gesagten ergibt sich,

daß je nach dem Zeitpunkte der für das Zustandekommen der falschen Vorstellung maßgebend ist, der Irrtum in zwei Hauptgruppen unterschieden werden kann. Die eine Hauptgruppe wird durch die Fälle gebildet, bei denen der Irrtum im Zeitpunkte der Sinneswahrnehmung erfolgt, bei dem also die zum Bewußtseinsinhalte gewordene Vorstellung im Widerspruch zu den Reizen steht, die tatsächlich auf unsere Sinnesorgane ausgeübt wurden. Ich will diese Art des Irrtums im folgenden kurz den Irrtum bei der Beobachtung nennen. Die andere Gruppe von Irrtumsfällen wird durch die gebildet, in denen Bewußtseinsinhalt die Vorstellung geworden ist, die mit den tatsächlich auf unsere Sinnesorgane ausgeübten Reizen in Einklang steht, bei denen also die Wahrnehmung richtig übermittelt wurde, der Wahrnehmende aber bei Wertung dieser Beobachtung deren Widerspruch mit der Wahrheit nicht aufdeckte, es also an der nötigen Kritik der Beobachtungsergebnisse fehlen ließ. Ich will diese Art des Irrtums kurz Irrtum bei der Beurteilung nennen. Wenn dies die beiden wesentlichen Fälle des Irrtums sind, dann wären die beiden Hauptgruppen der Irreführung die Täuschung des Geschädigten durch Irreführung bei der Beobachtung und die Täuschung des Geschädigten durch Irreführung bei der Beurteilung.

In ihrer tatsächlichen Erscheinungsform lassen sich die Irrtumsfälle vielfach nicht auf reine Repräsentanten dieser Hauptformen zurückführen. Es ist daher häufig notwendig, dort wo es sich um Mischtypen handelt, die Einteilung nach dem vorherrschenden Irrtumsmerkmale vorzunehmen. Neben diesem Einteilungsgrundsatz ist noch ein anderer durch das Mittel der Irreführung gegeben, der gleichfalls von wesentlicher Bedeutung für die Psyche des Irreführenden ist. Die Irreführung kann unmittelbar erfolgen, das heißt der Täuschende tritt dem Getäuschten persönlich gegenüber, oder sie kann mittelbar erfolgen, das heißt, der Täuschende bedient sich zur Übermittlung der irreführenden Äußerungen eines unpersönlichen Zwischengliedes, z. B. einer Zeitung, eines falschen Telegrammes usw.

Eine allgemeine Übersicht über die Ausdehnung der Betrugsriminalität in den Vereinigten Staaten kann nicht gegeben werden. Es wäre auch zwecklos, irgend welche Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Betrugsfälle aus Verhaftetenziffern ziehen zu wollen, da, wie gesagt, der Betrug die verschiedensten Formen der Täuschung umfaßt und bei den einzelnen Täuschungsformen die Anzeige und Ausforschungswahrscheinlichkeit wesentlich wechselt. Das Bureau of Investigation schätzt in Uniform Crime Reporting, daß höchstens 15% aller Betrugsfälle bei der Behörde angezeigt werden und auch

diese Schätzungen entbehren der sicheren Grundlage. In der folgenden Darstellung wird wiederholt Gelegenheit sein, wahrzunehmen, welche plumper Täuschungsmethoden sich das amerikanische Berufsverbrechertum bedient. Je plumper die Täuschungsmethode war, desto größer sind für den Getäuschten die Hemmungen, seine Leichtgläubigkeit öffentlich zu bekennen und in der Breite der Gerichtsverhandlung einem schaulustigen Publikum vorzuführen.

a) Verbrechen mit unmittelbarer Täuschung des Geschädigten.

a) *Täuschung des Geschädigten vorwiegend durch Irreführung bei der Beobachtung.*

Der Juwelen- und Diamanten-Switch. Unter „Switch“ versteht man das mit taschenspielerischer Geschicklichkeit unauffällig bewerkstelligte Austauschen, Beseitigen oder Herbeischaffen von Gegenständen. Beim Juwelen- und Diamantenswitch sind Juwelen und Diamanten das vom Betrüger ausgetauschte Objekt. Der Betrug ereignet sich in aller Regel derart, daß der Täter entweder eine unbekannte Person auf der Gasse anspricht oder eine meist alleinstehende ältere Frau unter dem Vorwande aufsucht, ihr Juwelen verkaufen zu wollen, die er entweder ererbt oder aus seiner alten Heimat mitgebracht habe und jetzt in seiner Notlage verkaufen müsse. Ein allfälliges Mißtrauen dieser Person weiß er sofort durch die Bemerkung zu zerstreuen, daß er bereit sei, mit ihr zu einem von ihr namhaft zu machenden Juwelier zu gehen und dort die Gegenstände auf ihre Echtheit überprüfen und schätzen zu lassen. Der Mann erklärt dann in der Regel auch, daß er sich verpflichte, diese Gegenstände zu einem Preise zu überlassen, der bedeutend unter dem Schätzwerte liegt. Begibt sich die Kauflustige mit ihm zum Juwelier, dann legt er diesem echte Schmuckstücke oder Steine vor, die dieser pflichtgemäß schätzt. Außerhalb des Juwelenladens findet dann regelmäßig der Abschluß des Kaufvertrages zwischen dem Eigentümer der Schmuckstücke und dem Kauflustigen statt. Will der Käufer bzw. die Käuferin dieser Schmuckstücke den Einkauf verwerten, dann stellt sich heraus, daß der ursprüngliche Verkäufer nicht die dem Juwelier vorgewiesenen Schmuckstücke, sondern andere vom gleichen Aussehen ausgefolgt hat, die jedoch eine wertlose Fälschung sind.

Dieser Betrug wird in aller Regel von Männern der weißen Rasse begangen, die im allgemeinen in einem Alter von über 25 Jahren stehen. Unter ihnen spielen Einwanderer russischer Herkunft eine hervorragende Rolle. Die Geschädigten gehören in erster Linie

Kreisen an, die in amerikanischem Sinne nicht als wohlhabend zu bezeichnen sind, die aber neben ihrem Berufseinkommen auch noch Einkünfte aus Ersparnissen von unter 10.000 bis 15.000 Dollar beziehen.

Der Briefumschlag- (Envelope-) Switch. Der Envelope-Switch besteht darin, daß der Betrüger vom Geschädigten unter irgend einem Vorwande Geldscheine in Empfang nimmt, diese in einen Briefumschlag steckt, den Briefumschlag verschließt und in der Regel noch mit einer Anschrift versieht, um ihn dem Geschädigten wieder auszufolgen. Während dieser Manipulationen tauscht er die Briefumschläge aus und händigt dem Geschädigten einen Briefumschlag ein, der einen wertlosen oder gar keinen Inhalt hat. Diese Art des Betruges kommt vorwiegend im Zusammenhang mit der Stellenvermittlung und vorgespiegelten Kaufsgelegenheiten vor. Die Einleitung des betrügerischen Geschäftes wird am besten durch die Schilderung zweier praktischer Fälle verständlich gemacht.

Ein etwa 35jähriger Mann jüdischen Aussehens sprach im November 1931 in New York C. am Broadway einen 25jährigen Mann an, der gegen 11 Uhr vormittags anscheinend unbeschäftigt auf der Straße ging, und fragte diesen, ob er einen Kraftwagen lenken könne und eventuell eine Stellung als Chauffeur übernehmen wolle. Die erste Frage ist für amerikanische Verhältnisse unnötig und wurde vom Angesprochenen selbstverständlich bejaht. Der Angesprochene war in der Tat arbeitslos und erklärte sich bereit, die angebotene Stellung zu übernehmen. Nun berichtete der angebliche Stellenvermittler, daß in diesem Falle der Erlag einer Sicherstellung von 150 Dollar erforderlich sei. Der Arbeitssuchende meinte hierauf, daß er diesen Betrag von seinem Bankkonto abheben wolle. Auf das hin erklärte der angebliche Stellenvermittler, daß der Arbeitssuchende um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vormittags nach einem Hause im unteren Manhattan gehen solle, wo er ihn mit seinem künftigen Dienstgeber treffen wolle. Als der Stellensuchende zur angegebenen Zeit sich nach dem erwähnten Hause begab, wurde er dort bereits auf der Straße vom „Stellenvermittler“ und „Dienstgeber“, einem 43jährigen Italiener erwartet. Der Italiener stellte an den jungen Mann verschiedene Fragen und erklärte dann, daß er ihn als Kraftwagenfahrer für seine Transportfirma aufnehmen wolle, nahm die Kautionssumme von 150 Dollar in Empfang, steckte sie in einen Briefumschlag und schrieb darauf die Adresse einer der größten New Yorker Transportunternehmungen, worauf er anscheinend den gleichen Umschlag dem Stellensuchenden überreichte. Als der Mann mit dem Briefumschlag im Personalbureau des angegebenen Transportunternehmens erschien, stellte sich heraus, daß von dieser Firma ein Chauffeur nicht gesucht wurde. Eine Öffnung des Briefumschlages ergab, daß er keine Banknoten, sondern lediglich Papierschnitzel enthielt.

Die andere Gruppe von Betrügereien durch Envelope-Switch

wird in aller Regel nach dem Muster des folgenden Falles begangen. Zum Verständnis dieser Verbrechensform sei darauf verwiesen, daß der Amerikaner insbesondere in den aus minderbemittelten Verhältnissen aufstrebenden Bevölkerungsschichten stets davon träumt, durch ein günstiges Gelegenheitsgeschäft reich zu werden und daß er vielfach auch Gelegenheitsgeschäfte tätigt, die mit seinem normalen Berufs- und Erwerbsleben nicht im Zusammenhange stehen.

Am 14. September 1931 erschien in einer Schuhreparatur- und Putzanstalt ein Mann, der sich dort die Schuhe putzen ließ. Er zog hierbei den Werkstätteninhaber in ein Gespräch und erwähnte nebenhin, daß er aus einer Konkursmasse eine größere Post Sohlenleders zu besonders günstigen Preisen zu verkaufen hätte. Der Werkstätteninhaber ließ sich durch die ganz außerordentlich niederen Preise zu einer Bestellung verleiten, um so mehr, als der Verkäufer vor Lieferung der Ware keine Ausfolgung des Preises verlangte, sondern meinte, es wäre für ihn zureichend, wenn er Gewißheit darüber habe, daß der Käufer bei Übergabe der Ware in der Lage sei, den Kaufpreis zu erlegen. So kam man dahin überein, daß der Verkäufer den Kaufpreis von 1000 Dollar von der Bank zu beheben hätte, worauf dieses Geld in Gegenwart von Käufer und Verkäufer in einen Briefumschlag zu geben sei, den dann der Käufer dem Überbringer der Ware auszufolgen hätte. Der Käufer hielt sich an diese Vereinbarung. Die 1000 Dollar wurden vom Verkäufer in Gegenwart des Käufers in einen Briefumschlag gesteckt, dieser wurde vom Verkäufer geschlossen und scheinbar an den Käufer ausgefolgt. Als die Ware zur vereinbarten Zeit nicht eintraf, öffnete der Käufer den Briefumschlag, der bloß eine Eindollarnote enthielt.

Auch in diesen Fällen sind die Täter regelmäßig Angehörige der weißen Rasse und stehen meist in einem Alter zwischen 25 bis 45 Jahren. Beim Kautionssschwindel liegt der Schadensbetrag in der Regel zwischen 50 bis 250 Dollar, beim Verkaufsschwindel zwischen 250 bis 2000 Dollar.

Der Handkerchief-Switch. Unter Handkerchief-Switch, zu deutsch Taschentuch-Switch, versteht man zwei Arten der oben angeführten Taschenspielereien. Die eine ist ein Switch, der im Zusammenhang mit dem Wahrsagen nahezu ausschließlich von Zigeunerinnen begangen wird, die andere ist weniger eine Taschenspielerei als ein plumper Betrug, und wird daher in der Gruppe der Täuschungen, die vorwiegend durch Irreführung bei der Beurteilung begangen werden, behandelt. Der Wahrsage-Switch ereignet sich in New York verhältnismäßig häufig, wenn er auch in der Großzahl der Fälle nicht angezeigt wird. Aus dem Jahre 1931 lagen mir 24 Anzeigen vor, die solche Betrugsfälle betrafen, die innerhalb des Stadtgebietes von New York begangen worden waren. Die Methode

der Betrugsbegehung wird durch den folgenden Fall gekennzeichnet.

Der Kaufmann Benjamin ging am 23. April 1931 gegen 16 Uhr 30 Min. nach seinem Laden in der 7. Avenue. In seiner Brieftasche trug er 600 Dollar in Bargeld, die zur Gehaltszahlung für seine Angestellten bestimmt waren. Auf dem Wege zu seinem Geschäfte wurde er von einer Zigeunerin angesprochen, die vor einem kleinen Laden stand und ihm zuredete, sich von ihr wahrsagen zu lassen, es würde ihn das gar nichts kosten; wenn er zufrieden sei, könne er ihr einen Dollar geben und wenn er nicht zufrieden sei, dann solle er ihr nichts geben. Benjamin ging auf das Anbot ein und ließ sich mehr des Vergnügens halber aus seinen Handlinien von der Zigeunerin seine Zukunft weissagen. Die Wahrsagerin meinte, daß er gute Aussichten hätte, zu Reichtum zu kommen und fragte ihn, ob er nicht ein paar Banknoten bei sich hätte, denn dann wolle sie sein Geld beschwören, was ihm gewiß Glück bringen würde. Auf das hin folgte ihr Benjamin das Bündel Banknoten aus, das er mit sich trug und das mit zwei Gummibändern zusammengehalten war. Die Zigeunerin küßte das Geld, blies darüber, murmelte einige Beschwörungsformeln und gab es ihm scheinbar unverändert zurück. Ohne irgend einen Verdacht zu schöpfen, entfernte sich der Kaufmann. Als er in seinem Geschäfte angekommen war und die Gehälter an seine Angestellten auszahlen wollte, stellte er den Abgang von 275 Dollar fest. Noch am gleichen Tage begab er sich mit einem Kriminalbeamten nach dem Laden der Zigeunerin, ohne jedoch diese dort anzutreffen. Eine Nachfrage beim Hauseigentümer ergab, daß die Zigeunerin den Laden drei Tage vorher gemietet und am gleichen Tage verlassen hatte, ohne zu sagen, wohin sie sich begeben.

Neben dieser Art von Betrügereien, bei denen das Opfer eine Person ist, die sich weniger im Glauben an die übernatürlichen Fähigkeiten der Wahrsagerin als der Kuriosität halber die Zukunft voraussagen läßt, stehen die Betrügereien, bei denen das Opfer an die übernatürlichen Fähigkeiten der Wahrsagerin glaubt und diese aus eigenem Antrieb aufsucht. Während in den zuerst genannten Fällen der Schaden regelmäßig unter 500 bis 1000 Dollar liegt, werden in den zuletzt genannten Fällen Schadensbeträge von 250 bis 10.000 Dollar erreicht. Diese Fälle mit höherer Schadenssumme werden durch das folgende Beispiel gekennzeichnet.

Am 1. Juli 1931 suchte gegen 11 Uhr vormittags ein Mann eine Zigeunerin in ihrem Laden auf und fragte sie nach seinem Schicksal. Die Frau las längere Zeit in seinen Handlinien, führte mit ihm nebenbei verschiedene Gespräche über seine Familienverhältnisse und machte zunächst eine Reihe von allgemeinen Bemerkungen über seinen Lebenslauf, ging dann mehr und mehr ins Detail, wobei sich eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Erlebnissen des Mannes herausstellte. Der Mann gewann so zu der Zigeunerin besonderes Vertrauen, erzählte ihr von dem vielen Unglück, das er in seiner Familie und in seinem Geschäfte gehabt

hatte und fragte endlich die Frau, ob sie ihm nicht einen Weg zu künftigem Wohlstand weisen könne. Auf das hin meinte die Zigeunerin, daß sein Fall keineswegs hoffnungslos sei und der Mann sein Geld bloß bei einer Bank liegen habe, wo es ihm nicht viel trage, da all das Unglück, das er in seinem Leben gehabt habe, noch auf dem Gelde laste. Wolle er zu Reichtum gelangen, dann könne er es nur unter zielbewußter Verwendung seines Vermögens und dieses werde ihm nur dann Glück bringen, wenn das Geld von den schädlichen Einflüssen befreit würde, die es gegenwärtig beherrschen. Sie aber, erklärte die Zigeunerin, hätte die Macht, das Geld von diesen Einflüssen zu befreien, wenn er es bloß zu ihr bringe. Auf das hin behob der Mann bei seiner Bank all seine Ersparnisse im Gesamtbetrage von 5500 Dollar und brachte sie der Zigeunerin, die das Geld zunächst in ein Taschentuch einschlug, dieses über ihre Schoß breitete und unter geheimnisvoll gemurmelten Worten wiederholt mit ihrer Hand über das Taschentuch strich. Nachdem die Beschwörung geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, knüpfte sie dem Manne das Taschentuch unter seinem Hemd um den Hals und erklärte ihm, er müsse es dort 24 Stunden lang in unverändertem Zustande tragen. Nach 24 Stunden möge er das Taschentuch öffnen und das Geld werde befreit von dem Fluche sein, der ihn vom Reichtume fernhalte. Der Mann befolgte alle Weisungen der Zigeunerin und als er nach 24 Stunden das Taschentuch abnahm und öffnete, fand er darin 13 Banknoten à 1 Dollar.

Diese zuletzt geschilderten Fälle sind keineswegs selten, ja unter den angezeigten Fällen von Handkerchief-Switch durch Wahrsagen bilden sie weitaus die Mehrheit. Von den 24 mir aus dem Jahre 1931 bekannten Fällen waren 22 Betrügereien der letzten Art. Die Schadensbeträge in 21 Fällen, in denen die Schadenssumme angegeben war, beliefen sich auf Dollars 115, 150, 275, 440, 460, 472, 900, 961, 1100, 1200, 1630, 1754, 2265, 2400, 3900, 4445, 5000, 5500, 5884, 7000, 10.000. Die nicht abgerundeten Schadensbeträge erklären sich dadurch, daß besonders gläubige Opfer sich veranlaßt sehen, im wahrsten Sinne des Wortes ihr ganzes Vermögen den heilsamen Einflüssen der Wahrsagerin zu unterwerfen.

Vielfach findet man, daß die Zigeunerin im Zusammenhang mit den durch die Aussicht auf einen großen Erfolg bedingten Gefühls-erregungen auch noch eine Beziehung zu den sexuellen Lebensgebieten zu schaffen trachtet. Fraglich ist es, ob in diesen Fällen das erotische Gefühl des Geschädigten erweckt werden soll oder ob es der Zigeunerin nur darum zu tun ist, dem Geschädigten vorzumachen, „daß der Urtrieb alles menschlichen Werdens, der Geschlechtstrieb, seine befruchtende Wirkung auch dem Gelde mitteilen werde“. Auffallend ist es auf jeden Fall, daß in der Mehrzahl aller Fälle den Geschädigten das Taschentuch „mit dem Gelde“ an die Unterwäsche so genäht wird, daß es bei Frauen über den

Brustwarzen, bei Männern über dem Genitale liegt. Regelmäßig wird dem Geschädigten aufgetragen, das Geld, so wie es die Zigeuerin befestigt hat, einen bestimmten Zeitraum hindurch von 24 Stunden bis 9 Tagen zu tragen und das Taschentuch ja nicht früher zu öffnen, da sonst der Geist, den man gerufen habe, um das Geld zu vermehren, in seiner Arbeit gestört und vertrieben würde, ehe er sein Werk vollendet habe, was dann zur Folge haben könnte, daß er mit der Umarbeitung des Geldes noch nicht fertig geworden sei. Dies ist auch der Grund dafür, daß man in all diesen Fällen im Gegensatz zu Envelope-Switch z. B., nach Öffnen des Taschentuches nicht Papierschnitzel, sondern Banknoten in kleiner Zerstückelung vorfindet. Auffallend ist es, daß unter den Geschädigten sich auch viele Männer befinden.

Die Zigeuner sind in den Vereinigten Staaten gleichfalls nicht sesshaft, sondern reisen durch das ganze Land, allerdings nicht mit dem Pferdefuhrwerk, sondern im Automobil. In ihren Reisen halten sie, soweit sie können, regelmäßig einen alljährlich wiederholten Turnus ein, der sie im Spätherbste nach New York C. bringt, wo sie bis April oder Mai bleiben, um dann die Reise westwärts bis nach Kalifornien anzutreten, das sie im September verlassen, um wieder ostwärts zu ziehen. Sie leben von Musik, Wahrsagen, Diebstahl und Betrug. Eine richtige Arbeit leisten hat sie nur selten jemand gesehen. Während ihres Aufenthaltes in New York C. mieten sie vielfach in den minder vornehmen Geschäftsstraßen, insbesondere in der 7., 8. und 9. Avenue des mittleren Manhattan kleine Gassenlokale, die dann meist auf Papierplakaten die Aufschrift tragen: „Gipsy Store“. Vor diesen Lokalen stehen am Abend meist die Zigeunerfrauen auf der Straße und sprechen die Vorübergehenden, insbesondere Männer an, sich von ihnen wahrsagen zu lassen. Zuweilen sitzt in der Auslage eine junge, hübsche Zigeuerin, recht nachlässig angezogen mit ziemlich freigiebigem Ausblick auf ihre weiblichen Reize. Männliche Zigeuner sieht man in der Nähe dieser Lokale meist nicht. Die Frauen tragen ihre Volkstracht. Die Miete für derartige Gassenlokale ist regelmäßig wöchentlich im voraus zu bezahlen. Hat eine Zigeuerin einen Betrug begangen, dann verläßt sie unmittelbar darauf ihr Geschäftslokal, ohne den Mietvertrag vorher förmlich zu kündigen. Mir ist ein Fall bekannt, in dem bereits 1½ Stunden nach dem Betruge die Anzeige erstattet worden war, die Zigeuerin aber nicht mehr in ihrem Laden angetroffen werden konnte.

Die Geldmaschine. Hatten schon die vorherigen Fälle gezeigt, daß es in den Vereinigten Staaten Betrugsarten gibt, die nur bei besonders leichtgläubigen Personen einen Erfolg versprechen, so

stellen die im folgenden zu behandelnden Betrugsformen auf diesem Gebiete Extremfälle dar. In all diesen Fällen wird einer Person eine größere Geldsumme unter dem Vorwande entlockt, daß man ihr für diese Geldsumme eine Maschine überlassen wolle, durch die sie jederzeit mühelos und ohne Gefahr, wegen Fälschung bestraft zu werden, Geld machen könne. Im allgemeinen findet man zwei Gattungen solcher Geldmaschinen. Bei der einen Methode, die meist von zwei gemeinsam arbeitenden Tätern geübt wird, wird das Geld angeblich dadurch erzeugt, daß man echte Banknoten mit einer besonderen „Zauberflüssigkeit“ behandelt, zwischen je zwei echte Banknoten ein weißes Blatt Papier einlegt, und dann zwischen zwei Hölzern preßt. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit soll dann angeblich das weiße Papier die Zeichnung der echten Banknote tragen. In diesen Fällen wird der Betrug derart begangen, daß der Betrüger zunächst erklärt, dem Kauflustigen Gelegenheit zu geben, sich von der guten Arbeitsweise dieser Maschine zu überzeugen, weshalb er ihn auffordert, echte Banknoten zur Verfügung zu stellen, die er vor ihm dann in die Wunderpresse einlegt. Die Wunderpresse wird dem zukünftigen Käufer zur Aufbewahrung übergeben und die „Erfinder“ verpflichten sich am nächsten Tage, die Presse sachgemäß auseinanderzunehmen und dem Käufer das neue Geld auszufolgen. In Wirklichkeit haben aber die Täter in allen diesen Fällen das Geld während des Einlegens in die Presse oder manchmal auch die Presse selbst in einem unbemerkten Augenblick ausgetauscht und wenn dann der Kauflustige, nachdem er vergeblich die Rückkehr der „Erfinder“ abgewartet hat, die Presse öffnet, dann findet er bloß ein paar Blatt weißen Papieres darin.

Bei einer anderen Form des Geldmachbetruges hat die Maschine die Form einer kleinen Kiste, die zwei Schlitze aufweist und an der Seite eine Kurbel trägt. Durch einen Schlitz wird das unbedruckte Papier eingeworfen und bei dem anderen Schlitz kommen nach Drehen der Kurbel allmählich echte Banknoten zum Vorschein. Diese echten Banknoten waren zuvor in die Maschine in beschränkter Zahl eingelegt, so daß schon nach einigen Kurbelumdrehungen der Banknotenvorrat erschöpft ist. Psychologisch aufschlußreich ist in vieler Beziehung der folgende Fall.

Im Sommer 1929 kam zu einem jüdischen Schneider, der in der Lexington Avenue in New York C. einen kleinen Laden hatte, eines Nachmittags ein etwa 35jähriger elegant gekleideter Mann in großer Eile und ließ sich an seinem Rock einen Knopf annähen. Kaum war der Schneider mit seiner Arbeit fertig, so warf ihm der Kunde eine Eindollarnote hin und verließ rasch das Geschäft. Nach wenigen Tagen kam der Mann abermals in großer Eile in den Laden und ließ sich an seinem Überzieher

einen Knopf annähen, warf wieder eine Eindollarnote auf den Tisch und entfernte sich rasch. Einige Tage später kam der Mann gegen Abend ein drittes Mal und ließ sich nun in Ruhe auf einen Stuhl nieder. Er fragte den Schneider, ob er verheiratet sei und Kinder habe. Als diese Frage bejaht wurde, meinte er, daß er immer eine Hochachtung vor den Juden gehabt hätte, die große Familien erhalten und sich für ihre Angehörigen absorgen. Auch erklärte er, daß der arme Schneider viel zu viel arbeite, er solle nur ihn ansehen, er verdiene sich das Geld viel leichter und sehe viel gesünder aus. Als der Schneider meinte, es sei schon einmal so, daß sich der eine leicht, der andere schwer seinen Lebensunterhalt verdiene, erklärte der gut aussehende Kunde, daß er eine solche Denkart belohnen und dem Schneider ein Geheimnis anvertrauen wolle. Er sagte nun, daß er nicht für Geld arbeite, sondern sich das Geld selber mache, da er eine Geldmaschine erfunden habe. Weiters erklärte er dem Schneider, daß er ihm diese Maschine vorführen wolle, wenn er ihm verspreche, die Angelegenheit völlig vertraulich zu behandeln und niemandem, auch nicht seiner Frau und seinen Freunden davon zu erzählen. Der Schneider nahm dieses Angebot an und so lud ihn sein neuer Gönner ein, am Abend in seine Wohnung zu kommen. Dort zeigte er ihm eine Art Drehorgel, in die er bei einem Spalt weißes Papier in der Größe einer Banknote einwarf. Als er an der Kurbel drehte, kamen bei einem an der Unterseite angebrachten Spalt zwei Noten à 20 Dollar heraus. Nun, sagte er zum erstaunten Schneider, wolle er überprüfen, ob das Geld auch gut sei. So gingen denn die beiden in einen Cigarstore und kauften eine Schachtel feinsten Zigarren. Der Verkäufer nahm die Note in die Hand, griff sie, wie bei 20-Dollarnoten üblich, mit den Fingern ab und löste sie anstandslos ein. Dann gingen die beiden noch in ein Restaurant und ließen sich eine gute Mahlzeit servieren. Auch hier wurde mit einer Zwanzigdollarnote gezahlt, die die Maschine erzeugt hatte und auch diesmal wurde das Geld anstandslos angenommen.

Auf das hin wurde der Schneider völlig aufgeregt und bat seinen neuen Gönner, ihm doch die Maschine für kurze Zeit zu leihen. Da erklärte der Geldmacher, daß er die Maschine nur verkaufen könne, sofern der Schneider verspreche, das Geheimnis weiterhin zu wahren, da ja das Geldmachen strenge bestraft würde. Endlich meinte er, er würde ihm die Maschine für 5000 Dollar überlassen, der Mann könne sich dann so viele Noten machen, wie er wolle. Der Schneider überbrachte ihm am anderen Tage die Summe von 5000 Dollar, wofür er die Maschine in Empfang nahm. Als er sie zu Hause verwendete, erzeugte sie noch sieben Banknoten und dann half alles Hin- und Herdrehen nichts mehr, es kam kein Geld mehr zum Vorschein. Als der Schneider hierauf die Wohnung des Verkäufers der Maschine aufsuchte, war der Mann schon ausgezogen und eine Nachfrage ergab, daß er das Zimmer erst drei Tage vor der Vorführung der Maschine gemietet hatte.

Diese Art des Betruges wird ausschließlich von weißen Männern begangen, die meist in einem Alter von 25 bis 45 Jahren stehen. Die

Geschädigten sind in der Regel kleine Kaufleute oder minder erfolgreiche Gewerbetreibende.

Das Pennyweighting. Pennyweighting heißt eine Art von Diebstahl zum Nachteil von Juwelieren, bei der der Dieb den gestohlenen Ring durch einen ähnlichen wertlosen ersetzt. Die Täter sind durchwegs weiße Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren und kommen meist in einen Juwelierladen unter der Vorspiegelung, für die Braut einen hübschen Verlobungsring kaufen zu wollen. Sie lassen sich vom Juwelier verschiedene wertvolle Ringe zeigen, erklären dann regelmäßig von einem besonders kostbaren Stück, daß sie in Erwägung zögen, es zu kaufen, den Juwelier aber bäten, es einstweilen beiseite zu legen, sie würden in den nächsten Tagen mit ihrer Ausgewählten kommen, damit diese sich darüber äußere, ob ihr der Ring zusage oder nicht. Im Laufe der Kaufunterhandlungen nimmt der angebliche Käufer den Ring wiederholt in die Hand und prüft dabei dessen Gewicht. Hat er so die nötigen Beobachtungen gemacht, dann erwirbt er einen Ring vom gleichen Gewicht und gleichem Aussehen, jedoch aus falschem Material, oder er läßt sich einen ähnlichen Ring anfertigen und kommt nach Erhalt dieses Ringes mit einem Mädchen zu dem erstgenannten Juwelier, stellt dort seine Begleiterin als Verlobte vor und bittet, ihr den Ring zu zeigen, den er einige Tage zuvor ausgesucht habe. Nun besieht sich auch das Mädchen den Ring, steckt ihn an den Finger, tritt in der Regel noch zur Eingangstür, um das Funkeln des Steines zu beobachten, und erklärt dann, daß sie diesen Ring nicht haben wolle, da er ihr nicht gefalle. Auf das hin tritt der angebliche Käufer wieder zum Ladentisch und sucht in der ihm vorgelegten Tasse einen anderen billigen Ring aus, während er den von seiner Braut abgelehnten selbst in das Juwelenbrett steckt. In Wirklichkeit ist jedoch dieser Ring die erwähnte Nachahmung.

Eine andere Form des Deliktes besteht darin, daß der angebliche Käufer mit der Imitation eines Ringes in den Laden kommt, der eine weitverbreitete Form hat, etwa aus einem Goldreifen mit einem Diamanten besteht. Er läßt sich dann wieder verschiedene Ringe zeigen, darunter auch solche, die das Aussehen seines Austauschringes haben, wechselt in einem unbewachten Augenblick diese Ringe aus und entfernt sich dann meist wieder mit dem Auftrage, ein von ihm ausgesuchtes besonders kostbares Stück zu reservieren, damit er es seiner Braut zeigen könne. In diesem letzteren Falle ist das Begehen des Deliktes wesentlich einfacher, doch in der Regel auch weniger einträglich.

Die Pennyweighter sind zumeist Personen, die auch andere Formen des Juwelenladendiebstahles und des Betrugens zum Nachteil

von Juwelieren begehen. In diesen anderen Betrugsfällen handelt es sich regelmäßig um Scheckbetrügereien. Alle diese Betrüger sind durchwegs gute Sprecher von lebhaftem Gehaben und sicherem Auftreten. Sie spezialisieren sich meist auf Diebstähle und Betrügereien zum Nachteil von Juwelieren und arbeiten zuweilen zu zweit, wobei der Verbrechensgenosse die Aufgabe hat, im entscheidenden Augenblicke die Aufmerksamkeit des Verkäufers vom Diebe abzulenken.

Der Betrug beim Geldwechselln, das Short changing. Es gibt zwei Arten von Betrug beim Geldwechselln, bei der ersten Art tauscht der Täter, wenn er dem Empfänger eine oder mehrere Banknoten oder Münzen gibt, im Augenblick der Übergabe die Geldscheine oder das Hartgeld aus. Er versteht es, im entscheidenden Zeitpunkte die Aufmerksamkeit des Geldempfängers vom hingegebenen Bargeld abzulenken. Bei der anderen Methode dieser Betrügereien verwirrt der Täter den Geldempfänger, so daß dieser vielfach selbst nicht weiß, welche Summen er erhalten hat. Der Betrüger versteht es dann, durch besonders suggestives Auftreten die beim Empfänger obwaltende Verwirrung in seinem Sinne auszunützen. Die letzte Art des Betrugens ist besonders beliebt in den Grenzgebieten, wo z. B. die verschiedenwertigen kanadischen und amerikanischen Dollars in Umlauf sind. In diesen Fällen läßt sich der Betrüger häufig zunächst eine größere Menge von Banknoten der einen Währungseinheit umwechseln, dann zahlt er mit diesen ungewechselten Scheinen, erklärt sich einen Teil des Restbetrages wieder in die Originalwährung zurückwechseln zu wollen, und setzt bei diesen Umrechnungen im geeigneten Augenblick die falsche Währung ein.

Die Shortchanger stehen nach dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung vorwiegend in einem Alter von 25 bis 55 Jahren. Das Delikt wird vorwiegend von wiederholt vorbestraften Betrügern begangen, die in ihrem kriminellen Vorleben teils wegen Taschenspielereien, teils wegen den der Hochstapelei nahestehenden Betrugsformen angehalten wurden. Das Verbrechen gelangt nur äußerst selten zur Anzeige bei der Behörde.

Das Münzwerfen. Unter Coinmatching oder Münzwerfen versteht man eine Art von Betrug, bei der der Betrüger den Geschädigten veranlaßt, mit ihm Kopf und Adler zu spielen, wobei beide Personen auf den entgegengesetzten Erfolg wetten. Die Münze wird hiebei nicht auf eine leblose Unterlage geworfen, sondern der Betrüger fängt sie mit der Hand auf. Maßgebend ist die Münzseite, die sich dem Beschauer darbietet, wenn der Auffangende die Hand öffnet. Es erfordert nur wenig Geschicklichkeit, beim Öffnen der Hand die

Münze in die gewünschte Lage zu bringen. Häufig wird bloß um den Wert der Münze gespielt, zuweilen werden jedoch auch höhere Beträge oder höherwertige Gebrauchsgegenstände, wie Füllfedern, Uhren usw., eingesetzt.

Diese Art von Betrug spielt nur in den Kreisen der Minderbemittelten eine führende Rolle, da dort derartige Wettspiele sich einer großen Beliebtheit erfreuen, ist aber keineswegs auf diese Kreise beschränkt. In der Großzahl aller Fälle wird eine Anzeige nicht erstattet. Nach Schätzungen von höheren New Yorker Polizeibeamten werden in New York C. alljährlich mehrere hundert Betrügereien durch Coinmatching begangen, denen im Jahre 1931 6 Verhaftungen gegenüberstehen. Die Täter gehören vielfach den Kreisen der Landstreicher und Eisenbahnvagabunden an, viele von ihnen arbeiten sich später zu höheren Betrugsformen auf und andere wieder haben schon bessere Zeiten gesehen. Unter den Vorstrafen spielen daher Falschspiel und andere Formen des Confidence game, insbesondere die verschiedenen Arten des Switches und des Aspirin-schwindels eine Rolle. Die Täter stehen im allgemeinen in einem Alter von 24 bis 55 Jahren und gehören zum Großteil der weißen Rasse an. Innerhalb dieser stehen die Amerikaner italienischer Herkunft an erster Stelle. Das Durchschnittsalter der weißen Coinmatcher beträgt 39,3 Jahre.

Das Falschspiel. Unter Falschspiel werden nur die Fälle des Kartenspielles behandelt. Unter ihnen haben wohl die Hasardspiele eine große Bedeutung, doch sind auch die Fälle, in denen Bridge und Rummy von Falschspielern gewerbsmäßig gespielt werden, keineswegs selten. Die beim Falschspiele angewandten Methoden sind dieselben wie die in Europa geübten, so daß es nicht erforderlich erscheint, sie im folgenden besonders zu beschreiben.

Eine Eigentümlichkeit liegt höchstens darin, daß in New Jersey eine Fabrik besteht, die Spielkarten erzeugt, deren Rückseiten dem Nichteingeweihten entgehende Merkmale tragen, aus denen leicht der Wert der Karte abzulesen ist. Wesentliche Verschiedenheiten ergeben sich jedoch aus der Methode, nach der das Opfer zur Teilnahme am Spiele verleitet wird.

Das Falschspiel ist keineswegs auf die vornehmen Spielklubs beschränkt, ja es scheint dort nur von untergeordneter Bedeutung zu sein. Die Mehrzahl aller Falschspieler arbeitet in Hotels, Eisenbahnzügen und auf Ozeandampfern. Die Falschspieler gehen in der Regel zu zweit vor und nur selten zu dritt. Die einzelnen am Spiele teilnehmenden und zusammenarbeitenden Falschspieler versuchen, beim Opfer jeweils den Eindruck zu erwecken, als hätten sie sich eben erst kennengelernt. Wird im Hotel falsch gespielt,

dann ist es regelmäßig die Aufgabe des einen der Falschspieler, in den Gesellschaftsräumen des Hotels einen Spielpartner zu finden, der dann aufgefordert wird, an einem Spiele teilzunehmen, das in einem Hotelzimmer stattfindet. Das in diesen Fällen bevorzugte Spiel ist Poker. Die Schadensbeträge erreichen vielfach Summen von über 500 Dollar. Die Geschädigten sind meist Reisende.

Das Falschspiel in den Eisenbahnzügen unterliegt den Einflüssen der Reisesaison. Ab Anfang Dezember benützen alljährlich zum Beispiel die Falschspieler New Yorks die nach dem Süden führenden Züge, um unter dem wohlhabenden Reisepublikum, das zur Erholung nach Florida fährt, ihre Opfer zu finden. Diese Bewegung dauert bis Anfang oder Mitte Jänner. Im Februar verlegen die Falschspieler ihre Tätigkeit in die vom Süden kommenden Züge. Eine zweite Saison steht mit dem Erholungsaufenthalt in Kalifornien und den Naturschutzgebieten der Mountain Section in Zusammenhang.

Bei den weiten Strecken, die in den Vereinigten Staaten vielfach zu überwinden sind, führen die meisten vom wohlhabenden Publikum benutzten Fernzüge Klubwagen mit sich und auch sonst gehört es nicht zu den Seltenheiten, wenn die Fahrgäste sich im Kartenspiel die Zeit vertreiben. Die Falschspieler fahren jedoch niemals die ganze Strecke, sondern verlassen meist schon nach wenigen Stunden den Zug. Sie besteigen zum Beispiel die nach Süden führenden Züge in New York und verlassen sie, wenn sie nicht bis Philadelphia, das 2 Stunden von New York entfernt ist, ihr Opfer gefunden haben. Andernfalls setzen sie ihre Reise bis Washington D. C. fort. Ihren Opfern nehmen sie in aller Regel während einer Fahrt Beträge von 100 bis 1000 Dollar ab. Eine Anzeige wird nur in den seltensten Fällen ertattet. Immerhin gelang es, auf der östlichen Sektion der Pennsylvania Railroad während des Jahres 1931 16 berufsmäßige Falschspieler anzuhalten. Typisch für das Vorgehen dieser Falschspieler ist etwa der folgende Fall:

Am 29. November 1931 bestiegen wenige Stunden vor Einlangen des Zuges in Terre Haute zwei Falschspieler einen von New York kommenden Expresß. Dort trafen sie sich scheinbar zufällig und führten eine belanglose Reiseunterhaltung, wie es unter Fremden üblich ist. Nach einiger Zeit frag der eine von ihnen den anderen, ob er zu einem kleinen Kartenspiel bereit sei, worauf dieser die Einladung annahm. Nun suchten sie unter den Mitreisenden, die ihre vorhergehende Unterhaltung gehört und zum Teil auch an ihr teilgenommen hatten, Partner für dieses Kartenspiel und fanden schließlich einen 50jährigen Kaufmann, den sie bei verhältnismäßig niedrigen Einsätzen im Bridgspiel während einer Stunde über 50 Dollar abnahmen.

Keine wesentlichen Besonderheiten zeigt das Falschspiel auf den großen Ozeandampfern, abgesehen davon, daß es sich bei ihm vielfach um größere Schadensbeträge von über 1000 Dollar handelt.

Die Falschspieler stehen im allgemeinen in einem Alter von 25 bis 50 Jahren. Der Durchschnitt liegt bei 38,4 Jahren. Sie gehören ausschließlich der weißen Rasse an.

β) Täuschung des Geschädigten vorwiegend durch Irreführung bei der Beurteilung.

Die hier zu behandelnden Betrugsfälle lassen sich in zwei Hauptgruppen scheiden, die durch die verschiedene Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten gekennzeichnet sind.

A. Die fehlerhafte Beurteilung beruht ausschließlich auf dem Vorbringen von Unwahrheiten ohne Ausnützen einer unterdurchschnittlichen Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten.

Die in dieser Gruppe zusammengefaßten Betrugsfälle zeichnen sich vorzüglich dadurch aus, daß der Täter bei dem Opfer seiner Täuschung keine verminderte Fähigkeit voraussetzt, seine betrügerischen Vorspiegelungen als solche zu erkennen. Es handelt sich also hier in erster Linie um Fälle, deren Gelingen wesentlich von der Sicherheit des Auftretens des Betrügers abhängt.

1. Der vorgetäuschte Auftrag und die ihm verwandten Betrugsformen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sämtliche Betrugsfälle zu besprechen, in denen der Täter unter Vorspiegelung eines falschen Auftrages das Opfer zu Schaden bringt. Aus der Großzahl der hier in Betracht kommenden Erscheinungsformen habe ich nur die herausgehoben, die in erster Linie von Gewerbs- und Berufsverbrechern begangen werden.

Die häufigsten Formen des gefälschten Auftrages bestehen darin, daß eine Person in der Nähe der Büro- und Geschäftsräume eines Unternehmens sich aufhält und von Boten allenfalls überbrachte Geldbeträge oder Warensendungen unter der Vorspiegelung in Empfang nimmt, Angestellter des Unternehmens zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung das Herauslocken von Aktienpaketen. Da im Aktienhandel oft geringe Zeiträume eine erhebliche Rolle spielen und das gelieferte Aktienpaket vielfach vom Käufer direkt an einen anderen Käufer zugestellt wird, fällt es nicht auf, wenn der Empfangnehmer der Sendung mit dieser unmittelbar die Büroräume des ersten Empfängers der Lieferung verläßt. Außerdem sind die Laufburschen der Brokersfirmen regelmäßig an ihrer Wertpapiermappe erkennbar, so daß der Betrüger meist in der Lage

ist, dem getäuschten Laufburschen den Namen der Firma zu nennen, die ihn mit der Zustellung der Aktien beauftragt hatte, und so den Anschein erweckt, über Kenntnisse zu verfügen, die nur der Empfangsberechtigte zeigen kann.

Verwandt sind die Fälle des sogenannten Packagereading. Das Vorgehen des Täters in diesen Betrugsfällen besteht darin, daß er auf der Fahrt in der Untergrundbahn von den Paketen des Zustellungsorganes eines Unternehmens die Adressen der Empfänger abliest, sich dann zu einer dieser Adressen begibt, und wenn der Bote kommt, diesen bereits auf der Gasse vor dem Hause des Empfängers, als den er sich ausgibt, erwartet, und ihn schildert, daß er das Paket noch nicht früher zugestellt habe, da ihm die Firma, bei der der Bote angestellt ist, mitgeteilt hätte, der Bote sei beauftragt worden, vor der für ihn bestimmten Zustellung nur einen einzigen Zustellgang zu besorgen. In diesem Falle nennt er dann dem Boten einige der anderen Adressen, die er zuvor abgelesen hatte, und so glaubt der Bote, dem Empfangsberechtigten gegenüberzustehen. Diese Art von Betrugsfällen war früher häufiger und hat in den letzten Jahren wesentlich abgenommen infolge Aufklärung der Geschäftsdienere und Boten durch ihre Dienstgeber.

Eine andere Form des gefälschten Auftrages, die zahlenmäßig von minderer Bedeutung ist, liegt darin, daß sich eine Person in der Nähe von Eisenbahnhöfen als Gepäckträger ausgibt und unter dieser Vorspiegelung Gepäckstücke in Empfang nimmt und sich aneignet.

In dieser Gruppe sind endlich noch die Fälle zu erwähnen, in denen sich eine Person fälschlich als Kriminalbeamter ausgibt, ohne eine Erpressung zu begehen, wie es etwa der folgende Fall zeigt, in dem der 34jährige Beschuldigte gemeinsam mit einem Genossen unter der Vorspiegelung, Kriminalbeamter zu sein, in einer Parkanlage verschiedene Personen mit der Begründung anhielt, sie stünden im Verdachte, einen soeben angezeigten Raubüberfall unternommen zu haben, worauf er den Angehaltenen gegen eine Bestätigung Geld- und Wertgegenstände mit der Weisung abnahm, diese Gegenstände am anderen Tage um 9 Uhr morgens bei der nächsten Polizeistation zu beheben, wo sie dem Geschädigten gegenübergestellt würden. Von geringer Bedeutung ist der Sammlungsbetrug, was auf das Überwiegen der Stiftungen in der amerikanischen Wohltätigkeitsorganisation zurückzuführen ist, die Straßen- und Häusersammlungen im allgemeinen nicht kennt.

2. Die vorgetäuschten Lebensverhältnisse.

Hatte bei dem gefälschten Auftrage der Täter den Geschädigten nur über einen einzelnen Akt seiner Lebenstätigkeit in Irrtum ge-

führt, so werden im folgenden die Fälle behandelt, in denen die Irreführung nicht bloß Einzelakte der Lebensführung des Betrügers betrifft, sondern sich auf umfassende Tätigkeitsgebiete, ja vielfach die Lebensverhältnisse des Irreführenden überhaupt bezieht. In all diesen Fällen stellt daher das Verbrechen an die Täuschungsfähigkeiten des Betrügers viel weitergehende Anforderungen, als es bei den unter 1. beschriebenen Betrugsformen der Fall war. Man hat es daher bei dieser Betrügergruppe in der Regel mit besonders intelligenten Verbrechern zu tun.

Der Kreditbetrug und Scheckschwindel. Die einfachste Form des Kreditbetruges liegt im Hotelbetrug, der darin besteht, daß sich eine Person unter Vorspiegelung ihrer Zahlungsfähigkeit in einem Hotel einmietet und dort meist nicht bloß die Kreditierung der Miete in Anspruch nimmt, sondern vielfach auch noch von der Hotelverwaltung die Bezahlung kleinerer Ausgaben des täglichen Lebens, insbesondere für Autotaxi, Botengänge usw. zu erlangen weiß. Die Täter sind in diesen Fällen nahezu ausschließlich Angehörige der weißen Rasse, unter ihnen bilden die Personen, männlichen Geschlechtes die Hauptrolle. Anzeigen wegen dieses Deliktes werden nur äußerst selten erstattet, da es dem Rufe eines Hotels schadet, wenn ein größerer Personenkreis davon erfährt, daß dieses Hotel einen Betrüger beherbergt hatte.

Der Hotelbetrüger zeichnet sich in aller Regel durch ein besonders sicheres Auftreten und eine erhebliche Eleganz in seiner Kleidung aus, meldet sich meist im Hotel als Geschäfts- oder Vergnügensreisender an und spiegelt vielfach eine umfassende Erwerbstätigkeit dadurch vor, daß er das Hotel wiederholt verläßt unter der Angabe, geschäftliche Verhandlungen zu pflegen und mit dem Auftrage, einem etwa in seiner Abwesenheit anfragenden Vertreter dieser oder jener bekannten Industrie- oder Finanzunternehmung auszurichten, er hätte sich etwas verspätet und würde zu einer anderen Zeit vorsprechen. Bei seinen flüchtigen Hotelbesuchen untertags fährt er in aller Regel im Autotaxi vor und eilt meist nur zu ganz kurzem Aufenthalt in sein Zimmer, so daß er bei der Kürze der ihm offenbar zur Verfügung stehenden Zeit, ohne Verdacht zu erwecken, den Portier mit der Zahlung des Autotaxi beauftragen kann.

In den höherstehenden Arten des Kreditbetruges ist nach der Art des herausgelockten Kredites zu unterscheiden, je nachdem, ob dieser ein Real- oder Personalkredit war. Das Herauslocken von Krediten unter Vorspiegelung realer Sicherheiten spielt im allgemeinen nur im Zusammenhange mit dem Liegenschaftsverkehr eine gewisse Rolle. Da der Kreditbetrug in der weitaus überwiegenden

Mehrzahl aller Fälle auf der Grundlage eines Personalkredites zustandekommt, werden die Ausnahmefälle eines Realkreditbetruges bei Besprechung des Liegenschaftsschwindels behandelt.

Die wichtigste Form des Kreditbetruges vollzieht sich als Scheck- oder Orderpapierschwindel. Wie bereits erwähnt, ist der amerikanische Scheck indossabel. Von Bedeutung neben dem Scheck sind als Orderpapiere auch die sogenannten Moneyordres. Diese sind Orderpapiere, die man auf jedem Postamte gegen Einzahlung des Betrages, auf den das Papier lauten soll, erhält. Sie sind auf die Post gezogen und lauten auf den Namen des Begünstigten. Ist das Orderpapier ausgestellt, dann wird es dem Einzahler ausgefolgt, der es dem Begünstigten zustellt. Die Zustellung erfolgt regelmäßig in nicht eingeschriebenem Briefe. Bei Auszahlung an den Nichtberechtigten ist die Postverwaltung haftbar.

Bei der großen Rolle des bargeldlosen Zahlungsverkehres in den Vereinigten Staaten kann es nicht wundernehmen, wenn nach den im Berichte der Wickersham-Kommission veröffentlichten Schätzungen der alljährlich durch den Scheckbetrug verursachte Schaden sich auf insgesamt 40 Millionen Dollar beläuft.

Der Scheck- und Orderpapierbetrug vollzieht sich entweder in der Form einer Verfälschung des Betrages, auf den ein ursprünglich ordnungsgemäß ausgestelltes Wertpapier lautete, oder es wird auf einem ordnungsgemäß ausgestellten und gedeckten Orderpapier das Indossament gefälscht, während bei der dritten Art der Scheckbetrügerei der Scheck als solcher, also insbesondere die Unterschrift des Ausstellers gefälscht wird. Eine vierte Gruppe, die zahlenmäßig an Bedeutung der Gesamtheit der genannten wohl gleichkommen dürfte, liegt endlich in dem Begeben von ungedeckten Schecks.

Die Verfälschung des Wertpapieres auf einen höheren Betrag ist bei Schecks im allgemeinen nur von untergeordneter Bedeutung. Sie spielt hingegen in geringem Maße bei den Moneyorders eine Rolle. Aber auch dort ist ihr praktisch eine Grenze dadurch gesetzt, daß der Betrag, auf den die Moneyorder lautet, nicht nur in Ziffern und Worten angeführt ist, sondern auch durch am Rande des Formulars angebrachte Grenzbeträge gekennzeichnet wird, die durch Abschneiden mittels einer Schere markiert werden.

Die Fälschung des Indossamentes erfolgt hauptsächlich auf Schecks, die entweder aus einem Hausbriefkasten gestohlen, oder von einem Angestellten des Scheckempfängers veruntreut wurden. Die Fälschung der Unterschrift erfolgt in der Regel unter Verwendung echter Indossamente des Geschädigten als Vorlage. Da am Monatsende dem Inhaber eines Scheckkontos durch die Bank alle bei ihr eingereichten Schecks mit dem Entwertungszeichen durch die Post

rückübermittelt werden, ist es einem Diebe, der einen Hausbriefkasten beraubt, regelmäßig leicht möglich, durch Diebstahl einer solchen Sendung in den Besitz einer ausreichenden Zahl von Vorlagen der zu fälschenden Unterschriften zu gelangen.

Wird der Scheck als solcher und nicht bloß das Indossament gefälscht, dann fälscht der Betrüger entweder auf einem normalen Scheckformular bloß die Unterschrift des Ausstellers oder er fälscht darüber hinaus das Scheckformular selbst. Die erste Art von Scheckbetrügereien wird vielfach von Personen begangen, die von Taschendieben gestohlene Scheckblanketts erworben haben. Die andere Art von Scheckfälschungen ist von erheblicher Bedeutung dort, wo die sich einer großen Zirkulationsfähigkeit erfreuenden Schecks großer Unternehmungen nachgemacht werden. Hier stehen in erster Linie die Fälschungen der Scheckformulare der großen Eisenbahngesellschaften, der Gehaltsschecks für die öffentlichen Angestellten, die vom Bund, Land oder Gemeinde ausgestellt wurden, und endlich auch der Schecks der großen Telegraphengesellschaften. Die Nachahmungen dieser Scheckformulare sind in aller Regel ziemlich primitiv im Steindruckverfahren ausgeführt.

Keiner Erklärung bedarf die Begebung von ungedeckten Schecks, soweit es die technische Durchführung der Herstellung des Schecks betrifft.

Verschieden von der bei Herstellung des Schecks angewandten Methode ist die Art der Begebungsweise. Betrachtet man den Orderpapierswindel unter dem Gesichtspunkte des Kreditbetruges, dann sind in den bisher erwähnten Vorgehensweisen bloß Vorbereitungshandlungen zum Delikte zu sehen. In der Regel sind die Hersteller des zum Betrüge verwendeten Schecks und die Personen, die ihn in betrügerischer Weise begeben, identisch. Das Delikt wird meist von Alleintätern begangen oder es erfolgt zumindest das Begeben eines in Gemeinschaft gefälschten Schecks durch einen Alleintäter.

Soll ein Scheck begeben werden, auf dem bloß das Indossament gefälscht wurde, dann hat der Täter in der Regel die Bonität des Schecks oder Orderpapieres glaubhaft zu machen und sich darüber auszuweisen, wie er in den Besitz dieses Papieres gekommen ist. Die Notwendigkeit eines Nachweises der Bonität des Schecks erübrigt sich in all den Fällen, in denen der Scheck die Unterschrift eines Ausstellers trägt, dessen Zahlungsfähigkeit notorisch ist. Es werden daher in erster Linie Indossamente auf Schecks gefälscht, deren Aussteller allgemein bekannt ist. Der Nachweis dafür, daß der Scheck ordnungsgemäß in den Besitz des Täters gekommen ist, wird vielfach unter Vorlage eines gleichfalls gestohlenen oder gefälschten Briefes erbracht, in dem der wirkliche bzw. angebliche

Aussteller oder Indossant unter Anführung des Verpflichtungsgrundes das Übersenden der Scheckanweisung erwähnt. Bei Scheckbetrügereien, die derart ausgeführt werden, handelt es sich vielfach um erhebliche Schadensbeträge von über 50 Dollar. Die Geschädigten sind meist Kaufleute, die einen derartigen Scheck honorierten. In der gleichen Art vollzieht sich meist der Scheckbetrug, bei dem auf einem Biancoformular die Unterschrift des Ausstellers nachgeahmt wurde.

In den Fällen einer Fälschung nicht bloß der Unterschrift, sondern des Scheckformulars selbst, ist der betrügerische Nachweis des rechtmäßigen Erlangens des Schecks verschieden nach dessen Herkunft. Bei den Schecks der Eisenbahngesellschaften behauptet der Täter regelmäßig, den Scheck als Ersatz für einen Schaden bekommen zu haben, den die von ihm mit dieser Eisenbahn versandten Waren während des Transportes erlitten hätten. Seine Erzählung weiß er meist durch Vorlage eines Frachtbriefes dieser Unternehmung glaubhaft zu machen. Handelt es sich um die erwähnten Gehaltschecks, dann weist der Täter in der Regel gestohlene Legitimationspapiere vor oder er trägt bei Begebung des Schecks die Uniform der Angestellten dieses Unternehmens. Derartige Betrügereien werden in der Regel zum Nachteile von kleinen Geschäftsleuten vorgenommen, die ihren Laden meist noch zu einer Zeit offen halten, in der die Banken ihre Schalter geschlossen haben. Vielfach ereignen sich diese Betrügereien in kleinen Orten, in denen sich die Täter angeblich auf der Durchreise befinden, so daß sie auch nicht in der Lage sind, persönliche Referenzen anzugeben.

Wird ein ungedeckter Scheck begeben, dann obliegt dem Täter regelmäßig auch der Nachweis seiner eigenen Kreditfähigkeit. Dieser Nachweis wird häufig durch gefälschte oder gestohlene Legitimationspapiere erbracht, da man im allgemeinen, wenn man sich gehörig legitimieren kann, auch in einem Geschäfte, in dem man nicht eingeführt ist, die Zahlung mittels Schecks leisten darf. Als Legitimationspapiere kommen in erster Linie Kraftwagenführerscheine und Klubkarten in Betracht. Hat man sich so über seinen Namen ausgewiesen, dann ist eine weitere Frage zur Feststellung der Kreditfähigkeit die nach der Telefonnummer. Ergibt die Nachschau im Telefonverzeichnis, daß der in den Legitimationspapieren angeführte Name auch unter den Teilnehmern des Telefonnetzes aufscheint und die vom Begeber des Schecks genannte Telefonnummer mit der dort angeführten übereinstimmt, dann ist in der Regel die Überprüfung der Kreditfähigkeit desjenigen, der den Scheck begeben will, abgeschlossen. Gibt jemand eine Hoteladresse an, dann erfolgt vielfach noch eine Anfrage im Hotel über die Kredit-

würdigkeit des gegenständlichen Gastes. Größere Unternehmungen mit einem ausgedehnten Zustelldienst liefern zwar grundsätzlich nur in die Wohnung des Ausstellers des Schecks. Hatte der Scheckbetrüger seine Kreditwürdigkeit in diesen Fällen unter Vorweis falscher Legitimationspapiere nachgewiesen, so sind endlich von erheblicher Bedeutung die Fälle, in denen zunächst der Betrüger bei dem gleichen Kaufmanne innerhalb eines größeren Zeitabschnittes wiederholt Barkäufe besorgt und mit Schecks zahlt, die auf geringe Summen lauten und regelmäßig honoriert werden, in denen er aber dann, wenn einmal als kreditfähig bekannt, einen ungedeckten Scheck auf einen höheren Betrag begibt, um sich nie wieder sehen zu lassen.

Soweit der Kreditbetrug sich nicht in den Formen des Schecks- und Orderpapierschwindels abspielt, erfolgt er in den Formen einer betrügerischen Belehnung einer Lebensversicherungspolizze. Das Versicherungswesen ist in den Vereinigten Staaten in hohem Maße entwickelt und hat insbesondere auf dem Gebiete der Lebensversicherung nicht unter der schweren Vertrauenskrise gelitten, die in den europäischen Staaten vielfach die durch die Inflation bedingte Entwertung der Versicherungsleistungen zur Folge hatte. Da außerdem die Pensionsversicherung und die öffentliche Fürsorge für Witwen und Waisen in den Vereinigten Staaten wenig ausgeprägt ist, bleibt es in der Regel dem einzelnen überlassen, über sein Leben hinaus für seine nächsten Anverwandten zu sorgen. Endlich spielt bei Personen mit großem Vermögen die Versicherung auf Ableben zum Zwecke der Deckung der Erbschaftsgebühren eine wesentliche Rolle.

Personalkredit wird entweder unter Verpfändung einer Lebensversicherungspolizze erlangt oder es dient die Vorlage der auf eine hohe Summe lautenden Polizze samt den zugehörigen Einzahlungsbestätigungen zur Beurteilung der persönlichen Kreditfähigkeit des Versicherungsnehmers. Ein Großteil von Personen führt auf Überlandreisen die Versicherungspapiere mit sich und hat sie vielfach in seinem Kraftwagen in einem Koffer verwahrt. So gelangen diese Papiere zuweilen in die Hände von Personen, die Gegenstände aus den Automobilen stehlen und werden dann von diesen zu Kreditbetrügereien ausgenützt, wobei sich die Diebe entweder selbst den Namen des Versicherungsnehmers beilegen oder die Papiere einem anderen überlassen, dessen persönliche Verhältnisse, insbesondere dessen Alter zu den Angaben der Versicherungspolizze nicht in auffälligem Widerspruche stehen.

Der Stellenvermittlungs- und Kautionsbetrug. Das Herauslocken von Geldbeträgen unter Vorspiegelung einer be-

stimmten Lebenstätigkeit erfolgt auch in den Formen des Stellenvermittlungs- und Kautionsbetruges. Diese Betrugsfälle haben insbesondere im Zusammenhange mit der durch die Wirtschaftskrise bedingten Steigerung der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Geschädigten werden in diesen Fällen entweder durch Ankündigung in einer Zeitung oder persönlich an den angeblichen Unternehmer gewiesen, der ihnen dann Geldbeträge unter der Vorspiegelung abnimmt, sie in seinem Betriebe zu beschäftigen. Das Geld wird angeblich als Sicherstellung gegen Schädigung durch den Angestellten oder zum Anschaffen der nötigen Dienstkleidung oder unter dem Titel einer Vermittlungsgebühr den Geschädigten herausgelockt. Die Geschädigten gehören regelmäßig den minderbemittelten Kreisen an, die einzelnen Schadensbeträge übersteigen selten die Summe von 10 bis 20 Dollar. Da die Ausforschung des Täters nur selten erfolgt, unterbleibt vielfach eine polizeiliche Anzeige, so daß der Kreis der von einem Täter geschädigten Personen meist sehr weit ist und vielfach mehr als 100 Geschädigte umfaßt. Typisch für diese Betrügereien ist etwa der folgende Fall.

Ein 34jähriger Amerikaner griechischer Herkunft hatte im Winter 1931/1932 seine bisherige Stellung verloren. Im März 1932 verständigte ihn ein bekannter Schuster, daß bei ihm ein 36jähriger Amerikaner irischer Abkunft Schuhe für seinen verkrüppelten Sohn bestellt hätte, und als wegen des Preises unterhandelt wurde, dem Schuster anbot, einem seiner Bekannten eine Anstellung als Aufzugwärter zu verschaffen. Der erwähnte Grieche trat darauf mit dem Irländer in Verbindung, der ihm mitteilte, er könne in den nächsten Tagen in einem bekannten New Yorker Wolkenkratzer als Aufzugwärter eintreten, doch müsse er hiezu die erforderliche Uniform tragen. Der Irländer nahm hierauf vom Griechen oberflächlich Maß und ließ sich 9 Dollar ausfolgen, angeblich um die benötigte Uniform zu bestellen. Er forderte den Griechen auf, nach zwei Tagen bei ihm vorzusprechen. Als der Grieche zur angegebenen Zeit kam, übergab er ihm einen an eine Kleiderfirma gerichteten Brief mit dem Auftrage, die bestellte Uniform dem Überbringer auszufolgen, und zwei Schlüssel. Einer davon sollte angeblich den Aufzug, und der zweite den Kleiderkasten des Geschädigten an seinem neuen Dienstorte sperren. Als der Geschädigte zu den angegebenen Adressen kam, erfuhr er, daß weder die Uniform bestellt, noch in dem Wolkenkratzer eine Stelle als Aufzugwärter zu vergeben war. Die eingeleitete Untersuchung ergab, daß die vom Beschuldigten ausgefolgten Schlüssel zu einem Appartmenthaus gehörten, in dem der Beschuldigte drei Tage gewohnt und das er unter Hinterlassung der Mietschuld verlassen hatte.

Hochstapeleien in europäischem Sinne, bei denen jemand längere Zeit hindurch eine falsche Persönlichkeit darstellt und in

dieser Eigenschaft es weniger auf das Herauslocken von großen Geldbeträgen als auf eine luxuriöse Lebensführung abstellt, kommen in den Vereinigten Staaten im allgemeinen nur selten vor. Bei meinen Studien in den Akten der Polizeidirektion von New York stieß ich bloß auf einen Fall, der in diese Gruppe einzureihen ist.

B. Die fehlerhafte Beurteilung beruht auf dem Vorbringen von Unwahrheiten und dem Ausnützen einer unterdurchschnittlichen Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten.

1. Die unterdurchschnittliche Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten entstand ohne Zutun des Täters.

Das Ausnützen des Aberglaubens oder des Schwachsinnens der getäuschten Personen durch den Täter spielt in den Fällen des unmittelbaren Betruges im allgemeinen weniger bei den Verbrechen eine Rolle, in denen es der Täter auf eine Irreführung bei der Beurteilung abgestellt hat. Wie bereits besprochen, kommt diesen Betrugsfällen bei verschiedenen Arten des Switches eine erhebliche Bedeutung zu. Es gibt zwar auch in den Vereinigten Staaten eine große Menge von Wahrsagern, Zauberern und Quacksalbern, doch arbeiten diese meist im Versandgeschäfte. Von Bedeutung sind neben diesen Versandunternehmen noch die bereits in anderem Zusammenhang beschriebenen Gipsy Stores.

2. Die unterdurchschnittliche Beurteilungsfähigkeit des Getäuschten wurde durch den Täter veranlaßt durch:

Das Herabmindern der Aufmerksamkeit des Getäuschten. Die Trübung des Beurteilungsvermögens durch Einwirken mit alkoholischen Getränken auf den Getäuschten scheint heute in den Vereinigten Staaten nicht von großer Bedeutung zu sein. Eine Rolle spielt sie wohl in den verschiedenen Speakeasys, wo zuweilen einer Person, deren Kritikfähigkeit infolge übermäßigen Alkoholgenusses gelitten hat, für die Zeche Preise verrechnet werden, die den von ihr gemachten Aufwand erheblich übersteigen. Daß derartige Betrügereien außer diesen Fällen nicht von Belang sind, dürfte mit der großen Bedeutung des Scheckverkehrs zusammenhängen, da selten jemand in die Lage kommt, auch dann, wenn er gut aufgelegt ist, größere Bargeldzahlungen zu leisten. Ein irrtümlich ausgestellter Scheck hingegen kann meistens noch rechtzeitig widerrufen werden.

Vielfach gelingt es dem Betrüger, die Urteilsfähigkeit des Getäuschten oder zumindest dessen Kritikbereitschaft durch Vorspiegeln „erstklassiger Sicherheiten“ oder dadurch herabzusetzen, daß er die Verantwortung über die vom Getäuschten zu entscheidenden Fragen auf eine größere Zahl von Personen überträgt,

so daß dann der Getäuschte seine Entscheidung nicht so sehr auf Grund selbständiger Erhebungen aufbaut, als sich mit ihr der Mehrheit anschließt. Bei diesen Betrügereien verwendet der Täter vielfach Komplizen, die er in der Menge der zu täuschenden Personen unauffällig verteilt. Diese Helfershelfer des Betrügers sind dann zuerst vielfach besonders mißtrauisch, lenken die Aufmerksamkeit der zu täuschenden Personen auf sich, dann lassen sie sich nur scheinbar schwer umstimmen, bis sie plötzlich fest entschlossen sind, dem Betrüger volles Vertrauen zu schenken, so daß dann bei den anderen zu täuschenden Personen vielfach die Erwägung maßgebend ist, es müsse die Angelegenheit auf Wahrheit beruhen, wenn sogar solch mißtrauische Personen sich von deren Richtigkeit überzeugen ließen. Eine andere Methode, die auf dasselbe Ziel hinausläuft, beruht auf dem Beiziehen von „Sachverständigen“, die dann mit den Verbrechern zusammen arbeiten.

Das Erzeugen einer Fehlwertung begünstigenden Gefühlserregung. Die häufigsten Mittel, die von den Betrügern verwendet werden, um die Beurteilungsfähigkeit herabzusetzen, liegen in dem Erzeugen einer besonderen Fehlwertung begünstigenden Gefühlserregung. Die wichtigsten Fälle dieser Gruppe sind das Erregen einer besonderen Hoffnung auf Gelderwerb. Daneben kommt bloß der Hoffnung auf Eheschließung eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Juwelen- und Diamantenschwindel. Eine große Rolle spielt in der amerikanischen Betrugskriminalität der Verkauf von falschen Juwelen und Diamanten. Dieser Verkauf erfolgt in der Regel auf der Straße. Die Geschädigten sind vielfach Frauen und durchwegs Personen, die ohne wohlhabend zu sein, sich doch einige 1000 Dollar erspart haben. Das Verbrechen wird meist in den Großstädten von Amerikanern fremder Nationalität begangen, die sich dem Opfer auf der Straße unter dem Vorwande nähern, nach einer bestimmten Straße oder einem Platze zu fragen, der regelmäßig in der Stadt nicht vorhanden ist. Erklärt nun die um Auskunft gefragte Person, diese Straße oder diesen Platz nicht zu kennen, dann erzählt ihr der Fragesteller meist völlig unbefangen, daß er sich in einer sehr unglücklichen Lage befinde, da er soeben in der Stadt angekommen sei, dort niemanden kenne und von seinen Freunden in der Heimat nur diese eine Adresse bekommen habe, wo er Unterstützung finden sollte. Allmählich kommt dann der Fragesteller mit dem Gefragten mehr und mehr ins Gespräch und erklärt dann vielfach unvermittelt, der Angesprochene dürfe ja nicht glauben, daß er ihn um ein Almosen bitte, denn er habe selber Vermögen, nur befinde er sich in einer Bargeldverlegenheit. Der Fragesteller zeigt dann regelmäßig dem

Angesprochenen Juwelen oder angebliche Edelsteine und erzählt hierauf, daß er diese Steine zu der Person, nach deren Adresse er gefragt hatte, bringen solle, damit diese sie ihm abkaufe. Den Besitz der Edelsteine weiß er oft dadurch zu erklären, daß der Transport von größeren Bargeldsummen auf der weiten Reise, die er hinter sich habe — meist will der Mann auf dem Zwischendeck als Auswanderer von Europa gekommen sein — mit einer erheblichen Diebstahlsgefahr verbunden sei, weshalb er in seiner Heimat sein ganzes Geld in Diamanten und Gold eingetauscht habe, Gegenstände, die man unauffällig in die Kleidung nähen könne. So einmal mit dem Opfer ins Gespräch gekommen, fragt der angebliche Zuwanderer, ob ihm nicht der Angesprochene wenigstens einen Diamanten abkaufen wolle, damit er zumindest für die ersten Tage das nötige Bargeld habe. In der Regel nennt er einen Preis, der bedeutend unter dem Werte eines gleichartigen echten Schmuckstückes liegt, und weist darauf hin, daß die Not keine Grenzen kenne und man daher auch zufrieden sein müsse, wenn man einen Bruchteil des normalen Verkaufspreises erziele. Dieses Gespräch führt der Betrüger mit dem Opfer vielfach in einer Fremdsprache oder doch mit einem starken fremdländischen Akzent. Die Unterhaltung geht laut vor sich. Hat sie den bereits geschilderten Punkt erreicht, dann nähert sich dem unterhandelnden Paare stets eine Person, die durch die Fremdsprache oder den fremdländischen Akzent angelockt, sich als Landsmann zu erkennen gibt. Nun richtet der Betrüger an diesen Neuankömmling abermals die Frage nach der mysteriösen Adresse, erhält die gleiche Auskunft wie zuvor und erzählt nochmals die bereits geschilderte Geschichte. Da meint nun der neu hinzugekommene Landsmann, er solle einmal die Schmuckstücke herzeigen, denn er wäre selber Juwelier und wolle sie ihm abkaufen. Der Betrüger folgt ihm dann die Schmuckstücke aus, der angebliche Juwelier erklärt, daß sie echt seien und bietet dem „Juweleneigentümer“ einen Kaufpreis, der genau dem Werte entspricht, den der Eigentümer zuvor der zuerst angesprochenen Person als wahren Wert genannt hatte. Jetzt erklärt der Juweleneigentümer, daß er einen oder alle Steine bereits vorher der zuerst angesprochenen Person angeboten hätte und daher nicht wisse, ob er rechtlich vor Erledigung dieses Kaufangebotes ein weiteres stellen dürfe. Als Fachmann erklärt nun der „Juwelier“, daß in diesem Falle das erste Angebot allerdings vorgehe, daß er aber, soweit er noch nicht über seine Juwelen verfügt hätte, sie zu dem angegebenen Preise gerne abnehmen wolle. Nun macht sich bei dem zuerst Angesprochenen die Hoffnung auf einen außerordentlichen Gelderwerb geltend und er erklärt, auf dem ersten Angebot bestehen zu wollen.

Der Juweleneigentümer gibt sein Einverständnis hiezu und es begeben sich zunächst alle drei Personen zur Bank des Erstangesprochenen, der dort den erforderlichen Kaufpreis von meist 250 bis 5000 Dollar behebt und dafür die „Juwelen“ erwirbt, die wertlose Steine waren. Der angebliche Juwelier war der Verbrechensgenosse.

Das Verbrechen wird durchwegs von männlichen Angehörigen der weißen Rasse begangen, die meist in einem Alter von 25 bis 45 Jahren stehen. Das für New York gefundene Mittel liegt bei 35,8 Jahren.

Das Handkerchiefgame. Das Handkerchiefgame wird vielfach von Negeren begangen, die angeblich aus dem Süden zugereist sind, um sich in den Nordstaaten eine eigene Existenz zu gründen. Der Betrug wird in der gleichen Weise eingeleitet wie der Juwelen- und Diamantenschwindel, nämlich durch Fragen nach einer nicht existierenden Adresse. Der Angesprochene ist meist gleichfalls ein Neger. Im Verlaufe des sich im Anschlusse an die Frage nach der Adresse entspinrenden Gespräches erklärt der fragestellende Betrüger, daß er seine aus dem Süden mitgenommenen Ersparnisse in der Höhe von einigen 1000 Dollar, bevor er sich über deren Verwendung entschieden hätte, bei seinen unter der angegebenen Adresse wohnenden Verwandten hinterlegen wollte und nun besonders unglücklich sei, da er nicht wisse, wo er das Geld zu deponieren hätte. Er zeigt dann meist dem Angesprochenen eine größere Menge von vielfach zu Bündeln zusammengebundenen angeblichen Banknoten, die er in sein Taschentuch eingeknüpft trägt. Nun meint regelmäßig der Angesprochene, das Opfer, daß es unvorsichtig sei, in der Hand in ein Taschentuch geknüpft in einer Großstadt sein Vermögen von einigen 1000 Dollars herumzutragen. Der angeblich zugereiste Neger ist für diesen Rat besonders dankbar und erklärt, er wäre glücklich, wenn der andere das Geld in Verwahrung nehmen wolle, er würde keine Zinsen und nichts dafür verlangen, ja er wäre sogar bereit, eine Verwahrungsgebühr von einigen 100 Dollar zu bezahlen. In diesem Augenblicke gesellt sich ein dritter Neger zu den zwei Unterhandelnden, erklärt zu dem Manne mit dem Taschentuch, er sehe gerade so aus wie einer, der in New York wildfremd sei, und könne ihm nur raten, es nicht so zu machen wie er es getan habe, als er vor Jahren nach New York kam und all seine Habe einem Betrüger anvertraute. Nun meint das Opfer, durch die Aussicht auf eine Depotgebühr an der Übergabe des Geldes interessiert, er wäre kein Betrüger und bei ihm sei eine solche Gefahr nicht gegeben. Der zuletzt hinzugekommene Neger klärt darauf den ersten Fragesteller dahin auf, daß die erste Grundbedingung dafür, daß man jemandem ein Geld anvertraue, die sei, daß der Empfänger seine Vertrauens-

würdigkeit durch einen erheblichen Eigenbesitz ausweisen könne. Und nun erkundigt sich der Fragesteller beim Opfer, ob es ihm zum Beispiel 5000 Dollar zeigen könne, dann wäre er bereit, sein Geld bei ihm zu hinterlegen. War das Opfer richtig ausgewählt, dann ist es in der Lage, diese Summe vorzuweisen und lädt daher die beiden anderen ein, es auf die Bank zu begleiten, wo es den Betrag abheben wolle. Die beiden Betrüger warten dann auf der Gasse vor der Bank, bis das Opfer mit dem Betrag zurückkommt. Dort zählen sie dann mißtrauisch das Geld nach, erklären die Vertrauenswürdigkeit des Opfers für erwiesen, legen das Geld zum Vermögen des angeblich Zugereisten in das Taschentuch und nehmen dann im geeigneten Augenblicke Reißaus. Vielfach werden zu diesen Betrügereien Straßenecken ausgewählt, an denen ein reger Verkehr, herrscht, so daß das Verschwinden der beiden Betrüger unauffällig erfolgt, z. B. dadurch, daß der Mann, der das Geld in Besitz genommen hat, zur Seite tritt, um sich den Schuh zu richten, während sein Komplize das Opfer in ein Gespräch verwickelt. Plötzlich ruft der Komplize: „Jetzt ist der Gauner mit dem Gelde abgefahren“, läuft rasch davon, angeblich um den Betrüger zu verfolgen, und das Opfer ist dann meist nicht schlagfertig genug, die Verfolgung wenigstens dieser Person aufzunehmen.

Das Aspirin- und Lemongame. Auf gleicher Grundlage aufgebaut ist das Aspirin- oder Lemongame, doch sind die Täter in diesen Fällen nahezu ausnahmslos Angehörige der weißen Rasse. Das Wesen dieses Betrugers, der seinen Namen von dem dabei verwendeten Medikamente bezieht, wird am besten aus folgendem Fall klar, der sich in New York C. zugetragen hatte.

Der Geschädigte, ein Italiener im Alter von ca. 35 Jahren, wurde im Hafen von New York von seinem 34jährigen Landsmanne, dem Beschuldigten, angesprochen. Ins Gespräch gekommen, erklärte er, daß er sich auf der Heimreise nach seinem Vaterlande befinde, worauf der Beschuldigte meinte, auch er wäre in derselben Lage und warte auf seinen Freund, der mit ihm zusammen fahren wolle. Schon nach wenigen Minuten kam der Zweitbeschuldigte, den der Erstbeschuldigte als Freund vorstellte. Die beiden Beschuldigten erzählten, daß sie sich insgesamt 23.000 Dollar erspart hätten, die sie in einem kleinen Handkoffer verwahrt hätten, den der eine der Beschuldigten trug. Der Erstbeschuldigte erzählte nun, daß sein Freund ein Epileptiker sei, weshalb er große Sorge wegen des Geldtransportes hätte, da er seinem Freunde bei dessen epileptischen Anfällen Hilfe leisten müsse und dann das Geld nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beaufsichtigen könne. Schließlich fragte er den Geschädigten, ob er nicht gegen eine bestimmte Belohnung es übernehmen wolle, den Geldkoffer zu tragen, meinte aber, der Geschädigte hätte in diesem Falle seine Vertrauenswürdigkeit zu beweisen. Der Geschädigte

erklärte sich bereit, auf den Handkoffer achtzugeben, worauf der Beschuldigte meinte, er wolle ihm den Koffer anvertrauen, wenn der Geschädigte ihm 200 Dollar auszuhändigen in der Lage sei. Kaum hatte der Geschädigte diese Summe übergeben und hielt der Erstbeschuldigte das Geld noch in der Hand, so bekam der Zweitbeschuldigte einen Anfall und stürzte auf der Straße zusammen. Der Erstbeschuldigte steckte das Geld rasch in die Tasche, rief dem Geschädigten zu, den Handkoffer zu nehmen, bemühte sich um den Zweitbeschuldigten, griff dann in die Rocktasche, entnahm ihr eine Dollarnote, und händigte sie dem Geschädigten mit dem Auftrage ein, rasch aus dem nächsten Drugstore ein Aspirin zu holen, das angeblich auf die epileptischen Anfälle des Zweitbeschuldigten günstig wirke. Als der Geschädigte zurückkam, waren beide Beschuldigten verschwunden. Daß ihm ausgehändigte Handkofferchen enthielt lediglich alte Zeitungen.

In den Fällen des Lemon- oder Aspiringames wird das Beurteilungsvermögen des Geschädigten oft weniger durch Erregung einer besonderen Hoffnung als durch das Versetzen in eine ihm unbekannt mit Aufregung verbundene Situation getrübt.

Das Pocketbookdropping-Game. Unter Pocketbook versteht man die Briefftasche oder die Geldbörse. Der Betrug besteht darin, daß der Täter, in der Regel ist es eine Frau, in einem Warenhaus oder in einem nicht stark besetzten Verkehrsmittel, gewöhnlich in einem Autobus, in Gegenwart des zu Täuschenden, regelmäßig gleichfalls einer Frau, eine mit Banknoten gefüllte Briefftasche oder Geldbörse scheinbar findet. Hierauf wendet sich die Täterin an die zu täuschende Person mit der Frage, ob sie gesehen habe, wie sie den Gegenstand gefunden habe und ob sie einen Anspruch auf Finderlohn erhebe. Erklärt die Geschädigte, die oft bloß gesehen hatte, wie sich die angebliche Finderin nach etwas bückte ohne den angeblich gefundenen Gegenstand vorher erblickt zu haben, daß sie einen Anspruch auf Finderlohn erhebe, dann fordert sie die Geschädigte auf, zu ihr auf die Gasse zu kommen, damit man die Angelegenheit unbeobachtet ordnen könne. Auf der Straße angelangt, meint zunächst die angebliche Finderin, sie wolle nachsehen, was der gefundene Gegenstand enthalte. Zu diesem Zwecke tritt sie meist in den nächsten Hauseingang. Bei dieser Untersuchung läßt sie die zu schädigende Person nicht genau hinzusehen, so daß diese nur sieht, daß die Geldbörse oder die Briefftasche eine größere Zahl von Banknoten enthält, ohne deren Wert zu erkennen, was leicht erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß die amerikanischen Banknoten sich in ihren einzelnen Wertgruppen weder durch Farbe noch durch Format unterscheiden. Nach dieser flüchtigen Untersuchung meldet sie der zu täuschenden Person regelmäßig eine recht bedeutende, vielfach mehrere 100 Dollar übersteigende Summe und meint, daß die zu

Täuschende dann, wenn sie gleich ihr den Gegenstand erblickt hätte, die gleichen Finderrechte genieße, da es nicht darauf ankomme, wer den Gegenstand zuerst aufhob. Nun schlägt sie der zu täuschenden Person vor, den Fund nicht anzumelden, sondern ihn zu teilen, doch meint sie, sie könne in eine Teilung erst dann einwilligen, wenn die Partnerin einen Beweis dafür erbringe, daß man auf ihre Angabe, sie hätte die Geldtasche gleich ihr gesehen, vertrauen dürfe. Da Einkommen und Vermögen nahezu der ausschließliche Maßstab zur Beurteilung einer Persönlichkeit in den Vereinigten Staaten sind, kann der Beweis der Vertrauenswürdigkeit wieder nur durch Vorweisen von Geld geführt werden. Hatte sich die zu schädigende Person in die Bank begeben, um das zum Nachweise der Vertrauenswürdigkeit erforderliche Geld zu beheben, dann fordert sie die Täterin auf, mit ihr zunächst auf der Gasse einige Schritte zu gehen, um sich darüber zu vergewissern, ob jemand vielleicht ihr Vorgehen bemerkt hätte und ihnen folge. Sind die beiden Partnerinnen auf diese Weise in eine stark belebte Gegend gekommen, dann meint die Betrügerin, sie hätte genug Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß ihnen niemand folge; es möge ihr nun die Geschädigte das zum Beweis der Vertrauenswürdigkeit erforderliche Geld vorweisen. Zur Abzählung dieses Geldes begibt sich die Betrügerin dann wieder in einen Hauseingang, wo sie aber regelmäßig verschwindet.

Diese Art des Betrages dürfte ziemlich häufig sein, wenngleich in New York C. im Jahre 1931 bloß 13 Fälle zur Anzeige gelangt sind. Im allgemeinen werden aber Betrugsfälle mit geringen Schadenssummen nicht angezeigt, was schon die Zusammenstellung der in den angezeigten 13 Fällen ausgewiesenen Schadenssummen ergibt. Diese Summen waren Dollars: 10, 25, 56, 150, 160, 225, 400, 700, 700, 1200, 2100, 3000, 3000.

Keine Besonderheiten zeigen die amerikanischen Formen des Ringwerfens und verwandter Neppereien, weshalb ihre Beschreibung hier unterbleiben kann. Man nennt diese Betrugsformen vielfach Flim-Flam.

Das Wiretapping und die ihm verwandten Betrugsformen. Die Bezeichnung Wiretapping kommt davon, daß in den ursprünglichen Betrugsformen der Täter vorspiegelte, durch Herstellung eines an die Telegraphen- und Telephonleitungen angeschlossenen Nebenapparates Telephongespräche abzuhorchen bzw. abzufangen.

Die hier zu besprechenden Betrugsarten sind eine Folge des in den Vereinigten Staaten in einem ganz besonderen Maße ausgeprägten Spekulationsgeistes und Wunsches nach mühelosen Gewinnen. Der Betrug wird auf dem Gebiete der Rennwetten und der Aktienspekulation getrieben. Der Täter gibt dem Geschädigten vor,

daß er entweder durch interne Informationen oder durch Verbindungen mit einem Telegraphen- oder Telephonbeamten jeweils über den Ausgang eines Rennens oder die Entwicklung von Börsenkursen zu einer Zeit unterrichtet werde, in der die allgemeinen Broker und Wettbüros hievon noch keine Kenntnis hätten, so daß er in der Lage sei, angebliche Spekulationsgeschäfte so zu tätigen, daß sie für ihn nicht mehr das Merkmal der Ungewißheit trügen, wodurch Verluste ausgeschlossen seien.

In der einfachsten Form werden diese Betrügereien in der Regel nach folgendem Muster eingeleitet:

Der 42jährige Erstbeschuldigte machte im Jahre 1930 in den Gesellschaftsräumen eines New Yorker Hotels die Bekanntschaft eines aus dem Mittelwesten kommenden Handelsunternehmers, den er als Landsmann ansprach und den er nach einer Reihe von Personen fragte, die vor 10 oder 20 Jahren in der Heimatstadt des Unternehmers, des später Geschädigten, gewohnt hatten. Als er mit diesem Manne sprach, wurde er im Hotel von zwei Herren aufgesucht, die er als alte Bekannte seinem neuen Freunde vorstellte. Während dieser Unterredung fragte er so nebenbei einen seiner Freunde nach dem Stande einer gemeinsamen Spekulation, worauf dieser erklärte, die Sache sei gut ausgegangen, er könne die 20.000 Dollar sogleich haben. Der Erstbeschuldigte nahm darauf vom Zweitbeschuldigten ein Bündel Banknoten in Empfang und steckte es nachlässig in seine äußere Rocktasche. Auf das hin wurde der Geschädigte stutzig und fragte den angeblichen Landsmann, wieso er denn mit dem Gelde so achtlos umgehen könne, ob er es denn gar so leicht verdiene. Als sich die zwei Mitbeschuldigten entfernt hatten, meinte der Erstbeschuldigte zum Geschädigten, er wolle ihm gerne unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauen, daß er die Börsenkurse jeweils früher erfahre als die Broker und so stets bedeutende Gewinne realisieren könne. Er lud seinen neuen Freund ein, an solch einer Spekulation teilzunehmen und erklärte, das Risiko tragen zu wollen. Das Opfer ging auf diesen Vorschlag ein, und schon am anderen Tage brachte der Beschuldigte die freudige Nachricht, daß der Gewinnanteil des neuen Freundes 300.000 Dollar betrage. Gleichzeitig meinte er, es müsse zur Realisierung dieses Gewinnes dem Broker nachgewiesen werden, daß man ursprünglich in der Lage gewesen sei, die Papiere zu bezahlen, mit denen man den großen Gewinn erzielt hätte. Die beiden Beschuldigten erklärten, daß sie von dem erforderlichen Betrag von mehreren 100.000 Dollar den Großteil aufbringen könnten und ihnen nur mehr die unbedeutende Summe von 50.000 Dollar fehle, die der Dritte beizustellen hätte. Sie erklärten weiters, die Bezahlung müsse rasch erfolgen, weil der Broker bereits Verdacht geschöpft hätte und sich sonst weigern würde, den Gewinnanteil auszuführen. So gelang es den Beschuldigten, den Geschädigten dazu zu bringen, ihnen 50.000 Dollar, die er sich von seiner Bank hatte überweisen lassen, auszufolgen und sich mit ihnen auf den Weg zum Broker zu machen. Als sie zu dritt auf der Straße gingen, verschwand plötzlich der

Erstbeschuldigte im Gedränge der Straßenpassanten und im nächsten Augenblick fehlte auch von seinem Komplizen jede Spur.

Die eben geschilderten Betrugsformen durch vorgespiegelte „Inside Information“ spielen nicht nur in New York C., sondern vor allem auch in den größeren Vergnügungszentren des Südens und Westens eine bedeutende Rolle. Wird das Delikt in kleineren Städten oder Kurorten begangen, dann arbeiten die Betrüger vielfach in Gemeinschaft mit den lokalen Polizeibehörden, die sich gegen eine bestimmte Bestechung verpflichten, gegen die Täter erstattete Anzeigen so zu behandeln, daß die Täter regelmäßig vorher die Flucht ergreifen können. In diesen kleineren Orten mit ihrer stark fluktuierenden Bevölkerung errichten die Betrüger vielfach eigene Wett- oder Brokerbüros, in denen Scheinkunden durch Abschluß von Scheingeschäften den Eindruck eines ordentlichen Betriebes erwecken, so daß es der Betrüger vielfach wagen kann, sein Opfer in das Wettbüro oder Brokers-Office zu bringen. In diesen Fällen ist auch die Vorgangsweise der Betrüger eine andere. An der Irreführung unmittelbar beteiligt sind gleichfalls zwei Personen, die sich als Freunde des Opfers einschmeicheln. Zunächst läßt man vielfach das Opfer kleinere Summen bis zu 1000 Dollar gewinnen und dann verleitet man es zu einem großen Einsatz. Soll dieser getätigt werden, so begeben sich die zwei beteiligten Betrüger mit ihrem Opfer zum Wettmacher oder Broker. Dort erteilt der eine der Betrüger dem anderen den Spekulationsauftrag, der ihn an den Wettmacher oder Broker weitergibt. Hierbei macht nun der beauftragte Betrüger einen vereinbarten Fehler, wodurch der Einsatz verloren geht. Der Broker oder Wettmacher erklärt nun, das Geld nicht zurückgeben zu können, da eben irrtümlich gesetzt worden sei und jeder seinen Irrtum zu verantworten hätte. Auf das hin ist der Betrüger, der den richtigen Tip in Gegenwart des Opfers gegeben hatte, sehr erobost. Doch endlich weist er dem Opfer nach, daß bei richtiger Übermittlung des Einsatzes sich ein erheblicher Gewinn ergeben hätte, weshalb man den Verlust von heute leicht wieder morgen ausgleichen könne. Dem Opfer leuchtet diese Schlußfolgerung ein, zumal da es vom Broker erfährt, daß es, wenn nach den Weisungen des Erstbetrügers gesetzt worden wäre, einen seinen Verlust um ein Mehrfaches übersteigenden Gewinn erzielt hätte. So wird in den nächsten Tagen eine Zusammenkunft vereinbart, die die Betrüger dann regelmäßig nicht einhalten.

Ein nach dieser Methode arbeitendes Syndikat von Betrügern, das 50 Mitglieder zählte, die einer Verurteilung zugeführt werden konnten, und in allen Vergnügungsorten Floridas tätig waren, erzielte in den Jahren 1921 bis 1923 aus seinen Betrugereien Gewinne in der Gesamt-

summe von 2,500.000 Dollar und zwar 1,000.000 in Miami, 600.000 Dollar in St. Augustine, 700.000 in Lakeland, 100.000 in Ocala und 100.000 in Orlando. Von diesen Gewinnen mußte es 10% zur Bestechung an die lokalen Polizeibehörden abführen.

Bei einer dritten Methode dieser Betrügereien wird dem Opfer sozusagen die Erwerbung der Inside Informationen vor Augen geführt. In diesen Fällen wird das Delikt meist von einem Alleintäter begangen, der in Gegenwart des zu Täuschenden in der Hotelhalle ein Notizbuch oder eine Briefftasche findet, und dann dem Opfer eine Aufschreibung, die in dem Fundgegenstande enthalten ist, zeigt, nach der zu erkennen ist, welche Bestechungssummen den bei den einzelnen Pferderennen beschäftigten Jockeys für das Gewinnen oder Verlieren bezahlt werden. In den Vereinigten Staaten ist in weiten Kreisen die Ansicht verbreitet, daß die Pferdewettrennen durch Bestechung der Jockeys erhebliche Korrekturen erfahren. Der Finder dieser Aufzeichnungen erklärt nun dem zu Täuschenden, daß er gleich einmal die Richtigkeit dieser Zusammenstellung überprüfen wolle und erscheint dann bereits am nächsten Tage in bester Laune und mit erheblichen Geldsummen, die er angeblich unter Auswertung der im Fundgegenstande enthaltenen Tips gewonnen hatte. So veranlaßt er den Geschädigten, sich an einer folgenden Wette zu beteiligen, wobei er dann mit dem Einsatze des Geschädigten das Weite sucht.

Die hier geschilderten Betrugsformen werden ausschließlich von Angehörigen der weißen Rasse begangen, die in einem Alter von 30 bis 60 Jahren stehen. Der in New York C. erhobene Mittelwert liegt bei 44,0 Jahren und ist der für Berufsverbrecher gefundene höchste Mittelwert überhaupt.

Der Heiratsschwindel zum Nachteile von Frauen. Der Heiratsschwindel zum Nachteile von Frauen hat vorwiegend in den Großstädten an der Ostküste eine Bedeutung, wo die weibliche Bevölkerung überwiegt, so daß es jeweils eine größere Zahl von unverheirateten Frauen gibt. Im Westen und Mittelwesten, wo insbesondere in den Landbezirken ein Mangel an Frauen herrscht, fehlt diese Art des Betruges, während man dort den unten zu besprechenden Heiratsschwindel zum Nachteile von Männern antrifft. Der Heiratsschwindel zum Nachteile von Frauen hat ähnliche Formen wie in Europa, nur stehen in den Vereinigten Staaten bei der geringen Bedeutung des weiblichen Hauspersonals die weiblichen Büroangestellten unter den Geschädigten an der Spitze. Die Geschädigten sind meist in einem Alter von über 30 Jahren, durch körperliche Vorzüge nicht ausgezeichnet und daher zur Zeit ihrer Bekanntschaft mit dem Heiratsschwindler meist sexuell unbe-

scholten. Wie in unseren Gegenden stellt es der Heiratsschwindler vielfach darauf ab, diesen Mädchen, die häufig die Hoffnung, die Liebe eines Mannes zu finden, bereits aufgegeben haben, in erster Linie vorzutäuschen, daß er sie nicht um ihres Geldes willen, sondern wesentlich um ihrer Persönlichkeit, insbesondere um ihrer Charaktereigenschaften willen heiraten wolle. Er trachtet dann häufig, sobald als möglich mit ihnen in sexuellen Verkehr zu kommen, damit diese Mädchen dann, wenn sie die betrügerischen Absichten des Mannes durchschauen, den Verlust ihrer Jungfräulichkeit als besonders beschämend empfinden und so eher sich scheuen, eine Anzeige zu erstatten. Hier spielen wohl allgemein menschliche Erwägungen eine Rolle, die man häufig mit dem Schlagworte bezeichnet, „aus der Not eine Tugend machen“. Frauen, die es nie vermochten, auf Männer einen Reiz auszuüben und vorwiegend deshalb ihre Jungfräulichkeit bis in ein relativ hohes Alter bewahrten, urteilen oft im Unterbewußtsein, daß ihre Unberührtheit vorwiegend auf ihren streng moralischen Lebenswandel zurückzuführen sei, der sie nicht den Gefahren aussetze, in die sich ihre leichtlebigeren Geschlechtsgenossin begibt. So kommt es denn bei diesen Frauen im Laufe der Jahre zu einer ganz besonders hohen Bewertung der Jungfräulichkeit. Siegt nun bei ihnen mit einem Male das Bedürfnis nach sexueller Befriedigung über alle moralischen Erwägungen und zeigt sich, daß die daran geknüpften Hoffnungen trügerisch waren, dann brechen die alten Anschauungen oft wieder in verstärktem Maße durch.

Mit den großen Hemmungen, die für diese Frauen bestehen, einen Heiratsschwindel anzuzeigen, dem sie zum Opfer gefallen sind, dürfte es zusammenhängen, daß zur Kenntnis der Polizei meist nur Fälle gelangen, in denen der einzelne Täter eine Großzahl von Frauen geschädigt hat. Bei der Mehrheit der Geschädigten erlangen oft gemeinsame Interessen und das Bewußtsein, im Unglücke nicht allein zu stehen, das Übergewicht über persönliche Bedenken. Im Jahre 1931 wurde in New York C. ein Mann verhaftet, der 50 Bräute geschädigt hatte. Fälle einer Einzelschädigung waren in den Polizeiakten kaum anzutreffen.

Das Geld lockt der Heiratsschwindler in den Vereinigten Staaten seiner Braut entweder unter der Vorspiegelung heraus, es zur Anschaffung der Wohnungseinrichtung zu benötigen oder er erzählt, daß sich ihm unerwartet eine besonders günstige Gelegenheit einer dauernden Geschäftsbeteiligung oder zum Erwerbe eines kleinen Handels oder Gewerbebetriebes, z. B. einer Schusterei, Papierhandlung o. dgl. geboten hätte.

Der Heiratsschwindel spielt in den Vereinigten Staaten nur innerhalb der weißen Rasse eine erhebliche Rolle. Die Täter stehen

im allgemeinen in einem Alter von 25 bis 50 Jahren. Viele von ihnen sind wegen kleinerer Betrügereien oder wegen Diebstahls vorbestraft und wenden sich dann in einem höheren Alter meist dem Liegenschafts- und Geschäftsbeteiligungsbetrug zum Nachteile von Frauen zu.

Der Liegenschaftsbetrug. Der Liegenschaftsbetrug vollzieht sich in den Vereinigten Staaten weniger in den Formen eines Hypothekarbetruges als in denen einer betrügerischen Veräußerung fremder, überhaupt nicht vorhandener oder minderwertiger Grundstücke. Die Grundstückspekulation hat in den Vereinigten Staaten eine führende Rolle, was damit zusammenhängt, daß weite Gebiete des Landes dünn oder noch unbesiedelt sind, und der Bodenpreis in ihnen besonders niedrig ist. Das rasche Emporblühen städtischer Siedlungen führt regelmäßig zu einem Hinaufschnellen der Bodenpreise innerhalb kurzer Zeiten auf ein Vielfaches, ja Hundert- und Tausendfaches des Wertes von zuvor. Ähnliche Entwicklungen finden sich nicht nur in den dem Verkehr neu erschlossenen Gebieten, sondern selbst in den heutigen Großstädten. Eine im Band 48 der *Annals of the American Academy* ausgewiesene Zusammenstellung über die Grundwerte der Michigan Avenue in Chicago, der vornehmsten Straße dieser Stadt, gibt Aufschluß über die Entwicklung des Grundwertes in den Jahren 1910 bis 1929. Im Durchschnitt war in dieser Straße der Grundwert innerhalb dieser 19 Jahre auf das 5,7fache gestiegen. Die größte Spannung liegt bei dem 25,5fachen.

Was insbesondere die Grundspekulation in den erst jüngst dem Verkehre erschlossenen Gebieten betrifft, so wird dort der Grund in der Regel von Personen angekauft, die ihn nicht persönlich besichtigten, sondern meist mehrere hundert bis tausend Meilen entfernt sind. Insbesondere im letzten Jahrzehnt spielte der Liegenschaftsschwindel im Zusammenhang mit dem Aufkommen Floridas als Winterkurplatz dort eine ganz bedeutende Rolle. Als Kurortplätze eignen sich nur die unmittelbar an der Küste gelegenen Landstriche, während die im Inneren gelegenen vielfach vegetationslosen Gebiete nahezu wertlos sind. Die Betrüger gehen oftmals so weit, daß sie in den Tageszeitungen Ankündigungen über Hotels in den Gebieten einschalten, in denen sie Grundstücke verkaufen, ohne daß diese Hotels überhaupt vorhanden wären.

Unter den Geschädigten findet man in erster Linie alleinstehende wohlhabende Witwen. Die Betrüger gehören durchwegs der weißen Rasse an und stehen in einem Alter von über 25 Jahren. Der Täter kommt vielfach mit seinem Opfer durch Einschaltung einer Anzeige in einer Tageszeitung oder einer Wochenschrift in Verbindung.

Betrug durch Verleiten zur Geschäftsbeteiligung. Der hier zu besprechende Betrug vollzieht sich in zweierlei Formen, entweder als Verleitung des zu Täuschenden, eine Geschäftseinlage in ein kleines Handelsunternehmen oder einen kleinen Gewerbebetrieb zu leisten oder sich an einer einmaligen Warenspekulation zu beteiligen. Die betrügerische Verleitung zur Geschäftsbeteiligung vollzieht sich in den in Europa bekannten Formen. Meist wird das Opfer durch eine eingeschaltete Anzeige in einer Tageszeitung auf die Spekulationsmöglichkeit aufmerksam gemacht, worauf dann der Betrüger mit ihm persönlich in Unterhandlungen tritt und es in den zuerst genannten Fällen regelmäßig zu einer kleinen in der Regel 1000 Dollar nicht übersteigenden Einlage verleitet. Er führt in diesen Fällen vielfach gefälschte Lieferungsaufträge vor, in denen bereits endgültige Preise genannt sind und erklärt dem zu Täuschenden, daß er infolge Mangels an Betriebskapital diesem gewinnbringenden Auftrag nicht nachkommen könne. Nach Erhalt des Geldes wechselt er regelmäßig die Wohnung.

Die andere Form der betrügerischen Geschäftsbeteiligung ist durch den bereits besprochenen amerikanischen Spekulationsgeist begünstigt, der vielfach nicht branchenkundige Personen zum Abschlusse großer Lieferungs- und Verkaufsverträge verleitet. In diesen Fällen wird oft dem zu Täuschenden die von ihm anzukaufende Ware vorgeführt, so daß dieser glaubt, ganz sicher zu gehen. Später zeigt sich aber, daß er gefälschte Gegenstände oder solche erworben hat, die durch die neue Technik überholt sind, wie etwa minderwertige Glühlampen, altmodische Werkzeuge, insbesondere Drehbankbestandteile u. dgl. Zuweilen kommt es auch vor, daß dem Opfer durch Fälschung von Lagerscheinen das Vorhandensein der von ihm gekauften Waren überhaupt vorgetäuscht wird, wie etwa in einem mir bekannten Falle, in dem eine Witwe zur Durchführung einer Spekulation in Kohle einem angeblichen Händler 11.000 Dollar anvertraute, ohne daß diese Kohlen überhaupt vorhanden gewesen wären.

Auch in diesen Betrugsfällen sind die Täter durchwegs Angehörige der weißen Rasse und in einem Alter von über 25 Jahren. Die Geschädigten sind gleichfalls in der Mehrzahl der Fälle alleinstehende Witwen oder unverheiratete Frauen mit einigem Vermögen. Zuweilen drängt sich der Betrüger als freundschaftlicher Berater in Geldangelegenheiten auf und läßt das Opfer vielfach darüber im unklaren, ob er es nicht letzten Endes auf eine Heirat absehe.

Aktien- und Gründungsschwindel. Abweichend von der amerikanischen Umschreibung des Aktienschwinds werden in diesem Abschnitte nicht die Fälle behandelt, in denen vom Täter die

Aktien mit falschen oder wertlosen Schecks oder durch Vorspiegelung eines falschen Auftrages herausgelockt wurden. Die hier zu besprechenden Betrugsformen vollziehen sich entweder in der Form des Herauslockens von Geldbeträgen unter der Vorspiegelung, Aktien zu beschaffen oder durch Verkauf wertloser Aktien dem Gründungsschwindel und der Kurstreiberei. Die Formen, in denen Geldbeträge zum Ankauf von Aktien herausgelockt werden, unterscheiden sich nicht von den bereits vorher besprochenen verwandten Betrugsarten und auch in diesen Fällen sind die Geschädigten meist alleinstehende ältere Frauen.

Die Formen des Gründungsschwindels und der Kurstreiberei sind im wesentlichen durch die eigenartige Gestaltung des amerikanischen Aktienrechtes bedingt. Eine Aktiengesellschaft wird zunächst auf Grund der in Bargeld oder Realwerten einzubringenden Stammkapitalien gegründet, die von der Registerbehörde geschätzt werden. Dieses Vermögenssubstrat des Unternehmens wird in verschiedene gleiche Teile geteilt, auf die dann Wertpapiere, die Prioritätsaktien, lauten, die den einzelnen Aktienanteil am effektiv eingebrachten Gesellschaftsvermögen zahlenmäßig nennen. Neben diesen Aktien, die grundsätzlich nicht zum Verkaufe bestimmt sind, werden Papiere ausgegeben, die keinen Nominalwert tragen, sondern lediglich den Anteil an dem nach Abzug des Wertes der Prioritätsaktien verbleibenden Vermögen ausdrücken. Diese Aktien sind die eigentlichen Spekulationspapiere und das Objekt der Gründungsschwindler und Kurstreiber. Besonders aussichtsreich sind betrügerische Aktienmanipulationen bei Unternehmungen, deren Gewinn vielfach von einem in hohem Maße ungewissen Ereignis abhängt. So ist es denn nicht zu verwundern, daß sich die Hauptformen des Aktienschwindels in den Vereinigten Staaten in den Petroleumwerten bewegen. Die Herstellung eines Bohrloches ist regelmäßig mit bedeutenden Kosten verbunden und es läßt sich meist nicht voraussagen, ob dieser Kostenaufwand überhaupt einen Reinertrag liefern wird. Unter Umständen wieder erreicht der Gewinn, der aus der Anlage eines Bohrloches erzielt wird, ein Vielfaches der Baukosten. Erweist sich daher eine Petroleumbohrung ergiebig, dann steigen die Spekulationsaktien, zeigt sich, daß der Kostenaufwand zu keinem Ergebnisse geführt hat, dann erreicht der Wert dieser Spekulationsaktien Null. Eingezahlt muß nur der Betrag für die Vorzugsaktien werden. Die nicht auf ein Nominale lautenden Spekulationsaktien befinden sich am Anfang im Eigentum der Unternehmer. Diese placieren nun die Papiere allmählich auf dem Markte. Der Wert der Papiere steigt oder fällt mit den Nachrichten, die über den Verlauf der Bohrungen kursieren. Je nach der

Entwicklung dieser Nachrichten trachtet der Unternehmer, die Aktien in Umlauf zu bringen, wodurch er sich in der Regel durch fortgesetzten Verkauf der Papiere das zur Fortsetzung der Investitionen notwendige Kapital verschafft. Einflüsse, die die Kursbewegung in besonderem Maße gestalten, sind etwa in der Nachbarschaft aufgeschlossene Petroleumquellen oder das Antreffen von Erdgas im eigenen Bohrloch oder das Auffinden von Petroleum in anderen Bohrlöchern der gleichen Unternehmung usw. Der Betrug besteht in diesen Fällen des Gründungs- und Aktienschwindels darin, daß derartige Nachrichten, die mit der Wahrheit im Widerspruch stehen, in Umlauf gesetzt werden. Entweder werden gedruckte Prospekte über den bisherigen Gang des Unternehmens an neu zu werbende Kauflustige ausgesandt, denen Aktien angeboten werden, oder es verständigt der Unternehmer ihm persönlich bekannte Aktienkäufer von seinen neuesten „Erfolgen“ und verleitet diese so zum Weiterbezug von Aktien, wodurch er es ihnen überläßt, auf die Kursgestaltung günstig einzuwirken. Da jeder Aktionär an dem Steigen seiner Papiere interessiert ist, entfalten die Personen, die bereits Aktien besitzen, in der Regel selbst wieder Propaganda für das Unternehmen, eine Propaganda, die für den Betrüger besonders willkommen ist, da sie mit keinen Betriebsunkosten verbunden ist.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Aktienkurses ist endlich das Ausschütten von Dividenden. Schwindelhafte Unternehmungen verwenden vielfach die aus dem Verkaufe der Spekulationsaktien einlaufenden Beträge zum Teile zum Ausschütten von Dividenden. Bei neu gegründeten Ölunternehmungen werden oft die Dividenden halb- oder vierteljährig festgesetzt, was betrügerische Manipulationen erleichtert.

Die Reingewinne, die derartige Betrüger bei den einzelnen Unternehmungen erzielen, übersteigen vielfach Beträge von 100.000 Dollar. Der Sitz dieser Betrügerkonsortien ist heute zum überwiegenden Teile Texas und Oclahoma, wo die jüngsten Ölfelder erschlossen wurden. In einem Falle hatte z. B. ein in Texas ansässiger Unternehmer, dessen Bohrturm eine Tagesleistung von 4 Barrels aufwies, in seinen Prospekten von einer Tagesleistung von 100.000 Barrels gesprochen, und dem anlagelustigen Publikum über 150.000 Dollar entlockt. Im einzelnen sei von den vielen Gründungen eines Schwindelunternehmens das Schicksal einer solchen Gründung besprochen.

Das Unternehmen wurde im September 1927 gegründet. Das Stammkapital waren Grundstücke, die der Hauptbeschuldigte um 198.400 Dollar gekauft hatte. Diese ließ er durch einen bestochenen Sachverständigen auf 250.000 Dollar schätzen. Das Aktienkapital betrug neben den Priori-

tätsaktien 60.000 Aktien ohne Nominalwert. Von diesen Aktien zeichnete der Hauptbeschuldigte 59.998, der Rechtsanwalt, der die Verhandlungen mit der Behörde durchführte, eine Aktie, während die letzte Aktie von dessen Schreibfräulein gezeichnet wurde. Der Hauptbeschuldigte brachte zunächst einen Teil der Aktien bei einem Verkaufspreis von 9 Dollar in Handel, was einem Stammkapital von 540.000 Dollar entsprochen hätte. Nach einigen Wochen wurden zwei kleine Ölfelder mit einer Tagesleistung von je 100 Barrels angekauft, um den Anschein des Beginnes der Produktion zu erwecken. Im September 1928 wurde eine Dividende von 10% ausgeschüttet, für die insgesamt 6000 Dollar ausgezahlt wurden, obwohl der Bruttogewinn bloß 2400 Dollar betrug und ein Nettogewinn überhaupt nicht erzielt worden war. Im Februar 1929 wurde abermals eine 10%ige Dividende ausgeschüttet, die einen Betrag von 6000 Dollar erforderte, der durch Bruttoeinnahmen von 5000 Dollar teilweise gedeckt war. Die Aktien erreichten damals einen Kurs von 15 Dollar das Stück.

Andere Formen der Kurstreiberei werden durch das Ausstreuen falscher Gerüchte über ein Unternehmen von Personen vorgenommen, die dieses Unternehmen nicht gegründet, aber die Majorität dieser Aktien gekauft haben, bzw. zu kaufen bestrebt sind. Diese Form des Aktienschwindels wird zuweilen durch Versand von periodisch erscheinenden Börsennachrichten betrieben, in denen der Betrüger meist an zunächst recht unauffälliger Stelle Nachrichten über sein Spekulationspapier einschaltet, später, wenn diese Nachrichten bereits gewirkt haben, mit der Begünstigung bzw. Schädigung seiner Spekulationspapiere offener in den Vordergrund tritt.

Ein derartiges Unternehmen, das 500.000 Aktien ohne Nominalwert absetzen wollte, die zu Beginn des Jahres 1928 nahezu gar keinen Handelswert hatten, trieb den Kurs dieser Aktien zunächst auf 1, dann auf 3, und endlich im Jahre 1929 auf 7,10 Dollar. Die Papiere fielen dann innerhalb von 7 Tagen auf 0,90 Dollar und stabilisierten sich anfangs September 1929 auf 0,20 Dollar. Die Bruttoeinnahmen der Betrüger erreichten die Summe von 3 Millionen Dollar, die Propagandakosten waren allerdings außerordentlich hoch. Die wöchentliche Telefonrechnung betrug meist über 10.000 Dollar.

Die Personen, die diese Art des Betruges betreiben, stehen regelmäßig in einem höheren Alter von über 30 Jahren, sind in der Regel gerichtlich unbescholten, vielfach ehemalige Bankangestellte, die häufig wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten ihren Posten verloren haben.

b) Verbrechen mit mittelbarer Täuschung des Geschädigten.

a) *Die Banknoten- und Aktienfälschung.*

Die Herstellung falscher Inhaberpapiere auf mechanischem Wege spielt in den Vereinigten Staaten eine verhältnismäßig geringe

Rolle. Führend unter dieser Gruppe von Fälschungen sind die Banknoten, die zumeist auf photomechanischem Wege vervielfältigt werden. Da die amerikanischen Banknoten auch in den verschiedenen Wertstufen das gleiche Format und die gleiche Farbe zeigen, liegt eine Eigenart amerikanischer Fälschungsmethoden in der Verfälschung der Banknote auf einen höheren Betrag. Unter die mittelbaren Fälle des Betruges habe ich die Fälschungen deswegen eingereiht, weil der eigentliche Fälscher nur in den allerseltensten Fällen das gefälschte Papier vertreibt, also der Person, die er täuscht, in der Regel nicht gegenübertritt. Bei der geringen Bedeutung, die diesen Fälschungsarten in den Vereinigten Staaten zukommt, habe ich dieses Delikt bei meiner Untersuchung nicht besonders behandelt, ich konnte auch nicht das zu einer Untersuchung der Täterpersonen erforderliche Material sammeln.

β) Der Betrug durch fingierte Telegramme.

Die großen amerikanischen Tageszeitungen berichten fortlaufend, welche bekannte Persönlichkeiten des amerikanischen Wirtschafts- und Finanzlebens Übersee- oder Vergnügungsreisen mit dem am Tage den Hafen verlassenden Dampfer angetreten haben. Diese Kenntnis machen sich nun zahlreiche Betrüger dadurch zunutze, daß sie auf gefälschten oder gestohlenen Telegrammformularen den Angestellten dieser Personen, die in deren Abwesenheit mit der Vermögensverwaltung betraut sind, telegraphisch Instruktionen über zu tätige Käufe erteilen. Auf dem Telegrammformular wird dann der Name des verreisten Auftraggebers und das von ihm benützte Schiff angegeben. Die größte Bedeutung unter diesen Kaufaufträgen haben die, die sich auf Alkohol oder Teppiche beziehen. Der einzelne Schadensbetrag liegt in der Regel zwischen 900 und 2000 Dollar. Im einzelnen vollzieht sich der Betrug etwa nach dem Muster des folgenden Falles.

Am 12. April 1931 erhielt die Sekretärin des auf einer Europareise befindlichen Mr. N. N. folgendes, angeblich auf dem Dampfer aufgegebene Radiogramm: „Treff Vorbereitung, Sendung zu empfangen, die an Sie durch Benson gelangt. Behandelt Angelegenheit persönlich und streng vertraulich. Benson hat meine endgültigen Weisungen. Handelt demgemäß, doch übernehmet nicht mehr als 10 zu 120 jedes. Aufbewahrt alles bis zu meiner Rückkehr.“ Dieses Radiogramm fand die Empfängerin des Morgens vor, als sie in ihr Büro kam. Um 9 Uhr 30' rief „Mr. Benson“ an und beauftragte die Sekretärin sogleich, mit 12 Noten à 100 Dollar Ecke 74. Straße und 5. Avenue zu erscheinen. Dort händigte ihr der Bote einer Transportfirma 10 Kisten ein, die er in deren Kraftwagen verlud, wofür er das in ein Kuvert eingeschlossene Geld in Empfang nahm.

Als der Firmenchef von seiner Europareise zurückkehrte, stellte sich heraus, daß das Radiogramm eine Fälschung war. Die 10 Kisten enthielten Flaschen mit Wasser, der Lieferant konnte nicht ermittelt werden.

Die zu diesem Betrug verwendeten Telegrammformulare wurden meist in einem Telegraphenbüro gestohlen. Die Täter stehen in der Regel in einem Alter von über 25 Jahren. Mir gelang es nicht, das zu einer abschließenden Beurteilung der Täterpersönlichkeit erforderliche Material zu sammeln. Es spielen unter den Vorstrafen solche wegen Betruges und Verletzung der Prohibitionsgesetze eine erhebliche Rolle. Andere Fälschungsdelikte, insbesondere Scheckschwindel gehören zu den Ausnahmen. Eine Ausforschung des Täters gelingt nur in den seltensten Fällen.

γ) Der spanische Schatzschwindel.

Das Wesen dieses Betruges liegt darin, daß der Täter, der vorgibt, in Mexiko oder dem spanisch sprechenden Südamerika in Haft zu sein, sich an eine nicht besonders wohlhabende Person in den Vereinigten Staaten wendet, die ihm angeblich von anderen als besonders vermögend und wohlthätig empfohlen worden sei und dann diesem in Aussicht genommenen Opfer mitteilt, er wäre seinerzeit in den Vereinigten Staaten ein gut situierter Bankdirektor gewesen, dessen Unternehmen durch verschiedene Schicksalsschläge zusammengebrochen sei, weshalb er wegen Krida verfolgt würde. Weiters erzählt er, daß er eine unversorgte Tochter hätte, deren Mutter gestorben sei und deren Zukunft ihm besonders am Herzen liege. Um die Zukunft dieser Tochter zu retten, hätte er aus dem Zusammenbruche seines seinerzeitigen Vermögens eine Geldsumme von meist 50.000 bis 150.000 Dollar zur Seite gebracht, die in einem Handkoffer verwahrt sei, den er in einem amerikanischen Zollager deponiert habe. Im weiteren Verlaufe seines Schreibens schildert der Beschuldigte, wie er mit seiner Tochter nach Mexiko oder Südamerika geflohen sei, wo er jedoch auf Grund von Steckbriefen verhaftet wurde. Von den dortigen Gerichten sei er neben einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe von meist 1000 bis 5000 Dollar verurteilt worden. Da er mittellos sei, würde zur Deckung der Geldstrafe seine persönliche Habe exekutiv verkauft. Zu seiner persönlichen Habe gehöre ein Handkoffer, den er bei seiner Verhaftung bei sich getragen habe. In einem Versteck dieses Handkoffers sei der Depotschein zu dem Koffer verwahrt, den er mit seinem Vermögen in den Vereinigten Staaten hinterlegt hätte. Wenn es ihm nicht gelinge, den Zwangsverkauf seiner Effekten abzuwenden, dann wäre das für seine Tochter gerettete Vermögen verloren; er bitte daher den Empfänger des Briefes, zu ihm zu kommen und den

Gepäckschein zu beheben, wofür er ihm die Hälfte seines in Amerika befindlichen Vermögens überlassen wolle, vor allem aber bitte er ihn, durch Erlaß der Geldstrafe den Zwangsverkauf des den Depot-schein enthaltenden Koffers hintanzuhalten. Der Briefschreiber erklärt, daß er außerhalb des Gefängnisses eine Mittelsperson hätte, die bereit sei, das zur Rettung des Geldes Nötige zu unternehmen. Sollte der Wohltäter nicht in der Lage sein, rechtzeitig persönlich zu erscheinen, dann möge er dieser Person den zur Hintanhaltung des Zwangsverkaufes erforderlichen Betrag telegraphisch überweisen. Die Frist ist dann regelmäßig so bemessen, daß nur mehr eine telegraphische Überweisung in Betracht kommt.

Das Delikt wird ausschließlich von Angehörigen der weißen Rasse begangen, spielte seinerzeit eine erhebliche Rolle, ist aber heute im Rückgehen begriffen.

δ) *Der Annoncenbetrug.*

Von besonderer Bedeutung ist in den Vereinigten Staaten der Annoncenbetrug. Betrügerische Einschaltungen findet man nur zum geringsten Teile in den großen Tageszeitungen, hingegen in bedeutendem Maße in den billigen Wochenschriften, deren Leser vielfach den ärmeren Bevölkerungsschichten, insbesondere in den ländlichen Gebieten, angehören. Das Jahresabonnement vieler solcher von der Landbevölkerung bevorzugter Wochenschriften beträgt nur $\frac{1}{4}$ bis 1 Dollar. Die unter Verwendung dieser Wochenschriften durchgeführten Annoncenbetrügereien betreffen hauptsächlich den Betrug an Heimarbeitern und den Betrug mit wertlosen Heil- und Glücksmitteln.

Der Heimarbeiterbetrug vollzieht sich entweder in der Form des Kautionschwindels oder als Verleitung zum Bezug wertloser Waren. Die von diesen Betrügern angewandte Methode wird am besten durch die Wiedergabe eines praktischen Falles erklärt.

Am 24. Februar 1931 kam der wegen Betruges vorbestrafte L. H. nach Cleveland in Ohio, mietete ein möbliertes Büro um 34 Dollar monatlich, ließ sich 10 Schreibmaschinen aus und nahm 10 Schreiberinnen zum Adressenschreiben auf. Die Adressen betrafen durchwegs Frauen aus minderbemittelten Kreisen. Die Schreiberinnen erhielten die Anweisung, an Personen in Ohio keine Anzeigen zu schicken. Die Zuschriften lauteten: „Warum nicht Kinderkleidchen nähen? Wenn Sie sich ein Nebeneinkommen verschaffen wollen, dann wird Sie gewiß unser Anerbieten freuen. Die Arbeit ist sehr einfach und kann von jedem verrichtet werden, der nur das geringste vom Nähen versteht. Besondere Erfahrung ist nicht notwendig. Unsere Erklärungen sind so leicht zu verstehen, daß jeder in der kürzesten Zeit ein Kleidchen nähen kann.“

Zur Verrichtung der Arbeit bedarf es keines besonderen Geschmacks und keiner besonderen Geschicklichkeit. Sie besteht lediglich in einem einfachen Nähen, das mit der Hand oder mit der Maschine vorgenommen werden kann. Wir zahlen unseren Arbeitern 2,50 Dollar für das Dutzend genähter Kinderkleidchen. Wir wollen nicht, daß Sie unsere Kleider verkaufen, Sie haben bloß zu nähen. Der Stoff ist bereits zugeschnitten. Wenn Sie mit der Arbeit fertig sind, dann werden wir Sie jeden Samstag auszahlen. Alle Postspesen tragen wir. Unsere erste Sendung besteht aus 1 Dutzend Kleidchen. Um uns gegen eine Schädigung durch bloße Neugierde zu sichern, sehen wir uns gezwungen, eine Sicherstellung von 2 Dollar zu verlangen, die unsere Kosten für Material, Zuschneiden und Versand decken. Wenn Sie 2 Dutzend Kleidchen genäht haben, für die Sie einen Macherlohn von 5 Dollar empfangen, dann werden wir Ihnen die 2 Dollar rückübermitteln und Sie werden ohne Sicherstellung für uns weiterarbeiten...“ Schon nach einer Woche wurde die Hälfte der Schreiberinnen entlassen. Nach 14 Tagen wurden an die Einsenderinnen der 2 Dollar die zugeschnittenen Stoffe für je 3 und nicht für je 12 Kleidchen versandt. Der Stoff war von außerordentlich schlechter Qualität. Für das Ende der zweiten Woche wurde sämtlichen Schreibkräften gekündigt. Der Beschuldigte sandte Stoff nicht mehr aus, sondern beschränkte sich auf das Unterschlagen der eingesandten Kautionssummen. Am 7. März wurde er verhaftet. Er hatte bis dahin 35.000 Anzeigen ausgesandt, innerhalb der ersten Wochen 3000 Dollar an Kautionen eingenommen. Am ersten Tage nach seiner Verhaftung liefen noch 500 Antwortschreiben mit insgesamt 1000 Dollar ein.

Bei der anderen Form des Heimarbeiterbetruges wird eine große Anzahl von Personen, insbesondere Farmer, durch Zeitungsannoncen darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich ein großes Einkommen durch Betrieb einer Hunde-, Kaninchen- oder Meer-schweinchenzucht oder durch Handfertigkeiten verschaffen könnten. In der Zeitungsannonce erklärt der Inserent, daß bei ihm die erforderlichen Zuchttiere bzw. Werkzeuge zu erhalten seien. Oft verpflichtet er sich auch, die Verwertung des Zucht- oder Arbeitserfolges zu übernehmen. Die Zuchttiere werden nur gegen Vorzahlung des Betrages versandt. Es werden regelmäßig nur minderwertige Zuchttiere geliefert, deren Handelswert dem Kaufpreise nicht entspricht. Regelmäßig ist der Verkäufer der Zuchttiere nicht in der Lage, die ihm angebotenen Zuchtergebnisse zu kaufen, vielfach ist er in diesem Zeitpunkte unauffindbar. In anderen Fällen besteht der Betrug wieder darin, daß in der Zeitungseinschaltung sich der Lieferant zum Liefern eines „Paares“ von Zuchttieren verpflichtet, dann aber zwei Tiere gleichen Geschlechtes liefert und so den Züchter zum Ankaufe der erforderlichen Geschlechtsgenossen zwingt. Sollen Handfertigkeiten erlernt werden, dann sind die übersandten „Werkzeuge“ wertlos.

Was den Betrug durch Ankündigung und Verkauf wertloser Heil- und Glücksmittel betrifft, so bieten sich hier dem amerikanischen Verbrecher besonders günstige Möglichkeiten durch das Vorhandensein minder intelligenter Einwohnergruppen innerhalb geschlossener Gebiete, insbesondere in den vorwiegend von Negeren besiedelten Staaten. Die Vertreiber dieser wertlosen Heil- und Glücksmittel annoncieren zunächst in einer der erwähnten Wochen- und Monatsschriften, daß sie in der Lage wären, alle erforderlichen Heil- und Glücksmittel zu liefern und senden dann dem anfragenden Interessenten einen mehrere Seiten umfassenden Prospekt. Ein mir vorliegendes Heftchen einer solchen Unternehmung mit seinem Sitz in Chicago hat 64 Seiten und empfiehlt unter anderem folgende Mittel: Gegen Unglück im Spiel und Geschäft und insbesondere in der Liebe Talismane aus Erzen, Steinen, Katzenbeinen, Magnet-eisen u. dgl. zum jeweiligen Preis von 1,98 Dollar das Stück. Ein besonderer Abschnitt ist den Personen gewidmet, die arbeitslos geworden sind, andere wieder geben Anleitungen, wie man zu einem Kuß von dem angebeteten Mädchen kommt. Besondere Bedeutung haben die sogenannten Indianersteine, die auch Impotenz beseitigen sollen. Endlich werden zahlreiche Bücher verkauft, die je 2,49 Dollar kosten und Regeln über verschiedenen Aberglauben beim Spiel und in der Liebe geben. Um 1,98 Dollar sind Liebes-tropfen erhältlich. Um 1 Dollar werden Wahrsagekarten, Traum-bücher u. dgl. verkauft. Um 2 Dollar erhält die Negerin Anweisungen, wie sie ihrer Haut einen lichterem Teint verleihen oder ihren Haaren die Kräuselung nehmen kann. Das Durchführen eines gegen ein solches Unternehmen eingeleiteten Strafverfahrens scheidert in der Regel, weil die Gerichte den Täter mit der Begründung freisprechen, er hätte in seiner Ankündigung einen Satz eingeschaltet, der lautet: „Die Wissenschaft zweifelt daran, daß alle diese Mittel einen Erfolg bringen, es wurden uns aber Erfolge gemeldet. Wir wollen Ihnen die Möglichkeit bieten, sich unsere Mittel zunutze zu machen, wenn Sie an deren Wirksamkeit glauben.“

Zahlreiche Ankündigungen betreffen Wünschelruten, Kompassse, „Thermometer“, die das Vorhandensein von Goldlagern oder Ölquellen melden und dem kauflustigen Publikum gegen 2, 5, 7 und 15 Dollar angeboten werden. Der Materialwert beträgt selten mehr als 20 Cents.

Weit verbreitet ist der Medikamentenbetrug. In dieser Beziehung werden auch wieder Heilmittel angepriesen, die Krankheiten betreffen, denen in erster Linie die unbemittelte und minder intelligente Negerbevölkerung ausgesetzt ist. Es handelt sich hier meist um Mittel zur Bekämpfung der unheilbaren Pellagra-Krankheit.

Diese Krankheit ist zum großen Teil auf die Negerstaaten beschränkt und in ihrer Grundlage wissenschaftlich noch nicht geklärt. Die von solchen Schwindelunternehmungen ausgesandten Präparate, deren Herstellung meist nur einige Cents kostet, werden um 10 bis 35 Dollar per Kur verkauft. Im Budget derartiger Unternehmungen spielen die Ausgaben für Zeitungseinschaltungen die Hauptrolle. In einem mir bekannten Fall beliefen sich die jährlichen Reineinnahmen des Unternehmens auf über 20.000 Dollar.

Eine Reihe von Schwindelannoncen betreffen den Verkauf von Büchern über wertlose Naturheilmittel, Gesundbeterei und Zaubertränke. Durch diese Mittel sollen vorzüglich nicht oder schwer heilbare Leiden, vor allem Epilepsie, Unfruchtbarkeit und Impotenz beseitigt werden.

Eine eigentümliche Form des Annoncenbetruges in den Vereinigten Staaten ist der Heiratswindel zum Nachteil der Männer. Im Westen und Mittelwesten der Vereinigten Staaten herrscht vielfach in den Landgebieten ein großer Mangel an Frauen. Die weibliche Bevölkerung zieht es häufig vor, das wenig abwechslungsreiche Leben eines amerikanischen Farmers, der seine ausgedehnten Gründe maschinell bewirtschaftet, gegen das durch Freizügigkeit und Abwechslung verlockende städtische Leben einzutauschen. So besteht vorzüglich innerhalb der weiblichen Landbevölkerung eine starke Abwanderung nach der Stadt. Den Mangel an heiratslustigen und heiratsfähigen Frauen in diesen Landbezirken trachten nun verschiedene Unternehmer durch Gründung sogenannter Korrespondenzklubs wirtschaftlich auszunützen. Die männlichen Teilnehmer dieser Korrespondenzklubs beschränken sich auf den Bezug der monatlich oder wöchentlich erscheinenden Veröffentlichung des Klubs. In dieser Veröffentlichung bieten sich nun weibliche heiratslustige Personen an, die jeweils auch eine kurze Lebensbiographie einschalten, die vielfach das Bild der Heiratskandidaten trägt. Eine solche Annonce lautet etwa:

Fort Worth Texas. Aus dem sonnigen Süden kommt diese kleine Witwe voll Charme. Sie ist einsam und wünscht einen wahrhaft guten Mann kennenzulernen, der ein Heim zu schätzen weiß und sich nach einer liebenden Frau sehnt. Sie ist 42 Jahre alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, wiegt 115 Pfund, braun sind ihre Haare und braun ihre Augen, olivenfarbig ihr Teint. Sie gilt allgemein als Schönheit und ist geschmackvoll gekleidet, sie ist Nurse von Beruf und gut erfahren in aller Hausarbeit und so ich glaube, kann ich auch sagen, daß ich es verstehe. Sie ist eine Amerikanerin, Baptistin, ein tadelloser Charakter, 10.000 Dollar wert, sehnt sich wenig nach Gesellschaft, sondern liebt Kinder und vor allem ein eigenes Heim. Was ich aber ersehne, das ist Liebe, Verstehen und

Heiterkeit in einer Person. Sie ist Witwe infolge Todesfalles, ihre Kinder sind erwachsen und sie sehnt sich nach jemandem, der mit ihr das Leben teilen will. Will nicht ein einsamer Junggeselle an diese einsame Frau schreiben ?

Bereits dieses Beispiel zeigt, auf welchem Niveau diese Heiratsblätter stehen, deren Jahresabonnement 5 Dollar kostet. Zu betrügerischen Unternehmungen werden derartige Anzeigen von Frauen und zuweilen auch von Männern, die sich als Frauen ausgeben, dazu ausgenützt, um mit einem Manne zunächst unter der Vorpiegelung, ihn heiraten zu wollen, in Korrespondenz zu treten. Hat man sich in den wichtigsten Punkten geeinigt, dann fordert das „Mädchen“ vom heiratslustigen Manne die Überweisung des Fahrgeldes, das nötig ist, um mit ihm persönlich in Kontakt zu treten. Häufig wird neben dem Fahrgeld auch noch ein kleiner Beitrag für die Reiseausrüstung verlangt. Nach Erhalt des Geldes wechselt die Empfängerin den Wohnsitz und läßt nichts mehr von sich hören. Das Delikt wird hauptsächlich von Frauen begangen, die sich ziemlich abseits von den Wohngebieten der Interessenten aufhalten, damit so erhebliche Fahrspesen verrechnet werden können. In einem mir bekannten Falle wurden auf diese Weise durch einen Täter in der Zeit von Juli bis Oktober 1929 insgesamt 771 Dollar herausgelockt.

Der Annoncenschwindel wird vielfach auch in der Form betrügerischer Stellenangebote begangen. Bei der einen Art dieser Betrügereien schaltet der Täter in einer Zeitung eine Anzeige ein, daß er meist außerhalb der Vereinigten Staaten eine Stellung zu vergeben hätte, und fordert Interessenten auf, unter Beischluß des Rückportos oder einer Vermittlungsgebühr von einem oder höchstens zwei Dollar sich an ihn zu wenden, worauf er ihnen nähere Auskunft erteilen würde. Bei den absolut geringen Schadensbeträgen ist dieser Betrug vielfach sehr einträglich, da oft mehrere tausend Personen auf das Stellenangebot antworten. Die andere Art von Betrugsfällen besteht in dem Herauslocken des Fahrgeldes von Seiten solcher Personen, die sich als weibliches Hauspersonal anbieten.

2. Die kriminelle Laufbahn der vorwiegend mit Täuschung arbeitenden Verbrecher.

Es war mir nicht möglich, für alle oben geschilderten Verbrechenstypen die kriminelle Laufbahn der Täter zu erheben, ich mußte mich vielmehr auf einige Hauptgruppen beschränken, und zwar auf die Formen des Confidence-Game einerseits und des Scheckbetruges andererseits.

Unter Confidence-Game verstand man ursprünglich bloß die Betrugsformen, bei denen einer Person Geldbeträge unter der

Vorspiegelung herausgelockt werden, daß sie durch Vorweisen dieser Geldbeträge ihre Vertrauenswürdigkeit zu beweisen hätte. Heute nennt man Confidence-Game bereits nahezu alle Betrugsformen, in denen der Betrogene dadurch zu Schaden kam, daß er dem Betrüger ein besonderes Vertrauen entgegenbrachte. Ich habe in der folgenden Untersuchung über die kriminelle Laufbahn der Verbrecher aus dieser gesamten Masse von Verbrechen wieder nur einige Hauptdeliktsformen herausgegriffen. Da ich bei dieser Erörterung mich nicht an das der Schilderung der Erscheinungsform zugrundeliegende straffe System halten konnte, hätte ich nicht die Zahl der untersuchten Personen bedeutend größer wählen müssen, legte ich der folgenden Betrachtung ein anderes Einteilungsprinzip zugrunde. Der Betrüger muß andere Mittel einsetzen, je nachdem, ob er seine Opfer in den ungebildeten und minderbemittelten Kreisen oder in sozial höher stehenden und wohlhabenden Bevölkerungsgruppen sucht. Die erste Gruppe nannte ich Confidence men poor, die andere Confidence men rich.

a) Die Confidence men poor.

In dieser Gruppe wurden die folgenden Verbrechen zusammengefaßt, deren der weißen Rasse angehörige Täter ein unter einem ausgewiesenes durchschnittliches Begehungsalter haben.

Heiratsschwindel zum Nachteile von Frauen.....	35,1	Jahre
Juwelen- und Diamantenswitch und Schwindel	35,8	„
Falsche Geldmaschine	36,2	„
Betrug beim Geldwechseln	36,8	„
Taschentuch- und Envelope-Switch	37,2	„
Münzwerfen	39,3	„

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gruppenstärken ergibt sich für diese Delikte ein durchschnittliches Begehungsalter von 37,3 Jahren. Aus dem mir zur Verfügung stehenden Material der New Yorker Lichtbildersammlung habe ich nach den bereits bekannten Grundsätzen 116 mindestens zweimal verhaftete Verbrecher der weißen Rasse ausgewählt, die mindestens einmal wegen obiger Delikte angehalten worden waren. Die nähere Untersuchung die-

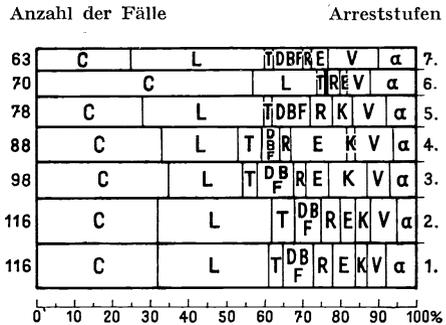


Abb. 29. Die kriminelle Laufbahn von 116 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Confidence-Games poor angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den einzelnen Arreststufen die Anhaltung erfolgte. Zeichenerklärung auf Seite 35.

ser Teilmasse ergab, daß diese Personen in einem Durchschnittsalter von 26,3 Jahren das erste Mal von der Polizei angehalten wurden und in einem Durchschnittsalter von 33,2 Jahren wegen eines dieser Delikte verhaftet wurden. In Abb. 29 ist ausgewiesen, wegen welchen Deliktes diese 116 Personen in den einzelnen Arreststufen angehalten wurden. Diese Zusammenstellung zeigt, daß

Stufen der Vorarreste

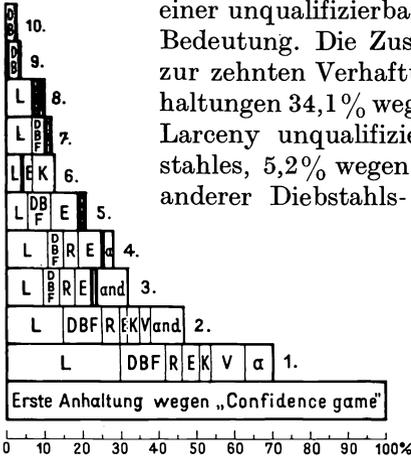


Abb. 30. Die kriminelle Laufbahn von 116 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Confidence-Games poor angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den verschiedenen Arreststufen vor der ersten Anhaltung wegen Confidence-Games die Verhaftung erfolgte. Zeichenerklärung auf Seite 35.

beginnend mit der ersten Anhaltung nicht ganz ein Drittel der Verhaftungen wegen Confidence-Games erfolgten. Neben dem Confidence-Game sind die Fälle einer unqualifizierbaren Larceny von ausschlaggebender Bedeutung. Die Zusammenzählung von der ersten bis zur zehnten Verhaftung ergibt, daß von sämtlichen Anhaltungen 34,1% wegen Confidence-Games, 25,3% wegen Larceny unqualifizierbar, 4,3% wegen Taschendiebstahles, 5,2% wegen Einbruchsdiebstahles, 7,4% wegen anderer Diebstahls-

und Betrugsformen, 3,5% wegen Raubes, 3,5% wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leib und Leben, 9,5% wegen Vagabundage und Disorderly-Conducts, 7,2% wegen anderer Delikte erfolgten. Da 34,1% Confidence-Games, 11,7% Betrugs- und anderen Diebstahlsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 25,3% unqualifizierbaren Larcenyfällen 18,8% auf Confidence-Game entfallen, was eine Gesamtsumme von 52,9% Confidence-Game ergeben würde.

Bei der großen Zahl der unqualifizierbaren Larcenyfälle hat eine Untersuchung der kriminellen Laufbahn der in ihrem Leben einmal wegen Confidence-Games verhafteten Personen über die vor dem ersten Confidence-Game-Arrest vorgenommenen Anhaltungen nur beschränkten Beweiswert. Ich glaube aber, diese Zusammenstellung doch wiedergeben zu sollen, da sie einen Vergleich mit der der gleichen Fehlerwahrscheinlichkeit unterliegenden Zusammenstellung der Confidence men rich ermöglicht. Abb. 30. Auf 100 erstmalig wegen Confidence-Game poor verhaftete Personen kommen insgesamt 239 vorausgehende Anhaltungen. Von diesen Anhaltungen entfallen 7% auf Raub, 11% auf Einbruch, 37% auf Larceny unqualifizierbar, 9% auf Taschendiebstahl, 12% auf andere Diebstahls- und Betrugsformen, 5% auf Körperverletzung, 7%

auf Vagabundage und Disorderly Conduct, 11% auf andere Verbrechen.

Von den der ersten Anhaltung wegen Confidence-Games folgenden Anhaltungen entfielen 38% auf Confidence-Game, 24% auf Larceny unqualifizierbar, 2% auf Taschendiebstahl, 4% auf andere Diebstahls- und Betrugsformen, je 2% auf Raub, Einbruch und vorsätzliche Angriffe auf Leib und Leben, 11% auf Vagabundage und 8% auf andere Delikte. Da 38% Confidence-Game, 6% anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 24% unqualifizierbaren Larcenyfällen 18,5% auf Confidence-Game entfallen, was insgesamt 56,5% Confidence-Game ergäbe.

Im allgemeinen zeigt sich somit, daß die unter der Bezeichnung Confidence men poor zusammengefaßten Verbrecher in einem relativ hohen Alter kriminell werden. Der Durchschnitt der ersten Anhaltung liegt bei ihnen z. B. um 6,7 Jahre höher als bei den Einbrechern, um 7 Jahre höher als bei den Räufern und um 5,4 Jahre höher als bei den Taschendieben. Die Spannung zwischen dem mittleren Alter der ersten Anhaltung überhaupt und dem der ersten Anhaltung wegen Confidence-Games beträgt 5,9 Jahre. Soweit dieser Unterschied nicht durch die Zählung von Confidence-Fällen als unqualifizierbare Larcenyfälle bedingt ist, beruht er darauf, daß manche Formen des einfachen Confidence-Games vielfach von älteren Kriminellen begangen werden, die in die Begehungsart des Verbrechens in der Strafanstalt oder auf ihren Vagabundenfahrten von anderen Personen eingeweiht wurden. Ein Teil der Taschenspieler hat sich vielfach auch auf dem Gebiete des Taschendiebstahles betätigt. Das mir zur Verfügung stehende Material erweckte den Eindruck, als würden in erster Linie die reisenden Taschendiebe in einem höheren Alter Confidence men geworden sein. Von den einmal in ihrem Leben wegen Confidence-Games poor verhafteten Personen waren 57,7% auch in Orten, die mehr als zwei Schnellzugstunden von New York C. entfernt sind und 12,4% gleichfalls außerhalb von New York C. jedoch in weniger entfernten Orten angehalten worden.

b) Die Confidence men rich.

In dieser Gruppe wurden die folgenden Verbrechen zusammengefaßt, deren der weißen Rasse angehörigen Täter ein unter einem ausgewiesenes durchschnittliches Begehungsalter haben.

Falschspieler	38,4	Jahre
Liegenschaftsbetrüger	39,1	„
Aktien- und Gründungsschwindler	39,4	„
Wire tapper	44,0	„

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gruppenstärken ergibt sich für diese Delikte ein durchschnittliches Begehungsalter von 40,25 Jahren. Aus dem mir zur Verfügung stehenden Material der New Yorker Lichtbildersammlung habe ich nach den bekannten Grundsätzen 85 mindestens zweimal verhaftete Verbrecher der weißen Rasse ausgewählt, die mindestens eine Anhaltung wegen dieser Delikte aufzuweisen hatten. Die nähere Untersuchung dieser Teil-

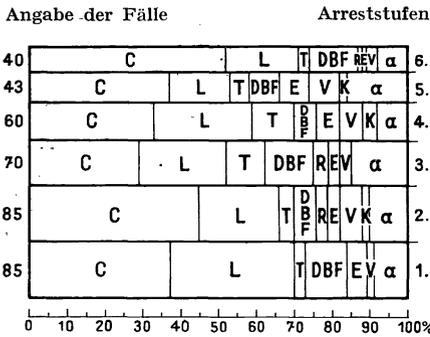


Abb. 31. Die kriminelle Laufbahn von 85 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Confidence-Games rich angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den einzelnen Arreststufen die Anhaltung erfolgte. Zeichenerklärung auf S. 35.

Durchschnittsalter von 35,5 Jahren wegen eines dieser Delikte verhaftet worden waren. In Abb. 31 ist ausgewiesen, wegen welchen Deliktes diese 85 Personen in den einzelnen Arreststufen angehalten wurden. Diese Zusammenstellung zeigt, daß beginnend mit der ersten Anhaltung im allgemeinen mehr als ein Drittel der Verhaftungen wegen Confidence-Games erfolgt sind. Neben dem Confidence-Game sind die Fälle einer unqualifizierbaren Larceny von ausschlaggebender Bedeutung. Die Zusammenzählung

von der ersten bis zur zehnten Verhaftung ergibt, daß von sämtlichen Anhaltungen 39,9% wegen Confidence-Games, 23,5% wegen Larceny unqualifizierbar, 5,2% wegen Taschendiebstahles, 8,9% wegen anderer Diebstahls- und Betrugsformen, 5,1% wegen Einbruchsdiebstahles, 1,2% wegen Raubes, 1,1% wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leib und Leben, 6,2% wegen Vagabundage und Disorderly Conducts und 8,9% wegen anderer Delikte erfolgten. Da 39,9% Confidence-Game, 14,1% anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 23,5% Larceny unqualifizierbar 17,3 auf Confidence-Game entfallen, was eine Gesamtsumme von 57,2% Confidence-Game ergeben würde.

Über den beschränkten Beweiswert einer Zusammenstellung der vor dem ersten als Confidence-Game Arrest ausgewiesenen Anhaltung vorgenommenen Verhaftungen wurde bereits gesprochen. Auf 100 erstmalig wegen Confidence-Game rich verhaftete Personen entfallen insgesamt 165 vorausgehende Anhaltungen. Von diesen erfolgten 3% wegen Raubes, 13% wegen Einbruchsdiebstahles,

38% wegen Larceny unqualifizierbar, 8% wegen Taschendiebstahles, 15% wegen anderer Diebstahls- und Betrugsformen, 1% wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leib und Leben, 7% wegen Vagabundage und Disorderly Conducts und 15% wegen anderer Delikte. Von den der ersten Anhaltung wegen Confidence-Games folgenden Anhaltungen entfielen 47% auf Confidence-Game, 21% auf Larceny unqualifizierbar, 1% auf Einbruchsdiebstahl, 5% auf Taschendiebstahl, 8% auf andere Diebstahls- und Betrugsformen, 2% auf vorsätzliche Angriffe auf Leib und Leben, 8% auf Vagabundage und Disorderly Conduct, 8% auf andere Delikte. Da 47% Confidence-Game 8% anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 21% unqualifizierbaren Larcenyfällen 18 auf Confidence-Game entfallen, was insgesamt 65% Confidence-Game ergäbe.

Diese Feststellungen stimmen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens überein. Den unter der Bezeichnung Confidence-Game rich zusammengefaßten Verbrechen wenden sich in erster Linie Personen eines höheren Alters zu, die, bevor sie mit diesem Verbrechen beginnen, meist polizeilich unbescholten sind. Es handelt sich hier vielfach um Personen, die die zum Begehen der Delikte erforderlichen kaufmännischen und banktechnischen Kenntnisse aus ihrem bürgerlichen Vor-

leben mitbringen. In einer Großzahl der Fälle findet man, daß diese Personen ursprünglich selbst derartige Handelsunternehmungen betrieben oder in solchen Betrieben angestellt waren. Aus ihrer bürgerlichen Laufbahn wurden sie dann vielfach entweder durch einen wirtschaftlichen Zusammenbruch ihres eigenen Unternehmens gerissen oder, falls sie Angestellte waren, dann findet man oft, daß sie ihre Stellung infolge von Unregelmäßigkeiten verlassen mußten, die sie sich hatten zuschulden kommen lassen, ohne daß aber eine Anzeige erstattet worden wäre. Einen Ausnahmefall stellen häufig die Falschspieler dar, die oft schon frühzeitig kriminell

Stufen der Vorarreste

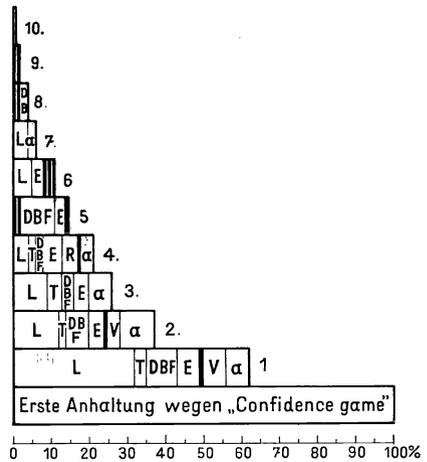


Abb. 32. Die kriminelle Laufbahn von 85 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Confidence-Game rich angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den verschiedenen Arreststufen vor der ersten Anhaltung wegen Confidence-Games die Verhaftung erfolgte. Zeichenerklärung auf S. 35.

wurden und ihre verbrecherische Laufbahn dann in der Regel als Taschendiebe begannen. Demgemäß finden wir auch zum Unterschied von den Confidence men poor ein rascheres Abfallen der Vorstrafenkurve.

Von den einmal in ihrem Leben wegen Confidence-Game rich verhafteten Personen waren 48,8% auch in Orten, die mehr als zwei Schnellzugsstunden von New York entfernt sind und 11,7% gleichfalls außerhalb von New York C., jedoch in weniger entfernten Orten angehalten worden.

c) Die Scheckfälscher und Scheckbetrüger.

Das Durchschnittsalter von 612 in der New Yorker Lichtbildersammlung eingereichten weißen Scheckfälschern ergab 34,4 Jahre,

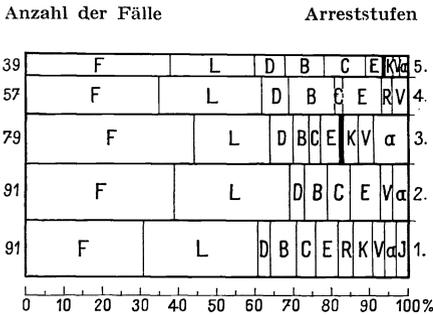


Abb. 33. Die kriminelle Laufbahn von 91 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Scheckdelikten angehaltenen Verbrechern. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den einzelnen Arreststufen die Anhaltung erfolgte. Zeichenerklärung auf S. 35.

das von 426 weißen Scheckbetrüger 34,6 Jahre. Aus dem Material der Lichtbildersammlung habe ich nach den bekannten Grundsätzen 91 weiße Personen ausgewählt, die bei mindestens zwei polizeilichen Anhaltungen wenigstens eine Verhaftung wegen dieser Delikte aufwiesen. Die Untersuchung dieser Teilmasse ergab, daß diese Personen in einem Durchschnittsalter von 23,4 Jahren das erstmal von der Polizei angehalten und in einem Durchschnittsalter von 35,5 Jahren wegen eines dieser Delikte verhaftet worden waren. In

Abb. 33 ist ausgewiesen, wegen welchen Deliktes diese 91 Personen in den einzelnen Arreststufen angehalten wurden. Wie sich zeigt, erfolgte beginnend mit der ersten Anhaltung jeweils ein Drittel der Anhaltungen wegen dieser Delikte. Die Zusammenzählung von der ersten bis zur zehnten Verhaftung ergibt, daß von sämtlichen Anhaltungen 33% wegen Scheckfälschung und Scheckbetruges, 26% wegen Larceny unqualifizierbar, 7% wegen Einbruchsdiebstahles, 2% wegen Taschendiebstahles, 5% wegen anderer Diebstahlsformen, 8% wegen Betruges, 8% wegen Confidence-Games, 1% wegen Raubes, 2% wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leib und Leben, 4% wegen Vagabundage und 4% wegen anderer Delikte erfolgten. Da 33% Scheckverbrechen 23% anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 26% un-

qualifizierbaren Larcenyfällen 15,3 auf Scheckbetrügereien entfallen, was eine Gesamtsumme von 48,3% Scheckdelikten ergäbe. Wenn die Täuschungsfähigkeit des Täters bei dem Scheckschwindel die maßgebende Verbrechereigenschaft ist und man die unqualifizierbaren Larcenyfälle unter diesem Gesichtspunkte aufteilt, dann ergibt sich, daß die in ihrem Leben einmal wegen Scheckbetruges verhafteten Personen in 52,3% der Fälle wegen Täuschungsdelikten verhaftet wurden.

In Abb. 34 ist ausgewiesen, wegen welcher Delikte die untersuchten 91 Personen vor ihrer ersten Anhaltung wegen Scheckschwindels verhaftet wurden. Auf 100 erstmalig wegen Scheckbetruges angehaltene Personen entfallen 214 vorausgehende Arreste, von diesen erfolgten 2% wegen Raubes, 7% wegen Einbruchsdiebstahles, 39% wegen Larceny unqualifizierbar, 3% wegen Taschendiebstahles, 4% wegen anderer Diebstahlsformen, 8% wegen Betruges, 16% wegen Confidence-Games, 3% wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leib und Leben, 8% wegen Vagabundage, 1% wegen Jugenddelikten und 9% wegen anderer Verbrechen. Von den der ersten Anhaltung wegen Scheckbetruges folgenden Anhaltungen entfielen auf Scheckbetrug 35%, auf Larceny unqualifizierbar 26%, auf Taschendiebstahl 2%, auf andere Diebstahlsformen 8%, auf andere Betrugsformen 10%, auf Raub 2%, auf Einbruchsdiebstahl 10%, auf vorsätzliche Angriffe auf Leib und Leben und auf Vagabundage je 1% und auf andere Delikte 5%. Da 35% Scheckbetrügereien 20% anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 26% unqualifizierbaren Larcenyfällen 16,6 auf Scheckschwindel entfallen, was insgesamt 51,6% Scheckschwindel ergäbe. Die entsprechende Berechnung für sämtliche auf Täuschung beruhende Delikte ergibt 66,3% Täuschungsdelikte.

Stufen der Vorarreste

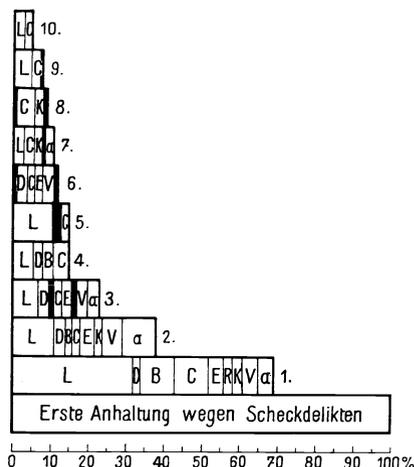


Abb. 34. Die kriminelle Laufbahn von 91 mindestens zweimal, darunter wenigstens einmal wegen Scheckdelikten angehaltenen Personen. Übersicht über die Delikte, derentwegen in den verschiedenen Arreststufen vor der ersten Anhaltung wegen Scheckbetrugs die Verhaftung erfolgte. Zeichenerklärung auf Seite 35.

Von den untersuchten 91 Tätern waren 28,8% auch in Orten angehalten worden, die weiter als 2 Schnellzugsstunden von New

York C. entfernt sind, während 10,5% außer in New York C. nur in weniger entfernten Orten Verhaftungen aufwiesen.

Von 450 wegen Confidence-Game poor und rich eingeleiteten Verfahren ist in 77,8% das Ende des Verfahrens bekannt gewesen. Auf 100 wegen dieser Delikte eingeleitete Verfahren mit bekanntem Ende entfallen 46,1 Einstellungen, 0,9 Freisprüche und 53,0 Verurteilungen. Von 178 wegen Scheckbetruges eingeleiteten Verfahren war das Ende des Verfahrens in 69,1% bekannt. Auf 100 mit bekanntem Ende eingeleitete Verfahren entfielen 22,8 Einstellungen, 3,3 Freisprüche und 74,0 Verurteilungen. Für alle mit Täuschung begangenen Delikte ergab sich, daß von 694 eingeleiteten Verfahren das Ende des Verfahrens in 69,3% bekannt war. Auf 100 Verfahren mit bekanntem Ausgange entfielen 37,8 Einstellungen, 1,3 Freisprüche und 60,9 Verurteilungen.

IV. Typus des durch ärztlichen Eingriff begangenen Verbrechens.

In dieser Gruppe will ich nur die um des Erwerbes willen begangene Fruchtabtreibung besprechen. Das zur Beurteilung dieses Deliktes erforderliche Material lag mir nur insoweit vor, als es die Verhältnisse in der Stadt New York betraf. Auch in den Vereinigten Staaten findet man, daß das Verbrechen der Fruchtabtreibung nur in den seltensten Fällen zur Anzeige gelangt. Im Jahre 1931 wurden im Polizeibereiche von New York C. insgesamt eine Frau wegen einer an sich selbst vorgenommenen Fruchtabtreibung und 38 Frauen, sowie 21 Männer wegen gewerbsmäßig an fremden Personen vorgenommenen Fruchtabtreibungen oder Abtreibungsversuchen verhaftet.

Der Großteil aller gewerbsmäßigen Fruchtabtreibungen wird in New York C. von Hebammen vorgenommen, deren Adresse die schwangere Frau vielfach aus Zeitungsankündigungen entnommen hat. Die von den Hebammen vorgenommenen Fruchtabtreibungen erfolgen in aller Regel durch Einlegen eines Katheters. Die Hebamme verlangt für eine Abtreibung im allgemeinen 25 bis 50 Dollar. Auch die Ärzte treiben grundsätzlich nach der gleichen Methode ab, fordern aber in der Regel ein 100 Dollar übersteigendes Honorar, das vielfach die Summe von 200 Dollar erreicht. Zur Kenntnis der Behörde gelangen vorwiegend bloß die Fälle, in denen sich im Zusammenhang mit der Fruchtabtreibung schwere Erkrankungen einstellen, die das Aufsuchen eines Spitals erforderlich machen. Aber auch diese Fälle werden meist nur bei letalem Ausgange oder dann verfolgt, wenn die fruchtabtreibende Person besonders unsachgemäß vorgegangen war. Ich habe daher von einer statistischen Ver-

arbeitung des mir an der Polizeidirektion von New York C. zur Verfügung gestandenen Materials abgesehen.

V. Typus des Verbrechens, das vorwiegend ohne besondere Hilfsmittel begangen wird.

Die in dieser Gruppe zusammengefaßten Verbrechensarten werden mit wenigen Ausnahmen selten berufsmäßig begangen. Wenn ich sie aber dennoch in dieses Buch aufgenommen habe, so war der Umstand maßgebend, daß sie häufig von Angehörigen des Berufs- und Gewerbsverbrechertums neben deren Verbrechensspezialität oder zum Beginne oder am Ende ihrer verbrecherischen Laufbahn verübt werden.

1. Der Diebstahl von Personenkraftwagen.

Über die Bedeutung des Diebstahles von Personenkraftwagen in den Vereinigten Staaten gibt die folgende den Berichten der Wickersham-Kommission entnommene Zusammenstellung Aufschluß.

Jahr	Zahl der Personenkraftwagen	Auf 100 Personenkraftwagen entfallen versicherte Wagen	Auf 100 Personenkraftwagen entfallen gestohlene Wagen	Auf 100 gestohlene Wagen entfallen zustandegebrachte
1925	19,945.000	14,2	0,23	63,7
1926	22,001.000	14,8	0,22	64,9
1927	23,133.000	14,2	0,21	74,4
1928	24,493.000	13,7	0,24	79,2
1929	26,501.000	18,5	0,23	87,3

Dieser Statistik kommt ein hoher Beweiswert zu, da die Wahrscheinlichkeit, einen gestohlenen Wagen wieder zu erlangen, eine erhebliche ist und daher einerseits jeder Unversicherte, der ein Interesse an der Wiedererlangung des Wagens hat, bei der Polizei die Anzeige erstattet, andererseits jeder Versicherte nur dann einen Anspruch auf Auszahlung der Versicherung erheben kann, wenn er nach Abhandenkommen des Wagens sogleich die polizeiliche Beschreibung veranlaßt hat.

Die amerikanischen Personenkraftwagen sind zum überwiegenden Teile geschlossen und parken oft stunden- und tagelang unbeaufsichtigt auf der Straße oder wo gerade sonst noch Platz ist. Zur Diebstahlsicherung sind sie durchwegs mit einem Schlosse versehen, das den elektrischen Schalter der Leitung des Magnetes zu den Zündkerzen bedient. Der Eingeweihte kann aber in der Regel nach Abheben der Motorhaube die Leitungsdrähte unter Um-

gehung des Schalterschlosses kurzschließen. Es ist daher diese Diebstahlssicherung eine unvollkommene. Außer durch das erwähnte Schalterschloß kann der Wagen gegen Diebstahl durch Abschließen der Wagentüren gesichert werden. Die Türschlösser sind regelmäßig Zylinderschlösser, die in die Spindel der Schnalle eingebaut wurden. Bei dieser Konstruktion pflanzt sich ein auf den Schnallengriff ausgeübter Druck auf den Mechanismus des Schlosses und auf die Zuhaltungen fort. Es ist daher regelmäßig möglich, das Schloß durch einen kräftigen auf die Schnalle ausgeübten Druck aufzuzwingen. Zu dieser Öffnungsmethode werden vielfach kurze, etwa 15 bis 20 cm lange Eisenrohre verwendet, die der Täter über den Schnallengriff steckt, um so eine bessere Hebelwirkung zu erzielen. Kräftige Personen begnügen sich damit, über die Kanten der Schnalle ein Notizbuch oder dergleichen zu legen und dann mit der bloßen Kraft der Hände das Schloß zu öffnen. Da sich viele Kraftwagenbesitzer auf die letzte Art der Diebstahlssicherung verlassen, bietet sich hier dem Autodiebe ein reiches Tätigkeitsfeld.

Im allgemeinen stiehlt der Täter nur selten einen Kraftwagen in der Absicht, sich durch dessen Veräußerung einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Meist eignet sich der Dieb den Wagen zum bloß vorübergehenden Gebrauche an. Von einem Furtum usus kann aber auch in diesen Fällen in der Regel nicht gesprochen werden, da der Dieb den Wagen nicht dorthin bringt, woher er ihn nahm, sondern ihn nach Gebrauch irgendwo parkt und es dann der Polizei oder dem Zufalle überläßt, ob der Wagen wieder in den Gewahrsam des Eigentümers gelangt.

Im großen und ganzen gibt es drei Hauptgruppen von Auto-dieben. Die eine Gruppe bilden die meist jugendlichen Personen vorwiegend in einem Alter von 15 bis 22 Jahren, die mehr aus Übermut den Wagen stehlen, um mit ihm eine Unterhaltungsfahrt zu unternehmen. Die andere Gruppe stellen die Berufs- und Gewerbsverbrecher, die den Wagen stehlen, um ihn zur Begehung eines anderen Verbrechens zu verwenden. Diese Täter stehen im allgemeinen im Alter von 20 bis 30 Jahren. Das Delikt, zu dessen Begehung der Wagen verwendet wird, ist in erster Linie Raub. Eine gewisse Bedeutung kommt daneben der Notzucht und dem Einbruchsdiebstahle zu. Die Notzucht ereignet sich in den Vereinigten Staaten vielfach derart, daß der oder die Kraftwagenfahrer ein auf der Straße gehendes Mädchen einladen, in ihrem Wagen Platz zu nehmen und es dann auf der einsamen Landstraße vergewaltigen. Oft ist es fraglich, ob in diesen Fällen eine echte Notzucht vorlag, da die Mädchen, die am Straßenrande den vorbeifahrenden Automobilisten um eine Einladung zum Mitnehmen bitten, meist damit

rechnen, daß der Fahrer von ihnen eine Gegenleistung auf sexuellem Gebiete verlangt. Die letzte und zahlenmäßig unbedeutendste Gruppe sind die professionellen Autodiebe.

Nach dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung standen die Autodiebe der weißen Rasse in einem Durchschnittsalter von 25,3 Jahren. Dieses Material enthält, wie eingangs besprochen, nicht die offenbar Akutkriminellen, also nicht die oben an erster Stelle erwähnte Gruppe von Autodieben. Eine aus dem Material nach den bekannten Grundsätzen ausgewählte Masse von insgesamt 75 Personen, die bei mindestens zwei polizeilichen Anhaltungen wenigstens eine Verhaftung wegen Diebstahles eines Personenkraftwagens aufwiesen, ergab, daß von allen Anhaltungen, die diese Personen in der ersten bis zehnten Arreststufe zeigten, auf die folgenden Delikte die nachstehenden Prozentsätze entfielen: Autodiebstahl 19%, Einbruchsdiebstahl 22%, Raub 16%, Taschendiebstahl und Confidence-Game 0%, andere Diebstahlsformen 3%, andere Betrugsformen 5%, Larceny unqualifizierbar 8%, Erpressung 1%, vorsätzliche Angriffe auf Leib und Leben 10%, Vagabundage und Jugenddelikte je 3% und andere Delikte 10%. Da 16% Autodiebstahl 8% anderen Diebstahls- und Betrugsformen gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß von den 8% unqualifizierbaren Larcenyfällen 5,5 auf Autodiebstähle entfallen. Es ergäben sich somit 24,5% Autodiebstahl, 49% mit Gewalt begangene Delikte, 0% Geschicklichkeitsdelikte und 5% Täuschungsdelikte. Diese Zusammenstellung zeigt, daß man es unter den nicht akut kriminellen Autodieben vorwiegend mit Gewalttätern zu tun hat. Zur Zeit ihrer ersten polizeilichen Anhaltung standen die Täter in einem Durchschnittsalter von 18,5 Jahren. 10,9% der Täter war außer in New York C. auch in anderen Orten angehalten worden, die mehr als 2 Schnellzugsstunden entfernt sind, 0,6% der Täter war außer in New York C. auch in weniger weit entfernten Orten verhaftet worden. Von der untersuchten Masse hatten 17,3% Verhaftungen wegen mit Gewalt begangener Sittlichkeitsdelikte aufzuweisen.

Von 121 wegen Autodiebstahles eingeleiteten Verfahren war in 18,2% das Ende des Verfahrens nicht bekannt, auf je 100 Verfahren mit bekanntem Ende entfielen 49,5 Einstellungen und 50,5 Verurteilungen.

2. Der Diebstahl von Lastkraftwagen.

Die Lastautodiebe stehen in aller Regel im Alter von 18 bis 35 Jahren, das Mittel für New York C. liegt bei 28,1 Jahren. Beim Lastautodiebstahle ist es dem Täter in der Regel nicht um den Erwerb eines Lastkraftwagens zu tun, sondern sein Bestreben geht

vielmehr danach, die auf dem Wagen verladene Ware an sich zu bringen. Hat er den Kraftwagen seiner Fracht beraubt, dann läßt er ihn in irgend einer Straße stehen, bis die Polizei den herrenlosen Wagen aufgreift.

Der Anfänger in diesem Verbrechenzweige beschränkt sich darauf, auf der Straße parkende Kraftwagen in einem unbewachten Augenblicke zu besteigen, um sie dann nach einer unbelebten Straße oder nach seinem „Arbeitsplatze“ zu fahren, wo er sich von ihrer Fracht unterrichtet und die verwertbaren Güter beiseite schafft. Diese Art des Diebstahles ist häufig und nur in den seltensten Fällen gelingt es, die Täter zu ergreifen.

Soll dieser Diebstahl dem Täter erhebliche Erträgnisse abwerfen, dann erfordert er ein enges Zusammenarbeiten mit den für die gestohlene Warengattung zuständigen Hehlern. Diese Umstände führen rasch zu einer Spezialisierung des Lastautodiebes, der nun nicht mehr wahllos stiehlt, sondern bei seinen Beutezügen nach bestimmten Waren ausgeht. Bei den Hehlern kommt der Lastautodieb auch mit anderen Eigentumsverbrechern zusammen, die unrechtmäßig erworbene Waren in größeren Mengen abzusetzen suchen. Hier trifft er vor allem die gewerbsmäßigen Einbrecher. Das hat nun zur Folge, daß zwischen diesen Verbrechergruppen sich ein enger Verkehr entwickelt, was vielfach dazu führt, daß der Lastautodieb zum Einbrecher wird oder der Einbrecher sich dem Lastautodiebstahle zuwendet. Bleibt hingegen der Lastautodieb bei diesem Verbrechenzweig, dann beschränkt er sich mit der Zeit nicht mehr auf gelegentliche Diebstähle, sondern schließt mit den Hehlern gangbarer Artikel hohen Wertes, wie Tabaksorten und Seidenfabrikaten, feste Lieferungsverträge ab. In diesen Fällen kann er es dann nicht mehr dem Schicksal überlassen, ob er einen Wagen mit der von ihm benötigten Ware unbeaufsichtigt antrifft, hier muß er wenn es nottut mit Gewalt vorgehen. Der Dieb wird zum Räuber.

Bei dieser Sachlage findet man, daß der Diebstahl von Lastkraftwagen in aller Regel ein Durchzugsstadium von Verbrechen ist, die sich später anderen Deliktsrichtungen zuwenden. Die Täter gehören der Gruppe der vorzüglich mit Gewalt arbeitenden Verbrecher an.

3. Der Diebstahl von Gegenständen aus parkenden Automobilen.

Dieses Delikt wird vielfach von Jugendlichen begangen. Die Täter stehen vorzüglich in einem Alter von 16 bis 37 Jahren. Der aus der New Yorker Lichtbildersammlung erhobene Durchschnittswert liegt in der weißen Rasse bei 27,6 Jahren. Die Negerkriminalität

dürfte bei diesem Verbrechen dem Anteil der Neger an der Gesamtbevölkerung entsprechen. Gestohlen werden in erster Linie Pelzmäntel und Überkleider, sowie Pakete, die jemand während seiner Besorgungen im Kraftwagen einschließt, wenn er diesen bloß auf kurze Zeit verläßt. Das Öffnen der Autotüren erfolgt in der bereits beschriebenen Weise durch eine gegen den Türgriff geführte Gewalt. Zur Beurteilung der kriminellen Persönlichkeit der Täter stand mir ein ausreichendes Material nicht zur Verfügung.

4. Der Einmietdiebstahl.

Unter Einmietdieb werden die Personen verstanden, die als Untermieter eines Apartmenthauses aus den Wohnräumen ihrer Mitbewohner oft erst nach Erbrechen von Zimmer oder Schranktüren oder von Tischladen Gegenstände stehlen. Diese Art des Diebstahles kommt weniger in den Häusern vor, in denen die besser bemittelten Personen eine Untermiete beziehen, sie ist vielmehr dort zu Hause, wo an Minderbemittelte Wohnräume in Untermiete abgegeben werden.

Die Täter stehen in der Regel im Alter von 18 bis 45 Jahren, das Mittel der weißen Rasse liegt bei 27,7 Jahren. Die Altersverteilung dürfte im wesentlichen der der einzelstehenden Untermieter überhaupt entsprechen.

Man hat es bei diesem Delikt im allgemeinen nicht mit besonderen Spezialisten zu tun, wie es sich auch zumeist nicht um Personen handelt, die sich in der Absicht einmieten, einen Diebstahl zu begehen. Ein Blick auf die Vorstrafen dieser Personen zeigt, daß sie Angehörige der verschiedensten Verbrecherkategorien sind, unter denen die Geschäfts- und Wohnungseinbrecher, sowie die Räuber führen. Unbedeutend ist der Anteil der Betrüger. Entsprechend dem Vermögensstande der Bestohlenen ist die Beute in der Regel geringwertig und übersteigt selten die Summe von 10 Dollar. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß die Täter zu diesem Delikte nur infolge besonders günstiger Tatumstände greifen oder häufiger vielleicht nur deshalb, weil sie in einer augenblicklichen Notlage nicht die Zeit haben, die zum Begehen eines gewinnbringenden Deliktes erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Nach begangener Tat verläßt der Verbrecher die Wohnung in aller Regel unter Zurücklassung seiner Mietschuld.

5. Der Ladendiebstahl.

Die männlichen Ladendiebe stehen im allgemeinen in einem Alter von 18 bis 52 Jahren. Der Durchschnitt von 223 New Yorker weißen Ladendieben liegt bei 33,0 Jahren. Dieser hohe Durch-

schnittswert und die Tatsache, daß das Verbrechen von den Angehörigen der verschiedensten Altersgruppen begangen wird, ist jedoch nicht etwa auf das Beharren des Ladendiebes in dieser Verbrechensrichtung zurückzuführen.

Die hauptsächlichen Schauplätze der Ladendiebstähle sind die für einen regen Verkehr und Massenabsatz bestimmten amerikanischen Warenhäuser und 10 Cents-Stores. Hier liegen die zur Schau gestellten Waren auf offenen Pulten frei zugänglich, so daß es zum Begehen eines Diebstahles keiner besonderen Geschicklichkeit bedarf. Dementsprechend hat man es in den amerikanischen Ladendieben in aller Regel mit Verbrechern geringer psychophysischer Fähigkeiten zu tun. Im allgemeinen verfallen diesem Verbrechen Personen geringer Willensstärke, die bei einem asozialen Empfinden nicht über die zum Begehen einträglicher Verbrechen erforderliche Ausdauer, Geschicklichkeit und Intelligenz verfügen. Sehr oft trifft man in dieser Verbrechenskategorie Personen, die sich selbst bemitleiden, und Schwierigkeiten, die sich ihnen im Leben entgegenstellen, als Ausdruck einer boshaften Umgebung oder eines mißgünstigen Schicksals ansehen, zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aber aus eigenem nichts beitragen.

Das sind die psychologischen Hintergründe des Ladendiebstahles. Sie äußern sich in der Praxis im allgemeinen in drei verschiedenen Richtungen.

Ein Großteil aller männlichen Ladendiebe, in New York C. etwa ein Drittel, sind rauschgiftsüchtig. Dies kann nicht wundernehmen, wenn man beachtet, daß die den Ladendieb kennzeichnenden Willens- und Charakterdefekte in vieler Hinsicht auch für den Rauschgiftsüchtigen typisch sind. Häufig findet man allerdings, daß die Ladendiebe dem Verbrechen erst dann verfielen, als sie infolge der Einwirkungen des Rauschgiftes nicht mehr fähig waren, einer sozialen Arbeit nachzugehen.

Eine zweite Gruppe bilden die Personen, die, ehe sie dem Ladendiebstahl verfielen, sich in einer Reihe anderer Verbrechenzweige erfolgreich betätigten, dort aber infolge der erwähnten psychophysischen Defekte nur geringe Erfolge aufzuweisen hatten. Für diese Verbrechergruppe ist ein gewisses Herumprobieren typisch, das sich in der Buntheit ihres Vorstrafenverzeichnisses widerspiegelt. Der Ladendiebstahl ist bei diesen Personen dann meist das Zeichen ihres Scheiterns in der Verbrecherlaufbahn.

Endlich werden Ladendiebstähle in erheblicher Anzahl auch von solchen Personen begangen, die ursprünglich in anderen Verbrechenzweigen erfolgreich tätig waren, dann aber infolge vorgeschrittenen Alters und langjähriger Haft nicht mehr imstande

sind, in ihrer ursprünglichen Verbrecherlaufbahn fortzufahren. In verhältnismäßig jungen Jahren von 35 aufwärts, körperlich und geistig gebrochen, finden diese Personen im Ladendiebstahl ein Mittel, um nach der Haftentlassung ihren Unterhalt zu fristen und nach kurzer Zeit den Weg in das gewohnte Zuchthausleben zurückzufinden. In dieser Gruppe trifft man im allgemeinen die kürzesten Rückfallsintervalle.

Bei den Ladendiebstählen verwahrloster Jugendlicher im strafunmündigen Alter handelt es sich um Personen, die psychophysisch noch nicht entwickelt sind. In einem reiferen Alter begehen diese Personen keine Ladendiebstähle mehr, sondern wenden sich vielfach dem Einbruch, Raub und Autodiebstahl zu.

Zahlenmäßig von größerer Bedeutung als der Ladendiebstahl durch Männer ist der durch Frauen. Nach den Schätzungen eines New Yorker Warenhauses, das durch seine Angestellten im Jahre gegen 1000 Ladendiebe anhält, sind 85 bis 90% der angehaltenen Personen weiblichen Geschlechts. Während die männlichen Ladendiebe durchwegs den Diebstahl gewerbsmäßig begehen, besteht bei den Frauen in dieser Richtung keine Einheitlichkeit. Im allgemeinen lassen sich wohl folgende Gruppen unterscheiden.

Etwa ein Viertel der angehaltenen Frauen stehen in einem jugendlichen Alter von unter 20 Jahren. Diese Mädchen stehlen in der Regel geringwertige Gegenstände zur persönlichen Ausstattung und wurden vielfach zu dem Delikte von Schulkameradinnen verleitet. Sie stammen häufig aus nicht kriminellen Familien, die Aussichten für ein später straffreies Leben sind bei ihnen verhältnismäßig günstig. Eine andere Gruppe bilden die meist bemittelten Ladendiebinnen, bei denen der Diebstahl weniger um des Erwerbes willen erfolgt. Man trifft vorwiegend Frauen, die meist zu zweit in ein Warenhaus gehen und dann sozusagen aus Sport verschiedene Gegenstände stehlen. Hier handelt es sich vielfach um Damenstrümpfe, Handschuhe u. dgl. Die Diebinnen geraten während des Stehlens vielfach in eine gewisse Aufregung, die in mancher Beziehung an die Spielleidenschaft erinnert. Nach begangenen Diebstahl, in der Regel werden mehrere Gegenstände gestohlen, treffen sich die beiden Freundinnen auf der Straße und jede sucht dort die andere in der Reichhaltigkeit ihres Beutezuges zu übertrumpfen. Werden diese Personen angehalten, dann sind sie meist anfänglich wenig bestürzt, nehmen die ganze Angelegenheit von der heiteren Seite, verweisen auf ihre oder ihres Mannes Zahlungsfähigkeit und bekommen vielfach, wenn man nicht sogleich auf eine außergerichtliche Beilegung des Falles eingeht, hysterische Schrei- und Weinkrämpfe. Eine dritte Gruppe, etwa zwei Drittel aller Ladendiebinnen,

stiehlt um des Erwerbes willen. Diese Personen stehen vorwiegend in einem Alter von 17 bis 50 Jahren, das Mittel liegt für die weiße Rasse bei 30,7 Jahren. Viele von diesen Täterinnen gehen auch der Prostitution nach. Überhaupt findet man, daß Prostituierte, wenn sie ein Alter von über 35 Jahren erreicht haben und so weniger Zuspruch finden, meist dem Ladendiebstahle verfallen.

Nach dem Material der New Yorker Lichtbildersammlung sind 10% der verhafteten Täterinnen Negerinnen. Es dürfte diese Zahl irreführend sein, da von den dem Geschädigten bekannten Ladendiebstählen im allgemeinen nur ein Drittel zur Anzeige gelangt, die Geschädigten nahezu ausschließlich Angehörige der weißen Rasse sind und daher von ihnen verhaftete Negerdiebstählen wohl ausnahmslos zur Anzeige bringen.

6. Der Sneakdiebstahl.

Unter Sneakdiebstahl versteht der Amerikaner einen Diebstahl, der ohne Einsetzen ausgesprochener Verbrechensmittel vorwiegend bloß unter Ausnützung besonders günstiger Diebsgelegenheiten begangen wird. Hierbei hat man es weniger mit den Diebstählen von akut Kriminellen als von Gewerbs- und Berufsverbrechern zu tun, die die Lokale, in denen sie den Diebstahl begehen, in der Absicht aufsuchen, herumliegende Gegenstände sich anzueignen, die unbeaufsichtigt sind.

Das Delikt wird nicht von Personen begangen, die sich besonders dafür spezialisieren, sondern meist von Angehörigen anderer Verbrechensgruppen oder von Verbrechern, die ihrer ganzen Art nach als minderwertig zu bezeichnen sind, und daher zur Begehung höher stehender Delikte nicht geeignet erscheinen. Die Täter stehen, soweit sie der weißen Rasse angehören, vorwiegend im Alter von unter 35 Jahren, der Durchschnitt liegt bei 29,6 Jahren. Der Anteil der Neger an dieser Verbrechensgruppe beträgt 11,3%.

Sechster Teil.

Schlußbemerkungen.

Es ist nicht meine Absicht, der Ätiologie des amerikanischen Berufs- und Gewerbsverbrechertums eine über die bereits gemachten Feststellungen hinausgreifende Untersuchung zu widmen. Der Leser, der über diese Fragen näher Aufschluß sucht, wird auf die amerikanische Literatur verwiesen, die die Kriminalätiologie vielfach eingehend behandelt. Er wird beim Studium dieser Literatur die Richtigkeit der dort gezogenen Schlüsse leicht überprüfen können,

wenn er auf die Urteilsgrundlagen zurückgreift. Bei dieser Überprüfung kann er die hier erworbenen Kenntnisse vielfach heranziehen.

Dem Europäer aber sollen einige kurze allgemeine Hinweise auf Umstände geboten werden, die man in den amerikanischen kriminologischen Werken nicht erwähnt findet und die in erster Linie den Begriff einer eigenen „amerikanischen“ Kriminalität schaffen.

Zwei Hauptmerkmale sind es, die das Bild der amerikanischen Kriminalität vorzüglich beeinflussen. Das eine Hauptmerkmal liegt in dem Mangel eines Rechtsbewußtseins im europäischen Sinne, das andere in der die amerikanische Wirtschafts- und Lebensformen kennzeichnenden Unbeständigkeit. Hat der weitgehende Mangel eines Rechtsgefühles und des Bewußtseins der Rechtssicherheit eine geringere Ausbildung von Verbrechenshemmungen zur Folge, so entspringen dem regen Wechsel der Lebensverhältnisse zahlreiche Anpassungsstörungen, die zu mannigfachen Verbrechenanreizen führen.

So lange sich auf dem europäischen Kontinent in diesen zwei Haupteinflüssen der Verbrechensgestaltung eine nachteilige Änderung nicht vollzieht, wird das Übergreifen amerikanischer Verbrechensformen auf unseren Kontinent sich nur auf Einzelfälle beschränken, ohne das Bild der Kriminalität als solches zu ändern. An uns liegt es, das Recht als eine über unseren egoistischen Einzelinteressen stehende Macht höherer Ordnung anzuerkennen und die Rechtsverwirklichung vor ihr feindlichen Einflüssen zu bewahren. Gelingt dies den jungen europäischen Demokratien, dann lautet die Prognose für die Zukunft beruhigend. Sollte aber unsere Zeit für Gerechtigkeit und Reinheit des Rechtes kein Verständnis haben und außerstande sein, die schädlichen Einflüsse von Protektionismus und Korruption in ihrer schwerwiegenden Bedeutung zu erfassen, dann wird das Bild, das die europäische Kriminalität der Zukunft annimmt, die ärgsten Auswüchse des amerikanischen Verbrechertums von heute in den Schatten stellen, da die Bevölkerung unseres Kontinentes nicht durch die gleiche vorzügliche Anpassungsfähigkeit ausgezeichnet ist wie die der Neuen Welt.

Die Gestaltung der amerikanischen Kriminalität wird in Zukunft im wesentlichen dadurch bestimmt sein, inwieferne es den Vereinigten Staaten gelingt, ihre jugendfrische Anpassungsfähigkeit zu bewahren und sich europäischer Schwerfälligkeit zu entziehen und inwieweit es ihnen glückt, in den breiten Massen der Bevölkerung den Sinn für das Recht als einer allgemeinen Ordnung zu schaffen und das Bewußtsein der Rechtssicherheit zu stärken.

Sachverzeichnis.

- Adressenleser 253
Agnosierungsmethoden 16
Aktienfälschung 275ff.
Aktienherauslockung 252f.
Aktenschwindel 272ff.
Alarmwesen 15
Al Capone 195f.
Alkoholbrennereien 162
Alkoholhändler 178ff.
Alkoholquellen 146ff.
Alkoholrackets 104
Alkoholschenken 32, 190f.
Alkoholschmuggel 147ff.
Alkoholtransport 175ff.
Alkoholverbrauch 144ff.
Alter der Verbrecher
 Allgemeines 33
 Autodiebe 292
 Betrüger 240, 242, 247, 249, 250,
 252, 263, 269, 271, 272, 283, 285
 Einbrecher 204f., 207, 214, 218,
 221, 224
 Einmietdiebe 295
 Erpresser 80, 88
 Fälscher 288
 Handtäschchenräuber 226
 Ladendiebe 295
 Lastautodiebe 293
 Manteldiebe 294
 Paketdiebe 294
 Pelzräuber 227
 Prohibitionsverbrecher 192
 Prostituierte 115f.
 Racketeer 107
 Räuber 50, 72, 74ff., 77
 Rauschgiftsüchtige 127
 Sneakdiebe 298
 Scheckbetrüger 288
 Scheckfälscher 288
 Taschendiebe 230, 234
Altwarenhändler 16
Angeklagter im Strafverfahren 23
Annoncenbetrug 278ff.
Anzeigen strafbarer Handlungen 14f.,
 37ff.
Apotheker als Rauschgift Händler 129
Appartmenthäuser 110
Armored Car Service 59
Ärzte als Rauschgift Händler 128f.
Aspirin Game 264f.
Ausdehnung der Kriminalität 37ff.
Ausforschungsmittel, polizeiliche 16ff.
Auslageneinbruch 203, 212
Auslieferung, innerstaatliche 26
Autodiebstahl 5, 13, 38ff., 47
Automobile 47, 291
Badgergame 82
Bahn, siehe Eisenbahn
Ballistik 13
Banden und Bandenbildung 78, 108,
 163, 178ff., 193ff.
Bankeinbruch 198
Banknotenfälschung 5, 7, 275ff.
Bankraub 58, 65ff.
Beischlafdiebstahl 230f.
Benzinstationen, Raubüberfälle auf
 63
Berufsmäßigkeit 1
Beschuldigter im Strafverfahren 23
Bestechung 24, 153, 158, 161, 176, 183,
 195, 268, 269
Betrug 238ff.
Betrüger, kriminelle Entwicklung
 282ff.
Biererzeugung 169ff.
Bierverbrauch 145, 196
Bill of indictment 21
Blackmailing 80
Bombenattentate 13, 100
Bonded Warehouse 160
Bondsmen 24f.

- Bordelle 110
 Branntweinerzeugung 162
 Branntweinverbrauch 146, 196
 Brieffdiebstahl 221f.
 Briefumschlag-Switch 241
 Bureaudiebe 298
 Bureaueinbruch 205, 209ff.
 Bureau of Investigation 6, 16
 — — Narcotics 125
 — — Prohibition 6
- Cafeteria 191
 Canibas Indica 126
 Card shap = Falschspieler
 Case Study 2f.
 Charge = Verbrechensvorwurf, siehe
 auch Inspector in Charge
 Chicago 12, 40f., 43, 54, 212, 225
 Cigar Store 63
 Coast Guard 7
 Confidence Game 282ff.
 Coinbox 220
 Coindropping 233
 Coinmatching 249f.
 Coroner 18ff.
 County 9
 Custom's Office 7
- Daktyloskopie 16
 Degeneration = Homosexualität
 Denaturierter Alkohol 159ff.
 Department of Justice 6
 Destillieren 162
 Diamantenschwindel 240f., 261f.
 Discharge 20
 Dismiss 21
 Disorderly Conduct 234f.
 Drahtloser Verkehr 15, 145ff.
 Drohung, Übermittlung der 80, 98f.
 Drugstore 63
- Eheleben 81
 Eid des Angeklagten 23
 Einbrecher, kriminelle Entwicklung
 72f., 205, 216ff.
 Einbruchsdiebstahl 39ff., 197ff.
 Eingriff verpönter 290
 Einmietdiebstahl 295
 Eisenbahndiebstahl 222ff.
 Eisenbahnpolizei 29, 223
 Eisenbahnraub 60ff.
 Eisenbahnvagabundage 29, 223
- Envelope Switch 241
 Erdölschwindel 273
 Erpresser, kriminelle Entwicklung 87
 Erpressung 24, 79ff.
 Extensität der Verbrechen 37ff.
- Fahndungswesen 6, 15, 16
 Falschspiel 250
 Fälschung 254ff.
 Federale Strafgesetze 5
 Feuerleitern 199ff.
 Finanzministerium 7
 Fire Underwriters 199
 Fixer 153
 Flatburglary = Wohnungseinbruch
 Flim-Flam 266
 Flugzeuge, Schmuggel durch 159
 Frachtwagenberaubung 29, 222ff.
 Fruchtabtreibung 290
 Fruchtsaftverkauf 174
- Gang und Gangster 78, 108, 163, 165,
 178ff., 193ff.
 Gasolinstationen, Raubüberfälle auf
 63
 Geldmacher 245ff.
 Gelegenheitsgeschäfte, betrügerische
 242
 Gerichtsverfassung 5ff., 20
 Geschäftsbeteiligung, betrügerische
 272
 Geschäftseinbruch 205ff.
 Geschworenenverdikt 22
 Gewerbsmäßigkeit 1
 Gipsy Stores 245
 Glücksmittelbetrug 280
 Grand Jury 21
 Grundstücksspekulation 271
 Gründungsschwindel 272ff.
- Habeas Corpus Act 21
 Haftbefehl 22f.
 Haftkautions 20, 24
 Hallwayrobbery 73
 Handkerchief Game 263ff.
 Handkerchief Switch 242ff.
 Handtäschchenraub 226f.
 Häufigkeit von Verbrechen 37ff.
 Hehlerei 16, 295
 Heilmittelbetrug 280
 Heimarbeiterbetrug 278f.
 Heiratsschwindel 6, 269f., 281f.

- Herauslockung von Aktien 252f.
 Heroin 126
 Hijacking 57, 148, 165
 Hochbahn 212
 Hochstapelei 259
 Hold Up 52ff.
 Homosexuelle, als Opfer von Er-
 pressungen 86
 Hotelbetrug 254
 Hotleinbruch 213
 Hotelraub 72

 Indictment 21
 Indischer Hopfen 126
 Industrialkohol 159
 Inspector in Charge 7
 Intelligence Unit 7
 Intensität der Verbrechen 37
 Investigation Bureau of 6, 16
 Italiener 193
 Irreführung bei der Beobachtung
 240ff.
 — — — Beurteilung 260ff.

 Jeopardy 9
 Joint 191
 Jugendverwahrlosung 30f., 77
 Jury 19, 21f.
 Juwelenbetrug 261f.
 Juwelendiebstahl 227, 248f.
 Juwelenraub 65ff.
 Juwelenswitch 240

 Kasseneinbruch 205, 213ff.
 Kautionsbetrug 241f., 248f.
 Kidnapping 98ff.
 Kidnapper, kriminelle Entwicklung
 96
 Klappstuhldiebe 233
 Klosettdiebe 232f.
 Kokain 126ff.
 Kombinationsschlösser 214ff.
 Kompetenz in Strafsachen 5ff.
 Konfidenten 16
 Körperverletzung 39
 Korruption 8, 9, 17, 24, 153f., 158,
 161, 176, 183f., 195, 268, 269
 Kraftwagen 47, 291
 Kraftwagendiebstahl 47, 38ff., 5, 13,
 291ff.
 Kreditbetrug 254ff.
 Kreuzverhör 23

 Kriminalstatistik 6, 37ff.
 Kurstreiberei 273ff.
 Küstenwache 7, 147ff.

 Ladendiebstahl 248, 295f.
 Ladeneinbruch 205ff.
 Larceny 36
 Lastautodiebe 293f.
 Liegenschaftsbetrug 271ff.
 Lemon Game 264f.
 Lofteinbruch 205, 209ff.
 Lohnkampf 106
 Los Angeles 12
 Lushworking 231f.

 Mädchenhandel 5, 109ff., 119ff.
 Magistrat 20
 Mann Act 119
 Masterkey 202, 210
 Meisterschlüssel 202, 210
 Medikamentenbetrug 289f.
 Melder, polizeilicher 15
 Meldewesen 15
 Moneyorderfälschung 255
 Moranmassaker 192
 Mord 13, 38ff., 101, 166
 Morphinium 126ff.
 Münzwerfen 249f.

 Nachtgerichte 23
 Nachtklub 191
 Nearbeer 169
 Nevada 118, 189
 New York City 10, 12ff., 66, 199, 200

 Opferstockdiebstahl 221
 Opiumerzeugung 125
 Opiumverbrauch 129ff.

 Packagereader 253
 Paketdieb 294
 Parteiengrundsatz 23
 Pelzdieb 294
 Pelzraub 227
 Pennyweighting 248
 Pfandleiher 16
 Plea of guilty und of trial 21, 26
 Pocketbookdropping, eine Form des
 Wettbetruges 269
 Pocketbooksnatching, siehe Snatching
 Politik 17, 183, 195

- Polizeibeamte, falsche 84, 253
 Polizeibehörden 6ff.
 Polizeimelder 15
 Poolrooms 31, 112
 Postdelikte 6
 Postdiebstahl 221f.
 Postpolizei 7
 Postraub 57ff.
 Praeliminary hearing 21
 Privatpolizei 18
 Prohibition, Aufhebung 166f.
 — Geschichte 142ff.
 — Polizei 6
 — Kriminalität 142ff.
 Prohibitionsverbrecher 191ff.
 Prostituierte 127
 Prostitution 32, 109ff.
 Prozeßrecht 5ff., 22ff.

Radioverkehr 15, 145ff.
 Racket 97ff., 105, 163, 166, 178, 193ff.
 Racketeer, kriminelle Entwicklung
 107, 191f.
 Rand 127
 Raub 38ff., 43, 49ff.
 Räuber, kriminelle Entwicklung 74ff.
 Rauschgifthandel 125ff.
 Rauschgifthändler 136ff.
 Rauschgiftmißbrauch 127, 142, 296
 Rauschgiftpolizei 5, 13
 Rauschgiftpreise 131
 Rauschgiftsüchtige 127, 142
 Rauschgiftverbrauch 126
 Real Estate Fraud = Liegenschafts-
 betrug 271ff.
 Rennen, Betrug bei 269
 Richter, Stellung des 22

Sachbeschädigung 29, 100
 Safeinbruch 198, 205, 213ff.
 Saloon 191
 Schankstätten 190f.
 Schatzschwindel 272f.
 Schaufenstereinbruch 205, 212
 Scheckbetrug 254ff.
 Scheckdiebstahl 221
 Scheckfälschung 254ff.
 Scheckverkehr 47
 Schlafende, als Opfer von Taschen-
 dieben 231f.
 Schloßkonstruktionen 201, 210, 214,
 292

 Schmuggel 6, 7, 130ff., 147ff.
 Schußwaffenuntersuchung 13
 Schußwaffenhandel 51
 Schwarzfahren 29
 Schwurgerichte 22
 Seattipping 233
 Secret Service 7
 Sheriff 9
 Short Changing 249
 Sicherstellungsschwindel 241f., 248f.
 Snatching 226ff.
 Sneakdiebstahl 298
 Speak easy 32, 190
 Spanischer Schwindel 277f.
 Special Agent in Charge 7
 Sportinghouse 111
 Spekulationsschwindel 266
 Sprengstoffdelikte 13, 100, 213ff.
 Staatsanwalt 18ff.
 Statetroopers 10
 Statistik 2, 6, 37ff.
 Stellenvermittlungsbetrug 241, 248f.,
 283
 Stiegenläufer 298
 Steuerhinterziehung 5ff.
 Strafverfolgung 5ff.
 Straßenraub 51ff.
 Straßenverkehr 66
 Streetpedlar 127, 141
 Summons 23
 Switch 240f.

Taking for a ride 101
 Taschendiebe, kriminelle Entwicklung
 234ff.
 Taschendiebstahl 17, 38ff., 41ff.,
 228ff.
 Taschenspielereien 240ff.
 Taschentuchschwindel 253ff.
 Taschentuchswitch 242ff.
 Taxiraub 53
 Telefonautomatendiebstahl 220
 Telegrammschwindel 276
 Terror 97ff.
 Toiletworking 86, 233
 Totschlag 39ff.
 Tramps 29, 223f.
 Tränengas 57
 Treasury Department 7
 Tributforderndes Racket 103
 Truckdiebstahl 293
 Truckrobbery 56

- | | |
|---|---|
| Unmittelbarkeit im Strafverfahren 25 | Wertpapierschwindel 266ff. |
| Untersuchungsbehörden im Strafverfahren 6ff. | White Slavery 119ff. |
| Unzucht, gleichgeschlechtliche 86 | Wiederaufnahme 21 |
| Verbrecherbande, siehe Bande, Gang und Racket | Wildcat brewerie 174 |
| Verdikt der Geschworenen 22 | Windowmasher = Schaufenster-einbrecher 205, 212 |
| Verhaftung 22 | Wire Tapping 266ff. |
| Versatzanstalten 16 | Wirtschaftsterror 103ff. |
| Vorzimmerdieb 298 | Wohnungseinbruch 205, 208f., 211 |
| Waffenverkehr 51 | Wohnungsräuber 72 |
| Wahrsagebetrug 242ff., 280 | Wolkenkratzer, Einbruch in 209ff. |
| Wechselbetrug 249 | Zeitschlösser 68 |
| Weinerzeugung 174 | Zeugenaussage 23, 24, 161, 166 |
| Weißer Gifte 137 | Zigeuner 243ff. |
| Werkstätteneinbruch 205, 209ff. | Zollwache 7 |
| Wertpapierfälschung 5, 7, 255ff. | Zuhälterei 109ff. |
| | Zylinderschlösser 201 |